# AMTS-BLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU KÖSLIN

Köslin (Regierungsbezirk)





# Amts-Blatt

der



## Königlichen Regierung zu Cöslin

1821.

---

Sechster Jahrgang.

---





---

Cöslin,
gedruckt bei C. G. Hendeß.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

# Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin vom Jahre 1821 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| | | **Verordnungen der oberen Behörden.** | | |
| den 3. Mai 1821. | 109 | Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen, als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit gewährende Papiere | 21 | 173 |
| den 23. April. | 136 | Allerh. Kabinets-Ordre, betr. die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen | 27 | 215 |
| den 5. Septbr. | 218 | Allerh. Kabinets-Ordre, die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betr. | 40 | 329 |
| den 5. Septbr. | 244 | Allerh. Kabinets-Ordre, daß kein im Königl. Offizio sich befindender Forstbediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf | 45 | 373 |
| den 30. Septbr. | 245 | Gesetz über die Münzverfassung in den Preuß. Staaten | 45 | 373 |
| | | **Verordnungen A. der Königl. Regierung. Abtheilung I.** | | |
| | | **1. Landespolizei.** | | |
| d. 20. Dzbr 1820. | 6 | Wegen schneller Anzeige von epidemischen Krankheiten | 2 | 7 |

*2

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| d. 30. Dzbr. 1820 | 7 | Wegen Anlage der Blitz-Ableiter . . | 2 | 8 |
| d. 28. Jan. 1821. | 31 | Wegen der Schädlichkeit einiger Arzneimittel | 7 | 45 |
| den 19. Februar. | 43 | Wegen des Paßwesens . . . . . | 9 | 59 |
| den 16. April. | 88 | Betr. die zweckmäßige Behandlung von Scheintodten | 17 | 137 |
| den 25. April. | 102 | Wegen der den österreichschen Unterthanen zu ertheilenden Pässe . . . . . . . | 19 | 158 |
| den 12. Mai. | 110 | Wegen der außer Cours zu setzenden Geldpapiere au porteur, welche Kirchen und andern milden Stiftungen gehören . . . . . | 21 | 174 |
| den 2. Juli. | 140 | Paßpolizei betr. . . . . . . | 28 | 220 |
| den 13. Juli. | 155 | Wegen eines gesundheitsgefährlich befundenen Arzneimittels . . . . . . . | 30 | 241 |
| den 18. Juli. | 156 | Verbot, Niederlagen von Zahnarzneien zu halten | 30 | 242 |
| den 1. August. | 176 | Paßpolizei betr. . . . . . . | 33 | 274 |
| den 4. August. | 177 | Betr. die Verhältnisse der Gensd'armerie als Schildwache, und die Strafen für die Excesse gegen dieselbe . . . . . . . . | 33 | 274 |
| den 9. August. | 184 | Das Königl. Brasilische Paß-Reglement betr. | 34 | 285 |
| den 18. Septbr. | 220 | Verbot wegen Spiels in der Hamburger sogenannten Versorgungs-Tontine (Lotterie) . . | 40 | 331 |
| den 12. Oktober. | 234 | Die Versicherungen gegen Feuersgefahr betreffend | 43 | 349 |
| den 19. Oktober. | 238 | Die Ausschreibung der Beiträge zu den Kreis-Communalbedürfnissen betr. . . . . . | 44 | 355 |
| den 19. Oktober. | 239 | Die Verbreitung der gelben Wucherblume betr. | 44 | 355 |
| den 14. Novbr. | 261 | Die Anschließung der Kähne und die dadurch zu verhütenden Unglücksfälle betr. | 48 | 401 |
| den 18. Novbr. | 262 | Die Schädlichkeit der Schierlingswurzel für das Vieh betr. . . . . . . . | 48 | 401 |
| den 21. Novbr. | 265 | Die neuen Magistratswahlen betr. . . | 48 | 404 |
| den 1. Dezbr. | 278 | Betrifft die Anwendung der Strafbestimmungen des §. 10. des Strandedicts vom 4. April 1743. | 50 | 424 |
| den 5. Dezbr. | 279 | Betrifft die prompte Erstattung der Zeitungsberichte | 50 | 425 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| den 12. Novbr. | 255 | Die aus dem Vermögen der Kirchen zu erwerbenden und zu veräußernden Pfandbriefe, Staatsschuldscheine rc. betr. . . . . . . | 47 | 392 |
| | | **Abtheilung II.** | | |
| | | **1. Verwaltung des Staats-Einkommens, als: Domainen, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle.** | | |
| d. 21. Dzbr. 1820 | 2 | Wegen der neuen Gestaltung des Kalenderwesens | 1 | 2 |
| den 16. Dezbr. | 5 | Wegen der Beförderung des Verkehrs mit den sächsischen Kassen-Billets Litt. A. . . . . | 1 | 3 |
| den 8. Jan. 1821. | 12 | Wegen einer Zwischenklasse zwischen der 3ten und 4ten Klasse der Klassensteuer . . . | 3 | 14 |
| den 3. März. | 57 | Wegen der, den Grenzbewachungs-Beamten beigelegten Befugniß zur Führung der Waffen | 12 | 85 |
| den 30. April. | 106 | Wegen vorschriftsmäßiger Verwendung des freien Bauholzes . . . . . . . | 20 | 165 |
| den 19. Juni. | 129 | Wegen der Stempelgebühren und deren Erhöhung | 25 | 203 |
| den 29. Juni. | 141 | Die Zahlung an Civilpensionaire und Wartegelder-Empfänger betr. . . . . . | 28 | 220 |
| den 28. Juli. | 170 | Betr. das falsche Münzen und die darauf gesetzten Strafen . . . . . . | 32 | 265 |
| den 2. Oktober. | 226 | Betr. die Anfertigung der Klassensteuerlisten für das Jahr 1822 . . . . . . | 41 | 337 |
| den 14. Dezbr. | 293 | Wegen der Rechnungsführung, den Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet, nebst Werthvergleichungs-Tabellen der verschiedenen Münzen | 52 | 447 |
| den 19. Dezbr. | 294 | Wegen der neuen Steuererhebung in Beziehung auf die Regulative für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte . . . . | 52 | 448 |

| Datum der [illegible] und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| den 5. Januar. | 30 | Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine; wegen der in Cours gesetzten Prämienscheine rc. . . | 7 | 54 |
| den 1. März. | 61 | Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden; wegen Verloosung von Zinsscheinen und russischen Bons resp. pro 1814 und 1816 . . | 13 | 99 |
| den 17. März. | 73 | Dieselbe. Wegen Zahlung der rückständig gebliebenen Zinsen für die Zinsscheine pro 1814 und 1816 | 15 | 115 |
| den 31. März. | 77<br>104<br>120 | Königl. Ministerium des Schatzes und des Krieges. Wegen Abschlusses des Liquidations-Wesens der pro 1. August 1807 bis ult. Februar 1809 noch rückständigen halben Militairgehälter . | 16<br>20<br>24 | 119<br>163<br>189 |
| den 15. April. | 101 | Königl. Ober-Präsidium. Wegen der Gensd'armerie-Dislokation in der Provinz Pommern . | 19 | 155 |
| den 27. April. | 105 | Dieselbe. Wegen Ankaufs der Remonte-Pferde rc. auf anzusetzenden Pferdemärkten . . | 20 | 164 |
| den 25. Mai. | 127 | Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Berlin. Wegen Auszahlung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons No. 5. Serie III. . | 25 | 195 |
| den 24. Juni. | 139<br>147<br>152 | Königl. Ober-Präsidium. Die hundertjährige Gedächtnißfeier der Vereinigung Pommerns mit der Preuß. Krone betr. . . . . | 28<br>29<br>30 | 216<br>230<br>239 |
| den [illegible] Juni. | 140 | Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Berlin. Wegen Ausfertigung von Zins-Coupons zu Domainen-Pfandbriefen . . . | 29 | 229 |
| den 13. Juli. | 154 | Königl. Ober-Präsidium. Empfehlung der rc. Müchlerschen Volks- und Kinderlieder bei Gelegenheit der Säkularfeier am 3. August 1821 . | 30 | 241 |

**

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| den 14. Juli. | 166 | Dasselbe. Die Denkmünze, auf die Säkularfeier am 3. August 1821 ausgeprägt, betreffend | 51 | 255 |
| den 20. Septbr. | 219<br>225<br>230 | Königl. Krieges-Ministerium; die bei der Offizier Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten betr. . . . | 40<br>41<br>42 | 331<br>337<br>345 |
| den 10. Novbr. | 260<br>269<br>277 | Königl. Ober-Präsidium. Bekanntmachung der neuen Vergleichungs-Tabelle über den Werth der fremden Münzsorten gegen Preuß. Geld . . | 48<br>49<br>50 | 399<br>407<br>422 |
| den 24. Novbr. | 276 | Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine in Berlin Wegen der 2ten Ziehung der Prämien den 2. Januar 1822 . . . . . . . . | 50 | 421 |
| den 24. August. | 286 | Hr. Geh. Ober-Finanz-Rath Rother in Berlin. Bekanntmachung des Prämien-Vertheilungs-Plans zur 2ten Ziehung am 2. Januar 1822 . | 51 | 432 |
| den 26. Novbr. | 292 | Königl. Ober-Präsidium. Betrifft den Absatz von Schriften, welche zur Feier des Vereinigungsfestes der Provinz Pommern am 3. August 1821. erschienen, und noch übrig geblieben sind . . | 52 | 445 |
| | | **B. der Königl. Regierung.** | | |
| d. 13. Dzbr. 1820 | 1 | Belobung des Invaliden Burr wegen Lebensrettung eines Knaben . . . . . . | 1 | 5 |
| den 22. Dezbr. | 9 | Im Betreff der Jahrmärkte pro 1822 und der desfalls einzureichenden Nachweisungen . . | 2 | 8 |
| d. 13. Jan. 1821. | 13 | Die freiwilligen Magazin-Lieferungen betreffend | 3 | 14 |
| den 10. Jan. | 14 | Publicandum, wegen Verpachtung des Vorwerks Ackerhoff, Amts Bublitz . . . | 3 | 16 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| den 27 März. | 68 | Wegen einer gefundenen Kriegesdenkmünze pro $18\frac{13}{14}$ | 14 | 108 |
| den 26 März | 69 | Verlegung des Leinwandmarkts in Schlawe . | 14 | 108 |
| den 28. März. | 70 | Wegen Waaren Ein- und Ausganges in den Hafenplätzen ꝛc. . . . . . . | 14 | 108 |
| den 8. April. | 78 | Donum charitatis für den Schullehrer Hagemann in Raffin . . . . . . . | 16 | 120 |
| den 11. April. | 79 | Desgl. für den Schullehrer Möhlhusen in Ukeritz | 16 | 120 |
| den 10. April. | 80 | Den Wirkungskreis der Königl. Intendantur des II. Armee-Corps betr. . . . . | 16 | 121 |
| den 7. April. | 81 | Die Liste der aufgerufenen, und bis zum 31. Dezbr. 1820 bei der Controle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere betr. | 16 | 121 |
| den 10. April. | 82 | Wegen Verkaufs oder Vererbpachtung des Vorwerks Klein Pomeiske . . . . . | 16 | 123 |
| | 91 | . | 17 | 140 |
| | 92 | | 18 | 147 |
| den 9. April. | 83 | Berichtigung wegen des Krahm- und Viehmarkts in Bütow . . . . . . | 16 | 124 |
| den 10. April. | 90 | Empfehlung der Zeitschrift „Ireneon" . | 17 | 139 |
| den 22. April. | 95 | Wegen des Extrapost- Courier- und Estaffettengeldes in den Provinzen jenseit der Weser . . | 18 | 145 |
| den 22. April. | 96 | Wegen der Mundverpflegung der Armee-Gensd'armen auf Märschen . . . . | 18 | 145 |
| den 14. April. | 97 | Aufforderung zur Tractamentserhebung an den Uhlan Friedrich [illegible] . . . . . | 18 | 146 |
| den 24. April. | 98 | Donum charitatis für den Prediger Busch zu Holtenberg bei Massow . . . . . | 18 | 146 |
| den 18. April. | 100 | Betr. den allgemeinen Zolltarif des russischen Reichs | 18 | 148 |
| den 25. April. | 107 | Die Herausgabe eines herbarii pharmaceutici betr. | 20 | 166 |
| den 14. Mai. | 112 | Die erfolgte Unterstützung armer verdienter Hebammen pro 1820 betr. . . . . | 21 | 176 |
| den 18. Mai. | 113 | Donum charitatis für den Superintendenten Ringeltaube in Neumark . . . . . | 21 | 177 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| den 26. März. | 115 | Wegen Verlegung des Leinwandmarkts in Schlawe | 22 | 181 |
| den 19. Mai. | 116 | Wegen russischen Consumtions-Zolls auf den Warschauer Messen . . . . . | 22 | 182 |
| den 27. Mai. | 119 | Empfehlung der Zarnackschen Sprüchwörter für Volksschulen . . . . . | 23 | 187 |
| den 31. Mai. | 122 | Die schnelle Einreichung der Kosten-Liquidationen für Armenverpflegung betr. . . . | 24 | 192 |
| den 7. Juni | [illegible] | Die Collecte zum Neubau der Kirche in Schneidemühl betr. . . . . . . . . | 24 | 193 |
| den 6. Juni. | 124 | Empfehlung eines vaterländischen gemeinnützigen Unternehmens zur Beförderung des Gewerbefleißes in Pommern . . . . . . . | 24 | 196 |
| den 14 Juni. | [illegible] | Wegen Zahlung der Erziehungsgelder an anderweit sich verheirathende oder ins Ausland ziehende Wittwen . . . . . . | 25 | 201 |
| den 19. Juni. | [illegible] | Im Betreff einer milden Sammlung für die Abgebrandten in Penkun . . . . | 26 | 205 |
| den 17 Juni. | [illegible] | Die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt betr. . . . . | 26 | 206 |
| den 22 Juni. | [illegible] | Wegen der Verhältnisse der, unter der Benennung Monte di Milano oder Monte Napoleone bekannten Mayländer Bank . . . . | 26 | 208 |
| den 18. Juni. | [illegible] | Wegen Verkaufs der Materialien eines massiven Durchlasses in Cöslin . . . . | 26 | 209 |
| den 16. Juni. | 134<br>143<br>161 | Wegen Verpachtung des Domainen-Amts Balster | 26<br>28<br>30 | 210<br>221<br>249 |
| den 16. Juni. | 135<br>144<br>162 | Wegen Verpachtung des Domainen-Amts Sabin | 26<br>28<br>30 | 211<br>222<br>250 |
| den [illegible] Juni. | 137 | Wegen in Umlauf gekommenen falschen Geldes im Königreich Polen . . . . . . | [illegible] | 214 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| den 27. Juni. | 138 | Benachrichtigung, daß der Kirchthurm des Dorfs Zizow bei Rügenwalde weiß abgeputzt worden | 27 | 215 |
| den 27. Juni. | 142 | Empfehlung der allgemeinen Staatszeitung . | 28 | 221 |
| den 29. Juni. | 145 | Wegen Ermäßigung der Diäten- und Gebühren-Sätze der Feldmesser bei Domainen- und Forst-Vermessungen . . . . . | 28 | 223 |
| den 9. Juli. | 151 | Donum charitatis für den Schullehrer Ruschke zu Wogenthin . . . . . . . . | 29 | 236 |
| den 16. Juli. | 158 | Einberufung ausgebliebener beurlaubter Soldaten | 30 | 245 |
| den 16. Juli. | 159 | Empfehlung des v. Wittschen Werks über höhere Landeskultur . . . . . | 30 | 246 |
| den 19. Juli. | 160 | Die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate in Berlin betr. . . . . . . . | 30 | 246 |
| den 21. Juli. | 168 | Wegen Verbesserung in Benutzung der Torfmoore | 31 | 261 |
| den 31. Juli. | 171 | Wegen Besetzung der Kreischirurgus-Stelle in Lauenburg . . . . . . . | 32 | 267 |
| den 2. August. | 172 | Wegen des Debits der Denkschrift von den Schicksalen des Landes Pommern, herausgegeben zur Säkularfeier am 3. August 1821 . . | 32 | 267 |
| den 28. Juli. | 175 | Wegen Verpachtung des Domainen-Amts Neustettin | 32 | 267 |
| | 196 | | 36 | 299 |
| | 223 | | 41 | 340 |
| den 28. Juli. | 174 | Gewerbeschein-Verlust . . . . . . | 32 | 274 |
| den 5. August. | 179 | Aufforderung des Hornisten Görcke zur Anzeige seines Wohnorts . . . . . . . | 33 | 278 |
| den 7. August. | 180 | Die zum Kirchenbau in Altenkirchen bewilligte allgemeine Collecte betr. . . . . . | 33 | 278 |
| den 9. August. | 181<br>185 | Wegen Ueberlassung der Oekonomie und Speisung in dem Landarmenhause zu Neustettin . | 33 | 278 |
| | | | 34 | 287 |
| den 2. August. | 182 | Wegen des Debits der Stempelbogen zu 50 Rthlr. und darüber im hiesigen Departement . | 33 | 279 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| den 14. Septbr. | 208 | Die Verpachtung der Domainen-Aemter Balster und Sabin betr. . . . . . . | | |
| | 222 | | 38 | 316 |
| | 232 | | 40 | 334 |
| | | | 42 | 346 |
| den 5. Septbr. | 209 | Wegen Herausgabe der neuen Instructionen zur Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, so wie der Mühlenverfertiger . . . . . . | 38 | 317 |
| den 15. Septbr. | 210 | Die einstweilige Sperrung der Landstraße zwischen Cöslin und Belgard betreffend . . . | 38 | 317 |
| den 18. Septbr. | 214 | Wegen Verlegung des Markts in Polzin . | 39 | 323 |
| den 23. Septbr. | 221 | Betrifft die Marktorte, von denen die Martini-Marktpreise bei Bestimmung der Rente in Gemeinheits-theilungs-Sachen zum Grunde zu legen sind | 40 | 332 |
| den 28. Septbr. | 227 | Betr. den, den Wachtmeistern und Unteroffizieren bei der Kavallerie, welche die Rechnungsführerstelle versehen, zu gewährenden Personal-Servis | 41 | 339 |
| den 4. Oktbr. | 231 | Die durch kriegsrechtliche Sentenzen aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen betr. | 42 | 345 |
| den 13. Oktbr. | 236 | Wegen Verkaufs oder Vererbpachtung der im Amte Schievelbein befindlichen Seen, Kathen rc. | 43 | 351 |
| den 22. Oktober. | 241 | Wegen Reduction des pommerschen Landmaaßes | 44 | 358 |
| den 26. Oktober. | 242 | Die Veränderungen der Arzneitaxe pro $18^{21}$ betr. | 44 | 358 |
| den 22. Oktober. | 243 | Belobung, wegen Verbesserung des Schulwesens in Starkow . . . . . . . | 44 | 359 |
| den 8. Novbr. | 249 | Die freiwilligen Magazinlieferungen betreffend | 45 | 363 |
| | 250 | | 46 | 385 |
| | 257 | | 47 | 394 |
| den 3. Novbr. | 251 | Die nächstjährige Militairverpflegung zu Cöslin betr. | 46 | 387 |
| | 258 | | 47 | 396 |
| den 3. Novbr. | 252 | Die Anlegung des russischen Hafens „Kundaschen" betreffend . . . . . . | 46 | 388 |

***

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| d. 18. Dzbr. 1820. | | Warnungs-Anzeige . . . . . . | 1 | 5 |
| d. 5. März 1821. | | desgleichen . . . . . . | 11 | 83 |
| den 21. April. | | desgleichen . . . . . . | 18 | 154 |
| den 15. Septbr. | | desgleichen . . . . . . | 39 | 327 |
| den 19. Oktbr. | | desgleichen . . . . . . | 44 | 361 |
| | | C. des Königl. Oberlandes-Gerichts. | | |
| d. 14. Dzbr. 1820. | 10 | Vorladung derjenigen, welche an die Casse des Garnison-Lazareths zu Colberg aus dem Jahr 1820 Ansprüche haben . . . . . . | 2 | 10 |
| d. 8. März 1821. | 62 | Wegen der von den Gerichten den landräthlichen Offizien zu machenden Vacat-Anzeigen über Criminal-Verbrechen . . . . . . | 13 | 100 |
| den 19. März. | 74 | Wegen der actus voluntariae jurisdictionis . | 15 | 116 |
| den 30. August. | 211 | Bekanntm. daß der Lieut. Otto Heinrich v. Puttkammer seines Adels für verlustig erklärt sey . | 38 | 317 |
| | | D. anderer Behörden. | | |
| den 8. Januar. | | Landschafts-Direktor v. Below in Peest, wegen der Versammlungen ꝛc. der ökonomischen Gesellschaft | 3 | 16 |
| den 10. Januar. | 17 | Land-Armenhaus-Inspektion zu Neustettin, wegen Verkaufs von Fabrikaten . . . | 4 | 21 |
| den 17. Januar. | 25 | Königl. Regierung zu Danzig wegen Veräußerung des Mühlen-Antheils D. zu Lippusch . | 6 | 28 |
| den 28. Januar. | 26 | Forst-Inspektion zu Rügenwalde, Bekanntmachung eines öffentlichen Holzverkaufs . . . | 6 | 28 |
| den 28. Januar. | 27 | Dieselbe, desgl. . . . . . | 6 | 29 |
| den 28. Januar. | 28 | Dieselbe, desgl. . . . . . | 6 | 29 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| den 1. Februar. | 40 | Major v. Wegnern in Danzig, wegen Einbruchs in die Montirungskammer des 1sten Bataillons 5ten Inf. Regiments . . . . . . | 7 | 51 |
| den 5. Februar. | 46<br>49<br>54 | Königl Regierung in Danzig, Publikandum wegen Anlage einer Glashütte . . . . | 9<br>10<br>11 | 64<br>68<br>76 |
| den 16. Februar. | 47 | Reg. Vicepräsident v. Rohr in Stettin. Jährliche öffentliche Rechenschaft von den Beiträgen zur Luisenstiftung . . . . . | 9 | 65 |
| den 14. Februar. | 50<br>55<br>60 | Königl. Regierung in Danzig. Wegen Verkaufs der Güter Labuhnken und Bojahren, oder deren Vererbpachtung . . . . . | 10<br>11<br>12 | 68<br>76<br>88 |
| den 19. Februar. | 51<br>56 | Königl. Regierung in Marienwerder, wegen Verpachtung des Domainen-Amts Mewe . | 10<br>11 | 72<br>80 |
| den 21. Februar. | 52 | Obrist v. Karger, Aufruf an einige Landwehrmänner zum Empfang der Erbberechtigungszeugnisse zum Kaiserl Russischen St. Georgen-Orden 5. Klasse | 10 | 74 |
| den 26. Februar. | 59 | Königl. Regierung zu Stettin, im Betreff der Verwaltung des Landarmenhauses zu Ueckermünde | 12 | 88 |
| | | Literarische Anzeige wegen Herausgabe des Jahrbuchs von Pommern pro 1821 von D. Salfeld | 12 | 94 |
| den 12. März. | 63 | General Direction der Wittwen-Verpflegungs Anstalt zu Berlin; Bekanntmachung der bevorstehenden Zahlungen . . . . . | 13 | 100 |
| den 3. März. | 64 | Königl Regierung in Danzig; wegen Austhuung des Bernsteinsammelns in Zeitpacht rc. . | 13 | 102 |
| den 22. März. | 71 | Königl. General-Commission in Stargard; wegen Zahlung der Commissions-Gebühren bei den Regulirungen . . . . . . . . | 14 | 109 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| den 10. Mai. | 118 | Obrist v. Karger in Cöslin. Aufforderung mehrerer Landwehrmänner zur Anzeige ihres Auffenthalts | 22 | 183 |
| den 26. Mai. | 125 | Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine in Berlin. Wegen des Anfangs der 1. Ziehung . . | 24 | 195 |
| den 29. Mai. | 126 | Obrist-Lieut. v. Bergh in Stolp. Aufforderung einiger Landwehrmänner, sich zu Empfangnahme von Ordens-Erbberechtigungs-Zeugnissen zu melden | 24 | 196 |
| den 9. Juli. | 152 | Magistrat in Cöslin. Wegen Austhuung des Oelbedarfs zur Straßen-Erleuchtung . . | 29 | 237 |
| den 9. Juli. | 163 | Königl. Regierung in Marienwerder. Wegen Verpachtung des Domainen-Amts Lonkorreck . | | |
| | 169 | | 30 | 251 |
| | 175 | | 31 | 262 |
| | | | 32 | 270 |
| den 24. Juni. | 164 | Landrath v. Kannewurff in Lyck. Aufforderung zur Wohlthätigkeit . . . . . . | 30 | 252 |
| den 17. Juli. | 165 | Reg. Sekr. und Kanzlei-Dir. Krokisius in Cöslin. Subscription auf die Medaille zur Säkularfeier der Vereinigung Pommerns mit der Preuß. Krone ausgeprägt . . . . . . . | 30 | 253 |
| den 25. Juli. | 183 | Königl. General-Postamt in Berlin. Wegen Bestellung der Landbriefe rc. . . . . . | 33 | 279 |
| den 6. August. | 190 | Königl. Regierung in Marienwerder. Wegen Verpachtung des Domainen-Amts Friedrichsbruch | | |
| | 197 | | 35 | 293 |
| | | | 36 | 301 |
| den 6. Septbr. | 213 | Berichtigung wegen des Termins zu dieser Verpachtung . . . . . . . . . | 38 | 319 |
| den 31. August. | 212 | Königl. General-Postamt in Berlin. Wegen des Extrapostwesens und der Rechte der Extrapostreisenden . . . . . . . | | |
| | 224 | | 38 | 318 |
| | 233 | | 40 | 335 |
| | | | 42 | 347 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| den 6. Septbr. | 215<br>223<br>229 | Königl. Regierung in Marienwerder. Wegen Verpachtung des Domainen-Amts Lonkorreck; Anberaumung eines anderweitigen Termins . | 39<br>40<br>41 | 324<br>334<br>341 |
| den 4. Septbr. | 216 | Königl. General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Wegen Zahlung der am 1. Oktober 1821 fälligen Antrittsgelder und Pensionen . . . . . . . . | 39 | 325 |
| den 15. Septbr. | 217 | Debits Comtoir für die Gesetzsammlung. Ankündigung eines Werks als Fortsetzung der Myliusschen Edictensammlung . . . . . | 39 | 326 |
| den 25. Septbr. | 237 | Königl Oberberg-Amt in Berlin. Empfehlung der in Pleiske in der Neumark verfertigt werdenden Eisendrath Fabrik-Waaren . . . . | 43 | 352 |
| den 5. Oktober. | 246<br>259<br>275 | Königl. Regierung in Bromberg. Wegen Verkaufs der Klostermühle in Coronowo ꝛc. . . | 45<br>47<br>49 | 379<br>396<br>412 |
| den 29. Oktober. | 247 | Direction der Strafanstalt in Naugardt. Entreprise der Lebensmittel für die Gefangenen . | 45 | 380 |
| den 25. Oktober. | 248 | Stadtgericht in Cöslin. Bekanntmachung des Termins zur Untersuchung der Holzdiebstähle . | 45 | 380 |
| den 6. Novbr. | 253 | Reg. Sekr. und Canzlei-Dir. Krokisius in Cöslin. Ankündigung des Nachtrages zu dem Jahrbuche von Pommern pro 1822 . . . . | 46 | 389 |
| den 14. Novbr. | 274 | Reg. Chef-Präsident v. Schönberg in Merseburg. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmungen zur Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten, aus der früheren Sächsischen Verwaltung herrührend . . . . . . . | 49 | 413 |
| | 275 | Empfehlung der allgemeinen Preuß. Staatszeitung | 49 | 415 |
| den 1. Oktbr. | 285 | Königl. Generalpostamt in Berlin. Wegen des Extrapostwesens . . . . . . | 50 | 450 |

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| d. 12. Dzbr. 1820 | 291 | Maj. und Postmeister von Kleist in Stolp. Bekanntmachung, daß die Befugniß des Postwärters in Leba, zur Erhebung von 3 Pf. für jeden ein- und abgehenden Brief, aufgehoben sey . . | 51 | 445 |
| | | **E. Sicherheits-Polizei.** | | |
| d. 28. Dzbr 1820 | | Steckbrief gegen rc. Reich . . . | 2 | 11 |
| den 5. Jan. 1821. | | Wegen des über die Grenze gebrachten rc. Schulz aus Tönnungen . . . . . | 3 | 17 |
| den 19 Jan. | | Wegen der erfolgten Wiederergreifung des rc. Reich | 4 | 21 |
| den 2. Februar. | | Steckbrief gegen rc. Schünemann . . | 6 | 30 |
| den 29. Januar. | | = = = Knorr . . . . . | 6 | 31 |
| | | = = = Bröhde . . . . | 6 | 32 |
| den 2. März. | | = = = Buchmüller . . . . | 12 | 92 |
| den 10. März. | | = = = Rosenau . . . . | 12 | 93 |
| | | = = = Heida . . . . | 12 | 94 |
| den 1. März. | | = = = Mielke . . . . | 11 | 82 |
| den 16. März. | | Wegen Wiedereinfangs des rc. Ebert . | 12 | 92 |
| den 19. März. | | Steckbrief gegen rc. Bojanowsky . . . | 14 | 110 |
| den 21. März. | | = = = Weyhrauch . . . | 14 | 111 |
| den 17. April. | | = = = Kossakowsky . . . | 18 | 155 |
| | | = = = Witzbicky . . . | 18 | 155 |
| | | = = = Golumbeck . . . | 18 | 155 |
| den 1. Mai. | | = = = Döhring . . . | 19 | 159 |
| den 3. Mai. | | Bekanntmachung, daß der Jude Levin Aron über die Grenze gebracht, und ihm die Rückkehr in die Preuß. Staaten verboten sey . . . | 20 | 168 |
| den 4. Mai. | | Steckbrief gegen rc. Neuenfeldt . . . | 20 | 168 |
| den 8. Mai. | | = = = Scheunemann . . | 20 | 169 |
| | | = = = Wonczinsky . . | 20 | 170 |
| den 15. Mai. | | = = = Falzer . . . | 21 | 178 |

****

| Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen. | Nr. derselben. | Kurzer Inhalt. | Nummer des Stücks. | Seite. |
|---|---|---|---|---|
| den 6. Septbr. | | Steckbrief gegen ꝛc. Grunwald . . . | 37 | 307 |
| den 6. Septbr. | | Bekanntm. daß der ꝛc. Rutter wieder ergriffen sey | 38 | 319 |
| den 10. Septbr. | | Desgl. — ꝛ Strähl dito dito | 38 | 320 |
| den 2. Septbr | | Steckbrief geg. zwei ungen. Pers. näml. Mann u. Frau | 38 | 320 |
| den 25. Septbr. | | ꝛ ꝛ ꝛc. Heinrichs . . . | 41 | 342 |
| den 6. Oktober | | ꝛ ꝛ ꝛ Trzinski . . . | 43 | 353 |
| den 25. Oktober. | | ꝛ ꝛ ꝛ Aust und Burgfeldt . | 44 | 360 |
| den 23. Oktober. | | ꝛ ꝛ ꝛ Zebrowski . . . | 45 | 381 |
| ꝛ | | ꝛ ꝛ ꝛ Wlaszniewski . . | 45 | 382 |
| den 17. Novbr. | | ꝛ ꝛ ꝛ Maraeszewsky . . | 49 | 416 |
| den 17. Novbr. | | ꝛ ꝛ ꝛ Fischer . . . . | 49 | 417 |
| den 15. Novbr. | | ꝛ ꝛ ꝛ Bonin . . . . | 49 | 417 |
| den 27. Novbr. | | ꝛ ꝛ ꝛ Böhm . . . . | 49 | 418 |
| | | **F. Paßpolizei.** | | |
| den 8. März. | | Polizei-Direktorium in Cöslin, wegen Paßverlustes des Matrosen Adam . . . . . | 11 | 83 |
| den 19. März. | | Magistr. in Cörlin, desgl wegen ꝛc. Bösch | 13 | 102 |
| den 15. April | | Reg. in Danzig, desgl wegen des Bäckerges Banig | 19 | 160 |
| den 27. April. | | Pol Direkt. in Colberg dsgl wegen des Bäckerg. Wolle | 19 | 161 |
| den 9 Juni. | | Pol Direkt. in Stolp, desgl wegen Degenhardt. | 25 | 203 |
| den 19. Juni. | | Dasselbe. desgl. wegen des Weißgerberges. Wielebb | 26 | 211 |
| den 28 Juni. | | Dasselbe, desgl. wegen des Böttcherges. Klein | 28 | 226 |
| den 8. Juli. | | Pol. Direkt. in Cöslin, dsgl. wegen des ehemal. Registrators Dittmer . . . . . | 28 | 226 |
| den 19. Juli. | | Mag. in Neustettin, desgl. wegen des Klempnerg Wolf | 31 | 264 |
| den 2. August. | | Derselbe, desgl. wegen des Müllergesellen Darfs | 33 | 282 |
| den 18. Septbr. | | Mag in Stargard, desgl. wegen des Tischlerg. Rost | 41 | 343 |
| den 13. Oktbr. | | Pol Dir. in Stolp, desgl. wegen des Bäckerg. Müller | 43 | 353 |
| den 3. Novbr. | | Mag in Belgardt, desgl. wegen des Bäckerges Böse | 47 | 397 |
| den 7. Dezbr. | | Pol. Dir. in Colberg, dsgl. wegen des Maurerg. Ladewig | 50 | 444 |
| den 11. Dezbr. | | Dasselbe, desgl wegen des Nagelschmidtges. Schulze | 52 | 479 |
| den 15. Dezbr. | | Pol. Direktorium in Cöslin. Desgl. wegen des Müllergesellen Börner . . . . | 52 | 479 |

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.
### No. 1.

Cöslin, den 4. Januar 1821.

### 1.

Die baare Auszahlung der am 2. Januar 1821 fällig werdenden Staats-Schuldschein-Zinscoupons Nr 4. der Series III wird wie gewöhnlich in den beiden Monaten Januar und Februar künftigen Jahres statt finden, und zwar:

a. für die in Berlin wohnenden Inhaber solcher Coupons in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude.

Unserm Beschlusse vom 12 Juni d. J. gemäß, und weil demnach die Realisirung des zuletzt fällig gewesenen Coupons in umgekehrter Nummerfolge Statt gefunden hat, soll diesmal wieder in der natürlichen Ordnung der Nummern fortgefahren werden; namentlich:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| vom | 2. bis | 6. Januar 1821 | von | Nr. | 1. | bis | 10,000. | |
| „ | 8. „ | 13. | „ | „ | „ | 10,001. | „ | 20,000. |
| „ | 15. „ | 20. | „ | „ | „ | 20,001. | „ | 30,000. |
| „ | 22. „ | 27. | „ | „ | „ | 30,001. | „ | 40,000. |
| „ | 1. „ | 3. Februar | „ | „ | „ | 40,001. | „ | 45,000. |
| „ | 5. „ | 10. | „ | „ | „ | 45,001. | „ | 55,000. |
| „ | 12. „ | 17. | „ | „ | „ | 55,001. | „ | 65,000. |
| „ | 19 „ | 24. | „ | „ | „ | 65,001. | bis zu Ende. | |

Hierbei können gleichzeitig die auf früher schon fällig gewesene Coupons unerhoben gebliebenen Zinsen mit in Empfang genommen werden.

Den Inhabern mehrerer Coupons von verschiedenen Nummern, wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchen die meisten ihrer Num-

mer nach fallen. Es muß denselben alsdann jedoch ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigelegt werden.

b. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälligen Coupons können dieselben nicht nur:

1. zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, auf Landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefalle jeder Art, ingleichen auf Domainen-Veräußerungs Kapitalen und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung geben, sondern auch:

2. während der beiden Monate Januar und Februar 1821, der Bekanntmachung vom 14. August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Regierungs Haupt- und Special-Casse zur baaren Auszahlung einreichen, wogegen:

die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder, und darauf bezügliche Correspondenz einlassen darf. Uebrigens wird diese Zinsenzahlung (die Fälle von b. 1. ausgenommen) mit dem 24. Februar 1821 gänzlich geschlossen. Wer also seine Staatsschuld-Schein Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, wird sich gefallen lassen müssen, damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termin zu warten.

Zugleich bringen wir bei dieser Gelegenheit auch unsere Bekanntmachung vom 4. März d. J., wonach während der beiden Monate Januar und Februar 1821 auch die Ausreichung der bisher noch unabgeholt gebliebenen Coupons der Serien II. und III. bei der Kontrolle der Staats-Papiere, gegen Vorzeigung der Original-Staats-Schuldscheine, wieder Statt finden wird — in Erinnerung.

Berlin, den 12. December 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

## Verordnungen

### der Königl. Regierung.

Abtheil. II.

2.

Nr 609. Dez.

Da in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. in welcher wir das Publikum von der neuen in Folge Allerhöchster Bestim-

stimmungen eingetretenen Gestaltung des Kalenderwesens benachrichtigten, einige Punkte noch einer näheren Erläuterung bedürfen, um allen Mißverständnissen vorzubeugen, und die Ueberzeugung zu bewirken, daß für die in den Preuß. Staaten fortan erscheinenden Kalender die offiziellen Artikel, nehmlich

1) die Astronomika,
2) die Post-Course,
3) die Jahrmarkts-Verzeichnisse und
4) die Genealogika

ausschließlich von der Königl. Kalender-Deputation ganz fehlerfrei geliefert werden müssen; so bringen wir nachstehende höhern Orts beliebte Modifikationen hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß.

Jeder Privatverleger von Kalendern ist gehalten, die Jahrmarkts-Verzeichnisse und die Genealogika nirgend anders woher zu entnehmen, als von der Königl. Kalender-Deputation, welche beauftragt ist, sie zu sammeln, zu redigiren und sie auf Verlangen einem jeden mitzutheilen. Eben so muß jeder Privatverleger von Kalendern die Astronomika und die Post-Course in jedem Fall nur von der Königl Kalender-Deputation entnehmen. Diese Behörde wird zu einem jeden Kalender, der ins Künftige im Bereich der Preußischen Staaten erscheinen wird, das astronomische Material liefern; sowohl die Festrechnungen, Finsternisse und Mondviertel als alles sonst dahin Gehörige. Die Rechnungen werden für die Meridiane und Horizonte von Königsberg, Breslau, Berlin, Wittenberg, Münster und Cöln geführt, die Resultate in Form vollständiger Quart-Kalender zusammen gestellt, und solche in Steindruck mitgetheilt werden. Es bleibt dann jedem Verleger überlassen, diese Form nach Belieben zu modifiziren, z. B. die Heiligen-Namen zu wählen, und die andern der astronomischen Rechnung nicht unmittelbar unterworfenen Gegenstände zu ordnen, wie es das Publikum, für welches die Kalender bestimmt sind, wünscht oder gewohnt ist; auch kann er, wenn er die höchste Genauigkeit verlangt, von einem Sachverständigen die astronomischen Angaben als Anfang und Ende der Mondfinsternisse auf den Grund der erhaltenen Berechnungen so modifiziren lassen, daß sie bis auf die Minute dem jedesmaligen Orte zusagen, wenn solcher nicht einer der obengenannten seyn sollte.

Das wesentliche Material wird ihm aber von der erwähnten Königl.

Königl. Kalender-Deputation geliefert werden, von der er es vom Mai jeden Jahres ab in Empfang zu nehmen hat. Dasselbe gilt von den Post Coursen. Auch diese werden dem Kalender-Verleger, wie schon erwähnt, von der Königl Kalender Deputation, die solche vom General Post Amte erhält, in der genannten Zeit auf Verlangen mitgetheilt werden.

In Ansehung des Honorars von resp. acht, zwei und einem Thaler für jedes Tausend der zur Stempelung präsentirten Kalender bleibt es bei den früher bekannt gemachten Bestimmungen.

Cöslin, den 21. Dezember 1820.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## 3.

Betrifft die Beförderung des Verkehrs mit den sächsischen Kassen-Billets Litt A. № 897 Dez. R.

Nach einem uns zugegangenen Rescripte des Königl. Schatz-Ministerii sind darüber Klagen geführt worden:

daß es den Steuerpflichtigen sehr schwer falle, sich mit den, zur Entrichtung des Pflichttheils erforderlichen Tresorscheinen zu versehen.

Zur theilweisen Abhelfung derselben sind wir beauftragt, dem Publiko die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1816 (Gesetzsammlung des Jahres 1816 Seite 99) wiederholt in Erinnerung zu bringen, welches festsetzt, daß die mit A bezeichneten sächsischen Kassen-Billets zu 1 Rthlr, welche der geschlossenen Convention zufolge, sämmtlich von dem Preußischen Staate übernommen, und demnächst mit dem Preuß. Wechsel Stempel versehen sind, völlig den Tresorscheinen gleich gestellt, und in allen Königl. Kassen der ganzen Preußischen Monarchie statt, und gleich jenen, als Zahlung überall, auch außer dem Herzogthum Sachsen gegeben, und angenommen, und alle wegen der Tresorscheine gesetzlich bestehenden Verfügungen, namentlich die Vorschriften der Königl. Edicte vom 7. Septbr 1814 und 1. März 1815 auf die Kassen-Billets sub Litt. A. in so weit angewendet werden sollen, als sie die wechselseitige Befugniß der Steuerpflichtigen, und der Königl Kassen, in diesen Papieren Zahlungen zu leisten und anzunehmen, betreffen.

Cöslin, den 16. December 1820.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Be-

## Bekanntmachungen
### der Königl. Regierung.

4.

Abtheil. I.

Lobenswerthe Handlung. N.1890Novbr.

Dem Invaliden Johann Burr zu Rügenwalde, welcher einen dem Ertrinken nahen Knaben glücklich vom Tode rettete und aus der Wipper herauszog, ist für diese edle und der Anerkennung werthe That, eine Rettungs-Prämie von 5 Rthlr. bewilligt worden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 13. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

5.

Die Unterschrift „Königl. Preuß. Stadtgericht" hinter der Bekanntmachung Nro. 310. Seite 426 des letzten Stücks des vorjährigen Amtsblatts beruht auf einem Druckfehler, und muß heißen: „Königl. Preuß. Regierung."

Cöslin, den 2. Januar 1821.

Die Redaktion des Amtsblatts.

### Warnungs-Anzeige.

Wegen eines kleinen Felddiebstahls sind zwei Einwohner zu Rützenhagen, jeder mit einer 10tägigen Gefängnißstrafe belegt worden.

Greiffenberg, den 18. Decbr. 1820.

v. Brockhausensches Patrimonial-Gericht zu Rützenhagen.

---

Hierbei ein Anzeiger.



# Oeffentlicher Anzeiger,

## als Beilage zu Nro. 1. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin, vom 4 Januar 1821.

No. 1.


---

Zum öffentlichen Verkauf einer den Erben des hieselbst verstorbenen Brauetgen Keiper zugehörigen Heuwiese haben wir einen Termin auf den 21. März 1821 Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Gerichtsstube angesetzt, wozu Kaufliebhaber und etwanige Widerspruchsberechtigte, letztere sub pœna præclusi, hierdurch vorgeladen werden.

Cöslin, den 22. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Das zum Nachlaß der verstorbenen Tischler-Wittwe Jasse gebornen Erbguth, gehörige, am Markte hieselbst belegene Haus nebst Hoflage, Stallung und übrigen Hauspertinentien, welches nach der Taxe vom 16. August 1820 auf 951 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. gewürdigt worden, soll auf den Antrag der hinterbliebenen majorennen Erben zur Subhastation gestellt werden, und haben wir daher die Bietungstermine auf den 27 Decbr. c., den 29. Januar 1821 und den 26. Februar 1821 in der rathhäuslichen Gerichtsstube hieselbst Vormittags 9 Uhr angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen, und aufgefordert werden, sich in demselben und zwar dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden, um ihr Gebot auf das zu verkaufende Haus nebst Zubehör abzugeben, wo alsdann der Meistbietende den Zuschlag, falls nicht rechtliche Umstände solchen verhindern, zu gewärtigen hat.

Neustettin, den 29. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Pomm. Stadtgericht.

---

Die, in der Nachlaßsache der verstorbenen Tischler-Wittwe Jasse, Anna Louisa geborenen Erbguth von deren hinterbliebenen Erben, ererbten, auf der hiesigen Feldmark belegenen Landungen, Wiesen und Gärten, welche nach der Taxe vom 20. August d. J. zu 914 Rthlr. abgeschätzt, sollen auf den Antrag der gedachten Erben, im Wege einer freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Wir haben daher 3 Licitationstermine auf

den 28. Decbr. 1820, den 29. Januar 1821 und den 1. März 1821 auf der hiesigen rathhäuslichen Gerichtsstube Vormittags 9 Uhr angesetzt, und laden dazu Kauflustige ein, sich in denselben und besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden, und ihre Gebote auf die einzeln auszubietenden Grundstücke abzugeben, und hat sodann der Meistbietende den Zuschlag mit den ihm vorher bekannt zu machenden Bedingungen, zu gewärtigen.

Neustettin, den 29. October 1820.

**Königl. Preuß Pomm. Stadtgericht.**

---

Auf den Antrag der hinterbliebenen Erben der verstorbenen verwittwet gewesenen Tischler Samuel Jasse, Anna Louisa gebornen Erbguth, soll das zu ihrem Nachlaß gehörige, in der Colberger Straße hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis, welches zu 411 Rthlr. 2 Gr., ferner eine halbe Scheune am St. Jürgensberge, welche zu 38 Rthlr. 19 Gr. und eine Scheune am Kirchhofe, welche zu 75 Rtl. 2 Gr. nach der Taxe vom 17. August d. J. abgeschätzt worden, zur Licitation gestellt und daher in den Bietungsterminen,

den 29. Decbr. c., den 27. Januar 1821 und den 27. Februar 1821 in der rathhäuslichen Gerichtsstube hierselbst, Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden, gegen die sodann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Diesemnach werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in diesen Terminen und besonders in dem letztern, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden, und ihre Gebote auf die einzeln zu verkaufenden Gebäude abzugeben und hat sodann der Meistbietende den Zuschlag, falls nicht rechtliche Umstände solchen verhindern, zu gewärtigen.

Neustettin, den 29. October 1820.

**Königl. Preuß. Stadt-Gericht.**

---

Die zu Drenzig im Schlaweschen Kreise belegene Erbpachts- Korn- und Schneidemühle nebst Ländereien, welche gerichtlich auf 599 Rtzlr. 1 gr. gewürdigt, jedoch von dem Hauptguth noch nicht abgeschrieben ist, soll Theilungshalber verkauft und auf Marien 1821 übergeben werden.

Die Licitations-Termine sind auf den 20. Decbr. d. J., den 22. Januar und 23. Februar 1821 auf der Gerichtsstube zu Crangen Vormittags 10 Uhr angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist, und es werden Kauflustige, welche zum Besitz dieses Grundstücks qualifiziret und zur Bezahlung vermögend sind, eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, ihr Gebot zum Protocoll zu geben und nach erfolgter Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Auf spätere Gebote kann nicht gerücksichtiget werden. Die Bedingungen werden im Ter-

eine vergleget, können auch vorher nebst der Taxe bei dem unterschriebenen Gerichtshalter in Stolp erfahren werden.

Erangen, den 16. November 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Drenzig.

Zernott.

---

Zum öffentlichen Verkauf des Unterförsterdienst-Etablissements zu Groß-Linichen Dramburgischen Kreises an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, welches zusammen auf 28› Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. gewürdigt und worauf in dem bereits angestandenen Termin eben so viel in Staatsschuldscheinen gewürdigt worden, ist ein anderweitiger Termin auf

den 8. Februar 1821

in Linichen angesetzt worden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Dramburg, den 29. Novbr. 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion zu Linichen und Justiz-Amt Sabin.

---

Es sollen in Termino den 29. Januar 1821 Morgens 10 Uhr folgende abgepfändete Sachen 1) ein Sekretair 2) ein Sopha 3) eine braune Comode 4) ein Kleiderspind 5) 6 Rohrstühle 6) Brenngeräthschaften, bestehend in a. einem Gratzen und Kühlfaß, b. zwei Maischfässer in dem herrschaftlichen Hause zu Dumzin bei Cörlin öffentlich meistbiethend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Belgard, den 15. Dezember 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Dumzin.

---

Der Herr Graf von Krockow beabsichtigt auf seinem Guthe Peest a. die Anlegung einer unterschlägigen Wasser-Schroot-Mühle und zwar an einem Kanal unter der Brandweinbrennerei, der sein Wasser aus der Motze erhalten und solches wieder in dieselbe führen wird.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 bringe ich dieses Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß, und fordere diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, auf, solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist dem unterzeichneten Landrathe sowohl als dem Bauherrn anzuzeigen.

Schlawe, den 15. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Landrath Schlawschen Kreisses.

von Bilfinger.

---

Das den minorennen von Manteuffel zugehörige Gut Redell, soll auf drei Jahre von Marien 1821 meistbietend verpachtet werden. Der Termin zur Verpachtung ist

auf den 19. Januar 1821 Vormittags um 9 Uhr hieselbst auf der Gerichtsstube angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden, und wird der Zuschlag nach Genehmigung des Königl. Vormundschafts-Collegii erfolgen. Ein jeder muß sich durch ein gutes Zeugniß auch über seine Vermögens-Umstände im Termine ausweisen, auch der Meistbiethende zur Sicherheit sofort 200 Rthlr. baar oder in Pommerschen Pfandbriefen, oder Tresorscheinen, so wie bei Vollziehung des Contracts eine zinsfreie Caution der einjährigen Pacht bezahlen. Die Pachtbedingungen sind schon vor dem Termin bei dem Herrn von Manteuffel auf Collatz zu erfahren.

Polzin, den 20. Decbr. 1820.

Das von Manteuffelsche Patrimonial-Gericht der Redellschen Güter.
Der Stadtrichter Wittscheibe.

---

Das bei der hiesigen Stadt belegene, den Amtsrath Geiblerschen Erben gehörige Bügengut nebst Inventario, soll in Termino den 22. Januar k. J. vor dem unterschriebenen Commissario, auf Ein Jahr, von Marien 1821 bis 1822 gegen die im Termine bekannt zu machenden Bedingungen, besonders gegen gehörige Sicherheit rücksichtlich des Inventarii, öffentlich an den Meistbiethenden verpachtet werden, wozu Pachtliebhaber, die ihre Sicherheit sofort nachweisen können, um 9 Uhr Vormittags und zwar im Bügengute vorgeladen werden.

Neustettin, den 17. Dezember 1820.

Im Auftrage Eines Hohen Ober-Landes-Gericht von Pommern.
Klatten.

---

In dem Guthe Standemin bei Belgard stehen auf Marien 1821 40 Kühe und eine unveredelte Schäferei von circa 900 Schaafen (jede für sich) zu verpachten, und wird bemerkt, daß durch die völlige Separation des Guthes der Stand der Schäferei um 3 bis 400 Häupter zu erhöhen, welche der anziehende Pächter aus seinen Mitteln anzuschaffen hat.

Kach, Guthspächter.

---

Ueberzeugt daß eine Menge von Schäferei Besitzern das Bedürfniß fühlen, ihre Schaafheerden zu veredeln, dasselbe aber nicht befriedigen können, theils wegen Mangel an Kenntniß, theils weil der Ankauf einer kleinen Post Schaafe eine weite Reise nicht verlohnt, und den Einkaufspreis zu theuer macht: so erbitten wir uns, vorzüglich feine Mutter-Schaafe bis zum Alter von 5 Jahren in beliebigen Parthien aus Sachsen zu liefern. Durch Besichtigung und Vergleichung der berühmtesten Schäfereien glauben wir uns hinlängliche Kenntnisse erworben zu haben, um etwas Vorzügliches zu leisten.

Den Preis setzen wir zu 12 Thaler Preuß. Courant pro Haupt. Die näheren

Bedingungen sind in portofreien Briefen bis zum 1. März k. J. in Zimmerhausen bei Plathe in Hinterpommern, bei dem Hrn. v. Blanckenburg zu erfragen.

Zimmerhausen bei Plathe, den 17. December 1820.

L. v. Jasmund auf Brutzen u. Poplow.
E. v. Blanckenburg zu Zimmerhausen.
O. v. Dewitz auf Cantreck.

---

## Aufforderung.

Um die Summen womit hiesige und benachbarte Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Buchhändler und Fabrikbesitzer zur Feuer-Versicherungsbank für den Deutschen Handlungs-Stand zu treten wünschen, der Bank ohne Zeitverlust anzeigen zu können, werden diejenigen die sich noch nicht zur Subscription gemeldet haben, ersucht, nicht länger damit zu säumen, und auf solche Weise eine Anstalt begründen zu helfen, die — nur zum Nutzen ihrer Theilnehmer vorhanden — keiner besondern Empfehlung bedarf.

Stolpe, den 16. Decbr. 1820.

Theodor Bauer,
Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für den deutschen Handelsstand.

---

Seit dem 1. Januar 1821 ab, bin ich im Stande die in Konickow bei Cöslin übernommene Bade-Anstalt, und die dabei bis jetzt bestandene Bewirthung der resp. Herrschaften fort zu setzen. Reisende können bei mir auch nächtigen, indem ich für deren anständige Aufnahme sowohl in Logis als Stallung gesorgt habe.

Prompte und billige Bedienung soll mein Bestreben seyn; ich empfehle mich also dem hiesigen sowohl, als auch dem reisenden resp. Publiko bestens.

Konickow, den 29. Decbr. 1820.

Jury, der Wirth des Gasthofs Prinz von Preußen.

---

## Hausverkauf in Dramburg.

Veränderungshalber soll ein in der Wollweberstraße an der Drage belegenes zweistöckiges Haus nebst einem Hintergebäude, beide bestehend aus 9 Stuben, 3 Kammern und 1 Küche, Auffahrt, Stallungen, einem hinter dem Hause befindlichen Obstgarten von circa 2½ Morgen, 2 großen Küchengärten und einer Wiese; wie auch Wagen, worunter eine Warschauer Chaise befindlich ist und Hausgeräth, aus freier Hand an den Meistbiethenden, in Termino den 31. Januar 1821 verkauft werden.

Die Grundstücke eignen sich ihrer vortheilhaften Lage wegen, besonders für Färber, Brauer, Brenner und Gastwirthe. Auch kann Kaufluſtigen gegen eine billige Pacht, eine Hufe Land überlassen werden.

Die Kaufbedingungen sind beim hiesigen Kaufmann Burow einzusehen.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.
№ 2.

Cöslin, den 10. Januar 1821.

## Verordnungen

### I. der Königl. Regierung.

6. Abtheil. I.

Wegen schneller Anzeige von epidemischen Krankheiten.
Nr. 874 Nvb.

Es sind im Laufe dieses Jahres in zwei Dörfern des hiesigen Departements mehrere Kinder an der Röthelkrankheit verstorben, ohne daß von dem Entstehen der Letztern, dem betreffenden Kreis-Landrathe die nöthige schnelle Anzeige gemacht worden ist.

Die ehemalige Polizei-Deputation der Königl. Regierung von Pommern hat mittelst Amtsblattsverfügung vom 11. Mai 1814 No. 22. die Verordnung vom 18. Januar 1776 „nach welcher die Prediger von allen epidemischen Krankheiten, als Fiebern, rothe Ruhr, Pocken ꝛc. sogleich dem Landrath Anzeige leisten, oder in sehr dringenden Fällen an die Regierung Bericht erstatten sollen" in Erinnerung gebracht, worauf auch wir im 7. Stück unseres Amtsblatts de 1816 S. 66. hingewiesen haben. Eben so liegt den Schulzen die Verpflichtung zur ungesäumten Anzeige eintretender epidemischer Krankheiten an die Kreis-Landräthe ob, und wir schärfen, durch die wahrgenommene Versäumung veranlaßt, diese Vorschriften hierdurch um so mehr recht nachdrücklich ein, als von deren Beobachtung Gesundheit und Leben der Kinder und Erwachsenen abhängig sind.

Cöslin, den 20. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

7.

Wegen Anlage der Blitz-Ableiter. Nr. 379. Dec.

Die Anlage der Blitz-Ableiter steht unter polizeilicher Leitung und es darf daher Niemandem gestattet werden, dergleichen zu fertigen und bei Thürmen, Häusern und andern Gebäuden anzubringen, ohne daß derselbe den Besitz der dazu erforderlichen Kenntniße durch ein Qualifikations-Attest der unterzeichneten Regierung nachweisen kann.

Die Landräthe, so wie die Polizei Behörden und Districts-Bau-Beamten haben darauf ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, indem, wenn bei der verschiedenen Oertlichkeit damit nicht recht zu Werke gegangen wird, das Publikum sehr gefährdet werden dürfte.

Cöslin, den 30. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

II. des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

8.

Zufolge einer von dem Chef der Justiz im Einverständniß mit dem Königl. Ministerium des Innern erlassenen Verfügung wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts zur Achtung bekannt gemacht, daß nach der Bestimmung des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai d. J. § 10 die Gemeinen der Städte blos von den Beiträgen zur Unterhaltung der Gerichts-Behörden befreiet worden sind. Ueberall, wo den Städten die Unterhaltung der Gefangen-Anstalten und die Bezahlung der Criminal-Kosten zeither obgelegen hat, kann sie daher auch ferner in demselben Umfange gefordert werden.

Cöslin, den 21. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

Abtheil. II. Nr. 928. Dec.

9.

Die Polizei-Direktorien und resp. die Magistrāte des Departements der unterzeichneten Regierung werden mit Bezug auf unsere Verfügung vom 30. December 1818 aufgefordert, die Nachweisung der für das Jahr 1822 eintretenden Jahrmärkte mit Beach-

tung

ung unserer desfalsigen unterm 27. Januar 1819 erlassenen Bestimmungen anzufertigen, und solche unfehlbar und bei Vermeidung des unterm 30 December 1818 bereits festgestellten Straf-Betrages von Einem Thaler bis spätestens den 15. Februar d. J. bei uns einzureichen. Wir bringen, zur Erleichterung der Anfertigung dieser Nachweisung, nachstehend ein Verzeichniß der Wochentage, womit die Monate anfangen, der einer Abänderung unterworfenen christlichen Festtage und der Feiertage der Juden für das Jahr 1822, zur Kenntniß der genannten Behörden.

Cöslin, den 22. Decbr. 1820.

**Königl. Preuß. Regierung.**

1. Wochentage mit denen die Monate anfangen.

| | 1822. |
|---|---|
| Januar | Dienstag |
| Februar | Freitag |
| März | Freitag |
| April | Montag |
| Mai | Mittwoch |
| Juni | Sonnabend |
| Juli | Montag |
| August | Donnerstag |
| September | Sonntag |
| October | Dienstag |
| November | Freitag |
| Dezember | Sonntag |

2. Die beweglichen Festtage der Christen.

| | 1822. |
|---|---|
| ...chermittwoch | 20. Februar |
| ...rsonntag | 7. April |
| B...tag | 1. Mai |
| ...immelfahrt | 16. Mai |
| ...ngstsonntag | 26. Mai |
| ...hnleichnam | 6. Juni |

3. Feiertage der Juden.

| 1822. | |
|---|---|
| Hamannsfest | 7. März |
| Ostern | 6. April |
| Zweites Osterfest | 7. April |
| Siebentes Osterfest | 12. April |
| Achtes Osterfest | 13. April |
| Pfingsten | 26 u. 27. Mai |
| Zerstörung Jerusalems | 28. Juli |
| Neujahr | 16. u. 17. Septbr. |
| Lange Nacht | 25. Septb. |
| Anf. d. Lauberhütten | 30. Spt. u. 1. Octb. |
| Ende d. Lauberhütten | 7. u. 8. Octbr. |

II. des Königl. Ober-Landesgerichts.

10.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht werden auf den Antrag der Commission des Allgemeinen Garnison-Lazareths zu Colberg alle diejenigen, welche an die Casse des gedachten Lazareths aus dem Jahr 1820 Ansprüche und Forderungen zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 14. April 1821 Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten dem Auscultator von Hellermann, anstehenden peremtorischen Termin auf dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Collegien-Hause entweder in Person oder durch mit Information und Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissions-Räth Strikker, der Justiz-Commissarius Hentsch, Naumann, Deez, Hildebrandt und Leopold vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu bescheinigen, oder zu gewärtigen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf des Termins mit ihren Ansprüchen an die gedachte Casse präcludirt und damit blos an die Person desjenigen, mit welchem sie contrahirt haben, verwiesen werden.

Cöslin, den 14. Decbr. 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Si-

## Sicherheits-Polizei.

Der durch das Erkenntniß erster Instanz wegen verübten Mords zur Todesstrafe verurtheilte Matrose Johann Jakob Reich, ist am heutigen Tage früh Morgens aus dem hiesigen Criminal-Gefängnisse entsprungen; wir ersuchen daher alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst, den gedachten Verbrecher im Betretungs-Falle arretiren, und an uns unter sicherer Bedeckung gefälligst abliefern zu lassen.

Danzig, den 28. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

### Signalement des Johann Jakob Reich.

### Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare schwarzbraun. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau klein. Nase mittelmäßig etwas spitz. Mund gewöhnlich aber breit. Wangen flach schmal. Bart röthlicht, starken Backenbart. Kinn breit. Zähne vollständig aber gelblich. Gesicht schmal länglich. Statur schlank. Beine gerade. Gesundheitszustand gut. Besondere Kennzeichen: Fehler an der rechten Schulter, hat auch auf dem Arm mit Pulver eingebraunte Figuren.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter angeblich 33 Jahr. Geburtsort Danzig. Religion katholisch. Gewerbe, früher Matrose. Sprache deutsch.

### Bekleidung:

Huth runden. Jacke blaue. Beinkleider grau zwillichne. Fußbekleidung Schuhe. Soll nach seiner Entweichung gleich mit einem guten dunkelgrünen Ueberrock, langen grauen Hosen mit rothen Streifen und Stiefeln bekleidet gewesen seyn.

## Personal-Chronik.

Es ist eine wechselseitige Vertauschung der Dienststellen zwischen dem Ober-Steuer-Controlleur Schütz zu Dramburg und dem Ober-Steuer-Controlleur Crolow zu Lauenburg, vom 1. Februar 1821 ab verfügt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

D Nach-

# Nachweisung

der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolp[e]
pro December 1820.

| Namen der Städte. | Weitzen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock. | | braunes Stadt-Bier das Quart | | [illegible] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rt. | Gr. | Rt. | Gr. | Rt. | Gr. | Rt. | Gr. | Rt. | Gr. | Rt. | Gr. | Rt. | Gr. | Rt. | Gr. | Gr. | Pf. | Gr. |
| Cöslin . . . | 2 | 3 | 1 | 6 | 1 | 1 | = | = | = | 20 | 1 | 20 | = | 20 | 5 | 4 | 1 | 3 | 7 |
| Colberg . . | 1 | 21 | 1 | 5 | = | 19 | = | = | = | 16 | 1 | 6 | = | 16 | 3 | 13 | = | 10 | 5 |
| Rügenwalde . | 1 | 20 | 1 | 7 | = | 20 | = | = | = | 19 | 1 | 8 | = | 16 | 4 | = | 1 | = | 8 |
| Stolpe . . . | 1 | 19 | = | 23 | = | 20 | = | = | = | 15 | 1 | = | = | 16 | 4 | 8 | = | 10 | 5 |

Hierbei ein Anzeig[er]

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 2 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 10. Januar 1821.

No. 2.


Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht ist das im Schievelbeinschen Kreise belegene, zur Concursmasse des Freiherrn Johann Sigismund v. d. Goltz gehörige Ritterguth Repzin nebst dessen Vorwerken Grandhoff und Sophienhoff, welches derselbe im Jahr 1806 für 51000 Rthlr. erkauft hat, und welches nach der unterm 16 Mai 1816 aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 16,668 Rthlr. 9 gr. gewürdigt worden, desgleichen die von dem Guthe Repzin getrennt gewesene Wassermühle, deren Gerechtsame und Lasten in dem am 8. April 1749 zwischen der Baronesse v. d. Goltz und dem Mühlenmeister Martin Vandree geschlossenen Erb-huf [illegible] er bestimmt sind, und deren Werth nach Abzug der Lasten durch den [illegible] der Gläubiger auf 612 Rthlr. festgestellt ist, auf den Antrag des [illegible] Schulden-halber zur Subhastation gestellt, und deshalb drei Bietungs-Termine auf

den 26. Septbr. 1820,
den 27. Decber. 1820,
den 5. April 1821,
} Vormittags um 9 Uhr

in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts Gebäude vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Decz angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Guth und die Mühle nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts Registratur und wegen der Mühle in der Registratur des Patrimonial-Gerichts zu Repzin näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Biethungsterminen, wovon der dritte und letztere peremtorisch ist, entweder persönlich, oder durch zulässige mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissionsrath Braunschweig und die Justiz-Commissarien Hentsch, Naumann, und Deetz vorgeschlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Guth Repzin und die Mühle abzugeben, und den Zuschlag derselben an den Meistbiethenden nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen. Hierbei wird bemerkt, daß beide Grundstücke jetzt bis Marien 1823 verpachtet sind, das Guth ei-

men Pachtzins von 1055 Rthlr. und die Mühle einen Pachtzins von 48 Rthlr. aufs Jahr gewähret und auf beide Grundstücke besonders geboten werden kann.

Cöslin, den 24. April 1820

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Das Erb- und Allodial-Gut Falckenberg soll Behufs der Auseinandersetzung zwischen den Erben des verstorbenen Friedrich Georg Ludolph v. Wulffen, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Dies Gut liegt in Hinterpommern im Pyritzschen Kreise, drei Meilen von Stargard und Pyritz, acht Meilen von Stettin, zwei Meilen von Arnswalde und eine Meile von Bernstein. Nach der im vorigen Jahre aufgenommenen landschaftlichen Revisions-Taxe ist sein Werth auf 52531 Rthlr. 18 gr. 6 pf. bestimmt worden. Diese Taxe so wie die Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur näher eingesehen werden. Die Bietungs-Termine sind auf den 31. October d. J., den 10. Januar 1821 und den 4. Mai 1821 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Müller I. auf dem Königl. Schlosse hierselbst angesetzt. Alle diejenigen, welche dies Gut in seiner gegenwärtigen Lage, mit allen seinen Rechten, Gerechtigkeiten und Hebungen zu kaufen geneigt und zu bezahlen vermögend sind, werden hiermit aufgefordert in den bestimmten Bietungsterminen, entweder persönlich, oder durch gesetzlich zuläßige gehörig informirte Bevollmächtigte ihre Gebote abzugeben. Dem Meistbietenden wird, nach Einwilligung der Interessenten, der Zuschlag ertheilt werden.

Stettin, den 25. Mai 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht sind die im Fürstenthum Camminschen Kreise belegene zur Landrath von Münchowschen Nachlaßmasse gehörigen Güter Zerrehn und Zabelsberg, von welchen ersteres nach der unterm 17. April 1819 aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 21903 Rthlr. 13 Gr. 3 Pf., letzteres aber auf 1863 Rthlr. 20 gr. 4 pf. gewürdigt worden, auf den Antrag des Nachlaß-Curators nochmals Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und deshalb ein Bietungs-Termin auf den 23. Januar 1821 Vormittag um 9 Uhr in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Zschock angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche die gedachten Güter nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert sich in dem dazu bestimmten Bietungs-Termine, entweder persönlich oder durch zuläßige mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Be-

vollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissions-Rath Braunschweig, Strikker und die Justiz-Commissarien Hentsch, Hoffiskal Helwing, Naumann, Deetz, Leopold und Hildebrand vorgeschlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf die Güter Zetzehn und Zabelsberg abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen. Uebrigens dient zur Nachricht, daß die von Münchowschen Agnaten mit ihren Lehnsansprüchen an diesen Gütern rechtskräftig präcludirt worden sind.

Cöslin, den 27. Novbr. 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

---

Zum öffentlichen Verkauf des Unterförsterdienst-Etablissements zu Groß-Linichen Dramburgschen Kreises an Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Gärten, welches zusammen auf 281 Rthlr. 4 Gr. 8 Pf. gewürdigt und worauf in dem bereits angestandenen Termin eben so viel in Staatsschuldscheinen gewürdigt worden, ist ein anderweitiger Termin auf

den 8. Februar 1821

in Linichen angesetzt worden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Kaufbedingungen bei uns eingesehen werden können.

Dramburg, den 29. Novbr. 1820.

Königl. Preuß. Forst-Inspektion zu Linichen und Justiz-Amt Sabin.

---

Der Herr Graf von Krockow beabsichtigt auf seinem Guthe Peest a. die Anlegung einer unterschlägigen Wasser-Schroot-Mühle und zwar an einem Kanal unter der Brandweinbrennerei, der sein Wasser aus der Motze erhalten und solches wieder in dieselbe führen wird.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. Oktober 1810 bringe ich dieses Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß, und fordere diejenigen, welche ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, auf, solches binnen 8 Wochen präclusivischer Frist dem unterzeichneten Landrathe sowohl als dem Bauherrn anzuzeigen.

Schlawe, den 13. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Landrath Schlawschen Kreises.

von Bilfinger.

---

Ueberzeugt daß eine Menge von Schäferei Besitzern das Bedürfniß fühlen, ihre Schaafheerden zu veredeln, dasselbe aber nicht befriedigen können, theils wegen Mangel an Kenntniß, theils weil der Ankauf einer kleinen Post Schaafe eine weite Reise nicht verlohnt, und den Einkaufspreis zu theuer macht: so erbieten wir uns, vorzüglich feine Mutter-Schaafe bis zum Alter von 5 Jahren in beliebigen Parthieen aus Sachsen zu liefern. Durch Besichtigung und Vergleichung der berühmtesten

Schäfereien glauben wir uns hinlängliche Kenntnisse erworben zu haben, um etwas Vorzügliches zu leisten.

Den Preis setzen wir zu 12 Thaler Preuß. Courant pro Haupt. Die näheren Bedingungen sind in portofreien Briefen bis zum 1. März k. J. in Zimmerhausen bei Plathe in Hinterpommern, bei dem Hrn. v. Blanckenburg zu erfragen.

Zimmerhausen bei Plathe, den 17. December 1820.

L. v. Jasmund auf Brutzen u. Poplow.
E. v. Blanckenburg zu Zimmerhausen.
D. v. Dewitz auf Cantreck.

---

In dem Guthe Standemin bei Belgard stehen auf Marien 1821 40 Kühe und eine unveredelte Schäferei von circa 900 Schaafen (jede für sich) zu verpachten, und wird bemerkt, daß durch die völlige Separation des Guthes der Stand der Schäferei um 3 bis 400 Häupter zu erhöhen, welche der anziehende Pächter aus seinen Mitteln anzuschaffen hat.

Koch, Guthspächter.

---

Mein am Markte hieselbst in der vortheilhaftesten und bequemsten Gegend unter Nro. 147 belegenes Eckhaus, worinn 10 Stuben, 3 Küchen, 9 Kammern und 2 gewölbte Keller, auch sehr großer Bodenraum, Auffahrt, Hofraum und geräumige Stallungen befindlich sind, welches sich daher auch zum Gasthofe und zur Tabagie eignet, bin ich Willens, nebst Braugeräthen für 7000 Rthlr. zu verkauffen. Kauflustige belieben sich bald, bis spätestens Ausgangs Februar d. J. bei mir zu melden. Wenn es gewünscht wird, können 4000 Rthlr. zur ersten Stelle stehen bleiben.

Cöslin, den 5. Januar 1821. Malwitz, Lieutnant.

---

Da meine Geschäfte so wenig Weinschank als Restauration gestatten, kann ich nur Besuchen meiner genauen Bekanntschaft in meinem Hause gastfreundschaftlich begegnen.

Auch bin ich durch vorgekommene Fälle meinen resp. Kunden zu erklären genöthigt, daß ich nicht auf mündliche Bestellung durch ihre Domestiken creditiren, sondern ohne baares Geld, nur gegen ihren schriftlichen Schein, Waaren verabfolgen lassen kann.

Cöslin, den 5. Januar 1821.

J. F. Cälius.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 3.

Cöslin, den 17. Januar 1821.

## Verordnungen
### der Königl. Regierung.

II. Abtheil. I.

Betreffend die Servis-zahlungen vom Jahr 821 ab. Nr. 777. Jan.

Da nach den §§. 6 und 7 des Abgaben-Gesetzes vom 30. Mai v. J. der von den Städten bisher entrichtete Servis künftig und zwar vom 1. Januar 1821 ab, gleich den direkten Steuern in monatlichen Raten zu den Staats Cassen eingezogen werden soll: so haben die Magisträte der servispflichtigen Städte unsers Departements die bisher vierteljährlich ausgeschriebenen Servis Beiträge von Anfang d. J. ab nicht mehr an unsere Haupt-Casse, sondern an diejenigen Spezial-Cassen abzuführen, welche ihnen nebst den sonst dieserhalb nöthigen Festsetzungen binnen kurzem näher werden bekannt gemacht werden. Im übrigen sind die Servis-Angelegenheiten, nach der gleichzeitigen Bestimmung des obigen Gesetzes von den Magisträten in der bisherigen Art zu bearbeiten, und namentlich auch die Servis-Liquidationen in den bisher vorgeschriebenen Terminen monatlich zur Festsetzung bei uns einzureichen. Abrechnungen des an das Militair gezahlten Servises auf die Servis-Beiträge können indeß bei der veränderten Natur der letztern gegenwärtig nicht mehr statt finden, und haben deshalb die Magisträte wegen der ihnen vor Festsetzung der Liquidationen zur Befriedigung des Militairs etwa benöthigten Summen besondere Anträge bei Zeiten zu machen.

Cöslin, den 13. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheil. II.

Wegen einer Zwischenklasse zwischen der 3ten und 4ten Klasse der Klassensteuer. Nr. 2065 Dez. R.

12.

Des Königs Majestät haben zur Ergänzung des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J. durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Dezember v. J. zu bestimmen geruhet, daß zwischen der gesetzlichen 3ten und 4ten Steuer Klasse noch eine Zwischen Klasse mit dem jährlichen Steuerbetrage von 8 Thalern oder monatlich 16 Gr. für die Haushaltung, und von 4 Thalern jährlich oder 8 Gr. monatlich für den Einzelnsteuernden, eingeschoben werden kann. Diese Zwischen-Klasse soll insbesondere zur Besteuerung derjenigen Steuerpflichtigen bestimmt seyn, welche durch den Umfang und die Einträglichkeit ihres Grundbesitzes oder Gewerbebetriebs oder durch Vereinigung beider, sich innerhalb der für die 4te Klasse im Allgemeinen vorgeschriebenen Grenzen vortheilhaft auszeichnen, ohne darum jedoch der höhern 3ten Steuer-Klasse anzugehören.

Wir bringen solches in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 24. Dezember v. J. hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die nähere Anweisung für die Aufnahme-Behörden wegen Anwendung dieser Zwischen-Klasse besonders erfolgt.

Cöslin, den 8. Januar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

Die freiwilligen Magazin-Lieferungen betreffend. N. 776. Jan.

13.

Die in Nro. 43. unsers vorjährigen Amtsblatts unterm 22. Oktober v. J. an die Produzenten unsers Departements ergangene Aufforderung zur Uebernahme freiwilliger Lieferungen in die hiesigen Magazine hat ihre Wirkung nicht verfehlt, und es ist hierauf zu unserer Freude eine große Anzahl annehmlicher Lieferungs-Anträge bei uns eingegangen, durch welche der Bedarf an manchen Verpflegungs Gegenständen bereits auf das ganze Jahr vollständig gesichert ist und welche die Hoffnung gewähren, daß nunmehr der sichere Grund zu einer künftigen allgemeinen und dauernden Versorgung der hiesigen Magazin-Punkte auf dem einfachen und natürlichen Wege der freiwilligen Einlieferungen gelegt sey und somit unser Departement für die Folge den vollständigen Beweis geben werde, daß die unmittelbare Füllung der Magazine durch

die

die Produzenten ohne die vertheuernde Dazwischenkunft der Lieferanten und Aufkäufer gleich vortheilhaft sey für den Produzenten selbst, für den Fiskus und für das Militair.

Indem wir dies daher zur allgemeinen Kenntniß bringen und die Produzenten derjenigen Kreise, aus welchen bisjetzt noch minder zahlreiche und annehmliche Lieferungs-Anträge bei uns eingegangen sind, zur Nachahmung des in dieser Hinsicht besonders von dem Fürstenthumer und Belgarder Kreise gegebenen guten Beispiels hierdurch auffordern, machen wir zugleich diejenigen freiwilligen Lieferer, mit denen von uns kontrahirt worden, wiederholt darauf aufmerksam, daß die bedungenen Naturalien in den bestimmten Terminen ungetrennt und vorzüglich in der vorgeschriebenen magazinmäßigen Qualität und Quantität abgeliefert und entgegengesetzten Falls zurückgewiesen werden müssen. Dagegen dürfen aber auch die betreffenden Magazin-Rendanten, welche auf jene Punkte und besonders auf die magazinmäßige Qualität und Quantität genau zu sehen verpflichtet sind, ein Mehreres, als dies, unter keinerlei Bedingung von den Einlieferern verlangen und können letztere sich überzeugt halten, daß, wenn wider Erwarten dennoch einer oder der andere Magazin-Rendant sich gegen sie bei der Ablieferung irgend eine Anmaßung, Willkühr oder Bedrückung erlauben sollte, wir denselben auf die erste diesfällige Anzeige, zu welcher jeder Betheiligte hierdurch dringend aufgefordert wird, unnachsichtlich zur Verantwortung und strengsten Bestrafung ziehen werden.

Auch ertheilen wir den Lieferern nochmals das bestimmte Versprechen, daß sie nach gehörig bewirkter und nachgewiesener Einlieferung jederzeit auf die pünktlichste Zahlung von unserer Seite rechnen können. Nur versteht es sich hierbei, daß die Lieferer ihrerseits auch die ihnen vorgeschriebene, ohnehin mit gar keiner großen Belästigung verbundene Form, in welcher die Lieferungs-Liquidationen bei uns einzureichen sind, gehörig beobachten, und mithin die Quittung des betreffenden Magazin-Rendanten über die geschehene Einlieferung gegen ein Empfangs-Attest des Königl. Proviant-Amts zu Colberg umtauschen, mit letzterem die auf gesetzlichem Stempelbogen anzufertigende Liquidation belegen und diese dann zur Zahlung bei uns einsenden müssen. Sind die Liquidationen nicht auf diese Weise angefertigt und belegt; so haben die Liquidanten es sich selbst beizumessen, daß ihnen solche zur Abänderung und Vervollständigung zurückgegeben werden und dadurch die Anweisung des Geldbetrages Aufenthalt erleidet.

Ue-

Uebrigens wird allen denen Liquidanten, welche wegen zu großer Entfernung von hier oder anderer Hindernisse halber die Vergütigungs-Summen nicht selbst aus unserer Haupt Kasse erheben können, hierdurch noch anempfohlen, vor Einsendung ihrer Liquidationen die Empfangs-Bescheinigung sogleich darunter zu setzen, damit ihnen alsdann, nach hier erfolgter Revision und Anweisung des Betrages solcher von unserer Haupt Kasse, ohne erst den Eingang der Quittung abzuwarten, unverweilt übermacht, oder auch den Umständen nach auf die betreffende Kreis-Kasse angewiesen werden kann.

Cöslin, den 13. Januar 1820.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.

Publikandum wegen Verpachtung des Vorwerks Ackerhoff Amts Bublitz Nr. 625 Dez.

14.

Das in Sequestration befindliche Erbpachts-Vorwerk Ackerhoff Amts Bublitz, soll von Trinitatis d J. ab, von neuem auf drei nach einander folgende Jahre in Zeitpacht ausgethan und sollen dabei im Allgemeinen dieselben Bedingungen zum Grunde gelegt werden, welche dem jetzigen Pächter gestellt worden sind. Diese Bedingungen sind übrigens sowohl beim Domainen-Intendantur Amt Bublitz als auch in unserer Registratur einzusehen. Der Licitations-Termin ist auf den 24. Februar d. J. angesetzt, und wird von dem Departements-Rath auf dem Amte Bublitz Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden.

Pachtliebhaber werden daher hierdurch aufgefordert, sich zu diesem Termin einzufinden, und haben bei einem annehmlichen Gebote den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen. Ein Inventarium wird bei dem genannten Vorwerk aber nicht mit verpachtet, worüber das Nähere mit den übrigen Bedingungen im Lizitations-Termin bekannt gemacht werden wird. Das Vorwerk selbst kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden.

Cöslin, den 10. Januar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

15.

Nach dem in der 16. General-Versammlung der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu Cöslin am 12. Juli v. J genommenen Beschluß, soll von jetzt an, künftig alljährig nur eine General Ver-

samm-

sammlung und zwar am 12 Juli und folgende Tage, und demnächst außer der am Tage vor der General Versammlung gewöhnlichen, auch nur eine Direcktorial Versammlung jedesmal am 20 Januar statt finden; ich verfehle nicht hiervon sämmtliche geehrte Mitglieder der Gesellschaft in Kenntniß zu setzen, mit dem angelegentlichen Wunsche, daß sowohl die General- als Direcktorial-Versammlungen recht zahlreich besucht werden mögen.

Peest bei Stolp, den 8 Januar 1821.

Der Landschafts-Direcktor v. Below,
als Präsident der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

## Sicherheits - Polizei.

Der im Jahr 1815 einige Zeit im Landarmen-Hause zu Wittstock detinirt gewesene, sodann über die Grenze gebrachte, desungeachtet aber im August v. J. wieder in das Landarmen-Haus zu Neustettin als ein Vagabonde und Bettler, eingelieferte Schumacher Christoph Schulz aus Tönningen, ist nunmehr unterm 21. November pr. unter Androhung zweijähriger Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe für den Fall der Rückkehr über die Landesgrenze gebracht worden. Diese geschehene Ausweisung des rc. Schultz wird zur Beachtung für den Fall, daß er sich wieder in den Preuß. Staaten und insbesondere im hiesigen Departement betreffen lassen sollte, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cöslin, den 5. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## Personal - Chronik.

Das bisher von dem Doktor Brennecke zu Belgard mitverwaltete Physikat des Fürstenthumschen Kreises, ist höhern Orts dem Doctor medicinae Keutel hieselbst conferirt worden.

---

I Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 3 des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 17. Januar 1821.

No. 3.


---

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte ist das im Stolpschen Kreise belegene zum von Zitzwitzschen Familien-Stipendio gehörige Guth Sanzkow, welches nach der aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 8507 Rl 6 gr. gewürdiget worden, auf den Antrag der v. Zitzwitzschen Erben im Wege der freiwilligen Subhastation zur Subhastation gestellt und deshalb ein Bietungstermin auf den 16. Februar 1821 Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Landraths Seyffert zu Stolp vor dem Deputirten dem Stadtgerichts-Assessor Kypcke daselbst angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Guth nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur und auf dem Stadtgerichte zu Stolp näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in dem bestimmten Bietungs-Termin, welcher peremtorisch ist, entweder persönlich oder durch zuläßige mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte einzufinden, und ihr Gebot auf das Guth Sanzkow abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten zu gewärtigen.

Cöslin, den 19. October 1820.

**Königl. Preuß. Oberlandesgericht.**

---

Das zur erbschaftlichen Liquidations-Masse des verstorbenen Gutsbesitzer Schere gehörige Gutsantheil Lit. c. zu Schimmerwitz im Lauenburgschen Kreise, bei welchem außer den Saaten, welche in 3 Scheffel bestellter Wintersaat und an Sommersaat im Schfl. zug messen in 16½ Schfl. Hafer, 4 Schfl. Gerste, 4 Schfl. Buchweitzen, 10 Schfl. Kartoffeln und 1 Schfl. Erbsen bestehen, weder lebendes noch todtes Inventarium befindlich ist, soll, in Gefolge Auftrags des Königl. Hochpreißl. Ober-Landes Gerichts zu Cöslin von Marien d. J. ab auf 2 bis 3 Jahre, je nachdem sich Pachtliebhabere hierzu finden, unter Bestellung einer baaren Pachtkaution von 20 Rthlr. fernerweit verpachtet werden. Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem zur öffentlichen Pachtlizitation auf den 13. Februar 1821 Vormittags

um 9 Uhr auf dem sogenannten Scheweschen Hofe zu Schimmerwitz anberaumten Termin zahlreich einzufinden und ihre Gebote abzugeben und wird mit dem Meistbietenden nach eingeholter Genehmigung von Seiten des Königl. Hochpreißl. Ober Landes-Gerichts zu Cöslin, von welchem der Zuschlag abhängig ist, demnächst der Contract abgeschlossen werden.

Die Pachtbedingungen können jederzeit bei der unterzeichneten Justiz-Commission eingesehen werden.

Lauenburg, den 29. December 1820.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg-Bütowschen Kreises.

---

In Wendisch Tychow bei Schlawe sollen zu Marien 1821 die zum Meliorations-Etablissement Heinrichsfelde gehörigen 3 Halbbauerhöfe, so wie die neue Anlage einer Schmiede meistbietend verpachtet und 5 Büdnerwohnungen vermiethet werden.

Hierzu haben wir Terminum auf Freitag den 9. Februar d. J. Morgens um 9 Uhr in der Gerichtsstube auf dem herrschaftlichen Hofe zu Wendisch Tychow anberaumt und laden dazu qualifizirte Pacht- und Miethslustige vor.

Stolp, den 2. Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Wendisch Tychow.

---

Mein am Markte hieselbst in der vortheilhaftesten und bequemsten Gegend unter Nro. 147 belegenes Eckhaus, worinn 10 Stuben, 3 Küchen, 9 Kammern und 2 gewölbte Keller, auch sehr großer Bodenraum, Auffahrt, Hofraum und geräumige Stallungen befindlich sind, welches sich daher auch zum Gasthofe und zur Tabagie eignet, bin ich Willens, nebst Braugeräthen für 7000 Rthlr. zu verkauffen. Kauflustige belieben sich bald, bis spätestens Ausgangs Februar d. J. bei mir zu melden. Wenn es gewünscht wird, können 4000 Rthlr. zur ersten Stelle stehen bleiben.

Cöslin, den 5. Januar 1821. Malwiz, Lieutnant.

---

In dem Dorfe Reppow bei Falckenburg ist noch ein Bauerhof zu verkaufen. Zum Aufbau wird Bauholz verabreicht. Das Nähere ist bei der betreffenden Gutsherrschaft zu erfahren.

---

Die hiesige Schmiede soll von Marien d. J. ab, anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige fordere ich hiermit auf, sich baldigst bei mir zu melden.

Rarsin bei Belgard, den 2. Januar 1821.

A. Guse.

---

Daß der Gewinn der Privat-Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr im Durchschnitt 60 Prozent von der eingenommenen Prämie beträgt, ist jetzt eben

so offen eingestanden, als es sich durch Vergleichung mit Städtischen- und Landes-Anstalten dieser Art erweisen läßt.

Diese Betrachtung und das lebendige Gefühl des Mangels einer zweckmäßigen National-Anstalt zur Verhinderung unnütz n Aufwandes bei Versicherungen hat die Kaufmannschaften von Erfurt, Gotha, Langensalz, Eisenach und Arnstadt zu dem Entschluß gebracht unter dem Namen

Versicherungs - Bank

eine Anstalt zu gründen, durch welche jeder als Folge der Vereinigung des deutschen Handelstandes zur gegenseitigen Selbstversicherung sich ergebende Nutzen, jedem Antheilnehmenden unmittelbar wieder zufällt. Alle wechselfähige Kaufleute, Fabrikanten, Apotheker und Buchhändler Deutschlands sind zur Theilnahme berechtigt. Die außerordentlich günstige Aufnahme, die dieses rein gemeinnützige Unternehmen überall findet, verbürgt sein Gelingen um so mehr, da der Wirkungskreis dafür so groß ist, als das Bedürfniß einer solchen Anstalt in Deutschland allgemein gefühlt wird.

Ich lade daher die Herren Kaufleute rc. in unserer Stadt und Gegend ein, mich bald möglichst zu unterrichten mit welcher Summe und zu welcher Zeit sie bei dieser Bank versichern wollen oder gefällig bekannt zu machen, wenn die Policen abgelaufen sind, die sie jetzt noch daran verhindern.

Ausführliche Pläne der Bank-Verfassung, sollen den hiesigen Handlungshäusern zugesandt werden und stehen den Auswärtigen bei mir zu Diensten.

Der Kaufmann Joh. Chr. Gölckel in Colberg,
Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für den deutschen Handelsstand.

---

Da meine Geschäfte so wenig Weinschank als Restauration gestatten, kann ich nur Besuchen meiner genauen Bekanntschaft in meinem Hause gastfreundschaftlich begegnen.

Auch bin ich durch vorgekommene Fälle meinen resp. Kunden zu erklären genöthigt, daß ich nicht auf mündliche Bestellung durch ihre Domestiken creditiren, sondern ohne baares Geld, nur gegen ihren schriftlichen Schein, Waaren verabfolgen lassen kann.

Cöslin, den 5. Januar 1821.

J. F. Cälius.

---

Ein unverheirateter Oekonomie-Inspektor, welcher mit guten Zeugnissen versehen ist, kann auf Marien d. J. sein Unterkommen bei mir erhalten.

Podewils, den 3. Januar 1821. von Podewils.

---

Guten märkschen und pölitzer Hopfen in Ballen verkaufen zu billigen Preisen

Elten & Comp. in Treptow a. d. Rega.

Pfandbriefe und Staatspapiere kaufe und verkaufe ich von allen Gattungen.

Prämien Staats-Schuld-Scheine worauf 100,000 Rthlr. gewonnen werden kann, verkaufe ich von Anfangs Februar d. J. zu den billigsten Preisen. Auch einem auswärtigen Publikum empfehle ich mich mit meinen neuen modernen Engl. und anderen Ausländischen seidenen, halbseidnen, baumwollnen und wollnen Waaren von allen Gattungen, wie auch mit Tuch, Kalmuck, Cörteng und Casimir Spiegel und kurze Waaren. M. W. Markuse in Colberg.

---

Von sehr ächten Mutterkarpfen, die 2 Fuß lang sind, ist junge Brut das Schock für 12 gGr. zu Kl. Nossin bei Lupow Ende Merz zu haben. Bestellungen empfängt daselbst der Major v. d. Marwitz.

---

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 4.

Cöslin, den 24. Januar 1821.


## Gesetzsammlung.

Nr. 1. enthält:

Nr. 634. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1820, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen betreffend.

Nr. 635. Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie. Vom 30. December 1820.

Nr. 636. Dienst-Instruktion für die Gensd'armerie. Vom 30. December 1820.

---

## Verordnungen

### des Königl. Ober-Landesgerichts.

### 16.

Die eingereichten Erbschafts-Stempel-Tabellen der Untergerichte des hiesigen Departements haben zu verschiedenen Erinnerungen Anlaß gegeben, weshalb, um diese für die Folge gänzlich zu heben, die Gerichte auf die Verordnung vom 12. Mai 1817 No. 178 des Amts-Blatts vom Jahr 1817 aufmerksam gemacht werden, der noch folgende allgemeine Bestimmungen hinzugefügt werden.

1 Es genüget nicht, daß in der letzten Colonne bemerkt wird, — die Erbmasse ist nicht Stempelfähig — sondern es muß in der 3ten Colonne deren Betrag in bestimmten Zahlen ausgedruckt, ferner

2. jeder einzelne Erbe, — wenn die Erbschaft in Strängen



bei absteigender Linie oder auch in aufsteigender Linie sich theilt — und dessen einzelne Erbportion und gegen diesen gleich jeder einzelne Stempelbetrag, und dies nicht im Ganzen, in Zahlen angegeben werden; so wie dessen Verwandtschafts-Verhältniß gegen den Erblasser, da es nicht hinreicht, daß dieses aus der Colonne des Prozent-Betrages zu vermuthen bleibt. Bei Geschwister-Kinder ist auch stets deutlich zu bezeichnen, ob sie 1ten oder fernern Grades sind, da nur allein die ersten 1 Prozent, die ferneren Grade aber 3 Prozent an Stempelgelder zu entrichten haben.

3. Erst wenn der Stempel wirklich gelöset, kann die darüber sprechende 7te Colonne ausgefüllt werden, und ehe der Tag der Stempellösung und dessen Einreichung angegeben, ist der Erbanfall für berichtigt nicht anzunehmen, auch

4. wenn die Erbschaft bei einem andern Gericht regulirt wird, nicht eher, als bis bemerkt worden, unter welcher Nummer dieses Gerichts ein solcher Erbanfall aufgeführt worden; bis dahin bleibt er immer zur Nachtrags-Tabelle, die übrigens durch Achtsamkeit, daß die nöthigen Anzeigen eingehen und die Stempel in der gesetzlichen Frist gelöset werden, möglichst zu vermeiden sind.

5. Da die Stempel nur auf Thaler und Groschen lauten, so kann in der 7. Colonne nicht noch eine besondere Rubrik für Pfennige aufgeführt werden.

6. Wenn annoch Erbanfälle zur Nachtrags-Tabelle übergehen müssen, und ihre Erledigung noch nicht möglich gewesen, so sind diese mit ihrer Nummer und Nahmen, oben auf dem Rubro der Tabelle zur deutlichen Uebersicht anzugeben. Dies wird auch bewirken, daß die Gerichte denen neuen Tabellen dann immer die etwa nöthigen Nachtrags-Tabellen, — welche zuweilen vermißt werden — beifügen.

7. Wenn ferner viele Richter eine Menge Patrimonial-Gerichte verwalten; so ist es zur bessern Controlle nöthig, daß sie in einem besondern General-Bericht anführen

a) welche einzelne Tabellen (unter alphabetischer Angabe) von ihnen eingereicht worden, und

b) bei welchen Gerichten keine Sterbefälle statt gehabt;

wegen der letztern bedarf es dann, keiner speciellen Berichte sondern

die Prediger-Atteste über die negativen Anzeigen sind, nach dem Alphabet zusammengeheftet, diesem General-Bericht blos beizulegen.

Sind inzwischen mehrere Güter vereint und es ist darüber bis jetzt nur eine Tabelle eingereicht, so müssen auch diese negativen Anzeigen zu den übrigen Todtenlisten des Gerichts genommen werden. Cöslin, den 23. December 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## Bekanntmachungen.

### anderer Behörden.

**17.**

Die seit 2 Jahren in dem hiesigen Zwangs-Arbeits-Institute eingerichtete, und durch die Detinirte betriebene Wollmanufactur, liefert nachstehende Fabrikate als: blaue, grüne, schwarze und grau melirte Tücher, die Elle von 14 Gr. bis 2 Rthlr, weiße und farbige Lager-, Fuß- und Pferde-Decken, Flanelle, Boy und Strümpfe, welche zu den billigsten Preisen ohne weitern Handel, in beliebiger Quantität verkauft werden.

Etwanige Bestellungen von Auswärts werden unter portofreier Rubrik erbeten.

Neustettin, den 10. Januar 1821.

Die Königl. Inspektion des Zwangs-Arbeits-Instituts.

## Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs des Königl Land- und Stadtgerichts zu Danzig vom 28. Decbr. v. J. (diesjähriges Amtsblatt Nro. 2. vom 10. d. M. Pag. 11) verfolgte entwichene, in erster Instanz zum Tode verurtheilte Matrose Johann Jacob Reich, ist, laut Benachrichtigung der Königl. Regierung zu Danzig vom 4. d. M. daselbst wieder eingefangen und zur Haft gebracht.

Cöslin, den 19. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 4 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 24 Januar 1821.

No. 4.

---

Daß der Raschmacher und Maurergesell Carl Ludwig Ulrich hieselbst mit seiner Braut Henriette Louise verwittwete Radell geborne Zwemcke aus Polzin die Gütergemeinschaft unter sich ausschließen wollen, wird in Gemäßheit der Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. II. Tit I. §. 422. hierdurch bekannt gemacht.

Cörlin, den 4. Januar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Durch das am 29. Mai c. eröffnete Erkenntniß des unterschriebenen Justiz-Amts, ist der Lehnmann Daniel Marx zu Flederborn für einen Verschwender erklärt worden, und können daher gültige Verträge von ihm nicht geschlossen werden.

Neustettin, den 10. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

---

Da nach der Benachrichtung des Herrn Superintendent Schmidt Dramburgschen Kreises und des Herrn Prediger Roth meines Guths Grunau letzterem von Einer Königl. Hochl. Regierung zu Cöslin die Pfarre zu Wallachsee conferirt worden, mithin die Pfarre zu Grunau auf Marien a. c. erledigt, also mache ich als Patron in matre dieses denen zur Annahme einer Pfarre sich qualifizirenden Herren Candidaten bekannt, und ersuche diejenigen so darauf reflectiren, sich deshalb persönlich oder in postfreien Briefen bei mir zu melden. In Absicht des Einkommens ist solche, da drei Dörfer dazu gehören, worinnen in zweien alle Sonntage geprediget wird, zu denen mittelmäßigen im Kreise zu rechnen.

Schloß Falkenburg, den 14. Januar 1821.

von Borck,
Königl. Kammerherr und Ritter
des heiligen Johanniter-Ordens
von Jerusalem.

Da der Prediger meines Guths Teschendorf Herr Reineck Alters und Krankheits halber das Bette nicht mehr verläßt, und diese Pfarre also anderweitig besetzt werden muß, also mache ich als Patron in matre dieses denen zur Annahme einer Pfarre sich qualifizirenden Herrn Candidaten bekannt und ersuche diejenigen so darauf reflektiren, sich deshalb persönlich oder in postfreien Briefen bei mir zu melden. In Absicht der Einkünfte gehört solche, da drei große Dörfer dazu belegen, worinnen in zweien alle Sonntage gepredigt wird, mit zu denen besten im Dramburgschen Kreise.

Schloß Falkenburg, den 14. Januar 1821.

von Bork,
Königl. Kammerherr und Ritter
des heiligen Johanniter-Ordens
von Jerusalem.

---

Es werden in meinen Falkenburgschen Gütern mehrere große und kleine Güther auf Marien pachtlos, wie auch mein Guth Labes-a. und die mir zugehörige Mühle bei meinem Dorfe Dietersdorf die Kupfer-Mühle genannt, bestehend aus einem Wasser-Korn- und Graupen-Gang, einer Schneide-Mühle und einer Bock-Wind-Mühle, pachtlos. Pachtliebhaber welche darauf reflectiren, haben sich deshalb bei mir zu melden, wo sie die Bedingungen erfahren und gleich Contract abschließen können, deshalb einen Vorstand an Gelde gleich mitzubringen haben, so wie auch die Auskunft über das anderweitige Vermögen zur Uebernahme dieser Pachtung.

Schloß Falkenburg, den 14. Januar 1820.

von Bork,
Königl Kammerherr und Ritter
des heiligen Johanniter-Ordens
von Jerusalem.

---

In Termino den 26 Februar c. Vormittags um 9 Uhr sollen auf dem hiesigen Rathhause verschiedene Meubles, bestehend in einem großen Spiegel, einer Stutzuhr, einem Sopha, einer Kommode, kleinem Spiegel, einem Dousin Stühle, einem Kleiderspinde, Weißzeugspinde und einem großen Kessel öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 9. Januar 1821.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts.
Zernin.

Die zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Majors von Feller gehörigen Sachen, bestehend in Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, so wie auch Kleidungsstücke, sollen in Termino den 6. März k. J. Vormittags 9 Uhr auf unserer rathhäuslichen Gerichtsstube hieselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in diesem Termine zahlreich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, wo sodann der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Neustettin, den 27. December 1820.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

In dem Dorfe Reppow bei Falckenburg ist noch ein Bauerhof zu verkaufen. Zum Ausbau wird Bauholz verabreicht. Das Nähere ist bei der betreffenden Gutsherrschaft zu erfahren.

---

Mein am Markte hieselbst in der vortheilhaftesten und bequemsten Gegend unter Nro. 147 belegenes Eckhaus, worinn 10 Stuben, 3 Küchen, 9 Kammern und 2 gewölbte Keller, auch sehr großer Bodenraum, Ausfahrt, Hofraum und geräumige Stallungen befindlich sind, welches sich daher auch zum Gasthofe und zur Tabagie eignet, bin ich Willens, nebst Braugeräthen für 7000 Rthlr. zu verkauffen. Kauflustige belieben sich bald, bis spätestens Ausgangs Februar d. J. bei mir zu melden. Wenn es gewünscht wird, können 4000 Rthlr. zur ersten Stelle stehen bleiben.

Cöslin, den 5. Januar 1821. Malwiz, Lieutnant.

---

Von sehr ächten Mutterkarpfen, die 2 Fuß lang sind, ist junge Brut das Schock für 12 gGr. zu Kl. Nossin bei Lupow Ende Merz zu haben. Bestellungen empfängt daselbst

der Major v. d. Marwitz.

---

Guten märkschen und pölitzer Hopfen in Ballen verkaufen zu billigen Preisen

Elten & Comp. in Treptow a. d. Rega.

---

Pfandbriefe und Staatspapiere kaufe und verkaufe ich von allen Gattungen.

Prämien Staats-Schuld-Scheine worauf 100,000 Rthlr. gewonnen werden kann, verkaufe ich von Anfangs Februar d. J. zu den billigsten Preisen. Auch einem auswärtigen Publikum empfehle ich mich mit meinen neuen modernen Engl. und anderen Ausländischen seidenen, halbseidnen, baumwollnen- und wollnen Waaren von allen Gattungen, wie auch mit Tuch, Kalmuck, Cörteng und Casimir Spiegel und kurze Waaren.

M. W. Markuse in Colberg.

Krünitzens ökonomische Encyclopädie, 112 Theile in saubern halben Franzband und gut konservirt von A bis Pf sind zu verkaufen. Nähere Nachricht wird der Herr Doctor Keutel zu Cöslin die Güte haben zu ertheilen.

---

Da meine Geschäfte so wenig Weinschank als Restauration gestatten, kann ich nur Besuchen meiner genauen Bekanntschaft in meinem Hause gastfreundschaftlich begegnen.

Auch bin ich durch vorgekommene Fälle meinen resp. Kunden zu erklären genöthigt, daß ich nicht auf mündliche Bestellung durch ihre Domestiken creditiren, sondern ohne baares Geld, nur gegen ihren schriftlichen Schein, Waaren verabfolgen lassen kann.

Cöslin, den 5. Januar 1821.

J. F. Cälius.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 5.

Cöslin, den 31. Januar 1821.


## Verordnungen
### der Königl. Regierung.

18. Abtheil. I.

Bestimmung wegen Copulation der durch Erkenntnisse geschiedenen Personen. Nr. 39 Jan. R.

Es ist ein im Ehescheidungs-Prozesse begriffener Ehegatte auf Vorzeigung des Erkenntnisses erster Instanz — obwohl dasselbe noch nicht rechtskräftig gewesen — anderweit getraut worden.

Zur Vermeidung ähnlicher Fälle, werden, in Folge eines Rescripts des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 14. Decbr. v. J., sämmtliche Pfarrer des hiesigen Departements angewiesen, daß durch die ihnen vorgelegten Ehescheidungs-Erkenntnisse die Auflösung des frühern Ehebandes nur dann nachgewiesen werden kann, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt, oder von dem Gericht mit dem Zeugniß erlangter Rechtskraft versehen ist, und daß also auch früher die Trauung einer anderweitigen Ehe nicht stattfinden darf.

Cöslin, den 13. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## Bekanntmachungen
### der Königl. Regierung.

19. Abtheil. II. Nr. 11 Jan. R.

Das Haupt-Zoll-Amt Heydekrug, im Bezirke der Regierung zu Gumbinnen, ist aufgehoben, und an dessen Stelle ein Neben-

 Zoll-

Zoll-Amt erster Ordnung, zum Haupt-Zoll-Amte Schmaleningke gehörend, errichtet worden. Dieses Neben Zoll Amt hat, in Bezu auf Eingangs-Abfertigung und Erhebung, die gesetzlichen, zur Aus gangs Bescheinigung von Waaren, welche auf Begleitscheine unver steuert nach dem Auslande versendet werden, aber alle Befugniss eines Haupt Zoll-Amts.

In Gemäßheit des Rescripts des Königl. Finanz Ministerium vom 15. v. M. wird diese Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 17. Januar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. I. Betreffend die öffentliche Bekanntmachung der, bei der letzten Ersatz Aushebung berücksichtigten Kantonisten. Nr. 1128 Jan.

20.

In Gemäßheit des § 74. der Instruction vom 30. Juni 1817 über die Aushebung der Ersatzmannschaften, und der unterm 3ten Mai v. J. ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern, sind von den Kantonisten, welche bei der vorjährigen Ersatz Aushebung wegen der für sie sprechenden Berücksichtigungs Gründe einstweilen zurückgelassen, in sämmtlichen Kreisen unsers Departements Verzeichnisse gefertigt, und diese sowohl in den Geschäfts Zimmern der verschiedenen landräthlichen Behörden, als auch au der hiesigen Kreisstube und den Rathhäusern zu Colberg, Bublitz Belgard, Schievelbein, Dramburg, Neustettin, Lauenburg, Bütow, Stolp, Schlawe und Rügenwalde öffentlich ausgehängt worden, woselbst solche daher von jedem dabei Interessirten eingesehen werden können.

Dies wird hierdurch vorgeschriebener Maaßen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 23. Januar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 5 des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 31. Januar 1821.

No. 5.


Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte ist das im Fürstenthum-Camminschen Kreise belegene zur Concurs-Masse des Daniel Albert Carl Ernst v. Bonin gehörige Guth Zettun, welches nach der unterm 7. August 1820 aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 16549 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. gewürdigt worden, auf den Antrag des Concurs-Curators Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und deshalb drei Bietungs-Termine auf

den 18. Mai 1821 }
den 30. August 1821 } Vormittags um 9 Uhr
den 20. November 1821 }

in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilke II. angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Guth nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in den dazu bestimmten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letztere peremtorisch ist, entweder persönlich oder durch zuläßige mit gehöriger Information und Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissions-Rath Braunschweig, Justiz-Commissarius Hentsch, Hoffiskal Helwing, Justiz-Commissions-Rath Stricker und die Justiz-Commissarien Naumann, Deetz, Tessmar und Leopold vorgeschlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Guth Zettun abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.

Cöslin, den 4. Januar 1821.

**Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.**

---

Das, zum Nachlaß des verstorbenen Gärtner Lübke gehörige, hieselbst vor dem hohen Thore belegene Wohnhaus sub No. 444. nebst dahinter belegenen großen Garten und der dazu gehörigen Koppel, welche Grundstücke auf 919 Rthlr. 11 Gr. ge-

würdigt worden, ist zum öffentlichen freiwilligen Verkauf gestellt, und ist ein Bietungs-Termin auf den 22. Februar c. Vormittags um 11 Uhr angesetzt, wozu wir alle und jede qualificirte Kauflustige hierdurch einladen.

Cöslin, den 16. Januar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

In Antrag des Herrn Senator Schmidt und dessen Ehegenossin ist der denenselben eigenthümlich zugehörige, vor dem neuen Thor am runden Teich belegene Wallgarten sub No. 11. und 12. des Hypothekenbuchs, mit der dabeibefindlichen Scheune, worin eine Gartenstube angelegt, zum öffentlichen freiwilligen Verkauf an den Meistbietenden gestellt, und ist ein Bietungs-Termin auf den 27. Februar a. c. Vormittags um 11 Uhr auf dem Stadt-Gericht angesetzt, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, und alle und jede qualifizirte Kauflustige zu dem Termin eingeladen werden. Cöslin, den 18. Januar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Auf Verfügung des Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin soll eine zur Graf von Krockowschen Concurs-Masse gehörige zweigehäusige silberne Taschenuhr und eine aus ohngefähr 200 Bänden bestehende Büchersammlung, großentheils philosophische und ökonomische Werke enthaltend, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich in dem hiezu auf den 21. März 1821 Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube im Schloß angesetzten Termine zahlreich einzufinden.

Lauenburg, den 18. Januar 1821.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg-Bütowschen Kreises.

---

Am 13. Februar d. J. sollen hieselbst Vormittags um 10 Uhr von der Ladung des gestrandeten Schiffs Vigilant für Rechnung der Assuradeurs

1. zwei ganze und zwei halbe Piepen Madera Wein. 2. Achtzehn Fässer große Rosinen. 3. ein Faß Baumöl. 4. zwei Kisten China.

und an Schiffs-Inventarien Stücken

5. ein Boot. 6. drei Anker. 7. sieben Seegel. 8. zwei große und mehrere kleine Taue. 9. acht Stück Rundhölzer. 10. ein kleiner Compas und einige andere Geräthschaften öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in klingendem Courant verkauft werden.

Treptow an der Rega, den 19. Januar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Da nach der Benachrichtung des Herrn Superintendent Schmidt Dramburgschen Kreises und des Herrn Prediger Roth meines Guths Grunau, letzterem von Einer Königl. Hochl. Regierung zu Cöslin die Pfarre zu Wallachsee conferirt worden, mithin die Pfarre zu Grunau auf Marien a. c. erledigt, alsso mache ich als Patron in matre dieses denen zur Annahme einer Pfarre sich qualifizirenden Herren Candidaten bekannt, und ersuche diejenigen so darauf reflectiren, sich deshalb persönlich oder in postfreien Briefen bei mir zu melden. In Absicht des Einkommens ist solche, da drei Dörfer dazu gehören, worinnen in zweien alle Sonntage geprediget wird, zu denen mittelmäßigen im Kreise zu rechnen.

Schloß Falkenburg, den 14. Januar 1821.

von Bork,
Königl. Kammerherr und Ritter
des heiligen Johanniter-Ordens
von Jerusalem.

---

Da der Prediger meines Guths Teschendorf Herr Reineck Alters und Krankheits halber das Bette nicht mehr verläßt, und diese Pfarre also anderweitig besetzt werden muß, also mache ich als Patron in matre dieses denen zur Annahme einer Pfarre sich qualifizirenden Herrn Candidaten bekannt und ersuche diejenigen so darauf reflektiren, sich deshalb persönlich oder in postfreien Briefen bei mir zu melden. In Absicht der Einkünfte gehört solche, da drei große Dörfer dazu belegen, worinnen in zweien alle Sonntage gepredigt wird, mit zu denen besten im Dramburgschen Kreise.

Schloß Falkenburg, den 14. Januar 1821.

von Bork,
Königl. Kammerherr und Ritter
des heiligen Johanniter-Ordens
von Jerusalem.

---

Es werden in meinen Falkenburgschen Gütern mehrere große und kleine Güther auf Marien pachtlos, wie auch mein Guth Labes a. und die mir zugehörige Mühle bei meinem Dorfe Dietersdorf die Kupfer-Mühle genannt, bestehend aus einem Wasser-Korn- und Graupen-Gang, einer Schneide-Mühle und einer Bock-Wind-Mühle, pachtlos. Pachtliebhaber welche darauf reflectiren, haben sich deshalb bei mir zu melden, wo sie die Bedingungen erfahren und gleich Contract abschließen können, deshalb einen Vorstand an Gelde gleich mitzubringen haben, so

wie auch die Auskunft über das anderweitige Vermögen zur Uebernahme dieser Pachtung.

Schloß Falkenburg, den 14. Januar 1820.

von Borck,
Königl. Kammerherr und Ritter des heiligen Johanniter-Ordens von Jerusalem.

---

Die zu dem Gute Lustebuhr gehörige Wassermühle soll am 5ten März, Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Herrn Stadtrichter Baake zu Cörlin an den Meistbietenden verpachtet werden. Die näheren Bedingungen sind daselbst, so wie bei Unterzeichnetem zu erfahren.

Nassow, den 22. Januar 1821.

v. Kameke.

---

Pfandbriefe und Staatspapiere kaufe und verkaufe ich von allen Gattungen.

Prämien Staats-Schuld-Scheine worauf 100,000 Rthlr. gewonnen werden kann, verkaufe ich von Anfangs Februar d. J. zu den billigsten Preisen. Auch einem auswärtigen Publikum empfehle ich mich mit meinen neuen modernen engl. und anderen ausländischen seidenen, halbseidnen, baumwollnen und wollnen Waaren von allen Gattungen, wie auch mit Tuch, Kalmuck, Cörtenz und Casimir Spiegel und kurze Waaren.

M. W. Markuse in Colberg.

---

Guten märkschen und pölitzer Hopfen in Ballen verkaufen zu billigen Preisen

Elten & Comp. in Treptow a. d. Rega.

---

Ein Kalkbrenner, mit guten Zeugnissen versehen, findet zu Marien d. J. ein Unterkommen in Barwin. Die näheren Bedingungen sind bei mir in Peest bei Schlawe zu erfahren.

Haacke, Prediger.

---

Verschiedene Sorten Gemüse- und Blumen-Sämereien verkauft

der Kunst-Gärtner Paget
in Rügenwalde.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

No. 6.

Cöslin, den 7. Februar 1821.

## Verordnungen
### der Königl. Regierung.

21.

Abtheil. I.

Betreffend die Zahlung der Gnadenmonats-Beträge an die Hinterbliebenen der Militair-Pensionairs. N1076 Dec. R.

Es ist höhern Orts die Entscheidung ergangen, daß die Zahlung der, den Hinterbliebenen verstorbener Pensionaire durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Mai 1816 bewilligten Gnaden-Monats-Beträge von den Militair-Pensionen, in gleicher Art, wie dies schon bei den Civil-Pensionen, nachgegeben, nicht nur den Wittwen und Deszendenten der Pensionaire, sondern auch den Aszendenten, Kollateralen und dritten, nach der Allerhöchsten Bestimmung vom 15. November 1819 dazu geeigneten Personen, in dem Fall geleistet werden kann, wenn der Verstorbene sich bei denselben aufgehalten hat, und sie gehörig nachweisen, die Begräbnißkosten bestritten zu haben. Auch ist bestimmt worden, daß dies nicht blos auf die Hinterbliebenen der im Genuß von Pensionen befindlich gewesenen Offiziere, sondern auch auf die Hinterbliebenen der mit Gnaden-Gehältern und Gnadenthalern angewiesenen Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeine Anwendung finden soll.

Indem wir solches hierdurch zur Nachricht für das dabei interessirte Publikum, und zur Beachtung für die betreffenden Spezial-Kassen, bekannt machen, werden letztere jedoch zugleich angewiesen, in vorkommenden Fällen dieser Art zuvor an uns zu berichten, oder die Reklamanten an uns zu verweisen, da wir uns die Prüfung solcher Ansprüche und die Anweisung der Beträge selbst vorbehalten müssen.

Cöslin, den 27. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

22.

22.

Im Betreff der Servis-Liquidationen R. 1396. Jan.

In Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii, werden die betreffenden Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, von jetzt ab folgende Gegenstände nicht mehr in die gewöhnlichen monatlichen Servis-Liquidationen aufzunehmen, sondern solche am Ende des Monats jedesmal besonders bei uns zu liquidiren:

1. Unterhaltung bedeckter und offener Reitbahnen;
2. Unterhaltung der Exercierhäuser;
3. Extra- oder doppelte Servis-Zahlungen für kommandirte Offiziere und andere Militair-Personen, ferner Doppelzahlungen an Servis bei Garnison-Veränderungen oder Versetzungen;
4. große Reparaturen an den Militair-Etablissements;
5. andere extraordinaire Kosten, welche nicht durch das Servis-Regulativ, oder durch die späterhin erlassenen, erläuternden Vorschriften festgesetzt sind.

Cöslin, den 27. Januar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen.

### I. der Königl. Regierung.

23.

Empfehlung des v. d. Heydeschen Werks über Polizei-Gesetze N. 54 Jan P.

Der Polizei-Direktor von der Heyde hat eine Sammlung der, für die verschiedenen Zweige der Polizei-Verwaltung im Preußischen Staate, bestehenden Gesetze und Vorschriften, in drei Oktav-Bänden, in der Gebauerschen Buchhandlung in Halle herausgegeben. Von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei, auf Bitte des Verlegers, auf dieses Repertorium aufmerksam gemacht, empfehlen wir es den Polizeibeamten des hiesigen Departements, mit dem Bemerken, daß die Verlagshandlung den Ladenpreis von 7 Rthlr. 12 gr., auf 6 Rthlr. für das Exemplar herabgesetzt hat.

Cöslin, den 26. Januar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

24.

24.

Im Betreff des Amtsblatts. N. 1690 Jan.

Bei der Redaction des hiesigen Amtsblatts gehen verschiedentlich Bekanntmachungen von Auctions- und andern Terminen, mit so kurz bestellten Fristen der letzteren, ein, daß der Zweck einer möglichst allgemeinen zeitigen Verbreitung der gegebenen Nachricht von solchen Terminen durch das Amtsblatt und dessen Anzeiger, nicht erreicht werden kann. Daraus entsteht der doppelte Nachtheil für die betreffenden Partheien, daß sie ein Mal die Insertionskosten, wo nicht vergebens, doch ohne vollständige Erreichung des Zwecks der öffentlichen Bekanntmachung, tragen müssen, zum Andern, daß in den Terminen die Konkurrenz der Kauf- Pacht- rc. Liebhaber muthmaßlich geringer ist, als sie bei einer gehörigen zeitgemäßen Bekanntmachung der Verkaufs- rc. rc. Nachrichten seyn würde.

Um diesen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen und damit ein Jeder, der sich zur Einrückung einer Nachricht in den Anzeiger des Amtsblatts veranlaßt findet, die Zeit des Bekanntwerdens derselben voraus berechnen, auch sich davon, daß der Debit der Amtsblätter prompt und schnell erfolge, überzeugen, und etwa eintretende Verzögerungen bei dem einen oder dem andern Debits-Comtoir uns zur Remedur mit Grunde anzeigen kann; so finden wir uns veranlaßt, Folgendes hierdurch öffentlich bekannt zu machen:

Es erscheint — Extrablätter, in besonders schleunigen Fällen, ungerechnet — in jeder Woche ein Stück des hiesigen Amtsblatts, und mit demselben gleichzeitig ein Anzeiger, falls Materialien dazu vorhanden sind. Die Zusammenstellung der Manuscripte zu jedem solchen Stücke, wird alle Mal am Sonnabende geschlossen und sodann in die Buchdruckerei befördert, welche verpflichtet ist, die gedruckten Exemplare dieses Stücks am nächstfolgenden Mittwoch Abends, oder spätestens am Donnerstage früh, an das hiesige Amtsblatts-Debits-Comtoir vollständig abzuliefern. Letzteres versorgt noch an dem nehmlichen Donnerstage das hiesige Publikum mit den erforderlichen Exemplaren, sämmtliche auswärtige Behörden und Spezial-Distributionen aber durch die am nächstfolgenden Sonnabende und Sonntage von hier abgehenden Posten. Den Spezial-Distribuenten liegt der schleunige Debit der Amtsblätter in ihrem Bezirk ob.

Zugleich bringen wir die Verordnung vom 13. März 1818 (Amtsblatt des gedachten Jahrs S. 68.) in Erinnerung, und fordern insbe-

sondre auf, die, an die Redaction des Amtsblatts zu richtenden Requisitionen um Insertionen in das Amtsblatt oder dessen Anzeiger, in post-freien Briefen anher zu erlassen.

Cöslin, den 30. Januar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

### 25.

Publikandum wegen Veräusserung des Mühlenantheils D zu Lippusch, Intendantur-Amts Berent, mit den bisher hierzu gehörigen Ländereien und Gebäuden.

Die Hälfte der Wasser-Mahl- und Schneidemühle zu Lippusch Intendantur-Amts Berent, und die bisher dazu gehörigen Ländereien von 521 Morgen 30 □Ruthen Magdb. Flächeninhalt, sollen, (so, daß auf den Mühlen-Antheil und die Ackerwirthschaft separat geboten wird) vererbpachtet werden. Zur Steigerung des Kauf- oder Erbstandsgeldes ist ein Lizitations-Termin auf den 27. Februar d. J. in der Wohnung des Intendanten zu Berent, vor dem Departementsrath angesetzt worden.

Ein jeder, der zur Erwerbung von Grundstücken gesetzlich befugt ist, wird zur Licitation verstattet, muß jedoch erforderlichen Falls seine Zahlungsfähigkeit vollständig nachweisen und Sicherheit bestellen, auch bleibt er an sein Meistgebot gebunden, bis der Zuschlag erfolgt, worüber höhere Entscheidung vorbehalten wird.

Die Bedingungen welche diesen Veräusserungen zum Grunde liegen, können sowohl in unserer Domainen Registratur als auch im Intendantur-Amt Berent nachgesehen werden.

Sollten Behufs der Veräußerung keine annehmlichen Anerbietungen geschehen, so wird im Termin auch auf Zeitpacht dieser Grundstücke licitirt werden.

Danzig, den 17. Januar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### 26.

Es sollen in Termino den 17. Februar c. in dem Königlich Borntuchenschen Forstrevier, Amts Bütow

443½ Klafter Büchen Kloben.

158½

158¼ Klafter Büchen Knüppel,
50 „ Eichen Kloben,
32 „ „ Knüppel,
96½ „ Kiehnen Kloben, und
83 „ „ Knüppelholz
(wovon das eichene und büchene auf der Ablage bei Camenz, das kiehnene aber im Walde steht) öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige belieben sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr bei dem Unterförster Hinz zu Camenz einzufinden.

Neukrackow, den 28. Januar 1821.

Königl. Forst-Inspektion Rügenwalde.

27.

Am 19. Februar c. sollen im Abtshäger Forstrevier, Amts Rügenwalde, 100 bis 200 Klafter zweifüßiges Büchen-Klobenholz öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wollen Kaufliebhaber sich gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr in der Wohnung des Herrn Oberförster Weinreich zu Rügenwalde einfinden.

Neukrackow, den 28. Januar 1821.

Königl. Forst-Inspektion Rügenwalde.

28.

Im Königl. Vangerower Forstrevier, eine Meile von Cöslin, soll am 21. Februar c. Morgens um 10 Uhr eine bedeutende Quantität Kiehnen-Brennholz, welche nach dem Wunsche der resp. Herren Käufer in einigen hundert Klaftern bestehen kann, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige belieben sich zur bestimmten Zeit in der Wohnung des Unterförsters Leder zu Vangerow einzufinden, und wird zugleich bemerkt, daß der ꝛc Leder das qu. Holz auf Verlangen, denjenigen welche es etwa vor dem Termin in Augenschein nehmen wollen, vorweisen wird.

Neukrackow, den 28. Januar 1821.

Königl. Forst-Inspektion Rügenwalde.

Paß-

## Paß-Polizei.

Der auf der Wanderschaft befindliche Müllergesell Christoph Friedrich Jähnecke aus Nauen bei Spandau gebürtig, hat den 27. d. M. bei dem hiesigen Erbmühlen-Besitzer Denzin seinen, in Königs-Wusterhausen nach Storckow auf 8 Monat ausgestellten Paß, welcher in Brüsenfelde vom Schulzen zuletzt visirt worden, verloren.

Es ist demselben, auf den Grund eines Zeugnisses des hiesigen Erbmühlenbesitzers, Herrn Denzin, ein anderweitiger Paß ertheilt worden, und wird der verlorne Paß hiermit für ungültig erklärt.

Schlawe, den 30. Januar 1821.

Der Magistrat.

## Sicherheits-Polizei.

Der wegen verübter Betrügereien und begangener Diebstähle verhaftete, und von uns zur Criminal-Untersuchung gezogene Knecht Joachim Friedrich Michael Schümemann, aus dem Dorfe Cartzin Fürstenthumschen Kreises gebürtig, ist in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß gewaltsam ausgebrochen, und entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleit gefesselt an das hiesige Königl. Stadt-Gericht, oder Königl. Polizei-Direktorium, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen.

Cöslin, den 2. Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

### Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 6 ½ Zoll. Haar blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen schwärzlich. Bart blond, beim Entweichen stark. Kinn und Gesicht länglich. Gesichtsfarbe bleich. Statur hager. Besondere Kennzeichen: eine Schußnarbe von einer Flintenkugel in der rechten Leistengegend.

Per-

Persönliche Verhältnisse:

Alter 32 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Tagelöhner. Sprache plattdeutsch, beim Sprechen anstoßend und stotternd.

Bekleidung:

Eine grau tuchne Jacke, grau tuchne lange Hosen, kurze Stiefeln, eine schwarze Pudelmütze mit Klappen, ein schmutziges blau und graues Halstuch.

---

Nachbenannter zur Festungsstrafe verurtheilter Militair-Sträfling Ernst Philipp Knorr, vom 33. (1. Reserv.) Infanterie Regiment aus Alt Brandenburg in der Mark gebürtig, des Verbrechens der Desertion und Diebstähle schuldig, ist aus dem hiesigen Garnison-Lazareth entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Danzig an die Königl. Hochlöbl. Commandantur, gegen Erstattung der Geleits und Verpflegungs-Kosten von 2 gGr. pro Tag, abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Danzig, den 29. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Beschreibung der Person:

Alter 23 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haar dunkelbraun. Stirn oval. Augenbraunen braun. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart braun. Zähne vollzählig. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: trug bei seiner Entweichung einen Stutz- und Backenbart.

Bekleidung.

Jacke blau Tuch mit gelben Kragen. Hosen lange graue Tuchhosen. Stiefeln Halbstiefeln. Mütze blau Tuch mit rothem Besatz. Halstuch grünlicht Kattun.

Nach-

Nachbenannter zur Festungs-Strafe verurtheilter Militair-Sträfling, Landwehrmann Paul Jonathan Bröhde vom Danzig-Marienwerderschen Landwehr-Regiment, aus Danzig gebürtig, des Verbrechens der Desertion und Diebstähle schuldig, ist aus dem hiesigen Garnison-Lazareth entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Danzig an die Königl. Hochlöbl. Commandantur, gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten von 2 gGr. pro Tag, abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Danzig, den 29. Januar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### Beschreibung der Person:

Alter 31 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haar schwarzbraun. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart schwach und schwarz. Zähne vollzählig. Kinn oval. Gesichtsbildung gut. Gesichtsfarbe blaß. Statur schlank. Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: am rechten Arm mit rother Farbe P. B. gestochen.

### Bekleidung.

Jacke blau mit gelbem Kragen. Weste blau. Hosen lang dunkelgrau. Mütze grau tuchne. Schwarze Halsbinde.

---

**Hierbei ein Anzeiger.**

# Oeffentlicher Anzeiger,

## als Beilage zu Nro. 6 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin, vom 7. Februar 1821.

No. 6.

Der Kreis-Deputirte, Herr Hauptmann von Knebel-Döberitz auf Friedrichsdorf, hat daselbst auf dem Parpel- oder Teichfließe eine Wasser- Mahl- und Schneidemühle angelegt.

Diese Anlage bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, weil die Bekanntmachung, welche bereits früher geschehen seyn soll, nicht gehörig nachgewiesen ist, und fordere Jeden, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, und ein gesetzlich begründetes Recht zum Widerspruch zu haben vermeint, mit Bezug auf das Edikt vom 20. Oktober 1810 auf, diesen bei mir oder dem Bauherrn binnen acht Wochen anzumelden, widrigenfalls er damit nicht weiter gehört werden wird.

Dramburg, den 18. Januar 1821.

Königl. Landrath und Direktor des Dramburgschen Kreises.

Hollatz.

---

Die verehelichte Gärtner Rund, eine geborne Florentina Krossen, welche früherhin mit ihrem Ehemann, dem Gärtner Ephraim Rund, in Neuendorf gewohnt, vor 8 ¼ Jahren aber diesen ihren Ehemann heimlich verlassen und seit dieser Zeit von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, wird auf den Antrag ihres gedachten Ehemannes hierdurch vorgeladen, binnen 3 Monaten und spätestens in dem ein für alle mal auf den 19. April d. J. angesetzten Termin in der Gerichtsstube hieselbst zu erscheinen, sich über die wider sie angebrachte Ehescheidungsklage näher vernehmen zu lassen, bei ihrem Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß das zwischen ihr und ihrem Ehemann bishero obgewaltete Band der Ehe durch Erkenntniß getrennt und sie wegen böslicher Verlassung für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Mallschütz, den 6. Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Mallschütz.

Müller.

Auf den Antrag der hinterbliebenen Erben der verstorbenen verwittwet gewesenen Tischler Samuel Jasse, Anna Louisa gebornen Erbguth, soll das zu ihrem Nachlaß gehörige, in der Colberger Straße hieselbst belegene Wohnhaus cum pertinentiis, welches zu 411 Rthlr. 2 Gr., ferner eine halbe Scheune am St. Jürgensberge, welche zu 38 Rthlr. 19 Gr. und eine Scheune am Kirchhofe, welche zu 75 Rtl. 2 Gr. nach der Taxe vom 17. August d. J. abgeschätzt worden, zur Licitation gestellt und daher in den Bietungsterminen,

den 29. Decbr. c., den 27. Januar 1821 und den 27. Februar 1821

in der rathhäuslichen Gerichtsstube hierselbst, Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden, gegen die sodann bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden. Diesemnach werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in diesen Terminen und besonders in dem letztern, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden, und ihre Gebote auf die einzeln zu verkaufenden Gebäude abzugeben und hat sodann der Meistbietende den Zuschlag, falls nicht rechtliche Umstände solchen verhindern, zu gewärtigen.

Neustettin, den 29. October 1820.

**Königl. Preuß. Stadt-Gericht.**

---

Das zum Nachlaß der verstorbenen Tischler-Wittwe Jasse gebornen Erbguth gehörige, am Markte hieselbst belegene Haus nebst Hoflage, Stallung und übrigen Hauspertinentien, welches nach der Taxe vom 16. August 1820 auf 951 Rthlr. 7 Gr. 2 Pf. gewürdigt worden, soll auf den Antrag der hinterbliebenen majorennen Erben zur Subhastation gestellt werden, und haben wir daher die Bietungstermine auf den 27 Decbr. c., den 29. Januar 1821 und den 26. Februar 1821 in der rathhäuslichen Gerichtsstube hieselbst Vormittags 9 Uhr angesetzt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen, und aufgefordert werden, sich in demselben und zwar dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden, und ihr Gebot auf das zu verkaufende Haus nebst Zubehör abzugeben, wo alsdann der Meistbietende den Zuschlag, falls nicht rechtliche Umstände solchen verhindern, zu gewärtigen hat.

Neustettin, den 29. Oktober 1820.

**Königl. Preuß. Pomm. Stadtgericht.**

---

Die zu Drenzig im Schlaweschen Kreise belegene Erbpachts- Korn- und Schneidemühle nebst Ländereien, welche gerichtlich auf 599 Rthlr. 1 gr. gewürdigt, jedoch von dem Hauptguth noch nicht abgeschrieben ist, soll Theilungshalber verkauft und auf Marien 1821 übergeben werden.

Die Licitations-Termine sind auf den 20. Decbr. d. J., den 22. Ja-

nuar und 23. Februar 1821 auf der Gerichtsstube zu Crangen Vormittags 10 Uhr angesetzt, wovon der letzte peremtorisch ist, und es werden Kauflustige, welche zum Besitz dieses Grundstücks qualifizirt und zur Bezahlung vermögend sind, eingeladen, in diesen Terminen zu erscheinen, ihr Gebot zum Protokoll zu geben und nach erfolgter Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu gewärtigen. Auf spätere Gebote kann nicht gerücksichtiget werden. Die Bedingungen werden im Termine vorgelegt, können auch vorher nebst der Taxe bei dem unterschriebenen Gerichtshalter in Stolp erfahren werden.

Crangen, den 16. November 1820.

Das Patrimonial-Gericht zu Drenzig.

Zernott.

---

Auf den Antrag des Herrn Hoffiskal Helwing, als Curator des von Eichmannschen Conkurses, ist der zur v. Eichmannschen Conkurs Masse gehörige, unter unserer Gerichtsbarkeit vor dem neuen Thor am runden Teich belegene Garten sub No. 62 a des Hypothekenbuchs, der nach der gerichtlichen Taxe auf 150 Rthlr. gewürdigt worden, zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und ist ein peremtorischer Bietungs Termin auf den 2. März 1821 Vormittags um 11 Uhr, auf dem hiesigen Stadt-Gericht, angesetzt; welches, und daß die Taxe von diesem Garten und die Verkaufsbedingungen täglich in unserer Registratur näher eingesehen, und daß auf etwanige, nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden kann, allen und jeden qualifizirten Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Zugleich werden alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten dieses Gartens No. 62 a hierdurch aufgefordert, sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame zu melden, und ihre Ansprüche spätestens in dem, auf den 2. März 1821 anstehenden Termin anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Real Ansprüchen an diesem Garten No. 62 a präkludirt, damit, nach erfolgtem Zuschlage, gegen den neuen Besitzer nicht weiter gehört, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Cöslin, den 14 Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Das Gut Reppow wird zu Marien d. J. pachtlos. Pachtlustige können die Bedingungen täglich bei mir erfahren, und bemerke ich, daß dieses Gut bereits regulirt, und darauf ein bedeutendes Inventarium vorhanden ist.

Heinrichsdorf, den 23. Januar 1821.

v. Arnim,

Geh. Justiz-Rath und Landschafts-Director.

In dem Königl. Amtsdorfe Curow bei Bublitz ist ein ganz neues Haus, für 2 Familien eingerichtet, zu verkaufen; auch ein Bauerhof auf Marien d. J. zu verpachten. Kauf- und Pachtlustige belieben sich deshalb bei dem Prediger Lehmann daselbst zu melden.

---

Auf dem Gute Lübchow bei Cörlin ist guter, ohne Dörrung gereinigter, rother und weißer Kleesaamen, sowohl in großen, als kleinen Parthien, zu billigen Preisen zu haben.

Lübchow, den 1. Februar 1821.

Duße, Gutspächter allhier.

---

Prämien-Staats-Schuld-Scheine

sind binnen 8 Tagen bei mir aufs billigste zu haben; auch Pfandbriefe und Staats-Papiere kaufe und verkaufe ich in allen Gattungen.

Zur 43. Klassen-Lotterie habe ich noch einige Kaufloose vorräthig.

S. L. Meyer in Colberg.

---

Pfandbriefe und Staatspapiere aller Art, so wie auch Prämien-Staats-Schuldscheine kaufen und verkaufen zum billigen Course

J. Saling & Comp. in Cöslin.

---

An hiesige Eltern!

Vom 12. d. M. an werde ich hierselbst, Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 4 Uhr Nachmittags, Unterricht an Kinder in allen feinen weiblichen Arbeiten ertheilen, namentlich in allen Arten Stickereien, Anfertigung von Schnüren, in Seide und Silber, so wie von Gürteln für Damen. Ich wohne bei Herrn Kronheim, und bitte die näheren Bedingungen bei mir zu erfragen.

Cöslin, den 1. Februar 1821. Ernestine Martiny

---

Da ich den längst erwarteten, neuen großen und kleinen Berger Hering jetzt erhalten habe, so zeige ich solches meinen werthen Abnehmern hiermit an

Colberg, den 3. Februar 1821.

J. C. Golckel.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

### N.º 7.

Cöslin, den 14. Februar 1821.


Rnd. 8. Hagerall

29.

Mit Allerhöchster Genehmigung ward im Jahr 1813 und 1814, zur Bestreitung dringender Krieges-Kosten im damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel, ein Zwangs-Anlehn ausgeschrieben, welches in 2 Abschnitten eingezahlt ist.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat nach hergestelltem Frieden zwar, wegen Zurückzahlung dieses Anlehns, unterm 5. Februar 1816 das nöthige verfügt, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Dieselbe hat aber nicht überall zum Zwecke geführt, und es ist, um auch diesen Theil der Staats Schuld zum Abschlusse zu bringen, die in der Gesetz-Sammlung Nro. 632 enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. November 1820 ergangen.

Nach Anleitung derselben, werden alle diejenigen, welche aus dem eben erwähnten Zwangs-Anlehne noch Forderungen an den Staat haben, hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer Befriedigung ungesäumt bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung schriftlich, mit Beifügung der über ihre Ansprüche vorhandenen Dokumente, zu melden; wenn diese verloren, zerstört oder verlegt seyn sollten, es derselben anzuzeigen, und in beiden Fällen ihre Forderung an Capital und Zinsen zu liquidiren.

Wer dieses bis spätstens

ultimo Junius 1821

zu thun unterläßt, verliert dadurch seine Rechte an die Staats-Kassen, so daß mit dem 1. Julius 1821 alle Anforderungen an den Staat aus der

der vom Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel 1813 und 1814 ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe, in so fern sie auf die bezeichnete Art nicht geltend gemacht sind, erlöschen.

Berlin, den 20. Januar 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

30.

Im Verfolg des (nachstehend abgedruckten) Publikandums vom 24. August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Februar d. J. die ersten Prämienscheine nebst den damit verbundenen Staatsschuld-Scheinen an die Unternehmer ausgegeben, und von da ab gegen den von denselben zu bestimmenden Preis zu haben seyn werden.

Die Prämien-Vertheilungs-Kasse wird im Seehandlungs-Gebäude eingerichtet, und mit dem 24. d. M.; die nach §. 13 der Bekanntmachung vom 24. August v. J. damit verbundene Diskonto-Kasse aber am 1. Februar d. J. unfehlbar in Thätigkeit treten.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämien-Vertheilungs-Kasse an die Haupt-Seehandlungs-Kasse geleistet werden.

Berlin, den 5. Januar 1821.

Königl. Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.
(gez.) Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nach-

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,0000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staats-Schulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar d. J., Gesetzsammlung von 1820 Seite 17, specifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein No. . . .
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über
100 Rthlr. Preuß Courant.
No. . . . . Litt. . . . .

---

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und

Ge-

Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821 zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertiget und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preuß. Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem nachstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königl. Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird

wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den **Zehn Ziehungen** herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in **Amsterdam**, **Frankfurth a. M.**, **Hamburg** und **Leipzig**, in den vorstehend bekannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10 bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fonds gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. **Benecke** gewählt. Der-

sel-

selbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fonds immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent-Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prä-

# Prämien-Vertheilungs-Plan.

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| | | Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821. |
| 1 | 100000 | 100000 Rthlr baar. |
| 1 | 60000 | 60000 „ „ |
| 1 | 20000 | 20000 „ „ |
| 2 | 5000 | 10000 „ „ |
| 5 | 2000 | 10000 „ „ |
| 10 | 1000 | 10000 „ „ |
| 50 | 500 | 25000 „ „ |
| 100 | 200 | 20000 „ „ |
| 2830 | 140 | 396200 „ „ |
| 17000 | 20 | 340000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 20000 | . . . | 991,200 Rthlr. baar |
| | | Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822. |
| 1 | 100000 | 100000 Rthlr. baar. |
| 1 | 50000 | 50000 „ „ |
| 1 | 20000 | 20000 „ „ |
| 2 | 5000 | 10000 „ „ |
| 5 | 2000 | 10000 „ „ |
| 10 | 1000 | 10000 „ „ |
| 50 | 500 | 25000 „ „ |
| 100 | 200 | 20000 „ „ |
| 2830 | 140 | 396200 „ „ |
| 22000 | 20 | 440000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 25000 | . . . | 1,081,200 Rthlr. baar. |

An

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| | | **Anfang der 3ten Ziehung am 1 Juli 1822.** |
| 1 | 90000 | 90000 Rthlr. baar. |
| 1 | 40000 | 40000 „ „ |
| 1 | 20000 | 20000 „ „ |
| 2 | 5000 | 10000 „ „ |
| 5 | 2000 | 10000 „ „ |
| 10 | 1000 | 10000 „ „ |
| 50 | 500 | 25000 „ „ |
| 100 | 200 | 20000 „ „ |
| 2830 | 135 | 382050 „ „ |
| 27000 | 18 | 486000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 30000 | . . . | 1,093050 Rthlr. baar. |
| | | **Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.** |
| 1 | 90000 | 90000 Rthlr. baar. |
| 1 | 40000 | 40000 „ „ |
| 1 | 20000 | 20000 „ „ |
| 2 | 5000 | 10000 „ „ |
| 5 | 2000 | 10000 „ „ |
| 10 | 1000 | 10000 „ „ |
| 50 | 500 | 25000 „ „ |
| 100 | 200 | 20000 „ „ |
| 2830 | 135 | 382050 „ „ |
| 32000 | 18 | 576000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 35000 | . . . | 1,183050 Rthlr. baar. |

| Prämien. | Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| **Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.** | | |
| 1 | 80000 | 80000 Rthlr. baar. |
| 1 | 30000 | 30000 „ „ |
| 1 | 15000 | 15000 „ „ |
| 2 | 5000 | 10000 „ „ |
| 5 | 2000 | 10000 „ „ |
| 10 | 1000 | 10000 „ „ |
| 50 | 500 | 25000 „ „ |
| 100 | 200 | 20000 „ „ |
| 2830 | 130 | 367900 „ „ |
| 37000 | 18 | 666000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 40000 | . . . | 1,233900 Rthlr. baar. |
| **Anfang der 6ten Ziehung am 2ten Januar 1824.** | | |
| 1 | 80000 | 80000 Rthlr. baar. |
| 1 | 30000 | 30000 „ „ |
| 1 | 15000 | 15000 „ „ |
| 2 | 5000 | 10000 „ „ |
| 5 | 2000 | 10000 „ „ |
| 10 | 1000 | 10000 „ „ |
| 50 | 500 | 25000 „ „ |
| 100 | 200 | 20000 „ „ |
| 2830 | 130 | 367900 „ „ |
| 37000 | 18 | 666000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 40000 | . . . | 1,233900 Rthlr. baar. |

Prä-

| Prämien. | Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| | | **Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.** |
| 1 | 90000 | 90000 Rthlr. baar. |
| 1 | 40000 | 40000 = = |
| 1 | 20000 | 20000 = = |
| 2 | 5000 | 10000 = = |
| 5 | 2000 | 10000 = = |
| 10 | 1000 | 10000 = = |
| 50 | 500 | 25000 = = |
| 100 | 200 | 20000 = = |
| 2830 | 135 | 382050 = = |
| 32000 | 18 | 576000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 35000 | . . . | 1,183050 Rthlr. baar. |
| | | **Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.** |
| 1 | 90000 | 90000 Rthlr. baar. |
| 1 | 40000 | 40000 = = |
| 1 | 20000 | 20000 = = |
| 2 | 5000 | 10000 = = |
| 5 | 2000 | 10000 = = |
| 10 | 1000 | 10000 = = |
| 50 | 500 | 25000 = = |
| 100 | 200 | 20000 = = |
| 2830 | 135 | 382050 = = |
| 27000 | 18 | 486000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 30000 | . . . | 1,093050 Rthlr. baar. |

| Prämien. | Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| | | **Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.** |
| 1 | 100000 | 100000 Rthlr. baar. |
| 1 | 50000 | 50000 ſ ſ |
| 1 | 20000 | 20000 ſ ſ |
| 2 | 5000 | 10000 ſ ſ |
| 5 | 2000 | 10000 ſ ſ |
| 10 | 1000 | 10000 ſ ſ |
| 50 | 500 | 25000 ſ ſ |
| 100 | 200 | 20000 ſ ſ |
| 2830 | 140 | 396200 ſ ſ |
| 22000 | 20 | 440000 ſ ſ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 25000 | . . . | 1,081200 Rthlr. baar. |

**Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.**

| | | |
|---|---|---|
| 1 | 100000 | 100000 Rthlr. baar. |
| 1 | 60000 | 60000 ſ ſ |
| 1 | 20000 | 20000 ſ ſ |
| 2 | 5000 | 10000 ſ ſ |
| 5 | 2000 | 10000 ſ ſ |
| 10 | 1000 | 10000 ſ ſ |
| 50 | 500 | 25000 ſ ſ |
| 100 | 200 | 20000 ſ ſ |
| 2830 | 140 | 396200 ſ ſ |
| 17000 | 20 | 340000 ſ ſ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 20000 | . . . | 991200 Rthlr. Rthlr. baar. |

Zu-

# Zusammenstellung.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ste Ziehung | 20000 | Nummern mit | 991200 | Rthlr. | Prämien | baar |
| 2te Ziehung | 25000 | = = | 1,081200 | = | = | = |
| 3te Ziehung | 30000 | = = | 1,093050 | = | = | = |
| 4te Ziehung | 35000 | = = | 1,183050 | = | = | = |
| 5te Ziehung | 40000 | = = | 1,233900 | = | = | = |
| 6te Ziehung | 40000 | = = | 1,233900 | = | = | = |
| 7te Ziehung | 35000 | = = | 1,183050 | = | = | = |
| 8te Ziehung | 30000 | = = | 1,093050 | = | = | = |
| 9te Ziehung | 25000 | = = | 1,081200 | = | = | = |
| 10te Ziehung | 20000 | = = | 991200 | = | = | = |
| Zusammen | 300000 | Numern mit | 11,164800 | Rthlr. | Prämien | baar, |

außer den 27,000000 = Staats-Schuld-Scheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

## Verordnungen

### I. der Königl. Regierung.

31.

Abtheil. I. Betrifft die Schädlichkeit einiger Arzneimittel. N. 121 Jan.

Nach einem, aus den Königl. Ministerien der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen unterm 22sten Dezember v. J. anhero ergangenen Rescripte ist der Eingang folgender Geheim-Mittel als:

der Altonaer Wunder-Essenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen,

in die preußischen Staaten, für jetzt und für die fünf folgenden Jahre, gänzlich verboten worden, nachdem die Medizinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit qu. Mittel anerkannt hat.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden haben daher über die Aufrechthaltung dieses Verbots zu wachen, besonders aber wird den Steuer-Aemtern die höchste Vigilance deshalb empfohlen.

Cöslin, den 28. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Je.

32.

N. 1398 Febr. Da die unter dem 29. Februar v. J. an sämmtliche Unterbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks wiederholt ergangene Aufforderung: die Invaliden-Versorgungs-Listen am Schlusse jeden Jahres pünktlich bei der betreffenden landräthl. Behörde einzureichen, zum Theil wiederum unbeachtet geblieben ist, so werden sämmtliche Behörden, welche mit Einsendung der fraglichen Listen oder den Vakat-Anzeigen für das verflossene Jahr noch im Rückstande sind, hierdurch gemessenst angewiesen, diese Berichte binnen längstens 14 Tagen bei der landräthlichen Behörde u erstatten, widrigenfalls dieselben auf die Anzeige der letztern von der nicht erfolgten Einsendung dieser Berichte, in eine Ordnungsstrafe von Einem Thaler genommen werden sollen, welche für die Folge ohne weiteres gegen alle die Behörden festgesetzt werden wird, die bis zum 15 Januar jeden Jahres mit ihren Listen oder ihrer Vakat-Anzeige noch im Rückstande sind.

Cöslin, den 6. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.

33.

Wegen Hereinbringung versteuerter Waaren mittelst der Bootsfahrt vom Cösliner-Deep. Nr. 198 Febr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. November v. J. (im Amtsblatt No. 48. Seite 393 und 394 Jahrgang 1820) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Kaufleuten und Einwohnern zu Cöslin verstattet ist, völlig versteuerte Waaren, welche über ein Haupt-Zoll- und Steuer-Amt bezogen worden, und mit Legitimations-Scheinen versehen sind, mittelst der Bootsfahrt auf dem Cösliner-Deep vom Meere hereinzubringen; jedoch ist angeordnet, daß die Entladung und Revision von den Steuer-Beamten hieselbst geschiehet. Die Bootsfahrer haben sich zunächst an den auf dem Deep stationirten Zoll-Aufseher zu wenden, und die über ihre Ladung sprechende Papiere demselben zu übergeben.

Ausladungen an andern Punkten z. B. bei Nest ꝛc. bleiben untersagt.

Cöslin, den 9. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

34.

II. des Königl. Ober-Landesgerichts.

34.

Mehrere Mängel, die bei Einsicht der Unter-Gerichts-Akten wahrgenommen worden, veranlassen das unterzeichnete Oberlandesgericht, die Untergerichte des Departements anzuweisen, in Zukunft folgendes genau zu beobachten:

1. bei einem abweisenden Erkenntnisse muß in der Urtels-Formel jedesmal der Gegenstand des Rechtsstreits, womit der Kläger abgewiesen ist, bestimmt angeführt werden.

2. Die Erkenntnisse dürfen nicht auf der Rückseite eines Akten-Blattes und noch weniger am Rande eines Protokolls, sondern sie müssen auf einem besondern Bogen geschrieben und von den Mitgliedern des Gerichts oder dem Gerichtshalter unterschrieben werden.

3. In den Einsendungs-Berichten ist zu bemerken, ob die Sache eine Armen-Sache, und wenn dies nicht der Fall, ob die Partei, welche das Rechtsmittel einwendet, einen Kostenvorschuß zahlen kann. In diesem Falle muß der Vorschuß mit eingesendet oder wenigstens angezeigt werden, was für Verfügungen deshalb getroffen worden. Der Einsendungsbericht ist jederzeit zu frankiren, oder in Armen- und Untersuchungssachen mit der portofreien Rubrik zu versehen.

4. Der Gegenstand des Prozesses ist an der Seite des Aktendeckels, und das Aktenblatt, wo sich das Urtel befindet, imgleichen dasjenige, wo der Werthstempel eingeheftet ist, auf dem Aktendeckel zu verzeichnen.

Hiebei werden die Untergerichte auf dasjenige aufmerksam gemacht, was darüber in den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Band 15. Heft 29. Seite 82 und 83 enthalten ist.

5. Bei Criminal-Untersuchungen müssen die Protokollführer, welche die Protokolle unterzeichnet, solche auch wirklich führen, indem ihre bloße Gegenwart bei Aufnahme der Protokolle nicht hinreichend ist.

Kriminal-Ordnung §. 40. und Rescript vom 11. Januar 1817. Jahrbücher Band 8 Heft 15. Seite 51.

6. In Kriminal- so wie in fiskalischen Untersuchungen sind vor Einsendung der Akten die Vermögens-Umstände der Angeschuldigten, wenn



wenn solche zweifelhaft sind, vorläufig zu untersuchen, und in dem Einsendungsbericht anzuzeigen, ob der Angeschuldigte des Vermögens, die Untersuchungskosten zu tragen oder nicht.

Es versteht sich von selbst, daß bei schweren Verbrechen und besonders wenn der Angeschuldigte verhaftet werden muß, dem inquirirenden Richter überlassen bleibt, das Vermögen desselben sogleich in Beschlag zu nehmen.

7. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so darf niemals unterlassen werden, dieses am Rande des Berichts mit unterstrichenen Worten anzuzeigen.

Cöslin, den 1. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

35.

Die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden angewiesen, bei Ablieferung von Verbrechern in die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt, der Direction dieser Anstalt nicht nur im Allgemeinen die nöthige Auskunft über den Vermögenszustand des zu Bestrafenden zu ertheilen, sondern auch, wenn dieser arm ist, und sich nicht selbst unterhalten kann, jedesmal ein vorschriftsmäßiges Armen-Attest zum Rechnungsbelage beizufügen.

Cöslin, den 1. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## Bekanntmachungen.

### I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I.
Betrifft die Collecte zum Retablissement der Kirche in Massow Nr. 1329 Jan.

36.

Zur Herstellung der, durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche zu Massow in Pommern, haben des Königs Majestät eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruhet; daher die Herren Landräthe, Domainen Beamten, Intendanten und Magisträte einer, und die Herren Prediger anderer Seits, hierdurch aufgefordert werden, gedachte Collecte einsammeln zu lassen, und die Gelder binnen

8

8 Wochen, nach der Amtsblattverfügung No. 8. S. 65. v. J. einzusenden.

Cöslin, den 28. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

39.

Nachstehende Verfügung des Königl. Ministerii des Schatzes:

Der Königl. Regierung wird hierdurch eröffnet, daß wegen des Ankaufs des überseeischen Salzes in den diesseitigen Ostseehäfen für das Jahr 1821, mit Berücksichtigung der vorhandenen Vorräthe, Folgendes beschlossen ist.

1. In Stettin und Swinemünde findet gar kein Ankauf statt;

2. in Neufahrwasser und Danzig, desgleichen in Pillau, Königsberg und Memel wird der Salzeinkauf für dieses Jahr nur auf den Bedarf für dasselbe beschränkt, und in keinem Falle ein Mehreres angenommen;

3. Es wird nur allein englisches Siedsalz, und keine andere überseeische Salzart angekauft und zwar

a. für Neufahrwasser und Danzig

1915 — Ein Tausend Neun Hundert und Funfzehn — Lasten à 6000 Pfd. englisches Siedsalz für 34 Rthlr. — Vier und Dreißig Thaler — pro Last, frei an das Bollwerk vor den Salz-Magazinen daselbst geliefert.

b. für Pillau

300 — Drei Hundert — Lasten à 6000 Pfd. englisches Siedsalz, für 34 Rthlr. — Vier und Dreißig Thaler — pro Last, frei an das Bollwerk vor den Salzmagazinen daselbst geliefert.

c. für Königsberg

1320 — Ein Tausend Drey Hundert und Zwanzig — Lasten à 6000 Pfd. englisches Siedsalz für 38 Rthlr. — Acht und Dreißig Thaler — pro Last, frei an das Bollwerk vor den Salzmagazinen daselbst geliefert.

M d.

3. für Memel

400 — Vier Hundert — Lasten à 6000 Pfd englisches Siedsalz für 34 Rthlr. — Vier und Dreißig Thaler — pro Last, frei an das Bollwerk vor den Magazinen geliefert.

4. Das zu liefernde englische Siedsalz muß tadelfrei, weiß, rein und trocken seyn und spätestens Ende Oktober d. J. abgeliefert werden.

5. Auf die Lieferung des Salzbedarfs nach einem jeden der vorgenannten Plätze und unter den festgesetzten Bedingungen werden Subscriptionen angenommen und zwar auf den Bedarf für Neufahrwasser und Danzig, von dem Provinzial Salz- und Seehandlungs Comtoir in Neufahrwasser,

auf den Bedarf für Königsberg von dem Provinzial Salz- und Seehandlungs Comtoir daselbst,

auf den Bedarf für Pillau, vom Salz-Magazine daselbst,

auf den Bedarf für Memel, vom Salz-Magazine daselbst.

6. Die Subscription wird 14 Tage nach erfolgter Bekanntmachung des Inhalts der gegenwärtigen Verfügung durch die Amtsblätter der betreffenden Provinz eröffnet, und ist jeder Kaufmann und Rheder, bei welchem kein gegründetes Bedenken in Bezug auf die Uebername obwaltet, in den Königl. Ostsee-Provinzen zur Unterzeichnung berechtigt.

7. Die Subscriptions-Listen werden öffentlich ausgelegt, und jeder Subscribent unterzeichnet das Salz-Quantum, welches er zu liefern sich anheischig macht, entweder eigenhändig, oder, in so fern er abwesend, durch einen Commissionair. Auch schriftliche Erklärungen werden angenommen und in die Subscriptions-Liste übernommen.

8. Diese wird jeden Orts geschlossen, sobald das für dieselbe benöthigte Salz-Quantum unterzeichnet ist.

9. In Absicht der bisher gezahlten Prämie, bleibt es bei der Bestimmung vom 26. Dezember 1819, und wird dieselbe mithin auch im Jahre 1821, außer den zu 3 festgesetzten Lieferungs-Preisen, mit 4 Rthlr. pro Last von 6000 Pfd den Preuß. Rhedern für das auf Schiffen, die erweißlich im Lande neu

neu erbauet und ihr Eigenthum sind, angebrachte Salz verabreicht.

10. Salz, welches a l'aventure angefahren wird, kann hiernach gar nicht angenommen werden.

Berlin, den 15. Januar 1821.

**Ministerium des Schatzes.**

(gez.) von Lottum.

An
die Königl. Regierung
zu
Cöslin.

wird in Gemäßheit der höhern Bestimmung zur Nachricht für Kaufleute und Rehder im hiesigen Departement, welche geneigt sind, an der Salz-Lieferung durch Subscription Theil zu nehmen, hierdurch bekannt gemacht.

Cöslin, den 2. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

### 40.

In der Nacht vom 29. zum 30. v. M. wurden aus den Montirungskammern des 1. Batail. 5. Infant. Regmts. (4. Ostpreuß.) welche in einem hiesigen Bürgerhause eingerichtet sind, durch gewaltsamen Einbruch nachstehende Montirungs-Gegenstände und rohe Materialien entwendet, als:

9 graue Mäntel mit rothen Kragen, weißen Achselklappen und der No. 5 von rother Schnur versehen.
31½ Elle graues Tuch,
11 Ellen blaues Tuch
6 Ellen rothen Boy
69 Ellen Futterleinwand.

Es ist zu vermuthen, daß diese Sachen nicht hier, wo sie gestohlen wurden, sondern wahrscheinlich auf dem platten Lande, oder in

in kleinern Städten, wo keine Garnison, zum Verkauf ausgeboten werden; woher sämmtliche resp. Behörden, und besonders die Wohllöblichen Magisträte und Dorfschulzen auf die Ausmittelung des Diebes und Wiedererhaltung der gestohlenen Sachen genau vigiliren zu lassen dienstlich ersucht werden.

Der erste Angeber oder Ermittler des Diebes erhält, insofern das unterzeichnete Bataillon zum Besitz der gestohlenen Effekten gelangt, von Letzterm 5 Rthlr. Belohnung.

Danzig, den 1. Februar 1821.

Das 1. Bataillon, 5. Infanterie-Regiments (4 Ostpreuß.)
v. Wegnern,
Major und Commandeur.

## Personal-Chronik.

Bei den mit dem 1. März d. J. eintretenden Veränderungen bei der Verwaltung der indirecten Steuern, haben folgende Versetzungen statt gehabt:

1. der bisherige Steueraufseher Heidemann zu Rummelsburg ist in gleicher Qualität bei dem Steuer-Amte Bublitz angestellt;

2. der Steueraufseher Haase bisher in Stolpmünde, als Steueraufseher in Cöslin;

3. der Steueraufseher Ehrenwerth zu Bublitz, als Fußaufseher für den Steuer-Bezirk Romahn;

4. der bisher in Neustettin angestellte Steueraufseher Albrecht, in gleicher Qualität für den Bezirk des Steueramts Glowitz;

5. der Steueraufseher, Lieutenant Post zu Stolp, als berittener Steueraufseher für den Lupower Steuer-Bezirk;

6. der bisherige Steueraufseher Albrecht zu Bütow ist in gleicher Qualität für den Bezirk der Steuer-Receptur Zuckers angestellt;

7. der Steueraufseher Breuer, bisher zu Tempelburg, in gleicher Qualität zu Falckenburg.

8 Der Steueraufseher Kühl zu Polzin, in derselben Qualität bei dem Steuer-Amte in Ratzebuhr.

Fol-

Folgende Hebammen-Schülerinnen sind heute als wirkliche Hebammen approbirt worden:

1. die verehelichte Domröse geborne Charlotte Krefft, als Hebamme zu Saulinke Lauenburger Kreises;

2. Die Ehefrau des Gerichts-Dieners Eyseler zu Rügenwalde, geborne Dorothea Kauffmann, als Hebamme zu Buckow Amts Rügenwalde.

3. die Ehefrau des Schneiders Venzke zu Rügenwalde, geborne Louise Wilhelmine Häntsch, als Hebamme zu Petershagen Amts Rügenwalde;

4. die Ehefrau des Schumachers Müller zu Stolp, geborne Charlotte Louise Büton, als Hebamme zu Quackenburg Stolper Kreises.

## Nachweisung

der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolpe pro Januar 1821.

| Namen der Städte. | Weitzen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock | | braunes Stadt-Bier das Quart | | Brandwein das Quart | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rt. | Sgr. | Rt. | Sgr. | Rt. | Sgr. | Rt. | Sgr. | Rt. | Sgr. | Rt. | Sgr. | Rt. | Sgr. | Rt. | Sgr. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Cöslin | 2 | . | 1 | 6 | 1 | . | . | . | . | 20 | 2 | 5 | . | 20 | 5 | 6 | 1 | 3 | 7 | . |
| Colberg | 1 | 19 | 1 | 4 | . | 19 | . | . | . | 16 | 1 | 7 | . | 16 | 3 | 6 | . | 10 | 5 | . |
| Rügenwalde | 1 | 16 | 1 | 5 | . | 20 | . | . | . | 16 | 1 | 8 | . | 14 | 4 | . | 1 | 1 | 6 | . |
| Stolpe | 1 | 17 | 1 | 1 | . | 19 | . | . | . | 16 | 1 | 3 | . | 16 | 4 | 8 | 1 | . | 5 | 8 |

---

M

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 7. des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 14. Februar 1821.

No. 7.


Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht ist das im Schievelbeinschen Kreise belegene, zur Concursmasse des Freiherrn Johann Sigismund v. d. Goltz gehörige Ritterguth Repzin nebst dessen Vorwerken Grandhoff und Sophienhoff, welches derselbe im Jahr 1806 für 51000 Rthlr. erkauft hat, und welches nach der unterm 16. Mai 1816 aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 16,668 Rthlr. 9 gr gewürdigt worden, desgleichen die von dem Guthe Repzin getrennt gewesene Wassermühle, deren Gerechtsame und Lasten in dem am 8. April 1749 zwischen der Baronesse v. d. Goltz und dem Mühlenmeister Martin Vandree geschlossenen Erbkauf- und Pachtkontract näher bestimmt sind, und deren Werth nach Abzug der Lasten durch den Beschluß der Gläubiger auf 612 Rthlr. festgestellt ist, auf den Antrag des Curators Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und deshalb drei Biethungs-Termine auf

den 26. Septbr. 1820,
den 27. Decber. 1820,
den 5. April 1821, } Vormittags um 9 Uhr

in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Deetz angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Guth und die Mühle nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Oberlandes-Gerichts-Registratur und wegen der Mühle in der Registratur des Patrimonial Gerichts zu Repzin näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Biethungsterminen, wovon der dritte und letztere peremtorisch ist, entweder persönlich, oder durch zuläßige mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissionsrath Braunschweig und die Justiz-Commissarien Hentsch, Naumann, und Deetz vorgeschlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Guth Repzin und die Mühle abzugeben, und den Zuschlag derselben an den Meistbiethenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen. Hierbei wird bemerkt, daß beide Grundstücke jetzt bis Marien 1823 verpachtet sind, das Guth ei-

nen Pachtzins von 1055 Rthlr., und die Mühle einen Pachtzins von 48 Rthlr. aufs Jahr gewähret und auf beide Grundstücke besonders geboten werden kann.

Cöslin, den 24. April 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Die, in der Nachlaßsache der verstorbenen Tischler-Wittwe Jasse, Anna Louisa gebornen Erbguth von deren hinterbliebenen Erben, ererbten, auf der hiesigen Feldmark belegenen Landungen, Wiesen und Gärten, welche nach der Tax vom 20. August d. J. zu 914 Rthlr. abgeschätzt, sollen auf den Antrag der gedachten Erben, im Wege einer freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Wir haben daher 3 Licitationstermine auf

den 28 Decbr. 1820, den 29. Januar 1821 und den 1. März 1821

auf der hiesigen rathhäuslichen Gerichtsstube Vormittags 9 Uhr angesetzt, und laden dazu Kauflustige ein, sich in denselben und besonders in dem letzten Termine, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden, und ihre Gebote auf die einzeln auszubietenden Grundstücke abzugeben, und hat sodann der Meistbietende den Zuschlag mit den ihm vorher bekannt zu machenden Bedingungen, zu gewärtigen.

Neustettin, den 29. October 1820.

Königl. Preuß. Pomm. Stadtgericht.

In Termino den 23. März d. J. Morgens 9 Uhr, soll in der Mühle zu Siedkow bei Belgard, folgendes Vieh und Effekten, als:

1. 2 Pferde, 1 Fullen, 3 Kühe, 2 Kälber, 2 Säue mit Ferkeln,
2. 3 Wagen, 1 Pflug, 2 Schlitten und Eggen,
3. mehreres Hausgeräth und Meubles,

öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden; welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Belgard, den 3. Februar 1821.

Das Patrimonial Gericht zu Siedkow.

---

Mein hier am Markt belegenes Wohnhaus, welches außer bequemen Zimmern, drei großen geräumigen Kellern mit hinlänglichem Gelaß für Waaren-Lager versehen und wobei ein massiver Speicher mit Hofraum, so wie meinen vor dem Lauenburger Thore belegenen Garten, worin ein bequem eingerichtetes von Fachwerk erbautes Haus befindlich, und meinen Speicher auf der Münde, bin ich Willens wegen Veränderung in Termino den 5. März d. J. Vormittags 10 Uhr aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Kauflustige können zu jeder Zeit besagte Grundstücke in Augenschein nehmen und die näheren Bedingungen bei mir erfahren.

Colberg, den 3. Februar 1821.

verwittwete Kaufmann Höpner.

Meine beiden Schiffe, genannt Catharina & Fortuna, ersteres 32 und letzteres 22 neue Lasten groß, welche von den Schiffern Faßholz und Ties geführet worden sind und mir ganz allein gehören, bin ich Willens fernerhin nur durch solche Schiffer fahren zu lassen, welche Mit-Rheder davon werden können.

Diejenigen Schiffer, welche Lust haben ein Part in besagte Schiffe zu kaufen und mit guten Zeugnissen versehen sind, ersuche ich, sich bei dem Kaufmann Herrn C. F. Vogel in Cöslin zu melden und von ihm die näheren Bedingungen zu erfahren. Colberg, den 3. Februar 1821.

verwittwete Kaufmann Höpner.

---

Der Kreis-Deputirte, Herr Hauptmann von Knebel Döberitz auf Friedrichsdorf, hat daselbst auf dem Parpel- oder Teichfließe eine Wasser- Mahl- und Schneidemühle angelegt.

Diese Anlage bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, weil die Bekanntmachung, welche bereits früher geschehen seyn soll, nicht gehörig nachgewiesen ist, und fordere Jeden, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, und ein gesetzlich begründetes Recht zum Widerspruch zu haben vermeint, mit Bezug auf das Edikt vom 20. Oktober 1810 auf, diesen bei mir oder dem Bauherrn binnen acht Wochen anzumelden, widrigenfalls er damit nicht weiter gehört werden wird.

Dramburg, den 18. Januar 1821.

Königl. Landrath und Direktor des Dramburgschen Kreises.

Hollatz.

---

In der Nähe der Stadt Schlawe soll ein kleines Vorwerk, mit reichlichem Wiesewachs und guter Weide versehen, unter günstigen Bedingungen, von Marien d. J. an, verpachtet, oder, wenn sich dazu keine Liebhaber finden sollten, auf gedachtem Vorwerk eine Kuhpacht ausgethan werden. Das Nähere erfährt man in Schlawe bei dem Herrn Kreissteuer-Einnehmer Reetz.

---

Auf dem Gute Lübchow bei Cörlin ist guter, ohne Dörrung gereinigter, rother und weißer Kleesaamen, sowohl in großen, als kleinen Parthien, zu billigen Preisen zu haben.

Lübchow, den 1. Februar 1821. Duße, Gutspächter allhier.

---

Prämien-Staats-Schuld-Scheine

sind binnen 8 Tagen bei mir aufs billigste zu haben; auch Pfandbriefe und Staats-Papiere kaufe und verkaufe ich in allen Gattungen.

Zur 43. Klassen-Lotterie habe ich noch einige Kaufloose vorräthig.

S. L. Meyer in Colberg.

Ganze, halbe und Viertel-Kaufloose zur 43ten Klassen-Lotterie, so wie auch Loose zur 31sten kleinen Lotterie, deren Ziehung den 22sten Februar d. J. ist, á 3 Rthlr. 2 gr. Court., sind noch zu haben bei B. B. Friedländer, Untereinnehmer in Cöslin.

---

# Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

N.º 8.

Cöslin, den 21. Februar 1821.


## Bekanntmachungen
der Königl. Regierung.

41. Abtheil. I.

Betrifft die Collecten am Sonntag Lätare für das Landarmenhaus zu Neustettin Nr. 55. Febr.

Die im §. 31. des Land-Armen-Reglements für Vor- und Hinter-Pommern vom 6. Märtz 1799 vorgeschriebene, alljährlich am Sonntag Lätare zu veranstaltende Einsammlung einer Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der Landarmenhäuser, soll in diesem Jahre am 1. April — auf welchen Tag der Sonntag Lätare fällt — statt finden, und werden zu deren resp. Anordnung und Abhaltung hiermit die Geistlichkeit, die Landräthe, Magistrate und Domainen-Aemter des hiesigen Departements aufgefordert.

Die Superintendenten haben Angesichts dieses ihre Synodalen noch mittelst Kurende mit der nöthigen Instruktion zu versehen, den Erlös aus ihren Synoden an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse bis zum 15. Mai d. J. abzuführen, und uns gleichzeitig, unter Mittheilung eines speciellen Verzeichnisses der Kirchen, und was bei jeder einzelnen eingegangen, von der geschehenen Einsendung und dem Betrage Anzeige zu leisten.

Die Königlichen Domainen- und Domainen-Intendantur-Aemter, desgleichen die Magistrâte berichtigen dagegen ihre Collecten-Sammlungen an die Kreis-Cassen und leisten dem landräthlichen Officio ihres Kreises gleichzeitig Anzeige und Nachweisung.

Von den Kreis-Cassen sind sodann diese Collecten-Gelder spätestens bis zum 15. Mai c., gleichfalls an unsere Haupt-Casse einzusenden, und werden die landräthlichen Officia hiermit angewiesen, uns

D von-

von der geschehenen Abführung und dem Betrage, unter Beifügung eines belegten, speziellen Verzeichnisses der eingegangenen Summen, Anzeige zu machen.

Die landräthlichen Officia sind befugt und verpflichtet, die etwa säumigen Behörden ihres Kreises zur Einsendung der Collekten Gelder ernstlich anzuregen, um den vorstehend angesetzten Termin inne halten zu können.

Im vorigen Jahre sind durch die Haus- und Kirchen-Collekten für das Land-Armenhaus zu Neustettin, im hiesigen Departement nach der untenstehenden speziellen Nachweisung überhaupt 218 Rthlr. 9 Pf., mithin gegen den Ertrag vom Jahre 1819, 39 Rthlr. 18 gr. 7 pf. mehr eingegangen und an die Land-Armen-Casse zu Neustettin abgeführt worden.

Diese Einnahme hat allerdings dazu beigetragen, die laufenden Administrations-Kosten des Land-Armenhauses pro 1820 ohne Erhöhung der Beiträge für das gedachte Jahr, zu decken.

Es ist sehr wünschenswerth, daß die Einnahmen an solchen freiwilligen Gaben von Jahr zu Jahr immer reichlicher ausfallen, und die für diesen Zweck zeither gezeigte rühmliche Wirksamkeit mehrerer Behörden fortwähren, auch ganz allgemein werden möge, damit in den nächstfolgenden Jahren die Zwangs-Beiträge zum Unterhalt des Arbeitshauses, welche nach den bestehenden Prinzipien allein von den mit Grund Eigenthum ansässigen Einwohnern der Provinz aufgebracht werden müssen, immer mehr und mehr vermindert werden können.

Wir empfehlen dies zur Beherzigung, und behalten uns vor, von der Verwaltung des Landarmenhauses zu Neustettin in den letzt vergangenen Jahren, und von seiner verbesserten Einrichtung binnen Kurzem öffentlich durch das Amtsblatt Kenntniß zu geben.

Cöslin, den 8. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nach-

# Nachweisung

der, für das Jahr 1820 eingekommenen Collekten-Gelder für das Land-Armen-Haus zu Neustettin.

| Nro. | Einsender. | Sind eingekommen. Rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | **I. Kreis-Kassen. (Haus-Collekte.)** | | | |
| 1. | Der Kreis Fürstenthum . . . . | 38 | 3 | 8 |
| 2. | „ „ Belgard . . . . . | 24 | 5 | 5 |
| 3. | „ „ Lauenburg und Bütow . . . | 14 | 4 | 7 |
| 4. | „ „ Stolpe . . . . . | 29 | „ | „ |
| 5. | „ „ Schlawe . . . . . | 34 | „ | 3 |
| 6. | „ „ Schievelbein . . . . . | 6 | 11 | 3 |
| 7. | „ „ Dramburg . . . . . | 4 | 14 | 3 |
| 8. | „ „ Neustettin . . . . . | 14 | 22 | 11 |
| 9. | „ „ Rummelsburg . . . . | 6 | 4 | „ |
| | **II. Superintendenten. (Kirchen-Collekte.)** | | | |
| 10. | Der Superintendent Diestel . . . . | 4 | 6 | „ |
| 11. | „ Schul Inspektor Lehmann . . . | „ | 22 | 7 |
| 12. | „ Superintendent Bartz . . . . | 4 | 1 | 1 |
| 13. | „ „ Keiper . . . . | 1 | 20 | „ |
| 14. | „ „ Henkel . . . . | 1 | 23 | 6 |
| 15. | „ „ Wagner . . . . | 4 | 8 | 5 |
| 16. | „ „ Tischmeyer . . . | 4 | 12 | 6 |
| 17. | „ „ Kunze . . . . | „ | 23 | 10 |
| 18. | „ „ Fink . . . . | 2 | 16 | 5 |
| 19. | „ „ Berndt . . . . | „ | 10 | 5 |
| 20. | „ „ Schmidt . . . | 3 | 29 | 4 |
| 21. | „ „ Benekendorff . . . | 1 | 12 | 10 |
| 22. | „ „ Wegner in Cöslin . . | 3 | 20 | „ |
| 23. | „ „ Wegener in Schlawe . | 3 | 2 | „ |
| 24. | „ „ Erdt . . . . . | 1 | 18 | 4 |
| | Latus . | 212 | 5 | 7 |

Trans-

| Nro. | Einsender. | Sind eingekommen. Rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| | Transport . | 212 | 5 | 7 |
| 25. | Der Superintendent Krüger . . . | 1 | 8 | 3 |
| 26. | " " Grolp . . . . | 2 | " | 8 |
| 27. | " " Wilde . . . . | 1 | 18 | " |
| 28. | " Probst Klossowski . . . . . | " | 4 | " |
| 29. | " Kommendarius Sydow . . . . | " | 12 | 3 |
| | Summa aller Einnahme . | 218 | " | 9 |

Cöslin, den 13. Oktober 1820.

Königl. Preuß. Regierungs-Haupt-Kasse.

42.

Abtheil. II.

Wegen der gedruckten Formulare zu Deklarationen für Brennerei-Besitzer Behufs der Entrichtung der Maisch-steuer. Nr. 325 Febr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. December v. J., im 52. Stück des Amtsblatts Seite 419 No. 307, bringen wir hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums: daß die Steuer-Behörden mit einer hinreichenden Anzahl gedruckter Formulare zu den von den Branntwein-Brennerei-Besitzern Behufs der Entrichtung der Maischsteuer abzugebenden Declarationen versehen worden, und daß diese jederzeit bei den genannten Behörden, gegen Ersatz der Druckkosten, welche sich auf 9 gr. Courant für ein Buch belaufen, entnommen werden können.

Cöslin, den 8. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 8 des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 21. Februar 1821.

No. 8.


---

Der Kreis-Deputirte, Herr Hauptmann von Knebel Döberitz auf Friedrichsdorf, hat daselbst auf dem Parpel- oder Teichfließe eine Wasser- Mahl- und Schneidemühle angelegt.

Diese Anlage bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, weil die Bekanntmachung, welche bereits früher geschehen seyn soll, nicht gehörig nachgewiesen ist, und fordere Jeden, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, und ein gesetzlich begründetes Recht zum Widerspruch zu haben vermeint, mit Bezug auf das Edikt vom 20. Oktober 1810 auf, diesen bei mir oder dem Bauherrn binnen acht Wochen anzumelden, widrigenfalls er damit nicht weiter gehört werden wird.

Dramburg, den 18. Januar 1821.

Königl. Landrath und Direktor des Dramburgschen Kreises.

Hollatz.

---

Die verehelichte Gärtner Rund, eine geborne Florentina Krossen, welche früherhin mit ihrem Ehemann, dem Gärtner Ephraim Rund, in Neuendorf gewohnt, vor 8 ½ Jahren aber diesen ihren Ehemann heimlich verlassen und seit dieser Zeit von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, wird auf den Antrag ihres gedachten Ehemannes hierdurch vorgeladen, binnen 3 Monaten und spätestens in dem ein für alle mal auf den 19. April d. J. angesetzten Termin in der Gerichtsstube hieselbst zu erscheinen, sich über die wider sie angebrachte Ehescheidungsklage näher vernehmen zu lassen, bei ihrem Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß das zwischen ihr und ihrem Ehemann bishero obgewaltete Band der Ehe durch Erkenntniß getrennt und sie wegen boslicher Verlassung für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Mallschütz, den 6 Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Mallschütz.

Müller.

Da durch die erlassenen Abgabengesetze jeder Verkehr auf den Viehmärkten ganz abgabenfrei gestellet, wir mit der Stadtverordneten-Versammlung auch den gewöhnlichen Dammzoll eingestellet, desgleichen die zeitherige Rindviehsperre aufgehoben; so laden wir das handelnde Publikum zum Besuch unserer Viehmärkte freundlich ein.

Die Viehmärkte werden in diesem Jahr abgehalten

1. Dienstag nach Invocavit
2. Dienstag vor Pfingsten
3. Donnerstag vor Maria Geburt
4. Dienstag nach Simon Judä
5. Donnerstag vor dem 1. Advent

Dramburg, den 3. Februar 1821.

**Der Magistrat.**

---

Der zum öffentlichen Verkauf mehrerer Mobilien auf den 26. d. M. hierselbst angesetzte Termin wird auf höhere Verfügung wieder aufgehoben, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 12. Februar 1821.

**Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.**
**Zernin.**

---

Der im Dorfe Malchow hiesigen Amts belegene, den Peter Zemkeschen Erben gehörige Freischulzenhof sammt dem dazu gehörigen an der Dorfstraße belegenen Krug-Gebäude, welches zusammen auf 3545 Rthlr. 3 gGr. gewürdiget worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Wir haben die Bietungs-Termine auf den 9. December 1820,
den 9. März 1821,
den 9. Juni 1821,
jedesmahl des Vormittags um 10 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, auf unserer Gerichtsstube anberaumt, und laden Kauflustige, welche ihr Zahlungsvermögen und Qualifikation zum Besitz bürgerlicher Grundstücke nachzuweisen im Stande sind, hiedurch vor, in diesem Termin vor uns zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbiethende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Gläubiger zu erwarten. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen können werktäglich in unserer Registratur nachgesehen werden. Zugleich fordern wir alle unbekannte Real-Prätendenten hiemit auf, in dem letztern auf den 9. Juni 1821 anberaumten Termin zu erscheinen, ihre Gerechtsame nachzuweisen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, und mit dem Zuschlag verfahren werden wird. Rügenwalde, den 4. September 1820.

**Königl. Preuß. Justiz-Amt.**

In Termino den 2. Juli 1821 Vormittags um 9 Uhr und die folgenden Tage, soll auf dem Vorwerke Ackerhoff bei Bublitz das sämmtliche Vieh und Feld-Inventarium als Pferde, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Schaafe, Acker und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Bublitz, den 18. Januar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

---

Das dem jüdischen Kaufmann Moses Selig Kronheim zugehörige unter unserer Gerichtsbarkeit auf der Bergstraße hieselbst belegene Wohnhaus sub No. 360, worin früher von dem vorigen Besitzer eine Gastwirthschaft betrieben worden, ist auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers im Wege der Exekution zum öffentlichen nothwendigen Verkauf an den Meistbietenden gestellt.

Dieses Wohnhaus ist nach der gerichtlich davon aufgenommenen Taxe auf 3138 Rthlr. gewürdigt, und sind die Bietungs-Termine auf

1. den 12. März }
2. den 15. Mai } 1821
3. den 17. Juli }

Vormittags um 11 Uhr auf dem Stadtgericht angesetzt, wovon der dritte und letzte auf den 17. Juli anstehende Termin peremtorisch ist, welches, und daß die Taxe von diesem Wohnhause täglich in unserer Registratur näher eingesehen, und daß auf etwanige nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden kann, allen und jeden qualifizirten Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 23. Dezember 1820.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Die den Bauern zu Podewils und Groß-Reichow abgenommene Hofwehr, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Schaafen, Haus und Ackergeräth, so wie auch Betten, soll in Termino den 27 März Vormittags zu Podewils im herrschaftlichen Hause öffentlich an den Meistbietenden, im Wege der Auktion, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen.

Cörlin, den 27. Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Podewils.

---

Das, auf der alten Vorstadt zu Belgard No 317 in der Georgi-Kirchen-Straße belegene, zum Nachlaß des hier verstorbenen Lieutenants Johann Herrmann Ludwig Wissmann, gehörige Etablissement: Rosenhoff genannt, in einem

Wohnhause, verschiedenen Wirthschafts-Gebäuden, Gartenhause und großen Pertinenz-Garten bestehend, und auf 2703 Rthlr. 21 gr. 4 pf. taxirt, soll auf Verfügung des Königl. Hochlöbl. Ober Landes Gerichts zu Cöslin, im Wege des rc. Wissmannschen Konkurses, in den auf den 1 Mai, 6. Juli und 17. September c. jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht, angesetzten 3 Bietungsterminen, wovon letzterer peremtorisch ist, per modum subhastationis, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden, und kann obige Taxe mit den Verkaufs-Bedingungen an hiesiger Gerichtsstelle von qualifizirten Kaufliebhabern eingesehen werden.

Belgard, den 9 Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Am 10. April 1821 Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause circa 4700 Rthlr. Staatsschuldscheine von 100 bis resp. 1000 Rthlr. öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Belgard, den 7. Februar 1821.

Der Magistrat.

---

Mein hier am Markt belegenes Wohnhaus, welches außer bequemen Zimmern, drei großen geräumigen Kellern, mit hinlänglichem Gelaß für Waaren Lager versehen und wobei ein massiver Speicher mit Hofraum, so wie meinen vor dem Lauenburger Thore belegenen Garten, worin ein bequem eingerichtetes von Fachwerk erbautes Haus befindlich, und meinen Speicher auf der Münde, bin ich Willens wegen Veränderung in Termino den 5. März d. J. Vormittags 10 Uhr aus freier Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Kauflustige können zu jeder Zeit besagte Grundstücke in Augenschein nehmen und die näheren Bedingungen bei mir erfahren.

Colberg, den 3. Februar 1821.

verwittwete Kaufmann Höpner.

---

Meine beiden Schiffe, genannt Catharina & Fortuna, ersteres 32 und letzteres 22 neue Lasten groß, welche von den Schiffern Faßholz und Ties geführet worden sind und mir ganz allein gehören, bin ich Willens fernerhin nur durch solche Schiffer fahren zu lassen, welche Mit-Rheder davon werden können.

Diejenigen Schiffer, welche Lust haben ein Part in besagte Schiffe zu kaufen und mit guten Zeugnissen versehen sind, ersuche ich, sich bei dem Kaufmann Herrn C. F. Vogel in Cöslin zu melden und von ihm die näheren Bedingungen zu erfahren. Colberg, den 3. Februar 1821.

verwittwete Kaufmann Höpner.

Das zum Nachlaß des hier verstorbenen Lieutenants Wißmann gehörige, auf der hiesigen alten Vorstadt No. 317 in der Georgi Kirchen Straße belegene Etablissement, Rosenhoff genannt, mit sämmtlichen Zubehörungen und Garten, soll in Termino den 15. März c. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Stadtgericht auf ein Jahr, von Marien c. bis dahin 1822 meistbietend vermiethet werden, welches Miethslustigen, und daß die weitern Bedingungen jederzeit hier in der Gerichts Registratur eingesehen werden können, bekannt gemacht wird.

Belgard, den 9. Februar 1821.

Königl. Preuß Stadtgericht.

---

In der Nähe der Stadt Schlawe soll ein kleines Vorwerk, mit reichlichem Wiesewachs und guter Weide versehen, unter günstigen Bedingungen, von Marien d. J. an, verpachtet, oder, wenn sich dazu keine Liebhaber finden sollten, auf gedachtem Vorwerk eine Kuhpacht ausgethan werden. Das Nähere erfährt man in Schlawe bei dem Herrn Kreissteuer-Einnehmer Reeß.

---

Die unterzeichneten haben sich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche die Firma führt:

Comité von Haupt-Interessenten der Prämien-Vertheilung auf Staatsschuldscheine, in Berlin.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist:

A. Denjenigen, die Prämienscheine mit Staatsschuldscheinen besitzen, die Rückzahlung ihres Capitals von 100 Rthlr., baar und in jedem Falle zu sichern.

Zu diesem Behufe wird die Gesellschaft Scheine folgenden Inhalts ausliefern:

Versicherungsschein über den Prämienschein No.
und den dazu gehörigen Staatsschuldschein Litt. No.

Die unterzeichnete, unter der untengesetzten Firma bestehende Gesellschaft verpflichtet sich, dem Vorzeiger dieses Scheines, auf Verlangen, gegen Auslieferung und gegen die eigenthümliche Uebertragung des Prämien-Scheins No. nebst dem dazu gehörigen Staatsschuldschein Litt. No. über 100 Rthlr. und dessen laufenden Coupons vom 1. Juli 1821 ab, an die unterzeichnete Gesellschaft, in dem Falle und unter der Bedingung, daß dieser obengedachte Prämienschein in der nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 und der darauf sich gründenden Bekanntmachung vom 24. August 1820 erfolgenden ersten Ziehung mit Zwanzig Thalern gezogen wird, die Summe von Einhundert Thaler Courant, also 20 Rthlr. für die Prämie und 80 Rthlr. für den obengedachten Staatsschuldschein nebst Coupons, zwei Monat nach beendigter ersten Ziehung baar in klingendem ausgeprägten Metallgelde nach dem Münzfuß von 1764, zu zahlen.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft aus dem gegenwärtigen Schein bleibt aber nur Vier Monat nach Beendigung der obengedachten ersten Ziehung in Kraft. Mit Ablauf dieser Frist, ist die Gesellschaft gar nicht weiter verhaftet, und der Inhaber mit allen Ansprüchen aus dem gegenwärtigen Schein unbedingt präcludirt.

Die Gesellschaft kann und will übrigens unter keinen Umständen mit der Prüfung und Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Besitzes und der Legitimation des Vorzeigers des gegenwärtigen Scheines sich befassen.

Die Extradition des Prämienscheines nebst dem dazu gehörigen Staatsschuldschein und Coupons, so wie die Zahlung der 100 Rthlr. erfolgt also rechtsgültig, zwischen dem Vorzeiger dieses Scheines und der Gesellschaft.

Für diese Versicherung ist der bedungene Preis bezahlt, worüber quittirt wird.

Berlin, den

Comité von Haupt-Interessenten der Prämien-Vertheilung auf Staatsschuldscheine, in Berlin.

Der Preis eines solchen Scheines ist gegenwärtig auf Zwei Thaler baar festgesetzt, welche auch durch Ueberreichung des zuerst fälligen Coupons des Staatsschuldscheins von Rthlr. 100 berichtigt werden können, indem der Versicherte diesen Coupon nicht mit abzuliefern hat, wenn er von dem Comité gegen den Versicherungsschein Rthlr. 100 baar erheben will.

B. Dem Publiko die Mittel an die Hand zu geben, sich mit geringer Einlage, Hoffnung zu den großen Prämien zu verschaffen.

Zu diesem Behufe haben die Unterzeichneten der Gesellschaft eine Summe von Prämienscheinen mit Staatsschuldscheinen zur Disposition gestellt, über welche die Gesellschaft Promessen folgenden Inhalts ausgiebt:

Die unterzeichnete unter der untengesetzten Firma bestehende Gesellschaft verpflichtet sich, dem Vorzeiger dieses auf Verlangen, den Prämienschein No. und den dazu gehörigen Staatsschuldschein über 100 Rthlr. Courant nebst laufenden Coupons vom 1. Juli 1821 ab, gegen Bezahlung von 100 Rthlr. Courant klingenden Metallgeldes nach dem Münzfuß von 1764 in dem Fall und unter der Bedingung, daß der vorstehend bezeichnete Prämienschein in der ersten, nach Inhalt der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. August 1820 und der darauf sich gründenden Bekanntmachung vom 24. August 1820 zu veranlassenden Ziehung wirklich gezogen wird, eigenthümlich, ohne Rücksicht, welche Prämie darauf gefallen ist und ohne Gewährleistung zu überlassen.

Der Inhaber dieses Scheines kann das ihm zustehende Recht nicht früher, als vierzehn Tage nach Beendigung der vorstehend gedachten Ziehung ausüben, und dasselbe dauert überhaupt nur Drei Monate von dem Anfange jener Ziehung abgerechnet. Mit Ablauf dieser Frist erlöscht dieses Recht ohne Weiteres von selbst unwiderruflich und die Gesellschaft ist von aller Verbindlichkeit aus diesem Schein befreit, wenn der Inhaber von seinem Rechte, innerhalb der festgesetzten Frist, nicht Gebrauch macht.

Uebrigens kann und will die Gesellschaft unter keinen Umständen mit der Prüfung und Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Besitzes und der Legitimation des Vorzeigers der gegenwärtigen Promesse sich befassen. Die Extradition des Prämienscheins nebst dem dazu gehörigen Staatsschuldschein und Coupons so wie die Zahlung der 100 Rthlr. erfolgt also rechtsgültig zwischen dem Vorzeiger dieses Scheins und der Gesellschaft.

Für diese Versicherung ist der bedungene Preis bezahlt, worüber quittiret wird.

Berlin, den

Comité von Haupt-Interessenten der Prämien-Vertheilung auf Staatsschuldscheine, in Berlin.

Der Preis dieser Promessen ist vorläufig auf Fünf Thaler per Stück festgesetzt.

Diejenigen, die von den Versicherungsscheinen oder von den Promessen eine größere Partie zusammen nehmen, sollen eine verhältnißmäßige Provision genießen, und haben sich deshalb an die Gesellschaft selbst zu wenden.

Die Gesellschaft giebt vor der Hand die Versicherungsscheine und Promessen nur für die erste Ziehung aus. Nach beendigter ersten Ziehung behält sich dieselbe vor, das Publikum von ihren, für die Folge zu nehmenden Beschlüssen, in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 24. Jannar 1821.

Gebrüder Benecke. Anton Bendemann. J. Crelinger. Z. Friebe. J. et A. Mendelssohn. Gebrüder Schickler. Carl W. J. Schultze.

---

Pfandbriefe und Staatspapiere aller Art, so wie auch Prämien-Staats-Schuldscheine kaufen und verkaufen zum billigen Course

J. Saling & Comp. in Cöslin.

---

Auf dem Vorwerk Dübow bei Quatzow ohnweit Schlawe, stehn 100 Stück vollsetzige Hammel zum Verkauf.

---

Ein Winspel weißer Kleesaamen von vorzüglicher Güte kann noch auf dem Gute Lassehne bei Colberg billig verkauft werden.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 9.

Cöslin, den 28. Februar 1821.


## Gesetzsammlung.

Nr. 2. enthält:

Nr. 637. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Novbr. 1820, die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend.

No. 638. Die Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig; vom 30. Januar 1821.

---

## Verordnungen
### der Königl. Regierung.

43. Abtheil. I.

Wegen des Paßwesens. N. 291. Fbr. R.

Aus mehreren Anzeigen und Fällen hat sich ergeben, daß die Vorschriften der General Paß Instruktion vom 12. Juli 1817 §. §. 6. 7. 10. 23 und 32. von den Polizei Behörden nicht hinreichend befolgt, und insonderheit solchen Personen, die sich über den Zweck ihrer Reise und die Mittel, deren Kosten zu bestreiten, überall nicht ausgewiesen haben, Päße ertheilt und visirt werden; auch darauf, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Reise Route nicht abgehen, nicht mit der gehörigen Strenge gehalten wird. Da hierdurch aber nicht allein die Bettelei, sondern auch die öffentliche Unsicherheit bedeutend befördert wird, so werden, in Folge des vom dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei erlassenen Rescripts vom 29. Januar c. sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Departements hier-

hiermit aufgefordert, jenen Vorschriften gehörig und genau Folge zu leisten.

Cöslin, den 19. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I.
Betrifft die durch den Stettiner Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern im hiesigen Departement gezahlten Unterstützungen.
Nr. 13 Febr.

44.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern zu Stettin hat uns die Berechnung seiner Einnahme und Ausgabe für das Jahr 1820 mitgetheilt, wie solche nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Nach derselben sind von den Einsassen unseres Departements im Laufe des verflossenen Jahres 44 Rthlr. 20 gr. 1 pf. an Beiträgen in die Kasse des vorgenannten Vereins geflossen, welcher dagegen 56 Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlands-Vertheidiger hiesigen Departements mit der Summe von 694 Rthlr. unterstützt hat.

Es geht hieraus hervor, daß die Theilnahme der Einsassen unseres Departements für dies der Unterstützung eines jeden Patrioten so würdige, als bedürftige Institut im abgelaufenen Jahre sich sehr verringert hat, indem die Beiträge derselben im Jahr 1819 335 Rthlr. 16 gr. betragen haben, während sie sich im vorigen Jahre nur auf 44 Rthlr. 20 gr. 1 pf., mithin kaum auf den funfzehnten Theil derjenigen Unterstützungen belaufen, welche den Wittwen und Waisen des Departements durch das Institut zu Theil geworden sind. Nur in ganz zufälligen Umständen können wir den Grund suchen, weshalb die Beiträge des verflossenen Jahres so sehr gegen alle übrigen Jahre zurückgeblieben sind, und wir haben zu dem Patriotismus, dem Wohlthätigkeits-Sinn und der Ehrliebe der Einwohner des Cösliner Regierungs-Bezirks das feste Zutrauen, daß unsere Aufforderung und Bitte an das gesammte Publikum, im Laufe dieses Jahres zur Erfüllung des menschenfreundlichen Zwecks des Instituts durch reichlichere Spenden beizutragen, nicht vergebens seyn werde. Dahin bei jeder schicklichen Gelegenheit zu wirken, machen wir allen Behörden des Departements zur ganz besondern Pflicht.

Cöslin, den 9. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nach-

## Nachweisung

der Wittwen, welche in dem Cösliner Regierungs-Departement von dem Stettiner Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern im Laufe des Jahres 1820. Unterstützung erhalten haben, und Betrag derselben.

| | Namen der Wittwen und Waisen und deren Wohnort. | Zahl der Quartale. | Betrag Rthlr. | gr. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Wittwe Bussian zu Gumenz für | 4 | 12 | = |
| 2. | „ Raschke zu Seehof | 4 | 10 | = |
| 3. | „ Dröwke zu Kl. Schwirsen | 4 | 6 | = |
| 4. | „ Kirsch zu Zettin | 4 | 6 | = |
| 5. | „ Kaßschke zu Reinwasser | 4 | 12 | = |
| 6. | „ Knopp zu Plötzig | 4 | 8 | = |
| 7. | „ Schumacher zu Dörsenthin | 4 | 24 | = |
| 8. | „ Raseband zu Dörsenthin | 4 | 12 | = |
| 9. | „ Voß zu Abtshagen | 4 | 12 | = |
| 10. | „ Bugack zu Kl. Gansen | 2 | 6 | = |
| 11. | „ Bleck zu Kotlow | 4 | 8 | = |
| 12. | „ Ziemke zu Bessewitz | 4 | 18 | = |
| 13. | „ Dahlke zu Pollnow | 4 | 6 | = |
| 14. | „ Winand zu Leba | 4 | 16 | = |
| 15. | „ Schultze zu Zewitz | 4 | 12 | = |
| 16. | „ Döring zu Küssow | 4 | 12 | = |
| 17. | „ Brose zu Belgard | 4 | 24 | = |
| 18. | „ Borchardt zu Kugelwitz | 4 | 12 | = |
| 19. | „ Redtke zu Freist | 4 | 16 | = |
| 20. | „ Lamprecht zu Bast jetzt in Neustadt wohnhaft | 4 | 12 | = |
| 21. | „ Voß zu Rügenwalde | 4 | 12 | = |
| 22. | „ Holzfuß zu Damshagen | 4 | 9 | = |
| 23. | „ Dobbranz zu Plötzig | 4 | 8 | = |
| 24. | „ Bülow zu Bärwalde | 4 | 18 | = |
| 25. | „ Geschke zu Bärwalde | 4 | 16 | = |
| 26. | „ Böse zu Mersin | 4 | 12 | = |
| 27. | „ Zubke zu Claushagen | 4 | 16 | = |
| 28. | „ Ulrich zu Groß Schwarzsee | 4 | 18 | = |
| | Latus | | 353 | |

| | Namen der Wittwen und Waisen und deren Wohnort. | Zahl der Quartale. | Betrag. thlr. | gr. |
|---|---|---|---|---|
| | Transport . | | 353 | „ |
| 29. | Wittwe Krüger zu Zicker für . . . . . | 4 | 16 | „ |
| 30. | „ Meyer zu Schievelbein . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 31. | „ Pieske zu Wusterbarth . . . . | 4 | 8 | „ |
| 32. | „ Dauß zu Sager . . . . . | 4 | 8 | „ |
| 33. | „ Thom zu Natzkow . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 34. | „ Klappstein zu Lasbeck . . . . . | 4 | 8 | „ |
| 35. | „ Radtke zu Reinfeld . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 36. | „ Franz zu Belgard . . . . . | 4 | 10 | „ |
| 37. | „ Silitzky zu Belgard . . . . . | 4 | 16 | „ |
| 38. | „ Milzewsky zu Carlswalde . . . . | 4 | 12 | „ |
| 39. | „ Gröning zu Stolpe . . . . . | 4 | 24 | „ |
| 40. | „ Rätsch zu Stolpe . . . . . | 4 | 16 | „ |
| 41. | „ Zielke zu Stolpe . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 42. | „ Petri zu Stolpe . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 43. | Waise Schulz zu Zillmitz . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 44. | Wittwe Lehnhoff zu Stolpe . . . . . | 4 | 20 | „ |
| 45. | „ Bunz zu Alt-Reblin . . . . . | 4 | 18 | „ |
| 46. | Waise Bräder zu Ristow . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 47. | Wittwe Ristow zu Gellin . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 48. | „ Siegert zu Wulfflazig . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 49. | „ Böhmer zu Bärwalde . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 50. | „ Döge zu Scharpenorth . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 51. | „ Wille zu Pustar . . . . . | 4 | 16 | „ |
| 52. | „ Mathias zu Küddezow . . . . . | 4 | 6 | „ |
| 53. | „ Wetzel zu Neu-Benzin . . . . . | 4 | 12 | „ |
| 54. | „ Hobbus zu Neu-Benzin . . . . . | 4 | 8 | „ |
| 55. | „ Schulz zu Tranzin . . . . . | 2 | 8 | „ |
| 56. | Waise Czarnowska . . . . . . | 2 | 4 | „ |
| | Summa . | | 694 | „ |

Nach

## Nachweisung

von der, aus dem Cösliner Regierungs-Departement zum Fonds des Vereins zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern pro 1820., eingegangenen Beiträgen.

| | Namen der Einsender. | Geld-Betrag. Rthlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|
| 1. | von dem Herrn Bürgermeister Knopp zu Neustettin, in der Resource daselbst gesammelt . . . . . | 6 | 12 | , |
| 2. | vom Herrn Prediger Dreist zu Bartzwitz in 4 Quartalen | 7 | 20 | , |
| 3. | von Einer Königl. Hochlöblichen Regierung zu Cöslin | , | 20 | 9 |
| 4. | durch den Herrn Landrath von Weyher zu Lauenburg, Beiträge des Intendantur-Amts Bütow . . | 12 | 13 | 6 |
| 5. | von der Loge zu Cöslin, am Geburtstage Sr. Majestät des Königs gesammlet . . . . . . . | 9 | 1 | , |
| 6. | von dem Herrn Superintendent Distell zu Belgard den 18ten Juni in der dortigen Marienkirche gesammelt . | 6 | 4 | 6 |
| 7. | von dem Herrn Superintendent Keyper zu Cörlin aus der Parochie Colpin . . . . . . . . | 1 | 10 | 4 |
| | Summa . | 44 | 20 | 1 |

### 45.

Abtheil I. Donum charitatis für den durch Ueberschwemmung ꝛc. Nr. 186. Febr.

Der Schullehrer Küttner im Schmolsinschen Holz, hat, durch die im Schmolsiner Bruch im Sommer v. J. statt gefundenen Ueberschwemmungen, seinen ganzen Kartoffel- und Heugewinnst verloren. Das Domainen-Intendantur-Amt und das Dorfgericht daselbst haben den Verlust auf 64 Rthlr. abgeschätzt, welcher den ꝛc. Küttner um so mehr in drückende Verlegenheit setzt, als der Garten und die Wiese ihm den größten Theil seines Diensteinkommens gewähren.

Sämmtliche Schullehrer unsers Departements werden daher aufgefordert, ihrem Amtsgenossen das übliche Donum charitatis zu geben, die Herren Superintendenten aber angewiesen, die einkommenden Bei-

träge dem Herrn Superintendenten Grolp zu Stolp zu übersenden und uns davon Anzeige zu machen.

Cöslin, den 19. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

II. anderer Behörden.

46.

Publicandum wegen Anlage einer Glas-Hütte.

Der unterm 20. November v. J. bekannt gemachte Lizitations-Termin am 30. v. M. wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Bezirkes, ist ohne Erfolg gewesen.

Wir sind daher geneigt, ohne weitere Lizitation über diese Anlage mit demjenigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhaftesten Anerbietungen macht.

Es sollen hierbei die Lizitations-Bedingungen, welche, gegen Bezahlung der Copialien, übersandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung gesagt ist, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern demselben auch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower-See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, 6½ Meile von Danzig in einer angenehmen und zum Absatz des Glases vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht, oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunsche des Erwerbers, überlassen werden.

Bei den niedrigen Preisen des Holzes und den ziemlich bedeutenden des Glases, besonders des feinern, so wie bei dem Ueberflusse an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Asche kann diese Anlage für den Unternehmer nicht anders als höchst vortheilhaft ausfallen.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweisen und ihre Anerbietungen zu machen.

Danzig, den 5. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung II. Abthl.**

47.

47.

In meiner letzten Bekanntmachung vom 6. Febr. v. J. konnte ich mit lebhaftem Danke für die meinen Bemühungen geschenkte Theilnahme das erfreuliche Resultat einer Jahres-Einnahme von 873 Rthlr. 20 gr 9 pf. anzeigen. Jährliche öffentliche Rechenschaft von den eingegangenen Beiträgen zur Louisen-Stiftung.

Mit gleichem Gefühl erfülle ich jetzt die Pflicht, dem geehrten Publiko von den im Jahre 1820 für die Louisen-Stiftung eingegangenen Beiträgen Rechenschaft zu geben.

Vom 6. Februar v. J. bis heute sind die in nachstehender allgemeiner Zusammenstellung verzeichneten Beiträge von mir vereinnahmt und dem Verein in Berlin zugesandt worden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. aus dem Demminschen Kreise mit Einschluß der Städte Demmin und Treptow a. d. Toll. | 64 Rl. | 10 gr. | |
| 2. aus dem Anclamschen Kreise mit Einschluß der Stadt Anclam und des Amts Clempenow | 51 Rl. | 20 gr. | |
| 3. aus dem Ueckermündschen Kreise | 125 Rl. | 6 gr. | 8 pf. |
| 4. aus dem Departement der Königl. Regierung zu Stralsund (incl. 25 Rl. Gold) | 48 Rl. | | |
| 5. aus dem Randowschen Kreise mit Einschluß der Stadt Damm | 20 Rl. | 14 gr. | |
| 6. aus dem Greiffenhagenschen Kreise | 53 Rl. | 15 gr. | |
| 7. aus dem Usedom-Wollinschen Kreise | 7 Rl. | | |
| 8. aus dem Camminschen Kreise | 5 Rl. | | |
| 9 aus dem Saatziger Kreise | 30 Rl. | 12 gr. | |
| 10. aus der Stadt Stettin und von den hiesigen Landes Collegiis | 261 Rl. | 20 gr. | |
| 11. aus dem Naugardtschen Kreise | 7 Rl. | 12 gr. | |
| | 675 Rl. | 13 gr. | 8 pf. |

12. aus dem Depart. der Königl. Reg. zu Cöslin

| | | |
|---|---|---|
| a) v. d. Hrn. Reg.-Rath Meinecke gesammelt | 23 Rl. | 12 gr. |
| b) aus dem Fürstenthumschen Kreise | 4 Rl. | |
| c) aus dem Rummelsburgschen Kreise | 4 Rl. | 20 gr. |
| d) aus dem Belgardschen Kreise | 6 Rl. | 4 gr. |
| e) aus dem Schlawschen Kreise | 2 Rl. | 14 gr. |
| f) aus dem Lauenburg-Bütowschen Kreise | 15 Rl. | 20 gr. |
| g) von dem Polizei-Directorium zu Cöslin | 4 Rl. | 12 gr. |
| | 61 Rl. | 10 gr. |

Latus 736 Rl. 23 gr. 8 pf.

| | | |
|---|---|---|
| | Transport . | 736 Rthlr. 23 gr. 8 pf. |
| 13. | aus dem Greiffenbergschen Kreise | 1 Rl. |
| 14. | aus dem Regenwaldschen Kreise | 35 Rl. |
| | Summa Summarum | 772 Rthlr. 23 gr. 8 pf. |

Obgleich meinen wackern Mitburgern nicht an schönen Worten, sondern nur an der Sache gelegen ist, so kann ich mich dem Auftrage des Vereins nicht entziehen, dessen eigene Worte aus seinem letzten Schreiben an mich anzuführen:

„Wir ersuchen ergebenst, den wohlwollenden Gebern unsern aufrichtigsten Dank zu versichern, ihnen auch zu bezeugen, daß die „Stiftung, dieses schöne Denkmal der verewigten Königin, im segenvollen Gedeihen fortblühe und in den biedern Pommern eine seiner Haupt-Stützen verehrt"

Möge diese herzliche Danksagung und die Nachricht, daß der wichtige Zweck erreicht wird, jedem Theilnehmer willkommen seyn.

Noch muß ich der sehr erfreulichen Gabe vieler Ortschaften des Ukkermündschen Kreises dankbar erwähnen, welche von den Extrapost-Vergütungs-Geldern für die zur Reise Sr. Majestät des Königs und der Königl. Prinzen gestellten Pferde die bedeutende Summe von 121 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. der Louisenstiftung geschenkt haben, so wie von 6 Ortschaften des Greiffenbergschen Kreises dies mit 21 Rthlr. 15 Gr. geschehen ist.

Bei solchen Beweisen der unerloschenen Anhänglichkeit an unsere geliebte Königin und der thätigen Würdigung des edlen Zwecks darf ich wohl hoffen, auch ferner in ähnlicher Art unterstützt zu werden.

Stettin, den 16. Februar 1821.

v. Rohr,
Königl. Regierungs-Vice-Präsident.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 9. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 28. Februar 1821.

No. 9.

Da durch die erlassenen Abgabengesetze jeder Verkehr auf den Viehmärkten ganz abgabenfrei gestellet, wir mit der Stadtverordneten-Versammlung auch den gewöhnlichen Dammzoll eingestellet, desgleichen die zeitherige Rindviehsperre aufgehoben; so laden wir das handelnde Publikum zum Besuch unserer Viehmärkte freundlich ein.

Die Viehmärkte werden in diesem Jahr abgehalten:

1. Dienstag nach Invocavit.
2. Dienstag vor Pfingsten.
3. Donnerstag vor Maria Geburt.
4. Dienstag nach Simon Judä.
5. Donnerstag vor dem 1. Advent.

Dramburg, den 3. Februar 1821.

Der Magistrat.

---

In Termino den 2. Juli 1821 Vormittags um 9 Uhr und die folgenden Tage, soll auf dem Vorwerke Ackerhoff bei Bublitz das sämmtliche Vieh und Feld-Inventarium als Pferde, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Schaafe, Acker und Hausgeräth, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden; welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Bublitz, den 18. Januar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

---

Die den Bauern zu Podewils und Groß-Reichow abgenommene Hofwehr, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, Schaafen, Haus und Ackergeräth, so wie auch Betten, soll in Termino den 27. März Vormittags zu Podewils im herrschaftlichen Hause öffentlich an den Meistbietenden, im Wege der Auktion, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, wozu wir Kauflustige hierdurch einladen. Cörlin, den 27. Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Podewils.

Am 10. April 1821 Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause circa 4700 Rthlr. Staatsschuldscheine von 100 bis resp. 1000 Rthlr öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Belgard, den 7. Februar 1821.

Der Magistrat.

---

Der Nachlaß des in Groß-Gluschen bei Lupow verstorbenen Pächters Stricker, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, einigen Schaafen, verschiedenem Haus- und Ackergeräthe, soll in Termino den 27. März d. J. im Sterbehause meistbietend, gegen baare Bezahlung, verkauft werden, und es werden Kauflustige dazu hierdurch eingeladen.

Stolp, den 15. Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Groß-Gluschen.

---

In Gefolge Auftrags des Königl. Hochpreisl. Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin, soll der Mobiliar-Nachlaß des zu Zemmin verstorbenen Herrn Otto Christoph v. Stojentin, bestehend aus einer Wanduhr, einigem Porzellan, Gläser, Fayenze, Kupfer, Messing und Eisen-Zeug, Leinen, Betten, Meubles, Hausgeräth und einigen alten Kleidern, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden. Kauflustige werden daher hierdurch eingeladen, sich in dem auf den 9. April d. J. Vormittags um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube im Schloß angesetzten Auctions-Termin zahlreich einzufinden.

Lauenburg, den 8. Februar 1821.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg-Bütowschen Kreises.

---

In Termino den 15. März c. 9 Uhr Morgens soll der Nachlaß des verstorbenen Brenners Wilhelm Köhn zu Knacksee, in Wirthschaftssachen, einigem Vieh und Brenngeräthschaften bestehend, öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; was Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Neustettin, den 19. Januar 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

---

In Termino den 22. März dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr, soll auf dem herrschaftlichen Hofe in Vilgelow das herrschaftliche Vieh- und Feld-Inventarium, bestehend in Ochsen, Kühen, Stärken, Rindern, Pferden, Fohlen, Acker- und Wirthschaftsgeräth, als Wagen, Schlitten, Pflüge und Geschirre, auch ein Webertau u. s. w., gegen sogleich baare Zahlung in Courant, öffentlich versteigert werden; welches zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Vilgelow, bei Stolp, den 16. Februar 1821. Schulte, Criminal-Rath.

---

Das, am Markte in Falkenburg belegene ehemalige Friedrich Wenzlowsche Haus, welches sich, seiner Lage und seines Brunnens wegen, besonders zur Brau- und Brennerei eignet, ist billig zu verkaufen. Es kann nach Befinden der Umstände über $\frac{2}{3}$ der Kaufsumme auf demselben stehen bleiben, die bei richtiger Zinszahlung sobald keiner Kündigung unterworfen sind. Kauflustige haben sich bei dem Prediger Schick in Balster zu melden.

---

Zum Verkauf von Staats-Schuldscheinen mit Prämien Leosen zu billigen Coursen, so wie mit Promessen à 5 Rthlr., von den ersten Handlungshäusern Berlins ausgestellt, auf welche die größte Prämie gewonnen werden kann, empfiehlt sich bestens

J. Abel in Cöslin.

---

Zu der Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine sind Promessen à 5 Rtlr. zu haben bei J. Saling & Comp. in Cöslin.

---

Ein Winspel weißer Kleesaamen von vorzüglicher Güte kann noch auf dem Gute Lasschne bei Colberg billig verkauft werden.

---

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.
№ 10.

Cöslin, den 7. März 1821.

## Bekanntmachungen
### I. der Königl. Regierung.

48.

Abtheil. I.

Wegen Leinewandlieferung für das Landarmen-Haus zu Neustettin. Nr. 834. Fbr.

Zum Bedarf der im Land-Armenhause zu Neustettin befindlichen Detinirten sind erforderlich:

75 Berliner Ellen ordinaire bunte Leinewand
525¼ Berliner Ellen ordinaire graue Leinwand, beide ⅞ Berliner Ellen breit
491 Berliner Ellen weiße Lacken-Leinwand, 1 Berliner Elle breit.

Diese Lieferung soll in Termino den 20. März d. J. um 10 Uhr Vormittags, vor dem Regierungs-Sekretair Benno hieselbst ausgeboten, und dem Mindestfordernden überlassen werden. Jeder Lieferungslustige kann die Proben, nach welchen die Lieferung erfolgen muß, bei dem vorgenannten Commissarius einsehen, und die Ablieferung muß 8 Tage nach der Genehmigung des Mindergebots, kostenfrei an die Inspektion des Land-Armenhauses zu Neustettin geschehen.

Diejenigen, welche sich auf vorstehende Lieferung einzulassen geneigt sind, haben Proben der Leinwand, welche sie liefern wollen, und bei welcher, wenn sie die geforderte Breite nicht hat, das Fehlende bei der Ablieferung durch Längenmaaß ersetzt werden muß, am Tage der Licitation mit zur Stelle zu bringen.

Cöslin, den 28 Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

II. anderer Behörden

49.

Publicandum wegen Anlage einer Glas-Hütte.

Der unterm 20. November v. J. bekannt gemachte Lizitations-Termin am 30. v. M. wegen Anlage einer Glashütte im Forst Revier Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Bezirkes, ist ohne Erfolg gewesen.

Wir sind daher geneigt, ohne weitere Lizitation über diese Anlage mit demienigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhaftesten Anerbietungen macht.

Es sollen hierbei die Lizitations-Bedingungen, welche, gegen Bezahlung der Copialien, übersandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung gesagt ist, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klastern kieferne Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern demselben auch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower-See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, 6½ Meile von Danzig in einer angenehmen und zum Absatz des Glases vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht, oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunsche des Erwerbers, überlassen werden.

Bei den niedrigen Preisen des Holzes und den ziemlich bedeutenden des Glases, besonders des feinern, so wie bei dem Ueberflusse an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Asche kann diese Anlage für den Unternehmer nicht anders als höchst vortheilhaft ausfallen.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweisen und ihre Anerbietungen zu machen.

Danzig, den 5. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung II. Abthl.**

50.

In Gemäßheit höherer Bestimmungen sollen die zum aufgehobenen barmherzigen Brüder-Kloster zu Altschottland ehedem gehörigen Güther Labuhnken und Bojahren öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder in einzelnen Theilen verkauft, oder vererbpachtet, oder Falls beides durch den Mangel passender Gebothe nicht annehmbar befunden werden sollte, auch anderweitig in Zeitpacht überlassen werden.

Diese

Diese Güther liegen an der von Stargardt nach Danzig führenden Landstraße im Stargardter Kreise, $\frac{1}{2}$ Meile von Schöneck, 1 Meile von Stargardt, 2 $\frac{1}{2}$ Meile von Dirschau und 5 Meilen von Danzig, mithin zum Absatz der Produkte sehr vortheilhaft. In Labuhnken befindet sich ein Krug. Auch haben die Güther die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit. Sie enthalten:

1. Labuhnken

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1336 | Morgen | 11 | []Ruthen | Magdeb. | Acker, |
| 49 | , | 23 | , | , | Gärte, |
| 197 | , | 166 | , | , | Wiesen, |
| 383 | , | 41 | , | , | Hütung, |
| 53 | , | 21 | , | , | mit Strauch bewachsene Plätze. |
| 154 | , | 45 | , | , | Hofstellen, Gräben u. Unland. |

mithin im Ganzen 2173 Morgen 127 []Ruthen Magdeb.

2. Bojahren

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 507 | Morgen | 13 | []Ruthen | Magdeb. | Acker, |
| 6 | , | 129 | , | , | Gärte, |
| 100 | , | 89 | , | , | Wiesen, |
| 59 | , | 84 | , | , | Hütung, |
| 4 | , | 147 | , | , | Plätze mit Strauch bewachsen, |
| 18 | , | 85 | , | , | Hofstellen Gräben u. Unland. |

mithin im Ganzen 697 Morgen 7 []Ruthen Magdeb. Maaß.
Folglich enthalten beide Vorwerke 2870 Magdeb. Mrg. 134 []Ruthen.
Hierzu tritt noch ein Wald von 886 , , 78 ,
der mit Kiefern, Büchen und einigen Eichen bestanden ist.

Käufer und Erbpächter, welche das Ganze erstehen, treten in die Klasse der Ritter-Guthsbesitzer.

Der Lizitations-Termin steht auf den 16. April d. J. Vormittags

tags um 10 Uhr in Labuhnken vor dem Regierungs-Rath Herrn Ewald an.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur und im Domainen-Amte Stargardt einzusehen.

Um auch minder begüterten Leuten den Ankauf oder die Erbpacht zu erleichtern, kann jedes Vorwerk für sich abgesondert, erstanden werden, auch kann das Vorwerk Labuhnken getheilt und jede Abtheilung besonders verkauft oder vererbpachtet werden.

Vorläufig ist dasselbe in 5 Abschnitte getheilt, von den der 1. an der Schiwialker Grenze belegene Abschnitt aus

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 102 | Morg. | 116 | □Ruthen | Magdeb. | Acker, |
| 25 | » | 145 | » | » | Wiesen, |
| 5 | » | 28 | » | » | Bruchland, |
| 2 | » | 133 | » | » | Hütungsland, |
| » | » | 117 | » | » | Graben, |
| 1 | » | 102 | » | » | Wege und anderen Unland. |
| im Ganzen also aus 138 | Morg. | 101 | □Ruthen | Magdeb. | bestehen wird. |

der 2. Abschnitt, der an jenen anstößt, besteht aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 96 | Morg. | 51 | □Ruthen | Acker, |
| 21 | » | 65 | » | Wiesen |
| 3 | » | 139 | » | Bruchland, |
| » | » | 123 | » | Graben und |
| » | » | 101 | » | Unland. |
| in Summa also aus 122 | Morg. | 119 | □Ruthen | Magdeb. |

der 3. Abschnitt besteht aus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 99 | Morg. | 138 | □Ruthen | Acker, |
| 27 | » | 85 | » | Wiesen, |
| » | » | 154 | » | Bruchland, |
| » | » | 95 | » | Gräben, und |
| » | » | 62 | » | Unland. |
| mithin in Summa 128 | Morg. | 174 | □Ruthen | Magdeb. |

der

der 4 Abschnitt besteht aus

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 98 | Morg. | 82 | □Ruthen | Acker, |
| 26 | " | 8 | " | Wiesen, |
| 1 | " | 25 | " | Bruchland, |
| " | " | 57 | " | Hütung, |
| " | " | 177 | " | Graben, |
| 4 | " | 36 | " | Unland. |
| mithin in Summa aus 131 | Morg. | 25 | □Ruthen | Magdeb. |

der 5. Abschnitt begreift den übrigen Theil des Vorwerks in einer ungetheilten Fläche, und enthält mithin

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 938 | Morgen | 164 | □Ruthen | Acker, |
| 49 | " | 23 | " | Gärte |
| 97 | " | 143 | " | Wiesen, |
| 369 | " | 45 | " | Bruchland u. Hütung, |
| 53 | " | 21 | " | Plätze mit Strauch bewachsen, |
| 144 | " | 132 | " | Hofstellen, Wasser, Wege, Gräben und Unland ꝛc. |
| mithin in Summa 1652 | Morg. | 68 | □Ruthen | Magdeb. |

Diese Parzelen sollen 14 Tage vor der Lizitation im Felde abgesteckt und durch Wiepen bezeichnet werden.

Auch können noch mehrere Abschnitte gemacht werden, wenn es gewünscht werden sollte, weshalb diejenigen, die dies wünschen sollten, davon zeitig vor dem Lizitations-Termine dem Herrn Amtmann Wurz zu Stargardt oder dem Herrn Regierungs-Rath Ewald hieselbst eine Anzeige davon zu machen, aufgefordert werden.

Der Wald kann nicht in Erbpacht überlassen, sondern nur verkauft werden: indessen kann derselbe mit den Vorwerken, auch für sich allein im Ganzen oder auch in mehreren Abschnitten zur Veräußerung gestellt werden. Vorläufig ist derselbe in 6 Abtheil. gebracht, davon jede allein oder in Gemeinschaft mit mehreren andern erstanden werden kann.

Die

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Die 1. Abtheilung enthält | 97 | Morg. | 64 | □Ruthen | Magdeb. | |
| : 2. : : | 116 | : | 120 | : | : | |
| : 3. : : | 118 | : | 120 | : | : | |
| : 4. : : | 105 | : | 155 | : | : | |
| : 5. : : | 211 | : | 138 | : | : | und |
| : 6. : : | 236 | : | 21 | : | : | |

Auch diese Abtheilungen werden 14 Tage vor dem Termin bewiept und kennbar gemacht werden.

Die Gebothe werden alternative in baarem Gelde, oder in Staatspapieren nach dem Nennwerthe angenommen.

Im Falle keine annehmlichen Gebothe auf Kauf oder Erbpacht erfolgen, wird zur meistbietenden Verpachtung auf 3 bis 9 Jahren oder auch allenfalls noch auf einen längeren Zeitraum geschritten.

Das Kaufgeld, oder bei der Erbpacht das Erbstands-Geld muß zur Hälfte bei der Uebergabe der Güther, zur Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe angerechnet, bezahlt werden.

Die Lizitanten werden über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit sich vor dem Termine beim Commissarius auszuweisen haben, und der Meistbietende eine angemessene Caution zur Sicherung für sein Geboth beim nächsten Gericht zu deponiren verpflichtet seyn.

Danzig, den 14. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

51.

Auf Befehl des Königl. Finanz-Ministerii, soll das im Marienwerderschen Kreise belegene Domainen-Amt Mewe von Trinitatis d. J. an, auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Lizitationstermin ist hier, im Königl. Regierungs-Conferenz-Gebäude auf den 21. April d. J. anberaumt worden, und laden wir qualifizirte Pachtliebhaber ein, sich an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr einzufinden.

Zu dem Amte Mewe gehören folgende Pachtstücke:

1. Das Vorwerk Deutsch-Brodden, ¾ Meilen von der Stadt Mewe und dem Weichselstrohm, durch letzteren auch von Marienwerder, welches beinahe 3 Meilen entfernt liegt, getrennt, und 8 Meilen

len von Danzig entlegen, mit einem Areal von überhaupt 1159 Morgen 69 □Ruthen Preuß. und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | 840 | Morgen | 154 | □Rthn. | Acker, wovon $\frac{3}{4}$ zur 1ten u. 2ten Ackerklasse gehören, |
| b) | 146 | " | 79 | " | Wiesen, |
| c) | 19 | " | 84 | " | Gärten, |
| d) | 78 | " | 83 | " | privative Hütung |
| e) | 59 | " | 120 | " | Unland und Brücher |
| f) | 14 | " | 89 | " | Hof- und Baustellen |
| | 1159 | Morgen | 69 | □Ruthen. | |

2. Das Vorwerk Polnisch-Brodden mit Dt. Brodden grenzend, und mit einem Areal von 853 Morgen 57 □Ruthen Preuß. nemlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 331 | Morgen | 146 | □Ruthen | Acker |
| b) | 113 | " | 27 | " | Wiesen |
| c) | 15 | " | 10 | " | Gärten |
| d) | 369 | " | 47 | " | privative Hütung |
| e) | 23 | " | 66 | " | Graben und Wege |
| f) | ,, | " | 121 | " | Hof und Baustelle |
| | 853 | Morgen | 57 | □Ruthen. | |

3. Das Vorwerk Neuhoff, mit der Bielawe und der großen Baronen Kämpe, liegt unmittelbar an der Weichsel, und einige 1000 Schritt von der Stadt Mewe entfernt, und hat ein Areal von 874 Morgen 170 □Ruthen Preuß. und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 179 | Morgen | 95 | □Ruthen | Acker |
| b) | 146 | " | 43 | " | Wiesen |
| c) | 10 | " | 5 | " | Gärten |
| d) | 360 | " | 143 | " | privative Hütung |
| e) | 2 | " | 107 | " | Hof und Baustellen |
| f) | 175 | " | 137 | " | Wege, Graben, Unland und Sandschollen |
| | 874 | Morgen | 170 | □Ruthen | |

4. Die Brau- und Brennerei zu Dt. Brodden gelegen mit dem Verlagsrecht in den zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen.

5. Die Fischerei in den verschiedenen Amts-Gewässern.

Auf allen drei Vorwerken befinden sich die Gebäude in sehr gu-

gutem Stande, auch ist auf Neuhoff ein massives und fast neues Wohnhaus vorhanden.

Die speziellen Pachtbedingungen und Nutzungs-Anschläge, können im Lizitations-Termine, oder auch vorher in dem Amte Mewe, und in unserer Registratur der II. Abtheilung eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht, für die von 1 bis 5 incl. genannten Gegenstände auf 4487 Rthlr. 41 gr. 16 pf. festgesetzt ist, und daß die Pacht-Liebhaber sichere und geschäftskundige Personen seyn müssen, die auch hinreichend Vermögen besitzen und nachweisen müssen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Caution von 4000 Rthlr. sondern auch gleich im Termin zur Sicherung ihres Gebots eine Caution von 2000 Rthlr. stellen zu können.

Marienwerder, den 19. Febr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

52.

Für die bisher nicht ausgemittelten Landwehrmänner vom ehemaligen 2ten Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment,

1) Gottlieb Trechlow
2) Johann Clauder
3) Johann Krause,

befinden sich im Bureau des 2. Bataillons 9. Landwehr-Regiments hieselbst, die Erbberechtigungs-Zeugnisse zum Kaiserlich Russischen St. Georgen-Orden 5. Klasse.

Diese Individuen werden deshalb hiedurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihrer Erbberechtigungs-Zeugnisse ohne Aufschub, entweder persönlich oder schriftlich bei mir zu melden und im letzterm Falle zugleich ihre Quitungen beizufügen.

Cöslin, den 21. Februar 1821.

**Königl. Oberst und Commandeur des 9. Landwehr-Regiments (Stettin-Cösliner).**

**v. Karger.**

---

**Hierbei ein Anzeiger.**

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 10 des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 7. März 1821.

No. 10.

Da vielleicht auswärts wohnende Eltern ihre Söhne auf das zu Ostern oder spätestens zu Pfingsten d. J. hier errichtet werdende Gymnasium zu schicken wünschen, und ich gesonnen bin, 4 wohl erzogene Knaben unter billigen Bedingungen in Pension zu nehmen; so bitte ich: sich in diesem Falle in postfreien Briefen gefällig an mich zu wenden. Selbst Vater mehrerer Kinder, von denen 2 Söhne von resp. 14 und 16 Jahren, dies Gymnasium mit besuchen werden, versichere ich: daß ich auf Sittlichkeit, Beschäftigung außer den Schulstunden, so wie auf Erholung und hinreichende Leibes-Bewegung der jungen Leute, mein besonderes Augenmerk richten, und überhaupt soviel möglich, ihnen die Stelle des abwesenden Vaters, mit treuer Sorgfalt zu ersetzen suchen werde. Cöslin, den 2. März 1821.

Loos, Königl. Regierungs-Kalkulator.

---

Da durch die erlassenen Abgabengesetze jeder Verkehr auf den Viehmärkten ganz abgabenfrei gestellet, wir mit der Stadtverordneten-Versammlung auch den gewöhnlichen Dammzoll eingestellet, desgleichen die zeitherige Rindviehsperre aufgehoben; so laden wir das handelnde Publikum zum Besuch unserer Viehmärkte freundlich ein.

Die Viehmärkte werden in diesem Jahr abgehalten

1. Dienstag nach Invocavit
2. Dienstag vor Pfingsten
3. Donnerstag vor Maria Geburt
4. Dienstag nach Simion Judä
5. Donnerstag vor dem 1. Advent

Dramburg, den 3. Februar 1821.

Der Magistrat.

---

In Termino den 22. März dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr, soll auf dem herrschaftlichen Hofe in Vilgelow das herrschaftliche Vieh- und Feld-Inventarium,

bestehend in Ochsen, Kühen, Stärken, Rindern, Pferden, Fohlen, Acker- und Wirthschaftsgeräth, als Wagen, Schlitten, Pflüge und Geschirre, auch ein Webetau u. s. w., gegen sogleich baare Zahlung in Courant, öffentlich versteigert werden; welches zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Vilgelow, bei Stolp, den 16. Februar 1821. Schulte, Criminal-Rath.

---

Der auf der Straße von Colberg nach Cöslin und Cörlin, eine Meile von Colberg, vier Meilen von Cöslin und zwei eine halbe Meile von Cörlin belegene, dem Krüger Christian Schwerdtfeger gehörige Krug, Ströbiack genannt, der nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1134 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf abgeschätzt worden, und dem, so bald wie die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom Dom-Capituls-Dorfe Zernin, wohin er gehört, regulirt worden, der dazu belegene Acker zu 46 Scheffel Aussaat, nebst dem nöthigen Heuschlag, eigenthümlich anheim fällt, ist mit all seinen Wohn- Wirthschafts- und Brennerei-Gebäuden, so wie mit den ihm anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten schuldenhalber sub hasta gestellt. Die Bietungs-Termine sind auf den 24. März, 24. April und 24. Mai d. J. hieselbst im Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts angesetzt, der letzte ist peremtorisch, und es werden Kauflustige, die eine annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten dieser Termine zu melden, die diesfälligen Bedingungen zu hören, und demnächst ihr Gebot abzugeben. Hiebei wird ihnen bekannt gemacht, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter gerücksicht werden wird.

Uebrigens kann die spezielle Taxe dieser Grundstücke in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, so wie bei den Königl. Stadt-Gerichten hieselbst, zu Cöslin und zu Cörlin zu jeder Zeit eingesehen werden.

Colberg, den 18. Februar 1821.

Königl. Preuß. säcularisirtes Dom-Stifts-Gericht.

Michaely.

---

Auf den Antrag der Erben des allhier mit Tode abgegangenen Zeitpachts-Bauern Christoph Bublitz soll dessen Mobilair-Nachlaß, bestehend in 4 Zugpferden, 3 Paar Ochsen, einem Rinde, drei Kühen, zwei Stärken, ohngefähr 100 Schaafen und Hammel, zehn Schweinen, Federvieh verschiedener Art, mehrern completten Acker-Geräthschaften und Geschirr, Haus und Wirthschafts-Stücken, verschiedenen großen und kleinen kupfernen Kesseln, Leinenzeug und Betten, nebst andern Utensilien, theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich versteigert werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 22. März dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr und die folgenden Tage in der Sterbewohnung angesetzt worden; wozu Zahlungsfähige Kaufliebhaber hiedurch mit der Maaßgabe eingeladen werden, daß dieselben

auf das Bestgeboth den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu gewärtigen haben.

Relep bei Schievelbein, den 19. Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

---

In der Erbschaftsregulirungs-Sache des auf dem Vorwerke Stachswalde bei Gewiesen verstorbenen Erbpächters Michael Voll, soll auf Antrag der hinterbliebenen Erben dessen sämmtlicher Mobiliar-Nachlaß bestehend in Haus- und Wirthschaftsgeräth, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr nebst Vieh und Wirthschafts-Inventarium öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Es ist hiezu terminus auf den 26. März c. a. zu Stachswalde angesetzt, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 17. Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Gaviesen. Zernin.

---

Am 10. April 1821 Vormittags 9 Uhr, sollen auf dem hiesigen Rathhause circa 4700 Rthlr. Staatsschuldscheine von 100 bis resp. 1000 Rthlr. öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Belgard, den 7. Februar 1821.

Der Magistrat.

---

Am 30. März Vormittags 8 Uhr soll in Wusseken bei Cöslin auf dem herrschaftlichen Hofe mehreres Vieh, Pferde, Ochsen, Kühe, Schaafe, Schweine, Zuchtgänse, Wagen, Acker- und Haus-Geräth öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden. Kaufliebhaber werden dazu eingeladen.

Cöslin, den 2. März 1821.

Das Patrimonial-Gericht der Wussekenschen Güter.

---

Das Gut Pritzig bei Rummelsburg soll auf Befehl des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Cöslin, auf 3 Jahre von Marien c. angerechnet, dem Meistbietenden verpachtet werden.

Zur öffentlichen Licitation desselben ist Terminus auf den 21. März c. zu Pritzig angesetzt, solches wird hiermit Pachtliebhabern bekannt gemacht, mit dem Bemerken daß die Pachtbedingungen in Termino bekannt gemacht werden sollen.

Rummelsburg, den 1. März 1821.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Zernin.

Zur Verpachtung der auf Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagd auf der hiesigen Feldmark, steht ein Termin auf den 4. April d. J. Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause an, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Cörlin, den 24. Februar 1821.

Der Magistrat.

---

Durch Ableben des bisherigen Pächters wird ein Bauerhof meines Guts zu Marien d. J. offen, weshalb sich Pachtliebhaber bei mir melden können. Die Größe desselben ergiebt schon Theils, die von dem P. Gericht auf den 22. k. Monats hierselbst angekündigte Licitation.

Krieger.

Nelep, den 23. Februar 1821.

---

Das, den Erben des verstorbenen Gutsbesitzers Tanke zugehörige, zwischen Treptow a. d. Rega und Greiffenberg belegene Gut Raduhn welches einen Flächen-Inhalt von 2057 Morgen 49 □ Rthn. und darunter das Gut selbst an kultivirtem Acker in drei Feldern 452 Morgen 68 □ Rthn. und 40 Morgen Wiesen auch annoch Dienste von 2 Bauern, aber kein Inventarium hat, soll auf den Antrag der Interessenten auf das Jahr von Marien d. J. bis dahin k. J. in Termino den 13. März d. J. zu Raduhn unter den alsdann näher bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Treptow a. d. Rega, den 18. Februar 1821.

Im Auftrage des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin.

Misch, Stadt-Gerichts-Direktor.

---

Nachdem das hiesige Dominium bereits vor 2 Jahren angefangen hat, kleine Ländereien zu vererbpachten, und es sich gezeigt, daß es denen Interessenten nicht schwer wird, ihre gegenseitig eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, so würde dasselbe geneigt seyn, noch mehrere kleine, sowohl urbare als nicht urbare Ländereien zu vererbpachten. Erbpachtslustige können hierüber das Nähere auf mündliche oder frankirte schriftliche Anfrage bei Unterzeichnetem erfahren.

Wussow bei Lauenburg in Hinterpommern.

Hering,
Guts-Administrator.

---

Die Pfänder, so über ein Jahr bei mir im Versatz sind, müssen eingelöset oder verzinset werden, sonst werden selbige über 4 Wochen gerichtlich verkauft. Zugleich ersuche ich die resp. Darleiher von Capitalien auf Hypothek oder andere Sicherheit, mir gefällige Anzeige ihrer vacanten Capitalien zur Unterbringung geneigst zukommen zu lassen. Auch mache ich bekannt, daß ich vom 1. April d. J. ab in dem von Hrn.

billiger gekauften Hause, in der Wollweberstraße sub Nr. 235 belegen, wohnen werde. Stolp, den 28. Februar 1821.

Der Mäkler und Pfandverleiher Zilske.

---

Meine Leute müssen alles baar bezahlen und ich werde keine Nachrechnungen weiter anerkennen. Cöslin, den 1. März 1821.

Sponitzer.

---

Pfandbriefe und Staatspapiere aller Art, so wie auch Prämien-Staats-Schuldscheine kaufen und verkaufen zum billigen Course

J. Saling & Comp. in Cöslin.

---

Zum Verkauf von Staats-Schuldscheinen mit Prämien Loosen zu billigen Coursen, so wie mit Promessen à 5 Rthlr., von den ersten Handlungshäusern Berlins ausgestellt, auf welche die größte Prämie gewonnen werden kann, empfiehlt sich bestens

J. Abel in Cörlin.

---

Ein Winspel weißer Kleesaamen von vorzüglicher Güte, kann noch auf dem Gute Lassehne bei Colberg billig verkauft werden.

---

Auf dem Gute Rützow bei Colberg steht eine Parthie weißer Kleesaamen, der rein ausgedroschen und nicht gedörrt ist, zu dem billigen Preise von 18 Rthlr. Court. pro Centner, gegen gleich baare Zahlung, zum Verkauf, und können sich Kauflustige deshalb bei dem Wirthschafts-Inspector Krause daselbst melden.

Colberg, den 22. Februar 1821.

---

Bester, reiner, ungedörrter weißer und rother Kleesaamen ist billig zu kaufen bei dem Wirtschafts Inspektor Glasenapp in Oerden bei Bärwalde.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 11.

Cöslin, den 14. März 1821.


## Bekanntmachungen
### I. der Königl. Regierung.

53. Abtheil. II.

Wegen der schriftlichen Gesuche um Verminderung der Klassensteuer. Nr. 1204 Fbr.

Es ist bereits verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß theils ganze Dorfgemeinen, theils die Mehrzahl der Einwohner einer Gemeinde in einer und derselben Schrift Gesuche wegen Verminderung der Klassensteuer bei uns angebracht haben. Um die vollständige Uebersicht und Prüfung eines solchen von Mehreren unterzeichneten Gesuchs möglich zu machen, und zur Förderung und Erleichterung des Geschäfts-Ganges überhaupt, wird — in Betracht, daß die Befolgung dieser Anordnung für den Einzelnen überall mit keiner wesentlichen Mühe verknüpft ist — hierdurch bestimmt, daß künftig jeder, wer, mit Mehreren gemeinschaftlich oder einzeln, für sich, eine Vorstellung in Betreff der Klassensteuer bei uns einreicht, hinter seiner Namens Unterschrift die Zahl anzugeben hat, unter welcher derselbe in der Spezial-Liste seiner Gemeinde aufgeführt ist.

Die nöthige Auskunft hierüber ertheilen in den Städten die Erheber der Klassensteuer, und auf dem Lande die Schulzen. Die Letztern werden insbesondere hierdurch angewiesen, für die gehörige Bekanntwerdung der hier gegebenen Vorschrift bei den Eingesessenen ihrer Gemeinde Sorge zu tragen, und auf die Befolgung derselben zu halten.

Cöslin, den 28. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

R II.

## II. anderer Behörden

### 54.

Publicandum wegen Anlage einer Glas-Hütte.

Der unterm 20. November v. J. bekannt gemachte Lizitazions-Termin am 30. v. M. wegen Anlage einer Glashütte im Forst-Revier Mirchau, Forst-Inspektion Carthaus, Amts und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Bezirkes, ist ohne Erfolg gewesen.

Wir sind daher geneigt, ohne weitere Lizitation über diese Anlage mit demjenigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhaftesten Anerbietungen macht.

Es sollen hierbei die Lizitations-Bedingungen, welche, gegen Bezahlung der Copialien, übersandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung gesagt ist, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern demselben auch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower-See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, 6½ Meile von Danzig in einer angenehmen und zum Absatz des Glases vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht, oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunsche des Erwerbers, überlassen werden.

Bei den niedrigen Preisen des Holzes und den ziemlich bedeutenden des Glases, besonders des feinern, so wie bei dem Ueberfluße an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Asche kann diese Anlage für den Unternehmer nicht anders als höchst vortheilhaft ausfallen.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweisen und ihre Anerbietungen zu machen.

Danzig, den 5. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung II. Abthl.**

### 55.

In Gemäßheit höherer Bestimmungen sollen die zum aufgehobenen barmherzigen Brüder-Kloster zu Altschottland ehedem gehörigen Güther Labuhnken und Bojahren öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder in einzelnen Theilen verkauft, oder vererbpachtet, oder Falls beides durch den Mangel passender Gebothe unannehmbar befunden werden sollte, auch anderweitig in Zeitpacht verpachtet werden.

Diese

Diese Güther liegen an der von Stargardt nach Danzig führenden Landstraße im Stargardter Kreise, $\frac{1}{2}$ Meile von Schöneck, 1 Meile von Stargardt, $2\frac{1}{2}$ Meile von Dirschau und 5 Meilen von Danzig, mithin zum Absatz der Produkte sehr vortheilhaft. In Labuhnken befindet sich ein Krug. Auch haben die Güther die Brau- und Brennerei Gerechtigkeit. Sie enthalten:

1. Labuhnken

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1336 | Morgen | 11 | □Ruthen | Magdeb. | Acker, |
| 49 | = | 23 | = | = | Gärte, |
| 197 | = | 166 | = | = | Wiesen, |
| 383 | = | 41 | = | = | Hütung, |
| 53 | = | 21 | = | = | mit Strauch bewachsene Plätze. |
| 154 | = | 45 | = | = | Hofstellen, Gräben u. Unland. |

mithin im Ganzen 2173 Morgen 127 □Ruthen Magdeb.

2. Bojahren

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 507 | Morgen | 13 | □Ruthen | Magdeb. | Acker, |
| 6 | = | 129 | = | = | Gärte, |
| 100 | = | 89 | = | = | Wiesen, |
| 59 | = | 84 | = | = | Hütung, |
| 4 | = | 147 | = | = | Plätze mit Strauch bewachsen, |
| 18 | = | 85 | = | = | Hofstellen Gräben u. Unland. |

mithin im Ganzen 697 Morgen 7 □Ruthen Magdeb. Maaß. Folglich enthalten beide Vorwerke 28[illegible] Magdeb. Mrg. 134 □Ruthen. Hierzu tritt noch ein Wald von [illegible] = = 78 =, der mit Kiefern, Büchen und einigen Eichen bestanden ist.

Käufer und Erbpächter, welche das Ganze erstehen, treten in die Klasse der Ritter-Guthsbesitzer.

Der Lizitations-Termin steht auf den 16. April d. J. Vormittags

tags um 10 Uhr in Labuhnken vor dem Regierungs-Rath Herrn Ewald an.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur und im Domainen-Amte Stargardt einzusehen.

Um auch minder begüterten Leuten den Ankauf oder die Erbpacht zu erleichtern, kann jedes Vorwerk für sich abgesondert, erstanden werden, auch kann das Vorwerk Labuhnken getheilt und jede Abtheilung besonders verkauft oder vererbpachtet werden.

Vorläufig ist dasselbe in 5 Abschnitte getheilt, von den der 1. an der Schiwialker Grenze belegene Abschnitt aus

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 102 | Morg. | 116 | □Ruthen | Magdeb. | Acker, |
| | 26 | „ | 145 | „ | „ | Wiesen, |
| | 5 | „ | 28 | „ | „ | Bruchland, |
| | 2 | „ | 133 | „ | „ | Hütungsland, |
| | „ | „ | 117 | „ | „ | Graben, |
| | 1 | „ | 102 | „ | „ | Wege und anderen Unland, |
| im Ganzen also aus | 138 | Morg. | 101 | □Ruthen | Magdeb. | bestehen wird. |

der 2. Abschnitt, der an jenen anstößt, besteht aus;

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 96 | Morg | 51 | □Ruthen | Acker, |
| | 21 | „ | 65 | „ | Wiesen |
| | 3 | „ | 139 | „ | Bruchland, |
| | „ | „ | 123 | „ | Graben und |
| | „ | „ | 101 | „ | Unland. |
| in Summa also aus | 122 | Morg. | 119 | □Ruthen | Magdeb. |

der 3. Abschnitt besteht aus

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 99 | Morg. | 138 | □Ruthen | Acker, |
| | 27 | „ | 85 | „ | Wiesen, |
| | „ | „ | 154 | „ | Bruchland, |
| | „ | „ | 95 | „ | Gräben, und |
| | „ | „ | 62 | „ | Unland. |
| mithin in Summa | 128 | Morg. | 174 | □Ruthen | Magdeb. |

der

der 4. Abschnitt besteht aus

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | 98 Morg. | 82 □Ruthen | Acker, |
| | 26 ″ | 8 ″ | Wiesen, |
| | 1 ″ | 25 ″ | Bruchland, |
| | ″ ″ | 57 ″ | Hütung, |
| | ″ ″ | 177 ″ | Graben, |
| | 4 ″ | 36 ″ | Unland. |
| mithin in Summa aus | 131 Morg. | 25 □Ruthen | Magdeb. |

der 5. Abschnitt begreift den übrigen Theil des Vorwerks in einer ungetheilten Fläche, und enthält mithin

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 938 Morgen | 164 □Ruthen | Acker, |
| | 49 ″ | 23 ″ | Gärte |
| | 97 ″ | 143 ″ | Wiesen, |
| | 369 ″ | 45 ″ | Bruchland u. Hütung, |
| | 53 ″ | 21 ″ | Plätze mit Strauch bewachsen, |
| | 144 ″ | 132 ″ | Hofstellen, Wasser, Wege, Gräben und Unland rc. |
| mithin in Summa | 1652 Morg. | 68 □Ruthen | Magdeb. |

Diese Parzelen sollen 14 Tage vor der Lizitation im Felde abgesteckt und durch Wiepen bezeichnet werden.

Auch können noch mehrere Abschnitte gemacht werden, wenn es gewünscht werden sollte, weshalb diejenigen, die dies wünschen sollten, davon zeitig vor dem Lizitations-Termine dem Herrn Amtmann Wurz zu Stargardt oder dem Herrn Regierungs-Rath Ewald hieselbst eine Anzeige davon zu machen, aufgefordert werden.

Der Wald kann nicht in Erbpacht überlassen, sondern nur verkauft werden; indessen kann derselbe mit den Vorwerken, auch für sich allein im Ganzen oder auch in mehreren Abschnitten zur Veräußerung gestellt werden. Vorläufig ist derselbe in 6 Abtheil. gebracht, davon jede allein oder in Gemeinschaft mit mehreren andern erstanden werden kann.

Die

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die 1. Abtheilung | enthält | 97 | Morg. | 64 | □Ruthen | Magdeb. | |
| = 2. | = | = | 116 | = | 120 | = | = | |
| = 3. | = | = | 118 | = | 120 | = | = | |
| = 4. | = | = | 105 | = | 155 | = | = | |
| = 5. | = | = | 211 | = | 138 | = | = | und |
| = 6. | = | = | 236 | = | 21 | = | . | |

Auch diese Abtheilungen werden 14 Tage vor dem Termin bewiept und kennbar gemacht werden.

Die Gebothe werden alternative in baarem Gelde, oder in Staatspapieren nach dem Nennwerthe angenommen.

Im Falle keine annehmlichen Gebothe auf Kauf oder Erbpacht erfolgen, wird zur meistbietenden Verpachtung auf 3 bis 9 Jahren oder auch allenfalls noch auf einen längeren Zeitraum geschritten.

Das Kaufgeld, oder bei der Erbpacht das Erbstands-Geld muß zur Hälfte bei der Uebergabe der Güther, zur Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe angerechnet, bezahlt werden.

Die Lizitanten werden über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit sich vor dem Termine beim Commissarius auszuweisen haben, und der Meistbietende eine angemessene Caution zur Sicherung für sein Geboth beim nächsten Gericht zu deponiren verpflichtet seyn.

Danzig, den 14. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

56.

Auf Befehl des Königl. Finanz-Ministerii, soll das im Marienwerderschen Kreise belegene Domainen-Amt Mewe von Trinitatis d. J. an, auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Lizitationstermin ist hier, im Konigl. Regierungs Conferenz-Gebäude auf den 21. April d. J. anberaumt worden, und laden wir qualifizirte Pachtliebhaber ein, sich an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr einzufinden.

Zu dem Amte Mewe gehören folgende Pachtstücke:

1. Das Vorwerk Deutsch-Brodden, ¾ Meilen von der Stadt Mewe und dem Weichselstrohm, durch letzteren auch von Marienwerder, welches beinahe 3 Meilen entfernt liegt, getrennt, und 8 Meilen

len von Danzig entlegen, mit einem Areal von überhaupt 1159 Morgen 69 □Ruthen Preuß. und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 840 | Morgen | 154 | □Rthn. | Acker, wovon $\frac{3}{4}$ zur 1ten u. 2ten Ackerklasse gehören, |
| b) | 146 | " | 79 | " | Wiesen, |
| c) | 19 | " | 84 | " | Gärten, |
| d) | 78 | " | 83 | " | privative Hütung |
| e) | 59 | " | 120 | " | Unland und Brücher |
| f) | 14 | " | 89 | " | Hof- und Baustellen |
| | 1159 | Morgen | 69 | □Ruthen. | |

2. Das Vorwerk Polnisch-Brodden mit Dt. Brodden grenzend, und mit einem Areal von 853 Morgen 57 □Ruthen Preuß. nemlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 331 | Morgen | 146 | □Ruthen | Acker |
| b) | 113 | " | 27 | " | Wiesen |
| c) | 15 | " | 10 | " | Gärten |
| d) | 369 | " | 47 | " | privative Hütung |
| e) | 23 | " | 66 | " | Graben und Wege |
| f) | - | " | 121 | " | Hof und Baustelle |
| | 853 | Morgen | 57 | □Ruthen. | |

3 Das Vorwerk Neuhoff, mit der Bielawe und der großen Baronen Kämpe, liegt unmittelbar an der Weichsel, und einige 1000 Schritt von der Stadt Mewe entfernt, und hat ein Areal von 874 Morgen 170 □Ruthen Preuß. und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 179 | Morgen | 95 | □Ruthen | Acker |
| b) | 146 | " | 43 | " | Wiesen |
| c) | 10 | " | 5 | " | Gärten |
| d) | 360 | " | 143 | " | privative Hütung |
| e) | 2 | " | 107 | " | Hof und Baustellen |
| f) | 175 | " | 137 | " | Wege, Graben, Unland und Sandschollen |
| | 874 | Morgen | 170 | □Ruthen | |

4. Die Brau- und Brennerei zu Dt. Brodden gelegen mit dem Verlagsrecht in den zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krügen und Schankstellen.

5. Die Fischerei in den verschiedenen Amts-Gewässern.

Auf allen drei Vorwerken befinden sich die Gebäude in sehr gu-

gutem Stande, auch ist auf Neuhoff ein massives und fast neues Wohnhaus vorhanden.

Die speziellen Pachtbedingungen und Nutzungs-Anschläge, können im Licitations-Termine, oder auch vorher in dem Amte Mewe, und in unserer Registratur der II. Abtheilung eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht, für die von 1 bis 5 incl. genannten Gegenstände auf 4487 Rthlr. 41 gr. 16 pf. festgesetzt ist, und daß die Pacht-Liebhaber sichere und geschäftskundige Personen seyn müssen, die auch hinreichend Vermögen besitzen und nachweisen müssen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Caution von 4000 Rthlr. sondern auch gleich im Termin zur Sicherung ihres Gebots eine Caution von 2000 Rthlr. stellen zu können.

Marienwerder, den 19. Febr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Militair-Sträfling, Landwehrmann Christian Mielcke, vom 5. Landwehr-Regiment, aus Kletschkau im Danziger Land-Kreise gebürtig, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist in diesen Tagen aus Danzig entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Danzig an die Königl. Hochlöbl. Commandantur, gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten von 2 gGr täglich, abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist mit Zwei Thalern bewilligt.

Danzig, den 1. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### Beschreibung der Person.

Alter 28 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich. Haar dunkelbraun. Stirn gewölbt. Augenbraunen dunkelbraun. Augen hell-

braun

braun. Nase stark. Mund proportionirt. Zähne vollzählig. Bart braun. Kinn rund. Gesicht rund und stark. Gesichtsfarbe gesund. Statur untersetzt Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: an beiden Händen sehr mit Warzen bedeckt.

## Bekleidung.

Jacke blau Tuch, mit ziegelrothen Aufklappen und Achselklappen, dergleichen Unterjacke mit bezogenen Knöpfen, lange graue Leinwand-Hosen und Unterhosen, Mütze grau tuchene, Halstuch schwarz tuchenes.

## Paß-Polizei.

Der Matrose Johann Adam aus Neufunkssiel in Ostfriesland, hat seinen, am 10. November v. J. von dem englischen Consul zu Riga zur Reise nach Neufunkssiel erhaltenen Paß zwischen hier und dem Dorfe Varchmin verlohren, weshalb ihm hieselbst ein neuer Paß bis Stettin heute ertheilt worden, und wird der obige hiermit für ungültig erklärt.

Cöslin, den 8. März 1821.

Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.

## Warnungs-Anzeige.

Ein hieselbst in Criminal-Untersuchung gewesener Vagabonde ist, wegen Theilnahme an mehreren Diebstählen seiner Ehefrau, Entweichung aus dem Gefängnisse, Annahme fremden Namens und Lügen vor Gerichte, nach zwei gleichlautenden Erkenntnissen des Königlichen Criminal-Senats zu Stettin, zu einer körperlichen Züchtigung von 50 Peitschenhieben und einjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt; erstere hat er bereits erlitten, und die letztere wird jetzt an ihm in der Strafanstalt zu Naugardt vollstreckt.

Dieses wird hierdurch zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Neu-Stettin, den 5. März 1821.

Das Inquisitoriat hieselbst.

Klatten.

Nach-

# Nachweisung

der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolpe pro Februar 1821.

| Namen der Städte. | Weitzen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock. | | braunes Stadt-Bier das Quart | | Brandwein das Quart | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rtl. | Sgr. | Rtl. | Sgr. | Rtl. | Sgr. | Rtl. | Sgr. | Rtl. | Sgr. | Rtl. | Sgr. | Rtl. | Sgr. | Rtl. | Sgr. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Cöslin . . . | 2 | 1 | 1 | 5 | 1 | · | · | · | · | 19 | 2 | · | · | 20 | 5 | 6 | 1 | 3 | 7 | · |
| Colberg . . | 1 | 18 | 1 | 2 | · | 18 | · | · | · | 14 | 1 | 5 | · | 16 | 3 | 6 | · | 10 | 5 | · |
| Rügenwalde . | 1 | 14 | 1 | 4 | · | 19 | · | · | · | 14 | 1 | 8 | · | 14 | 4 | · | 1 | 1 | 6 | · |
| Stolpe . . . | 1 | 15 | · | 21 | · | 18 | · | · | · | 16 | 1 | · | · | 16 | 4 | 11 | 1 | · | 5 | 8 |

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 11 des Amtsblatts
## der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 14. März 1821.

No. 11.


---

Es soll das zur Concurs-Masse der hiesigen Baumann Martin Marxschen Eheleute gehörige Mobiliare, bestehend in verschiedenen Ackergeräthschaften, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug, Betten und Hausgeräth in Termino den 3. April d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem vor dem hohen Thor belegenen Scheunhofe der Marxschen Eheleute, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 2. Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Im Auftrage Eines Königl. Hohen Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, soll das zu den Gütern Redell und Jeseritz gehörige Inventarium, in mehreren Pferden, Rindvieh als Ochsen und dergleichen, so wie auch Schweinen ꝛc., bestehend, in Termino den 27. März a. c. Vormittags 8 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Redell bei Polzin, öffentlich meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Belgard, den 7. März 1821.

Der Justiz-Rath Dalcke.

---

Freitag den 6. April 1821 werden auf dem herrschaftlichen Hofe zu Varzin bei Schlawe 22 Pferde, 30 Ochsen, Kühe, tragende Stärken und allerlei nutzbares Ackergeräth meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

---

Zur Verpachtung der auf Trinitatis d. J. pachtlos werdenden Jagd auf der hiesigen Feldmark, steht ein Termin auf den 4. April d. J. Vormittags um 11 Uhr auf hiesigem Rathhause an, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Cörlin, den 24. Februar 1821.

Der Magistrat.

---

Zum Verkauf von Staatsschuldscheinen mit Prämien Loosen und mit Promessen, worauf 100,000 Rthlr. gewonnen werden können, wie auch mit feinen-, mittel-

und ordinairen Tuchen, ganzem und halbem Kalmuk, Casimir rc. empfehlen sich zu billigen Preisen Gebrüder Meyer in Cörlin.

---

Zu der Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine sind Promessen à 5 Rtlr. zu haben bei J. Saling & Comp. in Cöslin.

---

Bester, reiner, ungedörrter weißer und rother Kleesaamen ist billig zu kaufen bei dem Wirthschafts-Inspektor Glasenapp in Oerden bei Bärwalde.

---

Ein achtsamer, verständiger Schäfer, (gut wenn er schreiben kann und 500 Rthlr. Caution zu leisten vermögend) wird auf eine ganz feine Heerde von 1600 Stück als Schaafmeister gewünscht. Außer freier Station, kann er, auch wenn er verheirathet, beim 20sten Theil des Ertrags, der ihm auf die 500 Rthlr. zukömmt, mit Sicherheit auf 160 — 200 Rthlr., wobei erstere Summe verbürgt wird, rechnen. Futter-Mangel ist für diese Stückzahl nie zu besorgen. Es werden jährlich 500 Scheffel Getreide verfuttert, und sind 5 Gehulfen dabei. Darauf Achtende erfahren das Nähere in dem Gute Choßlow bei Lauenburg, wo man sich persönlich oder in Briefen je eher je lieber melden kann.

---

Ein blauschwarzer weiß gestichelter Hühnerhund 1¾ Jahr alt, mit lang gestutzter Ruthe und ziemlich starkem Behen, auf den Namen Apoll hörend, ist am 21. v. M. muthmaßlich von einem reisenden Jäger mitgenommen worden. Wer mir oder dem Herrn Lieutenant v. Kleist in Cortin gedachten Hund zurück liefert, oder mit Sicherheit nachweiset, erhält 5 Rthlr. Belohnung.

Kieckow bei Belgard, den 6. März 1821. Otto v. Kleist.

Friedrich Gottlob Rückart, Stroh-Hut-Fabrikant aus Leipzig, empfiehlt sich zu der bevorstehenden Reminiscere-Messe in Frankfurth a. d. O. mit einem vollständigen Lager Frauen- Mädchen- und Kinder-Stroh-Hüten, nach dem neuesten Geschmack und herrschendsten Mode, mit Glanz-Stroh- und den jetzt so beliebten äußerst leichten und schönen Spalteri-Hüten, mit Stroh-Geflechten, Garnirungen und Blumen von Stroh, mit Bast-Hüten und Bast in Rollen, mit Blumen-Guirlanden und Diadem, weißen und bunten Strausfedern, Spalterie in Stücken, Siebböden nebst noch andern in dieses Fach passenden Artikeln.

Er schmeichelt sich bei einer bedeutenden Auswahl von sauber und gut gearbeiteten Waaren, verbunden mit billigsten Preisen und der reellsten Bedienung, das ihm zeither geschenkte Vertrauen immer fester zu gründen.

Hat sein Magazin bei dem Kaufmann Herrn Lehmann, große Scharrnstraße und Schmalz-Gassen-Ecke Nro. 44.

Von allen vorher benannten Strohhüten, Stroharbeiten, Blumen und andern Artikeln befindet sich aus der nehmlichen Fabrik auch eine Niederlage, wo selbige sowohl im Ganzen, wie im Einzelnen, zu den Fabrikenpreisen verkauft werden, bei dem Conditor P. Perlin, in Stolp in Hinter-Pommern.

---

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 12.

Cöslin, den 21. März 1821.


## Verordnungen
### der Königl. Regierung.

57.

Abtheil. II.

Wegen der den Grenzbewachungs-Beamten beigelegten Befugniß zur Führung der Waffen. Nr. 300 Febr.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung soll gegen widerspenstige Schleichhändler der Gebrauch der Waffen gestattet seyn.

In Folge des dieserhalb ergangenen Rescripts vom 29. v. M. werden hierüber nachstehende nähere Vorschriften bekannt gemacht:

1. Die durch die Zollordnung vom 26. Mai 1818 angeordneten Grenz-Bewachungs-Offizianten können bei Ausrichtung ihrer Dienstobliegenheiten Waffen führen.

2. Sie sollen solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenz-Bezirke Fuhrwerke oder Kähne führen oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten und diejenigen Ausweise geben oder diejenige Mitfolge zu einer Steuer-Stelle oder Orts-Obrigkeit willig leisten, welche die Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 vorschreibt.

3. Bei dem Gebrauche selbst haben die Grenz-Beamten diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche deshalb den Gensd'armen in der Instruction vom 30. Dezember v. J. §. 28. gegeben worden sind.

Wegen dieser Vorschriften wird hiermit auf den Nachsatz zu dieser Bekanntmachung verwiesen, welcher solche vollständig enthält.

4. Kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen die allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das in Gemäßheit §. 10. der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

Sämmtliche Grenz-Aufsichts-Beamten werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

Cöslin, den 3 März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Extract
aus der Instruction für die Gensd'armen vom 30. Dezbr. v. J.

§. 28. Die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Authorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird,

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen,

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung, zu gebrauchen.

## Beanntmachungen.

### I. der Königl. Regierung.

**Abtheil I.**

Betr die Verwaltung des Landarmenhauses zu Neustettin. N 700. März.

58.

Wir erfüllen unsere in der Bekanntmachung vom 8. v. M. (Seite 55. des diesjährigen Amtsblatts) gegebene Verheißung, indem wir von der Verwaltung des Land-Armen-Hauses zu Neustettin in den letzt vergangenen Jahren und von seiner verbesserten Einrichtung, Folgendes zur öffentlichen Kenntniß bringen:

Die

Die in der Hausverwaltung getroffene und mit dem 1. Januar 1819 begonnene neue Einrichtung, welche unser Publikandum vom 19 Dezember 1818 (Seite 401 des Amtsblattes vom Jahr 1818) vollständig erwähnt, hat sich seitdem durch die Erfahrung als gut und vollkommen ausreichend bewährt, auch einige Gehaltsersparungen zur Folge gehabt, mittelst derer die Kosten für andere an sich so nützliche als unumgänglich nöthige Anlagen bei der Anstalt größtentheils gedeckt worden sind.

Die jährlichen Beiträge, welche von den Einsassen des hiesigen Departements in den Jahren 1819 und 1820 aufgebracht worden sind, haben jedesmal 4616 Rthlr 15 Gr 3 Pf. betragen. Nur in dem letzten Jahre ist es mühsam gelungen, mit dieser letztgedachten Summe unter Hinzurechnung des Arbeitsverdienstes, der eingegangenen Collektengelder und anderer extraordinairer kleiner Zuflüsse, die gewöhnlichen Verwaltungs-Kosten der Neustettiner Anstalt nothdürftig zu bestreiten. Unter diesen sind sammtliche Gehalte und Löhne mit begriffen, welche sich bei dem Land-Armen Hause und der damit verbundenen Kriminal-Anstalt mit Einschluß einer Pension für einen in den Ruhestand versetzten Aufseher, in den Jahren 1819 und 1820 jährlich auf 2214 Rthlr belaufen haben.

Hinsichts der Beschäftigung der Detinirten hat sich das Land-Armen-Haus zu Neustettin vieljährig in einem unvollkommenen Zustande befunden, der auch zum Theil noch besteht. Die vormalige Königl. Regierung von Pommern hat denselben sehr wohl erkannt und ist für dessen Abhülfe bemüht gewesen. Allein das Haupthinderniß, der fehlende Raum, hat sich unter den damaligen Zeitumständen so wenig hinwegräumen, als eine Einrichtung treffen lassen, durch welche das Land-Armen-Haus rein zu einer Zwangs-Arbeits-Anstalt bestimmt und deshalb blos mit arbeitsfähigen Subjekten besetzt würde. Auch noch zur Zeit ist diese letztere Einrichtung nicht ganz ausführbar; wohl aber sind mit höherer Genehmigung neue bauliche Anlagen in und bei dem Land-Armen Hause zu Neustettin im vorigen Jahre begonnen und werden im Laufe dieses Jahres vollendet werden. Dadurch wird es gelingen, daß alle arbeitsfähige Subjekte in der Anstalt angemessen beschäftiget werden können, und daß das, nicht blos in finanzieller, sondern auch in moralischer Hinsicht nachtheilige Federspließen, ganz aus derselben verbannt und das Heedespinnen möglichst beschränkt werden kann.

Das Möglichste ist geschehen, indem der in dem Land-Armen-Hause zu Neustettin zur Zeit nur vorhandene Eine Arbeits Saal seit dem Ende des Jahres 1818 zur Anlage einer Tuchmacherei und Wollspinnerei benutzt ist, welche, so weit es nur für den ersten Anfang und von einer Manufactur im Kleinen gefordert werden kann, zeither unter der geschickten Leitung des verdienstlichen Vorstehers der Anstalt, den besten Fortgang und Erfolg gehabt hat. Die beiliegende tabellarische Uebersicht der Verwaltung für das Jahr 1820 wird dies mit Mehrerem ergeben.

Beilage A.

Wir hoffen, in den nachfolgenden Jahren fortschreitend immer günstigere Erfolge der fraglichen Verwaltung bekannt machen zu können und uns in unsern Bemühungen für die Vervollkommnung des Instituts von allen Seiten unterstützt zu sehen. Die successive Verminderung der Zwangsbeiträge wird hievon die natürliche Folge seyn und darauf jederzeit ein besonderes Augenmerk genommen werden.

Cöslin, den 16. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

II. anderer Behörden.

59.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin im Betreff der Verwaltung des Land-Armen-Hauses zu Ueckermünde.

Beilage B. besonders abgedruckt.

60.

In Gemäßheit höherer Bestimmungen sollen die zum aufgehobenen barmherzigen Brüder-Kloster zu Altschottland ehedem gehörigen Güther Labuhnken und Bojahren öffentlich an den Meistbietenden im Ganzen oder in einzelnen Theilen verkauft, oder vererbpachtet, oder Falls beides durch den Mangel passender Gebothe nicht annehmbar befunden werden sollte, auch anderweitig in Zeitpacht überlassen werden.

Diese Güther liegen an der von Stargardt nach Danzig führenden Landstraße im Stargardter Kreise, ½ Meile von Schöneck, 1 Meile von Stargardt, 2 ½ Meile von Dirschau und 5 Meilen von Danzig, mithin zum Absatz der Produkte sehr vortheilhaft. In Labuhnken befindet sich ein Krug. Auch haben die Güther die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit. Sie enthalten:

1.

1. Labuhnken

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1336 Morgen | 11 | □Ruthen | Magdeb. | Acker, |
| 49 | » | 23 | » | » | Gärte, |
| 197 | » | 166 | » | » | Wiesen, |
| 383 | » | 41 | » | » | Hütung, |
| 53 | » | 21 | » | » | mit Strauch bewachsene Plätze. |
| 154 | » | 45 | » | » | Hofstellen, Gräben u. Unland. |

mithin im Ganzen 2173 Morgen 127 □Ruthen Magdeb.

2. Bojahren

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 507 Morgen | 13 | □Ruthen | Magdeb. | Acker, |
| 6 | » | 129 | » | » | Gärte, |
| 100 | » | 89 | » | » | Wiesen, |
| 59 | » | 84 | » | » | Hütung, |
| 4 | » | 147 | » | » | Plätze mit Strauch bewachsen, |
| 18 | » | 85 | » | » | Hofstellen Gräben u. Unland. |

mithin im Ganzen 697 Morgen 7 □Ruthen Magdeb. Maaß.
Folglich enthalten beide Vorwerke 2870 Magdeb. Mrg. 134 □Ruthen.
Hierzu tritt noch ein Wald von 886 » » 78 »
der mit Kiefern, Büchen und einigen Eichen bestanden ist.

Käufer und Erbpächter, welche das Ganze erstehen, treten in die Klasse der Ritter-Guthsbesitzer.

Der Lizitations-Termin steht auf den 16. April d. J. Vormittags um 10 Uhr in Labuhnken vor dem Regierungs-Rath Herrn Ewald an.

Die Bedingungen sind in unserer Registratur und im Domainen-Amte Stargardt einzusehen.

Um auch minder begüterten Leuten den Ankauf oder die Erbpacht zu

zu erleichtern, kann jedes Vorwerk für sich abgesondert, erstanden werden, auch kann das Vorwerk Labuhnken getheilt und jede Abtheilung besonders verkauft oder vererbpachtet werden.

Vorläufig ist dasselbe in 5 Abschnitte getheilt, von den der 1. an der Schiwialker Grenze belegene Abschnitt aus

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 102 Morg. | 116 □Ruthen | Magdeb. | | Acker, |
| | 25 ⸗ | 145 ⸗ | ⸗ | | Wiesen, |
| | 5 ⸗ | 28 ⸗ | ⸗ | | Bruchland, |
| | 2 ⸗ | 133 ⸗ | ⸗ | | Hütungsland, |
| | ⸗ ⸗ | 117 ⸗ | ⸗ | | Graben, |
| | 1 ⸗ | 102 ⸗ | ⸗ | | Wege und anderen Unland. |
| im Ganzen also aus | 138 Morg. | 101 □Ruthen | Magdeb. | | bestehen wird. |

der 2. Abschnitt, der an jenen anstößt, besteht aus:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 96 Morg. | 51 □Ruthen | Acker, |
| | 21 ⸗ | 65 ⸗ | Wiesen |
| | 3 ⸗ | 139 ⸗ | Bruchland, |
| | ⸗ ⸗ | 123 ⸗ | Graben und |
| | ⸗ ⸗ | 101 ⸗ | Unland. |
| in Summa also aus | 122 Morg. | 119 □Ruthen | Magdeb. |

der 3. Abschnitt besteht aus

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 99 Morg. | 138 □Ruthen | Acker, |
| | 27 ⸗ | 85 ⸗ | Wiesen, |
| | ⸗ ⸗ | 154 ⸗ | Bruchland, |
| | ⸗ ⸗ | 95 ⸗ | Gräben, und |
| | ⸗ ⸗ | 62 ⸗ | Unland. |
| mithin in Summa | 128 Morg. | 174 □Ruthen | Magdeb. |

der 4. Abschnitt besteht aus

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 98 Morg. | 82 □Ruthen | Acker, |
| | 26 ⸗ | 8 ⸗ | Wiesen, |
| | 1 ⸗ | 25 ⸗ | Bruchland, |
| | ⸗ ⸗ | 57 ⸗ | Hütung, |
| | ⸗ ⸗ | 177 ⸗ | Graben, |
| | 4 ⸗ | 36 ⸗ | Unland. |
| mithin in Summa aus | 131 Morg. | 25 □Ruthen | Magdeb. |

der

der 5. Abschnitt begreift den übrigen Theil des Vorwerks in einer ungetheilten Fläche, und enthält mithin

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 938 | Morgen | 164 | □Ruthen | Acker, | |
| 49 | ⸗ | 23 | ⸗ | Gärte | |
| 97 | ⸗ | 143 | ⸗ | Wiesen, | |
| 369 | ⸗ | 45 | ⸗ | Bruchland u. Hütung, | |
| 53 | ⸗ | 21 | ⸗ | Plätze mit Strauch bewachsen, | |
| 144 | ⸗ | 132 | ⸗ | Hofstellen, Wasser, Wege, Gräben und Unland ꝛc. | |
| mithin in Summa | 1652 Morg. | 68 | □Ruthen | Magdeb. | |

Diese Parzelen sollen 14 Tage vor der Lizitation im Felde abgesteckt und durch Wiepen bezeichnet werden.

Auch können noch mehrere Abschnitte gemacht werden, wenn es gewünscht werden sollte, weshalb diejenigen, die dies wünschen sollten, davon zeitig vor dem Lizitations⸗Termine dem Herrn Amtmann Wurz zu Stargardt oder dem Herrn Regierungs⸗Rath Ewald hieselbst eine Anzeige davon zu machen, aufgefordert werden.

Der Wald kann nicht in Erbpacht überlassen, sondern nur verkauft werden: indessen kann derselbe mit den Vorwerken, auch für sich allein im Ganzen oder auch in mehreren Abschnitten zur Veräußerung gestellt werden. Vorläufig ist derselbe in 6 Abtheil. gebracht, davon jede allein oder in Gemeinschaft mit mehreren andern erstanden werden kann.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Die 1. | Abtheilung | enthält | 97 | Morg. | 64 | □Ruthen | Magdeb. | |
| ⸗ 2. | ⸗ | ⸗ | 116 | ⸗ | 120 | ⸗ | ⸗ | |
| ⸗ 3. | ⸗ | ⸗ | 118 | ⸗ | 120 | ⸗ | ⸗ | |
| ⸗ 4. | ⸗ | ⸗ | 105 | ⸗ | 155 | ⸗ | ⸗ | |
| ⸗ 5. | ⸗ | ⸗ | 211 | ⸗ | 138 | ⸗ | ⸗ | und |
| ⸗ 6. | ⸗ | ⸗ | 236 | ⸗ | 21 | ⸗ | ⸗ | |

Auch diese Abtheilungen werden 14 Tage vor dem Termin bewiept und kennbar gemacht werden.

Die Gebothe werden alternative in baarem Gelde, oder in Staatspapieren nach dem Nennwerthe angenommen.

Im

Im Falle keine annehmlichen Gebothe auf Kauf oder Erbpacht erfolgen, wird zur meistbietenden Verpachtung auf 3 bis 9 Jahre oder auch allenfalls noch auf einen längeren Zeitraum geschritten.

Das Kaufgeld, oder bei der Erbpacht das Erbstands-Geld muß zur Hälfte bei der Uebergabe der Güther, zur Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe angerechnet, bezahlt werden.

Die Lizitanten werden über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit sich vor dem Termine beim Commissarius auszuweisen haben, und der Meistbietende eine angemessene Caution zur Sicherung für sein Geboth beim nächsten Gericht zu deponiren verpflichtet seyn.

Danzig, den 14. Februar 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits = Polizei.

Der mittelst Steckbriefs der Königl. Regierung zu Danzig vom 4. November v. J. (vorjähriges Amtsblatt No. 46. Pag. 382) verfolgte entwichene Festungs-Bau-Gefangene Martin Ebert, ist, laut Benachrichtigung gedachter Königl. Regierung vom 3. d. M., wieder eingefangen und an die dortige Königl. Commandantur abgeliefert worden.

Cöslin, den 16. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Es ist in der abgewichenen Nacht der hiesige Einwohner und Tagelöhner Namens Lorenz Buchmüller nebst seiner Ehefrau und einem Kinde von etwa 1 Jahr, heimlich von hier entwichen, und ist wahrscheinlich Theilnehmer eines vor 14 Tagen allhier verübten Diebstahls, von welchem bis jetzt die Thäter nicht haben ausgemittelt werden können, gewesen, welches dadurch noch wahrscheinlicher wird, daß seit einigen Tagen mehreres Geld bei ihm gesehen worden, er auch in mehreren Häusern Geld ausgegeben, da er sonst in der größten Armseligkeit lebte.

Er ist etwa 6 bis 7 Zoll groß, einige 40 Jahr alt, hat ein lan-

langes pockennarbiges Gesicht, und spricht im ausländischen Dialekt, da er aus Baiern gebürtig ist. Sein und seiner Frauen Kleidung ist nicht bekannt. Letztere ist ebenfalls großer Statur.

Sollte diese Familie sich irgend wo betreten lassen, so werden alle resp. Behörden ersucht, selbige hieher zurück zu schicken.

M. Friedland, den 2. März 1821.

Der Magistrat.

---

Nachbenannter Vagabonde Johann Rosenau aus Danzig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 10. März d. J. von der hiesigen Invaliden Hauptwache entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Marienwerder an das dortige Inquisitoriat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Mewe, den 10. März 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung.
Der Magistrat.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haar blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart röthlich. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand am 4ten Finger fehlt ein Stück Glied.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 52 Jahr. Sprache deutsch.

Bekleidung:

Rock blau tuchen mit gelben Knöpfen. Jacke dunkelblaue. Hosen grün manchesterne und Unterziehhosen von Drillich. Huth rund.

Nachbenannter Fleischer Jakob Heida aus Montig gebürtig, in Grabau Amts Läbau wohnhaft, des Verbrechens der Theilnahme an dem Auflauf bei Gelegenheit der Kloster-Aufhebung schuldig, ist am 9. März d. J. von der hiesigen Militair-Wache entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit gebunden nach Läbau an den Magistrat gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Läbau in Westpreußen, den 10. März 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung
Der Magistrat.

### Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haar braun. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen braun. Nase und Mund klein. Bart rothen Backenbart. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittlere. Besondere Kennzeichen: Sommersprossig.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 45 Jahr. Religion katholisch Gewerbe Fleischer. Sprache polnisch.

### Bekleidung.

Rock grün tuchener. Hosen braun tuchene. Stiefeln zerrissene Mütze von Baranken. Halstuch weiß. Hemde weiß Leinwand.

## Literarische Anzeige.

Das

Jahrbuch der Provinz Pommern für 1821.

Im hohen Auftrage und unter Aufsicht des Königl. wirklichen Geheimen Rathes, Ober Präsidenten, Ritters rc. Herrn Sack, Excellenz, herausgegeben von C. Salfeld, (exped. Sekretair im Königl. Ober Präsidio und Konsistorio) Stettin

tin, 1821 XVI und 406. S. 8. geheftet, mit lithographischem Titel und farbigem Umschlage

ist nun erschienen, und bei dem Hrn. Herausgeber sowohl, als bei dem Hrn. Kalenderfaktor Müller in Stettin und dem Hrn. Regierungs-Sekretair Krokisius in Cöslin *) für den, im Verhältniß zu der starken Bogenzahl (26 Bogen,) gewiß billigen, Preis von 1 Rthlr. 6 Gr. Courant auf Druckpapier zu haben. (Der Subscriptions-Preis ist 1 Rthlr.)

Vorauf geht der Zeit-Kalender, der aus dem von der Königl. Preuß. Kalender-Deputation herausgegebenen Berlinischen Taschen-Kalender unverändert abgedruckt ist. Das „Vorwort" unsers Hrn. Ober-Präsidenten Sack, (S. I — III.) enthält kurze Andeutungen über den Umfang, Zweck und Werth eines Pommerschen Provinzial-Kalenders, und schließt mit dem ächt patriotischen Wunsche, daß „dieses Jahrbuch seinen Zweck, den Personalstaat Pommerns darzustellen und zur Kunde dieser Provinz beständige Anregung und Anleitung zu geben, im Fortgange der Zeit mehr und mehr erreichen, und dadurch, daß Viele (durch Berichtigungen, Ergänzungen, neue Notizen rc.) dazu die Hand bieten, ein Gemeingut Aller werden möge." Dem „Dank und der Bitte" des Hrn. Herausgebers (S. IV.) an die zahlreichen Freunde und Beförderer dieses Jahrbuches folgt die vollständige „Inhalts-Anzeige" (S. V — XV.) welche eine sehr bezeichnende Uebersicht der sämmtlichen Militair-Verwaltungs- und Gerichts-Behörden gewährt, und daher das fehlende Register der Namen beinahe entbehrlich macht. Als Haupt-Abschnitte des Inhalts treten hervor: A. Das Königl. Preuß. Haus (S. 1 — 3) B. Zur allgemeinen Kunde der Provinz. (Lage — Grenzen — Eintheilung — Flächen-Inhalt — Einwohnerzahl der verschiedenen Regierungsbezirke und Kreise, in kurzen Notizen und Tabellen. (S. 4 — 11.) C. Personalstaat der Provinz, der, als die nächste und eigentliche Aufgabe des Ganzen, in drei Abtheilungen, (S. 14. — 406.) sich darstellt, und nachstehende Ueberschriften bildet: Erste Abtheilung, I) Der Ober-Präsident von Pommern; II) das Konsistorium und Schul-Kollegium von Pommern, mit den zu dessen Geschäfts-

Krei-

*) Ich bitte, bei der Bestellung von auswärts, gleich die Pränumeration von 1 Rthlr. 6 Gr. pro Stück franko mitzusenden und 1 Gr. für baare Auslagen beizufügen. Krokisius.

Kreise gehörigen Beamten und Anstalten (General-Superintendenten, wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, Superintendenten, Gymnasien, Lehrer-Seminarien); III) das Medizinal-Kollegium; IV) die Regierungen, nebst den ihnen untergeordneten Behörden, (landräthliche Behörden und Kreis Verwaltungen, städtische Polizei-Behörden, Domainen- und Intendantur-Aemter, Hauptzoll- und Steuer-Aemter, Forst-Inspektionen, Land- und Wasser-Bau-Beamte, städtische Behörden; ferner der, zunächst den Kirchen- und Schul-Kommissionen in den Regierungen untergeordnete, gesammte Lehrstand, letzterer nach den kirchlichen und Schulkreisen oder den sogenannten Synoden, und die Stadt- und Kreis-Physikate;) V) einzelne und besondere Verwaltungs-Zweige, höhere wissenschaftliche Anstalten, Vereine ꝛc. (Universität Greifswalde, Bibelgesellschaften, ökonomische Gesellschaft zu Cöslin, pommersche General-Landschaft, neu-vorpommersche Landstände, Banko-Komtoir in Stettin, Salz- und Seehandlungs-Komtoir für Pommern, Bergwerk, Hütten- und Salinenamt, Postämter, Landarmen- Straf- und Besserungs-Anstalten, fremde Konsuln und Handels-Agenten, vereidete Stadt- und Schiffs-Mäkler.) Zweite Abtheilung, Gerichts-Behörden, nach den drei Gerichtsbezirken Stettin, Cöslin und Greifswald, mit den Unter-Abtheilungen: Justiz-Kommissarien, Stadtgerichte 1ster und 2ter Klasse, Justiz Aemter — Dritte Abtheilung, Militair-Behörden; I) Korps-Eintheilung, II) Truppen, III) Festungen, IV) Gensd'armerie, V) Intendantur des zweiten Armee-Korps (oder Militair-Oekonomie-Verwaltung)

Aus diesen Inhalts-Anzeigen erhellet zugleich die spezielle Nachweisung zu den jedem Hauptabschnitte folgenden Unterabtheilungen, die in dem Buche selbst wiederum in mehrere kleinere Abschnitte und Absätze zerfallen welche durch den vielfachen Gebrauch der Zahlzeichen und Buchstaben unterschieden sind, so daß das Ganze zur leichten Uebersicht gebracht wird, und man sich darin ohne Mühe zurechtfinden kann. Zu dem Zwecke sind z. B. in der I. Abtheilung das Konsistorium, die Regierungen und das Medizinal-Kollegium als die allgemeinen Provinzial-Verwaltungs-Behörden aufgeführt, auf welche dann die Kreis- und Gemeindebehörden, als ihnen untergeordnet, folgen; wodurch der Zusammenhang einer jeden mit ihrer obern Behörde anschaulicher wird. Dies gilt auch von der II. und III. Abtheilung.

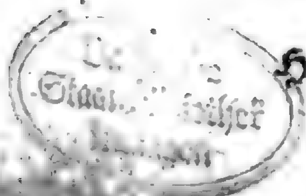
Es

Es darf wohl nicht erst bemerkt werden, wie willkommen dieses Jahrbuch den Geschäftsmännern und überhaupt allen, welchen das Gemeinwesen der Provinz nicht gleichgültig ist, seyn muß, und wie wünschenswerth seine Fortsetzung erscheint; zumal sie, außer den oben angegebenen Rubriken, noch „ein Verzeichniß der sämmtlichen Gutsbesitzer, einen Postbericht, Markt-Anzeiger und Garten-Kalender" enthalten und mit mehreren statistischen Tabellen ausgestattet werden soll. (S. IV.) Denn — wie das Vorwort S. II. erinnert — „jene Zusammenstellung und Nachweisung gewährt eine allgemeine Ansicht der Zusammensetzung und des Geschäftsbereiches der verschiedenen Behörden; sie läßt das Feld, auf welchem so viele Kräfte zusammenwirken, so viele Hände in Bewegung sind, wie mit Einem Blick übersehen, bietet Stoff zu Bemerkungen über die Stellung der Behörden zu einander, ihre eigenthümliche Aufgabe, die Form und den Gang ihrer Geschäfte dar," und kann dazu beitragen, daß dem einzelnen Beamten „die Beziehung auf das gemeinsame Ziel aller Arbeiten" klarer und lebendiger werde, und „er sich mehr als Theil eines organischen Ganzen erkenne, in welches auch das Kleine und Geringfügigscheinende störend oder fördernd eingreifen kann."

Der Steindruck-Titel deutet die im Jahre 1815 vollendete Vereinigung aller drei Regierungs-Bezirke mit dem Königl. Preuß. Hause kenntlich an. Nicht ohne Theilnahme wird man hier um den Preußischen Adler und über zwei verschlungenen Händen mit der Jahreszahl 1815, das neue eiserne Kreuz und den alten pommerschen Greif erblicken, und sich dabei gern eines bekannten Ausspruches unsers Mikrälius erinnern:

> „Das Zeichen pommerscher Freiheit ist ein Greif, das ist „ein fliegender Löwe mit einem Habichts-Kopfe gewesen. Und „also haben die Pommern sich und ihre Freiheit unter ihrem „fliegenden Greifenfähnlein tapfer vertheidigt. Summa, der „Greif läßt sich in Pommern überall merken."
>
> (Mikrälius II. S. 138.)

— — h — —



Hierbei ein Anzeiger und zwei Beilagen.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 12 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 21. März 1821.

No. 12.


Die verehelichte Gärtner Rund, eine geborne Florentina Krossen, welche früherhin mit ihrem Ehemann, dem Gärtner Ephraim Rund, in Neuendorf gewohnt, vor 8 ¼ Jahren aber diesen ihren Ehemann heimlich verlassen und seit dieser Zeit von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, wird auf den Antrag ihres gedachten Ehemannes hierdurch vorgeladen, binnen 3 Monaten und spätestens in dem ein für alle mal auf den 19. April d. J. angesetzten Termin in der Gerichtsstube hieselbst zu erscheinen, sich über die wider sie angebrachte Ehescheidungsklage näher vernehmen zu lassen, bei ihrem Außenbleiben aber zu gewärtigen, daß das zwischen ihr und ihrem Ehemann bishero obgewaltete Band der Ehe durch Erkenntniß getrennt und sie wegen böslicher Verlassung für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Mallschütz, den 6 Januar 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Mallschütz.

Müller.

---

Das denen von Schwichowschen Minorennen zugehörige Allodial-Rittergut Noßkow und das dazu gehörige Vorwerk Heinrichsthal, welches eine Meile von Schlawe und zwei Meilen von Stolpe belegen ist, und bis jetzt jährlich 1500 Rthlr. Pacht ertragen hat, soll auf den Antrag des Vormundes derselben Herrn Hauptmanns von Puttkammer auf Bartin mit Genehmigung des Königl. Obervormundschaftlichen Collegii auf 6 nacheinander folgende Jahre von Marien 1822 ab anderweitig verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf den 14 Mai c. Morgens 9 Uhr in der Wohnung des unterschriebenen Justitiarii, Stadtgerichts-Assessor Nowag in Stolp angesetzt, und laden zu diesem Licitations-Termin Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die näheren Pachtbedingungen sowohl bei dem Unterschriebenen als auch bei dem gedachten Hrn. Vormunde zu jeder Zeit einzusehen sind.

Bütow, den 2 März 1821.

Das Adelich von Schwichowsche Patrimonial-Gericht von Noßkow.

296 Klafter Eichen und
36 " Kiehnen

332 Klafter gutes trocknes Kloben-Brennholz

auf der Ablage an der Döberitz, bei dem Vorwerk Döberitz Felde auf Hoffstädtschen Territorio stehend, sollen unter Vorbehalt höherer Genehmigung den 4. April d. J. Morgens 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Kaufbeliebige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß dies Holz so stehet daß es in den Fluß hinein geworfen und in die Netze geschwemmt werden kann. Die Zusammenkunft ist auf dem genannten Ablage-Platz.

Dolgen bei Dramburg, den 8 März 1821.

Der Forst-Inspektor.

Schmidt.

---

Die zur Baumann Martin Marxschen Concurs-Masse gehörigen, unter der Gerichtsbarkeit des hiesigen Stadtgerichts belegene Grundstücke, als

1) der vor dem hohen Thor belegene Scheunhoff sub No. 433 der Häuser, mit der dazu gehörigen Stallung, Scheune, Garten, zur Taxe von 874 Rthlr. 2 gr.

2) die vor dem hohen Thor belegene besondere Scheune zur Taxe von 303 Rthlr. 12 Gr.

3) die auf hiesigen Stadtfelde belegene halbe Hufe sub No. 137, worauf ein jährlicher Canon von 25 Rthlr. haftet, zur Taxe einschließlich des Canons auf 580 Rthlr.

sind in Antrag des Curator Concursus, Herrn Justiz-Commissarius Tessmar, zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und ist ein peremtorischer Bietungstermin

auf den 24. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Stadtgericht angesetzt, welches hierdurch allen und jeden qualifizirten Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Die Taxen der Grundstücke und die Verkaufsbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen, auf etwanige nach Ablauf des peremtorischen Bietungs-Termins einkommende Gebote kann jedoch keine Rucksicht genommen werden.

Cöslin, den 28. Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Auf den Antrag des Krüger Bruhn haben wir dessen zu Wendisch Puddiger im Schlaweschen Kreise, auf der Straße von Stolp nach Pollnow belegenen Erbpachtskrug sub hasta gestellt. Es gehören zu demselben ein Wohngebäude mit Stallung, ein Scheunzimmer, ein besonderes am Wasser belegenes Brandhaus, gegen achtzig Morgen Acker, etwas Wiesewachs und die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit. Die Wintersaat ist mit $17\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen zur Erde bestellt. Der jährlich an die Herrschaft zu entrichtende Canon beträgt 69 Rthlr. 12 Gr.

Die Bietungstermine sind auf den 7. und 30. April und 22. Mai d. J. auf der Gerichtsstube zu Varzin bei Schlawe jedesmal um 10 Uhr Vormittags angesetzt und es werden Kauflustige, welche zur Erwerbung eines Grundstücks qualificirt sind und ihre Zahlungsfähigkeit gleich nachweisen können, eingeladen: in diesen Terminen — wovon der letzte peremtorisch ist — zu erscheinen, ihr Gebot zu geben und, wenn es annehmbar ist, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Uebergabe kann gleich nach dem Zuschlage oder auf Johannis erfolgen, das Kaufgeld aber muß baar deponirt werden.

Der Erbpachtskontrakt kann bei dem Bruhn und dem Gerichtshalter eingesehen und die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Varzin, den 6. März 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Wendisch-Puddiger.

---

Freitag den 6. April 1821 werden auf dem herrschaftlichen Hofe zu Varzin bei Schlawe 22 Pferde, 30 Ochsen, Kühe, tragende Stärken und allerlei nutzbares Ackergeräth meistbietend verkauft, wozu Kauflustige eingeladen werden.

---

Am 9. April d. J. sollen auf dem hiesigen herrschaftlichen Hofe die abgenommenen Hofwehren von Bauern, und auch herrschaftliches Inventarium bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen und Ackergeräth, Vormittags um 9 Uhr, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade.

Schloß Crangen bei Schlawe, den 12. März 1821.

v. Podewils.

---

Die verwittwete Frau Stadtkämmerer Hube ist Willens, ihre hieselbst belegene Grundstücke, nämlich, ein am Markt sub Nro. 19 belegenes ganz massives Wohnhaus von 4 Stuben in der untern und 2 Stuben in der obern Etage, 4 Kammern, einem massiven Keller und einer Küche; nebst einem Hintergebäude von 2 Stuben, 2 Kammern unter Ziegeldach, einem Pferde-, 2 Viehställen und einer Wagen-Remise, alles unter einem Dach, einer Scheune, eine in drei Feldern belegene ganze Hufe Land und einigen Frei-Ländereien zu circa 16 Scheffel Winteraussaat, 2 Gekohlgarten, fünf Wiesen, im Ertrage von wenigstens 10 Fuder Heu, aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden, entweder zusammen, oder auch einzeln gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant zu verkaufen. Ich bin hiezu von derselben beauftragt, und ersuche Herren Kauflustige, in dem zu diesem Kauf-Geschäft auf der hiesigen Gerichtsstube auf den 26. April d. J. anberaumten Termin, Vormittags 9 Uhr gefälligst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und soll mit dem Bestbiethenden bei irgend einem annehmlichen Gebot sofort der Kauf-Contract abge-

schlossen werden. Ich bin bereit, jedem Herrn Kauflustigen über die zu verkaufenden Grundstücke nähere Auskunft zu ertheilen, und bitte sich dieserhalb in Portofreien Briefen an mich zu wenden.

Flatow in Westpreußen, den 12. März 1821.

Der Bürger Dwonaczek.

Die Erben des verstorbenen J. Quednow zu Stolp, beabsichtigen im Laufe dieses Jahres, dessen Wein-Lager zu räumen, welches besonders aus alten Lager-Weinen von vorzüglichen Jahrgängen besteht; zu welchem Zwecke sie solche Kaufliebhabern zu sehr herabgesetzten Preisen gegen baare Zahlung offeriren. Auch sind mehrere Stückfässer theils neu, theils gut conservirt zu verkaufen. Liebhaber werden ergebenst ersucht, sich in portofreien Briefen an Unterschriebenen zu verwenden.

Stolp, den 13. März 1821. G. Quednow.

Auf dem Vorwerk Lubow bei Quatzow ohnweit Schlawe stehen Ein Hundert Stück gesunde vollfette Hammel zum Verkauf.

Zum Verkauf von Staatsschuldscheinen mit Prämien-Loosen und mit Promessen, worauf 100,000 Rthlr. gewonnen werden können, wie auch mit feinen, mittel und ordinairen Tuchen, ganzem und halbem Kalmuk, Casimir rc. empfehlen sich zu billigen Preisen. Gebrüder Meyer in Cörlin.

Durch ein am 9ten v. M. ausgefertigtes Patent, habe ich das ausschließliche Recht erhalten, zehn Jahre hindurch im Umfange der ganzen Preußischen Monarchie Dampfmaschieren zu bauen, oder deren Benutzung andern zu gestatten, die das Eigenthümliche haben, daß sie mit einem durch Vereinigung der Kontenstange mit der Kurbel des Schwungrades beweglichen Cylinder versehen sind, vermöge dessen, in der von mir angebrachten Verbindung mit den übrigen Theilen der Maschine, die Ein- und Auslassung der Dämpfe ohne Balancier, dessen Zubehör und Steurung bewirkt wird. Berlin, am 26. Februar 1821.

Holzmarktstraße No. 9. Franz Egells, Mechanikus.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, mache ich bekannt, daß die Schiffe Minerva, Catharina und Fortuna für Rechnung des Herrn Carl Ferdinand Vogel in Cöslin fahren.

Colberg, den 1. März 1821. Verwittwete Höpner.

Mein Verhältniß ruft mich nach Cöslin. Mit dankbarer Rührung verlasse ich den Dramburger Kreis, in welchem mir Freundschaft und Wohlwollen zu Theil war. Nie kann ich das Andenken so vieler Edlen vergessen! Möge auch mir ihre freundliche Erinnerung bleiben! Klaiß.

| ...gen | | | Summarischer Kosten-Betrag | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ...e der Beklei- ...ng für die Per- ...n auf ein Jahr | | | für die Beköstigung und die Alimente für die in Pflege untergebrachten Kinder. | | | für die Bekleidung von 40 männlichen und 19 weiblichen Personen. | | | die übrigen allgemeinen Kosten betragen. | | | Summa überhaupt | | |
| ...r die ...änner. | für die Weiber | | | | | | | | | | | | | |
| ...l. gr. pf | Rl. gr. pf. | | Rlr. | gr. | pf. | Rlr. | gr. | pf. | Rlr. | gr. | pf. | Rlr. | gr. | pf. |
| ... 9 3 | 6 12 6 | | 2424 | 21 | 6 | 395 | 23 | 6 | 1861 | 12 | 1 | 4682 | 9 | 1 |

...trifft mit Einschluß der
... Rthlr. 1 Gr 9 Pf. oder
... 13 Gr. 4 Pf.
... Tuchmacherarbeiten, im

...Wolle und fertigten
...d bunte Pferde-Decken,
... ihre Verpflegungs- und

...nnen.
...llen Flanell, 172 Stück

...o wie obige Gegenstände

...nhauses.

...gen Körperschaften
...hr 1820 verwandt worden, wird eine
...endem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| ... | Summarischer Kosten-Betrag | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ...e. ...l ...r, ...r ...die ...li ...d | für die Beköstigung von 119 Detinirten. | | für die Bekleidung von 85 männlichen u. 34 weiblichen. | die übrigen allgemeinen Kosten betragen. | | | Summa Summarum. | | |
| ... | Rtlr. | gr. | Rthlr. | Rtlr. | gr. | pf. | Rtlr. | gr. | pf. |
| ½ | 4973 | 15⅙ | 840½ | 3717 | , | 5½ | 9530 | 17 | 7 |

...trift auf die Person

...o Pf.

...r, Tischler, Schneider,
... Hechelmacher, Bürsten-
...en.
...von 2528 Ellen Tuch,
... Weber verarbeiteten 23
...l daselbst gegen currente

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

**N.° 13.**

**Cöslin, den 28. März 1821.**


## Gesetzsammlung.

Nr. 3. enthält:

No. 639. Bekanntmachung vom 15. Februar 1821, daß die Piaster in den Staats-Kassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.

No. 640. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehungen der Verwaltungs-Beamten.

Nro. 641. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. März 1821, betreffend den festzusetzenden Schlußtermin zur Realisirung der noch nicht ausgelöseten Staatsschulden-Zins-Scheine.

---

### 61.

Durch die, unter dem 8. v. M. von der Königlichen General-Lotterie-Direktion erlassene Bekanntmachung, ist das Publikum von dem Resultate der 28. Verloosung der auf den Grund des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810 (Gesetzsammlung vom Jahr 1810 pag. 29 No. 3) für 1814 ausgefertigt gewesenen Zinsscheine, so wie der später für fällige Zinsen von Russischen Bons ausgegebenen Zinsscheine für 1816 und demnächst von der vom 1. bis 24. d. M. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse erfolgenden Einlösung dieser Scheine, in Kenntniß gesetzt worden. Da nun nach dieser 28. Verloosung nur [illegible] Nummern im Glücksrade zurückgeblieben sind, so ist dieselbe die letzte gewesen, und es sollen auch

auch diese unausgelooset gebliebenen Zinsscheine sofort durch die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse eingelöset werden. Jeder Innhaber von Zinsscheinen, es mögen nun dieselben in den früher Statt gehabten Verloosungen noch nicht ausgelooset, oder zwar ausgelooset, jedoch zur Einlösung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse nicht präsentirt gewesen seyn, wird daher, sofern der Zinsschein mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-Steuer-Stempel versehen ist, hierdurch aufgefordert, die baare Zahlung für denselben, vom 25ten d. M. ab und im Laufe des Aprils d. J. bei der vorgedachten Casse in Empfang zu nehmen. Diese Einlösung wird nicht außer Acht zu lassen seyn, da wir uns eine fernerweite, den sämmtlichen uneingelöset gebliebenen Zins-Scheinen eine Präclusions-Frist festsetzende Bekanntmachung binnen kurzem zu erlassen vorbehalten.

Berlin, den 1. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

## B e a n n t m a c h u n g e n.

### I. des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

62.

Die Untergerichte und Inquisitoriats-Behörden im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden mit Bezug auf die unterm 20. Januar 1820 ergangene Bekanntmachung angewiesen:

auch in dem Falle, wenn etwa in einem Semester keine Criminal-Untersuchung bei denselben anhängig gewesen ist, den betreffenden landräthlichen Offizien Vacat-Nachrichten zu ertheilen.

Cöslin, den 8. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

### II. anderer Behörden.

63.

Die General-Direction der Königlich Preußischen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-

Witt-

Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1sten April 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1sten April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antritts-Gelder mit dem 19ten April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt Nr. 3, ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Juli 1819 nicht ferner statt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die rc. Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-

Kasse

Kasse angewiesen, nach dem 1sten April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 12ten März 1821.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching.

64.

Es soll das Fischen und Sammeln des Bernsteins am Strande der Ostsee im Bezirke des Domainen-Amts Putzig und zwar von der Pustkovie Dembeck bis zur Halbinsel und an der Putziger Wyck soweit die Grenzen der Dörfer Schwarzau, Großendorf und Gnesdau gehen, vom 1. Juni d. J. ab, auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Der Bietungs-Termin hiezu ist auf den 5. April c. im Amte Putzig zu Czechorzin angesetzt, und werden Pacht-Liebhaber, die erforderlichenfalls für ihr Gebot Sicherheit stellen können, hierdurch aufgefordert, sich daselbst einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren, wo dann der Meistbietende, unter Vorbehalt unserer Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Danzig, den 3. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## Paß = Polizei.

Der aus Mogelsberg in der Schweiz gebürtige Fuhrknecht Jeremias Bösch, hat den von der Königl. Polizei-Intendantur zu Berlin ihm am 6. Januar d. J. ausgefertigten, und von der Polizei-Behörde zu Alt-Damm am 6. d. M. zur Reise nach Danzig visirten Paß hier verloren. Demselben ist ein neuer Paß ertheilt worden, weshalb der verlorne hierdurch für ungültig erklärt wird.

Cörlin, den 19. März 1821.

Der Magistrat.

---

Hierbei ein Anzeiger

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 13 des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 28. März 1821.

No. 13.


Auf Verfügung der Königl. Regierung zu Cöslin sollen Eilf, zum Clanshagener Revier und zur Königl. Forst-Inspektion Linichen gehörige Forstparzelen, von überhaupt 104 Morgen 149 □Ruthen Flächen-Inhalt öffentlich an den Meistbietenden, verpachtet oder verkauft werden.

Wir haben hiezu den Bietungstermin auf den 12. April c. des Vormittags um 9 Uhr auf unserer hiesigen Gerichtsstube angesetzt, und laden Erbpachts- oder Kauflustige vor, sich am gedachten Tage und Stunde einzufinden und ihre Gebote zu Protokoll zu geben. Die Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Tempelburg, den 10. März 1821.

Königl. Preuß. Pommersches Justiz-Amt Draheim.

---

Auf Verfügung des Königl. Ober-Landes-Gerichts soll auf dem herrschaftlichen Hofe zu Papenzin verschiedenes, denen Eichmannschen Erben zugehöriges Vieh, bestehend in Fohlen, Kühen, Rindern, Stärken, Schweinen und Schaafen in Termino den 24. Mai c. a. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 16. März 1821.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern.

Zernin.

---

Auf den Antrag des Mühlenbesitzer Wendeler zu Rohr, soll die, demselben eigenthümlich zugehörige, bei Rohr auf dem Wipperstrome belegene Mahl- und Schneidemühle, nebst sämmtlichen Zubehörungen, die derselbe für den Preis von 2400 Rthlr. erkauft, in Termino den 26. Mai c. a. auf der Rohrschen Mühle öffentlich an den Meistbietenden, gegen die in Termino bekannt zu machenden Bedingungen, und die Einwilligung des Extrahenten versteigert werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 12. März 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Rohr. Zernin.

Dem Publiko wird hiedurch bekannt gemacht, daß der unterm 8. v. M. publicirte auf den 9. April d. J. anstehende Auktions-Termin zum Verkauf des Otto Christoph v. Stojentinschen Nachlasses, aus einer Wanduhr, einigem Porzellan, Gläsern, Fayence, Kupfer, Messing und Eisenzeug, Linnen, Betten, Meubles, Hausgeräth und einigen alten Kleidern bestehend, nicht wie früher bestimmt worden, in Lauenburg, sondern in Gefolge fernern Verfügung des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin zu Zemmin im Stolpschen Kreise abgehalten werden soll, und werden Kauflustige daher eingeladen, sich an dem gedachten Terminstage den 9. April 1821 Vormittags um 9 Uhr auf dem herrschaftlichen Hofe zu Zemmin zahlreich einzufinden, und den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Courant zu gewärtigen.

Lauenburg, den 23. März 1821.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg-Bütowschen Kreises.

---

Die verwittwete Frau Stadtkämmerer Hube ist Willens, ihre hieselbst belegene Grundstücke, nemlich, ein am Markt sub Nro. 19 belegenes ganz massives Wohnhaus von 4 Stuben in der untern und 2 Stuben in der obern Etage, 4 Kammern, einem massiven Keller und einer Küche; nebst einem Hintergebäude von 2 Stuben, 2 Kammern unter Ziegeldach, einem Pferde, 2 Viehställen und einer Wagen-Remise, alles unter einem Dach, einer Scheune, eine in drei Feldern belegene ganze Hufe Land und einigen Frei-Ländereien zu circa 16 Scheffel Winteraussaat, 2 Gekochgarten, fünf Wiesen, im Ertrage von wenigstens 10 Fuder Heu, aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden, entweder zusammen, oder auch einzeln gegen gleich baare Bezahlung in klingendem Courant zu verkaufen. Ich bin hiezu von derselben beauftragt, und ersuche Herren Kauflustige, in dem zu diesem Kauf-Geschäft auf der hiesigen Gerichtsstube auf den 26. April d. J. anberaumten Termin, Vormittags 9 Uhr gefälligst zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und soll mit dem Bestbiethenden bei irgend einem annehmlichen Gebot sofort der Kauf-Contract abgeschlossen werden. Ich bin bereit, jedem Herrn Kauflustigen über die zu verkaufenden Grundstücke nähere Auskunft zu ertheilen, und bitte sich dieserhalb in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Flatow in Westpreußen, den 12. März 1821.

Der Bürger Dwonaczek.

---

Der Herr Prediger Haake zu Peest beabsichtigt auf seinem Guthe Barvin, neben der auf dem Biesterniß-Fluß neu angelegten unterschlägigen Mahlmühle und Oelpresse, noch eine Schneidemühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810 bringe ich das Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß, und fordere diejenigen, die hiergegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen auf, daß

selbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir oder bei dem Bauherrn anzumelden.

Zuckers, den 13. März 1821

Königl. Preuß. Landrath des Rummelsburgschen Kreises.

v. Puttkammer.

---

Eingegangen bei der Redaction den 19. März 1821.

Besondere Gründe veranlassen mich, hiemit bekannt zu machen, daß ich Niemandem, außer meiner Frau, auf meinen Namen etwas zu verabfolgen bitte, weder baares Geld noch Waaren, weil ich für die Bezahlung nicht hafte.

Treptow a. d. R., den 25. August 1820.

Wilhelm Jänicke.

---

Ich mache hiedurch bekannt, daß ich von Marien d. J. ab, in dem Dorfe Lublitz in dem bisherigen Etablissement des Herrn Landschafts Rendant Diestel wohnen und daselbst nicht allein eine Tabagie für die städtischen Einwohner, sondern auch, da ich hinlänglich mit Stallung und Zimmern versehen bin, eine Gastwirthschaft für Reisende etabliren, und jedermann aufs billigste und prompteste bedienen werde, wobei ich noch bemerke, daß ich meinen Gasthof Hotel de Stolp nennen, und mein Geschäft als Mäkler und Friseur, nach wie vor, fortsetzen werde, und bitte ich um geneigten Zuspruch.

Mein Logis ist in der Stadt bei Hrn. Zilske in der Wollweberstraße Nr. 235. im Hinterflügel.

Stolp, den 20. März 1821.

Joh. Alexander Hilliger.

---

In W. Tychow bei Schlawe auf dem gutsherrlichen Hofe, ist ein schöner jähriger Schweitzer-Bulle mit gelben Extremitäten und Ohren-Sträußen, so wie ebendaselbst auch beim Inspector Wetzel in Battin bei Belgard, Spergelsaamen billig käuflich zu haben

von Kleist.

---

Schöner, weißer, schwerer Saat Hafer, imgleichen rother Kleesaamen, ist auf dem Gute Nelep käuflich zu haben.

---

Auf dem Vorwerk Dübow bei Quatzow ohnweit Schlawe stehen Ein Hundert Stück gesunde vollsetzige Hammel zum Verkauf.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 14.

Cöslin, den 4. April 1821.


## Verordnung
### der Königl. Regierung.

65.

Abtheil. I.

Die von den Civilpredigern des hiesigen Departements dem Divisionsprediger mitzutheilenden Nachrichten betr. N1227 Febr. c.

Wir finden uns veranlaßt, sämmtliche Herren Geistlichen des hiesigen Departements hierdurch gemessenst aufzufordern, dem Divisions-Prediger Herrn Hasselbach zu Stettin, über die bei den Landwehr-Cadres vollzogenen Actus ministeriales, Behufs der von ihm uns alljährlich einzusendenden vollständigen Bevölkerungs-Liste und des zu completirenden Kirchen-Buchs, stets pünktlich die nöthigen Nachrichten zugehen zu lassen.

Cöslin, den 22. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen
### I. der Königl. Regierung.

66.

Abtheil. I.

Wegen der pro 1820 bewilligten Schutzblattern-Impfungs-Prämien. N439 März R.

Von Seiten des Königl. Ministerii der geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten ist mittelst Rescripts vom 24. v. M. für die pro 1820 bewirkten Schutzblattern-Impfungen eine Summe von 200 Rthlr. bewilligt, und wie folgt, vertheilt worden:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | dem Schullehrer Lemke zu Dammen | 40 Rtlr |
| 2. | " Prediger Prochel zu Waldow | 30 Rtlr. |
| 3. | " Stadt-Chirurgus Beck zu Rummelsburg | 20 Rtlr. |
| 4. | " Amts-Chirurgus Lau zu Colberg | 20 Rtlr. |

5. dem Steuer-Einnehmer Beckmann zu Kl. Perlin 20 Rtlr.
6. „ Dr. Wegener zu Schlawe . 30 Rtlr.
7. „ Stadt-Chirurgus Crusius zu Rügenwalde 20 Rtlr.
und 8. „ Küster Kruskow zu Gr. Schwirsen . 20 Rtlr.

Wir bringen dies mit der Bemerkung, daß nach höherer Eröffnung für dies Mal zu dem gedachten Zweck ein Mehreres nicht habe bewilligt werden können, zur öffentlichen Kenntniß, und fordern sämmtliche Medizinal- und überhaupt solche Personen, welche die Erlaubniß zur Impfung der Schutzblattern von uns erhalten haben, hierdurch auf, sich der guten Sache ferner bestens anzunehmen, bei der Impfung selbst allen Fleiß und Aufmerksamkeit zu beobachten, besonders die Nachrevisionen der geimpften Subjekte nach 8 bis 10 Tagen nicht zu verabsäumen, und sich dadurch ähnlicher Prämien würdig zu machen.

Allen zur Impfung nicht befugten Personen wird dagegen selbige bei nachdrücklicher Ahndung hiermit in Gefolge früherer Verfügungen wiederholt untersagt, und zugleich sämmtlichen zur Impfung authorisirten Medizinal- und andern Personen hiermit bekannt gemacht, daß auch für das laufende Jahr 1821 wieder eine angemessene Prämie, so wie solches bisher seit mehreren Jahren geschehen, von dem gedachten Königl Ministerio extrahirt werden wird, worüber wir das Nähere öffentlich bekannt zu machen uns des Nächsten vorbehalten; und wird Terminus zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Impfnachweisungen nach der im Amtsblatt enthaltenen Vorschrift vom 8. August 1818 (S. 234.) mit ausdrücklicher Verweisung auf die Norm des alten Schemas zu diesem Zweck, (da das zur alljährlichen gewöhnlichen Impfung bestimmte nicht ganz geeignet ist,) und zwar durch die Kreis- und Stadt-Physici, bei uns, Ende des laufenden Jahres, hiermit festgesetzt.

Cöslin, den 25. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

67.

M 1020. März. Bei der im vorigen Jahre erfolgten Erledigung der Stelle des Brigadiers sämmtlicher Pionir-Abtheilungen haben des Königs Ma-

Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30. Juni v. J. zu beschließen geruhet:

1) diesen Posten unbesetzt und ganz eingehen zu lassen,

2) dagegen aber für jede der drei Ingenieur-Inspektionen einen eigenen Inspekteur der Pionire zu bestellen, welcher den zu jeder Ingenieur-Inspektion gehörigen drei Pionir-Abtheilungen in dem Verhältniß eines Regiments-Kommandeurs vorgesetzt seyn soll; und endlich

3) die Pionir-Kompagnien, abtheilungsweise, zu zwei und zwei Kompagnien, in den Hauptfestungen des Staats zusammen zu ziehen, von diesen aus die übrigen festen Plätze nur mit detachirten Kommandos zu besetzen, und solchergestalt die innern Verhältnisse einer Pionir-Abtheilung, denen eines detachirten Infanterie-Bataillons analog, einzurichten.

Nachdem die nach 3 erforderlich gewordene Dislocations-Veränderung der Pionir-Kompagnien im vorigen Herbste zur Ausführung gekommen ist, haben des Königs Majestät nunmehro auch mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. Januar d. J. die drei neuen Pionir-Inspekteure zu ernennen und die bisher vakant gewesenen Abtheilungs-Kommandeur-Stellen zu besetzen geruhet, welche demnach vom 1. d. M. ab in Function getreten sind.

Wenn nun die eigenthümliche Organisation der Pionir-Kompagnien, ihre vorzugsweise Zusammensetzung aus dazu geeigneten Professionisten, und der dadurch veranlaßte beträchtliche Andrang von Freiwilligen, die Pionir-Inspekteure und Abtheilungs-Kommandeure, in vielseitigere und häufigere dienstliche Berührung nicht nur mit den Königl. Regierungen, sondern auch mit den ihnen untergebenen Kreis- und Local-Behörden und den Ersatz-Kommissionen bringen dürfte, als dies für die Befehlshaber anderer Truppengattungen in der Regel der Fall ist; so werden die zuletzt genannten, zu dem Bezirke der unterzeichneten Regierung gehörigen Behörden von der dermaligen Besetzung der Befehlshaberstellen im Pionir-Korps und der jetzigen Dislocation der Abtheilungen, — weil dies in vielen Fällen zu einer wünschenswerthen Abkürzung des Geschäftsganges führen könnte — durch die nachfolgende Uebersicht näher informirt.

Die Leitung der Ergänzungs-Angelegenheiten der Pionir-Abtheilungen und der dahin einschlagende Schriftwechsel, so wie die vorschriftsmäßige Mittheilung von Nachweisungen der angenommenen Freiwilligen und Kapitulanten, oder der nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. August v. J. zur Anstellung in subalternen Civil-Offizianten-Posten geeigneten Individuen ꝛc. ꝛc. gehört zu den besonderen Funktionen der Pionir-Inspekteure.

Cöslin, den 29. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung**

Ue-

## Uebersicht
der Dislokation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königl. Pionir-Corps.

| | Namen und Standort. | | Benennung. | Standort | Nummer des Armee-Corps. | Nummer der Landwehr-Brigaden. | Bemerkung. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nummer der Inspektion. | des Ingenieur Inspekteurs. | des Pionir-Inspekteurs. | der zu ihrem Ressort gehörigen Pionir-Abtheilungen. | | zu welcher jede Abtheilung gehört und aus deren Bezirk sie ergänzt wird. | | |
| I. | Generalmajor v. Hoyer in Berlin. | Major v. Bieberstein in Berlin. | Garde-Pionir Abthl. | Berlin. | Garde- und Grenadier-Corps. | | Die Garde-Abtheilung wird wie alle übrigen Königlichen Garden ergänzt und ist auf keinen besondern Bezirk angewiesen. |
| | | | 1te dito (Ostpreuß.) | Danzig. | Ite | 1te, 2te | |
| | | | 2te " (Pommer.) | Stettin. | IIte | 3te, 4te | |
| II. | Generalmaj. Pullet in Breslau. | Major Modrach in Breslau. | 3te " (Brandb.) | Magdeburg. | IIIte | 5te, 6te | |
| | | | 5te " (Westpr.) | Glogau | Vte | 9te, 10te | |
| | | | 6te " (Schlesis.) | Neiße. | VIte | 11te, 12te | |
| III. | Generalmaj. Aster in Coblenz. | Maj. v. Richthofen in Coblenz. | 4te " (Magdeb.) | Cölln. | IVte | 7te, 8te | |
| | | | 7te " (Westphl.) | Coblenz. | VIIte | 13te, 14te | |
| | | | 8te " (Rheinisch.) | Saarlouis | VIIIte | 15te, 16te | |

68.

N1117März. Es ist am letzten Zanower Jahrmarktstage eine kupferne Kriegs-Denkmünze de 18 13/14 gefunden und bei dem Domainen-Intendantur-Amte Rügenwalde abgegeben worden, woselbst sie der Eigenthümer in Empfang nehmen kann.

Cöslin, den 27. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.

69.

N.1269 Febr. Der Leinwandmarkt in Schlawe, welcher in früherer Zeit sehr stark besucht worden ist, hat Hinsichts seines Verkehrs in der neuern Zeit sehr abgenommen. Wir haben daher, auf geschehenen Antrag der Behörde, beschlossen, dessen Abhaltung vom 18. Juni, welcher Tag im Kalender für diesen Leinwandmarkt im laufenden Jahre angesetzt ist, nunmehr auf den 23. Juli d. J. zu verlegen, und beabsichtigen durch diese Verlegung, den Leinwandfabrikanten mehr Zeit zum Bleichen zu gewähren, welches bisher bis zur Mitte Juni nicht gehörig hat bewirkt werden können. Wir hoffen, daß sich hierdurch der Verkehr auf diesem Markte wieder mehr heben wird, indem übrigens in der Gegend von Schlawe viele und gute Leinwand gefertigt wird, so daß sich auf eine starke Zufuhr dieses Artikels rechnen läßt, und setzen deshalb das Publikum von der erwähnten Verlegung in Kenntniß.

Cöslin, den 26. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

70.

Betrifft den Waaren-Ein- und Ausgang in Bezug auf Steuerverfassung in den Hafenplätzen des hiesigen Departements.
N1284März.

Dem dabei interessirten Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei den Haupt-Zoll-Aemtern zu Colbergermünde, Rügenwaldermünde und Stolpmünde, nachbenannte Gegenstände für die dabei gesetzten nach den Druckkosten berechneten Preisen zu haben sind, nemlich:

1. Regulativ vom 6. Decbr. v. J. über die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausganges auf den Mündungen der Persante, Wipper und Stolpe und in den an denselben angelegten Zoll- und Stein-

Steuer-Stellen in Bezug auf Steuer-Verfassung mit 5 Beilagen, das Exemplar zu vier Groschen.

2. Formulare zu Haupt- und Versteuerungs-Deklarationen à sieben Groschen pro Buch.

3 Dergleichen zu Versendungs-Deklarationen à eilf Groschen u.

4. dergleichen von Deklarationen zur Niederlage à neun Groschen pro Buch.

Die Gegenstände zu 2, 3, 4, können nur buchweise abgelassen werden.

Cöslin, den 28. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

II. anderer Behörden

71.

Wir haben sehr gegründete Veranlassung gehabt, unterm 20. September 1817 — Cösliner Amtsblatt S. 368. Nro. 39 — bekannt zu machen, daß Gutsbesitzer und Gemeinden, die den einzelnen Abbau, oder die gänzliche Auseinandersetzung bewirken werden, oder sich gefallen lassen, von Bezahlung der Kommissions-Gebühren, die durch die Regulirungen veranlaßt worden, entbunden werden sollen. Wir sind aber durch das Reskript Eines Königl. Hohen Ministeriums des Innern vom 1. d. M. angewiesen, diese Zusicherung zurückzunehmen, und bringen es daher zur allgemeinen Kenntniß, daß weder Abbau noch gänzliche Gemeinheitsaufhebung die Niederschlagung der Regulirungs-Kosten zur gesetzlichen Folge haben werden.

Stargard, den 22. März 1821.

**Königl. Preuß General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.**

72.

Die der General Kommission bisher zugestandene Portofreiheit ist durch die Verfügung der höhern Behörde dahin beschränkt worden, daß künftig nur wirkliche Generalien- und Offizial-Sachen portofrei gehen sol-

sollen; wohin außerdem nach früheren nicht aufgehobenen Gesetzen, auch diejenigen General-Kommissions-Sachen gehören, die die Regulirung in Domainen- und geistlichen Dörfern, so wie der Pfarr-Kirchen- und Schulländereien betreffen.

Indem wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir besonders den mit der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse beauftragten Herrn Kommissarien mit Inbegrif der Herren Kreis-Justiz-Kommissarien bekannt, daß, um ihnen den Vorschuß des Porto zu ersparen, alle von hier an sie abgehende Schreiben und Paquete hier werden frankirt, das Postgeld aber zu den Akten zur künftigen Wiedereinziehung von den Partheien wird in den Akten notirt werden. Eben so wird das Postgeld für die von ihnen eingehenden Briefe und Paquete hier entrichtet werden.

Nur da, wo sie Behufs der Regulirung an andere Behörden zu schreiben genöthigt sind, haben sie das Postgeld vorzuschießen und in ihren Liquidationen mit aufzunehmen.

Da, wo die vorgedachten Ausnamen Statt finden, ist solches auf den Couverten neben dem „General-Kommissions-Sachen" mit: Generalia- Offizial-Sachen ꝛc. desgleichen auch Armen Sachen, wovon das Postgeld notirt wird, zu bemerken, damit sie nicht mit Postgeld belegt werden.

Wir behalten uns übrigens vor, über diese Angelegenheit noch an einen jeden der Herren Kommissarien besonders zu verfügen.

Stargard, den 29. März 1821.

**Königl Preuß. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.**

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter polnischer Civil-Ueberläufer Paul Bojanowski aus dem Dorfe Szenkowko in Pohlen gebürtig, welcher zur Auslieferung bestimmt war, ist am 18. d. M. auf dem Transport von hier nach Gollub, zwischen dem Dorfe Larzewo und Szwyrezyn entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn

ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Gollub an den dortigen Auslieferungs-Commissarius Herrn Hauptmann Lenz, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondre Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Guttowo, den 19. März 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung.

Königl. Intendantur Lautenburg.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haar dunkelblond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen braun. Nase klein und spitz. Mund klein. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 21 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Knecht. Sprache polnisch.

Bekleidung:

Einen Pelz. Jacke blau tuchne mit weißem Boy gefuttert und weiß metallenen Knöpfen besetzt. Weste blau tuchne. Hosen desgl. Stiefeln ordinaire. Huth rund. Halstuch rothbuntes baumwollenes. Hemde weiß leinenes.

---

Der Bürger und Züchnermeister Friedrich Weyrauch aus Preuß. Friedland, welcher wegen eines zu Schöneck begangenen Post-Diebstahls zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und dessen Strafzeit am 15. Januar d. J. beendigt war, ist gleich nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause hieselbst, entwichen, nachdem er noch einen Betrug ausgeübt und der Wittwe Wulf auf dem Bischofsberge hieselbst einen blau tuchnen Ueberrock entwendet hat.

Die Polizei-Behörden und die Gensd'armerie werden hierdurch aufgefordert, auf diesen, unten signalisirten Friedrich Weyhrauch zu vigili-

ren: ihn im Betretungsfalle an das Königl. Polizey-Präsidium hieselbst abliefern zu lassen.

Danzig, den 21. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Signalement:

Familiennamen Weyhrauch. Vorname Friedrich. Geburts-Ort Schleitz im Voigtlande. Aufenthalts-Ort unbestimmt, bis zum 5. Decbr. 1817 Preuß. Friedland. Religion lutherisch. Alter 34 Jahr. Größe 5 Fuß 3½ Zoll. Haare braun, lang verschnitten, etwas kraus. Stirn hoch, bedeckt. Augenbraunen hellbraun. Augen hellblau. Nase länglich, spitz hinten etwas breit. Mund ziemlich groß. Bart braun, kleinen Backenbart. Zähne wenig. Kinn stark. Gesichtsbildung länglich, eingefallen. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schmächtig. Sprache deutsch, im Reichs Dialekt, wenig polnisch. Besondere Kennzeichen: fein blatternarbig, lispelt und er hat im obern Kinnbacken nur zwei Vorder- und einige Backzähne, die Augenzähne fehlen, im untern Kinnbacken fehlen mehrere Backzähne.

---

Es ist Gestern Abends zwischen 8¼ und 10½ Uhr die hiesige Königl. Salz-Kasse durch Einbruch bestohlen worden. — Das Gestohlene bestehet nach der Angabe des Königl. Salz-Faktor Herrn Mierow in Folgendem:

1) in 515 Rthlr. Tresorscheinen und zwar 35 Fünf-Thaler-Scheine und 355 Ein-Thaler Scheine in Packen zu 50 Rthlr. — überschrieben und mit dem Amts-Siegel versiegelt.

2) in 112 Rthlr. $\frac{1}{1}$ und zwar 2 Rollen zu 50 Rtlr und 12 Rtlr. loos.

3) in 70 Rthlr. $\frac{1}{3}$ in 3 Tuten à 20 Rthlr. und 1 Tute à 10 Rthlr.

4) in 120 Rthlr. $\frac{1}{6}$ in Tuten zu 10 Rthlr.

5) in 145 Rthlr $\frac{1}{12}$ desgleichen.

6) in 400 Rthlr. $\frac{1}{12}$ ½ in zwei doppelten grau leinenen Beuteln versiegelt und signirt P. S. C. in Neufahrwasser.

7)

7) in 181 Rthlr. 16 Gr. wovon 6 Rthlr. $\frac{1}{32}$ $\frac{1}{2}$ in einer und 40 Rtlr. $\frac{1}{42}$ in 4 Tuten à 10 Rthlr. und der Rest $\frac{1}{84}$ in Tuten à 10 Rtlr. und 5 Rtlr. 16 Gr. loos.

und außerdem noch 56 Rthlr. verschiedenes Courant größtentheils aber harte Thaler, welche nicht zur Königl. Salz-Kasse gehörten.

Da der Thäter gänzlich unbekannt, auch kein Verdacht auf jemanden obwaltet; so werden sämmtliche resp. Polizei-Behörden so wie jeder dem hierüber etwas zu wissen kommen kann, hiermit aufgefordert, darauf zu vigiliren, ob vielleicht bei verdächtigen Personen etwas von denen bezeichneten Geld-Sorten oder deren Emballage vorkommt und falls eine solche Entdeckung gemacht werden sollte, die zur Ausmittelung des Thäters führen könnte, sofort dem unterzeichneten Magistrate Anzeige davon zu machen.

Lauenburg, den 22. März 1821.

Der Magistrat.

## Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Rügenwalde sind:

1) der bisherige Regierungs-Secretair Rauch zum Bürgermeister und Dirigenten, und

2) der ehemalige Kämmerer Carl Ludwig Wetzel zum Kämmerer daselbst, beide auf 12 Jahr, gewählt, und in diesen Eigenschaften von der höhern Behörde bestätigt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 14 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 4. April 1821.

No. 14.


Am 14. April 1821 Morgens um 9 Uhr werden auf dem herrschaftlichen
hierselbst, Pferde, Ochsen und Kühe, desgl. Pflüge und Wagen dem Meist-
nden gegen gleich baare Bezahlung in Courant überlassen.
Ristow bei Schlawe, den 27. März 1821.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

---

Am 25. April d. J., und erforderlichen Falls auch noch am folgenden Tage,
dem Pfarrhause zu Lenzen bei Belgard der Mobiliar-Nachlaß des verstorbe-
Herrn Predigers Blaurock und dessen gleichfalls verstorbenen Gattin, von den
derselben aus freier Hand öffentlich an den Meistbietenden verauktionirt wer-
. Es besteht derselbe in 5 Pferden, 16 Kühen, 20 Schaafen, 8 Schweinen,
rem Wagen und Schlitten, vollständigem Acker-, imgleichen Haus- und Küchen-
th, Meubles, Büchern rc. Kauflustige werden eingeladen, an gedachtem Tage
mittags um 8 Uhr sich daselbst zahlreich einzufinden, und hat der Meistbietende
gleich baare Bezahlung in Courant den Zuschlag zu gewärtigen

---

Auf dem Vorwerk Krühne an der Persante ohnweit Colberg, soll am 18ten
il d. J. ein großer Oderkahn meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Cou-
verkauft werden. Kauflustige belieben sich daselbst Morgens 9 Uhr auf dem
wärter-Kathen einzufinden.
Kersin, den 20. März 1821.

vom Gaudecker.

---

Die Erben des verstorbenen J. Quednow zu Stolp, beabsichtigen im Laufe
Jahres, dessen Wein-Lager zu räumen, welches besonders aus alten Lager-
n von vorzüglichsten Jahrgängen besteht; zu welchem Zwecke sie solche Kauf-
n zu sehr herabgesetzten Preisen gegen baare Zahlung offeriren. Auch sind
e Stückfässer theils neu, theils gut conservirt zu verkaufen. Liebhaber werden
ersucht, sich in portofreien Briefen an Unterschriebenen zu verwenden.
Stolp, den 13. März 1811.

G. Quednow.

Der Herr Prediger Haake zu Peest beabsichtigt auf seinem Gute Ba
neben der auf dem Biesternitz-Fluß neu angelegten unterschlägigen Mahlmühle
Oelpresse, noch eine Schneidemühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edicts
28. October 1810 bringe ich das Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß, und
dere diejenigen, die hiergegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen auf
selbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir oder bei dem Bauherrn
melden.

Zuckers, den 13. März 1821.

Königl. Preuß. Landrath des Rummelsburgschen Kreises.

v. Puttkamm

---

Ich beehre mich meinen resp. Freunden und Bekannten hiermit gehorsam
zuzeigen, daß ich für eigene Rechnung hier eine Schnittwaaren-Handlung e
habe, und zugleich auch mit verschiedenen Eisenwaaren und Handwerkszeug
Professionisten versehen bin; ich bitte um gütigen Zuspruch und versichere eine
und billige Bedienung. Ferner besitze ich eine Lotterie-Unter-Einnehmer C
und kann mit Classen- und kleinen Staats-Lotterie-Loosen, so wie mit Promess
Prämien-Vertheilungs-Lotterie aufwarten.

Neustettin, den 1. April 1821.

E. D. Kron

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 15.

Cöslin, den 11. April 1821.


73.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 9. d. M. (Gesetz-Sammlung 1821 Seite 32 No. 641) und im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 1. d M. werden die Inhaber der, für rückständig gebliebene Zinsen ausgegebenen in den Jahren 1814 und 1816 zahlbar gewordenen Zinsscheine, und zwar sowohl der in den bereits Statt gehabten 25 Verloosungen ausgeloosten, jedoch bisher zur Zahlung nicht präsentirten, als auch der unverlooset gebliebenen Papiere dieser Gattung hiermit aufgefordert:

die in denselben bezeichneten Summen, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hier in Berlin im Seehandlungs-Gebäude ungesäumt, und

spätestens bis ultimo Juni dieses Jahres,

gegen Aushändigung der Zins-Scheine zu erheben.

Sind diese Zins-Scheine verlohren, vernichtet oder verlegt, so muß der daraus sich ergebende Anspruch mit Anführung der Nummern und der Valuta, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung, unter Vorbehalt der einzuleitenden gerichtlichen Mortifikation bis zu dem eben erwähnten Präclusiv-Termin schriftlich angemeldet werden, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren an den Preußischen Staat, ohne Ausnahme mit dem 1. Juli 1821 erlöschen.

Berlin, den 17. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schikler.

## Bekanntmachungen.

### I. des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

### 74.

Es ist in neuerer Zeit öfters mißfällig bemerkt worden, daß Justiz-Bediente, welche Justitiariate verwalten, an ihren Wohnorten, in der Eigenschaft als Justitiarien jener Gerichte allerhand Actus voluntariae jurisdictionis von fremden Gerichtseingesessenen vornehmen und beglaubigen, ohne daß dazu eine gesetzlich gerechtfertigte Veranlassung vorhanden ist. Dies Verfahren wird hiermit daher untersagt, und künftig nach Vorschrift des Allgm. Landrechts Theil I. Tit. 12. §. 74 gerügt werden.

Cöslin, den 19. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

### II. anderer Behörden.

### 75.

Das im Conitzer-Kreise gelegene Domainen-Amt Friedrichsbruch wird mit dem 1. Juni d. J. pachtlos und soll daher von diesem Zeitpunkt ab auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden Der Lizitations-Termin ist im Kgl. Domainen-Amt Friedrichsbruch auf den 2 Mai d. J. anberaumt worden, und werden qualifizirte Pachtliebhaber eingeladen, sich am gedachten Tage zeitig Vormittag einzufinden. Die Erträge und Bedinguugen, so wie solche vom Königl. Finanz-Ministerium genehmigt und festgestellt worden sind, können vom 6 April d. J. ab, auf dem Rathhause zu Conitz und im Amte Friedrichsbruch, imgleichen auf der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden, auch werden dieselben im Lizitations-Termin vorgelegt werden.

Zu dem Amte Friedrichsbruch gehören folgende Pachtstücke:

1. Das Vorwerk Friedrichsbruch 3 Meilen von Conitz entfernt, mit einem Areal von überhaupt 2054 Morgen 148 □Ruthen Preuß. und zwar:

a)

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 850 Morgen | 94 | □Ruthen | Acker | |
| b) | 35 | , | 128 | , | Gärten |
| c) | 348 | , | 176 | , | Wiesen |
| d) | 651 | , | 41 | , | separate Hütung |
| e) | 24 | , | 156 | , | Gewässer |
| f) | 143 | , | 93 | , | Unland incl. Hof und Baustellen |
| | 2054 Morgen | 148 | □Ruthen | in Summa. | |

Die Gebäude sind in den letzten 30 Jahren neu erbaut und befinden sich in einem guten Zustande.

2. Die Gärtnerländereien mit einem Flächeninhalt von 2318 Morgen 85 □ Ruthen und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 631 Morgen | 36 | □ Ruthen | Acker | |
| b) | 21 | , | 5 | , | Gärten |
| c) | 151 | , | 22 | , | Wiesen |
| d) | 84 | , | 175 | , | Hütung |
| e) | – | , | 23 | , | Gräben und Wasser |
| f) | 1430 | , | 4 | , | Unland, Wege, Hof und Baustellen. |
| | 2318 Morgen | 85 | □Ruthen | in Summa. | |

Diese Gärtnerländereien werden von 14 Arbeits-Familien bewirthschaftet und müssen dieselben dafür dem Beamten, welcher die ermittelte Pacht bezahlt, Dienste leisten. Es ist Plan demselben im Laufe der nächsten Pacht successive, so wie die Wirthschafts-Verhältnisse es erlauben, das Eigenthum zu verleihen, und muß der künftige Pächter sich dies daher gegen Absetzung der Pacht gefallen lassen.

3. Die sogenannten Meliorations-Wiesen mit einem Flächen Inhalt von 722 Morgen 81 □Ruthen sofern nemlich die beabsichtigte Vererbpachtung derselben bis zum 1. Juni d. J. nicht zu Stande kommen sollte, und nach näherer Maaßgabe des §. 33. der Pacht-Bedingungen.

4. Die Brau- und Brennerei, nebst dem Verlag der zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krüge und Schenkstellen.

5. Die Fischerei in den verschiedenen Seen und Gewässern des Amts.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die 1, 2, 4, 5 genannten Gegenstände 2177 Rthlr. 40 Gr.

$4\frac{1}{7}$ Pf. und für die sub 3 aufgeführten Meliorations-Wiesen 350 Rthlr. beträgt, und daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Männer seyn müssen, die auch hinreichend Vermögen besitzen und nachweisen müssen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Caution von 3000 Rtlr., sondern auch gleich im Termin zur Sicherheit ihres Gebots eine Caution von 1500 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staats-Schuld-Scheinen stellen zu können.

Marienwerder, den 29. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

76.

Der Königl. Geheime Ober-Finanz-Rath Hellwing zu Liegnitz, dessen Sohn der Königl. Lieutenant Hellwing, Ritter des eisernen Kreuzes im Regiment gestanden und in der Schlacht bei Laon geblieben, hat nach seinem Ableben dem unterzeichneten Regiment ein Legat von 300 Rthlr. zur Vertheilung an die Invaliden, Wittwen und Waisen des Regiments aus der Campagne $18\frac{13}{14}$ hinterlassen.

Um dem Willen des Erblassers vollkommen genügen zu können, werden demnach alle resp. Militair- besonders aber sämmtliche Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, falls in ihren Districten Invaliden aus der Campagne $18\frac{13}{14}$ oder hülfsbedürftige Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter in der besagten Campagne den Heldentod starben, befindlich, mir selbige anzuzeigen, zugleich aber in deren Nationale ihren bisherigen Erwerbszweig, Vermögensumstände, moralische Führung und bei den Invaliden die Art der Verwundung anzugeben, um, wenn auch allen nicht geholfen werden könnte, den Verdientesten und Nothbedrängtesten eine Unterstützung gewähren zu können.

Staabs-Quartier Herrnstadt, den 27. März 1821.

**Königl. Preuß. Ites (Leib) Husaren Regiment.**

G. Münster,
Major ad inter. Commandeur.

---

**Hierbei ein Anzeiger.**

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 15 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 11. April 1821.
No. 15.


Der Herr Prediger Haake zu Peest beabsichtigt auf seinem Guthe Barvin, neben der auf dem Biesternitz-Fluß neu angelegten unterschlägigen Mahlmühle und Oelpresse, noch eine Schneidemühle zu erbauen. In Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810 bringe ich das Vorhaben zur allgemeinen Kenntniß, und fordere diejenigen, die hiergegen ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen auf, dasselbe binnen 8 Wochen präclusivischer Frist bei mir oder bei dem Bauherrn anzumelden.

Zuckers, den 13. März 1821

Königl. Preuß. Landrath des Rummelsburgschen Kreises.

v. Puttkammer.

---

In der hiesigen Stadt fehlt es an einem Klempner, einem Horndrechsler und einem Knopfmacher. Sollten Professionisten dieser Art sich hier zu etabliren gewilliget seyn, und gute Zeugnisse ihres moralischen Wohlverhaltens beibringen, so können dieselben nicht nur auf ein gutes Einkommen, sondern auch auf jede mögliche Erleichterung der städtschen Lasten, unserer Seits, rechnen.

Polzin, den 28. März 1821.

Der Magistrat.

---

Auf den Antrag des Krüger Bruhn haben wir dessen zu Wendisch-Puddiger im Schlaweschen Kreise, auf der Straße von Stolp nach Pollnow belegenen Erbpachtskrug sub hasta gestellt. Es gehören zu demselben ein Wohngebäude mit Stallung, ein Scheunzimmer, ein besonderes am Wasser belegenes Brandhaus, gegen achtzig Morgen Acker, etwas Wiesewachs und die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit. Die Wintersaat ist mit 17½ Scheffel Roggen zur Erde bestellt. Der jährlich an die Herrschaft zu entrichtende Canon beträgt 69 Rthlr. 12 Gr.

Die Bietungstermine sind auf den 7. und 30. April und 22. Mai d. J. auf der Gerichtsstube zu Varzin bei Schlawe jedesmal um 10 Uhr Vormittags angesetzt und es werden Kauflustige, welche zur Erwerbung eines Grundstücks qua-

lificirt sind und ihre Zahlungsfähigkeit gleich nachweisen können, eingeladen: in diesen Terminen — wovon der letzte peremtorisch ist — zu erscheinen, ihr Gebot zu geben und, wenn es annehmbar ist, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Uebergabe kann gleich nach dem Zuschlage oder auf Johannis erfolgen, das Kaufgeld aber muß baar deponirt werden.

Der Erbpachtskontrakt kann bei dem Bruhn und dem Gerichtshalter eingesehen und die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Varzin, den 6. März 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Wendisch-Puddiger.

---

Der auf der Straße von Colberg nach Cöslin und Cörlin, eine Meile von Colberg, vier Meilen von Cöslin und zwei eine halbe Meile von Cörlin belegene, dem Krüger Christian Schwerdtfeger gehörige Krug, Sträpsack genannt, der nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1134 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. abgeschätzt worden, und dem, so bald wie die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom Dom-Capituls-Dorfe Zernin, wohin er gehört, regulirt worden, der dazu belegene Acker zu 46 Scheffel Aussaat, nebst dem nöthigen Heuschlag, eigenthümlich anheim fällt, ist mit all seinen Wohn-, Wirthschafts- und Brennerei-Gebäuden, so wie mit den ihm anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten schuldenhalber sub hasta gestellt. Die Bietungs-Termine sind auf den 24 März, 24. April und 24. Mai d. J., hieselbst im Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts angesetzt, der letzte ist peremtorisch, und es werden Kauflustige, die eine annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten dieser Termine zu melden, die diesfälligen Bedingungen zu hören, und demnächst ihr Gebot abzugeben. Hiebei wird ihnen bekannt gemacht, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird.

Uebrigens kann die specielle Taxe dieser Grundstücke in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, so wie bei den Königl. Stadt-Gerichten hieselbst, zu Cöslin und zu Cörlin zu jeder Zeit eingesehen werden.

Colberg, den 18. Februar 1821

Königl. Preuß. säcularisirtes Dom-Stifts-Gericht.

Michaely.

---

Im fernern Auftrage Eines Königl. Hohen Vormundschafts-Collegii zu Cöslin, soll das zu dem Inventario der Güter Redell und Jeseritz gehörige andere Rindvieh, als Kühe, Stärken und junger Zuwachs, in Termino den 27. April d. J. Morgens 9 Uhr, und die zu demselben gehörige Schäferei, als Hammel, Schaafe und Lämmer, in Termino den 24. Mai d. J. Morgens 9 Uhr, jedesmal auf dem

herrschaftlichen Hofe in Redell bei Polzin, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden. Belgard, den 21 März 1821.

Der Justiz-Rath Dalcke.

---

Auf dem Vorwerk Krühne an der Persante ohnweit Colberg, soll am 18ten April d. J. ein großer Oderkahn meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Kauflustige belieben sich daselbst Morgens 9 Uhr auf dem Holzwärter-Kathen einzufinden.

Kerstin, den 20. März 1821.

von Gaudecker.

---

Die im Königreich Pohlen, 2 Meilen von der Preuß. Grenze, 4 Meilen von Thorn, $\frac{1}{4}$ Stunde von der Weichsel, gegenüber von Nieczawa, sehr angenehm und wegen der Nähe der Weichsel vortheilhaft gelegene unterschlägige Wasser-Mühle Mien oder Danziger Mühle genannt, bestehend in zwei Mahl- und zwei Graupgängen nebst Schneidemühle, so wie den dazu gehörigen Ländereien von 8 Hufen, 7 Morgen 221 Ruthen Culmisch, wobei besonders vorzüglich guter Wiesewachs ist, u. ein bedeutender Viehstand gehalten werden kann, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige erfahren das Nähere hierüber in portofreien Briefen bei

J. G. Ladendorf & Comp. in Alt-Stettin.

---

In Stegelin, Schlawschen Kreises, soll ein Theil des dortigen Vorwerksackers, nahe am Dorfe zu Wohnungs-Anlagen, in Theilen von 10 bis 20 Morgen mit Weidegerechtigkeit und freiem Torfstich, ohne Erbstandsgeld, vererbpachtet werden. Die Bau-Materialien sind dort in der Nähe und zu billigen Preisen zu haben, auch wird den Bauenden, unter Umständen, freies Brennholz auf gewisse Zeit, gegeben. Die näheren Bedingungen sind in Kösterniß bei dem Gutsherrn zu erfahren.

---

Daß ich in meiner neu angelegten Essig-Fabrik vorzüglich guten französischen Wein- und Bier-Essig fabrizire und erstern den Oxhoft zu 25 Rthlr., letztern den Oxhoft zu 8 Rthlr., ohne Gefäß, verkaufe, zeige ich hierdurch an, und bitte um gefällige Aufträge dieser Art.

Wilhelm Post.

Stettin, den 6. April 1821

Kraut-Markt Nro. 1056.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 16.

Cöslin, den 18. April 1821.


77.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. November 1820 haben Seiner Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die durch die Ereignisse der Krieges-Jahre 180⁶/₇ inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht angemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres präklusivischer Frist, beim fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidationen und Legitimationen spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder

stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juni 1819 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29 Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zustehet.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. Oktober dieses Jahres, ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. Lottum. — Ministerium des Krieges. Hake.

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

Donum charitatis für den durch eine Feuersbrunst verunglückten Schullehrer Hagemann N. 892 Mrz. c.

78.

Der Schullehrer Hagemann zu Naffin, Lenzer Parochie, hat durch eine am 4. v. M. Abends 11 Uhr plötzlich entstandene Feuersbrunst alle sein Habe, deren Werth von dem Patron und dem Dorfgericht auf 138 Rtlr. 12 Gr. abgeschätzt worden ist, verloren. Sämmtliche Schullehrer unsers Departements werden daher aufgefordert, ihrem Amtsgenossen das für solche Fälle gewöhnliche volle Donum charitatis zu Theil werden zu lassen, die Herren Superintendenten aber angewiesen, die einkommenden Beiträge dem Herrn Superintendenten Diestel zu Belgard zu übersenden und uns davon Anzeige zu machen.

Cöslin, den 8. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Donum charitatis für den Schullehrer Möhlhusen rc. N. 236. April.

79.

In der Nacht vom 2. auf den 3. März c. hat den Schullehrer Möhlhusen zu Ukeritz in der Parochie Coserow, Usedommer Synode, das Unglück betroffen, durch eine Feuersbrunst alle seine Habe zu verlieren und sein Verlust beträgt mindestens 150 Rthlr.

Um

Um seiner dringenden Noth abzuhelfen, haben wir ihm ein Donum charitativum bewilligt, und fordern sämmtliche Schullehrer des hiesigen Departements hierdurch auf, ihrem Amtsgenossen eine milde Beisteuer zu verabreichen; die Herren Superintendenten weisen wir aber an, die einkommenden Beiträge an den Herrn Superintendenten Vogel zu Usedom abzusenden, und uns davon Anzeige zu machen.

Cöslin, den 11. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

80.

Dem dabei interessirten Publiko und den betreffenden Unterbehörden des hiesigen Departements, wird zur Nachricht und Beachtung hierdurch bekannt gemacht, daß die Allerhöchst angeordnete Königl. Intendantur des 2ten Armee-Corps nunmehr ihren Wirkungskreis als Provinzial-Behörde für den Militair-Haushalt und als Deputation des Königl. Kriegs-Ministerii, eröffnet, und ihren Sitz in Stettin genommen hat.

Den Wirkungskreis der Kgl. Intendantur des II. Armee-Corps betr. N. 1336 März.

Cöslin, den 10. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

81.

Abtheil. II. N. 123. April.

Die Königl. Controlle der Staatspapiere hat uns die Liste der aufgerufenen, und bis zum 31. December 1820 bei derselben als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere zugefertigt.

Der Aufforderung vorgedachter Königl. Kontrolle der Staats-Papiere gemäß, wird diese Liste nach dem §. 22 des Gesetzes vom 16. Juni 1819 (No. 849 Gesetzsammlung Seite 160) hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Cöslin, den 7 April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Liste der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staatspapiere als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

| Staats-Schuld-Scheine. | | | | | Zins-Scheine. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Des Dokuments | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. | Des Dokuments | | | | | Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses. |
| Nro. | Littr. | Geld-Sorte. | Betrag. Rthlr. | | Nro. | Littr. | Geld-Sorte. | Betrag. Rthlr. | gr. | |
| 2544 | B. | Courr. | 300 | v. 14. Juli 1814 und | 2226 | A 17. „ | Courr. | | | vom 16. Octbr. 1820. |
| 2544 | C. | „ | 300 | v. 23. März 1820 | von Seehandl. Obli- | B 17. „ | | 34 | | |
| | | | | | 2227 | A 8, 12 | | | | |
| | | | | | desgl. | B 8, 12 | | 17 | | |
| | | | | | 2847 | A 23, 20 | | | | |
| | | | | | desgl. | B 23, 20 | | 47 | 16 | |
| | | | | | 11114 | A 7, 22 | | | | vom 2. September 1819. |
| | | | | | desgl. | B 7, 22 | | 15 | 20 | |
| | | | | | 11115 | A 11, 22 | | | | |
| | | | | | desgl. | B 11, 22 | | 23 | 20 | |
| | | | | | 11116 | A 17, 21 | | | | |
| | | | | | desgl. | B 17, 21 | | 35 | 18 | |
| | | | | | 18455 | A 39, 1 | | | | |
| | | | | | desgl. | B 39, 1 | | 78 | 2 | v. 16. Oct. 1820. |

Berlin, den 31. December 1820.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

82.

Das Vorwerk Klein-Pomeinske, Amts Bütow, eine Meile von der Stadt Bütow und 5 Meilen von Lauenburg belegen, soll sowohl im Ganzen, als in Parzelen zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht gestellt werden. Es gehören zu demselben an Areal 1064 Morg. 127 □Ruthen Magdb. nemlich: N. 734 April.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 1034 Morg. | 49 | □Ruthen | Acker |
| b) | 28 | ; | 12 | ; | Wiesen |
| c) | ; | ; | 76 | ; | Leinstellen |
| d) | 1 | ; | 170 | ; | Gartenland. |
| | 1064 Morgen | | 127 | □Ruthen | Summa wie oben. |

Von obigen 1034 Morgen 49 □Ruthen Acker sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 107 Morgen | ; | □Ruthen | Roggen- und Gerstland |
| 180 ; | 90 | ; | Roggen- und Haferland |
| 746 ; | 139 | ; | sechs und neunjähriges Land |
| 1034 Morgen | 49 | □Ruthen | Summa wie oben. |

Von den 28 Morgen 12 □Ruthen Wiesen sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 13 Morgen | 70 | □Ruthen | zweischnittig |
| 14 ; | 122 | ; | einschnittig. |
| 28 Morgen | 12 | □Ruthen | Summa wie oben. |

Die Grundstücke liegen mit denen der Dorfschaft, welche aus 7 Bauern und 1 Kossäthen besteht, im Gemenge, und ist die ganze Feldmark in drei Haupt-Felder eingetheilt.

Bei der Parzelirung sind die Vorwerks-Grundstücke in jedem Felde in vier Theile von möglichst gleicher Größe und Güte eingetheilt, wodurch jedes der vier neuen Etablissements etwa so viel Grundstücke erhält, als ein dortiger Bauer besitzt. Die zu jedem der vier neuen Etablissements gehörenden Grundstücke werden an Ort und Stelle durch eingeschlagene Pfähle bezeichnet, und am Lizitations-Tage den Erwerbern angewiesen werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 21. Mai d. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden.

Die Lizitations-Bedingungen können auf dem Domainen-Intendantur-Amt zu Bütow und in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden. Cöslin, den 10. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung** II.

83.

N1551 Mrz. Durch ein Versehen beim Abdruck, sind in dem diesjährigen Kalender die beiden in Bütow auf Mittwoch nach Georgi und Mittwoch nach Catharina treffenden Märkte als Kram- und Viehmärkte aufgeführt worden. Wir bringen daher dem dabei interessirten Publikum zur Kenntniß, daß der erste auf Mittwoch nach Georgi fallende Markt ein Vieh- und Saatmarkt, und der auf Mittwoch nach Catharina treffende blos ein Viehmarkt ist, ein Krammarkt daher an diesen Tagen zu Bütow nicht statt findet.

Cöslin, den 9. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden

84.

Nach der Landwehr-Ordnung und der zur Ausführung derselben Allerhöchst vollzogenen Instruction vom 10. Decbr. 1816 soll keine von Civil-Gerichten gegen beurlaubte Landwehrmänner erkannte, auf Züchtigung oder Festungsarrest lautende Strafe eher in Ausübung gebracht werden, als bis davon der betreffenden Militair-Behörde Nachricht gegeben und die Umwandelung der Strafe in eine angemessene militairische von einem Militair-Gericht erfolgt ist.

Es haben sich aber dessen ungeachtet schon mehrere Fälle ereignet, wo diese Vorschrift unbefolgt geblieben und hat sich bei der dieserhalb erforderten Auskunft von den Civil Gerichten ergeben, daß die Eigenschaft der Verurtheilten als beurlaubte Landwehrmänner von diesen vorsätzlich geheim gehalten und den Civil-Gerichten daher gänzlich unbekannt geblieben ist.

Dies veranlaßt mich daher, sämmtliche beurlaubte Landwehrmänner der 3. Landwehr-Brigade hierdurch aufzufordern, in dem Fall, daß gegen einen oder den andern derselben wider Vermuthen von dem ihm vorgesetzten Civil-Gerichte eine Untersuchung eröffnet werden müßte, bei seiner ersten Vernehmung sich durch Vorzeigung des ihm ertheilten Landwehrpasses als Mitglied der Landwehr auszuweisen und dieses in keinem Falle zu unterlassen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen bei Vollziehung der Straferkenntnisse nicht diejenigen Ver-

günstigungen zu Theil werden, welche nach den oben bemerkten Gesetzen gegen beurlaubte Landwehrmänner eintreten sollen.

Stettin, den 1. April 1821.

Generalmajor und Brigade-Commandeur

v. Rüchel-Kleist.

## 85.

Uebersicht von der Verwaltung der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard für das Jahr 1820; besonders abgedruckt. Beilage A.

## 86.

Das im Conitzer-Kreise gelegene Domainen-Amt Friedrichsbruch wird mit dem 1. Juni d. J. pachtlos und soll daher von diesem Zeitpunkt ab auf 12 Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Lizitations-Termin ist im Kgl. Domainen-Amt Friedrichsbruch auf den 2 Mai d. J. anberaumt worden, und werden qualifizirte Pachtliebhaber eingeladen, sich am gedachten Tage zeitig Vormittag einzufinden. Die Erträge und Bedingungen, so wie solche vom Königl. Finanz-Ministerium genehmigt und festgestellt worden sind, können vom 6. April d. J. ab, auf dem Rathhause zu Conitz und im Amte Friedrichsbruch, imgleichen auf der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden, auch werden dieselben im Lizitations-Termin vorgelegt werden.

Zu dem Amte Friedrichsbruch gehören folgende Pachtstücke:

1. Das Vorwerk Friedrichsbruch 3 Meilen von Conitz entfernt, mit einem Areal von überhaupt 2054 Morgen 148 □Ruthen Preuß. und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 850 | Morgen | 94 | □Ruthen | Acker |
| b) | 35 | " | 128 | " | Gärten |
| c) | 348 | " | 176 | " | Wiesen |
| d) | 651 | " | 41 | " | separate Hütung |
| e) | 24 | " | 156 | " | Gewässer |
| f) | 143 | " | 93 | " | Unland incl. Hof und Baustellen |
| | 2054 | Morgen | 148 | □Ruthen | in Summa. |

Die Gebäude sind in den letzten 30 Jahren neu erbaut und befinden sich in einem guten Zustande.

2.

2. Die Gärtnerländereien mit einem Flächeninhalt von 2318 Morgen 85 □ Ruthen und zwar:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 631 | Morgen | 36 | □ Ruthen | Acker |
| b) | 21 | = | 5 | = | Gärten |
| c) | 151 | = | 22 | = | Wiesen |
| d) | 84 | = | 175 | = | Hütung |
| e) | = | = | 23 | = | Gräben und Wasser |
| f) | 1480 | = | 4 | = | Unland, Wege, Hof und Baustellen. |
| | 2318 | Morgen | 85 | □ Ruthen | im Summa. |

Diese Gärtnerländereien werden von 14 Arbeits-Familien bewirthschaftet und müssen dieselben dafür dem Beamten, welcher die ermittelte Pacht bezahlt, Dienste leisten. Es ist Plan denselben im Laufe der nächsten Pacht successive, so wie die Wirthschafts-Verhältnisse es erlauben, das Eigenthum zu verleihen, und muß der künftige Pächter sich dies daher gegen Absetzung der Pacht gefallen lassen.

3. Die sogenannten Meliorations-Wiesen mit einem Flächen Inhalt von 722 Morgen 81 □ Ruthen sofern nemlich die beabsichtigte Vererbpachtung derselben bis zum 1. Juni d. J. nicht zu Stande kommen sollte, und nach näherer Maaßgabe des §. 33. der Pacht-Bedingungen.

4. Die Brau- und Brennerei, nebst dem Verlag der zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krüge und Schenkstellen.

5. Die Fischerei in den verschiedenen Seen und Gewässern des Amts.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die 1, 2, 4, 5 genannten Gegenstände 2177 Rthlr. 40 Gr. 4½ Pf. und für die sub 3 aufgeführten Meliorations-Wiesen 350 Rthlr. beträgt, und daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Männer seyn müssen, die auch hinreichend Vermögen besitzen und nachweisen müssen, um nicht nur überhaupt eine Amts-Caution von 3000 Rtlr., sondern auch gleich im Termin zur Sicherheit ihres Gebots eine Caution von 1500 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staats-Schuld-Scheinen stellen zu können.

Marienwerder, den 29. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

87.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii sollen von den zur sogenannten Kossabudschen Melioration im Amte Friedrichsbruch Conitzer-Kreis gehörigen Wiesen und Brüchern, denen auch das erforderliche Acker-Land zugetheilt worden ist, einige an Colonisten-Familien in Erbpacht ausgethan, oder denselben auch käuflich überlassen werden, und ist für diejenigen welche hierauf einzugehen gedenken, vor einem Commissarius der unterzeichneten Königl. Regierung ein Termin auf den 9. Mai c. im Amtshause zu Friedrichsbruch angesetzt worden. Es sind gegenwärtig noch 5 Etablissements disponibel von denen das kleinste 110 Morgen 68 □Ruthen preuß., das größte aber 144 Morgen 81 □Ruthen preuß. Flächeninhalt enthält. Die Ländereien können sofort an diejenigen welche sich melden und welche für qualifizirt erachtet werden, übergeben werden, so wie die Bedingungen zur Austhuung, die Ertrags-Berechnungen und der Vermessungs-Plan im Amte Friedrichsbruch und in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden können. Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt:

1. daß die Ansiedler von der Erlegung eines Einkaufs-Geldes entbunden werden, so wie sie zum ersten Aufbau ihrer Höfe freies Bauholz, nach einem vom Landbaumeister zu fertigenden Anschlage und den Genuß dreier Freijahre erhalten;

2. daß die Acquirenten aber verpflichtet sind, den Aufbau spätestens binnen 2 Jahren und die Urbarmachung des ihnen überlassenen Terrains spätestens in 3 Jahren zu bewirken, nicht minder den Holzwerth zu erstatten, falls sie das Etablissement früher einem andern überrignen sollten.

Uebrigens ist der zu entrichtende Canon nach den billigsten Grundsätzen berechnet worden, so daß Ansiedler ein sehr gutes Fortkommen finden können.

Marienwerder, den 2. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Dom-Capituls-Secretair und Administrator Krause zu Colberg hat die Geschäfte des vereinigten Domainen-Intendantur-Amts und Stifts Colberg übernommen, und ist zum Intendanten dieses Amts bestellt worden.

Von den Stadtverordneten zu Neustettin sind
1. der Privat-Secretair Johann Wilhelm Janke, zum Bürgermeister
2. der bisherige Kämmrer Carl Ludw. Träder anderweitig zum Kämmrer
3. der Kaufmann Christian Michael H..er,
4. der Stadt-Chirurgus Gottfried Henke
5. der Tischlermeister Johann Ernst Wilhelm Kapelke, so wie
6. der Kaufmann Christian Friedrich Welsch daselbst zu unbesoldeten Rathmännern gewählt

und in diesen Eigenschaften bestätiget worden.

## Nachweisung
der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolpe
pro März 1821.

| Namen der Städte. | Weitzen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock. | | braunes Stadt-Bier das Quart | | Brandwein das Quart | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Cöslin . . . | 2 | | 1 | 5 | · | 22 | · | · | · | 19 | 1 | 17 | · | 19 | 5 | 3 | 1 | 3 | 7 | · |
| Colberg . . | 1 | 18 | 1 | 3 | · | 19 | · | · | · | 15 | 1 | 8 | · | 16 | 3 | · | · | 10 | 5 | · |
| Rügenwalde . | 1 | 15 | 1 | 4 | · | 20 | · | · | · | 14 | 1 | 8 | · | 14 | 4 | · | 1 | 1 | 6 | · |
| Stolpe . . . | 1 | 15 | · | 23 | · | 18 | · | · | · | 16 | · | 22 | · | 16 | 4 | 8 | 1 | · | 5 | 8 |

## Verzeichniß
der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommerhalbenjahre 1821 vom 7. Mai an gehalten werden sollen.

### Gottesgelahrtheit.

Die historisch-literärische Encyclopädie der theologischen Wissenschaften trägt vor Professor Dr. Parow, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr.

Die historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des alten Testaments derselbe viermal in der Woche von 8 — 9 Uhr.

Die

Die Einleitung in die apokryphischen Bücher des A. T, nebst Erklärung des Buches der Weisheit, Professor Dr. Böckel, dreimal wöchentlich von 10 — 11 Uhr.

Die historisch-kritische Einleitung in die Bücher des neuen Testaments Professor Primarius Dr. Ziemssen, in vier Stunden wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

Die hebräischen Alterthümer erbietet sich Prof. Dr. v. Schubert, privatissime, vorzutragen.

Die Exegese der, aus den Schriften des A. T. hervorgehobenen, Beweisstellen, Professor Dr. Parow, zweimal wöchentlich von 8 — 9 Uhr.

Erklärung der Psalmen setzt in der bisherigen Art, mit praktischen Uebungen der Zuhörer im Erklären, fort, Professor Dr. Böckel, wöchentlich zweimal von 11 — 12 Uhr.

Das Evangelium Lucä und die Apostelgeschichte in fünf, oder das Evangelium und die Briefe Johannis in vier wöchentlichen Stunden, wird Prof. Dr. v. Schubert erklären von 3 — 4 Uhr.

Das Evangelium Johannis und die Apostelgeschichte, Prof. Primarius Dr. Ziemssen, sechs Stunden wöchentlich, von 9 — 10 Uhr öffentlich.

Den Brief an die Römer, oder einen und den andern der sogenannten katholischen Briefe erklärt Professor Dr. Böckel, zwei Stunden wöchentlich von 11 — 12 Uhr, öffentlich.

Die christliche Dogmatik trägt vor Professor Dr. Parow, sechsmal die Woche, von 7 — 8 Uhr öffentlich.

Dieselbe Wissenschaft sechsmal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. v. Schubert, privatim.

Die christliche Moral mit durchgängiger Anleitung zur practischen Behandlung ihrer Sätze, Adjunct M. Finelius, öffentlich vier Tage in der Woche, von 10 — 11 Uhr.

Den ersten Theil der christlichen Kirchen- und Dogmengeschichte, Professor Dr. v. Schubert, in allen Wochentagen von 2 — 3 Uhr, öffentlich.

Die zweite Hälfte der christlichen Kirchengeschichte wird, privatim, Professor Dr. Parow lehren, fünfmal wöchentlich, von 11 — 12 Uhr.

Die Homiletik wird privatissime vortragen, Professor Dr. von Schubert.

Die Theorie der liturgischen Reden, der Adjunct M. Finelius, zweimal die Woche, in noch zu bestimmenden Stunden. Derselbe ist erbötig, auch Privatübungen im Predigen zu veranstalten.

Ein theologisches Examinatorium in lateinischer Sprache wird Professor Primarius Dr. Ziemssen zu halten fortfahren, Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr.

## Rechtsgelahrtheit.

Philosophische Rechtslehre trägt Professor Schildener, wöchentlich zwei Stunden vor, öffentlich.

Geschichte des Römischen Rechts Professor Barkow um 10 Uhr, öffentlich.

Die Institutionen des Gajus, erklärt Dr. Ahlwardt um 7 Uhr, viermal die Woche.

Die Institutionen nach Waldeck lehrt Professor Voigt täglich um 8 Uhr.

Die Anfangsgründe des Römischen Rechts trägt Professor Barkow, um 11 Uhr, privatim, vor; und erklärt diejenigen Paragraphen der Justinianischen Institutionen, nach der Bienerschen Ausgabe, welche das heutige Recht enthalten

Pandekten nach der legalen Ordnung, Professor Voigt täglich zwei Stunden; Professor Gesterding, nach Günthers principiis, privatim täglich um 10 Uhr.

Das Römische Erbrecht Dr. Feitscher, drei Stunden die Woche, öffentlich.

Die Geschichte des deutschen Criminalrechts erzählt Dr. Ahlwardt um 2 Uhr wöchentlich, 2 Tage.

Das Criminalrecht, nach Meister, trägt Professor Gesterding, täglich um 10 Uhr, vor, öffentlich.

Die

Die Geschichte des Deutschen Rechts Professor Schildener, zwei Stunden wöchentlich, privatim.

Das deutsche Privatrecht ebenderselbe, täglich, privatim.

Das Kirchenrecht, nach Wiese's Grundsätzen, erbietet sich Dr. Feitscher, privatissime, zu lehren.

Den Prozeß, nach Martin, trägt Dr. Feitscher, privatim, vier Stunden die Woche, vor.

Den bürgerlichen, sowohl gemeinen deutschen, als Preußischen Prozeß, lehrt Dr. Ahlwardt, um 8 Uhr, viermal wöchentlich.

Praktische Uebungen stellt Professor Gesterding zweimal die Woche an, und legt dabei Genslers Rechtsfälle (Heidelberg 1817) zum Grunde.

Zur geschickten Führung außergerichtlicher Rechts-Geschäfte giebt Professor Gesterding Anleitung.

## Heilkunde.

Die Propädeutik der Heilkunde wird, nach Burdach's Handbuch, lehren Professor von Weigel, privatissime, von 2 — 3 Uhr.

Osteologie Professor Rosenthal, Mittwochs und Sonnabends, von 11 — 12 Uhr, öffentlich.

Vergleichende Anatomie Professor Rosenthal, viermal in der Woche, von 11 — 12 Uhr, privatim.

Physiologie derselbe, sechsmal wöchentlich, von 10 — 11 Uhr, privatim.

Diätetik lehrt Prof. Mende, Mittwochs und Sonnabends von 7 — 8 Uhr, öffentlich.

Allgemeine Pathologie, nach Conradi, Professor Warnekros, vier Stunden wöchentlich, von 8 — 9 Uhr öffentlich.

Die Erkenntniß und Heilung der innerlichen Krankheiten lehrt Professor Mende, viermal in der Woche, von 7 — 8 Uhr privatim.

Die Zeichenlehre, nach Sebastian, Professor Warnekros, vier Stunden wöchentlich, von 3 — 4, privatissime.

Ueber die allgemeine Therapie, oder einzelne Theile der speziellen, oder der Chirurgie, erbietet sich Prof. Mende zu Vorlesungen, privatissime.

Zu Vorlesungen über die allgemeine, oder angewandte Chirurgie erbietet sich Professor Rosenthal, privatissime.

Die angewandte medicinische Chemie lehrt Professor von Weigel, zweimal von 10 — 11 Uhr, und stellt Mittwochs von 2 — 3 Uhr chemische Versuche an, öffentlich.

Die Materia Medica lehrt Prof. v. Weigel, nach Arnemanns pract. und chirurg. Arzneimittellehre, viermal in der Woche von 9 — 10 Uhr privatim.

Vorlesungen über Pharmacie und Formular ist derselbe zu halten erbötig.

Toxikologie, nach Orfila, wird Professor Warnekros, zwei Stunden in der Woche, von 10 — 11 Uhr, öffentlich lehren.

Die Geburtshülfe, nach Froriep, derselbe, vier Stunden wöchentlich, von 2 — 3 Uhr, privatim.

Die geburtshülflichen Uebungen am Phantom, nach Siebold, derselbe zwei Stunden wöchentlich, privatissime.

Die Klinik, in lateinischer Sprache, Professor Mende, sechsmal in der Woche, von 8 — 9 Uhr.

Die medicinische Polizei, nach Schmidtmüller lehrt Professor Warnekros, zwei Stunden die Woche, von 9 — 10 Uhr, öffentlich.

## Philosophische Wissenschaft.

Die philosophische Propädeutik, oder die Fundamentalphilosophie lehrt Professor Overkamp, privatim.

Psychische Antropologie lehrt derselbe öffentlich, wöchentlich zweimal.

Antropologie, in psychischer Hinsicht, Professor Muhrbeck, Dienstags und Freitags, von 5 — 6 Uhr.

Die gesammte Logik und die Haupttheile der Metaphisik Professor Overkamp, sechsmal in der Woche, von 10 — 11 Uhr.

Die

Die sämmtlichen Wissenschaften und Disciplinen der praktischen Philosophie derselbe sechs Tage in der Woche, von 4 — 5 Uhr, privatim.

Zu Vorlesungen über die Fundamentalphilosophie, erbietet sich Professor Dr. Parow, privatissime.

Natürliche und allgemeine Religionslehre trägt derselbe, zweimal die Woche, öffentlich vor.

Naturrecht, Prof. Muhrbeck, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr.

Dieselbe Wissenschaft in Verbindung mit dem allgemeinen Staats- und Kirchenrecht, Prof. Dr. Parow, privatissime.

Die Dogmen und Systeme der Philosophen jedes Zeitalters Prof. Overkamp, Donnerstags und Freitags von 7 — 8 Uhr, öffentlich.

Ueber Leben und Studium auf der Universität Prof. Muhrbeck, Donnerstags von 5 — 6 Uhr, öffentlich.

Die Aesthetik Adjunct Dr. Erichson, viermal in der Woche, von 3 — 4 Uhr, privatim.

Die Rhetorik derselbe, viermal von 2 — 3 Uhr, privatim.

Die Pädagogik, Prof. Illies viermal in der Woche, von 10 — 11 Uhr öffentlich, und Prof. v. Schubert, privatissime, so wie auch die Geschichte des Erziehungswesens in Deutschland, derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

Ueber einzelne Theile der Philosophie wird, auf Verlangen, Adjunct Dr. Wortberg lesen.

Philosophisch-literärische Examinir- und Disputirübungen in lateinischer Sprache hält Professor Overkamp, zweimal wöchentlich, von 6 — 7 Uhr.

Ein Conversatorium mit seinen Zuhörern hält Prof. Dr. Muhrbeck, Montags Nachmittags von 5 — 6 Uhr.

## Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik lehrt Prof. Fischer, nach eigenem Lehrbuche, fünfmal in der Woche, von 3 — 4 Uhr, privatim.

Feldmeßkunst mit Uebungen auf dem Felde derselbe, vier Stunden wöchentlich, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie Prof. Tillberg, zwei Stunden in der Woche, von 5 — 6 Uhr, privatim.

Theorie der krummen Linien und die höhere Analysis derselbe, vier Tage in der Woche, von 4 — 5 Uhr, öffentlich. Un-

Unterricht in der praktischen Arithmetik, oder in irgend einem Theile der reinen und angewandten Mathematik, ertheilt, auf Verlangen, Prof. Fischer.

Astronomie lehrt derselbe, öffentlich, zweimal in der Woche, von 5 — 6 Uhr.

Vorlesungen über einzelne Theile der mathematischen Wissenschaften hält, auf Verlangen, Adjunct Dr. Wortberg.

Bürgerliche Baukunst nebst Anfertigung zugehöriger Risse und Bauanschläge lehrt Dr. Quistorp, in vier wöchentlichen Stunden, von 10 — 11 Uhr.

Mühlen-Brücken- und Wasserbaukunst derselbe, in zwei wöchentlichen Stunden, von 10 — 11 Uhr.

Befestigungskunst, derselbe in zwei wöchentlichen Stunden, von 8 — 9 Uhr.

## Naturwissenschaften.

Experimentalphysik lehrt Professor Tillberg, viermal in der Woche, von 11 — 12 Uhr, öffentlich.

Die Chemie lehrt, nach seinem Grundrisse, Prof. v. Weigel, viermal in der Woche, von 10 — 11 Uhr. öffentlich.

Mineralogie, nach Karsten's Tabellen und seinen Sammlungen, lehrt Prof. v. Weigel, zweimal in der Woche, von 10 — 11 Uhr, privatim.

Allgemeine Naturgeschichte trägt vor Prof. Quistorp, viermal in der Woche, von 8 — 9 Uhr, öffentlich.

Naturgeschichte der Säugethiere und der Vögel derselbe, viermal in der Woche, von 2 — 3 Uhr, öffentlich.

Systematische Botanik derselbe, viermal in der Woche, von 9 — 10 Uhr, öffentlich.

Allgemeine Botanik Professor Hornschuch, viermal in der Woche, von 10 — 11 Uhr, öffentlich.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums derselbe, zweimal in der Woche von 11 — 12 Uhr, öffentlich.

Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens, Dienstags und Freitags von 11 — 12 Uhr. Auch wird derselbe Sonnabends Nachmittags naturhistorische Excursionen, besonders in Beziehung auf Botanik, machen, privatim.

Das

Das natürliche Pflanzensystem trägt vor derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Uhr, privatissime.

Medicinische Botanik bietet Professor Quistorp, privatissime an.

## Kameralwissenschaften.

Grundsätze der deutschen Landwirthschaft trägt Prof. Quistorp, in vier wöchentlichen Stunden von 2 — 3 Uhr, vor.

Forstwissenschaft mit Excursionen verbunden derselbe, in zu bestimmenden Stunden.

Ueber einzelne Theile der Landwirthschaft, insbesondere über ökonomische und Forstbotanik, ist Prof. Quistorp zu lesen erbötig.

Die Finanzwissenschaft wird, auf Verlangen, Dr. Ahlwardt vortragen.

## Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Einleitung in die historischen Wissenschaften lehrt Professor Kanngießer, zweimal wöchentlich, von 11 — 12 Uhr, privatim.

Universalgeschichte, nach Wachler, derselbe, fünfmal wöchentlich, von 2 — 3 Uhr.

Deutsche Geschichte, nach Mannert, derselbe, viermal wöchentlich, von 11 — 12 Uhr, privatim.

Römische Alterthümer Prof. Meier, fünf Stunden wöchentlich.

Die alte Geographie Prof. Ahlwardt, viermal in der Woche, von 3 — 4 Uhr, privatim.

Die Geschichte der Litteratur trägt Prof. Florello, in noch zu bestimmenden Stunden vor.

Erklärung griechischer Basreliefs und andrer Kunstdenkmale Adjunct Dr. Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 3 — 4 Uhr.

## Philologie.

Die Anfangsgründe der hebräischen Sprache, nach Gesenius Grammatik, trägt vor Professor Böckel und erläutert zugleich grammatisch dessen Chrestomatie, öffentlich.

Auserwählte Suren des Korans erläutert derselbe, privatim.

Die Metrik lehrt Professor Ahlwardt, wöchentlich zweimal, von [illegible] — 3 Uhr, öffentlich.

Den Pindar erklärt derselbe, Montags und Donnerstags von 2 — 3 Uhr, öffentlich.

Die Frösche des Aristophanes Professor Meier, drei Stunden wöchentlich, privatim.

Die Epigrammen auf Kunstwerke aus der griechischen Anthologie, Adjunct Dr. Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr.

Demosthenes Philippische Reden Dr. Schömann.

Die Dichtkunst des Horaz Professor Ahlwardt, Dienstags und [illegible] von 2 — 3 Uhr.

Einige Lebensbeschreibungen des Sueton Prof. Meier, drei Stunden wöchentlich, privatim

Die Annalen des Tacitus, vom dritten Buche an, Professor Kanngießer, Montags und Dienstags von 3 — 4 Uhr, privatim.

Die Briefe des Seneca, Prof. Florello.

Ueber Tacitus setzt Adjunct Dr. Wortberg seine Vorlesungen fort.

Cicero's Bücher von den Gesetzen erklärt Dr. Schömann.

Ueber die Theorie des lateinischen Stils, in Verbindung mit schriftlichen Ausarbeitungen, wird Prof. Overkamp Vorträge halten, auch derselbe

Ciceros Bücher vom höchsten Gute und Uebel, zur Selbstübung, interpretiren lassen.

Disputirübungen, in lateinischer Sprache, hält Prof. Florello.

Zum Unterricht im Spanischen, Portugisischen und Italienischen ist Prof. Ahlwardt erbötig

Unterricht in der Englischen Sprache giebt Prof. Kanngießer, Donnerstags und Freitags von 3 — 4 Uhr, öffentlich.

Die Französische Sprache lehrt der Lector Blenk.

## Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Königl. Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden täglich von 2 — 4 Uhr geöffnet.

Der botanische Garten, das Mineralienkabinet, das zoologische Museum, die physikalischen Instrumente, der Modellensaal, die Sammlung ökonomischer Modelle und Geräthe, das anatomische Theater mit seinen Sammlungen werden zum Theil bei den Vorlesungen benutzt, können aber auch von den Studirenden zur gelegenen Zeit besucht werden.

Den Unterricht am Krankenbette im klinischen Institute setzt Professor Mende täglich fort

Die Uebungen der philologischen Gesellschaft im Erklären der alten Schriftsteller, im Disputiren, in griechischen und lateinischen Ausarbeitungen, leitet Prof Meier, in vier wöchentlichen Stunden.

## Künste.

Das Zeichnen und Reißen, so wie das Zeichnen nach Modellen, lehrt Adjunct Dr. Quistorp

Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Die Reitkunst lehrt der Stallmeister v. Ekensteen und giebt, in zwei wöchentlichen Stunden, Unterricht über die äußere Pferdekenntniß.

Die Tanzkunst lehrt der akademische Tanzlehrer Spiegel.

Die Fecht- und Voltigirkunst der Fechtmeister Willich.

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 16. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 18. April 1821.
No. 16.


In der hiesigen Stadt fehlt es an einem Klempner, einem Horndrechsler und einem Knopfmacher. Sollten Professionisten dieser Art sich hier zu etabliren gewilliget seyn, und gute Zeugnisse ihres moralischen Wohlverhaltens beibringen, so können dieselben nicht nur auf ein gutes Einkommen, sondern auch auf jede mögliche Erleichterung der städtschen Lasten, unserer Seits, rechnen.

Polzin, den 28. März 1821.

Der Magistrat.

Das zur Concurs-Masse des hiesigen jüdischen Kaufmann Abraham Jakobsohn gehörige Mobiliare, bestehend in Zinn, Kupfer, Meßing, Blech und Eisen, Betten, Meubles und Hausgeräth, desgleichen der unbedeutende Waaren-Vorrath von baumwollenen, leinenen und seidenen Zeugen, und einigen Resten Kattun, soll in Termino den 7. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem in der Mühlenstraße belegenen Wohnhause des Gemeinschuldners, gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 12. März 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Am 21. Mai d. J. Vormittags um 8 Uhr sollen in dem herrschaftlichen Hause in Battin 2 Pferde, 4 Ochsen, 4 Kühe, 1 Bulle, 25 Schaafe nebst Lämmern, 16 Bienenstöcke, verschiedenes Korn, imgleichen mehrere Haus- und Wirthschafts-Geräthschaften im Wege der Execution, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Cöslin, den 11. April 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Battin.

In dem Gute Laatzig bei Belgard soll Montag den 30. April im Wege einer öffentlichen Auktion die sämmtliche lebende und todte Hoffwehr von mehreren Bauerhöfen verkauft werden.

Mein Allodial-Guth Dargislaff, eine Meile von Treptow a. d. Rega belegen, bin ich willens, nach nunmehr erfolgter Regulirung, zu verkaufen. Ich ersuche Kauflustige, sich in den Tagen vom 17. bis zum 19. Mai d. J. bei mir zu melden. Außer dem Holzwärter- und Schulzen-Etablissement, sind an reinem Acker 2110 Morgen in 3 Binnen- und 6 Außenschlägen vertheilt und im vorigen Herbst 720 Scheffel Roggen ausgesäet.

Romahn, den 7. April 1821. v. Wrichen.

---

Auf dem Vorwerk Krühne an der Persante ohnweit Colberg, soll am 18ten April d. J. ein großer Oderkahn meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. Kauflustige belieben sich daselbst Morgens 9 Uhr auf dem Holzwärter-Kathen einzufinden.

Kerstin, den 20. März 1821.

von Gaudecker.

---

Das Eckhaus auf der Bergstraße, zunächst der neuen Vorstadt sub Nro. 327 mit Stallung, Hof und Garten, so wie das Haus sub. Nro. 181 nebst Stallung und denen daneben gelegenen Wiesen, Gärten, Wurthen und Ackerland, vor dem hiesigen Mühlenthor belegen, sollen, letzteres im Ganzen oder auch theilweise, Veränderungs wegen, sogleich verkauft werden; auch stehet daselbst ein sehr gutes Pianoforte, eine Guitarre nebst Musikalien, wie auch 3 milchende Kühe zum Verkauf. Kauflustige wollen sich gefälligst bei dem Unterschriebenen melden.

Cöslin, den 11. April 1821 Emmich.

---

Ganz homogene Widder von Leonischen Merino-Racen, namentlich von der aus der Stammheerde von Guadaloup, Infantado und Negretty $1\frac{1}{2}$ und 2jährig, sind bei mir aus meiner, aus diesen Racen bestehenden Stamm-Schäferei für folgende Preise: Guadaloup zu 120 — 200 Rthlr. Infantado zu 100 — 150 Rthlr. und Negretty zu 80 — 120 Rthlr. in Golde zu haben; hierbei bemerke ich, wie die bereits ausgewachsenen Widder in meiner Heerde bis 10 Pfund gewaschene Wolle lieferten, und daß deren Fließe nächst Feinheit, die möglichste Gleichheit an allen Theilen, bis auf die Extremitäten, mit denen übrigen erwünschten Eigenschaften besitzen.

Zugleich zeige ich hierdurch an: wie ich am 6. Juni d. J. Achzig ein- und zweijährige Widder, die von sächsischen und schlesischen Merino-Müttern rein spanischer Abkunft und von denen oben erwähnten drei Racen aus meiner Stammheerde väterlicher Seits gefallen sind, imgleichen funfzig Merino Mütter 1. 2. 3. 4. und 5jährig (sowohl die Widder als die Mütter in der Wolle) öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant hieselbst verkaufen werde.

Wollin bei Stolpe in Hinterpommern, den 27. März 1821.

Frh. Fr. v. Puttkammer.

Eine Kuhpacht, bestehend aus 50 Kühen, wird auf einem zu den Lassehner Gütern gehörigen Vorwerk den 5. Juni d. J pachtlos, und da diese wiederum verpachtet werden soll, so können Pachtlustige die näheren Bedingungen dieserhalb auf dem Schlosse zu Lassehne erfahren.

---

Bei C. F. Bahn in Rügenwalde sind vorzüglich schöne Saat-Erbsen, Saat-Gerste und Saat-Hafer, so wie franz. und dänischer Syrup, weißer und brauner Thran, Aalbarger Hering, alle Sorten schwedisch Eisen, verschiedenes Tauwerk und mehrere Seegel billigst zu haben.

---

Ein Mann von gesetzten Jahren sucht eine Anstellung in einer Material-Handlung im Laden oder auf dem Comtoir, oder auch als Rechnungsführer auf einem Gute. Er ist mit den besten Zeugnissen versehen, sieht nicht so sehr auf großes Gehalt als anständige Behandlung. Diejenigen welche hierauf reflectiren, bittet man gefälligst beim Herrn Justiz-Commissarius Schultze in Stolp nähere Erkundigung einzuziehen.

---

Ein junger Mensch, der Lust hat die Handlung zu erlernen, und die erforderlichen Kenntnisse besitzt, kann sofort bei mir ein Unterkommen finden.

Der Kaufmann Gäbeler in Colberg.

---

Ich ersuche einen Jeden, dem Tischlergesellen Johann Carl Tellstrom seines Alters 22 Jahr, der sich heimlicher Weise von hier ohne Paß entfernt und eine ausschweifende Lebensart führt, hierdurch, in keiner Art und unter keiner Bedingung irgend etwas, es mag Namen haben wie es wolle, zu borgen oder baare Anleihen zu machen, indem ich für nichts einstehe, und diejenigen, welche hierwider handeln sollten, es sich selbst beizumessen haben, wenn sie nicht befriediget werden. Colberg, den 9. April 1821.

Der Bürger Joh. George Tellstrom.

---

Die Familie des Schmiedegesellen Johann Wratzke macht hiermit bekannt, daß sie für diesen nichts bezahle, und warnt daher Jedermann, sowohl in Cöslin als in der Umgegend, ihm weder Geld noch Sachen auf Borg zu verabreichen.

---



# Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 17.

Cöslin, den 25. April 1821.

## Verordnungen

### I. der Königl. Regierung.

88.

Abtheil. I.

Betreffend die Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung von Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen N.455Mrz.R.

Unterm 27. Jan. 1813 hat die Königliche Pommersche Regierung im 6. Stück ihres Amtsblatts S. 74 die Verordnung wegen schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen Personen erneuert. Im 10. Stück des Amtsblatts derselben Regierung ist am 5 Febr. 1815 — durch spezielle Fälle veranlaßt — eine Anzeige der Rettungsmittel in allen Arten von Scheintod oder Zufällen 2c. aufgenommen und von uns ist obgedachte Verordnung nicht nur in No. 3 des Amtsblatts von 1816 S. 17 und in No. 11. von 1819 S. 153 seq. gleichfalls erneuert worden, sondern wir haben auch außer der Anweisung für die Gerichts-Obrigkeiten aus der Beilage des Edicts vom 15. Novbr. 1775 die in solchen Fällen anzuwendenden Hülfsmittel umständlich darin aufgenommen, worauf wir jetzt nochmals verweisen.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben sich nun vor Kurzem veranlaßt gefunden, uns eine gewisse Anzahl Exemplare einer Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten, oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Personen sowohl zur unentgeldlichen Vertheilung an sämmtliche Medizinal-Personen und an jede einzelne Commune als auch zum Debit an diejenigen, die sonst etwa diese Anweisung zu erhalten wünschen (das Exemplar kostet einen Groschen Nominalmünze, und diesfällige Bestellungen sind an den Regierungs-Secretair Krokisius hieselbst zu richten)

zu übersenden, und ist übrigens die obgedachte Vertheilung heute resp. durch die Kreis- und Stadt-Physiker und die Landräthe, für die Medizinal-Personen sowohl als für die Communen von uns verfügt worden.

Nach den hohen Ministerial-Rescripten ist auch festgesetzt worden:

daß derjenige, welcher einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleistung unterbringt, im Falle das Leben desselben gerettet wird, neben der Erstattung der Auslagen, für seine Bemühungen, eine Gratification von

Fünf Thalern,

im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche aber doch von

Zwei Thalern 12 gr.

die Chirurgen aber für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung des Verunglückten eine Remuneration, und zwar im ersten Falle von

Zehn Thalern

im Zweiten von

Fünf Thalern

zu erwarten haben, welche, im Falle des Unvermögens der Verunglückten oder ihres Nachlasses und wo verfassungsmäßig die Verbindlichkeit dazu der Gemeinkasse nicht obliegt, oder von derselben deshalb Widersprüche erhoben werden, vorbehaltlich des Anspruchs an dieselbe, unverzüglich aus den Staats-Cassen bezahlt werden sollen; doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privatpersonen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staats-Casse liquidirt werden, vielmehr muß die Prämie genügen. Für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, können von promovirten Aerzten 2 bis 4 Rl., von nicht promovirten und Wundärzten aber 1 Rthlr. 12 gr. bis 3 Rthlr. liquidirt werden, welches letztere mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. November v. J. festgesetzt worden ist.

Cöslin, den 16. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

89.

II. des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Da durch Nichtbeachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden, wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Kabinets-Ordres denselben Präclusiv-Fristen gesetzt sind, die Gerichtsbehörde in Beziehung auf ihre Depositorien oder die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen, so werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zufolge einer Verfügung des Chefs der Justiz auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahren aufmerksam gemacht, insbesondere aber angewiesen, die von der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden in den Berlinschen öffentlichen und in den Provinzial-Blättern erlassene Bekanntmachung vom 17. März dieses Jahres wegen des mit dem 1sten Juli dieses Jahres erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen Hinsichts des Depositial-Verkehrs, genau zu beachten.

Cöslin, den 19. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

90. Abtheil. I.

Der Professor der Theologie und Docent der morgenländischen Sprache an der Universität zu Greifswald, Herr Dr. Ernst Gottfr. Adolf Böckel beabsichtigt unter dem Titel: N.580. Apr. R

„Irenеon"

eine Zeitschrift vom 1. Juli d. J. ab herauszugeben und jährlich in zwei Heften erscheinen zu lassen, welches einzig und allein das Werk der evangelischen Kirchenvereinigung zum Gegenstande haben soll. Dem uns mittelst gedruckten Ankündigung mitgetheilten Plan zufolge wird diese Zeitschrift enthalten:

1. Abhandlungen, in denen das Unionswerk aus allen Gesichtspunkten betrachtet, und sowohl die dogmatischen Ansichten, über welche

che ein Streit obwalten kann, als die Versuche, eine Vereinigung herbeizuführen, beleuchtet werden.

2. Beurtheilung aller in der neuesten Zeit über diesen Gegenstand erschienenen Schriften, auch solcher Abhandlungen, die in größeren Werken oder Sammlungen enthalten sind.

3. Nachrichten über den Fortgang der Union im deutschen Vaterlande, verbunden mit einer Angabe und Beurtheilung der Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sich derselben in manchen Gegenden in den Weg gestellt haben. Auch das, was außer Deutschland in dieser Hinsicht geschieht, soll berücksichtigt werden.

Indem wir dies Unternehmen hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herren Superintendenten hierdurch, dafür zu sorgen, daß aus den Aerarien vermögender Kirchen Königlichen Patronats, diese Zeitschrift angekauft, bei den Kirchen Privat-Patronats aber die Einwilligung der Patronen nachgesucht werde.

Es wird ihnen zu dem Ende ein Exemplar der gedruckten Ankündigung zugefertiget werden, um solche nicht nur den Predigern mitzutheilen, sondern auch allen denjenigen auf Verlangen zur Einsicht vorlegen zu lassen, welche sich der von ihnen zu veranstaltenden Subscribenten-Sammlung anzuschließen wünschen.

Die Subscriptions-Verzeichnisse haben die Herren Superintendenten bis zum 20. Mai d. J. bei uns einzureichen, oder Vacat-Anzeige zu machen.

Cöslin, den 10. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.
N. 734. April.

91.

Das Vorwerk Klein-Pomeiske, Amts Bütow, eine Meile von der Stadt Bütow und 5 Meilen von Lauenburg belegen, soll sowohl im Ganzen, als in Parzelen zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht gestellt werden. Es gehören zu demselben an Areal 1064 Morg. 127 □Ruthen Magdb. nemlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) | 1034 | Morg. | 49 | □Ruthen | Acker |
| b) | 28 | " | 12 | " | Wiesen |
| c) | " | " | 76 | " | Leinstellen |
| d) | 1 | " | 170 | " | Gartenland. |
| | 1064 | Morgen | 127 | □Ruthen | Summa wie oben. |

Von

Von obigen 1034 Morgen 49 □Ruthen Acker sind:

| | | |
|---|---|---|
| 107 Morgen | □Ruthen | Roggen- und Gerstland |
| 180 | 90 | Roggen- und Haferland |
| 746 | 139 | sechs und neunjähriges Land |
| 1034 Morgen | 49 □Ruthen | Summa wie oben. |

Von den 28 Morgen 12 □Ruthen Wiesen sind:

| | | |
|---|---|---|
| 13 Morgen | 70 □Ruthen | zweischnittig |
| 14 | 122 | einschnittig. |
| 28 Morgen | 12 □Ruthen | Summa wie oben. |

Die Grundstücke liegen mit denen der Dorfschaft, welche aus 9 Bauern und 1 Kossäthen besteht, im Gemenge, und ist die ganze Feldmark in drei Haupt-Felder eingetheilt.

Bei der Parzelirung sind die Vorwerks-Grundstücke in jedem Felde in vier Theile von möglichst gleicher Größe und Güte eingetheilt, wodurch jedes der vier neuen Etablissements etwa so viel Grundstücke erhält, als ein dortiger Bauer besitzt. Die zu jedem der vier neuen Etablissements gehörenden Grundstücke werden an Ort und Stelle durch eingeschlagene Pfähle bezeichnet, und am Lizitations-Tage den Erwerbern angewiesen werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 21. Mai d. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden.

Die Lizitations-Bedingungen können auf dem Domainen-Intendantur-Amt zu Bütow und in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Cöslin, den 10. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung**

### II. anderer Behörden

92.

Nach der Landwehr-Ordnung und der zur Ausführung derselben Allerhöchst vollzogenen Instruction vom 10. Decbr. 1816 soll keine von Civil-Gerichten gegen beurlaubte Landwehrmänner erkannte, auf Züchtigung oder Festungsarrest lautende Strafe eher in Ausübung gebracht werden, als bis davon der betreffenden Militair-Behörde Nachricht gegeben und die Umwandelung der Strafe in eine angemessene militairische von einem Militair-Gericht erfolgt ist.

Es

Es haben sich aber dessen ungeachtet schon mehrere Fälle ereignet, wo diese Vorschrift unbefolgt geblieben und hat sich bei der dieserhalb erforderten Auskunft von den Civil-Gerichten ergeben, daß die Eigenschaft der Verurtheilten als beurlaubte Landwehrmänner von diesen vorsätzlich geheim gehalten und den Civil-Gerichten daher gänzlich unbekannt geblieben ist.

Dies veranläßt mich daher, sämmtliche beurlaubte Landwehrmänner der 3. Landwehr-Brigade hierdurch aufzufordern, in dem Fall, daß gegen einen oder den andern derselben wider Vermuthen von dem ihm vorgesetzten Civil-Gerichte eine Untersuchung eröffnet werden müßte, bei seiner ersten Vernehmung sich durch Vorzeigung des ihm ertheilten Landwehrpasses als Mitglied der Landwehr auszuweisen und dieses in keinem Falle zu unterlassen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen bei Vollziehung der Straferkenntnisse nicht diejenigen Vergünstigungen zu Theil werden, welche nach den oben bemerkten Gesetzen gegen beurlaubte Landwehrmänner eintreten sollen.

Stettin, den 1. April 1821.

Generalmajor und Brigade-Commandeur

v. Rüchel-Kleist.

93.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Juni 1817 (Berliner Amtsblatt Nro 26. pro 1817) wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Orts-Obrigkeiten gebracht, daß nach der uns von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin mitgetheilten Nachricht das von demselben für Militair-Waisen auf die Hauptwaisenhauskasse angewiesene Pflegegeld, welches bisher in Gemäßheit des §. 6 des Allerhöchst vollzogenen Kinder-Verpflegungs-Reglements vom 20 März 1792 in der Regel nur bis zum zurückgelegten 13. Jahre der Kinder gezahlt und blos in dringenden Fällen ausnahmeweise um ein Jahr verlängert worden ist, nunmehr, da die Fonds des Militair-Waisenhauses es gestatten, jedoch ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, auf alle diejenigen Militair-Waisen, welche im Monath Januar c. noch aus der Haupt-Waisenhaus-Kasse ein Pflegegeld erhalten haben, und für welche nicht etwa aus besondern Ursachen ein anderer Terminus ad quem festgesetzt worden ist, durchgehends bis

zum

zum zurückgelegten 14. Jahre der Kinder aus der benannten Kasse in der bisherigen Art durch die Kreis- und resp. Orts-Obrigkeiten gezahlt werden wird.

Berlin, den 12. April 1821.

**Directorium des Potsdamschen großen Militair-Waisen-Hauses.**

94.

Mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii sollen von den zur sogenannten Kossabudschen Melioration im Amte Friedrichsbruch Conitzer-Kreis gehörigen Wiesen und Brüchern, denen auch das erforderliche Acker-Land zugetheilt worden ist, einige an Colonisten-Familien in Erbpacht ausgethan, oder denselben auch käuflich überlassen werden, und ist für diejenigen welche hierauf einzugehen gedenken, vor einem Commissarius der unterzeichneten Königl. Regierung ein Termin auf den 9. Mai c. im Amtshause zu Friedrichsbruch angesetzt worden. Es sind gegenwärtig noch 5 Etablissements disponibel von denen das kleinste 110 Morgen 68 □Ruthen preuß., das größte aber 144 Morgen 81 □Ruthen preuß. Flächeninhalt enthält. Die Ländereien können sofort an diejenigen, welche sich melden und welche für qualifizirt erachtet werden, übergeben werden, sowie die Bedingungen zur Austhuung, die Ertrags-Berechnungen und der Vermessungs-Plan im Amte Friedrichsbruch und in unserer Finanz-Registratur eingesehen werden können. Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt:

1. daß die Ansiedler von der Erlegung eines Einkaufs-Geldes entbunden werden, so wie sie zum ersten Aufbau ihrer Höfe freies Bauholz, nach einem vom Landbaumeister zu fertigenden Anschlage und den Genuß dreier Freijahre erhalten;

2. daß die Acquirenten aber verpflichtet sind, den Aufbau spätestens binnen 2 Jahren und die Urbarmachung des ihnen überlassenen Terrains spätestens in 3 Jahren zu bewirken, nicht minder den Holzwerth zu erstatten, falls sie das Etablissement früher einem andern übereignen sollten.

Uebrigens ist der zu entrichtende Canon nach den billigsten Grundsätzen berechnet worden, so daß Ansiedler ein sehr gutes Fortkommen finden können.

Marienwerder, den 2. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Per-

## Personal - Chronik.

Der Candidat der Chirurgie Samuel Gottlieb Otto Bemba ist höhern Orts als ausübender Wundarzt in Zanow approbirt worden.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 17. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 25. April 1821.
No. 17.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte ist das im Fürstenthum-Comminschen Kreise belegene zur Concurs-Masse des Daniel Albert Carl Ernst v. Bonin gehörige Guth Zettun, welches nach der unterm 7. August 1820 aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 16549 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. gewürdigt worden, auf den Antrag des Concurs-Curators Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und deshalb drei Bietungs-Termine auf

den 18. Mai 1821 } Vormittags um
den 30. August 1821 } 9 Uhr
den 20. November 1821 }

in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober Landes-Gerichts Rath Wilke II. angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Guth nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letztere peremtorisch ist, entweder persönlich oder durch zuläßige mit gehöriger Information und Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissions-Rath Braunschweig, Justiz-Commissarius Hentsch, Hoffiskal Helwing, Justiz-Commissions-Rath Stikker und die Justiz-Commissarien Naumann, Deetz, Teßmer und Leopold vorgeschlagen werden, einzufinden, und ihr Gebot auf das Guth Zettun abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.

Cöslin, den 4. Januar 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

---

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht hierselbst, sind die im Fürstenthumschen Kreise belegenen Güter Leppin und Roggzow, von denen das Gut Leppin
nach der neuern landschaftlichen Taxe auf . . . 19050 Rthlr. - Gr. 6 Pf.
und das Gut Roggzow auf . . . 33508 - 11 - 4 2/3 -

abgeschätzt worden, zur Subhastation gestellt worden, und deshalb 3 Bietungs-Termine auf den 7. August 1821 / den 5. November 1821 / den 19. Februar 1822 } Vormittags um 9 Uhr allhier im Ober-Landes-Gerichts-Collegien-Hause vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilke II. angesetzt worden.

Cöslin, den 12. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Am 30. Mai dieses Jahres Nachmittags um 3 Uhr sollen zwei goldene Uhren, eine silberne Repetir-Uhr, eine Stutz-Uhr, zwei Gold-Ringe (einer mit Brillanten besetzt) ein silberner vergoldeter Becher, zwei Paar silberne Sporen, ein silberner Vorlegelöffel, drei silberne Eßlöffel, ein großer Präsentirteller, ein meerschaumner Pfeifenkopf mit Silber beschlagen und ein plattirtes Schreibzeug durch den unterzeichneten Kommissarius in der Anmeldungsstube des Königl. Oberlandesgerichts hieselbst öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, verkauft werden.

Cöslin, den 16. April 1821.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts hieselbst.

Hahn,
Kanzlei-Director

---

Das zum Nachlaß des zu Balster verstorbenen Oberamtmann George Friedrich Quandt gehörige, noch nicht völlig ausgebaute, Haus in Balster, welches mit dem dazu gehörigen Lande auf 509 Rthlr. 1 Gr. gewürdigt ist, soll auf den Antrag der Erben zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Wir haben dazu einen peremtorischen Bietungs-Termin auf

den 16. Juli Vormittags um 9 Uhr in Balster angesetzt und laden Kauflustige ein, in demselben ihre Gebote abzugeben und den Zuschlag nach vorhergegangener Genehmigung des Königl. Vormundschafts-Collegii zu Cöslin und der majorennen Erben zu gewärtigen.

In demselben Termin sollen mehrere, zu dem Nachlaß gehörige Meubles, Hausgeräth, Kupfer, Zinn, Porzellain rc. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden.

Die Taxe von dem Grundstücke kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Dramburg, den 9. April 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Montag den 21. Mai und in den folgenden Tagen sollen in meinem Hause öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden:

Kattune, Ginghani, Cambrick, Nanquin, seidene Zeuge, Umschlage-Tücher, Westen, grobe Tuche, Uhren, Tassen, Gläser und allerhand Galanterie-Waaren.

Es werden Kauflustige ersucht, sich Vormittags um 9 Uhr gefälligst einzufinden.

Lauenburg, den 18. März 1821. Homann, Justiz-Commissarius.

---

Am 25. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr, sollen zu Teschenbusch bei Schievelbein 32 Hammel, 96 Mutterschaafe und 56 Jährlinge, sämmtlich unveredelt und in der Wolle, auf dem herrschaftlichen Guthe gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige einladet.

Schievelbein, den 15. April 1821.

Das Patrimonial-Gericht über Teschenbusch.

Borns.

---

Ich bin gewilliget, meinen Freischulzenhof, in dem Dorfe Zernin, eine Meile von Colberg, wobei 4 Hufen Acker pommersch, größtentheils Gerstenland, nebst Wiesen, Hütungs-Gerechtigkeiten, Holzung und Torfmoore, auch das vollständige Vieh- und Feld-Inventarium, mit völlig bestellten Saaten, von Trinitatis oder Johannis d. J. oder auch von Marien k. J. ab, aus freier Hand auf mehrere Jahre zu verpachten oder auch zu verkaufen, und wird zugleich bemerkt, daß ein geräumiges Wohnhaus von 5 Stuben und 2 Familienhäuser nebst sämmtlichen Hofgebäuden in gutem Stande sind. Kauf- und Pachtliebhaber, die im Stande sind eine hinlängliche Caution zu leisten, können sich täglich bei mir melden und sowohl die Kauf- als Pachtbedingungen bei mir einsehen.

Zernin, den 16. April 1821. Die verwittw. Frei-Schulz Wille.

---

Die im Königreich Pohlen, 2 Meilen von der Preuß. Grenze, 4 Meilen von Thorn, ¼ Stunde von der Weichsel, gegenüber von Nieczawa, sehr angenehm und wegen der Nähe der Weichsel vortheilhaft gelegene unterschlägige Wasser-Mühle Mien oder Danziger Mühle genannt, bestehend in zwei Mahl- und zwei Graupgängen nebst Schneidemühle, so wie den dazu gehörigen Ländereien von 8 Hufen, 7 Morgen 221 Ruthen Culmisch, wobei besonders vorzüglich guter Wiesewachs ist, u. ein bedeutender Viehstand gehalten werden kann, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige erfahren das Nähere hierüber in portofreien Briefen bei

J. G. Ludendorff & Comp. in Alt-Stettin.

[illegible]

---

[illegible]

[illegible]

---

[illegible]

---

[illegible]

---

[illegible]

[illegible]

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 18.

Cöslin, den 2. Mai 1821.


### Bekanntmachungen.

#### I. der Königl. Regierung.

95.

Abtheil. I. N. 603. April.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. v. M. zu genehmigen geruht, daß auch in denjenigen Königlichen Provinzen diesseits der Weser, wo bisher noch resp. 10 und 14 Gr. für ein Extrapost-, Courier- und Estafetten-Pferd pro Meile bezahlt wurde, vom 1. April d. J. ab, der in den ältern Provinzen diesseits der Elbe schon seit längerer Zeit bestehende Zahlungs-Satz:

bei Extra-Posten mit 8 Gr.;
bei Couriers und bei Estafetten } mit 12 Gr. pro Pferd und Meile

eintreten soll.

Vorstehende Königl. Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 22. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

96.

N. 253. April.

Mit Bezugnahme auf die in dem Cirkulair-Schreiben Nr. 10. vom 1. Dezember v. J. ad 7. enthaltene Bestimmung über die Mundverpflegung und das Traktament der Armee-Gensd'armerie, wird der Königl. Regierung, zur Vermeidung etwaniger Mißdeutung, beson-

 ders

Ganz homogene Widder von Leonischen Merino-Racen, namentlich von der aus der Stammheerde von Guadaloup, Infantado und Negretty 1½ und 2 jährig, sind bei mir aus meiner, aus diesen Racen bestehenden Stamm-Schäferei für folgende Preise: Guadaloup zu 120 — 200 Rthlr. Infantado zu 100 — 150 Rthlr. und Negretty zu 80 — 120 Rthlr in Golde zu haben; hierbei bemerke ich, wie die bereits ausgewachsenen Widder in meiner Heerde bis 10 Pfund gewaschene Wolle lieferten, und daß deren Fließe nächst Feinheit, die möglichste Gleichheit an allen Theilen, bis auf die Extremitäten, mit denen übrigen erwünschten Eigenschaften besitzen

Zugleich zeige ich hierdurch an: wie ich am 6 Juni d J Achzig ein- und zweijährige Widder, die von sächsischen und schlesischen Merino-Müttern rein spanischer Abkunft und von denen oben erwähnten drei Racen aus meiner Stammheerde väterlicher Seits gefallen sind, imgleichen funfzig Merino Mütter 1. 2. 3. 4. und 5 jährig (sowohl die Widder als die Mütter in der Wolle) öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant hieselbst verkaufen werde.

Wollin bei Stolpe in Hinterpommern, den 27. März 1821.

Frh. Fr. v. Putkammer.

---

Es sollen aus den Schäfereien, zum Amte Treptow a. d. Rega gehörig, 400 hochveredelte Mutterschaafe und circa 50 junge Böcke von Rambullet-Race, nach der Schur verkauft werden Etwanige Kaufliebhaber lade ich ein, sie noch in der Wolle zu besehen Zugleich bemerke ich auch, daß die Mutterschaafe gesund und in den besten Jahren zur Zucht sind. Was nun die Böcke anbelangt so ist deren Race ganz rein erhalten, sie zeichnen sich durch ihren Wollreichthum, Größe und schöne Statur aus.

Auch können einige jährige Oldenburger Bollen abgelassen werden.

Amt Treptow a. d. Rega, den 14. April 1821.

Fronhöfer.

---

Veränderungshalber bin ich Willens zu Urbani d. J. 1000 größtentheils halb veredelte Schaafe, aus freier Hand, im Ganzen auch Theilweise, zu verkaufen. Die Schäferei ist rein und gesund und kann zu jeder Zeit in Augenschein genommen werden. Kaufliebhaber lade ich ein sich bei mir zu melden.

Vosberg bei Freienwalde in Pommern, den 10. April 1821.

Heller, Schäfermeister.

---

Bei C. F. Bahn in Rügenwalde sind vorzüglich schöne Saat-Erbsen, Saat-Gerste und Saat Hafer, so wie franz. und dänischer Syrup, weißer und brauner Thran, Aalburger Hering, alle Sorten schwedisch Eisen, verschiedenes Tauwerk und mehrere Seegel billigst zu haben.

Die Pfarrstelle zu Altenwalde bei Tempelburg in der Ratzebuhrschen Synode, wozu auch die Mutterkirche zu Zacherin gehört, wird auf Michael d. J. vakant.

Diejenigen Herren Candidaten, welche zu dieser Pfarrstelle Lust haben und zur Annahme derselben geeignet sind, werden ersucht, sich deshalb in postfreien Briefen an den unterschriebenen Stellvertreter der Gutsherrschaft zu Altenwalde zu wenden.

Bärbaum bei Bärwalde, den 17. April 1821.

Der Hauptmann v. Froreich.

---

Ein, einer milden Stiftung gehöriges, zu Johanni eingehendes Capital von 4000 Rthlr., soll sofort gegen pupillarische Sicherheit, zu 5 Prozent anderweitig untergebracht werden. Bei prompter Zinszahlung ist dessen Kündigung nicht leicht zu fürchten.

Nur auf mündliche Anfragen, unter Vorlegung gehöriger Sicherheit, erhält man nähere Auskunft von dem Justiz-Commissarius Naumann in Cöslin.

---

Ein junger Mensch, der Lust hat die Handlung zu erlernen, und die erforderlichen Kenntnisse besitzt, kann sofort bei mir ein Unterkommen finden.

Der Kaufmann Gäbeler in Colberg.

---

Kaufloose zur 5. Klasse 43. Klassen-Lotterie, deren Ziehung den 22sten Mai c. ist, à 25 Rthlr. Gold und 20 Gr Courant, so wie auch Loose zur 33 kleinen Lotterie, deren Ziehung den 8. Mai c. ist à 3 Rthlr. 2 Gr. Court. auch Promessen zur Prämien-Vertheilungs-Lotterie sind für Auswärtige und Einheimische bei V. B. Friedländer, Unter-Einnehmer in Cöslin, zu haben.

---

Meine, sub No. 52 des Hypotheken-Buches eingetragenen, hieselbst belegenen Grundstücke, bestehend in einer Gerberei nebst Stall und Scheune, 62 Scheffel Acker, und 10 Fuder Heu-Wiesen, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen, wozu ich einen Termin auf den 24. Juni c., auf hiesiger Gerichtsstube, anberaumt habe, und Kaufliebhaber dazu zahlreich zu erscheinen einlade.

Bärwalde, den 8. April 1821. Sommer, Lohgerber.

---

[illegible]

[illegible]

---

[illegible]

[illegible]

---

[illegible]

---

[illegible]

---

[illegible]

---

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 18.

Cöslin, den 2. Mai 1821.


Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

95.

Abtheil. I.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. v. M. zu genehmigen geruht, daß auch in denjenigen Königlichen Provinzen diesseits der Weser, wo bisher noch resp. 10 und 14 Gr. für ein Extrapost-, Courier- und Estafetten-Pferd pro Meile bezahlt wurde, vom 1. April d. J. ab, der in den ältern Provinzen diesseits der Elbe schon seit längerer Zeit bestehende Zahlungs-Satz: N. 603. April.

bei Extra-Posten mit 8 Gr.
bei Couriers und }
bei Estafetten } mit 12 Gr. pro Pferd und Meile

eintreten soll.

Vorstehende Königl. Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 22. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

96.

Mit Bezugnahme auf die in dem Cirkulair-Schreiben Nr. 10. vom 1. Dezember v. J. ad 7. enthaltene Bestimmung über die Mund-verpflegung und das Traktament der Armee-Gensd'armerie, wird der Königl. Regierung, zur Vermeidung etwaniger Mißdeutung, beson- N. 253. April.

 ders

ders bekannt gemacht, daß bei Märschen die Armee-Gensd'armen in ähnlicher Art, wie die Soldaten, ebenfalls von den Wirthen zu verpflegen sind, die Verpflegungs-Vergütung aber Seitens derselben mit 4 Gr. aus eigenen Mitteln erlegt werden muß.

Berlin, den 1. Februar 1821.

Kriegs-Ministerium, 4. Departement.

An
die Königl. Regierung
zu
Cöslin.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch den betreffenden Behörden, so wie dem dabei interessirten Publiko unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cöslin, den 22. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

97.

N. 257. April.

Der zuletzt bei dem 7. (1. Rheinischen) Uhlanen-Regiment gestandene, angeblich aus Leppin gebürtige Uhlan Friedrich Krause, welcher weder an diesem Ort noch sonst im hiesigen Kreise hat ausgemittelt werden können, wird hierdurch aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen

bei uns zu melden, um eine für ihn eingegangene rückständige Traktamentsforderung pro Mai und Juni 1814 an das ehemalige von Schillsche Corps, mit 2 Rthlr. 11 Gr. 4 Pf. in Empfang zu nehmen; widrigenfalls wir solche an die betreffende Behörde zurücksenden werden.

Cöslin, den 14. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

98.

Donum charitatis für den Prediger Busch zu Falkenberg bei Massow. N. 760. April.

Der Prediger Busch zu Falkenberg bei Massow hat durch eine daselbst am 29. Dezember pr. ohne seine und seiner Familie Schuld, ausgebrochene Feuersbrunst, nach dem beigebrachten Zeugnisse des Königen

gen Schulzen und der Gerichtsleute, einen Verlust von 268 Rthlr. 12 Gr. erlitten, unter andern auch 44 Schaafe, 120 Ctnr. Heu, 6 Schock Roggenstroh, 10 Klafter Eichenholz, eine große Rolle, einen großen Wagen, viele Bohlen und Dielen, einschließlich vieler anderer hauswirthschaftlicher und ackerwirthschaftlicher Geräthschaften. Er ist der Unterstützungs-Beiträge, wegen dieser ihn hart treffenden Einbuße, eben so würdig als bedürftig, auch hat er jederzeit in ähnlichen Fällen für seine Amtsbrüder bereitwillig beigetragen.

Wir haben ihm daher ein **freiwilliges** donum charitativum bewilliget, und weisen die Herren Superintendenten hierdurch an, daß Sie die Sammlungen der erwähnten Unterstützungs-Beiträge, unter dem auf dem Brief zu setzenden Vermerk:

„Kollekten-Gelder zu milden Zwecken"

binnen 6 Wochen an den Superintendenten der Freienwaldschen Synode Herrn Dörry nach Rossow bei Freienwalde einsenden und uns davon Anzeige machen.

Cöslin, den 24 April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

99. Abtheil. II. N. 734. April.

Das Vorwerk Klein-Pomeiske, Amts Bütow, eine Meile von der Stadt Bütow und 5 Meilen von Lauenburg belegen, soll sowohl im Ganzen, als in Parzelen zur Veräußerung auf Kauf oder Erbpacht gestellt werden. Es gehören zu demselben an Areal 1064 Morg. 127 □Ruthen Magdb. nemlich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) 1034 Morg. | 49 □Ruthen | Acker | |
| b) 28 „ | 12 „ | Wiesen | |
| c) „ „ | 76 „ | Leinstellen | |
| d) 1 „ | 170 „ | Gartenland. | |
| 1064 Morgen | 127 □Ruthen | Summa wie oben. | |

Von obigen 1034 Morgen 49 □Ruthen Acker sind:

| | | |
|---|---|---|
| 107 Morgen | „ □Ruthen | Roggen- und Gerstland |
| 180 „ | 90 „ | Roggen- und Haferland |
| 746 „ | 139 „ | sechs und neunjähriges Land |
| 1034 Morgen | 49 □Ruthen | Summa wie oben. |

Ff 2 Von

Von den 28 Morgen 12 □Ruthen Wiesen sind:

| | | |
|---|---|---|
| 13 Morgen | 70 □Ruthen | zweischnittig |
| 14 „ | 122 „ | einschnittig. |
| 28 Morgen | 12 □Ruthen | Summa wie oben. |

Die Grundstücke liegen mit denen der Dorfschaft, welche aus 7 Bauern und 1 Kossäthen besteht, im Gemenge, und ist die ganze Feldmark in drei Haupt-Felder eingetheilt.

Bei der Parzelirung sind die Vorwerks-Grundstücke in jedem Felde in vier Theile von möglichst gleicher Größe und Güte eingetheilt, wodurch jedes der vier neuen Etablissements etwa so viel Grundstücke erhält, als ein dortiger Bauer besitzt. Die zu jedem der vier neuen Etablissements gehörenden Grundstücke werden an Ort und Stelle durch eingeschlagene Pfähle bezeichnet, und am Lizitations-Tage den Erwerbern angewiesen werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 21. Mai d. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden.

Die Lizitations-Bedingungen können auf dem Domainen-Intendantur-Amt zu Bütow und in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen werden.

Cöslin, den 10. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung**

100.

N. 530. April.

In Folge unserer Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 4. Juni und 21. Juli v. J., den allgemeinen Zoll-Tarif des Russischen Reichs betreffend, bringen wir nachstehend die Uebersetzung des Verzeichnisses von ausländischen Waaren, wovon die Verbrauchs-Abgabe in Rußland erhöht worden ist, dem handeltreibenden Publikum zur Kenntniß. Cöslin, den 18. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Ver-

# Verzeichniß
## der ausländischen Waaren, für welche der innere und Consumtions-Zoll nach folgender Bestimmung erhöht wird.

| | Benennung der Waaren. | Zahl, Maaß u. Gewicht | Zoll in Silbermünze. Einfuhrzoll Rubel. | Kop. | Innerer oder Consumtions-Zoll Rub. | Kop. | Total-Suma. Rb. | Kp |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | **Baumwollene Waaren.** | | | | | | | |
| | Allerlei Art ohne Gold und Silber | | | | | | | |
| a. | Metkal, Perkal, Kolinkar, Kanifaß, Pique, Parchent, Nankin, Manchester, Bülverette, Friese, Halbfriese und andere Zeuge, glatte oder mit weißen gewebten Mustern, so wie halb baumwollene Zeuge, mit Wolle, Zwirn oder Hanf vermischt, Tücher, Strümpfe, Schnüre, Nachtmützen, Handschuhe, Fitzelbänder und andere dergl. Art | pro ℔ | | 13½ | | 36½ | | 50 |
| | Dieselben Zeuge und Waaren gefärbt und glatte in allen Farben . . | | | 13½ | | 86½ | 1 | |
| | Dieselben Zeuge und Waaren, gedruckte und gepreßte, so wie auch indianische Zitze, Zitz-Cattun, Cattun und andere dergleichen . . . . . . | | | 13½ | 1 | 36½ | 1 | 50 |
| b. | Baumwollene, halb durchbrochne Zeuge, sowohl glatte als mit weißen Mustern gewirkte halb Nesseltücher, als Mousselline ꝛc. | pro ℔ | | 13½ | | 86½ | 1 | |
| | Dergleichen durchgenähte mit weißen Mustern . . . . . . | | | 13½ | 1 | 66½ | 1 | 80 |
| c. | Baumwollene durchbrochne Zeuge, glatte mit weißen Mustern, gewirkte und ausgenähete wie Nesseltuch ꝛc. . . | | | 45 | 1 | 35 | 1 | 80 |

| | | Rb. | Kp. | Rb. | Kp. | Rb. | Kp |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Durchbrochene und halb durchbrochene Zeuge mit bunten, geblümten, gewirkten oder ausgenäheten Mustern, so wie die unter dem Namen Gingham oder Toilinette bekannte . . . . . . | | | 45 | 3 | 15 | 3 | 60 |
| Dieselben Zeuge und Waaren, gedruckte und gepreßte . . . . . | | | 45 | 3 | 15 | 3 | 60 |
| Anmerkung: Alle baumwollene und halbbaumwollene Zeuge ohne Ausnahme mit Gold u. Silber, so wie auch Kleider und Wäsche, welche aus den oben erwähnten Zeugen gemacht sind, zahlen einen vierfach höheren Zoll als die Zeuge selbst. | | | | | | | |
| Caffee . . . . . . | pro Pud | | 30 | 2 | 70 | 3 | |
| Getränke | | | | | | | |
| Arac, Rum, Schrum u. Franz-Brandwein bis 10° pr Anker . . . | pr. Anker zu 40 Boutl. | | 45$\frac{1}{4}$ | 19 | 54$\frac{3}{4}$ | 20 | |
| Desgleichen bis 15° zahlt 1½ Zoll und über 15° das Doppelte. | | | | | | | |
| Rum von Beeten und Kartoffel-Syrup abgezogen . . . . . | pro Anker zu item | 2 | 79 | 17 | 21 | 20 | |
| In Hinsicht der stärkern Grade verfährt man wie oben angeführt. Obige Getränke sind nur in den Häfen von Riga u. Petersburg zur Einfuhr erlaubt, desgl. über die Landgrenze Meth, Kirschwein u Lipez | pr. Anker zu item. | | 93 | 3 | 7 | 4 | |
| Essige aller Art, außer der im Verzeichnisse von Apotheker-Waaren besonders genannten . . . . . . | pr. Oxthoft zu 240 Bouteillen. | 1 | 39½ | 28 | 60½ | 30 | |
| Weine, mit Ausnahme der unten benannten | dito | 1 | 36 | 28 | 64 | 30 | |
| • Oesterreichsche u. ungarische zu Lande über die Ostsee-Grenze . | dito | 1 | 36 | 11 | 64 | 13 | |
| • Moldauische, Wallachische u. Griechische . . . . . | dito | 1 | 36 | 13 | 64 | 15 | |
| Zeper-Wein . . . . . | dito | 1 | 36 | 28 | 64 | 30 | |
| Die obengenannten Weine in Bouteillen 13½ Boutl. auf 1 Eimer . . | pro Boutl. | | 2½ | | 57½ | | 40 |
| Bier, Porter und Cider . . | p Oxth. | 1 | 39½ | 23 | 60½ | 25 | |
| Desgl. in Bouteillen landwärts à 13½ Bout. pr. Eimer . . . | pro Boutl. | | ½ | | 14½ | | 25 |

| | | Rb. | Kp. | Rb. | Kp. | Rb. | Kp. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Allerlei ordinaire Branntweine von Korn oder Kartoffeln abgezogen und Wachholder-Branntwein . | pr. Anker zu 40 Boutl. | 2 | 9 | 17 | 91 | 20 | |
| Nach Graden der Stärke, wie bei Rum, Liqueurs, Beeren, Frucht- und Kräuter-Aufgüsse 13$\frac{1}{3}$ Boutl. pr. Eimer . | pro Boutl. | | 1$\frac{1}{8}$ | | 73$\frac{7}{8}$ | | 75 |
| Danziger Branntwein . . | dito. | | 10$\frac{1}{2}$ | | 64$\frac{1}{2}$ | | 75 |
| Modekleider für Damen von allerlei Zeugen mit Zubehör und Besatz . . | pro ℔ | | 5 | 9 | 95 | 10 | |
| Zucker, roher, rother, gelber und weisser in Europa nicht umgekochter . | pro Pud | | 40 | | 60 | 1 | |
| Zucker landwärts . . . | | | 60 | | 25 | | 85 |
| Raffinaden, Melis, Lump und Candis-Zucker in Hüten, Stücken und gestoßener in den Häfen . . . . | | | 40 | 4 | 10 | 4 | 50 |
| Raffinaden auf der Landgrenze . | | 1 | | 3 | 10 | 4 | 10 |
| Zucker Syrup . . . . | | | 35 | | 65 | 1 | |
| Beeren . . . . . | | | 25 | | 75 | 1 | |
| Kartoffel-Syrup . . . | | | 45 | | 55 | 1 | |
| **Seidenwaaren** | | | | | | | |
| gewebte, gefärbte und ungefärbte mit und ohne Blumen, als Flor, Gasen, Tüllen, Atlasse, Tafte, Sammet, Schleier, Teppiche, Tücher, Strümpfe, Handschuh, Wachstuch, Bänder und alle andere Zeuge, welche von Seide gewebt sind . | pro ℔ | 1 | 27$\frac{1}{2}$ | 2 | 72$\frac{1}{2}$ | 4 | |
| Dergl. gedruckte . . | | 1 | 27$\frac{1}{2}$ | 6 | 72$\frac{1}{2}$ | 8 | |
| Tücher, gewebte, seidene und halbseidene, nämlich solche, die mit Wolle, Baumwolle und Zwirn vermischt sind . . | | | 30 | 1 | 20 | 1 | 50 |
| Dieselben gedruckt . . . | | | 30 | 3 | 70 | 4 | |
| Seidenzeuge jeder Art, ohne Unterschied ihrer Benennung, mit Gold u. Silber gewebt . . . . . | | 1 | 27$\frac{1}{2}$ | 8 | 72$\frac{1}{2}$ | 10 | |
| Dergl. halbseidene Zeuge, mit Gold und Silber gewebt . . . . | | | 30 | 3 | 70 | 4 | |

St. Petersburg, den 1. Februar 1821.

(unterz.) Der Finanz-Minister Graf D. Guriene.

## II. anderer Behörden

### 101.

Nach der Landwehr-Ordnung und der zur Ausführung derselben Allerhöchst vollzogenen Instruction vom 10. Decbr. 1816 soll keine von Civil-Gerichten gegen beurlaubte Landwehrmänner erkannte, auf Züchtigung oder Festungsarrest lautende Strafe eher in Ausübung gebracht werden, als bis davon der betreffenden Militair-Behörde Nachricht gegeben und die Umwandelung der Strafe in eine angemessene militairische von einem Militair-Gericht erfolgt ist.

Es haben sich aber dessen ungeachtet schon mehrere Fälle ereignet, wo diese Vorschrift unbefolgt geblieben und hat sich bei der dieserhalb erforderten Auskunft von den Civil-Gerichten ergeben, daß die Eigenschaft der Verurtheilten als beurlaubte Landwehrmänner von diesen vorsätzlich geheim gehalten und den Civil-Gerichten daher gänzlich unbekannt geblieben ist.

Dies veranlaßt mich daher, sämmtliche beurlaubte Landwehrmänner der 3. Landwehr-Brigade hierdurch aufzufordern, in dem Fall, daß gegen einen oder den andern derselben wider Vermuthen von dem ihm vorgesetzten Civil-Gerichte eine Untersuchung eröffnet werden müßte, bei seiner ersten Vernehmung sich durch Vorzeigung des ihm ertheilten Landwehrpasses als Mitglied der Landwehr auszuweisen und dies es in keinem Falle zu unterlassen, widrigenfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen bei Vollziehung der Straferkenntnisse nicht diejenigen Vergünstigungen zu Theil werden, welche nach den oben bemerkten Gesetzen gegen beurlaubte Landwehrmänner eintreten sollen.

Stettin, den 1. April 1821.

Generalmajor und Brigade-Commandeur

v. Rüchel-Kleist.

Si

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Militair-Sträflinge und der sie bewachende Kanonier, als Heinrich Kossakowski, Albrecht Wirßbicki und Michael Golumbeck der wiederholten groben Verbrechen schuldig, sind am 11. April d. J. von der Arbeit von der Vestung Graudenz entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleit geschlossen nach der Veste Graudenz an das Commandantur-Gericht gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 17. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

### Signalement
zweier entsprungener Militair-Sträflinge.

#### 1stens Heinrich Kossakowski.

Alter 29 Jahr. Geburtsort Königsberg. Religion evangelisch. Größe 5 Fuß $2\frac{1}{2}$ Zoll. Haare schwarzbraun und kurz gekräuselt. Stirn frei. Augen brunett. Augenbraunen schwarz. Nase etwas lang. Mund mittelmäßig. Bart schwarz. Zähne gesund und weiß. Kinn spitz. Gesichtsbildung stark mit hervorragenden Knochen. Gesichtsfarbe etwas bleich. Sprache deutsch und etwas wenig polnisch. Profession Schuhmacher.

#### Bekleidung:

Alte Sträflings-Jacke, alte grautuchne Hosen, Mütze, alte Schuhe, überhaupt alles zerlumpt.

#### 2tens Albrecht Wirßbicki.

Alter 24 Jahr. Geburtsort Dorf Skardnin, Amts Bratian bei Bischofswerder. Religion katholisch. Größe 5 Fuß 7 Zoll. Haare blond. Stirn flach. Augen grau. Augenbraunen blond. Nase länglich und spitz. Mund etwas groß. Bart blond und abgeschoren.

Zähne gesund. Kinn spitz. Gesichtsbildung hager und blaß. Gestalt schlank und mager. Sprache mehr polnisch als deutsch. Profession Schuhmacher.

### Bekleidung.

Alte grautuchne Militair-Jacke, grautuchne Hosen, alte Schuhe, Mütze, sämmtlich zerlumpt und im schlechtesten Zustande.

### Signalement

des Kanonier Michael Golumbeck von der 10. Fuß-Kompagnie erster Artillerie-Brigade (Ostpreuß.)

Alter 22 Jahr. Geburtsort Dorf Peterswalde im Stuhmschen Kreise in Westpreußen. Religion katholisch. Größe 4 Zoll 1 Strich. Haare blond und einen dergleichen Schnurr- und Backenbart. Stirn erhaben. Augen blau. Augenbraunen blond. Nase gewöhnlich. Mund klein. Bart blond. Zähne weiß und gesund. Kinn länglich. Gesichtsbildung nicht ausgezeichnet als durch feine Pockennarben und rothe Backen. Gestalt untersetzt. Sprache gebrochen deutsch und gut polnisch.

### Bekleidung.

Grautuchne Dienst-Jacke, graue Hosen mit rothem Vorstoß, kurze Stiefeln, schwarze Binde, eine Feldmütze mit schwarzem Besatz, einen Infanteristen-Säbel nebst gelb und weiß marquirter Säbeltroddel.

### Warnungs-Anzeige.

Zwei Transporteure im Departement, durch deren Fahrläßigkeit ein Vagabunde auf dem Transport entsprungen, sind dieserhalb ein Jeder mit achttägiger Gefängnißstrafe belegt und solche an ihnen vollzogen worden.

Dies wird hierdurch zur Warnung bekannt gemacht.

Cöslin, den 21. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 18 des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 2. Mai 1821.

No. 18.


Der auf der Straße von Colberg nach Cöslin und Cörlin, eine Meile von Colberg, vier Meilen von Cöslin und zwei eine halbe Meile von Cörlin belegene, dem Krüger Christian Schwerdtfeger gehörige Krug, Strohsack genannt, der nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1134 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. abgeschätzt worden, und dem, so bald wie die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom Dom-Capituls-Dorfe Zernin, wohin er gehört, regulirt worden, der dazu belegene Acker zu 46 Scheffel Aussaat, nebst dem nöthigen Heuschlag, eigenthümlich anheim fällt, ist mit all seinen Wohn- Wirthschafts- und Brennerei-Gebäuden, so wie mit den ihm anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten schuldenhalber sub hasta gestellt. Die Bietungs-Termine sind auf den 24. März, 24. April und 24. Mai d. J. hieselbst im Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts angesetzt, der letzte ist peremtorisch, und es werden Kauflustige, die eine annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten dieser Termine zu melden, die diesfälligen Bedingungen zu hören, und demnächst ihr Gebot abzugeben. Hiebei wird ihnen bekannt gemacht, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird.

Uebrigens kann die spezielle Taxe dieser Grundstücke in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, so wie bei den Königl. Stadt-Gerichten hieselbst, zu Cöslin und zu Cörlin zu jeder Zeit eingesehen werden.

Colberg, den 18. Februar 1821.

Königl. Preuß. säcularisirtes Dom-Stifts-Gericht.

Michaely.

---

Auf den Antrag des Krüger Bruhn haben wir dessen zu Wendisch Puddiger im Schlaweschen Kreise, auf der Straße von Stolp nach Pollnow belegenen Erbpachtskrug sub hasta gestellt. Es gehören zu demselben ein Wohngebäude mit Stallung, ein Scheunzimmer, ein besonderes am Wasser belegenes Brandhaus, gegen achtzig Morgen Acker etwas Wiesewachs und die Brau und Brennerei-Gerechtigkeit. Die Wintersaat ist mit 17½ Scheffel Roggen zur Erde bestellt. Der jährliche an die Herrschaft zu entrichtende Canon beträgt 69 Rthlr. 12 Gr.

Die Bietungstermine sind auf den 7. und 30. April und 22. Mai d. J. auf der Gerichtsstube zu Varzin bei Schlawe jedesmal um 10 Uhr Vormittags angesetzt und es werden Kauflustige, welche zur Erwerbung eines Grundstücks qualificirt sind und ihre Zahlungsfähigkeit gleich nachweisen können, eingeladen: in diesen Terminen — wovon der letzte peremtorisch ist — zu erscheinen, ihr Gebot zu geben und, wenn es annehmbar ist, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Uebergabe kann gleich nach dem Zuschlage oder auf Johannis erfolgen, das Kaufgeld aber muß baar deponirt werden.

Der Erbpachtskontrakt kann bei dem Bruhn und dem Gerichtshalter eingesehen und die übrigen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Varzin, den 6. März 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Wendisch-Puddiger.

---

Auf den Antrag des Mühlenbesitzer Wendeler zu Rohr soll die demselben eigenthümlich zugehörige, bei Rohr auf dem Wipperstrome belegene, Mahl und Schneidemühle, nebst sämmtlichen Zubehörungen, die derselbe für den Preis von 2400 Rthlr. erkauft, in Termino den 26. Mai d. J. auf der Rohrschen Mühle öffentlich an den Meistbietenden, gegen die in Termino bekannt zu machenden Bedingungen, und die Einwilligung des Extrahenten versteigert werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 12. März 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Rohr.

Zernin.

---

Mein zu Stettin No. 655 in der Pelzerstraße am Schlosse belegenes Haus bin ich nicht abgeneigt zu verkaufen. Da sich zu demselben mehrere Kauflustige gemeldet, lade ich dieselben zu einem auf den 4. Junius Vormittags um 10 Uhr in dem Hause selbst angesetzten Termin zur Abgabe ihrer Gebote ein, und werde persönlich anwesend seyn, um im Fall eines annehmlichen Meistgebots den Zuschlag sogleich zu ertheilen. Die vor einiger Zeit aufgenommene gerichtliche Taxe des Hauses, so wie die Verkauf-Bedingungen können bei dem Herrn Hoffiskal Zitelmann zu Stettin eingesehen werden.

Moratz bei Gültzow, den 14. April 1821.

von Köller-Banner,
Landschafts-Rath.

---

Auf dem Gute Gandelin zwischen Colberg und Treptow stehen 200 Hammel, mit und auch ohne Wolle zu verkaufen.

Gandelin, den 18. April 1821. v. Wiettersheim.

Ganz homogene Widder von Leonischen Merino-Racen, namentlich von der aus der Stammheerde von Guadaloup, Insantado und Negretty 1½ und 2 jährig, sind bei mir aus meiner, aus diesen Racen bestehenden Stamm-Schäferei für folgende Preise: Guadaloup zu 120 — 200 Rthlr. Infantado zu 100 — 150 Rthlr. und Negretty zu 80 — 120 Rthlr. in Golde zu haben; hierbei bemerke ich, wie die bereits ausgewachsenen Widder in meiner Heerde bis 10 Pfund gewaschene Wolle lieferten, und daß deren Fließe nächst Feinheit, die möglichste Gleichheit an allen Theilen, bis auf die Extremitäten, mit denen übrigen erwünschten Eigenschaften besitzen.

Zugleich zeige ich hierdurch an: wie ich am 6. Juni d. J. Achzig ein- und zweijährige Widder, die von sächsischen und schlesischen Merino-Müttern rein spanischer Abkunft und von denen oben erwähnten drei Racen aus meiner Stammheerde väterlicher Seits gefallen sind, imgleichen funfzig Merino Mütter 1. 2. 3. 4. und 5 jährig (sowohl die Widder als die Mütter in der Wolle) öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant hieselbst verkaufen werde.

Wollin bei Stolpe in Hinterpommern, den 27. März 1821.

Frh. Fr. v. Putkammer.

---

Bei C. F. Bahn in Rügenwalde sind vorzüglich schöne Saat-Erbsen, Saat-Gerste und Saat-Hafer, so wie franz. und dänischer Syrup, weißer und brauner Thran, Aalburger Hering, alle Sorten schwedisch Eisen, verschiedenes Tauwerk und mehrere Seegel billigst zu haben.

---

Ein Mann von gesetzten Jahren sucht eine Anstellung in einer Material-Handlung im Laden oder auf dem Comtoir, oder auch als Rechnungsführer auf einem Gute. Er ist mit den besten Zeugnissen versehen, und sieht nicht so sehr auf großes Gehalt als anständige Behandlung. Diejenigen welche hierauf reflectiren bittet man gefälligst beim Herrn Justiz-Commissarius Schulte in Stolp nähere Erkundigung einzuziehen.

---

Ein junger Mensch, der Lust hat die Handlung zu erlernen, und die erforderlichen Kenntnisse besitzt, kann sofort bei mir ein Unterkommen finden.

Der Kaufmann Gäbeler in Colberg.

---

In dem Jahrbuch für Pommern 1821 pag. 228 Nr. 2., hat man mich irrigerweise nur als praktischer Arzt aufgeführt, und dadurch ist im Publikum der Zweifel veranlaßt, ob ich die Würde eines Doctoris erworben habe? — Ich zeige hierdurch öffentlich an, daß ich würklich schon seit 1815 Doctor Medicinae et Chirurgiae bin.

Belgard, den 19. April 1821.

Dr. Dalcke,
ausübender Arzt.

Im Auftrage des Kreisphysikus Herrn Dr. Büttner zu Sprottau in Niederschlesien, als Besitzers der hiesigen Seebade-Anstalt, mache ich hierdurch bekannt, daß das hiesige Seebad auch in diesem Jahre wieder mit dem 24. Junius geöffnet werden wird. Auch bringe ich zugleich zur allgemeinen Kenntniß, daß seit dem vorigen Jahre für die Verschönerung der nächsten Umgebungen des Badehauses, und des von der Stadt dahin führenden, höchst angenehmen und bequemen Weges, bedeutende Summen verwendet worden sind, und daß im Betreff der Bewirthung der Badegäste eine veränderte und verbesserte Einrichtung durch Anstellung eines neuen Oekonomen eingetreten ist, welcher gewiß allen billigen Forderungen und Ansprüchen vollkommen genügen wird.

Die ärztliche Behandlung der Badegäste ist der hiesige praktische Arzt, Herr Dr. Steinhauer zu übernehmen sehr gern bereit; und wenn jemand wegen eines zu miethenden Quartiers sich schriftlich an mich wenden will, so werde ich mit Vergnügen für die Befriedigung der mir ausgedrückten Wünsche besorgt seyn.

Rügenwalde, den 21. April 1821.

Der Superintendent Wagner.

---

Ich bin Willens mein Haus und Gartenland auf dem sogenannten Kupferhammer aus freier Hand zu verkaufen. Kaufslustige können sich bei mir melden.

Cöslin, den 30. April 1821. Igel sen.

# Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 19.

Cöslin, den 9. Mai 1821.

101.

Die durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember v. J. neu organisirte Gensd'armerie ist mit dem 1. v. M. in Wirksamkeit getreten und nachdem nunmehr die Dislocation derselben in meinem Ober-Präsidial-Bezirk Pommern vollständig beendiget ist, mache ich darüber Folgendes hiermit bekannt:

Von der II. (Pommerschen) Gensd'armerie-Brigade sind unter dem Befehle des hierselbst verbleibenden Brigadiers, Herrn Obristen von Raumer, ein Abtheilungs-Kommandeur, der Herr Kapitain von Kleist in Cöslin, Vier Offiziers in Stettin, Demmin, Naugard und Schlawe, 7 Wachtmeister und 96 Gensd'armen (77 berittene und 18 unberittene) in der Provinz Pommern stationirt.

Im jedem Kreisorte befindet sich 1 Gensd'arm zur Disposition des Landrathes; außerdem ist das Bedürfniß der größeren Städte, des Grenzdienstes und der Transportstationen, der Haupttransport- und Militairstraßen möglichst berücksichtigt, wobei sich von selbst versteht, daß die Transport-Gensd'armen, so weit es ihre Hauptbestimmung gestattet, auch zur polizeilichen Aufsicht in ihren Stationsorten, zum Patrouilliren in der Gegend und zu anderen gesetzlichen Dienstleistungen, nach Anweisung der Landräthe und Ortspolizeibehörden, auch beziehungsweise der Steuerbehörden verpflichtet sind.

Die spezielle Vertheilung der Gensd'armerie in der ganzen Provinz, weiset die nachstehende Uebersicht näher nach.

Stettin, den 25. April 1821.

Der Königl. wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.



Ue-

Uebersicht der Gensd'armerie-Dislocation in der Provinz Pommern.

| Regierungs-Bezirk. | Kreis. | Stations-Ort. | Wachtmeister. | Gensd'armen berittene | Gensd'armen unberittene. |
|---|---|---|---|---|---|
| Stettin. | 1. Anklammer | in Anklam . | ; | 3 | ; |
| | | in Przemen . | ; | 2 | ; |
| | 2. Demminer | in Demmin . | ; | 3 | ; |
| | | in Treptow a. d. Tollense | 1 | ; | ; |
| | 3. Ueckermünder | in Ueckermünde . | ; | 2 | 1 |
| | | in Neu Verg . | ; | 1 | 1 |
| | | in Pasewalk . | ; | 2 | ; |
| | 4. Usedom Wolliner | in Swinemünde . | 1 | 1 | ; |
| | 5. Randower und 6. Stettiner Stadt-Kreis | in Stettin . | 1 | 8 | 1 |
| | | in Garz . | ; | 2 | ; |
| | | in Löcknitz . | ; | 1 | ; |
| | 7. Pyritzer | in Stargard . | ; | 1 | ; |
| | | in Pyritz . | ; | 1 | ; |
| | 8. Greiffenhagener | in Greiffenhagen . | ; | 1 | ; |
| | | in Bahn . | ; | 1 | ; |
| | 9. Saatziger | in Stargard . | ; | 2 | 1 |
| | 10. Naugardter | in Naugard . | 1 | 3 | 1 |
| | | in Massow . | ; | 2 | ; |
| | | in Gollnow . | ; | ; | 1 |
| | 11. Regenwalder | in Labes . | ; | 1 | ; |
| | | in Plathe . | ; | 1 | 1 |
| | 12. Greiffenberger | in Greiffenberg . | ; | 1 | ; |
| | 13. Kamminer | in Kammin . | ; | 1 | |
| | 14. an der Meklenburgischen Grenze . | | ; | 6 | 6 |
| | | Summa | 4 | 46 | 13 |

| Regierungs-Bezirk. | Kreis. | Stations-Ort. | Wachtmeister. | Gensd'armen berittene. | Gensd'armen unberittene. |
|---|---|---|---|---|---|
| Cösliner. | 1. Fürstenthumer | in Cöslin . . | 1 | 1 | 1 |
| | | in Cörlin . . | , | 2 | 1 |
| | | in Colberg . | , | 2 | , |
| | 2. Belgardter Kreis | in Belgard . | , | 2 | , |
| | 3. Neustettiner | Neustettin . | , | 2 | , |
| | 4. Schlawer | in Schlawe . | , | 2 | 1 |
| | 5. Rummelsburger | in Zuckers bei Rummelsburg | , | 1 | , |
| | 6. Stolper | in Stolpe . | 1 | 3 | , |
| | | in Lupow . | , | , | 2 |
| | 7. Lauenburg Bütow | in Lauenburg . | , | 3 | , |
| | 8. Dramburger | in Dramburg . | , | 1 | , |
| | 9. Schievelbein | in Schievelbein . | , | 2 | , |
| | | Summa | 2 | 21 | 5 |
| Stralsund. | 1. Greifswalder | in Wolgast . | 1 | , | , |
| | | in Stralsund . | , | 2 | , |
| | | in Greifswalde . | , | 3 | , |
| | 2. Grimmer | in Grimmen . | , | 1 | , |
| | 3. Franzburger | in Franzburg . | , | 1 | , |
| | | in Dammgarten . | , | 2 | , |
| | 4. Berger | in Bergen . | , | 1 | , |
| | | Summa | 1 | 10 | , |

R e c a p i t u l a t i o n

| | | | |
|---|---|---|---|
| I. Stettiner Departement . . | 4 | 46 | 13 |
| II. Cösliner . , . . | 2 | 21 | 5 |
| III. Stralsunder . , . . | 1 | 10 | , |
| Summa | 7 | 77 | 18 |

# Verordnungen
## der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

102.

Wegen der den österreichischen Unterthanen zu ertheilenden Pässe.
N. 642. April.

Da nach den, im Oesterreichischen Kaiserstaate bestehenden Gesetzen, die dortigen Unterthanen bei der Rückkehr aus fremden Ländern in ihre Heimath, die ihnen bei der Abreise ausgestellten Pässe derjenigen Behörde, welche sie ertheilt hat, Behufs der Controle einreichen müssen, so werden in Folge einer Bestimmung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 29. März d. J. die Polizei-Behörden des hiesigen Departements, besonders diejenigen, welche zur Ertheilung von Ausgangs-Pässen authorisirt worden sind, hiermit angewiesen: den österreichschen Unterthanen, wenn ihnen in den vorgeschriebenen Fällen neue Reisepässe ertheilt werden, die mitgebrachten Pässe nicht abzunehmen, sondern allemal wieder zurückzugeben, wobei jedoch, wie auch schon die General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 §. 24 bestimmt, zur Vermeidung des Uebelstandes von doppelten Pässen, in dem neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie in Letzterem bemerkt werden muß: daß, und unter welchem Tage, so wie auf welchen Zeitraum, ein neuer Paß ertheilt worden ist.

Zugleich wird den gedachten Polizei-Behörden wiederholentlich zur Pflicht gemacht: denjenigen Individuen, welche sich für Kaiserl. österreichsche Unterthanen ausgeben, und um Pässe zur Rückreise in die Kaiserlich Königl. Staaten bitten, diese Pässe nicht, wie hin und wieder mißbräuchlich geschehen, ohne vorgängige genügende Bescheinigung, daß sie wirklich österreichsche Unterthanen sind, zu ertheilen, und noch weniger solche Individuen ohne vollständige Legitimation in den Pässen als österreichsche Unterthanen zu bezeichnen; sondern vielmehr die in der ebengedachten General-Paß-Instruction §. 19 u. 52 vorgeschriebene Prüfung nicht zu verabsäumen, und in zweifelhaften Fällen sie mit einem, den Grund des Zweifels enthaltenden Interims-Passe, nur bis an die nächst gelegene Kaiserlich österreichsche Gesandschaft oder Grenz-Polizei-Behörde zu weisen, bei welcher ihre Angabe genauer untersucht werden kann, und wo sie nach Befund der Umstände mit ordnungsmäßigen Pässen demnächst versehen werden.

Cöslin, den 25. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Be-

# Bekanntmachungen

## der Königl. Regierung.

### 103.

Bei dem Abdruck des in No. 17. pag. 142 des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Publikandums wegen der aus der Haupt-Waisen-Haus-Kasse für Militair-Waisen zu zahlenden Pflegegelder, sind einige Fehler vorgefallen, weshalb dasselbe berichtigt, hier nochmals abgedruckt wird: M. 851. April.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 30. Juni 1817 (Amtsblatt Nummer 26. pro 1817) wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Orts-Obrigkeiten gebracht, daß nach der uns von dem Directorio des Potsdamschen grossen Militair-Waisenhauses zu Berlin mitgetheilten Nachricht das von demselben für Militair-Waisen auf die Hauptwaisenhauskasse angewiesene Pflegegeld, welches bisher in Gemäßheit des §. 6. des Allerhöchst vollzogenen Kinder-Verpflegungs-Reglements vom 20. März 1792 in der Regel nur bis zum zurückgelegten 13. Jahre der Kinder gezahlt und blos in dringenden Fällen ausnahmeweise um ein Jahr verlängert worden ist, nunmehr, da die Fonds des Militair-Waisenhauses es gestatten, jedoch ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, auf alle diejenigen Militair-Waisen, welche im Monath Januar c. noch aus der Haupt-Waisenhaus-Kasse ein Pflegegeld erhalten haben, und für welche nicht etwa aus besondern Ursachen ein anderer Terminus ad quem festgesetzt worden ist, durchgehends bis zum zurückgelegten 14. Jahre der Kinder aus der benannten Kasse in der bisherigen Art durch die Kreis- und resp. Orts-Obrigkeiten gezahlt werden wird.

Cöslin, den 3. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Sicherheits - Polizei.

Nachbenannter Michael Döring aus Comsow im Lauenburgschen Kreise gebürtig, ist am 21. April c. vom Füsilier-Bataillon des Königl. 21. Infanterie Regiments, aus der Garnison Arnswalde desertirt, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden

den daher hiemit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an den Königl. Major und Commandeur Herrn v. Natzmer zu Arnswalde abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung desselben ist nicht bewilligt.

Cöslin, den 1. Mai 1821.

Königl Preuß. Regierung I. Abtheilung.

## Signalement

### Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich. Haar rothes. Stirn frei. Augenbraunen weiß. Augen blau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Zähne gut. Kinn schmal Gesicht rund. Gesichtsfarbe roth. Statur mittler. Besondere Kennzeichen: etwas Sommerflecke.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 22 Jahr. Vaterland Pommern. Geburtsort Comsow. Stand Füsilier.

### Bekleidung:

Ein runder Hut. Graue tuchne Jacke. Graue leinene Beinkleider. Halbstiefeln.

## Paß = Polizei.

Der Tischlergeselle Johann Banig aus dem Dorfe Krekollen bei Heilsberg, hat angeblich seinen Reisepaß de dato Bischoffstein den 12. Jan. c., der hier unterm 10. März c. nach Stettin visirt worden, zwischen Cöslin und Colberg verlohren und ist hierher zurückgekommen, aber von Danzig mit einem neuen Paß nach seinem Geburts-Orte zurückgewiesen.

Wir fordern daher alle Polizei- und Orts-Behörden auf, falls ihnen der verlohren gegangne Paß des rc. Banig vorgezeigt werden sollte, ihn dem unbefugten Inhaber abzunehmen und an uns einzusenden. Das Signalement folgt bei.

Danzig, den 15. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abtheilung.

Bo

Beschreibung der Person des Tischlergesellen Johann Banig.

Haare blond. Stirn hoch. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase klein, breit. Mund gewöhnlich. Zähne gesund. Kinn oval. Gesicht überhaupt oval und gesund. Statur klein. Größe k. Maaß.

Persönliche Verhältnisse:

Alter angeblich 16 Jahre. Geburtsort Kreckollen Amts Heilsberg. Gewerbe Tischlergesell. Sprache deutsch.

---

Der Bäckergeselle Carl Wolle aus Schippenbeil hat einen ihm unterm 10. März v. J. in Schippenbeil ertheilten Reisepaß um Arbeit zu suchen, angeblich verloren.

Da derselbe heute einen anderweitigen Paß zur Fortsetzung seiner Reise über Treptow a. d. R. nach Frankfurth a. O. erhalten hat, so wird solches zur Vermeidung jedes Mißbrauchs des verloren gegangenen bekannt gemacht.

Colberg, den 27. April 1821.

**Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.**

## Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem zeitherigen Forst-Inspektor Bartikow der Forst-Inspektion Rügenwalde, mittelst Allerhöchst eigenhändig vollzogenen Patens vom 28. März d. J. das Prädikat als Forstmeister beizulegen geruhet.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

## als Beilage zu Nro. 19. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 9. Mai 1821.

— No. 19. —

Das im Dramburgschen Kreise belegene Gut Groß Schönberg, welches nach der Landschaftlichen Taxe zu 7901 Rthlr. 1 Gr. 2 Pf. gewürdiget, und neuerlich für 10250 Rthlr. im Wege der Subhastation zugeschlagen ist; wird in Termino den 27. Juni 1821 vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Deetz wegen nicht bezahlter Kaufgelder anderweitig an den Meistbietenden verkauft werden.

Cöslin, den 12. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Der dem Erbpächter Johann Michael Olm zu adlich-Hochfelde bei Dummerfitz im Neustettiner-Kreise gehörige Erbpachtshof, bestehend aus 50 Morgen Acker und 1 Morgen 99 □Ruthen Wiesen, mit der gerichtlichen Taxe von 139 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. mit Einschluß der Gebäude, welche Taxe hier täglich eingesehen werden kann, ist sub hasta gestellt, und soll in Termino

den 19. Juli d. J.

hierselbst in Neu-Stettin, in der Gerichtsstube des unterschriebenen Justitiarii an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung: daß auf fernere Gebote, nach Ablauf des obigen Termins, nicht Rücksicht genommen werden wird. Hierbei wird noch bemerkt, daß die Uebergabe erst auf Michael d. J. erfolgen kann.

Neu-Stettin, den 26. April 1821.

Das von Valentinische Patrimonial-Gericht zu Eulenburg.

Klatten.

---

Der dem Erbpächter Felzke zu adlich-Hochfelde bei Dummerfitz im hiesigen Kreise gehörige Erbpachtshof, bestehend aus 72 Morgen (Magdeb.) Acker und 2 Morgen 42 □Ruthen Wiesen mit Einschluß der Gebäude, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe mit 297 Rthlr. 12 gr. hier täglich eingesehen werden kann, ist sub hasta gestellt, und soll in Termino

den 19. Juli d. J.

hierselbst in Neustettin, in der Gerichtsstube des unterschriebenen Justitiarii, an den

Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß auf fernere Gebote, nach Ablauf des obigen Termins, nicht Rücksicht genommen werden wird.

Neustettin, den 26. April 1821.

Das von Valentinische Patrimonialgericht zu Eulenburg.

Klatten.

---

Der auf der Straße von Colberg nach Cöslin und Cörlin, eine Meile von Colberg, vier Meilen von Cöslin und zwei eine halbe Meile von Cörlin belegene, dem Krüger Christian Schwerdtfeger gehörige Krug, Ströpiack genannt, der nach der davon aufgenommenen Taxe auf 1134 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. abgeschätzt worden, und dem, so bald wie die guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom Dom Capituls-Dorfe Zernin, wohin er gehört, regulirt worden, der dazu belegene Acker zu 46 Scheffel Aussaat, nebst dem nöthigen Heuschlag, eigenthümlich anheim fällt, ist mit all seinen Wohn- Wirthschafts- und Brennerei-Gebäuden, so wie mit den ihm anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten schuldenhalber sub hasta gestellt. Die Bietungs-Termine sind auf den 24 März 24. April und 24 Mai d. J. hieselbst im Geschäftszimmer des unterzeichneten Gerichts angesetzt, der letzte ist peremtorisch, und es werden Kauflustige, die eine annehmliche Zahlung zu leisten vermögen, aufgefordert, sich spätestens in dem letzten dieser Termine zu melden, die diesfälligen Bedingungen zu hören, und demnächst ihr Gebot abzugeben. Hiebei wird ihnen bekannt gemacht, daß auf die nach Ablauf des letzten Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter gerücksichtigt werden wird.

Uebrigens kann die specielle Taxe dieser Grundstücke in der Registratur des unterzeichneten Gerichts, so wie bei den Königl. Stadt-Gerichten hieselbst, zu Cöslin und zu Cörlin zu jeder Zeit eingesehen werden.

Colberg, den 18. Februar 1821.

Königl. Preuß. säcularisirtes Dom-Stifts-Gericht.

Michaelis.

---

Auf den Antrag des Mühlenbesitzer Wendeler zu Rohr soll die demselben eigenthümlich zugehörige, bei Rohr auf dem Wipperstrome belegene, Mahl- und Schneidemühle, nebst sämmtlichen Zubehörungen, die derselbe für den Preis von 2400 Rthlr. erkauft, in Termino den 26. Mai d. J. auf der Rohrschen Mühle öffentlich an den Meistbietenden, gegen die in Termino bekannt zu machenden Bedingungen, und die Einwilligung des Extrahenten versteigert werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 12. März 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Rohr.

Zernin.

Das, auf der alten Vorstadt zu Belgard No. 317 in der Georgi Kirchen Straße belegene, zum Nachlaß des hier verstorbenen Lieutenants Johann Herrmann Ludwig Wissmann, gehörige Etablissement: Rosenhoff genannt, in einem Wohnhause, verschiedenen Wirthschafts-Gebäuden, Gartenhause und großen Pertinenz-Garten bestehend, und auf 2703 Rthlr. 21 gr. 4 pf. taxirt, soll auf Verfügung des Königl. Hochlöbl. Ober Landes Gerichts zu Cöslin, im Wege des ꝛc. Wissmannschen Konkurses, in den auf den 1. Mai, 6. Juli und 17. September c. jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht, angesetzten 3 Bietungsterminen, wovon letzterer peremtorisch ist, per modum subhastationis, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden, und kann obige Taxe mit den Verkaufs-Bedingungen an hiesiger Gerichtsstelle von qualifizirten Kaufliebhabern eingesehen werden.

Belgard, den 9. Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Die im Königreich Pohlen, 2 Meilen von der Preuß. Grenze, 4 Meilen von Thorn, ¼ Stunde von der Weichsel, gegenüber von Nieszawa, sehr angenehm und wegen der Nähe der Weichsel vortheilhaft gelegene unterschlägige Wasser-Mühle Mien oder Danziger Mühle genannt, bestehend in zwei Mahl- und zwei Graupgängen nebst Schneidemühle, so wie den dazu gehörigen Ländereien von 8 Hufen, 7 Morgen 221 Ruthen Culmisch, wobei besonders vorzüglich guter Wiesewachs ist, u. ein bedeutender Viehstand gehalten werden kann, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige erfahren das Nähere hierüber in portofreien Briefen bei

J. G. Ludendorff & Comp. in Alt-Stettin.

---

In Termino den 12. Juni c. soll das Vorwerk Niederhoff in Dünnow, bestehend aus 535 Morgen Weitzen-Acker und 130 Morgen zweischnittige Wiesen, öffentlich an den Meistbietenden auf mehrere Jahre von Marien 1822 ab, auf der Gerichtsstube zu Dünnow, verpachtet werden. Die nähern Pachtbedingungen sind jederzeit daselbst einzusehen, und werden Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Dünnow, den 21. April 1821.

Das adelich v. Belowsche Patrimonial-Gericht der Dünnowschen Güter.

---

Die hiesige Guts-Schmiede wird zu Michaeli c. pachtlos, wozu ich Liebhaber mit dem Bemerken einlade, daß das Dorf schon bedeutend ist, mithin ein thätiger und geschickter Schmidt reichliches Brod haben kann.

Nelep, den 28. April 1821.

Krieger.

Auf dem Gute Gandelin zwischen Colberg und Treptow stehen 200 Hammel, mit und auch ohne Wolle zu verkaufen.

Gandelin, den 18. April 1821. v. Wiettersheim.

---

In der Stadt Rummelsburg ist die Stelle des Kantor und Diaconus erledigt. Die Einkünfte dieser Stelle betragen außer freier Wohnung und Feuerung, und dem Abnuß von unbedeutenden Aeckern, Wiesen und Gärten eine Geld-Einnahme von über 300 Rthlr. Es wird sehr gewünscht, die Stelle bald zu besetzen, und ersuche ich etwanige Bewerbungen postfrei an Unterzeichneten einzusenden.

Steinhöffel bei Münchenberg, den 29. April 1821.

L. v. Massow, Königlicher Kammerherr,

für mich und in Vollmacht meiner Geschwister, als Patrone der Stadt Rummelsburg.

---

Kaufloose zur 5. Klasse 43. Klassen-Lotterie, deren Ziehung den 22sten Mai c. ist, à 25 Rthlr. Gold und 20 Gr. Courant, so wie auch Loose zur 33. kleinen Lotterie, deren Ziehung den 8. Mai c. ist à 3 Rthlr. 2 Gr. Court. auch Promessen zur Prämien-Vertheilungs-Lotterie sind für Auswärtige und Einheimische bei B. B. Friedländer, Unter-Einnehmer in Cöslin, zu haben.

---

Im Laufe dieser Woche erhalte ich Geilnauer, und etwas später Selterwasser von der diesjährigen Füllung, und werde solche jedem geehrten Abnehmer billigst verkaufen. Auch nehme ich Bestellungen auf jede andere Mineralwässer an. Windsor und Palm-Seife à Stück 3 gGr., so wie alle französischen Transparent-Seifen in Kästchen à 6 Stück und auch einzeln, sind bei mir zu haben.

Cöslin, den 7. Mai 1821. Kahl.

---

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

No. 20.

Cöslin, den 16. Mai 1821.


## Gesetzsammlung.

Nr. 5. enthält:

No. 164. Die Erklärung wegen der mit der Fürstl. Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft im Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, vom 5. April 1821, und

No. 645. Das Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter, vom 23. April 1821.

### 104.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15. November 1820 haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter die etwa zither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die durch die Ereignisse der Krieges-Jahre 180⁶⁄₇ inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht angemeldet haben, hierdurch auf

ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres präclusivischer Frist, beim Fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juni 1819 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29 Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zustehet.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres, ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. Lottum.

Ministerium des Krieges. Hake.

105.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 23. März c. den Ankauf der Remontepferde für die Cavallerie-Regimenter und Artillerie auf anzusetzenden Pferdemärkten betreffend, theile ich in der Anlage das Verzeichniß der Marktorte und Termine zu dem kommissarischen Remonte-Ankauf in diesem Jahre mit, veranlasse die Eingesessenen der Provinz hierdurch, auf diesen Märkten brauchbare Pferde den Kommissarien zum Ankauf zu stellen und mache den Landräthen der Kreise, in welchen die Marktorte belegen sind zur Pflicht

Pflicht, sich auf den angesetzten Pferdemärkten selbst einzufinden und den Königl. Kommissarien beim Ankauf der Pferde den nöthigen Beistand zu leisten.

Stettin, den 27. April 1821.

Der Königl. wirkl. Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.
Sack.

Verzeichniß der Marktorte und Termine zu dem Remonte-Ankauf in Pommern pro 1821.

Den 21. Juli in Pasewalk
» 23. Juli in Straßburg
» 25. Juli in Treptow a. d. Tollensee
» 27. Juli in Demmin
» 30. Juli in Grimm
» 1. August in Dammgarten
» 4. » in Bergen } auf Rügen
» 6. » in Garz } auf Rügen
» 9. » in Greifswalde
» 11. » in Anklam
» 14 » in Stettin auf dem Paradeplatze
» 16. » in Pyritz
» 18. » in Berlinchen.

# Verordnungen
## der Königl. Regierung.

Abtheil. II.

106.

Wegen vorschriftsmäßiger Verwendung des freien Bauholzes. Nr. 550 Mai.

Die in der Forst-Ordnung für Pommern, vom 24. December 1777 und der erneuerten Verordnung vom 22. Juni 1800 enthaltenen Bestimmungen, wegen vorschriftsmäßiger Verwendung des freien Bauholzes, auch daß solches nach §. 4 Tit. VI. der Forst-Ordnung in denselben Jahren wo die Anweisung ertheilt ist, aus dem Walde geschaft, zu dem angegebenen Zweck gebraucht und nicht verkauft werden soll, ist, wie die Erfahrung gelehrt hat, in einigen Fällen nicht gehörig beachtet worden.

Es müssen daher die, desfalls in der erneuerten Verordnung vom 22. Juni 1800 Tit. II. §. 6. bestimmten Strafen, wonach derjenige: welche

welcher das assignirte Freiholz nicht zweckmäßig und nach den approbirten Anschlägen verwendet, den vierfachen Holz-Werth an die Forstkasse bezahlen soll,

zur Anwendung kommen; wobei außerdem noch hiemit festgesetzt wird: daß, wenn das assignirte Holz nicht in dem nemlichen Jahre da es angewiesen worden, verwendet und aus der Forst geschafft wird, eine Polizeistrafe von 20 Rthlr. statt finden soll.

Diese Strafe wird auch dann eintreten, wenn nur ein Theil jenes Holzes verwendet und abgefahren ist.

Wenn auch diese Strafe nicht von Erfolg seyn sollte, so wird das liegen gebliebene Holz im Wege der Execution auf Kosten des Freiholzberechtigten dorthin geschafft werden, wo die Verwendung desselben geschehen muß.

Bei bedeutenden Bauten, und im Fall die Holzanweisung durch Zufall dergestalt verzögert würde, daß es unausführbar wäre, den Bau in dem nemlichen Jahre auszuführen, in welchem das Holz angewiesen worden, muß solches von den betreffenden Interessenten den Forst Inspectoren angezeigt, auch eine längere Frist bei uns nachgesucht werden, welche jedoch in keinem Fall länger, als bis zum Ablauf des nächsten Jahres ausgedehnt werden kann.

Sämmtliche Forst-Inspectoren, Landbaumeister und Domainen-Beamte werden hierdurch gemessenst angewiesen, auf genaue Befolgung dieser Vorschriften zu achten, und in, denselben zuwider laufenden Fällen, darüber zur unerlaßlichen Bestrafung bei uns Anzeige zu machen.

Cöslin, den 30. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

Die Herausgabe eines herbarii pharmaceutici betrf. Nr. 750 April

107.

Die lithographische Anstalt zu Düsseldorff beabsichtigt auf den Grund mehrerer Aufforderungen ein Herbarium pharmaceuticum in ihrem Verlage herauszugeben, und verspricht in der uns zugekommenen Ankündigung

1) treue Copie nach der Natur,
2) möglichste Eleganz und
3) größte Wohlfeilheit.

Die hier eingereichten Probeblätter bestätigen dies Versprechen.

Hinsichts der Eleganz wird auf das an einen großen Theil der bedeutendsten Buchhandlungen zur Einsicht gesandte Probeheft verwiesen. Die Anstalt wird auch das Ganze in gleicher Qualität liefern, und beruft sich auf das Zeugniß aller ihrer Geschäftsfreunde, in wie weit ihrem Versprechen zu trauen sey.

Die angekündigte Subscription, welche für das hiesige Departement der Regierungs-Sekretair Krokisius hierselbst, bei dem die Probe-Abbildungen und das weitere ersehen werden können, übernehmen wird, bleibt bis nächsten Juli d. J. offen. Vierteljährig erscheint eine Lieferung von 24 Blättern auf groß Velin-Royal Folio und eben so viel Blatt Text.

Die Redaction desselben haben der Lehrer der Botanik Herr Weyhe und der Doctor medicinae Herr Wolter zu Düsseldorff mit Hinsicht auf die besten und neuesten Schriftsteller in diesem Fache übernommen.

Der Inhalt desselben ist:

1) Der Charakter des Geschlechts nach Linnés neuester Ausgabe von Schreber.

2) Der Charakter der Art nach Linné und andern berühmten Gelehrten, mit Angabe der vorzüglichsten Autoren, beides in lateinischer Sprache.

3) Die Benennung der Pflanze in fast allen europäischen Sprachen.

4) In deutscher Sprache eine vollständige detaillirte Beschreibung jedes Gegenstandes, wodurch für den Liebhaber und Sammler alle weitere Hülfsmittel entbehrlich werden; für das tiefere Studium giebt die angeführte Litteratur nähere Anleitung.

5) Eine Angabe der besten Werke, in welchen sich Abbildungen der betreffenden Pflanze befinden.

6) Die Erklärung der Platte.

Der

Der Subscriptions-Preis ist für jede Lieferung 4 Rthlr. Sächsisch oder Preuß. Courant, welche bei jedesmaliger Ablieferung bezahlt werden, und wofür man sich in jeder soliden Buchhandlung unterschreiben kann. Wer außerdem die Mühe des Sammelns übernimmt, erhält bei portofreier Einsendung des Betrages auf 9 Exemplare das 10. gratis, auch steht einem jeden gegen Einsendung von 1 Rthlr. ein Probeheft zu Diensten.

Dem Wunsche der Anstalt gemäß, unterstützen wir hierdurch das Unternehmen, und halten uns nach genommener Ansicht des Probehefts überzeugt, daß das ganze Werk eben so gut, wie jenes gerathen, und den Erwartungen der resp. Subscribenten entsprechen werde.

Cöslin, den 25. April 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### 108.

N.1046 April. Der Jude Levin Aron der vieljährig vagabundirt hat, deshalb längere Zeit im dem Land-Armen-Hause zu Neustettin detinirt gewesen ist und das Staatsbürgerrecht nicht erworben hat, ist deshalb über die Landes-Grenze gebracht und demselben die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei der gesetzlichen Strafe untersagt worden; als welches zur Beachtung für den Fall, daß der Levin Aron sich etwa im Lande wieder betreffen lassen sollte, hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 3. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits-Polizei.

Der unten signalisirte Militair-Sträfling, Pionier Johann Neuenfeld von der 1. Compagnie 2. (Pommerschen) Pionir Abtheilung, welcher wegen nächtlichem Ausbleiben, Widersetzung und Fortlaufen aus der Wache zu Einjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, ist am 2. d. M. entwichen. Sämmtliche resp. Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den Entwichenen vigiliren, und ihn, im Betre-

tungs-

tungsfalle, verhaften und an die hiesige Commandantur abliefern zu wollen. Für dessen Ergreifung wird 2 Rthlr. Fangegeld bezahlt.

Colberg, am 4. Mai 1821.

Der General-Major und Commandant

v. Streit.

## Signalement

Geburtsort Jüdenhagen, Fürstenthumschen Kreises, in Pommern. Religion evangelisch. Alter 22 Jahr. Grösse 9 Zoll. Profession Maurer. Haare schwarzbraun. Augen dunkelbraun. Nase und Mund gewöhnlich. Bart braun (schwach). Kinn länglich. Gesicht desgleichen. Gesichtsfarbe gesund.

## Bekleidung.

Eine blaue Tuchmütze mit rothem Streif. Eine blaue Tuchjacke mit rothem Kragen. Ein buntes leinenes Halstuch. Ein Paar graue leinene Hosen. Ein Paar Schuhe.

---

Nachbenannter Joachim Friedrich Michael Scheunemann, früher sich Schöneberg nennend, aus Carzin in Pommern, des Verbrechens des Betrugs und Entspringens schuldig, ist in der Nacht vom 7. bis 8. Mai von Schievelbein entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gens-d'armerie werden daher hierdurch angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Schievelbein an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilliget.

Cöslin, den 8. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Ausgefertigt vom Landrath v. Briesen.

Schievelbein, den 8. Mai 1821.

Be-

### Beschreibung der Person:

Grösse 5 Fuß 6 ½ Zoll. Haar blond. Stirn schmal, bedeckt. Augenbraunen blond. Augen bläulich. Nase groß. Mund mittel. Zähne oben an der rechten Seite fehlend. Bart blond. Kinn breit ein wenig gespalten. Gesicht länglich hager. Gesichtsfarbe gesund, mehr blaß. Statur untersetzt. Füße gut, gesund. Besondere Kennzeichen: Schußnarbe von einer Flintenkugel in der rechten Leistengegend.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 32 Jahr. Vaterland Pommern. Stand oder Gewerbe Knecht. Sprache stotternd deutsch.

### Bekleidung:

Rock schwarz tuchener, sehr abgetragen. Jacke weiß tuchene. Weste blaue tuchne mit blanken Knöpfen. Hosen alte leinene. Stiefeln lange lederne mit Eisen beschlagen. Wollene Strümpfe. Huth rund. Halstuch weißbunt leinen. Hemde leinen. Der Ueberrock ist in den Knopflöchern sehr zerrissen und an der rechten Seite vorne das Zipfelende des Rockes eine Hand breit im Quadrat ausgerissen oder geschnitten.

---

Nachbenannter Deserteur Walentin Woyczinsky, aus Rogasen im Herzogthum Posen gebürtig, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist am 7. Mai d. J. von hier aus der Wache entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden oder gefesselt nach Flatow an den unterzeichneten Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Flatow, den 8. Mai 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung
Der Magistrat.

Be-

### Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haar dunkelblond. Stirn bedeckt. Augenbraunen dunkelblond. Augen grau. Nase länglich. Mund proportionirt. Bart glatt. Kinn rund. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Füße gerade.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 25 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Rademacher. Sprache deutsch und polnisch.

### Bekleidung.

Rock dunkelblau tuchnen. Weste dunkelblau tuchne. Hosen desgleichen. Stiefeln ziemlich gut. Huth runder Filz. Halstuch schwarz seiden. Hemde leinen.

---



Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 20 des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 16. Mai 1821.

No. 20.

Die im Belgardschen Kreise belegenen, dem Carl Friedrich von der Osten zugehörigen und auf 23037 Rthlr. 20 gr. 10 pf. und resp. 27284 Rthlr. 14 gr. $\frac{3}{8}$ pf. gewürdigten Güter Reinfeld und Ritzerow, worauf bis jetzt überhaupt 43050 Rl. geboten worden, sollen anderweitig in Termino den 24 August c. Vormittags 9 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilcke II. an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher aufgefordert in diesem peremtorischen Termin allhier zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden nach vorgängiger Erklärung der Interessenten zu gewärtigen.

Cöslin, den 5. April 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

Es wird bekannt gemacht, daß am 21. d. M. zu Bahrenbusch bei Ratzebuhr 2 Pferde, 2 Kühe, 1 Wagen und einige Getreidesorten öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, wozu Kaufliebhaber um 9 Uhr Vormittags dorthin eingeladen werden.

Neustettin, den 5. Mai 1821.

Das von Hertzberg-Lottinische Patrimonial-Gericht.

Klatten.

---

Aus der Kirchen-Casse in Wussken bei Zanow sind in der Zeit vom 5 bis 6ten d. M. 30 Rthlr. baar, und die pommerschen Pfandbriefe

No. 2. Dzinczelitz, Lauenburgschen Kreises Stolpschen Departements vom 25. Juni 1804 über 300 Rthlr.

No. 36. Notzkow, Schlaweschen Kreises Stolpschen Departements vom 25. Juni 1783 über 300 Rthlr.

beide ohne Zinsscheine und außer Cours gesetzt, durch Erbrechen des Kirchenkastens gestohlen, ohne daß der Dieb bisher entdeckt worden.

Das Publikum wird daher gegen den Ankauf dieser Pfandbriefe um so mehr

gewarnt, da bereits Anstalten getroffen sind, daß Niemand von den gestohlenen Pfandbriefen einen Mißbrauch machen kann.

Cöslin, den 9. Mai 1821.

Das Patrimonial-Gericht der Wussekenschen Güter.

---

Die Ehefrau des Matrosen Christian Hildebrandt Charlotta geborne Wittenberg aus Klein-Machmin ist gegen ihren Ehemann, wegen seit 1813 heimlich böslicher Verlassung und seit der Zeit nicht gegebenen Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt, auf Ehescheidung klagbar geworden. Auf den Antrag der verehelichten Hildebrandt wird gedachter ihr Ehemann hierdurch vorgeladen binnen 3 Monaten und spätestens in dem ein für allemal auf den 15. Juni d. J. Vormittags um 9 Uhr angesetzten Termin in Vilzelow in der Gerichtsstube zu erscheinen, sich über die wider ihn angebrachte Scheidungsklage vernehmen zu lassen, bei seinem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß das zwischen ihm und seiner Frau bisher obgewaltete Band der Ehe durch Erkenntniß getrennt, und er wegen böslicher Verlassung für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Vilgelow, den 20. Februar 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Klein-Machmin.

---

Ein großer dauerhafter, noch wenig gebrauchter Hollsteiner Wagen mit vier mit Leder gepolsterten Sitzen, welche abgenommen werden können, ist zu verkaufen. Das Nähere in Cöslin in der Hohenthorstraße No. 417 bei der Wittwe Schröder.

---

In dem Dorfe Clemzow bei Schievelbein, ist eine Schmiede zu verpachten; Liebhaber dazu können die Bedingungen von dem dasigen Inspector erfahren.

---

Allen resp. Reisenden empfiehlt sich hiedurch Unterzeichneter mit seiner Gastwirthschaft zu Bublitz neben der Apotheke, und bittet um geneigten Zuspruch.

Bublitz, den 6. Mai 1821.

Nitz, Gastwirth.

---

Ich brauche binnen 6 bis 8 Wochen in meinem Gute Groß-Spiegel circa 60 Schock gute Dachschöfe. Wer solche innerhalb einer Entfernung von höchstens 5 bis 6 Meilen, wenn auch nur in Quantitäten von einigen Schocken, zu verkaufen hat, beliebe mir in postfreien Briefen die abzulassende Quantität, den mindesten Preis und das Gewicht der Schöfe zu melden. Die Abholung geschiehet hiesiger Seits. Zuchow bei Callies, den 26. April 1821.

Der Baron v. d. Goltz.

---

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 21.

Cöslin, den 23. Mai 1821.


109.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3ten Mai 1821, betreffend die Annahme von Staatsschuld-Scheinen als Pupillen und Depositalmäßige Sicherheit. Nr. 828 Mai.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnungen vom 17. Januar 1820, Gesetzsammlung No. 577, für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staatsschuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säcularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausschluß derer, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber, durch die der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypotheck sicher gestellt ist, so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Credit-Massen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respektive Erb-Interessenten und Creditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staatsschuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amts-Caution überall Staatsschuld-Scheine al pari des Nominalwerthes angenommen werden, und der bisher stattgefundene Unterschied:

ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privat-Vermögen, namentlich der Deposital-Cassen bestellt wird, fortfallen.

Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden danach zu achten.

Berlin, den 3. Mai 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Canzler Herrn Fürsten
von Hardenberg.

Sämmtliche Regierungen werden zugleich beauftragt, vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre, durch die Amtsblätter schleunigst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Mai 1821.

(gez.) C. F. v. Hardenberg.

## Verordnungen

### I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

110.

Geldpapiere au porteur welche Kirchen und andern milden Stiftungen gehören sind außer Kurs zu setzen. Nr. 557 Mai.

Im hiesigen Departement sind binnen Kurzem zwei Kirchen-Diebstähle vorgefallen und zu unserer Kenntniß gebracht, bei welchen der Nachtheil für die betreffenden Kirchen dadurch bedeutend vermindert ist, daß die ihnen angehörigen und entwendeten pommerschen Pfandbriefe außer Kurs gesetzt sind, auch die Zinsscheine derselben nicht beigelegen haben.

Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die schon bestehende Einrichtung:

> daß alle, Kirchen und milden Stiftungen angehörige Pfandbriefe und sonstige Geldpapiere au porteur außer Kurs gesetzt und mit einer diesfälligen Note versehen werden müssen,

zu erneuern und zu deren allgemeinsten Befolgung alle Verwaltungen von Kirchen- und Stiftungs-Vermögen unsers Ressorts, desgl. diejenigen anzuweisen, welche nach Vorschrift der Gesetze zur Aufsicht auf solche Verwaltungen berufen und verpflichtet sind. Wir ma-

machen dabei diese Verwalter und Aufseher für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, welcher einer Kirche oder milden Stiftung erweislich daraus erwächst, daß deren Geldpapiere au porteur nicht außer Kurs gesetzt worden sind.

Die Superintendenten haben auf die genaue und prompte Befolgung dieser Anordnung in ihren Diöcesen zu wachen und haften subsidiarisch für die Folgen einer etwanigen Verabsäumung.

Zugleich bringen wir — da Hinsichts der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, nach uns gewordener Nachricht, verschieden und zum Theil sehr unsicher verfahren werden soll und daher hin und wieder vergessen zu seyn scheint, was deshalb allgemein gesetzlich besteht — in dieser Beziehung die Vorschrift des Allg. Landrechts zur Kenntniß, welche Th. 2 Tit. 11. wörtlich dahin lautet:

„§. 623. Die Verwalter des Kirchenvermögens müßen, bei ihrer Verwaltung eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind;

§. 624. Bei einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens zwei Vorsteher bestellt werden;

§. 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuld-Instrumente und andere Urkunden dergestalt unter gemeinschaftlichen Beschluß halten, daß keiner von ihnen einseitig und ohne die übrigen, darüber verfügen kann;

§. 626. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlusse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patron und Pfarrer in Ueberlegung nehmen, allenfalls aber muß dieses von dem Inspektor oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden."

Es wird nur dieser Bekanntmachung und Anregung bedürfen, um die Verwaltung des Kirchenvermögens im hiesigen Departement allgemein nach den vorgedachten gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet und uns jeder Rüge durch Ordnungsstrafen überhoben zu sehen, als welche, außer dem Ersatz des Schadens, unausbleiblich die Folge von Abweichungen seyn werden, die nicht eine noch größere Sicherheit in der Verwaltung des Kirchenvermögens gewähren

ten, und zugleich sodann von uns auf den Vortrag des betreffenden Superintendenten besonders und ausdrücklich genehmigt worden sind.

Cöslin, den 12. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

II. des Königl. Ober-Landesgerichts.

III.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. dieses Monats festzusetzen geruhet:

daß die, in Folge des jetzigen Beurlaubungssystems nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung, mit Urlaubspässen in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst, und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen.

Es finden daher in Bezug auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatzmannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten ertheilt worden sind.

In Gefolge der Verfügung des Chefs der Justiz vom 21sten April dieses Jahres werden die Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen, sich hiernach zu achten.

Cöslin, den 10. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.**

## Bekanntmachungen

I. der Königl. Regierung.

112.

Die erfolgte Unterstützung armer verdienter Hebammen pro 1820 betr. No. 1099 April

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung vom 14. Dezember 1819

1819. 53. Stück S. 572. sind den verdienstvollen und zugleich als bedürftig anerkannten Hebammen auch pro 1820 die versprochenen Unterstützungen von uns bewilligt, und die landräthlichen Officia mit den nöthigen Anweisungen versehen worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 14. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### 113.

Nr. 769 Mai.

Durch die verheerende Feuersbrunst in Neumark vom 6ten März d. J. welche auch die sämmtlichen Pfarr-Gebäude vernichtete, hat der Pfarrer des Ortes, Herr Superintendent Ringeltaube an Mobilien und Vorräthen einen totalen Verlust erlitten, der von den Neumarkschen Dorfgerichten auf 1729 Rthlr. 16 Gr. abgeschätzt worden ist. So wie er wegen dieses Unglücksfalles, bei welchem seine zahlreichen Kinder kaum mit dem Leben gerettet wurden, gewiß von allen guten Menschen, die es vernehmen, herzlich bedauert wird, hat er nun auch, zumal da er jederzeit in ähnlichen Fällen seinen Mitbrüdern im evangelischen Lehramte bereitwilligst durch Beiträge thätige Liebe bewieß, auf diejenige Unterstützung einen rechtlichen Anspruch, welche in dem Consistorial-Reglement vom 13. Juli 1797 den Mitgliedern des Altpommerschen Klerus beim Total-Verluste des Mobilair-Vermögens zugesichert wird.

Demgemäß fordern wir die Herren Superintendenten des hiesigen Departements auf, von jedem der Herren Prediger Ihres Superintendentur-Bezirks, den reglementsmäßig in 16 Gr. bestehenden Beitrag einzuziehen, Ihren eigenen Beitrag hinzuzufügen, und hiernächst den Gesammtbetrag der aus Ihrer Synode bei Ihnen aufgekommenen Unterstützungs-Gelder binnen 6 Wochen, nebst der dazu gehörenden Nachweisung und mit dem auf den Brief zu setzenden Vermerk: „Herrschaftl. Collekten-Gelder zu milden Zwecken", an den Senior der Neumarkschen Synode, Herrn Pastor Sprengel in Babbin bei Pyritz, zu übermachen.

Und da durch die erwähnte Feuersbrunst die in Neumark wohnende 78jährige Predigerwittwe Hannemann aus der Pfarre Basenthin, welche während der weit um sich greifenden Flammen-Verheerung in einen entfernten Backofen gebracht werden mußte, an

an Silberzeug, Hausgeräth, Betten, Wäsche und Kleidungsstücken einen Verlust von mehr als Einhundert Thalern erlitten hat, so wird durch die Kunde, welche wir davon mittheilen, sich ohne Zweifel das Erbarmen der Herren Prediger zu einem beliebigen Scherflein der Milde bewogen fühlen. Die in dieser Hinsicht bei Ihnen zusammenkommenden milden Gaben für diese Wittwe, sind zwar zugleich mit den obigen Unterstützungs-Geldern, jedoch mit einer begleitenden Separat-Nachweisung, an den Herrn Senior Sprengel zu übersenden.

Den Postschein für das Ganze werden die Herren Superintendenten dann für sich zurückbehalten und aufbewahren.

Cöslin, den 18 Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter in dem allgemein bekannten Verbrecher-Verzeichniß genannte August Falzer, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 14 Mai d. J. aus dem Criminal-Gefängniß in Draheim ausgebrochen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Tempelburg an das Königl. Stadtgericht daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Für die Ergreifung ist nichts bewilligt.

Cöslin, den 15. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abtheilung.

Ausgefertigt vom Magistrat zu Tempelburg den 15. Mai 1821.

### Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 7 Zoll. Haar schwarz. Stirn flach. Augenbraunen schwarz. Augen schwarz. Nase gewöhnlich. Mund aufgeworfen. Bart stark und schwarz. Kinn gewöhnlich. Gesicht pockennarbig. Gesichtsfarbe blaß. Statur schlank. Füße gerade. Besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Zeigefinger wie ein Zwirnsfaden. Trotziges Wesen.

Per-

Persönliche Verhältnisse:

Alter 23 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Seidenwirker. Sprache deutsch.

Bekleidung.

Rock blauen von Tuch. Blauen Mantel. Weste dunkelgrün Manchesterne. Hosen grüne Manchesterne. Huth schwarzen runden. Halstuch schwarz. Hemde weiß leinen.

---

Der in No 20. Pag. 168 des diesjährigen Amtsblatts verfolgte aus der Festung Colberg entwichene Militair-Sträfling Pionier Johann Neuenfeldt, ist am 7. d. M. wieder nach Colberg zurück gebracht worden.

Cöslin, den 18. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der in No. 19. Pag. 159 des diesjährigen Amtsblatts verfolgte, aus der Garnison Arnswalde desertirte Füselier Michael Döhring, ist am 8. d. M. zu Crampe im Lauenburgschen Kreise wiederergriffen und bereits per Transport an die Militair-Behörde abgeführt worden.

Cöslin, den 18. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 21. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 23. Mai 1821.
No. 21.

---

Es sind am 4. April a. c. im Kruge Standemin
3 Paar kleine Stiefeln
3 Paar größere Schuhe
3 Paar Stiefeln
als verdächtig, und folglich am Jahrmarkt in Belgard gestohlen, gefunden, jedoch aber keine Spur vorhanden, den Thäter zu ermitteln. Die Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert, sich zum 4. Juni a. c. Morgens 8 Uhr bei unterschriebenem Richter hier zu melden, das Eigenthum auszuweisen, und solche nach Erstattung der Kosten in Empfang zu nehmen.

Belgard, den 7. Mai 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Standemin.

Dalcke, Justiz-Rath.

---

Der im Dorfe Malchow hiesigen Amts belegene, den Peter Zemkeschen Erben gehörige Freischulzenhof sammt dem dazu gehörigen an der Dorfstraße belegenen Krug-Gebäude, welches zusammen auf 3545 Rthlr. 3 gGr. gewürdiget worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Wir haben die Bietungs-Termine auf den 9. December 1820,
den 9. März 1821,
den 9. Juni 1821,
jedesmahl des Vormittags um 10 Uhr, wovon der letztere peremtorisch ist, auf unserer Gerichtsstube anberaumt, und laden Kauflustige, welche ihr Zahlungsvermögen und Qualifikation zum Besitz bürgerlicher Grundstücke nachzuweisen im Stande sind, hiedurch vor, in diesem Termin vor uns zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Gläubiger zu erwarten. Die Taxe, so wie die Verkaufsbedingungen können werktäglich in unserer Registratur nachgesehen werden. Zugleich fordern wir alle unbekannte Real-Prätendenten hiemit auf, in dem letztern auf den 9. Juni 1821 anberaumten Termin zu erscheinen,

ihre Gerechtsame nachzuweisen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, und mit dem Zuschlag verfahren werden wird. Rugenwalde, den 4. September 1820.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

---

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers, soll das, dem Tagelöhner Hardt zugehörige, in der Tuchmacherstraße sub Nro. 143 des Hypothekenbuchs hieselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches auf 443 Rthlr. 20 Gr. gewürdiget ist, in dem peremtorischen Termine den 6. August 1821 Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag unter den gesetzlichen Modalitäten nach eingeholter Genehmigung zu gewärtigen hat. Die Bedingungen und Taxe werden im Termine besonders bekannt gemacht und können auch vorher eingesehen werden.

Bublitz den 13ten Mai 1821

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht ist der in dem Gute Groß-Soldeckow — Nemitzschen Antheils, — Schlaweschen Kreises belegene, im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete, dem Bauer Christian Jahn und dessen Kindern erster Ehe eigenthümlich zugehörige Bauerhof, welcher nach der untern 17. Juli 1818 aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 971 Rthlr. 16 Gr. Courant gewürdigt worden ist, auf den Antrag der Interessenten Theilungshalber zur Subhastation gestellt, und es sind deshalb drei Bietungetermine auf

den 26. Juni
den 26. Juli } dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr
den 1. September

auf der Gerichtsstube in dem herrschaftlichen Hause in Nemitz angesetzt.

Es werden daher alle diejenigen, welche den gedachten Bauerhof nach den aufgestellten Kaufbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe bei dem unterzeichneten Richter näher nachgesehen werden können, zu kaufen willens sind, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungsterminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, entweder persönlich, oder durch zuläßige, mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte einzufinden, und ihr Gebot auf das gedachte Grundstück abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.

Cöslin, am 29. April 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Nemitz und Antheil Groß-Soldeckow.

Alverdes, Kriminal-Rath.

Es soll der in dem Stolpschen Amtsdorf Horst belegene, dem Bauer Martin Reitzel daselbst zugehörige Bauerhof, gerichtlich taxirt 524 Rthlr. 8 gr. 4 pf. schuldenhalber in dem auf den 26. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube des Königl. Amts hieselbst anstehenden Bietungstermin, öffentlich an Meistbietende verkauft werden, welches, und daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der Registratur des Justiz Amts zu aller Zeit nachgesehen werden können, Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Stolp, den 10. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Pomm. Domainen-Justiz-Amt.**

---

Auf den Antrag mehrerer eingetragener Gläubiger soll der dem Freischulz Peter Schulz zugehörige, in dem Stolpschen Amts-Dorf Mutznow belegene Frei- und Lehnschulzenhof, welcher gerichtlich zu 1358 Rthlr. 22 Gr 8 Pf. gewürdiget worden, in den auf den 19. Juni, 20 Juli und 17. August dieses Jahres, in der Gerichtsstube des Königl. Amts hieselbst anstehenden Terminen öffentlich an Meistbietende verkauft werden, welches, und daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen zu aller Zeit in der Registratur des unterschriebenen Justiz-Amts nachgesehen werden können, Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Stolp, den 10. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.**

---

Mein zu Stettin No. 655 in der Pelzerstraße am Schlosse belegenes Haus bin ich nicht abgeneigt zu verkaufen. Da sich zu demselben mehrere Kauflustige gemeldet, lade ich dieselben zu einem auf den 4. Junius Vormittags um 10 Uhr in dem Hause selbst angesetzten Termin zur Abgabe ihrer Gebote ein, und werde persönlich anwesend seyn, um im Fall eines annehmlichen Meistgebots den Zuschlag sogleich zu ertheilen. Die vor einiger Zeit aufgenommene gerichtliche Taxe des Hauses, so wie die Verkauf-Bedingungen können bei dem Herrn Hoffiskal Zitelmann zu Stettin eingesehen werden.

Moratz bei Gültzow, den 14. April 1821.

von Köller-Banner,
Landschafts-Rath.

---

Veränderungshalber bin ich Willens, mein in der Baustraße sub No. 71, der lebhaftesten Gegend dieser Stadt belegenes neu ausgebautes Wohnhaus, bestehend aus 8 Stuben, mehreren Kammern und [illegible] Hofraum, wozu auch 2 Wiesen gehören, aus freier Hand entweder zu ver[illegible] oder zu vermiethen, weshalb Unternehmu[illegible]ige eingeladen werden, sich [illegible] mir zu melden.

Colberg, den [illegible] Mai 1821. Wittwe Igell.

In Termino den 25. Juni Vormittags um 9 Uhr, sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Lubben 200 Stück ordinaire Landschaafe bestehend aus Mutter Schaafen, Lämmern, Ziethammeln und Zietschaafen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kaufliebhabern bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 14. Mai 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Lubben.

Zernin.

---

In Termino den 12. Juni c. soll das Vorwerk Niederhoff in Dünnow, bestehend aus 535 Morgen Weitzen-Acker und 130 Morgen zweischnittige Wiesen, öffentlich an den Meistbietenden auf mehrere Jahre von Marien 1822 ab, auf der Gerichtsstube zu Dünnow, verpachtet werden. Die nähern Pachtbedingungen sind jederzeit daselbst einzusehen, und werden Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Dünnow, den 21. April 1821.

Das adelich v. Belowsche Patrimonial-Gericht der Dünnowschen Güter.

---

Aus der Kirchen-Casse in Wussecken bei Zanow sind in der Zeit vom 5. bis 6ten d. M. 30 Rthlr. baar, und die pommerschen Pfandbriefe

No. 2. Dzinczelitz, Lauenburgschen Kreises Stolpschen Departements vom 25. Juni 1804 über 300 Rthlr.

No. 36. Notzkow, Schlaweschen Kreises Stolpschen Departements vom 25. Juni 1783 über 300 Rthlr.

beide ohne Zinsscheine und außer Cours gesetzt, durch Erbrechen des Kirchenkastens gestohlen, ohne daß der Dieb bisher entdeckt worden.

Das Publikum wird daher gegen den Ankauf dieser Pfandbriefe um so mehr gewarnt, da bereits Anstalten getroffen sind, daß Niemand von den gestohlenen Pfandbriefen einen Mißbrauch machen kann.

Cöslin, den 9. Mai 1821.

Das Patrimonial-Gericht der Wussekenschen Güter.

---

Die Pfarrstelle zu Altenwalde bei Tempelburg in der Ratzebuhrschen Synode, wozu auch die Mutterkirche zu Zacherin gehört, wird auf Michael d. J. vakant.

Diejenigen Herren Candidaten, welche zu dieser Pfarrstelle Lust haben und zur Annahme derselben geeignet sind, werden ersucht, sich deshalb in portofreien Briefen an den unterschriebenen Stellvertreter der Gutsherrschaft zu Altenwalde zu wenden.

Bärenbaum bei Bärwalde, den 17. April 1821.

Der Hauptmann v. Froreich.

Glatte englische Harmonika-Weingläser sind im billigsten Preise bei B. B. Friedländer in Cöslin zu haben.

---

Bei der herannahenden Wollschur unterläßt die unterzeichnete Handlung nicht, den resp. Herren Guts-Besitzern und Beamten hiermit anzuzeigen, daß sie auch in diesem Jahre Wolle unter nachstehenden Bedingungen zum Verkauf auf ihrem Magazin übernimmt:

1. Für Lagermiethe, Feuer-Assecuranz und Verkaufs-Provision werden zwei pro Cent vom Verkaufs-Preise berechnet. Außer baaren Auslagen finden keine weitern Unkosten statt.

2. Die Wolle wird nach ihrem wirklichen Werthe gegen Feuersgefahr versichert und der Versicherungs-Betrag im Lagerschein bemerkt.

3. Wird, wenn es verlangt wird, ein Vorschuß zur Hälfte bis $\frac{2}{3}$ des Werths auf die Wolle gezahlt und das Capital vom Empfänger mit $\frac{1}{2}$ pro Cent pr. Monat verzinset.

4. Dafür kann die Wolle ein ganzes Jahr in einem sehr passenden und geräumigen Local lagern; dem Eigner steht es jedoch frei, gegen Zurückzahlung des Vorschusses und Berichtigung der Zinsen und Lagerungs-Kosten, jeder Zeit über dieselbe zu disponiren. Wegen des Werthes der Wolle findet in diesem Falle eine billige Vereinigung statt.

5. Sollte die Wolle bis Ausgang des 1. Jahres nicht verkauft worden seyn, so muß, wenn dieselbe noch ferner auf dem Lager bleiben soll, eine neue Uebereinkunft deshalb getroffen werden.

6. Sowohl beim Verkauf als bei allen andern Gelegenheiten wird der Vortheil der Verkäufer wahrgenommen, und diese von Zeit zu Zeit von den Preisen und etwa geschehenen Gebothen unterrichtet werden.

Der Nutzen, und selbst die Nothwendigkeit einer Wollmagazinirungs-Anstalt ist zu allgemein anerkannt, als daß es nöthig wäre, hier darüber noch etwas zu erwähnen und wird nur noch bemerkt, daß die unterzeichnete Handlung vermöge der in diesem Geschäfte angeknüpften Verbindungen jedem Landwirth zu einem baldigen und vortheilhaften Verkauf Hoffnung machen darf.

Berlin, den 10. Mai 1821.

Benj. George, Zimmerstraße No. 85.

---

Am 13. d. M. ist die Tochter des hiesigen Steuer-Amts-Assistenten Leschke, ein Mädchen von 8 Jahren in den Mühlen-Canal gestürzt, durch den Strom nach der Persante fortgerissen und ertrunken.

Da sie bis jetzt nicht wieder aufzufinden gewesen ist, so steht zu befürchten, daß der Strom den Körper in die See führen und diese solchen hiernächst irgend

wo auf den Strand werfen wird. Sollte dies erfolgen, so wird Jedermann, dem solches bekannt wird, ersucht, davon sogleich hierher Anzeige zu machen.

Das Kind ist mit einem braun kattunen, gelb geblümten Kleide bekleidet gewesen, und hat goldene Ohrringe mit rothen Steinen getragen.

Colberg, den 17. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Polizei-Direktorium.**

---

Auf dem Vorwerk Sucowshoff im Amte Treptow a. d. Rega, welches zu einem Remonte-Depot gewählt worden, sollen am 7. Juni c. Vormittags 9 Uhr, sämmtliche Kühe und Schaafe öffentlich versteigert werden, nemlich

40 Pacht- und 10 Wirthschafts Kühe
400 Mutterschaafe nebst 340 Lämmern
400 starke Hammel und 200 Jährlinge,

wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Schäferei seit 1808 veredelt und alles junges gesundes Vieh ist. Bis zum 4. Juni können die Mutterschaafe auch noch in der Wolle besehen werden.

Neste, in Cöslin.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 22.

Cöslin, den 30. Mai 1821.


## Verordnungen
### der Königl. Regierung.

**114.**

Im Betreff der Anzeigen, wenn Invaliden, welche Gnadengehalt beziehen, versorgt werden. N. 258 Mai. P.II.

In Folge eines Erlasses des Königl. Ober-Präsidii, werden alle Unter-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, denen verfassungsmäßig das Recht zur eigenen Besetzung der von ihnen abhängenden Unterbedienten-Stellen zusteht, namentlich sämmtliche Magisträte hierdurch angewiesen, in allen den Fällen, wo eine Stelle dieser Art durch einen Invaliden besetzt wird, welcher sich im Genuß eines Militair Gnaden-Gehalts befindet, uns von dessen solchergestalt bewirkten Versorgung jedesmal sogleich Anzeige zu machen, damit alsdann von hier aus sofort die Einstellung der Gnadengehalts Zahlung verfügt werden kann, in sofern der Versorgte nicht etwa, in den neuerdings bestimmten Ausnahmefällen, Ansprüche auf den Fortgenuß seines Gnadengehalts, neben dem Einkommen seines Versorgungs-Postens, hat.

Die genaueste Befolgung dieser Vorschrift muß den bezeichneten Behörden um so mehr zur Pflicht gemacht werden, als in einem vor kurzem in einem andern Departement vorgekommenen Spezial-Falle, wo ein versorgter Invalide sein Gnadengehalt noch eine Zeitlang bis zur Höhe einer Summe von 64 Rthlr unbefugter Weise fort bezogen hat, auf den Vortrag des Königl. Departements für die Invaliden Allerhöchsten Orts festgesetzt ist, daß dieses indebite gezahlte Gnadengehalt so wenig niederzuschlagen, als von dem Invaliden, der solches ohne seine Schuld erhalten,

wieder zu erstatten, sondern von derjenigen Behörde zu ersetzen sey, welcher die verabsäumte Anzeige von der Versorgung des Invaliden obgelegen hat.

Cöslin, den 17. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

Abtheil. II. **115.**

M.1269 Febr. Der Leinwandmarkt in Schlawe, welcher in früherer Zeit sehr stark besucht worden ist, hat Hinsichts seines Verkehrs in der neueren Zeit sehr abgenommen. Wir haben daher, auf geschehenen Antrag der Behörde, beschlossen, dessen Abhaltung vom 18. Juni, welcher Tag im Kalender für diesen Leinwandmarkt im laufenden Jahre angesetzt ist, nunmehr auf den 23. Juli d. J. zu verlegen, und beabsichtigen durch diese Verlegung, den Leinwandfabrikanten mehr Zeit zum Bleichen zu gewähren, welches bisher bis zur Mitte Juni nicht gehörig hat bewirkt werden können. Wir hoffen, daß sich hierdurch der Verkehr auf diesem Markte wieder mehr heben wird, indem übrigens in der Gegend von Schlawe viele und gute Leinwand gefertigt wird, so daß sich auf eine starke Zufuhr dieses Artikels rechnen läßt; und setzen deshalb das Publikum von der erwähnten Verlegung in Kenntniß.

Cöslin, den 26. März 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

**116.**

M.173. Mai. Nach einem Russisch-Kaiserlichen Ukas vom 10. Februar c. sollen zur Belebung des Handels auf den Warschauer Messen, statt der durch die Verordnung vom 15. Oktober 1819 festgesetzten 10 pro Cent, jetzt 20 pro Cent bei Erhebung des Zolles von denjenigen Waaren, für welche der Consumtions-Zoll in diesem Jahre erhöht worden, abgerechnet werden, wenn diese Waaren von den Warschauer-Messen aus nach Rußland eingeführt werden.

Wir setzen hiervon das kaufmännische dabei interessirte Publikum auf

auf den Grund eines Rescripts des Königl. hohen Handels-Ministerii vom 30. v. M. in Kenntniß.

Cöslin, den 19. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

### 117.

Abtheil. II.

Wegen der Langholzschwemmerei auf der Drage bis Neubeelitz während des Monats Juni d. J.

Dem Kaufmann J. Sala aus Berlin haben wir eine bedeutende Quantität Brennholz aus dem Revier Regenthin käuflich überlassen und demselben die Flößung dieser Hölzer auf der Drage bis Neubeelitz zugesichert. Diese Schwemmung wird den 1. Juni d. J. ihren Anfang nehmen und bis ult. Juni d. J. statt haben. Dem Publiko wird dieses mit dem Eröffnen hierdurch bekannt gemacht, sich der Langholzflößerei auf der Drage bis nach Neubeelitz vom 1. bis Ende Juni c. gänzlich zu enthalten, um der Brennholzflößerei nicht hinderlich zu seyn.

Uebertreter dieser Verordnung hat sich den daraus erfolgenden Schaden selbst beizumessen, und werden alle etwa eingelegten, verbundenen Langhölzer sofort auseinander geschlagen werden,

Frankfurth a. d. O. den 14. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### 118.

Die Landwehrmänner vom ehemaligen 2. Pommerschen Landwehr-Infanterie-Regiment:

1. Unteroffizier Gottlieb Franck,
2. Wehrmann Gottlieb Habke,
3. dito Gottlieb Trechlow,
4. dito Gottfried Terner,
5. dito Martin Arndt und
6. dito Martin Bischoff,

deren

deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ausgemittelt werden können, fordere ich hierdurch auf:

die für sie hier bereit liegenden Erbberechtigungs-Zeugnisse zum Kaiserl. Russischen St. Georgen Orden 5. Klasse, gegen Einsendung ihrer Quittungen binnen spätestens 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung, bei mir abzufordern.

Im Unterlassungs-Falle haben sie es sich aber selbst zuzuschreiben, wenn diese Zeugnisse der Königl. General-Ordens-Commission wieder zurück gegeben werden.

Cöslin, den 10. Mai 1821.

Königl. Obrist und Commandeur des 9. Landwehr-Regiments (Stettin-Cösliner.)

v. Karger.

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Artillerist der 10ten Fuß-Kompagnie Erster Artillerie-Brigade, aus Lonkorreck Löbauschen Kreises gebürtig, Namens Johann Ulkowski, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist am 2. Mai d. J. von Graudenz entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach der Veste Graudenz an die Wohllöbl. Kommandantur, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 15. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Alter 20 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll.

Persönliche Verhältnisse:

Gewerbe Schmidt. Religion katholisch. Geburtsort Lonkorreck, Kreis Löbau.

Bekleidung:

Ist nicht bemerkt und hat derselbe vermuthlich seine Montirung.

Nach-

Nachbenannter Michael Lewin aus Gransee im Neustettinschen Amte, der Betteley und des Vagabandirens schuldig, ist am 21sten Mai 1821 auf dem Transport von Belgard nach Polzin entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Polzin an den Magistrat daselbst, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Cöslin, den 22. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Regierung, I. Abtheilung.**

Ausgefertigt vom Magistrat zu Belgard den 22. Mai 1821.

### Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haar dunkelbraun. Stirn flach. Augenbraunen gelb. Augen blau. Nase klein. Mund breit. Zähne sehr wenig und schadhaft. Bart blond. Kinn breit. Gesicht flach. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein und schwächlich. Besondere Kennzeichen: das rechte Auge fehlt, angeblich durch einen Bajonettstich im Kriege verloren; an der rechten Seite des Knies ist eine Narbe von einer angeblichen Bajonett-Stichwunde.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 29 Jahr. Vaterland Pommern. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts Polzin. Stand oder Gewerbe Vagant. Sprache platt hinterpommersch.

### Bekleidung:

Rock dunkelgrauer, mit gelben Knöpfen und schwarzen Sammet-Kragen versehener und mit grauer Leinwand im Leibe gefutterter Ueberrock. Weste grau tuchene mit runden gelben Knöpfen. Hosen grau zwillichne Stiefeln alt geflickte ohne Strümpfe. Mütze grün tuchene ohne Schirm. Halstuch bunt Cattun. Hemde weiß, ungezeichnet.

---

M. n. **Hierbei ein Anzeiger.**

# Oeffentlicher Anzeiger,
## als Beilage zu Nro. 22. des Amtsblatts
## der Königlichen Regierung zu Cöslin,
### vom 30. Mai 1821.

No. 22.

Zu dem öffentlichen, schuldenhalber verfügten Verkauf der dem Schulzen Paul Schultz zugehörigen, bei dem Stolpschen Amtsdorf Mützow belegenen Windmühle, welche von Sachverständigen zu 710 Rthlr. gewürdiget worden, sind die Bietungstermine auf den 22. Juni, 21. Juli und 17. August d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des Königl. Amts hieselbst angesetzt, welches, und daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der Registratur des hiesigen Justiz-Amts zu aller Zeit nachgesehen werden können, Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Stolp, den 14. Mai 1821.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt.

Zum Verkauf des hieselbst belegenen, sub Nro. 19. des Hypothekenbuchs verzeichneten und den Salluskeschen Erben zugehörigen Hauses nebst Zubehör, stehen die Termine auf den 22. Juni, 13. Juli und 3. August c. Vormittags 10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube an, von welchen letzterer peremtorisch ist, und werden besitzfähige Liebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Cöslin, den 11. Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Das hieselbst in der Kirchstraße sub No. 30. belegene, dem Raschmacher Kaapcke gehörige Wohnhaus nebst der dahinter belegenen Stallung und Garten auch Hausgarten vor dem Thore, soll auf Antrag dessen Gläubiger öffentlich verkauft werden. Hiezu haben wir die Termine auf den 18. Juni, 9. Juli und 30. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr (wovon der letzte peremtorisch ist) auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden daher alle diejenigen Kauf-Liebhaber, welche dieses Grundstück zu besitzen vermögend und berechtigt sind, hiermit ein, sich in den gedachten Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende nach zuvor einzuholender Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu erwarten.

Der Werth der qu. Grundstücke beträgt nach der darüber aufgenommenen speziellen Taxe 916 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. und kann selbige sowohl als die Verkaufsbedin-

gungen zu jeder Zeit an der Gerichtsstelle sowohl als auch in unserer Registratur nachgesehen werden.

Uebrigens laden wir auch noch alle etwanige An- oder Widerspruchsberechtigte hierdurch vor, spätestens in dem letzten Termine zu erscheinen und ihre Einwendungen geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden müssen.

Cörlin, den 11. Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Ich bin gewilligt, mein hier belegenes Haus und Garten, welches beides zu 1000 Rthlr. in der Feuer-Kasse stehet, auch Länderei und zwei Scheunen, einzeln, auch im Ganzen zu verkaufen, oder zu vermiethen.

Das Haus bestehet aus 4 Stuben 2 Kammern im untern, und aus drei Zimmern im obern Stockwerke, hat einen geräumigen Hof, mit Pferde- Kuh- und Holz-Stall, und ist an der Garten-Seite von außen mit einem neuen aus eichenen Pfählen errichteten Stakueten-Zaun versehen. Der Garten am Hause mit einem tüchtigen Keller ist bedeutend groß, enthält gute Obstbäume und hat guten Boden.

Ich wünsche den Verkauf dieser Grundstücke ohne Einmischung eines Dritten.

Bärwalde, den 22. Mai 1821.

Dieterich, Krieges-Rath auf Pension.

---

In Termino den 12. Juni c. soll das Vorwerk Niederhoff in Dünnow, bestehend aus 535 Morgen Weitzen-Acker und 130 Morgen zweischnittige Wiesen, öffentlich an den Meistbietenden auf mehrere Jahre von Marien 1822 ab, auf der Gerichtsstube zu Dünnow, verpachtet werden. Die nähern Pachtbedingungen sind jederzeit daselbst einzusehen, und werden Pachtliebhaber hiezu eingeladen.

Dünnow, den 21. April 1821

Das adelich v. Belowsche Patrimonial-Gericht der Dünnowschen Güter.

---

Ich bin gewilliget, von meinem Gute Pleushagen, 2 ½ Meile von Colberg und eben so weit von Cöslin und Cörlin circa 120 Morgen Wiesen, 150 Morgen Waitz-Acker und 100 Morgen Hütung, welche letztere mit wenig Mühe zu gutem Waitz-Acker und theilweise zu Wiesen zu machen ist, in kleinen Patzellen oder auch im Ganzen zu vererbpachten, oder nach Wunsch der Aquirenten auch auf todten Kauf zu veräußern. Ebenfalls sind mehrere noch gute Gebäude zu bekommen, und bemerke ich hierbei, wie diese Ländereien ganz ritterfrei sind. Erbpachts oder Kaufliebhaber können auf dem herrschaftlichen Hofe zu Pleushagen die näheren Bedingungen von mir erfahren und den Acker rc. in Augenschein nehmen.

Pleushagen, den 25. Mai 1821.

Der Hauptmann v. Schmeling.

Ich bin gewilliget, mir durch Separation mit einem meiner Bauern zu Schulzenhagen zwischen Cöslin und Colberg zugefallenes Bauerland, im Betrage von circa 40 Morgen Acker, 13 Morgen zweischnittige Wiesen und 2 Morgen sich zum beackern qualifizirende Weide, entweder im Ganzen oder in kleinen Parzellen zu vererbpachten und lade daher Erbpachts-Liebhaber hiedurch ein, sich baldigst bei mir zu melden, die Ländereien in Augenschein zu nehmen und die Bedingungen von mir auf meinem Gute Schulzenhagen zu erfahren. Zum Anbau sind erforderlichen falls Fuhren und Hülfsdienste von mir zu bekommen.

Schulzenhagen, den 24. Mai 1821.

E. v. Damitz, auf Schulzenhagen.

---

Aus der Kirchen-Casse in Wusseken bei Zanow sind in der Zeit vom 5. bis 6ten d. M. 30 Rthlr. baar, und die pommerschen Pfandbriefe

No. 2. Dzinczelitz, Lauenburgschen Kreises Stolpschen Departements vom 25. Juni 1804 über 300 Rthlr.

No. 36. Notzkow, Schlaweschen Kreises Stolpschen Departements vom 25. Juni 1783 über 300 Rthlr.

beide ohne Zinsscheine und außer Cours gesetzt, durch Erbrechen des Kirchenkastens gestohlen, ohne daß der Dieb bisher entdeckt worden.

Das Publikum wird daher gegen den Ankauf dieser Pfandbriefe um so mehr gewarnt, da bereits Anstalten getroffen sind, daß Niemand von den gestohlenen Pfandbriefen einen Mißbrauch machen kann.

Cöslin, den 9. Mai 1821.

Das Patrimonial-Gericht der Wussekenschen Güter.

---

Durch gewaltsamen Einbruch sind aus der Kirchen-Kasse zu Groß-Möllen bei Cöslin, im Monat Januar d. J. 5 bis 6 Rthlr. baares Geld und folgende Papiere entwandt worden:

1. der Pommersche Pfandbrief No. 3. Byal Stolpschen Departements über 900 Rtl.
2. ein dergl. No. 29. Falkenhagen Stolpschen Departements über 50 Rthlr.
3. ein dergl. No. 17. Schwessow b. c. d. Treptowschen Departements über 100 Rtl.
4. ein dergl. No. 18. auf Nossinke, Stolpschen Departements über 200 Rthlr.
5. ein dergl. No. 7. auf Witzmitz, Treptowschen Departements über 100 Rthlr.

sämmtlich ohne Zinsscheine und außer Cours gesetzt

6. Ferner die Banco-Obligation Litt. F. No 100,108 et 11047 vom 4. Januar 1802 über 50 Rthlr., ohne daß der Dieb bisher entdeckt worden ist.

Das Publikum wird für den Ankauf dieser Dokumente nicht nur gewarnt, sondern

auch ein Jeder, dem eins von diesen Documenten zur Hand kommen sollte, ersucht und aufgefordert, dasselbe dem unterzeichneten Gerichte zu übersenden.

Cöslin, den 21. Mai 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Gr. Möllen.

Messerschmidt.

---

Meinen hieselbst am Markte belegenen, jetzt erst neu eingerichteten und mit allen Bequemlichkeiten versehenen Gasthof zum deutschen Hause, empfehle ich allen Reisenden, und versichere die beste Aufnahme, die geschwindeste Bedienung und die billigsten Preise. Cöslin, den 25. Mai 1821. Neste, Gastwirth

---

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 23.

Cöslin, den 6. Juni 1821.


## Bekanntmachungen
### der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

119.

Sprüchwörter für Volksschulen betr. N. 360. April.

Der Erziehungs-Direktor Zarnack zu Potsdam hat ein Handbuch, betitelt:

Deutsche Sprüchwörter
zu Verstandesübungen für die Schulen bearbeitet, nebst einer Anweisung, auf welchen Wegen ein Schatz der lehrreichsten Sprüchwörter unter die Volksjugend gebracht werden könne; worin zugleich eine auserwählte Sammlung von mehr als eilfhundert der passendsten Kernsprüche deutscher Weisheit enthalten ist,

herausgegeben, welches die Maurersche Buchhandlung zu Berlin verlegt. Wir können dies Werk allen Lehrern und Erziehern empfehlen.

Cöslin, den 27. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Festungs-Sträfling Johann Müller, von der 1. Pionier-Abtheilung, früher Bäckergesell, aus Königsberg in Preußen, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist aus der Straf-Anstalt zu Danzig vor einigen Tagen entwichen, und soll aufs schleunigste zur

O o

zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an die Königl. Hochlöbliche Commandantur gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist mit Zwei Thalern bewilligt.

Danzig, den 24. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.**

### Beschreibung der Person:

Alter 28 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haar schwarzbraun. Stirn glatt. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase spitzig. Mund gewöhnlich. Bart braun. Kinn spitzig. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe blaß. Statur mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: der rechte Fuß ist durch eine frühere Blessur gekrümmt.

### Bekleidung:

Jacke von blauem Tuch mit gelben Kragen und bezogenen Knöpfen. Weste streifigt. Hosen lang von grauem Tuch mit rothen Keele. Stiefeln kurz. Mütze von grauem Tuch mit Schirm und schwarzem Besatz. Halstuch schwarz seiden.

---

Hierbei ein Anzeige

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 23 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 6. Juni 1821.
No. 23.

Der dem Erbpächter Johann Michael Olm zu adlich-Hochfelde bei Dummerfitz im Neustettiner-Kreise gehörige Erbpachtshof, bestehend aus 50 Morgen Acker und 1 Morgen 99 []Ruthen Wiesen, mit der gerichtlichen Taxe von 139 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. mit Einschluß der Gebäude, welche Taxe hier täglich eingesehen werden kann, ist sub hasta gestellt, und soll in Termino

den 19 Juli d. J.

hierselbst in Neu-Stettin, in der Gerichtsstube des unterschriebenen Justitiarii an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung: daß auf fernere Gebote, nach Ablauf des obigen Termins, nicht Rücksicht genommen werden wird. Hierbei wird noch bemerkt, daß die Uebergabe erst auf Michael d. J. erfolgen kann.

Neu-Stettin, den 26. April 1821.

Das von Valentinische Patrimonial-Gericht zu Eulenburg.

Klatten.

---

Der dem Erbpächter Felzke zu adlich-Hochfelde bei Dummerfitz im hiesigen Kreise gehörige Erbpachtshof, bestehend aus 72 Morgen (Magdeb.) Acker und 2 Morgen 42 []Ruthen Wiesen mit Einschluß der Gebäude, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe mit 297 Rthlr. 12 gr. hier täglich eingesehen werden kann, ist sub hasta gestellt, und soll in Termino

den 19 Juli d. J.

hierselbst in Neustettin, in der Gerichtsstube des unterschriebenen Justitiarii, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung: daß auf fernere Gebote, nach Ablauf des obigen Termins, nicht Rücksicht genommen werden wird.

Neu-Stettin, den 26. April 1821.

Das von Valentinische Patrimonial-Gericht zu Eulenburg.

Klatten.

Wegen Alterschwäche bin ich gewilliget, mein in der großen Baustraße sub No. 27. belegenes zweistöckiges Wohnhaus mit completten Brau- und Brandwein Geräthschaften, aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige, die Vermögen besitzen, können bis ultimo Juli d. J. das Haus und Utensilien täglich besehen und mit mir Unterhandlung pflegen; von auswärtigen Käufern werden jedoch portofreie Briefe erbeten. Cöslin, den 1. Juni 1821.

Die Braueigne Wittwe Reetz.

---

Ich bin gewilligt, mein hier belegenes Haus und Garten, welches beides zu 1000 Rthlr. in der Feuer-Kasse stehet, auch Länderei und zwei Scheunen, einzeln, auch im Ganzen zu verkaufen, oder zu vermiethen.

Das Haus bestehet aus 4 Stuben 2 Kammern im untern, und aus drei Zimmern im obern Stockwerke, hat einen geräumigen Hof, mit Pferde- Kuh- und Holz-Stall, und ist an der Garten-Seite von außen mit einem neuen aus eichenen Pfählen errichteten Staketen-Zaun versehen. Der Garten am Hause mit einem tüchtigen Keller ist bedeutend groß, enthält gute Obstbäume und hat guten Boden.

Ich wünsche den Verkauf dieser Grundstücke ohne Einmischung eines Dritten. Bärwalde, den 22. Mai 1821.

Dieterich, Krieges-Rath auf Pension.

---

Mein Gut Sydow a. 1 Meil von Pollnow 1 ½ Meil von Bublitz und 4 Meilen von Cöslin, bin ich willens, von Marien 1822 auf drei oder sechs Jahre ohne Vieh-Inventarium dem Meistbietenden zu verpachten, weshalb Pachtliebhaber gebeten werden, sich im Termin den 30. Juni c. hierselbst einzufinden, und den Zuschlag, wenn ich ihr Gebot hinreichend finde, und der Meistbietende mir ein gutes Zeugniß seines Wohlverhaltens und hinreichendes Vermögen nachgewiesen, zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei mir nachgesehen werden.

Sydow a., den 28. Mai 1821.

Der Rittmeister v. Wödtke.

---

Das Gut Bitziker, 1 ¼ Meile von Cöslin, 4 Meilen von Colberg, 2 Meilen von Belgard, 6 Meilen von Rügenwalde auf der Landstraße nach Berlin belegen, wird den 10. Juli c. Vormittags im herrschaftlichen Hofe daselbst, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung, verpachtet werden, und zwar auf 7 oder 13 Jahre im Ganzen; auch allenfalls jedes der 3 Antheile entweder einzeln, oder zwei zusammen, gegen eine zu verzinsende baare oder in sichern Papieren zu bestellende Caution von 1000 Rthlr. für jedes einzelne Gut, oder 2000 Rthlr. für das Ganze. Alle 3 Güter haben zusammen 1042 Morgen urbaren, ganz separirten Acker, 227 Morgen Wiesen, und separirte gute, sowohl hohe als Bruchweide, und

erhalten noch außerdem die Hälfte des Ackers, der Wiesen und Bruchweide von 10 Bauerhöfen. Die von dem jetzigen Pächter außer dem von den Bauern hinzukommenden Acker von circa 400 Morgen zu bestellende Saat besteht in 358 Scheffeln Roggen und 18 Scheffeln Waitzen.

Das Gut hat einen milden jedoch nicht leichten Boden, sehr gesunde Weide und würde sich nach zweckmäßiger Feldeintheilung mit Kleebau neben einer Kuhpächterei von 100 Häuptern zu einer veredelten Schäferei von circa 2000 Stück vorzüglich eignen. Bitziker, den 1. Juni 1821.

v. Wenden, auf Gribnitz bei Cöslin. Redtel, Prediger zu Varchmin bei Cöslin.

---

Ich bin gewilliget, von meinem Gute Pleushagen, 2 ½ Meile von Colberg und eben so weit von Cöslin und Cörlin circa 120 Morgen Wiesen, 150 Morgen Waitz-Acker und 100 Morgen Hütung, welche letztere mit wenig Mühe zu gutem Waitz-Acker und theilweise zu Wiesen zu machen ist, in kleinen Parzellen oder auch im Ganzen zu vererbpachten, oder nach Wunsch der Acquirenten auch auf todten Kauf zu veräußern. Ebenfalls sind mehrere noch gute Gebäude zu bekommen, und bemerke ich hierbei, wie diese Ländereien ganz ritterfrei sind. Erbpachts- oder Kaufliebhaber können auf dem herrschaftlichen Hofe zu Pleushagen die näheren Bedingungen von mir erfahren und den Acker ꝛc. in Augenschein nehmen.

Pleushagen, den 25. Mai 1821.

Der Hauptmann v. Schmeling.

---

Ich bin gewilliget, mir durch Separation mit einem meiner Bauern zu Schulzenhagen zwischen Cöslin und Colberg zugefallenes Bauerland, im Betrage von circa 40 Morgen Acker, 13 Morgen zweischnittige Wiesen und 12 Morgen sich zum beackern qualifizirende Weide, entweder im Ganzen oder in kleinen Parzellen zu vererbpachten und lade daher Erbpachts-Liebhaber hiedurch ein, sich baldigst bei mir zu melden, die Ländereien in Augenschein zu nehmen und die Bedingungen von mir auf meinem Gute Schulzenhagen zu erfahren. Zum Anbau sind erforderlichen falls Fuhren und Hülfsdienste von mir zu bekommen.

Schulzenhagen, den 24. Mai 1821.

E. v. Damitz, auf Schulzenhagen.

---

In der hiesigen Stadt ist seit dem Monat Januari d. J. das Rectorat, womit alle 14 Tage eine Nachmittags-Predigt verbunden ist, vacant. Candidaten, welche Lust bezeigen diese Stelle anzunehmen, werden hiermit aufgefordert, sich desfals bei dem unterschriebenen Magistrat in portofreien Briefen zu melden, ihre Qualification

unter Beifügung der Wohlverhaltungs-Atteste nachzuweisen, und das Nähere zu erfahren. Ratzebuhr, den 29. Mai 1821.

Der Magistrat.

---

Perronet's Werke, aus dem Französ. übersetzt und mit einem Anhang über das Verfahren bei Bestimmung der Abmessungen neu zu erbauender Brücken versehen von J. F. W. Dietlein, K. P. Bau-Inspector; nebst Vorrede des Herrn Ober-Landes-Bau-Directors Eytelwein. Mit 54 Kupfert. gr. 4.

Dieses klassische, jedem Bauverständigen höchst interessante, und daher von dem Königl. Ministerium des Handels empfohlene Werk ist nun im Druck völlig beendigt. Zur Erleichterung des Ankaufs soll der bisherige Pränumerationspreis von 10 Rthlr. Preuß. Cour. noch bis Johannis d. J. fortdauern, und man kann seine Bestellung bei jeder Buchhandlung (in Stettin oder Berlin in der Nicolaischen Buchhandlung) mit postfreier Einsendung des Betrags machen. Nach Verlauf dieses Termins tritt der Verkaufspreis von 15 Rthlr. ein.

Halle, im April 1821. Hemmerde und Schwetschke.

---

J. Prina aus Berlin, in Colberg wohnend, macht einem hochverehrten Adel und auswärtigen hohen Herrschaften bekannt, daß er vor einigen Tagen mit einem neu schön assortirten Galanterie-Waaren-Lager aus Leipzig angekommen; und empfiehlt seine Waaren für die möglichst billigen Preise.

---

Glatte englische Harmonika-Weingläser sind im billigsten Preise bei W. B. Friedländer in Cöslin zu haben.

---

Zur 1. Klasse 44 Klassen-Lotterie, deren Ziehung den 13. Juli c. ist, sind

| | | | |
|---|---|---|---|
| ganze Loose | à 5 Rthlr. | Gold und 4 Gr. | Cour. |
| halbe | à 2 Rthlr. 12 Gr. | 2 | |
| viertel | à 1 Rthlr. 6 Gr. | 1 | |

bei W. B. Friedländer, Unter-Einnehmer in Cöslin, zu haben.

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 24.

Cöslin, den 13. Juni 1821.


120.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15. November 1820 haben Se. Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die durch die Ereignisse der Krieges-Jahre 180⁶⁄₇ inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht angemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres präclusivischer Frist, beim Fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Pp Auf

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juni 1819 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. Juli 1811 ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zustehet.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres, ohne Anmeldung vorüber gehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. Ministerium des Krieges.

Lottum. Hake.

## Verordnungen

### der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

121.

Betreffend die von den Beurlaubten des stehenden Heeres bei den Landwehr-Bezirks Feldwebeln zu machenden Anzeigen von ihren Wohnorts Veränderungen.

I. 1114. Mai.

Da mehrere von den, in Folge der neuen Ersparnißmaasregeln, aus dem stehenden Heere beurlaubten Leuten theils an den Orten, wohin sie entlassen, nicht angetroffen sind, theils überhaupt nicht haben ermittelt werden können, wodurch die Aushändigung der Kriegs-Reserve-Pässe an diejenigen dieser Individuen, welche während ihres Urlaubs zur Kriegs-Reserve übergegangen sind, sehr schwierig geworden und zum Theil bis jetzt noch gar nicht zu bewirken gewesen ist: so hat das Königl. Kriegs-Ministerium für nöthig befunden, über die Beurlaubten von jetzt ab eine genaue Kontrolle anzuordnen, zu dem Ende alle von den Truppentheilen des stehenden Heeres beurlaubten Unter-Offiziere und Soldaten, mit Ausnahme der nur auf kurze Zeit Beurlaubten, unter die besondere Aufsicht der Herren Bataillons-Commandeure der Landwehr und der Bezirks-Feldwebel, und unter die Ober-Aufsicht der Herren

ren Landwehr-Brigade-Commandeure zu stellen, und dieselben zu verpflichten, sich bei ihrer Ankunft in der Heimath bei dem Bezirks-Feldwebel, welcher über die in seinem Bezirk sich als Beurlaubte aufhaltende Leute besondere Listen zu führen hat, entweder mündlich oder schriftlich zu melden, und sich nicht willkührlich von dem in ihrem Urlaubspasse bemerkten Aufenthaltsorte nach einem andern zu begeben, sondern sich, wenn sie ihren Aufenthaltsort verändern wollen, zuvor die Erlaubniß dazu durch den Bezirks-Feldwebel bei dem Herrn Bataillons-Commandeur oder nöthigenfalls auch bei dem Herrn Brigade-Commandeur auszuwirken.

Zugleich ist von dem Königl. Ministerio des Innern, zur gehörigen Sicherung dieser Anmeldungen und Anzeigen, festgesetzt worden:

daß keinem Beurlaubten des stehenden Heeres von den Orts-Behörden die Niederlassung oder der bleibende Aufenthalt an einem andern, als dem in seinem Urlaubspaß bemerkten Ort, gestattet werden soll, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Bezirks-Feldwebel, sowohl des verlassenen Bezirks, als des Bezirks des neuen Wohnorts nachweiset, daß die Meldung der Wohnorts-Veränderung, es sey mündlich oder schriftlich, jedoch nicht durch einen Dritten, erfolgt sey.

Nächstdem ist den Magisträten und Orts-Vorstehern so wie den sämmtlichen, von uns ressortirenden Civil-Unter-Behörden zur Pflicht gemacht worden:

den Landwehr-Behörden bei Ausmittelung der nicht aufzufindenden Beurlaubten nach Kräften behülflich zu seyn,

so wie endlich bei der Menge der den Bezirksfeldwebeln obliegenden Geschäfte zu deren Erleichterung vorgeschrieben worden:

daß in den Fällen, wo der Feldwebel oder der Gefreite den Beurlaubten, Kriegs-Reservisten oder Landwehrmann, an welchen er eine Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause antrifft, diese Ordre von der Orts-Behörde in Empfang genommen, und an das betreffende Individuum, gleich nach dessen Rückkehr, ausgehändigt werden soll.

Indem wir daher diese Anordnungen hierdurch zur allgemeinen Kennt-

Kenntniß bringen, werden die betreffenden Unter-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, namentlich die Magisträte, Domainen-Beamten, Schulzen und Dorfs-Vorsteher zur genauesten Befolgung der vorbemerkten, sie angehenden drei Bestimmungen angewiesen, die landräthl. Behörden aber aufgefordert, zur Erreichung des Zwecks ebenfalls nach Kräften mitzuwirken und insbesondere darauf zu halten, daß diesen Vorschriften von den Orts-Behörden in allen Punkten gehörig nachgekommen werde.

Auch bringen wir bei dieser Gelegenheit wieder in Erinnerung, daß, nach der schon früher unterm 6. April v. J. ergangenen in Nro. 15. unseres vorjährigen Amtsblatts abgedruckten Anordnung, in gleicher Weise den Kriegs-Reservisten und Landwehrleuten der Aufenthalt an einem andern Ort nicht eher von den Orts-Behörden gestattet werden darf, als bis dieselben sich über die gehörige Ab- und Anmeldung bei den Bezirks-Feldwebeln des alten und neuen Wohnorts gehörig ausgewiesen haben.

Die pünktlichste Befolgung dieser Vorschriften ist zur Sicherung der ordnungsmäßigen Kontrolle der vorbemerkten Mannschaften unumgänglich nöthig und haben daher diejenigen Orts-Behörden, die sich etwa hierunter nachläßig bezeigen sollten, die strengsten Zurechtweisungen und den Umständen nach auch angemessene Ordnungsstrafen zu gewärtigen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn vorstehend von einer Veränderung des Aufenthalts gesprochen wird, nicht von einem kurz vorübergehenden, sondern nur von einem bleibenden Aufenthalt die Rede ist.

Cöslin, den 4. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

122.

Die schnelle Einreichung der Kosten-Liquidationen für Armen-Verpflegung betreffend. N. 928. Mai R.

Nach einem aus dem Königl. hohen Ministerio des Innern unterm 14. d. M. anhero erlassenen Rescripte sollen wir darauf halten, daß den Communen wegen der außerhalb derselben verpfleg-

pflegten Armen, die Kosten-Liquidationen längstens in Zeiträumen von 3 zu 3 Monaten zugefertigt und alle den Gemeinden bei der Zahlung lästige Rückstände vermieden werden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, und werden alle diejenigen Behörden, welche Rechnungen einzusenden haben, sich es bei Verzögerungen nur selbst beimessen können, wenn dann die Berichtigung der Forderung mit Schwierigkeiten und sonstigen Nachtheilen verbunden ist.

Cöslin, den 31. Mai 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.

**123.**

Die Collecte zum Neubau der Kirche in Schneidemühl betrf. N. 1290. Mai.

Des Königs Majestät haben zur Vollendung des Neubaues der Kirche zu Schneidemühl, die erbetene allgemeine Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet, daher die Herren Prediger hierdurch aufgefordert werden, gedachte Collecte einsammeln zu lassen und die Gelder binnen 6 Wochen nach der Amtsblatt-Verfügung No. 8. S. 65. de 1820. einzusenden.

Cöslin, den 7. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

**124.**

Empfehlung eines vaterländischen gemeinnützigen Unternehmens. N. 474. April.

In der Hauptstadt unsers Vaterlandes hat sich ein Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen gebildet, und es sind mir durch den Herrn Geheimen Ober-Finanz-Rath Beuth, als zeitigen Vorsteher desselben, die Statuten, das Namensverzeichniß der Mitglieder und ein Auszug aus den ersten Verhandlungen in diesen Tagen zugegangen, damit dieses gemeinnützige Unternehmen auch in meinem Ober-Präsidial-Bezirke bekannter werde.

Der Zweck des Vereins ist:

„die Entwickelung und den Aufschwung (die freiere Aus-
„bildung) der Gewerbe im Preußischen Staate möglichst
„zu befördern,"

wozu Kenntnißnahme der Gewerbsamkeit im Inlande und Aus-
lan-

kunde, Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, Unterricht, Aufmunterung durch Belohnung bedeutender Erfindungen, Konkurrenz (Mitbewerbung) durch das Aussetzen von Prämien (Preisen) als die vorzüglichsten Mittel angegeben sind.,

Wer von Auswärtigen (außerhalb Berlin) in den Verein hier eintreten will, kann dazu von mir und dem Herrn Stadtrath W. Griebel, als bereits anerkannten Mitgliedern, aufgenommen werden, wenn er sich deshalb schriftlich meldet, und sich zugleich verpflichtet, einen Beitrag von wenigstens 6 Rthlr. am 1. Januar jedes Jahres an die Gesellschaft zu zahlen. Für Berlin beträgt der jährliche Beitrag wenigstens 10 Rthlr.

Die Einzahlung des ersten jährlichen Beitrags wird vor der Aufnahme erwartet.

Aus den in Berlin anwesenden Mitgliedern werden durch jährliche Wahl fünf besondere Verwaltungs-Abtheilungen gebildet, nämlich für das Rechnungswesen, für die Chemie und Physik, für die Baukunst und die schönen Künste mit Rücksicht auf die Gewerbe, für Mathematik und Mechanik, für die Manufakturen und den Handel. Jede Abtheilung hat ihren eigenen Vorsteher, sie bearbeitet nur das, was ihr der Verein überweiset, erstattet ihm Bericht und Gutachten.

Der Verein versammelt sich am ersten Montage jedes Monats; die Haupt-Versammlung findet am ersten Montage im Jahre statt.

Das Statut für den Verein ist von den Königl. Ministerien des Handels und des Innern genehmigt worden; die Zahl der in Berlin wohnenden Mitglieder ist bereits 170, die der auswärtigen 16.

Mit besonderem Vergnügen bringe ich die wesentlichen Grundsätze und Einrichtungen dieses Vereins hiermit zur allgemeinen Kenntniß und wünsche, daß derselbe auch in hiesiger Provinz viele thätige Beförderer und Freunde finden möge.

Die gedruckten Nachrichten darüber, so wie das Statut des Vereins sind für das Departement der Königl. Regierung zu Cöslin bei der Registratur der 2. Abtheilung derselben und bei dem

dem Polizei-Director Temme zu Stolp und Bürgermeister Kirst... zu Colberg einzusehen.

Stettin, den 21. März 1821.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Mit Bezug auf die vorstehende von Sr. Excellenz dem wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Pommern Herrn Sack erlassene Empfehlung, welche wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir denjenigen, welche geneigt sind, in den Verein einzutreten, zugleich bekannt, daß sie ihre desfalsige schriftliche Erklärung entweder an den Königlichen Staats-Rath und Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn Grafen zu Dohna-Wundlacken oder an den Regierungs-Rath Herrn Braun, als Mitgliedern des Vereins, Behufs ihrer Aufnahme, können gelangen lassen.

Cöslin, den 6. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden

### 125.

Die erste Ziehung der Prämien auf Staats-Schuld-Scheine welche nach der im 8. §. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. enthaltenen Bestimmung am 2. Juli d. J. ihren Anfang nimmt, wird im Börsenhause durch die von der hiesigen Königl. Regierung dazu ernannten Commissarien, den Herrn Regierungs-Rath Patzig und den Herrn Polizei-Intendenten Rück bewirkt werden. Als Commissarien der unterzeichneten Commission werden der Herr General-Lotterie-Director Bornemann und der Herr Justiz-Rath Krause, so wie als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft abwechselnd die Banquiers Herrn C. W. J. Schultze, J. G. Pietsch und M. H. Mendheim dabei zugegen seyn. Berlin, den 26. Mai 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

(gez.) Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

126.

126.

Die früher im 3. Neumärkschen Landwehr Infanterie-Regiment gedienten:

1. Landwehrmann Friedrich Strömel angeblich aus Driesen
2. dito George Munsch angeblich aus Neu-Ulm Friedeberger Kreises
3. dito Christian Just angeblich aus Dramburg

welche zur Ererbung des Kaiserl. Russisch. St. Georgen-Ordens 5. Klasse berechtigt sind, wurden wegen Einhändigung der ihnen zuzustellenden Erbberechtigungs-Zeugnisse bisher vergebens aufgesucht.

Obgenannte Individuen werden demnach hierdurch aufgefordert: sich zur Empfangnahme ihrer Erbberechtigungs-Zeugnisse ohne Zeitverlust, entweder persönlich oder schriftlich bei mir zu melden, und im letztern Falle zugleich ihre Quittungen über das ihnen bestimmte Erbberechtigungszeugniß einzusenden.

Stolp, den 29. Mai 1821.

**Königl. Obrist-Lieutenant und Commandeur des 21sten**
Landwehr-Regiments (Cöslin-Marienwerder.)
von Bergh.

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter vormalige Kutscher Anton Peraiski aus Polen, Plockischen Departements, des Verbrechens des Diebstahls verdächtig, ist mit einer gewissen Katharina Dabrowska alias Mariana Zakrzewska, welche sich jetzt im Gefängniß befindet, aus Polen nach Preußen von Nieszawa ab entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit aufgefordert, auf denselben strenge acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Plock an die Woywodschafts-Commission gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon An-

Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 28. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe klein. Gesicht länglich und pokkengrübig auch schwarz bewachsen.

Derselbe soll sich nach Preußen begeben haben.

## Personal = Chronik.

Der hiesige Stadt-Wundarzt Kauffmann ist höhern Orts zum Kreis-Chirurgo des Fürstenthumschen Kreises ernannt worden.

Cöslin, den 29. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

# Nachweisung

der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolpe pro April und Mai 1821.

| Namen der Städte. | Weitzen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock. | | braunes Stadt-Bier das Quart | | Brandwein das Quart | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| pro April | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Cöslin . . . | 2 | 2 | 1 | 6 | , | 21 | , | , | , | 20 | 1 | 14 | , | 18 | 5 | 3 | 1 | 3 | 7 | , |
| Colberg . . | 1 | 20 | 1 | 5 | , | 19 | , | , | , | 16 | 1 | 9 | , | 16 | 3 | , | , | 10 | 5 | , |
| Rügenwalde . | 1 | 16 | 1 | 4 | , | 22 | , | , | , | 15 | 1 | 7 | , | 14 | 4 | , | 1 | 1 | 6 | , |
| Stolpe . . . | 1 | 16 | 1 | , | , | 18 | , | , | , | 17 | 1 | , | , | 16 | 4 | 8 | 1 | , | 5 | 8 |
| pro Mai: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Cöslin . . . | 2 | 3 | 1 | 8 | 1 | 1 | , | , | , | 20 | 1 | 13 | , | 19 | 5 | 5 | 1 | 3 | 7 | , |
| Colberg . . | 1 | 20 | 1 | 5 | , | 20 | , | , | , | 17 | 1 | 10 | , | 16 | 3 | , | , | 10 | 5 | , |
| Rügenwalde . | 1 | 16 | 1 | 4 | , | 22 | , | , | , | 16 | 1 | 4 | , | 14 | 4 | , | 1 | 1 | 6 | , |
| Stolpe . . | 1 | 18 | 1 | 1 | , | 18 | , | , | , | 17 | 1 | 4 | , | 16 | 4 | 8 | 1 | , | 5 | 8 |

Hierbei: ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,
## als Beilage zu Nro. 24. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin,
### vom 13. Juni 1821.

No. 24.

---

Die in dem Gute Deutsch-Plassow nahe bei Stolp belegene Erbpachts-Wasser-Mühle nebst Ländereien, soll in dem auf den 16. Juli d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Gerichtshalters hieselbst angesetzten einzigen Bietungs-Termine an den Meistbietenden, auf die im Termine vorzulegenden Bedingungen und gegen Bezahlung des Kaufgeldes verkauft werden, wozu besitzfähige Kaufliebhaber hiedurch eingeladen sind.

Stolp, den 24. Mai 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Deutsch-Plassow.

Zernott.

---

Ich bin gewilligt, mein hier belegenes Haus und Garten, welches beides zu 1000 Rthlr. in der Feuer-Kasse stehet, auch Länderei und zwei Scheunen, einzeln, auch im Ganzen zu verkaufen, oder zu vermiethen.

Das Haus bestehet aus 4 Stuben 2 Kammern im untern, und aus drei Zimmern im obern Stockwerke, hat einen geräumigen Hof, mit Pferde- Küh- und Holz-Stall, und ist an der Garten-Seite von außen mit einem neuen aus eichenen Pfählen errichteten Staketen-Zaun versehen. Der Garten am Hause mit einem tüchtigen Keller ist bedeutend groß, enthält gute Obstbäume und hat guten Boden.

Ich wünsche den Verkauf dieser Grundstücke ohne Einmischung eines Dritten.

Bärwalde, den 22. Mai 1821.

Dieterich, Krieges-Rath auf Pension.

---

Das Gut Bitziker, 1 1/4 Meile von Cöslin, 4 Meilen von Colberg, 2 Meilen von Belgard, 6 Meilen von Rügenwalde auf der Landstraße nach Berlin belegen, wird den 10. Juli c. Vormittags im herrschaftlichen Hofe daselbst, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung, verpachtet werden, und zwar auf 7 oder 13 Jahre im Ganzen; auch allenfalls jedes der 3 Antheile entweder einzeln, oder zwei zusammen, gegen eine zu verzinsende baare oder in sichern Papieren zu bestellende Caution von 1000 Rthlr. für jedes einzelne Gut, oder 2000 Rthlr. für das

Ganz. Alle 3 Güter haben zusammen 1042 Morgen urbaren, ganz separirten Acker, 223 Morgen Wiesen, und separirte gute, sowohl hohe als Bruchweide, und erhalten noch außerdem die Hälfte des Ackers, der Wiesen und Bruchweide von 10 Bauerhöfen. Die von dem jetzigen Pächter außer dem von den Bauern hinzukommenden Acker von circa 400 Morgen zu bestellende Saat besteht in 358 Scheffeln Roggen und 18 Scheffeln Waitzen.

Das Gut hat einen milden jedoch nicht leichten Boden, sehr gesunde Weide und würde sich nach zweckmäßiger Feldeintheilung mit Kleebau neben einer Kuhpächterei von 100 Häuptern zu einer veredelten Schäferei von circa 2000 Stück vorzüglich eignen. Bitziker, den 1. Juni 1821.

v. Wenden, auf Gribnitz bei Cöslin  Redtel, Prediger zu Varchmin bei Cöslin.

---

Mein Gut Sydow a. 1 Meil von Pollnow 1 ½ Meil von Bublitz und 4 Meilen von Cöslin, bin ich willens, von Marien 1822 auf drei oder sechs Jahre ohne Vieh-Inventarium dem Meistbietenden zu verpachten, weshalb Pachtliebhaber gebeten werden, sich im Termin den 30. Juni c. hieselbst einzufinden, und den Zuschlag, wenn ich ihr Gebot hinreichend finde, und der Meistbietende mir ein gutes Zeugniß seines Wohlverhaltens und hinreichendes Vermögen nachgewiesen, zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei mir nachgesehen werden.

Sydow a., den 28. Mai 1821.

Der Rittmeister v. Wödtke.

---

Ich bin gewilliget, von meinem Gute Pleushagen, 2 ½ Meile von Colberg und eben so weit von Cöslin und Cörlin circa 120 Morgen Wiesen, 150 Morgen Waitz-Acker und 100 Morgen Hütung, welche letztere mit wenig Mühe zu gutem Waitz-Acker und theilweise zu Wiesen zu machen ist, in kleinen Parzellen oder auch im Ganzen zu vererbpachten, oder nach Wunsch der Acquirenten auch auf todten Kauf zu veräußern. Ebenfalls sind mehrere noch gute Gebäude zu bekommen, und bemerke ich hierbei, wie diese Ländereien ganz ritterfrei sind. Erbpachts- oder Kaufliebhaber können auf dem herrschaftlichen Hofe zu Pleushagen die näheren Bedingungen von mir erfahren und den Acker rc. in Augenschein nehmen.

Pleushagen, den 25. Mai 1821.

Der Hauptmann v. Schmeling.

---

Ich bin gewilliget, mir durch Separation mit einem meiner Bauern zu Schulzenhagen zwischen Cöslin und Colberg zugefallenes Bauerland, im Betrage von circa 40 Morgen Acker, 13 Morgen zweischnittige Wiesen und 12 Morgen sich zum beackern qualifizirende Weide, entweder im Ganzen oder in kleinen Parzellen zu

vererbpachten und lade daher Erbpachts-Liebhaber hiedurch ein, sich baldigst bei mir zu melden, die Ländereien in Augenschein zu nehmen und die Bedingungen von mir auf meinem Gute Schulzenhagen zu erfahren. Zum Anbau sind erforderlichen falls Fuhren und Hülfsdienste von mir zu bekommen.

Schulzenhagen, den 24. Mai 1821.

E. v. Damitz, auf Schulzenhagen.

---

Zur Vererbpachtung eines Theils der mir in Folge der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse zu Stegelin zugefallenen Grundstücke, habe ich einen Termin auf den 5. Juli c. Vormittags 9 Uhr zu Stegelin anberaumt, und mache diesen Termin hierdurch öffentlich bekannt.

Die Vererbpachtung erfolgt in Parzellen von wenigstens 5 Magdeb. Morgen, und nach dem Wunsche des Erbpächters in größerer Fläche, ohne Erlegung eines Erbstandsgeldes, aber gegen Uebernehmung eines bleibenden jährlichen Canons, welcher durch das Mehrstgebot bestimmt wird. Der Zuschlag erfolgt im Termine selbst an den Bestbietenden, welcher zugleich die Nebenbedingungen, die bei mir täglich und im Termine zu erfahren sind, zu erfüllen übernimmt.

Kösterniz, den 1. Juni 1821. von Drosedow.

---

In der hiesigen Stadt ist seit dem Monat Januari d. J. das Rectorat, womit alle 14 Tage eine Nachmittags-Predigt verbunden ist, vacant. Candidaten, welche Lust bezeigen diese Stelle anzunehmen, werden hiermit aufgefordert, sich desfals bei dem unterschriebenen Magistrat in portofreien Briefen zu melden, ihre Qualification unter Beifügung der Wohlverhaltungs-Atteste nachzuweisen, und das Nähere zu erfahren. Ratzebuhr, den 29. Mai 1821.

Der Magistrat.

---

Der Müller Tetzlaff aus Parnow beabsichtigt, auf dem von dem Vormerksbesitzer Heydebreck in Schwessin ihm überlassenen sogenannten Kamp, und zwar auf der linken Seite des Weges so nach den Fichten führt, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben nach dem Edict vom 28. Oktober 1810 hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche vermeinen, gegen diese Anlage ein Wiederspruchsrecht zu haben, hiemit auf, dasselbe innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir und bei dem Muhlenmeister Tetzlaff nachzuweisen; wobei die Interressenten auf die Bestimmungen des Allg. Landrechts Theil. II. Tit. 15 §. 247. aufmerksam gemacht werden.

Cörlin, den 25. Mai 1821. Landrath von Gerlach.

Ungeachtet die Auflage der Staats-Zeitung, bei dem Anfange dieses Vierteljahres, bedeutend verstärkt worden war: so sind doch im Laufe desselben, so viel verspätete Nachbestellungen eingegangen, daß die ersten Nummern des Quartals nicht zureichten, und daher von neuem haben aufgelegt werden müssen. Um diesem, den Interessenten, so wie der Expedition der St. Z., unangenehmen Uebelstande zu begegnen, wird hiedurch die ergebenste Bitte wiederholt, die Bestellungen auf das, mit dem 1. Juli d. J. beginnende dritte Quartal, bei den Königl. löbl. Postämtern des Reiches, möglichst zeitig zu machen, damit der Bedarf der erforderlichen Exemplare, gleich vom Anfange des Quartals an, bestimmt übersehen werden kann. Der Preis des Vierteljahrganges ist Ein Thaler Sechs Groschen Kour. Einzelne Nummern kosten Zwei Groschen.

Berlin, den 1. Juni 1821.

Redaction der Allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung.

Heun.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

No 25.

Cöslin, den 20. Juni 1821.


## Bekanntmachungen

### der Königl. Regierung.

127. Abtheil. II.

Die baare Auszahlung des am 1. Juli 1821 fällig werdenden Staats-Schuldschein-Zins-Coupons No. 5. der Serie III. wird wie gewöhnlich in den beiden Monaten Juli und August d. J. Statt finden und zwar: N. 294. Juni.

a) für die hiesigen Inhaber solcher Coupons in der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude.

Dieselbe geschieht jedoch, unserer Bekanntmachung vom 12ten Juni v. J. gemäß, für diesmal wieder in umgekehrter Folge der laufenden Nummer der einzelnen Coupons, namentlich werden

vom 2. bis 7. Juli alle Coupons, deren Nummer über 100,000 hinausgehet,

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| = 9. | = 14. | = | von No | 85001. | bis | 100000. |
| = 16. | = 21. | = | = | 70001. | = | 85000. |
| = 23. | = 27. | = | = | 55001. | = | 70000. |
| = 2. | = 4. August | | = | 45001. | = | 55000. |
| = 6. | = 11. | = | = | 30001. | = | 45000. |
| = 13. | = 18. | = | = | 15001. | = | 30000. |
| = 20. | = 25. u. am 27. August | | | 1. | = | 15000. |

eingelöset werden.

Hierbei können gleichzeitig die auf früher schon fällig gewesene

 Cou-

Coupons unerhoben gebliebenen Zinsen in Empfang genommen werden. Den Inhabern mehrerer Coupons von verschiedenen Nummern wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchem die meisten, ihrer Nummer nach fallen. Es muß denselben jedoch in jedem Falle ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigelegt werden.

b) Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälligen Coupons können dieselben nicht nur

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art — imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Kapitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung geben, sondern auch

2) während der beiden Monate Juli und August, der Bekanntmachung vom 14. August 1814 gemäß, bei jeder Kgl. Regierungs-Haupt- und Spezial-Kasse zur baaren Auszahlung vorzeigen, wogegen

die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder und darauf bezügliche Correspondenz einlassen darf.

Uebrigens wird diese Zinsenzahlung (die Fälle von b. 1. ausgenommen) mit dem 27. August dieses Jahres gänzlich geschlossen.

Wer also seine Staats-Schuldschein-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, muß sich gefallen lassen, damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termin zu warten.

Zugleich bringen wir bei dieser Gelegenheit auch unsere Bekanntmachung vom 4. März 1820, wonach während der beiden Monate Juli und August d. J. auch die Ausreichung der bisher noch unabgeholt gebliebenen Coupons der Serie II. und III. bei der Controlle der Staatspapiere gegen Vorzeigung der Original-Staats-Schuld-Scheine wieder statt findet — in Erinnerung.

Berlin, den 25. Mai 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Vor-

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Cöslin, den 14. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

128.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat unterm 20. v. M. in Absicht der Zahlung der Erziehungsgelder an anderweit sich verheiratende oder in das Ausland ziehende Wittwen, bestimmt, daß für dergleichen Fälle im Allgemeinen als Regel festzuhalten sey, daß die bewilligten Erziehungsgelder, so wie es mit den Pensionen geschieht, gleichfalls wegfallen müssen, und eine Ausnahme hiervon nur im Wege der Königl. Gnade, aus besondern, Sr. Majestät dem Könige vorzutragenden Beweggründen, Statt finden könne. N. 964. Mai.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Cöslin, den 14. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Verbrecher, der Wehrmann Friedrich Kleberg alias Kuhn, aus Robitten bei Zinten in Litthauen gebürtig, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist am 1. Juni des Nachts d. J. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus dem hiesigen Stadt-Gefängniß nebst Ketten entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach der Vestung Graudenz an die Hochlöbliche Commendantur gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Lessen, den 1. Juni 1821.

**Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung**
**Der Magistrat.**

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haar schwarz. Stirn bedeckt. Augenbraunen schwarz. Augen grau. Nase gebogen. Mund klein. Bart schwarz. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Füße gewöhnlich.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 32 Jahr. Religion evangelisch. Sprache deutsch.

Bekleidung:

Rock grau. Jacke schwarz tuchne. Hosen schwarz. Schuhe alt.

---

Nachbenannter Soldat des 21. Infanterie-Regiments (4. Pommerschen) Franz Dollinski aus Kittnowo bei Rehden gebürtig, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist am 22. Mai d. J. von Stargard entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit aufgefordert, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Stargardt an den Herrn Major und Kommandeur von Oertzen gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 4. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 3 Zoll 1 Strich. Haar blond. Stirn breit. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase spitz. Mund klein. Bart keinen. Kinn spitz. Gesicht etwas länglich. Gesichtsfarbe blaß. Statur mittel. Zähne weiß.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 20 Jahr. Religion katholisch.

Be-

### Bekleidung:

Jacke blau tuchen. Hosen weite leinene, unter welchen Tuchhosen. Halbstiefel. Mütze von Pappe mit Wachsleinwand überzogen. Halstuch schwarz seiden.

## Paß-Polizei.

Es hat der Schneidergeselle Johann Degenhardt seinen zu Erfurt unter dem 18. November v. J. ausgestellten Wanderpaß am 3. d. M. zwischen den Dörfern Schwetzkow und Granzin, Stolpschen Kreises verloren und ist ihm ein anderer Paß ertheilet worden; welches, um Mißbrauchen vorzubeugen, bekannt gemacht wird.

Stolp, den 9. Juni 1821.

Königl. Polizei-Direktorium.

---

# Nachtrag.

## Verordnung

### der Königl. Regierung.

129. Abtheil. II.

Wegen der Stempel-Gebühren. N. 104 6 Jun. RPl

Des Königs Majestät haben in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. d. M. bestimmt, daß vom 1. kommenden Monats an

1) der Stempel von Bittschriften und Gesuchen an Staats- und Kommunal-Behörden, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstand haben, ohne Rücksicht, ob dasselbe groß oder geringe ist, auch wenn die Gesuche in Briefform geschrieben oder zum Protokoll gegeben werden, zwei gute Groschen und sechs Pfennige;

2) der Stempel von Kauf- oder Tauschkontrakten über unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpachts-Kontrakten und Adjudikations-Bescheiden Eins vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes;

3) der Stempel von Pacht- und Mieths-Kontrakten und von Kauf- und Lieferungs-Kontrakten über bewegliche Sachen Ein Drittheil Prozent der jährlichen Pacht und Miethe oder des Kaufwerths, betragen soll.

Auch fällt in Bezugnahme auf diese Bestimmungen die bisherige Befreiung der Bittschriften unter 50 Rthlr. an Werth weg, dagegen bleibt es dabei, daß die Eingaben in Prozessen, wo der Werthstempel eintritt, dem gewöhnlichen Stempel von 2 Gr. 6 Pf. nicht unterworfen sind. Bei der Berechnung der ad 2 und 3 erwähnten Werthstempel gilt als Regel, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werths unter hundert Thaler ist, für ein volles Hundert angenommen, und dann der Stempel-Betrag nach dem vorgeschriebenen Prozentsatz erhoben wird, wogegen Verträge, wenn der Gegenstand nicht 50 Rthlr. beträgt, stempelfrei bleiben.

Es beträgt also

von einem stempelpflichtigen Werth von unter 50 Rthlr. der Stempel No. 2. nichts, No. 3. nichts;

von einem solchen Werth von 50 bis hundert Thalern der Stempel No. 2. einen Thaler, No. 3. acht Groschen;

von einem Werth von 100 bis 200 Thalern der Stempel No. 2. zwei Thaler und No. 3. sechzehn Groschen u. s. w.

Wir bringen diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, und bemerken, daß die Spezial-Stempel-Depots und Stempel-Distributeurs mit den erforderlichen Vorräthen an Stempel-Papier zu dem neuen Satze von 2 Gr. 6 Pf. versehen werden, und daß es im Uebrigen bis zur Publikation eines neuen Stempel-Gesetzes lediglich bei den Anordnungen des bisherigen Stempel-Edicts vom 20. November 1810 und den dazu gehörigen Instruktionen und erläuternden Verordnungen verbleibt.

Cöslin, den 19. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung**

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,
## als Beilage zu Nro. 25. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin,
### vom 20. Juni 1821.
### No. 25.

Die im Belgardschen Kreise belegenen, dem Carl Friedrich von der Osten zugehörigen und auf 23037 Rthlr. 20 gr. 10 pf. und resp. 27284 Rthlr. 14 gr. $\frac{3}{8}$ pf. gewürdigten Güter Reinfeld und Ritzerow, worauf bis jetzt überhaupt 43050 Rthlr. geboten worden, sollen anderweitig in Termino den 24. August c. Vormittags 9 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilcke II. an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher aufgefordert in diesem peremtorischen Termin allhier zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden nach vorgängiger Erklärung der Interessenten zu gewärtigen.

Cöslin, den 5. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Von dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht sind die dem Carl Adam Franz von Breitenbach zugehörigen im Lauenburgischen Kreise belegenen Güter Enzow, Lissow und Tadden, welche nach der landschaftlichen Taxe auf 12830 Rthlr. 25 Gr. 10 Pf. und resp. 7873 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. gewürdigt worden, in den 3 Bietungs-Terminen

den 19. September 1821
den 19. Dezember 1821 } Vormittags um 9 Uhr
den 21. März 1822

von welchen der letztere peremtorisch ist, vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilcke II. zum Verkauf gestellt. Kauflustige werden daher aufgefordert, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach eingegangener Erklärung der Gläubiger, wenn nicht rechtliche Anstände ein anderes nothwendig machen, zu gewärtigen.

Cöslin, den 10. Mai 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

---

Zum Verkauf des hieselbst belegenen, sub Nro. 19. des Hypothekenbuchs verzeichneten und den Salluskeschen Erben zugehörigen Hauses nebst Zubehör, stehen die Termine auf den 22. Juni, 13. Juli und 3. August c. Vormittags

10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube an, von welchen letzterer peremtorisch ist, und werden besitzfähige Liebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Cöslin, den 11. Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Das hieselbst in der Kirchstraße sub No 30. belegene, dem Raschmacher Kaapcke gehörige Wohnhaus nebst der dahinter belegenen Stallung und Garten auch Hausgarten vor dem Thore, soll auf Antrag dessen Gläubiger öffentlich verkauft werden. Hiezu haben wir die Termine auf den 18. Juni, 9 Juli und 30 Juli d. J. Vormittags 10 Uhr (wovon der letzte peremtorisch ist) auf hiesiger Gerichtsstube angesetzt, und laden daher alle diejenigen Kauf Liebhaber, welche dieses Grundstück zu besitzen vermögend und berechtigt sind, hiermit ein, sich in den gedachten Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende nach zuvor einzuholender Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu erwarten.

Der Werth der qu. Grundstücke beträgt nach der darüber aufgenommenen speziellen Taxe 916 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. und kann selbige sowohl als die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit an der Gerichtsstelle hieselbst als auch in unserer Registratur nachgesehen werden.

Uebrigens laden wir auch noch alle etwanige An- oder Widerspruchsberechtigte hierdurch vor, spätestens in dem letzten Termine zu erscheinen und ihre Einwendungen geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden müssen.

Cöslin, den 11. Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Mein Gut Sydow a. 1 Meil von Pollnow 1 ½ Meil von Bublitz und 4 Meilen von Cöslin, bin ich willens, von Marien 1822 auf drei oder sechs Jahre ohne Vieh-Inventarium dem Meistbietenden zu verpachten, weshalb Pachtliebhaber gebeten werden, sich im Termin den 30. Juni c. hierselbst einzufinden, und den Zuschlag, wenn ich ihr Gebot hinreichend finde und der Meistbietende mir ein gutes Zeugniß seines Wohlverhaltens und hinreichendes Vermögen nachgewiesen, zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können zu jeder Zeit bei mir nachgesehen werden.

Sydow a., den 28. Mai 1821.

Der Rittmeister v. Wödtke.

---

Das Gut Bitziker, 1 ¼ Meile von Cöslin, 4 Meilen von Colberg, 2 Meilen von Belgard, 6 Meilen von Rügenwalde auf der Landstraße nach Berlin belegen, wird den 10. Juli c. Vormittags im herrschaftlichen Hofe daselbst, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung, verpachtet werden, und zwar auf 7 oder 13 Jahre im Ganzen; auch allenfalls jedes der 3 Antheile entweder einzeln,

oder zwei zusammen, gegen eine zu verzinsende baare oder in sichern Papieren zu bestellende Caution von 1000 Rthlr. für jedes einzelne Gut, oder 2000 Rthlr. für das Ganze. Alle 3 Güter haben zusammen 1042 Morgen urbaren, ganz separirten Acker, 223 Morgen Wiesen, und separirte gute, sowohl hohe als Bruchweide, und erhalten noch außerdem die Hälfte des Ackers, der Wiesen und Bruchweide von 10 Bauerhöfen. Die von dem jetzigen Pächter außer dem von den Bauern hinzukommenden Acker von circa 400 Morgen zu bestellende Saat besteht in 358 Scheffeln Roggen und 18 Scheffeln Waitzen.

Das Gut hat einen milden jedoch nicht leichten Boden, sehr gesunde Weide und würde sich nach zweckmäßiger Feldeintheilung mit Kleebau neben einer Kuhpächterei von 100 Häuptern zu einer veredelten Schäferei von circa 2000 Stück vorzüglich eignen. Bitzifer, den 1. Juni 1821.

v. Wenden, auf Gribnitz bei Cöslin. Redtel, Prediger zu Varchmin bei Cöslin.

---

Mein Gut Naffin wird auf kommenden Marien pachtlos, so wie auch die Mühle in Zarnefanz. Pächter, die mit guten Zeugnissen versehen, können sich zu jeder Zeit bei Unterzeichnetem melden.

v. d. Lühe
auf Zarnefanz, den 9. Juni 1821.

---

Roggen ist zu haben bei Stahlberg & Comp. in Cöslin.

---

In der Parchent-Fabrik zu Friedrichshuld bei Rummelsburg ist eine bedeutende Quantität Gingham, gestreifter- und Futter-Parchent, baumwollene Tücher und dergl. vorräthig, welche zu den billigsten Preisen verkauft werden sollen. Nähere Auskunft ertheilt auf frankirte Anfragen

Der Königl. Fabrik-Inspektor Forckel.

---

Glatte englische Harmonika-Weingläser sind im billigsten Preise bei B. B. Friedländer in Cöslin zu haben.

---

Zur 1. Klasse 44. Klassen-Lotterie, deren Ziehung den 13. Juli c. ist, sind

| | | | |
|---|---|---|---|
| ganze Loose | à 5 Rthlr. | Gold und 4 Gr. | Cour. |
| halbe | à 2 Rthlr. 12 Gr. | 2 | |
| viertel | à 1 Rthlr. 6 Gr. | 1 | |

bei B. B. Friedländer, Unter-Einnehmer in Cöslin, zu haben.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 26.

Cöslin, den 27. Juni 1821.


## Gesetzsammlung.

Nr. 6. enthält:

No. 646. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April 1821., betreffend die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen.

No. 647. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1821., betreffend die Annahme von Staats-Schuld-Scheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

No. 648. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1821., womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Staats-Bedarf im Jahre 1821 publicirt wird.

No. 649. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1821., das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden betreffend.

---

## Bekanntmachungen

### der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

130.

Milde Sammlung für die Abgebrannten in Penkun. Nr. 384 Juni.

### Dringende Bitte an die Herren Geistlichen.

Eine hierselbst am 13. d. M. in der Nacht ausgebrochene Feuersbrunst hat in wenigen Stunden 40 Gebäude in die Asche gelegt, viele Menschen haben ihr Saat- und Brodkorn, zum Theil ihr Vieh und alle Habe verloren und die Noth der Armen ist groß. Eben darum wende ich mich auch mit Vertrauen und der herzlich drin-

dringenden Bitte an meine theure Brüder, daß Sie doch in ihren Gemeinen milde Sammlungen für diese Unglücklichen zu veranstalten und den Ertrag derselben durch die Herren Superintendenten mir zuzustellen die Güte haben wollen. Auch kleine Gaben der Liebe werden das harte Elend mildern helfen, und die, auch hierdurch, aufgerichteten Herzen zum tiefen Danke gegen die freundlichen Geber verpflichten.

Penkun, den 27. Mai 1821.

Der Superintendent Engelken.

Indem ich der an mich ergangenen Aufforderung gemäß die vorstehende Bitte gern unterstütze, und fest überzeugt bin, daß das Unglück, welches die Mitbewohner ihrer Provinz getroffen hat, die Theilnahme aller biedern Pommern und den Wunsch bei ihnen erregen wird, auch hier das Leiden der Unglücklichen so viel wie möglich zu lindern, will ich hierdurch nur auf die vorstehende Anzeige und darauf aufmerksam machen, daß milde Beiträge nicht nur nach Penkun an den Herrn Superintendenten Engelken, Stadtrichter Hille und Bürgermeister Henning, sondern auch hierher an den Herrn Professor Graßmann eingesandt werden können.

Stettin, den 4. Juni 1821.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

(gez.) Sack.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und besonders den Herren Superintendenten und Predigern zur Beachtung empfohlen.

Cöslin, den 19. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

131.

Die Aufnahme bei der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr. N. 214. Juni.

Nach einer uns gewordenen Mittheilung der General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ereignet sich bei den Receptions-Terminen häufig der Fall, daß meh-

mehrere Recipienden die erforderlichen Atteste, auch resp. baaren Gelder und Wechsel, nicht sofort vollständig beizubringen vermögen. Die General-Direktion hat dergleichen Recipienden bis jetzt mit der größten Nachsicht behandelt, ihre Aufnahme vorläufig verfügt, und ihnen nur zur Pflicht gemacht, die Beschaffung des Mangelnden äußerst zu beschleunigen. Diese Nachsicht ist aber gemißbraucht worden. Viele solcher Interessenten haben sich in Beschaffung der nothwendigen Erfordernisse sehr säumig bewiesen und in der irrigen Meinung gestanden, daß ihre **vorläufig** verfügte Aufnahme, wenn sie demnächst nur ihre Beiträge und resp. Zinsen in den geordneten Terminen berichtigten, schon **vollständig** vollzogen sey.

Zur Verhütung alles ferneren Mißbrauchs hat die Königl. allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt daher unterm 19. v. M. bestimmt:

> daß in Zukunft vor Beibringung der sämmtlich erforderlichen und vorschriftsmäßigen Dokumente, und vor Berichtigung der nötigen baaren Gelder, durchaus keine Aufnahme mehr verfügt, und daß ein jeder, welcher sich zur Aufnahme nicht so zeitig gemeldet, daß die sämmtlichen Erfordernisse bis Anfang Mai oder November vollständig in Berlin eintreffen können, bis zum nächsten Termin verwiesen werden soll.

Indem wir diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß des Publikums bringen, bemerken wir zugleich, daß unsere Haupt-Casse zur genausten Befolgung derselben angewiesen worden ist, und sie alle Dokumente, welche den gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, zurück geben wird. Die Interessenten haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift ihre Aufnahme bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erst später Statt finden kann.

Cöslin, den 17. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

132.

Nro24JuniR In Folge Erlasses des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. v. M. wird hiermit in deutscher Uebersetzung nachstehender Auszug aus einer neuerlich in Mayland erschienenen, die Verhältnisse der, unter der Benennung Monte di Milano oder Monte Napoleone bekannten Mayländer-Bank betreffenden Kundmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, da die Akten des gedachten hohen Ministeriums ergeben, daß mehrere preußische Unterthanen bei dieser Angelegenheit betheiliget sind, und weil nun wegen der Rückstände ein Liquidations-Verfahren in Mayland statt haben wird. Den Interessenten, welche sich etwa im hiesigen Departement befinden, steht es unbedenklich frei, sich mit den zur Erweisung ihrer Forderungen nothwendigen Eingaben unmittelbar an die Commission in Mayland zu wenden. Sollten sie es aber vorziehen, ihre Eingaben und Beweisstücke durch die Kgl. Preuß. Gesandschaft in Wien an den Ort ihrer Bestimmung befördern zu lassen; so haben sie dieselben bis zum 1 September d. J bei der unterzeichneten Königl. Regierung einzureichen, wo sodann solche Eingaben und Beweisstücke zur weiteren Beförderung an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten werden eingesendet werden.

Cöslin, den 22. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Extract.

7tens. Die Hohen Mächte welche bei der Vertheilung der Fonds des Monte di Milano interessiren, sind übereingekommen, daß in Gefolge der Auflösung des Königreichs Italien und der zwischen Frankreich und den Verbündeten abgeschlossenen Verträge, für die Zukunft alle Dotationen, Schenkungen und Assignationen für erloschen zu achten, welche unter den verschiedenen Benennungen von Herzogthümern des Königreichs, Ehrenlegion, — verdienter französischer Militairpersonen — französisches domaine extraordinaire, oder unter sonst für einen Namen zu Gunsten Frankreichs oder solcher Körperschaften, welche aus der Organisation des Kaiserthums hervorgegan-

gangen, auf den Monte angewiesen waren. Dieses Erlöschen erstreckt sich auf alle, auf irgend eine Weise bei gedachten Dotationen betheiligte einzelne Donatarien, Dotatarien, Assignatarien und Besitzer. Man ist gleichfalls übereingekommen, daß in Folge der Auflösung des Königreichs alle Dotationen der eisernen Krone und sonstige Anweisungen, welche auf dem Monte hafteten, aufhören.

8tens. Die Privat-Donatarien und Dotatarien werden jedoch von den besagten Mächten für wohl befugt erklärt, ihre Rückstände, und zwar die französischen Dotatarien, — bis zum 30. Mai 1814, die der eisernen Krone dagegen die bis zum 20. April nehmlichen Jahres, in Anspruch zu nehmen.

9tens. Man ist übereingekommen, daß gedachte Rückstände zu liquidiren und zu verificiren sind. Der zu Gunsten eines jeden Individui festgestellte Betrag wird nach den nehmlichen Bestimmungen behandelt werden, welche rücksichtlich der vor der Auflösung des Königreichs fällig gewordenen consolidirten Schuld Anwendung finden werden.

10tens. Die Betheiligten werden demnach der vereinigten Commission zu Mayland die Beweisstücke, woraus sich ihr Recht auf gedachte Rückstände ergiebt, unter Angabe des Betrages derselben, zugehen lassen können, damit die vorgedachte Liquidirung eingeleitet, und die demnächst unter den betheiligten Mächten zu verabredende Vertheilung statt haben könne.

## 133.

Abtheil. II. N. 395. Juni.

Der über den Mühlenbach zwischen hiesiger Stadt und der neu angelegten Friedrich Wilhelms Stadt führende massive Durchlaß soll gänzlich abgebrochen, das vorhandene Materiale aber davon durch Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Zur Abhaltung dieser Lizitation ist der Regierungs-Calculator Alverdes beauftragt und der Termin auf den 11. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr festgesetzt worden. Kauflustige haben sich daher an gedachtem Tage vor dem Commissario einzufinden, von demsel-

selben die näheren Bedingungen zu erfahren, und eventualiter den Zuschlag durch unterzeichnete Regierung zu gewärtigen.

Cöslin, den 18. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

134.

Nr. 37. Juni. Das Königl. Domainen-Amt Balster, im Dramburgschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweitig verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte zwei Vorwerke, nehmlich Balster und Ankrow wovon das erstere

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 2862 | Morgen | 164 | □Ruthen |
| an Gärten | 18 | " | 103 | " |
| an Wiesen | 222 | " | 60 | " |
| an Hütung | 111 | " | 52 | " |
| an Gewässer und Unland | 219 | " | 70 | " |

das letztere aber

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Ackerland | 775 | Morgen | 142 | □Ruthen |
| an Gärten | 6 | " | 67 | " |
| an Wiesen | 48 | " | 4 | " |
| an Hütung | 40 | " | 70 | " |

enthält.

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen so bald als möglich bei uns einzureichen und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

135.

Das Königl. Domainen-Amt Sabin im Dramburger Kreise, soll zu Trinitatis 1822 anderweit verpachtet werden. Das dazu gehörige Vorwerk Güntershagen enthält nebst dem Neben-Vorwerk Grünhof Nr. 38. Juni.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 1285 | Morgen | 89 | □Ruthen |
| an Gärten | 18 | " | 121 | " |
| an Wiesen | 117 | " | 20 | " |
| an Hütung | 177 | " | 130 | " |

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen und deshalb die gehörige Qualifikation und Vermögen nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Paß-Polizei.

Es hat der Weisgerbergeselle Johann Gotthard Wielebb seinen zu Danzig in der Mitte des vorigen Monats erhaltenen Reisepaß nach Könnern im Saalkreise lautend, bei seiner Rückkehr ohnweit Schlawe am 17. d. M. verloren, und ist ihm ein anderweitiger Paß nach seinem Wohnort Danzig ertheilet worden, welches, um Mißbräuchen mit obigem Passe vorzubeugen, bekannt gemacht wird.

Stolp, den 19. Juni 1821.

**Königl. Polizei-Direktorium.**

## Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 21. März c. (in No. 14. des Cösliner Amts-Blatts) verfolgte Bürger und Züchnermeister Friedrich Weyhrauch aus Preuß. Friedland, der wegen eines zu Schöneck ve-

begangenen Postdiebstahls zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt gewesen war, ist zwar nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 16. Mai c. (in No. 22. ihres diesjährigen Amts Blatt) am 5. desselben Monats in Preuß. Friedland arretirt und auf den Transport nach Danzig an das Polizei-Präsidium hieselbst gegeben; nach der Anzeige des letzteren ist derselbe aber seinem Begleiter hier auf dem Stadt-Gebiet entsprungen, dessen Pferd und Mantel er mitgenommen hat. Das Pferd ist ihm am 10. d. M. in Neuteich abgenommen, der Friedrich Weyhrauch selbst aber bis jetzt noch nicht ausgemittelt.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung an die Polizei-Behörden und an die Gensd'armerie bekannt gemacht, ihre Bemühungen zur Entdeckung und Ergreifung des Weyhrauch fortzusetzen.

Danzig, den 10. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

---

Das Dienstmädchen Dorothea Habermann aus Tempelburg gebürtig, hat ihr kleines Kind, ein Mädchen von 5 bis 6 Jahren bei ihrem Abzuge von hier, zurückgelassen, ohne daß uns der Aufenthaltsort der Mutter bekannt ist.

Die Wohllöbl. Polizei-Behörden ersuchen wir daher dienstergebenst, auf diese Person nicht nur vigiliren zu lassen, sondern auch uns von ihrem Aufenthaltsort sofort gefälligst Kenntniß geben zu wollen, und dürften hiezu die Aufnahmen der Klassen-Steuer-Rollen, in den Ortschaften wo diese Steuer eingeführt ist, die beste Gelegenheit geben.

Belgard, den 15. Juni 1821.

Der Magistrat.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 26 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 27. Juni 1821.

No. 26.

---

Der Müller Tetzlaff zu Parnow beabsichtigt, auf dem von dem Vorwerksbesitzer Heydebrek in Schwessin ihm überlassenen sogenannten Kamp, und zwar auf der linken Seite des Weges so nach den Fichten führt, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche vermeinen, gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben, hiemit auf, dasselbe innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir und bei dem Mühlenmeister Tetzlaff nachzuweisen; wobei die Interessenten auf die Bestimmungen des Allg. Landrechts Theil. II. Tit. 15. §. 247. aufmerksam gemacht werden.

Cöslin, den 25. Mai 1821. Landrath von Gerlach.

---

Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß der in der Subhastations-Sache des Guts Groß-Schöneberg auf den 27. dieses Monats anstehende Lizitations-Termin aufgehoben ist.

Cöslin, den 21. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Der dem Baumann Daniel Mews eigenthümlich zugehörige, vor dem hohen Thor belegene Scheunhof sub No. 432 der Häuser, der nach der gerichtlichen Taxe auf 907 Rthlr. 9 Gr. gewürdigt worden, ist in Antrag eines eingetragenen Gläubigers zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 2. August c. Vormittags 11 Uhr auf dem Stadt-Gerichte hieselbst angesetzt, welches allen und jeden qualifizirten Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 14. Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Der dem Erbpächter Johann Michael Olm zu adlich-Hochfelde bei Dummerfitz im Neustettiner-Kreise gehörige Erbpachtshof, bestehend aus 50 Morgen Acker und 1 Morgen 99 □Ruthen Wiesen, mit der gerichtlichen Taxe von 139 Rthlr. 22 Gr. 4 Pf. mit Einschluß der Gebäude, welche Taxe hier täglich eingesehen werden kann, ist sub hasta gestellt, und soll in Termino

den 19. Juli d. J.

hierselbst in Neu-Stettin, in der Gerichtsstube des unterschriebenen Justitiarii an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung: daß auf fernere Gebote, nach Ablauf des obigen Termins, nicht Rücksicht genommen werden wird. Hierbei wird noch bemerkt, daß die Uebergabe erst auf Michael d. J. erfolgen kann.

Neu-Stettin, den 26. April 1821.

Das von Valentinische Patrimonial-Gericht zu Eulenburg.

Klatten.

---

Der dem Erbpächter Felzke zu adlich-Hochfelde bei Dummerfitz im hiesigen Kreise gehörige Erbpachtshof, bestehend aus 72 Morgen (Magdeb.) Acker und 2 Morgen 42 □Ruthen Wiesen mit Einschluß der Gebäude, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe mit 297 Rthlr. 12 gr. hier täglich eingesehen werden kann, ist sub hasta gestellt, und soll in Termino

den 19. Juli d. J.

hierselbst in Neustettin, in der Gerichtsstube des unterschriebenen Justitiarii, an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung: daß auf fernere Gebote, nach Ablauf des obigen Termins, nicht Rücksicht genommen werden wird.

Neu-Stettin, den 26. April 1821.

Das von Valentinische Patrimonial-Gericht zu Eulenburg.

Klatten.

---

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht ist der in dem Gute Groß-Solbeckow — Nemitzschen Antheils, — Schlaweschen Kreises belegene, im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete, dem Bauer Christian Jahn und dessen Kindern erster Ehe eigenthümlich zugehörige Bauerhof, welcher nach der untern 17. Juli 1818 aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 971 Rthlr. 16 Gr. Courant gewürdigt worden ist, auf den Antrag der Interessenten Theilungshalber zur Subhastation gestellt, und es sind deshalb drei Bietungstermine auf

den 26. Juni
den 26. Juli } dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr
den 1. September

auf der Gerichtsstube in dem herrschaftlichen Hause in Nemitz angesetzt.

Es werden daher alle diejenigen, welche den gedachten Bauerhof nach den aufgestellten Kaufbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe bei dem unterzeichneten Richter näher nachgesehen werden können, zu kaufen willens sind, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungsterminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, entweder persönlich, oder durch zulässige, mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte einzufinden, und ihr Gebot auf das gedachte Grundstück abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.

Cöslin, am 29. April 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Nemitz und Antheil Groß-Soldeckow.

Alverdes, Kriminal-Rath.

---

Das zum Nachlasse des verstorbenen Oberamtmann Göden zu Pritzig gehörige Mobiliar-Vermögen, bestehend in einer Stutzuhr, Porcellain, Glas, mehrerem Wirthschaftsgeräth und Vorräthen, verschiedenes Leinenzeug und Betten, modernem und wohl conditionirten Meubles, mehreren großen Spiegeln, Sekretairen und Kommoden, einem großen Halbwagen, Gewehren und Büchern, wird in Termino

den 31. Juli cr.

und folgenden Tagen, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Pritzig öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant versteigert werden.

Kaufliebhabern wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Rummelsburg, den 20. Juni 1821.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts

Zernin.

---

In Folge der Verfügung Einer Hochlöbl. Regierung vom 15. Mai c. soll die Vorjagd auf sämmtlichen zur Stadt Colberg gehörigen Feldmarken und Waldungen auf Sechs hinter einander folgende Jahre, als von Trinitatis 1822 bis dahin 1827

auf den 2. August, Morgens um 10 Uhr

zu Colberg, im Braunschweigschen Hause meistbietend verpachtet — und wozu Liebhaber eingeladen werden. Die Jagden werden nach dem Wunsche der Liebhaber entweder im Ganzen oder getheilt ausgeboten; die Nutzung geschieht in den Tagen des 1ten, 2ten und 3ten September; die zur Verpachtung gezogenen Jagden sind folgende: der große Wald, der Jestiner Wald, die Feldmarken Bollenwinkel, Necknin, Bodenhagen, Henkenhagen, Rossenthin, Sellnow, Semrow, Jestim nebst Vorwerk, Zimötzel und Vorwerk, Bússow, Nehmer, Spie, Alt-Dep, Alt-Bork, Werder und Vorwerk Mohro.

Forst-Inspektion Rügenwalde, den 15. Juni 1821.

Bartikow.

Mein Gut Naffin wird auf kommenden Marien pachtlos, so wie auch die Mühle in Zarnefanz. Pächter, die mit guten Zeugnissen versehen, können sich zu jeder Zeit bei Unterzeichnetem melden.

v. d. Lühe
auf Zarnefanz, den 9. Juni 1821.

---

Beste Sorte schwedisches Stab-Nagel und Band-Eisen, Schlosserblech, eiserne Nägel, feines Schneide- und Pflugstahl, gegossene eiserne Kochgeschirre, Heerd- und Ofen-Platten, Gußwaaren zu Verzierungen, eiserne Gitter und Geldkasten bei

Stahlberg & Comp. in Cöslin.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

No. 27.

Cöslin, den 4. Juli 1821.


## Gesetzsammlung.

Nr. 7. enthält:

No. 650. Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vom 7. Juni 1821.

No. 651. Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins oder Erbpachtsrecht besessen werden; vom 7. Juni 1821.

No. 652. Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsverordnungen; vom 7. Juni 1821.

---

136.

*Allerhöchste Cabinetsordre vom 23 April 1821, betreff. die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen.*

Auf den an Mich erstatteten Bericht des Staatsministeriums, genehmige Ich dessen Antrag: die §§. 28. und 29. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. dahin zu modifiziren, daß es der vorgeschriebenen Stempelung der Flaschen, welche von inländischen Glashütten verfertigt werden, nur dann bedürfe, wenn es von dem Besteller verlangt wird, damit den Vorschriften des §. 30. genügt werden könne.

Das Handelsministerium hat die Behörden anzuweisen, nach dieser Maaßgabe die §§. 28. und 29. fernerhin auszuführen.

Potsdam, den 23. April 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Uu

Be-

# Bekanntmachungen
## der Königl. Regierung.

### 137.

Abtheil. I.

Uebersetzung aus No. 77. der Warschauer Zeitung. N. 1068 Juni

Die General-Direktion im Königreich Polen macht hiermit bekannt, daß nachstehend bezeichnetes falsches Geld im Umlaufe bemerkt worden ist, nämlich:

im Krakauschen

Preußische Thalerstücke von Friedrich II. aus dem Jahre 1784 mit dem Buchstaben A. in der Mitte des Thalers. Diese Thalerstücke sind um so schwieriger zu unterscheiden, als das Brustbild des Königs und der Preußische Adler, so wie die unter demselben befindlichen Armaturstücke, ferner die Buchstaben und Zahlen sehr deutlich ausgeprägt sind; dagegen unterscheiden sie sich von guten Thalerstücken durch den Ton und durch den Rand, welcher wie abgerieben aussieht und hauptsächlich durch die nicht allenthalben gleiche Versilberung, indem bei dem Brustbilde des Königs, dem Adler und den Armaturstücken eine blasse Röthe durchschimmert.

In der Plocker Woiwodschaft

Preußische Thalerstücke vom Jahr 1784 mit dem Buchstaben A. mit dem Brustbilde Friedrich II. Es ist nicht zu verkennen, daß dieses Geld aus Messing geprägt ist; selbiges ist so schlecht mit Silber überzogen, daß es von Jedermann leicht erkannt werden kann.

Sämmtliche Polizei- und Schatz-Behörden werden hiermit aufgefordert, auf den Umlauf dieses Geldes Acht zu geben, um den Verbrecher zu entdecken und zu bestrafen und das Publikum vor Schaden zu schützen.

Geschehen Warschau, den 12. Mai 1821.

(gez.) Der Direktor
Bienkowsky.

(gez.) Der General-Controleur
Hoffmann.

Vorstehende Uebersetzung aus der Warschauer Zeitung wird hiermit sämmtlichen Behörden und Einwohnern unsers Regierungs-Bezirks in Gefolge eines Rescripts des Königl. Schatz-Ministerii vom 7. d. M. zur Kenntniß gebracht, um die Einschwärzung der in

in Rede stehenden falschen Thalerstücke in die diesseitigen Provinzen möglichst zu verhüten.

Cöslin, den 21. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

138. Abtheil. II. N. 469. Juni.

Der Kirchthurm des Dorfs Zizow bei der Stadt Rügenwalde, der auf einer Anhöhe in der Nähe des Hafens dieser Stadt belegen, ist, damit er weiter in der See sichtbar und besser zu unterscheiden sey, zur sicheren Auffindung des Hafens von Rügenwalde, weiß abgeputzt worden.

Wir setzen hiervon das Schiffahrt treibende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß, daß auch der Kirchthurm des Dorfs Rützenhagen am Strande unweit Rügenwalde ebenfalls einen weissen Abputz hat, dieser jedoch in nordöstlicher Richtung weiter vom gedachten Hafen entfernt liegt.

Cöslin, den 27. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 27. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 4. Juli 1821.
No. 27.

Es sollen nachstehende, zur Concurs-Masse des gewesenen Accise-Einnehmers Thümen gehörigen Westpreußischen Pfandbriefe und Zins-Coupons, Preußischen Antheils, resp. Schneidemühl und Brombergschen Departements, nemlich:

I. Die Pfandbriefe

| | |
|---|---|
| 1. Nro. 38. Stranz à . . . . . . | 600 Rthlr. |
| 2. Nro. 92. Hammerstein à . . . . . | 200 Rthlr. |
| Summa | 800 Rthlr. |

nebst dazu gehörigen Zins-Coupons VI. Nro. 4 — 8 von Johann 1821 ab,

II. Die alten noch nicht zahlbaren Coupons IV. Nro. 2. 3. 4. 5. pro Johanni $18\frac{12}{14}$ zum Betrage von . . . . . . . . 48 Rthlr.
zum Pfandbriefe à 600 Rthlr.

III. Der besondere Coupon IV. Nro. 5. pro Johanni 1814 à 6 Rthlr.
vom Pfandbriefe Nro. 6. Preussendorff à 300 Rthlr.

in dem vor dem Referendarius Stange auf den 28. August angesetzten Termin öffentlich verkauft werden.

Cöslin, den 7. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Es soll der in dem Stolpschen Amtsdorf Horst belegene, dem Bauer Martin Neitzel daselbst zugehörige Bauerhof, gerichtlich taxirt 524 Rthlr. 8 gr. 4 pf. schuldenhalber in dem auf den 26. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtsstube des Königl. Amts hieselbst anstehenden Bietungstermin, öffentlich an Meistbietende verkauft werden, welches, und daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der Registratur des Justiz-Amts zu aller Zeit nachgesehen werden können, Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Stolp, den 19. Mai 1821.

Königl. Preuß. Pomm. Domainen-Justiz-Amt.

Auf den Antrag mehrerer eingetragener Gläubiger soll der dem Freischulz Peter Schulz zugehörige, in dem Stolpschen Amts-Dorf Mütznow belegene Frei- und Lehnschulzenhof, welcher gerichtlich zu 1358 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf. gewürdiget worden, in den auf den 19. Juni, 20. Juli und 17. August dieses Jahres, in der Gerichtsstube des Königl. Amts hieselbst anstehenden Terminen öffentlich an Meistbietende verkauft werden, welches, und daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen zu aller Zeit in der Registratur des unterschriebenen Justiz-Amts nachgesehen werden können, Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Stolp, den 10. Mai 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

---

Zu dem öffentlichen, schuldenhalber verfügten Verkauf der dem Schulzen Paul Schulz zugehörigen, bei dem Stolpschen Amtsdorf Mütznow belegenen Windmühle, welche von Sachverständigen zu 710 Rthlr. gewürdiget worden, sind die Bietungstermine auf den 22. Juni, 21. Juli und 17. August d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des Königl. Amts hieselbst angesetzt, welches, und daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der Registratur des hiesigen Justiz-Amts zu aller Zeit nachgesehen werden können, Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Stolp, den 14 Mai 1821.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt.

---

Das zum Nachlasse des verstorbenen Oberamtmann Godden zu Pritzig gehörige Mobiliar-Vermögen, bestehend in einer Stutzuhr, Porcellain, Glas, mehrerem Wirthschaftsgeräth und Vorräthen, verschiedenem Leinenzeug und Betten, modernen und wohl conditionirten Meubles, mehreren großen Spiegeln, Sekretairen und Kommoden, einem großen Halbwagen, Gewehren und Büchern, wird in Termino

den 31. Juli cr.

und folgenden Tagen, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Pritzig öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant versteigert werden.

Kaufliebhabern wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Rummelsburg, den 20. Juni 1821.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts

Zernin

---

Der Mobiliar-Nachlaß des zu Schlackow bei Stolp verstorbenen Pächter Nünke bestehend in einigen Goldringen, Silber, Gläsern, Zinn, Kupfer, Eisenzeug, Leinen und Betten, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, allerhand Meubles und Hausgeräth, Wagen, Geschirren und anderm Ackergeräth, 4 Pferden, mehreren Kühen und Stärken, einer Branntweinsblase und dem übrigen Brennerey-Ge-

räthe, wie auch verschiedenen andern Vorräthen, soll in Termino den 30. Juli d. J. im Sterbehause zu Schlackow meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und es werden Kauflustige eingeladen, sich an diesem Tage des Morgens um 8 Uhr einzufinden.

Stolp, den 21. Juni 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Schlackow.

---

Der in Crolow, Schlaweschen Kreises belegene, der Wittwe Borchmann und ihren Kindern gehörige Erbpachts Halbbauerhoff nebst Pertinentien, soll in Termino den 1. September d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Crolow an den Meistbietenden auf die vorzulegenden Bedingungen verkauft werden, welches Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß spätere Gebote nicht beachtet werden können und das Kaufgeld baar gezahlt werden muß.

Stolp, den 12. Juni 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Crolow.

---

Das der verwittweten Schuhmacher Buchholz hieselbst gehörige, in der Bergstraße belegene, aus 3 Stuben, 2 Kammern, einem Hausflur und einer Küche bestehende Wohnhaus, 54 Fuß lang, 26 Fuß tief und 8 Fuß hoch in den Ständern, so wie ihre sämmtlichen auf hiesiger Feldflur belegenen Landungen und Wiesen, welche mit dem Hause und dessen Zubehörungen nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, zu 751 Rthlr. 17 Gr. gewürdigt worden, sollen im Wege einer freiwilligen Subhastation in Termino

den 5. Juli c.
den 3. August c. und
den 3. September c.

auf der hiesigen Gerichtsstube Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in diesen Terminen und zwar in dem letztern, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo sodann der Meistbietende den Zuschlag, falls nicht rechtliche Umstände solchen verhindern, zu gewärtigen hat.

Neustettin, den 9. Juni 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Das zu dem Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Göden hieselbst gehörige in der Colberger Straße hieselbst belegene Wohnhaus, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 1156 Rthlr. 22 gr. gewürdigt worden, soll Schulden halber öffentlich in nachstehenden 3 Terminen als

1) den 4. Juli c.
2) den 2. August c.
3) den 1. September c.

auf der hiesigen Gerichtsstube Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden, gegen die sodann bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden.

Es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in diesen Terminen, und zwar in dem Letztern, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, wo sodann der Meistbietende den Zuschlag nach vorhergängiger Erklärung der Interessenten zu erwarten hat.

Neustettin den 9. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Stadt-Gericht.**

---

Mein Gut Raffin wird auf kommenden Marien pachtlos, so wie auch die Mühle in Zarnefanz. Pächter, die mit guten Zeugnissen versehen, können sich zu jeder Zeit bei Unterzeichnetem melden.

v. d. Lühe
auf Zarnefanz, den 9. Juni 1821.

---

Der Müller Tetzlaff zu Parnow beabsichtigt, auf dem von dem Vorwerksbesitzer Heydebreck in Schwessin ihm überlassenen sogenannten Kamp, und zwar auf der linken Seite des Weges so nach den Fichten führt, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Indem ich dieses Vorhaben nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche vermeinen, gegen diese Anlage ein Widerspruchsrecht zu haben, hiemit auf, dasselbe innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist, bei mir und bei dem Mühlenmeister Tetzlaff nachzuweisen; wobei die Interessenten auf die Bestimmungen des Allg. Landrechts Theil. II. Tit. 15. §. 247. aufmerksam gemacht werden.

Cöslin, den 25. Mai 1821. Landrath von Gerlach.

---

Zur 1. Klasse 44 Klassen-Lotterie, deren Ziehung den 13. Juli c. ist, sind
ganze Loose . . . . à 5 Rthlr. Gold und 4 Gr. Cour.
halbe . . . . . à 2 Rthlr. 12 Gr. . . 2 . .
viertel . . . . . à 1 Rthlr. 6 Gr. . . 1 . .
bei W. B. Friedländer, Unter-Einnehmer in Cöslin, zu haben.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

### № 28.

Cöslin, den 11. Juli 1821.

## Gesetzsammlung.

Nr. 8. enthält:

No. 653. Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7ten Juni 1821.

No. 654. Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter sächsischer Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen, imgleichen wegen Verjährung der Zinsen von diesen Staatspapieren. Vom 7. Juni 1821.

No. 655. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1821, über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate.

No. 656. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1821, betreffend die Ernennung des vormaligen Ober-Bürgermeisters Deetz als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden, an die Stelle des ausgeschiedenen Banquier David Schickler.

No. 657. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1821, betreffend die Vergütungen für die von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1805, 1806 und 1812 geleisteten Lieferungen.

No. 658. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1821, betreffend die Fälle, bei welchen es der Bestätigung der Kriminal-Erkenntnisse durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf.

---

139.

Bekanntmachung, die hundertjährige Gedächtnißfeyer der Vereinigung Pommerns mit dem preußischen Staate betreffend.

Es war im Monat August 1721, als das Land zwischen der Oder und Peene dem erhabenen Königlichen Hause, welchen anzugehören wir das Glück haben, die Erbhuldigung leistete. An das in dem gegenwärtigen Jahre zum ersten Male wiederkehrende vaterländische Jubelfest der Provinz Pommern, knüpfen sich in den treuen Herzen aller seiner Bewohner sehr theure Erinnerungen und herzerhebende Hoffnungen. Um diese uns und denen, die nach uns kommen werden, zu bewahren und damit zugleich das Andenken an die im Jahre 1650 begonnene und im Jahre 1815 unter den ersten Segnungen des Friedens, vollendete Vereinigung des ganzen Herzogthums Pommern mit dem preußischen Staate zu verbinden, habe ich, bei Ueberreichung der auf dieses wichtige Ereigniß von dem Herrn Daniel Loos in Berlin ausgeprägten Denkmünze (S. Amtsblatt 1820 No. 14. und 15.) über den Gegenstand und die Art der Feyer eines vaterländischen Denk- und Dankfestes in Pommern die Allerhöchste Entschließung ehrfurchtsvoll nachgesucht. Des Königs Majestät haben desfalls nachstehenden allergnädigsten Kabinetsbefehl an mich zu erlassen geruht, welchen ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe:

„Ich finde die am 10. Januar d. J von Ihnen eingesandte, auf die Vereinigung des Herzogthums Pommern mit dem preußischen Staate geprägte Medaille beifallswürdig und der Säcularfeier angemessen. Ob, und in welcher Art, auch an welchem Tage im Monat August diese Feyer zu veranstalten sey, dies will Ich den Theilnehmern überlassen und dabei nichts weiter bestimmen, als daß ein kirchliches Dankfest damit verknüpft seyn muß."

Berlin, den 4. Juni 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsidenten Sack in Stettin.

Ich

Ich darf hoffen, einem stillen, aber allgemeinen Wunsche zu begegnen, indem ich hiermit bestimme, daß unser

vaterländisches Vereinigungs-Fest am dritten August d. J.

— also an demselben Tage, wo mit dem hohen Gefühle der Freude, nun mit Allem, was Pommersch ist und heißt, Einem erlauchten Fürstenhause und Einem Vaterlande anzugehören, innige Gebete und Wünsche für die Erhaltung des theuersten Lebens sich vereinigen, — öffentlich und feierlich begangen werde. Zu dem Zwecke soll dieser Tag in allen Städten, Flecken und Dörfern der ganzen Provinz von Alt und Jung als ein Festtag gefeiert, Vormittags in den sämmtlichen Kirchen, wie an den hohen Festen üblich, Gottesdienst gehalten werden, und an demselben auch die gesammte Schul-Jugend des Orts Theil nehmen. Was außer dem gemeinschaftlichen Gottesdienste noch sonst in den verschiedenen Städten und Dörfern zur würdigen Feyer des denkwürdigen Tages geschehen kann, will ich, dem Zwecke und Sinne des Allerhöchsten Befehls gemäß, dem freien, übereinstimmenden Beschlusse derselben, auch der Anordnung der landräthlichen Kreis-Behörden, der Magistrate, Gemeinde- und Schul-Vorsteher rc. rc. mit Vertrauen überlassen, und von den Herren Landräthen über die, in den sechs und zwanzig Kreisen der Provinz veranstalteten Feierlichkeiten zu seiner Zeit, (und zwar bis zum 1. September d. J.) einen umfassenden Bericht erwarten. Wie das Jubelfest unserer Vereinigung mit dem gemeinsamen Vaterlande in den verschiedenen Orten auch begangen werden mag: in den Herzen aller treuen Pommern ist und lebt doch nur ein Gefühl — die dankbare Freude, daß Gott das Getrennte nun inniger und fester mit einander verbunden hat, und Land und Volk unter der beglückenden Regierung unsers theuren und geliebten Königs so reichlich segnet.

Stettin, den 24. Juni 1821.

**Der Königl. wirkl. Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.**

**Sack.**



Ver-

# Verordnungen
## der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

Paßpolizei betreffend. N. 1126 Juni.

### 140.

Es ist bemerkt worden, daß sich die Hausirer und andere Personen, welche ausländische Messen und Jahrmärkte beziehen, häufig die erforderlichen Reisepässe nur bis zu einem diesseitigen Grenz-Orte nehmen, und an demselben zur weiteren Reise ins Ausland die vorschriftsmäßigen Ausgangs-Pässe gegen Zurücklassung ihrer, auf das Innere lautenden Legitimationen nachsuchen.

Da die Orts-Behörden am vollständigsten mit dem Leben und Wandel solcher Individuen bekannt seyn können, und die an der Grenze von ihnen ertheilte Legitimation in der Regel nur mangelhaft bleiben muß; so ist Seitens des Königl. hohen Ministeriums des Innern und der Polizei, mittelst Erlasses vom 12. Juni d. J. im Allgemeinen bestimmt worden, daß dergleichen Individuen und überhaupt ein Jeder, welcher die Absicht hat, ins Ausland zu reisen, in den Fällen, in welchen überhaupt die Local-Behörden zur Ertheilung von Ausgangs-Pässen befugt sind, und deren Bewilligung nicht an das gedachte Königliche Ministerium oder an die unterzeichnete Regierung zu verweisen ist, den Ausgangs-Paß von der Polizei-Behörde ihres Wohnortes nehmen sollen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Departements haben sich nach diesen Bestimmungen in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Cöslin, den 2. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.

Die Zahlungen an Civil-Pensionaire und Warte-Gelder-Empfänger betr. N. 1047 Juni.

### 141.

Nach einem an uns ergangenen Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. d. M. sollen die Civil-Pensions- und Wartegelder-Empfänger gleich denen des Militairs in ihren Quitungen selbst pflichtmäßig bemerken — „daß sie außer den darin angegebenen Beträgen kein weiteres Einkommen aus Königl. Kassen genießen.“ —

Mit Bezug hierauf finden wir uns veranlaßt, auf die in dieser Hinsicht bereits ertheilten Bestimmungen der Bekanntmachung vom

vom 28. März v. J. (Amtsblatt pro 1820 Pag. 121.) aufmerksam zu machen, und sämmtliche Spezial-Cassen unseres Departements gemessenst anzuweisen, genau darauf zu sehen, daß unter jeder Quitung bei Civil-Pensionairen und Wartegelder-Empfängern das vorschriftsmäßige Attest, rücksichtlich keines weiteren Einkommens aus Königl. Kassen, befindlich sey. Diejenige Kasse welche dagegen gehandelt, und auf nicht vorschriftsmäßig ausgestellte Quitungen Zahlungen geleistet, hat solche auch selbst zu vertreten.

Cöslin, den 29. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen
### der Königl. Regierung.

142.

Abtheil. I. Empfehlung der allgem. Staatszeitung. Nro. 1. Junk.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen in dem hiesigen Amtsblatte Jahrgang 1819. Seite 40. und Jahrgang 1820 Seite 310, die Herausgabe und den Debit der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung betreffend, wird gemäß dem Wunsche des Königl. Staats-Kanzlers Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, das Publikum auf dies gehaltvolle und seinem Inhalte nach in vieler Hinsicht wichtige und zuverläßige Blatt wiederholentlich aufmerksam gemacht, und dasselbe, zur möglichsten Verbreitung, hiermit angelegentlich empfohlen.

Cöslin, den 27. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung**

143.

Abtheil. II. Nr. 37. Juni.

Das Königl. Domainen-Amt Balster, im Dramburgschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweitig verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte zwei Vorwerke, nehmlich Balster und Ankrow, wovon das erstere

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 2862 | Morgen | 164 | □Ruthen |
| an Gärten | 18 | „ | 103 | „ |
| an Wiesen | 222 | „ | 60 | „ |

an

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Hütung | 111 | Morgen | 52 | □Ruthen |
| an Gewässer und Unland | 219 | " | 70 | " |

das leztere aber

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Ackerland | 775 | Morgen | 142 | □Ruthen |
| an Gärten | 6 | " | 67 | " |
| an Wiesen | 48 | " | 4 | " |
| an Hütung | 40 | " | 70 | " |

enthält.

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen so bald als möglich bei uns einzureichen und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

144.

Nr. 38. Juni. Das Königl. Domainen-Amt Sabin im Dramburger Kreise, soll zu Trinitatis 1822 anderweit verpachtet werden. Das dazu gehörige Vorwerk Güntershagen enthält nebst dem Neben-Vorwerk Grünhof

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 1285 | Morgen | 89 | □Ruthen |
| an Gärten | 18 | " | 121 | " |
| an Wiesen | 117 | " | 20 | " |
| an Hütung | 177 | " | 130 | " |

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen und deshalb die gehörige Qualifi- ka-

kation und Vermögen nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

145.

Da der Mangel an geübten Feldmessern, welcher dazu Veran- N. 1072. Juni R.
lassung gegeben hat, Erhöhungen der reglementsmäßigen Diäten- und Gebühren-Sätze um ⅓tel derselben in einzelnen Fällen zu bewilligen, jetzt nicht mehr obwaltet, so können auch, nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii, dergleichen Erhöhungen bei Domainen- und Forst-Vermessungen von jetzt ab nicht weiter bewilligt werden. Diese Bestimmung, welche nunmehr unsere Amtsblatts-Verfügung vom 17ten Mai 1818. (Amtsblatt No. 21. vom 27. Mai 1818.) in so weit sie auch das Departement des Königl. Finanz-Ministeriums angehet, — aufhebt, wird den Feldmessern hierdurch bekannt gemacht.

Cöslin, den 29. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits-Polizei. Abtheil. I.

Der, von Seiten des hiesigen Königl. Stadt-Gerichts durch den
Steckbrief vom 2. Februar c. (Seite 30 des hiesigen Amtsblattes) ver- N. 1127. Juni
folgte Joachim Friedrich Michael Schüneman, und der in dem Steckbrief des Landrath-Amts zu Schievelbein vom 8. Mai c. (Seite 169 des Amtsblatts) gedachte Joachim Friedrich Michael Scheunemann, ist eine und dieselbe Person; welches zur Vermeidung jedes Mißverständnisses hiermit bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 3. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Der, wegen Vagabundirens in dem Landarmenhause zu Neustet- N. 735. Juni
tin detinirt gewesene Bäcker-Geselle Johann Gebhardt aus Stötteritz bei Leipzig gebürtig, ist über die Grenze gebracht, und demselben die Rückkehr in die Preußischen Staaten bei der gesetzlichen Strafe untersagt worden.

Dies

Dies wird zur Beachtung, für den Fall, daß der 2c. Gebhardt sich etwa im Lande wieder betreffen lassen sollte, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 29. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

No. 49. Juli. Der Festungssträfling Joseph Meyer, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist in der Nacht vom 29. zum 30. v. M. aus dem Lazareth in Colberg entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Colberg an die Königl. Commandantur daselbst gegen Erstattung der Geleits und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist mit 2 Rthlr. bewilliget.

Cöslin, den 3ten Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Signalement
### des desertirten Sträflings Joseph Meyer.

Geburtsort Wysack in der Schweiz. Religion katholisch. Alter 33 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Profession Sattler. Haar braun. Stirn niedrig. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase groß. Mund gewöhnlich. Bart braun. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: keine.

Der 2c. Meyer war bei seiner Entweichung bekleidet mit: einer grünen Tuchmütze mit rothem Besatz, blau tuchnen Jacke mit rothem Kragen, einem Paar grauen Tuchhosen, einer schwarz tuchenen Binde, und einem Paar Schuhen.

---

Der

Der Festungssträfling David Malzahn, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist in der Nacht vom 29. zum 30. v. M. aus dem Lazareth in Colberg entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. No. 49. Juli.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Colberg an die Königl. Commandantur daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist mit 2 Rthlr. bewilliget.

Cöslin, den 3ten Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## Signalement

des desertirten Landwehr-Sträflings David Malzahn.

Geburtsort Kowanz bei Cörlin in Pommern. Religion evangelisch. Alter 21 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Profession keine. Haare hellbraun. Stirn hoch. Augenbraunen hellbraun. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart schwach. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund.

Hat keine besondere Kennzeichen.

Der ꝛc. Malzahn war bei seiner Entweichung bekleidet mit: einer grauen Tuchmütze, blauen Tuchjacke, einem Paar grauen Tuchhosen, einem leinwandenen Tuche und einem Paar Schuhen.

---

Nachbenanter Festungs-Sträfling Jacob Golla, Mousquetier vom 4. Infanterie-Regiment, aus Schwarczau im Amte Putzig gebürtig, des Verbrechens der Desertion und des Diebstahls schuldig, ist am 22. Juni d. J. von Danzig entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und

und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an Eine Königl. Hochlöbliche Commandantur gegen Erstattung der Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist mit Zwey Thalern bewilligt.

Danzig den 26. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.**

### Beschreibung der Person:

Alter 25 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich. Haar braun. Stirn gewölbt. Augenbraunen braun. Augen grau. Nase und Mund proportionirt. Bart braun. Kinn rund. Gesicht einnehmend. Gesichtsfarbe gesund. Statur untersätzig. Sprache deutsch und pohlnisch.

Besondere Kennzeichen: mit rothen Farben geätzt auf dem rechten Arm ein Blumenstraus mit Krone und I. H. S. und auf dem linken ein Herz mit I. G. 1811.

### Bekleidung:

Jacke blau tuchen mit gelben Kragen. Weste blau tuchen. Hosen grau tuchen mit rother Kante. Mütze blau tuchen mit rothem Besatz und Schirm. Halstuch von rothbuntem Kattun.

## Paß - Polizei.

Der Böttchergeselle George Klein aus Memel gebürtig, hat allhier seinen Paß und Kundschaft verloren, welcher Paß unter dem 26. Mai zu Memel ausgestellt und den 21. d. M. zu Danzig visiret worden. Derselbe hat einen anderweitigen Paß allhier erhalten, und wird solches, um Mißbräuchen mit jenen Legitimationen vorzubeugen, bekannt gemacht.

Stolp, den 28. Juni 1821.

**Königl. Polizei-Direktorium.**

---

Der ehemalige Regierungs-Registrator Carl Gottfried Dittmer aus Berlin gebürtig, hat seinen am 5. Mai d. J. zu Schwetz erhaltenen,

nen, am 20. Juni c. zu Danzig zur Reise nach Stettin zuletzt visirten Reisepaß zwischen Rügenwalde und Zanow am gestrigen Tage verloren.

Dieser Paß wird hierdurch mit dem Bemerken für ungültig erklärt, daß dem rc. Dittmer hieselbst ein neuer Paß zur Reise nach Berlin am heutigen Tage ertheilt worden ist.

Cöslin, den 8. Juli 1820.

Königl. Polizei-Direktorium.

## Personal-Chronik.

Die Salzfaktorei zu Tempelburg ist dem Hauptmann von Sydow übertragen worden.

Cöslin, den 30. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## Nachweisung

der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolpe pro Juni 1821.

| Namen der Städte. | Weitzen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock. | | braunes Stadt-Bier das Quart | | Brandwein das Quart | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Cöslin . . . | 2 | 7 | 1 | 7 | 1 | 1 | , | , | , | 19 | 1 | 15 | , | 18 | 5 | , | 1 | 3 | 7 | , |
| Colberg . . | 1 | 21 | 1 | 3 | , | 20 | , | , | , | 17 | 1 | 13 | , | 16 | 2 | 13 | , | 10 | 5 | , |
| Rügenwalde . | 1 | 19 | 1 | 3 | , | 21 | , | , | , | 16 | 1 | 4 | , | 14 | 4 | , | 1 | 1 | 6 | , |
| Stolpe . . . | 1 | 16 | , | 23 | , | 17 | , | , | , | 16 | 1 | , | , | 16 | 4 | , | 1 | , | 5 | 8 |

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 28 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 11. Juli 1821.

No. 28.


Das, auf der alten Vorstadt zu Belgard No. 317 in der Georgi Kirchen
Straße belegene, zum Nachlaß des hier verstorbenen Lieutenants Johann Herr-
mann Ludwig Wissmann, gehörige Etablissement: Rosenhoff genannt, in einem
Wohnhause, verschiedenen Wirthschafts-Gebäuden, Gartenhause und großen
Pertinenz-Garten bestehend, und auf 2703 Rthlr. 21 gr. 4 pf. taxirt, soll auf Ver-
fügung des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin, im Wege des rc.
Wissmannschen Konkurses, in den auf den 1. Mai, 6. Juli und 17. Sep-
tember c. jedesmal Vormittags 9 Uhr, auf dem hiesigen Stadtgericht, ange-
setzten 3 Bietungsterminen, wovon letzterer peremtorisch ist, per modum subhas-
tationis, gegen baare Zahlung in Courant, verkauft werden, und kann obige
Taxe mit den Verkaufs-Bedingungen an hiesiger Gerichtsstelle von qualifizirten
Kauflustigen eingesehen werden

Belgard, den 9. Februar 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Zum Verkauf des hieselbst belegenen, sub Nro. 19. des Hypothekenbuchs ver-
zeichneten und den Callusschen Erben zugehörigen Hauses nebst Zubehör, stehen
die Termine auf den 22. Juni, 13 Juli und 3. August c. Vormittags
10 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube an, von welchen letzterer peremtorisch ist, und wer-
den besitzfähige Liebhaber dazu hierdurch eingeladen.

Cöslin, den 11. Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Das hieselbst in der Kirchstraße sub No 30. belegene, dem Raschmacher Kaapcke
gehörige Wohnhaus nebst der dahinter belegenen Stallung und Garten auch Haus-
garten vor dem Thore, soll auf Antrag dessen Gläubiger öffentlich verkauft werden.
Hiezu haben wir die Termine auf den 18. Juni, 9. Juli und 30 Juli c. J.
Vormittags 10 Uhr (wovon der letzte peremtorisch ist) auf hiesiger Gerichtsstube
angesetzt, und laden daher alle diejenigen Kauf-Liebhaber, welche dieses Grundstück

zu besitzen vermögend und berechtigt sind, hiermit ein, sich in den gedachten Terminen einzufinden, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende nach zuvor einzuholender Genehmigung der Gläubiger den Zuschlag zu erwarten.

Der Werth der qu. Grundstücke beträgt nach der darüber aufgenommenen speziellen Taxe 916 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. und kann selbige sowohl als die Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit an der Gerichtsstelle hieselbst als auch in unserer Registratur nachgesehen werden.

Uebrigens laden wir auch noch alle etwanige An- oder Widerspruchsberechtigte hierdurch vor, spätestens in dem letzten Termine zu erscheinen und ihre Einwendungen geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt werden müssen.

Cörlin, den 11. Mai 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Die zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Carl Burow gehörigen, hieselbst belegenen, Grundstücke, als die beiden in der großen Marktstraße belegenen Häuser, worin der Material-Waarenhandel und die Gastwirthschaft betrieben wird, mit dem vorhandenen Waarenlager, dem Billard und sonstigen Utensilien, ferner zwei Scheunen, eine Hufe Land, ein großer Kamp, eine Kavel, drei Gärten und eine Wiese, sollen auf den Antrag seiner Wittwe gebornen Essen, im Wege der freiwilligen Subhastation im Termin den 27. August d. J. im hiesigen Rathhause verkauft werden, und laden wir Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben, und die Beschreibung der Grundstücke und die Verkaufs-Bedingungen bei der Wittwe Burow hierselbst, und dem Herrn Superintendenten Essen zu Jakobshagen eingesehen werden kann und auch von demselben auf Verlangen mitgetheilt werden. Dramburg, den 30. Juni 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Das zum Nachlasse des verstorbenen Oberamtmann Göben zu Pritzig gehörige Mobiliar-Vermögen, bestehend in einer Stutzuhr, Porcellain, Glas, mehrerem Wirthschaftsgeräth und Vorräthen, verschiedenem Leinenzeug und Betten, modernen und wohl conditionirten Meubles, mehreren großen Spiegeln, Sekretairen und Kommoden, einem großen Halbwagen, Gewehren und Büchern, wird in Termino

den 31. Juli cr.

und folgenden Tagen, auf dem herrschaftlichen Hofe zu Pritzig öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant versteigert werden.

Kaufliebhabern wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Rummelsburg, den 20. Juni 1821.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts

Zernin

Zum öffentlichen Verkauf des zum Martin Mayrschen Concurse gehörigen, vor dem hohen Thor belegenen, auf 874 Rthlr. gewürdigten Scheunhofes sub No. 433 der Häuser ist in Antrag des Curator concursus ein nochmaliger Bietungs-Termin auf den 21. August Vormittags 11 Uhr auf dem Stadt-Gericht angesetzt, welches allen und jeden qualificirten Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 30. Juni 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Auf dem Vorwerke Grabowo in Westpreußen im Schwetzschen landräthlichen Kreise an der Weichsel nahe Niewitzin und Bromberg, sollen 500 Morgen urbares Land, theils Roggen theils Weitzenboden, in Parzelen von beliebiger Größe, zum Herbste dieses Jahres, gegen baares Geld ausgethan werden, deren Güte die Nähe des Weichselstrohms schon verbürgt, und deren Erzeugnisse durch die Nähe mehrerer Städte vorzüglichen Absatz finden:

Liebhaber werden ersucht, sich entweder auf dem Gute selbst oder in Schlochau bei dem Amts-Administrator Herrn Krüger zu melden, der dieselben mit der Tour dahin und den Bedingungen bekannt machen wird.

---

Um einen anderweiten Plan zu verfolgen, ist der Unterzeichnete entschlossen, seine beiden Güter Brück und Pierwoschin zwischen Danzig und Neustadt belegen, welche zusammen bewirthschaftet werden und separirt sind, mit der diesjährigen, sich ganz vortrefflich anlassenden Erndte und sämmtlichen lebenden und todten Inventario an einen soliden kautionsfähigen Mann auf 6 oder 9 Jahre zu verpachten. Vorzüglich gut eingerichtete Brau- und Brennerei mit sehr bedeutendem Krugverlage, ansehnliche Schäferei und der ergiebigste Boden, nebst überflüßiger Hütung und Wiesewachs, sichern einem reellen und betriebsamen Mann große Vortheile. Auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen werde ich jeden Pachtlustigen sehr gern mit den näheren Bedingungen bekannt machen.

Brück bei Neustadt, den 30. Juni 1821.

v. Morstein, Besitzer der Brückschen Güter.

---

Auf dem Gute Creitzig zwischen Schievelbein und Cörlin dem Obristlieutenant von Arnim gehörig, stehen 50 Stück ächt spanische Merino-Böcke zum Verkauf.

Auch sind daselbst alle Sorten Liqueure doppelte und einfache Brantweine, — so wie auch 3 Sorten Bamberger-Bier, in ganzen, halben, viertel-Tonnen und Bouteillen, so auch Braumalz — zu billigsten Preisen zu haben.

Waitzen, Roggen und Gerste wird daselbst jederzeit zu Colberger marktgängigem Preis gekauft. Anfragen wegen Nachrichten und Bestellungen werden in postfreien Briefen unter der Adresse

An den Inspektor Ihrcke à Creitzig, per Cörlin, erbeten

Ich wünsche Knaben oder Mädchen in Pension zu nehmen. Beide können, außer dem Schulunterricht in Sprachen und in Musick Unterricht erhalten. Der Herr Schul-Rath Clausius in Cöslin wird sehr gerne mündlich und schriftlich darüber Auskunft geben. In frankirten Briefen erfährt man die Bedingungen bei mir.

Nieprasch,
Conrector an der Stadtschule zu Dramburg.

---

Zur 1. Klasse 44. Klassen-Lotterie, deren Ziehung den 13. Juli c. ist, sind

| | | | |
|---|---|---|---|
| ganze Loose | . . . | à 5 Rthlr. | Gold und 4 Gr. Court. |
| halbe | . . . . | à 2 Rthlr. 12 Gr. | . . 2 . . |
| viertel | . . . . | à 1 Rthlr. 6 Gr. | . . 1 . . |

bei B. B. Friedländer, Unter-Einnehmer in Cöslin, zu haben.

---

Ganze, halbe und viertel Loose, zur 35. kleinen Lotterie, deren Ziehung den 1. August c. ist, à 3 Rthlr. 2 Gr. so wie auch Loose à 12 Gr. Court. zu einer Ausspielung mehrerer kostbarer Gegenstände und alter Weine nach der 36sten kleinen Lotterie, sind bei B. E. Friedländer, Untereinnehmer in Cöslin, zu haben.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 29.

Cöslin, den 18. Juli 1821.


## Gesetzsammlung.

Nr. 9. enthält:

No. 659. Verordnung über die Kompetenz der Friedens-Gerichte in den Rhein-Provinzen. Vom 7. Juni 1821.

---

### 146.

Wegen Ausfertigung von Zins-Coupons zu Domainen-Pfandbriefen.

Das Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domainen-Pfand-Briefe für die darauf vom 1. September 1821 ab, fälligen Zinsen, Zins-Coupons ausgefertigt und ausgereicht werden sollen.

Es sind dies diejenigen Domainen-Pfand-Briefe, von welchen die Zinsen bisher nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern

bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse

gezahlt wurden.

Wer also einen solchen Domainen-Pfand-Brief besitzt, wird hierdurch aufgefordert, denselben im Laufe des Monats August d. J. bei der Kontrolle der Staats-Papiere im hiesigen Seehandlungs-Gebäude einzureichen und gegen Quittung zurückzulassen, damit die davon bis den 1. September 1821 etwa fälligen Zinsen berechnet und mit den Zins-Coupons Series I. darauf abgestempelt werden können. Dabei ist eine Designation der übergebenen Domainen-Pfand-Briefe in duplo, jedoch abgesondert für die, welche 4 und

und abgesondert für die, welche 5 pro Cent Zinsen tragen — ein zureichen, in welcher die Nummern, das Gut, der Kreis, das Departement, der Kapitals-Betrag und bis zu welchem Tage die Zinsen darauf bezahlt sind, nebst dem Zinsfuße angezeigt wird. Der Inhaber unterschreibt dieselbe mit Beifügung seines Standes, des Datums, des Orts seines Aufenthalts und der Wohnung.

Gedruckte Schemata zu solchen Quittungen können bei der Kontrolle der Staats-Papiere nach dem 1. Julius d. J. unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Den 1. September 1821. und folgende Tage erfolgt gegen Zurückgabe der Quittung an den Ueberbringer derselben, ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, die Extradition der neuen Coupons und gegen besondere Quittung die Auszahlung der bis zum 1sten September 1821 fälligen Zinsen, dergestallt, daß also sodann die Zinsen aller oben bezeichneten Domainen-Pfand-Briefe vom 1sten September 1821 ab gerechnet laufen und demnächst künftig von 6 zu 6 Monaten im März und September eines jeden Jahres gegen Aushändigung der Coupons bezahlt werden.

Die Berichtigung der den 1. September 1821 fälligen Zinsen und die Extradition der Coupons Series I. wird den 1. Oktober 1821 geschlossen. Wer sich also bis dahin nicht meldet, muß damit bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termine, nämlich den 1sten März 1822, warten.

Berlin, den 9. Juni 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

## 147.

Bekanntmachung, die hundertjährige Gedächtnißfeyer der Vereinigung Pommerns mit dem preußischen Staate betreffend.

Es war im Monat August 1721., als das Land zwischen der Oder und Peene dem erhabenen Königlichen Hause, welchem anzugehören wir das Glück haben, die Erbhuldigung leistete. An das in dem gegenwärtigen Jahre zum ersten Male wiederkehrende vaterländische Jubelfest der Provinz Pommern, knüpfen sich in den treuen Herzen aller seiner Bewohner sehr theure Erinnerungen und herzerhebende Hoffnungen. Um diese uns und denen, die nach uns kom-

kommen werden, zu bewahren und damit zugleich das Andenken an die im Jahre 1650 begonnene und im Jahre 1815 unter den ersten Segnungen des Friedens, vollendete Vereinigung des ganzen Herzogthums Pommern mit dem preußischen Staate zu verbinden, habe ich, bei Ueberreichung der auf dieses wichtige Ereigniß von dem Herrn Daniel Loos in Berlin ausgeprägten Denkmünze (S. Amtsblatt 1820 No. 14. und 15.) über den Gegenstand und die Art der Feyer eines vaterländischen Denk- und Dankfestes in Pommern die Allerhöchste Entschließung ehrfurchtsvoll nachgesucht. Des Königs Majestät haben desfalls nachstehenden allergnädigsten Kabinetsbefehl an mich zu erlassen geruht, welchen ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe:

„Ich finde die am 10. Januar d. J. von Ihnen eingesand„te, auf die Vereinigung des Herzogthums Pommern mit „dem preußischen Staate geprägte Medaille beifallswürdig „und der Säcularfeier angemessen. Ob, und in welcher „Art, auch an welchem Tage im Monat August diese Feyer „zu veranstalten sey, dies will Ich den Theilnehmern über„lassen und dabei nichts weiter bestimmen, als daß ein kirch„liches Dankfest damit verknüpft seyn muß."

Berlin, den 4. Juni 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsidenten Sack in Stettin.

Ich darf hoffen, einem stillen, aber allgemeinen Wunsche zu begegnen, indem ich hiermit bestimme, daß unser vaterländisches Vereinigungs-Fest am dritten August d. J. — also an demselben Tage, wo mit dem hohen Gefühle der Freude, nun mit Allem, was Pommersch ist und heißt, Einem erlauchten Fürstenhause und Einem Vaterlande anzugehören, innige Gebete und Wünsche für die Erhaltung des theuersten Lebens sich vereinigen, — öffentlich und feierlich begangen werde. Zu dem Zwecke soll

soll dieser Tag in allen Städten, Flecken und Dörfern der ganzen Provinz von Alt und Jung als ein Festtag gefeiert, Vormittags in den sämmtlichen Kirchen, wie an den hohen Festen üblich, Gottesdienst gehalten werden, und an demselben auch die gesammte Schul-Jugend des Orts Theil nehmen. Was außer dem gemeinschaftlichen Gottesdienste noch sonst in den verschiedenen Städten und Dörfern zur würdigen Feyer des denkwürdigen Tages geschehen kann, will ich, dem Zwecke und Sinne des Allerhöchsten Befehls gemäß, dem freien, übereinstimmenden Beschlusse derselben, auch der Anordnung der landräthlichen Kreis-Behörden, der Magisträte, Gemeinde- und Schul-Vorsteher rc. rc. mit Vertrauen überlassen, und von den Herren Landräthen über die, in den sechs und zwanzig Kreisen der Provinz veranstalteten Feierlichkeiten zu seiner Zeit, (und zwar bis zum 1. September d. J.) einen umfassenden Bericht erwarten. Wie das Jubelfest unserer Vereinigung mit dem gemeinsamen Vaterlande in den verschiedenen Orten auch begangen werden mag: in den Herzen aller treuen Pommern ist und lebt doch nur ein Gefühl — die dankbare Freude, daß Gott das Getrennte nun inniger und fester mit einander verbunden hat, und Land und Volk unter der beglückenden Regierung unsers theuren und geliebten Königs so reichlich segnet.

Stettin, den 24. Juni 1821.

Der Königl. wirkl. Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

## Verordnungen

### I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I. Wegen der Dienstzeit rc. der bei den Jägerbataillonen als Hornisten und Handwerker freiwillig eintretenden Leute. N 1147 Juli R.

148.

In Folge unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. August 1819 (Amts-Blatt No. 36. vom 8. September 1819.) wonach die bei den Jäger-Bataillonen zu einjähriger Dienstzeit eintretenden Freiwilligen nicht zur Krieges-Reserve der Jäger, sondern allgemein zu der ihres Aufenthalts übergehen sollen, wird, in Gemäßheit einer, im Einverständniß mit dem Königl Krieges-Ministerio erlassenen Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern, hier-

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die zu dreijähriger Dienstzeit bei den Jäger-Bataillonen als Hornisten und Handwerker freiwillig eintretender Leute, die nicht gelernte Jäger sind, bei ihrer Entlassung zur Kriegs-Reserve den Jäger-Bataillonen noch zwei Jahre verbleiben, bei dem nachherigen Uebergange zur Landwehr jedoch der Provinzial Landwehr ihres Aufenthalts zufallen. Diese Leute werden also bei ihrer Entlassung zur Kriegs-Reserve eben so behandelt, wie dies nach der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 27. August 1819 Hinsichts der Freiwilligen der Schützen-Bataillone, allgemein bestimmt worden ist.

Cöslin, den 10. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung**

## II. anderer Behörden

### 149.

*Betreffend die neue Eintheilung der Grundstücke nach erfolgter Gemeinheits-theilung.*

Der §. 9. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J. schreibt vor: daß die neuen Eintheilungen der auseinandergesetzten Grundstücke dergestalt geschehen sollen, daß ein künftiger Umtausch der Ländereien möglichst vermieden werden möge. Dies setzt also ganz bestimmt voraus, daß diese Eintheilung der Willkühr der einzelnen Theilnehmer, in so fern sie noch unter sich eine Art von Gemeinheit fortdauern lassen wollen, nicht überlassen werden darf, sondern von Amtswegen durch die Auseinandersetzungs-Kommissionen geschehen muß. Es sollen auch Abreden der Theilnehmer, welche zur Vereitelung oder Erschwerung des Zwecks der Auseinandersetzung gereichen, nicht gestattet werden.

Diese Vorschrift ist äußerst wichtig, indem sie dahin gehet, künftige Besitzstörungen und neue Umwälzungen möglichst zu vermeiden, denn so lange es gesetzlich zuläßig ist, daß zu jeder Zeit auch ein Einzelner aus einer Gemeinheit scheiden darf, kann niemand mit völliger Sicherheit seine Grundstücke durch Dünger, durch Mergel, durch Steinausbrechen, durch Abgrabungen rc. verbessern, indem er beständig der Gefahr ausgesetzt ist, daß das eine Jahr dieser Eigenthümer, bald nachher ein Zweiter oder ein Dritter aus der Gemeinheit scheiden darf. Es glauben zwar Viele, daß

dies

dies nicht geschehen werde, aber die tägliche Erfahrung widerlegt diese Meinung. Es ist daher auch außer Zweifel, daß dergleichen Anträge sich vermehren werden, so wie die Kenntnisse zunehmen.

Es glauben ferner viele bäuerlichen Wirthe, welche schon Eigenthümer gewesen, daß niemand sie zwingen könne, ihre Ländereien so, oder anders einzutheilen. Die neuen Gesetze vom 7ten Juni d. J. werden sie aber eines anderen belehren; denn nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 169. sollen sogar solche Regulirungen von der Gemeinheitstheilungs-Behörde von Amtswegen geschehen, wenn nach §. 166 und 167. auch nur veränderte Benutzungsarten eingeführt werden sollen.

Außer diesen Vorschriften hat aber das Königliche Ministerium des Innern die unterzeichnete General Kommission mit ausführlichern und sehr gemessenen Vorschriften über die Befolgung versehen, weshalb auch den Auseinandersetzungs Kommissarien noch besondere Anweisungen zugehen werden.

Wir weisen daher sämmtliche Auseinandersetzungs-Kommissarien hierdurch gemessenst an, diese Vorschriften genau zu befolgen, ehe sie die Planlagen entwerfen, alle Verhältnisse wohl zu erwägen, die Theilnehmer mit den Zwecken der Gesetze bekannt zu machen, und sie gehörig zu belehren; insbesondere müssen sie diese Planlagen nicht den Feldmessern überlassen, sondern diese dazu mit bestimmter Anweisung versehen, und wenn sich nach der geschehenen Berechnung die Nothwendigkeit einer Abänderung ergiebt, selbige veranstalten.

Wir hoffen, daß die Theilnehmer bei den Auseinandersetzungen sich in diese gesetzlichen Anordnungen fügen, sich auf die Vorschläge der Kommissarien einlassen, wenn sie andere zu machen wissen, diese gehörig vorbringen, und endlich nicht vergessen werden, daß diejenigen, welche in der irrigen Meinung sind, daß sie hinterher machen können was sie wollen, sich selbst und ihren Mitmenschen schaden.

Wir müssen ferner diejenigen, welche unter sich, und ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungs-Behörden, Vergleiche über dergleichen Gegenstände abschließen, auf den §. 25. des Gesetzes über die Ausübung der Gemeinheitstheilungs Ordnung verweisen, nach welchem solche Vergleiche, wie überall, die General-Kommission bestätigen muß. Diese Bestätigung wird selbige aber versagen müssen

sen, wenn irgend etwas darin enthalten ist, was den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs Ordnung oder dem Gesetze über deren Ausführung entgegen ist. Auch müssen wir die Vorsteher der milden Stiftungen, die Pfarrer und die Kirchenvorsteher darauf besonders aufmerksam machen, daß die General Kommission deren Rechte und Bestes von Amtswegen bei den Auseinandersetzungen wahrnehmen muß; sie wird daher ein solches Privat-Uebereinkommen, welches dem Gesetz nicht völlig gemäß ist, nie bestätigen, wenn es sonst auch von allen Vorstehern genehmigt wäre; und wird es aus dieser Ursache zweckmäßiger seyn, sich ohne Mitwissen der General-Kommission darauf gar nicht einzulassen, oder jedenfalls, wenn solche Uebereinkommen beabsichtet werden, sie davon zu benachrichtigen.

Stargard, den 5. Juli 1821.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

150.

Die Gebüren der Feldmesser betreffend.

Da durch nachstehendes Rescript:

„Die bisher den Feldmessern zugestandenen höheren Gebüren über die Sätze des Feldmesser-Reglements in Separations- und Regulirungs-Angelegenheiten, können ferner nicht nachgegeben werden, und wird das Königl. General-Kommissariat hiedurch angewiesen, diese Zulagen für die Zukunft einzustellen.

In Uebereinstimmung damit, ist auch von Seiten des Kgl. Finanz-Ministerii an die Regierungen die Verfügung ergangen, diese höheren Sätze bei den Domainen und Forst-Vermessungen, nicht mehr Statt finden zu lassen.

In Hinsicht des Diäten-Satzes, will jedoch das unterzeichnete Ministerium hierdurch genehmigen, daß dieser auch fernerhin ohne Unterschied der Fälle mit 2 Rthlr. pro Tag bezahlt werde.

Berlin, den 19. Juni 1821.

Ministerium des Innern II. Abtheilung."

die

die Feldmesser-Gebüren wieder auf die durch das Reglement vom 29ten April 1813. bestimmten Sätze zurückgesetzt sind, so haben die Feldmesser in ihren Liquidationen und die Oekonomie-Kommissarien bei ihren Bescheinigungen sich darnach zu achten, und wird dabei bemerkt, daß diese Herabsetzung sogleich nach der Erscheinung dieses Stücks des Amts-Blatts eintritt.

Bei dieser Gelegenheit erinnern wir die Feldmesser, daß wir ihnen nur alsdann Fuhrkosten werden vergütigen lassen, wenn sie die Bescheinigung beibringen, daß sie die Abholung verlangt und nicht erhalten haben. Bei Entfernungen über fünf Meilen, sind sie, so weit der Cours gehet, mit der ordinairen Post zu reisen, verpflichtet, und von da erst eine Fuhre bis an den Ort ihrer Bestimmung zu nehmen befugt.

Stargard, den 6. Juli 1821.

Königl. Preuß. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung

151.

Abtheil. I. Donum charitatis für den durch Feuersbrunst verunglückten Schullehrer Ruschke zu Wogenthin. R. 1187. Junl.

Der Schullehrer Ruschke zu Wogenthin hat das Unglück gehabt, durch eine bei seinem Nachbar am 8. April d. J. ausgebrochene Feuersbrunst alle seine Habe, deren Werth durch den Patron, Prediger und das Schulzen-Gericht auf 86 Rthlr. ermittelt worden, zu verlieren.

Sämmtliche Schullehrer unsers Departements werden daher aufgefordert, ihrem Amts-Genossen ein donum charitatis zufließen zu lassen. Die Herren Superintendenten haben die einkommenden Beiträge in der gewöhnlichen Art einzusammeln und binnen 8 Wochen an den Schul-Inspector Lehmann zu Curow zu senden, uns aber davon, daß solches geschehen sey, gleichzeitig Anzeige zu machen.

Cöslin, den 9. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

II.

II. anderer Behörden.

152.

Der Bedarf an Hanföl zur hiesigen Straßen-Erleuchtung circa 38 bis 40 Centner, soll an den Mindestfordenden in Entreprise ausgegeben werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 7. August d. J. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause an, wozu Entrepreneurs mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, wie die Entreprise-Bedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Cöslin, den 9ten Juli 1821.

Der Magistrat.

Sicherheits-Polizei.

Nachbenanter Knecht Matthias Gabrich aus Dombrowken gebürtig, daselbst wohnhaft, der, wegen gefehlter Legitimation arretirt worden, ist am 26. Juni d. J. von dem Transport zwischen adelich Schönborne und Golotti entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Unislaw an das Königl. Domainen-Amt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Althausen, den 27. Juni 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung
Königl. Preuß. Domainen-Amt Culm.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haar schwarzbraun. Stirn frei. Augenbraunen schwarzbraun. Augen blau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart fehlt. Kinn rund. Gesicht breit. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein. Besondere Kennzeichen: keine.

 Per-

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 24 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Schuhmacher. Sprache polnisch.

### Bekleidung:

Jacke alt blau tuchne. Weste von blauem Nanquin. Hosen von blauer Leinwand. Stiefeln schwarz lederne. Huth alter runder, schwarz. Halstuch von roth und weisbuntem Cattun. Hemde weiß leinwandenes.

## Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Stolpe sind:

1) der bisherige Syndikus Gottlieb Ferdinand Specht anderweit zum Syndikus,
2) der bisherige Kämmerer Carl Wilhelm Meyer abermahls zum Kämmerer,
3) der Schuhmacher-Altermann Martin Christian Oehme,
4) der Färber Christian Ludewig Päschel, und
5) der Goldschmidt Gottlieb Christian Mentzel, zu unbesoldeten Rathsherren gewählt, und in diesen Eigenschaften von uns bestätigt worden.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beylage zu Nro. 29. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 18. Juli 1821.
No. 29.

Die im Belgardschen Kreise belegenen, dem Carl Friedrich von der Osten zugehörigen und auf 23037 Rthlr. 20 gr. 10 pf. und resp. 27284 Rthlr. 14 gr. $\frac{3}{8}$ pf. gewürdigten Güter Reinfeld und Ritzerow, worauf bis jetzt überhaupt 43050 Rthlr. geboten worden, sollen anderweitig in Termino den 24. August c. Vormittags 9 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilke II. an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem peremtorischen Termin allhier zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und den Zuschlag an den Meistbietenden nach vorgängiger Erklärung der Interessenten zu gewärtigen.

Cöslin, den 5. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Meine, im Greiffenberger Kreise belegenen, wegen des Donations-Patents als Allodium zu betrachtenden Güter Tetzlaffshagen, Lüttkenhagen und Dünnow a. bin ich gewilliget, aus freier Hand resp. den 3. 4. und 5. September d. J. zu verkaufen, wozu ich Kauflustige ergebenst bei mir einlade, und ist die landschaftliche Taxe von 1815. vor der Regulirung bei Tetzlaffshagen 16321 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf., bei Lüttkenhagen 3438 Rthlr. 15 Gr. 2 Pf. und bei Dünnow a 7715 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf.

Dorphagen bei Greiffenberg, den 1. Juli 1821.

von Grape.

---

Die kleine Jagd auf den Sabinschen Amts-Feldmarken Güntershagen, Stöwen, Woltersdorff, Jakobsdorf, Kl. Sabin, im Stöwenschen Bruch und im Güntershagenschen Eichholz, soll auf drei oder auch sechs Jahr öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 31sten k. M. im Königl. Forst-Diensthause zu Linichen Vormittags 9 Uhr angesetzt, wozu Jagdpachtbeliebige hierdurch eingeladen werden. Die Bedingungen, welche diesen Verpachtungen zum Grunde gelegt werden, sollen an Ort und Stelle vorgelegt werden.

Die Pachtzeit fängt mit Trinitatis d. J. an. Dolgen, den 27. Juni 1821.

Der Forst-Inspektor Schmidt.

Die pachtlos werdende kleine Jagd auf den Schievelbeiner Amts-Feldmarken Panzerin, Nutthagen, Langenhaken, Wartenstein, Bärenwinkel und der Feldmark Priebslaff, soll fernerweit auf drei oder auch sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Jagdpachtbeliebige werden daher eingeladen, sich hierzu auf dem deshalb auf den 30sten k. M. im Königl. Forst-Diensthause zu Clanzig angesetzten Termin einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Die Bedingungen unter welchen die Jagdverpachtung geschiehet, sollen an Ort und Stelle vorgelegt werden. Die Pachtzeit fängt mit Bartholomäy d. J. an.

Dolgen, den 27. Juni 1821.

Der Forst-Inspektor

Schmidt.

---

Ich beabsichtige die Verpachtung meines 2 Meilen von Schlawe und 1 Meile von Pollnow belegenen Gutes Chorow, zu Marien 1822, und zwar auf 12 Jahre. Dasselbe ist der Regulirung nicht unterworfen; der Acker dieses Guts liegt in Koppelschlägen, und können die Pachtbedingungen bei dem unterzeichneten Besitzer desselben eingesehen werden.

Varzin bei Schlawe, den 10. Juli 1821.

v. Blumenthal.

---

Auf dem Vorwerke Grabowo in Westpreußen im Schwetzschen landräthlichen Kreise an der Weichsel nahe Niewitzin und Bromberg, sollen 500 Morgen urbares Land, theils Roggen theils Weitzenboden, in Parzelen von beliebiger Größe, zum Herbste dieses Jahres, gegen baares Geld ausgethan werden, deren Güte die Nähe des Weichselstrohms schon verbürgt, und deren Erzeugnisse durch die Nähe mehrerer Städte vorzüglichen Absatz finden.

Liebhaber werden ersucht, sich entweder auf dem Gute selbst oder in Schlochau bei dem Amts-Administrator Herrn Krüger zu melden, der dieselben mit der Tour dahin und den Bedingungen bekannt machen wird.

---

Auf Michael d. J. ist die hiesige Brandwein-Brennerei zu verpachten, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, sich bei mir zu melden, um die Pacht-Bedingungen zu vernehmen. Plümenhagen bei Cöslin, den 9. Juli 1821.

Der Senator Schmidt als Gutsherrschaft.

---

Der Pfarracker zu Birkholz bei Falkenburg soll zu Marien künftigen Jahres auf 3 Jahre verpachtet werden; es ist hier bereits separirt. Es sind dabei an 50 Scheffl. Winter-Aussaat und an 18 Fuder und oft mehr gutes Heu. Die Pacht-Bedingungen erfährt man bei dem Prediger Neumann daselbst.

---

Mehrere in der Stadt Rummelsburg belegene Grundstücke als: 1. die Mühle des Müller Johann Biert sub No. 254. 2. das Erbpachts-Grundstück des Holzwärter Schröder sub No. 250 3. das Haus der Wittwe Liebermann sub No. 251. 4. das Haus des Tuchmacher Michael Radtke sub No. 252. 5. das Haus des Tuchmacher Christian Radke sub No 255. 6. das Haus des Herrn Accise-Inspektor Thomas sub No. 258. 7. das Haus des Gastwirth Johann Grase sub No. 261. 8. das Haus des Tuchmacher Christian Rätter sub No. 260. 9. das Haus des Zimmermann Miller sub No. 262. 10. das Haus des Böttcher Johann Schröder sub No. 264. 11. das Haus des Thorschreiber Schmidt sub No. 265. 12. das Haus der Wittwe Lüllwitz sub No. 266. 13. das Haus des Fleischer Pflichtbeil sub No. 268. 14. das Haus der Wittwe Martin Radewald sub No 270., sollen auf den Antrag der Besitzer im Hypotheken-Buche aufgenommen werden.

Wir fordern deshalb nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen und sonstigen Real-Ansprüchen die mit der Ingrossation verbundenen Vorrechte zu verschaffen gedenken, hiermit auf, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, eventualiter in dem auf den 18. October c. a. Vormittags um 9 Uhr in unserm rathhäuslichen Geschäfts-Zimmer angesetzten Termin, näher anzugeben.

Hiebei wird denen Interessenten eröffnet, daß

a. diejenigen, welche sich in der bestimmten Zeit melden, oder deren Ansprüche bereits aus den Grundakten hervorgehen, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts eingetragen werden sollen

b. diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Real-Recht gegen den dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, u.

c. in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber

d. denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des Allg. Landrechts Theil I. Titl. 22. § 16. und 17. und 558. des Anhanges zum Allg. Landrechte zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freisteht, nachdem sie gehörig anerkannt und erwiesen worden, selbige eintragen zu lassen.

Rummelsburg, den 27. April 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
№ 30.
Cöslin, den 25. Juli 1821.

153.

Bekanntmachung, die hundertjährige Gedächtnißfeyer der Vereinigung Pommerns mit dem preußischen Staate betreffend.

Es war im Monat August 1721., als das Land zwischen der Oder und Peene dem erhabenen Königlichen Hause, welchem anzugehören wir das Glück haben, die Erbhuldigung leistete. An das in dem gegenwärtigen Jahre zum ersten Male wiederkehrende vaterländische Jubelfest der Provinz Pommern, knüpfen sich in den treuen Herzen aller seiner Bewohner sehr theure Erinnerungen und herzerhebende Hoffnungen. Um diese uns und denen, die nach uns kommen werden, zu bewahren und damit zugleich das Andenken an die im Jahre 1650 begonnene und im Jahre 1815 unter den ersten Segnungen des Friedens, vollendete Vereinigung des ganzen Herzogthums Pommern mit dem preußischen Staate zu verbinden, habe ich, bei Ueberreichung der auf dieses wichtige Ereigniß von dem Herrn Daniel Loos in Berlin ausgeprägten Denkmünze (S. Amtsblatt 1820 No. 14. und 15.) über den Gegenstand und die Art der Feyer eines vaterländischen Denk- und Dankfestes in Pommern die Allerhöchste Entschließung ehrfurchtsvoll nachgesucht. Des Königs Majestät haben desfalls nachstehenden allergnädigsten Kabinetsbefehl an mich zu erlassen geruht, welchen ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe:

„Ich finde die am 10. Januar d. J. von Ihnen eingesand„te, auf die Vereinigung des Herzogthums Pommern mit „dem preußischen Staate geprägte Medaille beifallswürdig „und der Säcularfeier angemessen. Ob, und in welcher „Art, auch an welchem Tage im Monat August diese Feyer

„zu veranstalten sey, dies will Ich den Theilnehmern über-„lassen und dabei nichts weiter bestimmen, als daß ein kirch-„liches Dankfest damit verknüpft seyn muß."

Berlin, den 4. Juni 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den wirkl. Geh. Rath, Ober-Präsidenten Sack in Stettin.

Ich darf hoffen, einem stillen, aber allgemeinen Wunsche zu begegnen, indem ich hiermit bestimme, daß unser

**vaterländisches Vereinigungs-Fest am dritten August d. J.**

— also an demselben Tage, wo mit dem hohen Gefühle der Freude, nun mit Allem, was Pommersch ist und heißt, Einem erlauchten Fürstenhause und Einem Vaterlande anzugehören, innige Gebete und Wünsche für die Erhaltung des theuersten Lebens sich vereinigen, — öffentlich und feierlich begangen werde. Zu dem Zwecke soll dieser Tag in allen Städten, Flecken und Dörfern der ganzen Provinz von Alt und Jung als ein Festtag gefeiert, Vormittags in den sämmtlichen Kirchen, wie an den hohen Festen üblich, Gottesdienst gehalten werden, und an demselben auch die gesammte Schul-Jugend des Orts Theil nehmen. Was außer dem gemeinschaftlichen Gottesdienste noch sonst in den verschiedenen Städten und Dörfern zur würdigen Feyer des denkwürdigen Tages geschehen kann, will ich, dem Zwecke und Sinne des Allerhöchsten Befehls gemäß, dem freien, übereinstimmenden Beschlusse derselben, auch der Anordnung der landräthlichen Kreis-Behörden, der Magisträte, Gemeinde- und Schul-Vorsteher rc. rc. mit Vertrauen überlassen, und von den Herren Landräthen über die, in den sechs und zwanzig Kreisen der Provinz veranstalteten Feierlichkeiten zu seiner Zeit, (und zwar bis zum 1. September d. J.) einen umfassenden Bericht erwarten. Wie das Jubelfest unserer Vereinigung mit dem gemeinsamen Vaterlande in den verschiedenen Orten auch begangen werden mag: in den Herzen aller treuen Pommern ist und lebt doch nur ein Gefühl — die dankbare Freude, daß Gott das Ge-

Getrennte nun inniger und fester mit einander verbunden hat, und Land und Volk unter der beglückenden Regierung unsers theuren und geliebten Königs so reichlich segnet.

Stettin, den 24. Juni 1821.

**Der Königl. wirkl. Geheime-Rath und Ober-Präsident von Pommern.**

Sack.

154.

Zur übereinstimmenden Feier des, der Vereinigung Pommerns mit dem Preuß. Staate gewidmeten Festes, wird es gereichen, wenn am 3. August d. J. bei frohen gesellschaftlichen Vereinen und in den Schulen gleichstimmende Lieder abgesungen werden. Der Herr Geheime Kriegs-Rath Müchler zu Berlin, hat sich als braver Pommer gezeigt, indem er mir ein Volks- und Kinderlied zugesandt hat. Der Abdruck ist verfügt, und sind Exemplare von jedem Liede in den Bureaux der Landräthe, Domainen-Beamten, Intendanturen und der Magistráte außerhalb Stettin, und zwar ein Exemplar jedes Liedes für zwei Groschen Münze, zu erhalten. Die aufkommenden Gelder sind nach Abzug der Druckkosten zum guten, der ganzen Provinz wohlthätigen Zwecke bestimmt.

Stettin, den 13. Juli 1821.

**Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.**

## Verordnungen

### I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

155.

Wegen eines gesundheitsgefährlich befundenen Arzneimittels. Nr. 108. Juni R.

Das von Droguerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte Ammonium carbonicum hat sich bei näherer Untersuchung mit Blei verunreinigt gefunden. Diese für die menschliche Gesundheit so gefährliche Verunreinigung macht es nothwendig, die Apotheker des hiesigen Regierungs-Bezirks auf Veranlassung des Königl. Hohen Ministerii der Geistlichen- und Medizinal-Angelegenheiten, vor dem Ankauf und Debit dieses Mittels

tels ernstlich zu warnen, und werden diejenigen Apotheker, welche dieser Warnung ungeachtet, dieses gefährliche Mittel noch ferner zum Debit vorräthig halten, nach den Gesetzen bestraft werden. Die Physiker des Departements und die Aerzte in den Städten, wo keine Physiker vorhanden sind, werden zugleich besonders auf die Beachtung dieser Vorschriften zur Controlle der Apotheker, besonders bei den gelegentlichen Apotheken-Revisionen, aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 13. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## 156.

Verbot, Niederlagen von Zahn-Arzneien zu halten. M 1245 Juli R

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 20. v. M. festgestellt, daß, so wie schon in dem 41. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Berlinschen Regierung den dortigen Zahnärzten untersagt worden, Niederlagen von Zahnarzneien außer Berlin zu halten, dieses Verbot auch auf alle, aus der Fremde eingehenden Zahnarzneien ausgedehnt werden soll und daher weder den Zahnärzten noch Andern gestattet werden darf, Niederlagen von fremden und vom Auslande eingehenden Zahn-Arzneien zu halten.

Wir setzen von dieser Bestimmung das dabei interessirte Publikum in Kenntniß, und weisen die Polizei-Behörden und Physiker unsers Departements zugleich an, genau auf die Befolgung dieser Vorschriften zu achten; wonach also keine Depots von Zahnarzneimitteln weiter im hiesigen Regierungs-Departement statt haben dürfen.

Cöslin, den 18. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung**

### II. des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

## 157.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird von der General-Ordens-Commission eine neue Ausgabe der Ordens-Liste auf das Jahr 1822 veranstaltet werden. Vor dem Druck derselben bedarf das in der gedruckten Liste vom Jahr 1817. enthaltene Verzeichniß von

von den Inhabern des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse alter und neuer Art einer durchgängigen Berichtigung.

In Gefolge einer Verfügung des Chefs der Justiz werden die Kreis-Justiz-Commissionen und Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts angewiesen, von den bei ihnen angestellten Besitzern dieser Ehrenzeichen vollständige Verzeichnisse nach dem beigefügten Schema aufzunehmen, und des baldigsten anhero einzusenden.

Cöslin, den 12. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.**

Ver-

## Verzeichniß

der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens    Klasse, Art, in dem

| Nro. | Vor- und Zunamen. | Charakter. | Alter Jahre | Vaterland | Erwarb das Ehrenzeichen im | | Jetziges Verhältniß. | Hat ein Besitzzeugniß von dem Ober-Kriegs-Collegio, oder dem Kriegs-Departement. | der General-Ordens-Commission. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Jahr | Regiment. | | | |
| | | | | | | | | | |

**Bemerkung:** Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen seyn. Es sind hiebei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden:

1) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse alter Art, oder die goldene Verdienst-Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem schwarzen Bande getragen. 2) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse alter Art, oder die silberne Verdienst-Medaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band. 3) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Klasse neuer Art, ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III, welche an einem schwarzen, weißgeränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814. wird statt dieser Medaille 4) ein silbernes Kreuz am gleichen Bande wie Nro. 3. verliehen. Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Klasse neuer Art besteht in einer silberenn Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III. und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

# Bekanntmachungen

## I. der Königl. Regierung.

### 158.

Von den im Herbst v. J. zur weitern Disposition beurlaubten Mannschaften des 5. (4 Ostpreuß.) Infanterie-Regiments, sind bis jetzt, nachdem ihre Einziehung mit dem 1. Mai c. verfügt worden, bei dem 2. Bataillon jenes Regiments nachbenannte Individuen nicht eingetroffen, als: Abtheil. I. Einberufung ausgebliebener Soldaten. N. 502. Juli.

1) der Gemeine Anton Zorn, von der 5. Kompagnie, 22 Jahr 10 Monate alt, 2 Jahr 8 Monate im Dienst, 5 Fuß 3 Zoll groß, aus Oliva geboren und dorthin beurlaubt am 21. Februar 1820.

2) der Gemeine Johann Schulz, von der 5ten Kompagnie, 23 Jahr 3 Monate alt, 1 Jahr 8 Monate im Dienst, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, aus Augustwalde Amts Marienburg, und dorthin unter dem 1. Oktober 1820 beurlaubt.

3) der Gemeine Andreas Monglowski von der 6. Kompagnie, 27 Jahr 8 Monate alt, 2 Jahr 8 Monate im Dienst, 5 Fuß 5 Zoll groß, aus Matern bei Danzig, und dorthin unter dem 1. Oktober 1820 beurlaubt.

4) der Gemeine Bartel Skrzinski, von der 6. Kompagnie, 22 Jahr 10 Monate alt, 1 Jahr 8 Monate im Dienst, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß, aus Pogutken, Amts Schöneck und dorthin unter dem 1. Oktober 1820 beurlaubt.

Da diese Leute weder in den bezeichneten Orten noch sonst irgendwo aufzufinden sind, und es wahrscheinlich ist, daß sie in andere Kreise verzogen, ohne sich vor ihrem Abgange bei dem Kreis Feldwebel zu melden, so werden dieselben in Folge einer Requisition der Königl. Regierung zu Danzig hierdurch aufgefordert, sich sofort entweder bei dem 2. Bataillon des 5 Infanterie-Regiments in Preuß. Holland, oder in Danzig bei dem Hochlöblichen Kommando des Regiments zu melden. Im Unterlassungsfalle haben sie die strengste Bestrafung zu erwarten.

Zugleich wird sämmtlichen Polizei- und Orts-Behörden, so wie der Gensd'armerie, aufgegeben, zur Auffindung der oben genann-

nannten Individuen mitzuwirken, falls sie ermittelt werden, sie zum Abgange zum Regiment aufzufordern und dem Herrn Regiments-Kommandeur, Obrist-Lieutenant Jochems zu Danzig, davon Anzeige zu machen.

Cöslin, den 16. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

159.

Empfehlung des v. Wittenschen Werks über höhere Landeskultur. M 1273 Juli R

Die hiesige Buchhandlung Duncker & Humblot hat darauf angetragen, daß das in ihrem Verlage herausgekommene Werk des Freiherrn von Witten, „über höhere Landes-Kultur" durch die Regierungs-Amts-Blätter bekannt gemacht und empfohlen werden möge. Der Königl. Regierung wird daher überlassen, das landwirthschaftliche Publikum auf diese Schrift aufmerksam zu machen, was dieselbe in Betracht der vieljährigen von dem Verfasser damit angestellten Versuche wohl zu verdienen scheint.

Berlin, den 27. Juni 1821.

Ministerium des Innern, Zweite Abtheilung.

(gez.) v. Hardenberg.

An
die Königliche Regierung
zu
Cöslin.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur Kenntniß des landwirthschaftlichen Publikums.

Cöslin, den 16. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

160.

Abtheil. II. Die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate in Berlin betr. M. 1124 Juni R

Auf Ihren Antrag vom 23. März d. J. will Ich über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und die für die ausgezeichnetesten derselben anzuordnende Preisaustheilung, Folgendes hiermit festsetzen:

1) Vom 1. September 1822 an, findet in Berlin die Ausstellung solcher vaterländischen Fabrikate sechs Wochen hindurch statt;

2) Das Recht, zu dieser Ausstellung zugelassen zu werden, hat jedes Fabrikat, auch das gröbste, wenn dessen Gebrauch allgemein verbreitet, und es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist;

3) Die Gewerbetreibenden, welche an der Ausstellung Theil nehmen wollen, sind gehalten, sich bei ihrer landräthlichen Behörde zu melden, welche die Nachweisungen den Regierungen einreichen;

4) Die Regierungen ernennen eine Kommission zur Prüfung, ob die Gegenstände von der Beschaffenheit sind, daß sie zur National-Ausstellung zugelassen werden können.

Die Kommission besteht aus sechs Fabrikanten, unter dem Vorsitze des Gewerbe-Raths der Regierung.

5) Es findet eine Preisvertheilung für die ausgezeichnetesten Fabrikate, in goldenen, silbernen und ehernen Denkmünzen bestehend, statt; auch beauftrage Ich Sie, Mir demnächst diejenigen Gewerbtreibenden zu höheren Auszeichnungen namhaft zu machen, welche durch wesentliche Verbesserungen in der Fabrikation und ausgezeichneten Betrieb ihres Gewerbes, einen bedeutenden Einfluß auf das Wohl der Provinz und den Absatz an Fabrikaten geübt haben;

6) Die Preisvertheilung geschieht auf den Ausspruch einer Kommission von 15 Mitgliedern, welche hier in Berlin zusammen tritt, und deren Ernennung Ich Ihnen überlasse. Auch bestimmt diese Kommission, welche Fabrikate eine ehrenvolle Erwähnung verdienen. Der Ausspruch dieser Kommission wird öffentlich bekannt gemacht;

7) Für alle Gegenstände, welche für preiswürdig, oder einer ehrenvollen Erwähnung werth erkannt worden sind, werden die Transport-Kosten ersetzt;

8) Von allen Gegenständen, wofür ein Preis ertheilt worden, wird eine Probe in die Waarensammlung der technischen Deputa-

putation des Handels-Ministeriums niedergelegt, mit einer Bezeichnung, welche den Namen des Fabrikanten, seinen Wohnort, die bewilligte Auszeichnung und den Preis der Waare enthält.

Berlin, den 7. Juni 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Grafen von Bülow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre, die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate in Berlin betreffend, wird hiermit dem dabei interessirten Publikum zur Kenntniß gebracht.

Wir bemerken hierbei zur näheren Belehrung der Interessenten nach Maßgabe eines Rescripts des Königl. Hohen Handels-Ministerii vom 14. v. M. Nachstehendes:

Hauptgegenstände für die Ausstellung sind Waaren für den gewöhnlichen Verbrauch, und bei diesen ist neben der inneren Tüchtigkeit der gewöhnliche Fabrik-Preis derselben ein Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit, denn bei solchen Waaren ist das das Interessanteste, daß sie gerade zu solchem Preise aus der ersten Hand geliefert werden können. Alles was die Haupt-Fabrikation der Provinz ist, ist vorzugsweise für die Ausstellung geeignet. Nichts desto weniger sind Gegenstände des Luxus oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so sehr erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, von der Ausstellung keinesweges ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, Anerkennung von Seiten des Staats.

Die Gewerbetreibenden, welche an dieser Ausstellung Theil nehmen wollen, haben sich, wenn sie zu Cöslin, Colberg und Stolpe mit ihrem Gewerbe etablirt sind, mit ihren Anmeldungen an die Polizei-Direktorien dieser Städte zu wenden; in den übrigen Ortschaften des Departements aber an den Landrath des Kreises. Da die auszustellenden Fabrikate nach der Bestimmung des Königl. Hohen Handels-Ministerii bis zum 1. August k. J. zu Berlin eingesendet werden müs-

müssen, dieser Einsendnng aber die in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre sub 4. verordnete Prüfung vorangehen muß, so müssen die Fabrikate bis zum 1. Juli kommenden Jahres zu dieser Prüfung bereits vollendet seyn, und dazu in Bereitschaft gehalten werden. Wir behalten uns über die Einlieferung selbst noch eine nähere Bekanntmachung vor.

Die Anmeldungen bei den vorgenannten Behörden sind spätstens bis zum 1. Juni kommenden Jahres zu leisten, und in der Art vollständig zu machen, daß jene Behörden die uns einzureichenden Nachweisungen darnach genau und mit Zuverläßigkeit fertigen können. Diese Nachweisungen sollen mit der laufenden Numiner versehen seyn, den Namen des Fabrikanten nnd die Benennung des Fabrikats enthalten, und zugleich muß in denselben Anzeige der Ausdehnung des Gewerbes, der Arbeiterzahl, Absatzorte, Ursprung nnd Preis des rohen Materials oder Halb-Fabrikats, welches verarbeitet wird, und endlich gewöhnlicher unzweifelhafter Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand aufgenommen werden. In so fern technische Verbesserungen des Gewerbes gewünscht werden, sind die Anträge gleichzeitig darauf zu richten. Die Ausstellung wird zu Berlin im Lokal der technischen Deputation, Klosterstraße No. 36. Statt finden.

Cöslin, den 19. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

161. Nr. 37. Junk.

Das Königl. Domainen-Amt Balster, im Dramburgschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweitig verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte zwei Vorwerke, nehmlich Balster und Ankrow, wovon das erstere

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 2862 | Morgen | 164 | □Ruthen. |
| an Gärten | 18 | " | 103 | " |
| an Wiesen | 222 | " | 60 | " |
| an Hütung | 111 | " | 52 | " |
| an Gewässer | | | | |
| und Unland | 219 | " | 70 | " |

das letztere aber

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Ackerland | 775 | Morgen | 142 | □Ruthen |
| an Gärten | 6 | " | 67 | " |
| an Wiesen | 48 | " | 4 | " |
| an Hütung | 40 | " | 70 | " |

enthält.

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen so bald als möglich bei uns einzureichen und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

162.

Nr. 38. Juni. Das Königl. Domainen-Amt Sabin im Dramburger Kreise, soll zu Trinitatis 1822 anderweit verpachtet werden. Das dazu gehörige Vorwerk Güntershagen enthält nebst dem Neben-Vorwerk Grünhof

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 1285 | Morgen | 89 | □Ruthen |
| an Gärten | 18 | " | 121 | " |
| an Wiesen | 117 | " | 20 | " |
| an Hütung | 177 | " | 130 | " |

Die Anschläge des Amts und die Bedingungen der General-Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, diese General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen und deshalb die gehörige Qualifikation und Vermögen nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich bei uns einzureichen und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 16. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.** II.

II. anderer Behörden.

Das Königl. Domainen-Amt Lonkorreck im Löbauschen Kreise zwischen den Städten Bischofswerder, Strasburg und Neumarck, soll vom 1. Juni 1822 ab, nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. v. M. auf 6 bis 18 Jahre verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte die drei Vorwerker Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowicz, die Getränke-Fabrikation und die Fischerei in mehreren bedeutenden Seen. Das Vorwerk Lonkorreck enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 812 | Morgen | 4 | Ruthen | Acker |
| 229 | • | 28 | • | Wiesen |
| 191 | • | 7 | • | Weideländereien |
| 44 | • | 100 | • | Gärte, und |
| 56 | • | 37 | • | Unland |

ist zugleich der Amts-Sitz, hat eine angenehme Lage, und es befindet sich daselbst die Brauerei und Brandweinbrennerei.

Das Vorwerk Krotoschin grenzt mit der Stadt Bischofswerder, und besteht aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1124 | Morgen | 61 | Ruthen | Acker |
| 271 | • | 110 | • | Wiesen |
| 258 | • | 89 | • | Weideländereien |
| 23 | • | 68 | • | Gärte |
| 119 | • | 63 | • | Unland. |

Das Vorwerk Wawrowicz hat

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 683 | Morgen | 26 | Ruthen | Acker |
| 189 | • | 43 | • | Wiesen |
| 496 | • | 102 | • | Weideländereien, und |
| 39 | • | 35 | • | Unland. |

Die neuen Pacht-Anschläge und Bedingungen der Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, die General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen, oder einzelne Vorwerke zu pachten, und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen nachweisen können werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 30. August d. J. über die Bedingungen vollständig zu erklären und ihre Sub-

mis

missionen einzureichen. Sollte solches jedoch nicht auf eine annehmliche Weise geschehen, so wird die öffentliche Versteigerung den 10ten Oktober dieses Jahres, im hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude statt finden, und im September-Monat dieses Jahres durch die öffentlichen Blätter noch besonders bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 9. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### 164.

Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Am 18. dieses, an einem Jahrmarktstage, wo die Kreis-Stadt Lyck gedrängt voller Menschen war, brach Nachmittags gegen 3 Uhr, bei heftig wehendem Nordostwinde, ein Feuer am nördlichen Ende derselben aus. In wenig Augenblicken standen zu beiden Seiten der Straße, nicht allein die unterhalb, sondern selbst auch einige oberhalb des Windes liegende Gebäude, so wie 16 Scheunen in Flammen. Wie ein feuriger Strom verbreitete sich die Glut zu gleicher Zeit über die Vorder- und Hinter-Gebäude, bis zum mittlern Theile der Stadt, und nach Verlauf von kaum einer Stunde, waren 68 Wohngebäude, 7 Brandhäuser, 1 Brauhaus, 1 Färbehaus, 1 Schmiede, 83 Stallungen, 10 Speicher, 5 Schoppen und 16 Scheunen nebst sämmtlichen Vorräthen, Mobilien, Wäsche, Kleidungsstücken und Betten, vom Feuer theils schon zerstört, theils ergriffen; und eine bejahrte Frau, ein vierjähriges Kind, 3 Stück Rothvieh, 7 Pferde und eine Menge kleineres Vieh verbrannt und mehrere Menschen gefährlich beschädigt. Rettung war nur für den noch nicht von den Flammen ergriffenen Theil der Stadt möglich und durch gemeinsame Anstrengung nicht allein von geachteten umsichtigen Männern, sondern eben so wol von Jünglingen — zum Theil Zöglinge des hiesigen Gymnasiums — gelang es, dem weitern Vordringen des Feuers zu wehren.

Am 19. Nachmittags, wo noch die Flammen aus den Trümmern hoch aufloderten, und die bereits erschöpften Kräfte der zur Rettung Herbeigeeilten fast der Ermattung unterlagen, entstand am südlichen Ende der Stadt bei fortwährend heftigem Winde, ein neues Feuer.

Muth, fast Tollkühnheit, unterstützt durch eine Fluth von Wasser

Wasser, die nicht sowohl auf das brennende Dach, sondern vielmehr auf die auf demselben befindlichen jungen Männer gestürzt ward, damit diese nicht von den Flammen, die sie umloderten, ergriffen würden — stellte sich dem Verbreiten des Feuers entgegen und nur das bereits angebrannte Dach, so wie die Dächer der nebenstehenden Gebäude, die niedergerissen wurden, gingen verloren.

Noch dämpfen jedoch fast sämmtliche Brandstellen, denn fortwährend facht Sturmwind die unter dem Schutte verborgene Glut an, und immer noch droht dem nicht niedergebrannten Theile der Stadt Gefahr! Um so weniger konnte bis dahin für die durch Feuer bereits unglücklich Gewordenen gesorgt werden — von denen viele sich seit dem Brande im Jahr 1819 nur erst nothdürftig retablirt hatten, und gegenwärtig auf's neue ihre Wohnungen und ihre Haabe verloren haben —: um so mehr halte ich mich daher aber verpflichtet, die Theilnahme und Milde sämmtlicher Bewohner meiner vaterländischen Provinz Pommern, die in der glücklichen Lage sind, mehr oder weniger zur Milderung des Unglüks beitragen zu können, in Anspruch zu nehmen. Vor allen aber bitte ich meine Herren Kollegen so wie meine Verwandte und Freunde, sich durch Sammlung von Beiträgen, um die abgebrannten Bewohner der Kreisstadt Lyck verdient zu machen. Mehrere geachtete Männer haben sich mit mir zu einem Verein verbunden, dessen Bestimmung es ist, nach Möglichkeit für die Unglüklichen zu sorgen, und die eingehenden Gaben unter sie zu vertheilen.

Groß und dringend ist die Noth! eben so groß nnd zuversichtlich aber auch die Hoffnung und das Vertrauen auf Theilnahme und Hülfe.

Lyck am 24. Juni 1821.

Der Landrath v. Kannewurff.

165.

Subscription auf die Medaille, zur Säkularfeier der Vereinigung Pommerns mit der Pr. Krone, ausgeprägt.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Königl. wirklichen Geheimen Raths und Ober Präsidenten Herrn Sack Exellenz, vom 24. Juni c. (in den hiesigen Amts-Blättern No. 28, 29 und dem vorliegenden No. 30 abgedruckt:) setze ich, vermöge des mit gewor-

de-

denen Auftrags die sämmtlichen Behörden des hiesigen Departements und das Publikum davon in Kenntniß:

daß die, von Sr. Majestät dem Könige in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juni c. genehmigte, und für beifallswürdig erklärte Medaille auf die Säcularfeier der Vereinigung Pommerns mit dem preußischen Staate, jetzt von dem General-Münz-Wardein, Herrn Daniel Loos in Berlin ausgeprägt wird, und ich darauf Subscription und Pränumeration anzunehmen bereit bin.

Eine Medaille in Silber ausgeprägt, kostet 6 Rthlr. Courant; und eine dergl. in Bronze ausgeprägt 1 Rthlr. 8 Gr., jedoch mit der Maaßgabe, daß von dem Verkaufspreise einer jeden Medaille 8 Gr. zu einem allgemeinen wohlthätigen Zweck verwendet werden sollen. Ein Etuis kostet 12 Gr. Courant.

Sr. Excellenz der Herr Ober-Präsident sind überzeugt, daß die allgemeine lebendige Theilnahme an der würdigen Feier dieses Jubelfestes dahin sich aussprechen wird, daß eine bedeutende Anzahl von Einsassen auch im hiesigen Regierungs-Bezirk sich zum Ankauf der gedachten Medaille entschließen werden. Die Herren Magistrats-Dirigenten, Domainen-Beamten und Superintendenten wollen die Güte haben, Subscriptionen zu eröffnen und mir die Listen sodann zukommen zu lassen. Auch bin ich bereit die Bestellungen der Herren Landräthe anzunehmen.

Die Probe-Exemplare, sowohl in Silber als in Bronze, können bei mir in Augenschein genommen werden.

Bei den Bestellungen aus dem Departement bitte ich den Geldbetrag gleichzeitig beizufügen, diesen zu frankiren und 2 Gr. für baare Auslagen zu vergütigen, übrigens der promptesten Besorgung der bestellten Exemplare von meiner Seite versichert zu seyn; wobei ich nur noch darauf aufmerksam mache, daß die gedachte Medaille ein sehr passendes Geschenk für fleißige Schüler seyn dürfte.

Cöslin, den 17. Juli 1821.

Krokisius,
Regierungs-Secretair und Kanzlei-Dirigent.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 30. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 25. Juli 1821.
No. 30.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte ist das im Fürstenthum-Camminschen Kreise belegene zur Concurs-Masse des Daniel Albert Carl Ernst v. Bonin gehörige Guth Zettun, welches nach der unterm 7. August 1820 aufgenommenen landschaftlichen Taxe auf 16549 Rthlr. 10 Gr. 10 Pf. gewürdigt worden, auf den Antrag des Concurs-Curators Schuldenhalber zur Subhastation gestellt, und deshalb drei Bietungs-Termine auf

den 18. Mai 1821
den 30. August 1821
den 20. November 1821 } Vormittags um 9 Uhr

in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude vor dem Deputirten, dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilke II. angesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche das gedachte Guth nach den aufgestellten Kaufsbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur näher nachgesehen werden können, zu erkaufen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungs-Terminen, wovon der dritte und letztere peremtorisch ist, entweder persönlich oder durch zulässige mit gehöriger Information und Vollmacht versehene Bevollmächtigte, wozu ihnen der Justiz-Commissions-Rath Braunschweig, Justiz-Commissarius Hentsch, Hoffiskal Helwing, Justiz-Commissions-Rath Strikker und die Justiz-Commissarien Naumann, Deetz, Tessinar und Leopold vorgeschlagen werden, einzufinden, ihr Gebot auf das Guth Zettun abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden, nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.

Cöslin, den 4. Januar 1821.

Königl. Preuss. Ober-Landes-Gericht.

---

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht ist der in dem Gute Groß-Soldekow — Remitzichen Antheils, — Schlaweschen Kreises belegene, im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete, dem Bauer Christian Jahn und dessen Kindern erster Ehe eigenthümlich zugehörige Bauerhof, welcher nach der untern 17. Juli 1818 auf-

[illegible] gerichtlichen Taxe auf 971 Rtlr 16 Gr. Courant gewürdigt worden ist, auf den Antrag der Interessenten Theilungshalber zur Subhastation gestellt, und es sind deshalb drei Bietungstermine auf

den 26. Juni
den 26. Juli
den 1. September

} dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr

auf der Gerichtsstube in dem herrschaftlichen Hause in Nemitz angesetzt.

Es werden daher alle diejenigen, welche den gedachten Bauerhof nach den aufgestellten Kaufbedingungen, die nebst der gerichtlichen Taxe bei dem unterzeichneten Richter näher nachgesehen werden können, zu kaufen willens sind, hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Bietungsterminen, wovon der dritte und letzte peremtorisch ist, entweder persönlich, oder durch zuläßige, mit gehöriger Vollmacht und Information versehene Bevollmächtigte einzufinden, und ihr Gebot auf das gedachte Grundstück abzugeben, und den Zuschlag desselben an den Meistbietenden nach vorgängiger Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.

Cöslin, am 29. April 1821.

**Das Patrimonial-Gericht in Nemitz und Antheil Groß-Soldeckow.**

Alverdes, Kriminal-Rath.

---

Die zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Carl Burow gehörigen, hierselbst belegenen, Grundstücke, als die beiden in der großen Marktstraße belegenen Häuser, worin der Material-Waarenhandel und die Gastwirthschaft betrieben wird, mit dem vorhandenen Waarenlager, dem Billard und sonstigen Utensilien, ferner zwei Scheunen, eine Hufe Land, ein großer Kamp, eine Kavel, drei Gärten und eine Wiese, sollen auf den Antrag seiner Wittwe gebornen Essen, im Wege der freiwilligen Subhastation im Termin den 27. August d. J. im hiesigen Rathhause verkauft werden, und laden wir Kauflustige dazu mit dem Bemerken ein, daß die Hälfte des Kaufgeldes stehen bleiben, und die Beschreibung der Grundstücke und die Verkaufs-Bedingungen bei der Wittwe Burow hierselbst, und dem Herrn Superintendenten Essen zu Jakobshagen eingesehen werden kann und auch von demselben auf Verlangen mitgetheilt werden. Dramburg, den 30. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Stadtgericht.**

---

Das der verwittweten Schuhmacher Buchholz hieselbst gehörige, in der Bergstraße belegene, aus 3 Stuben, 2 Kammern, einem Hausflur und einer Küche bestehende Wohnhaus, 54 Fuß lang, 26 Fuß tief und 8 Fuß hoch in den Ständern, so wie ihre sämmtlichen auf hiesiger Feldflur belegenen Landungen und Wiesen, welche mit dem Hause und dessen Zubehörungen nach der davon aufgenommenen gerichtlichen

Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, zu 751 Rthlr. 17 Gr. gewürdigt worden, sollen im Wege einer freiwilligen Subhastation in Termino

den 5. Juli c.
den 3. August c. und
den 3. September c.

auf der hiesigen Gerichtsstube Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in diesen Terminen und zwar in dem letztern, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo sodann der Meistbietende den Zuschlag, falls nicht rechtliche Umstände solchen verhindern, zu gewärtigen hat.

Neustettin, den 9. Juni 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Das zu dem Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Göden hieselbst gehörige in der Colberger Straße hieselbst belegene Wohnhaus, welches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 1156 Rthlr. 22 gr. gewürdigt worden, soll Schuldenhalber öffentlich in nachstehenden 3 Terminen als

1) den 4. Juli c.
2) den 2. August c.
3) den 1. September c.

auf der hiesigen Gerichtsstube Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden, gegen die sodann bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden.

Es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in diesen Terminen, und zwar in dem Letztern, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, wo sodann der Meistbietende den Zuschlag nach vorhergängiger Erklärung der Interessenten zu erwarten hat.

Neustettin den 9. Juni 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Der Nachlaß der zu Rekow verstorbenen Wittwe des Einwohner George Thom, Charlotte Louise, geborne Eggert, in einer Kuh, 6 Stück Schaafen, einer Gans, Eisen und Leinen Zeugen, desgleichen verschiedenem Hausgeräth und Kleidungsstükken bestehend, soll in Termino den 30. Juli 1821. in der Wohnung des Eigenthumsbauern Knepp zu Reckow, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden, welches etwanigen Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Carzin, den 26. Mai 1821.

Das Gericht hierselbst und zu Rekow.

Die im Deposito der Communal-Kasse hiesigen Kreises befindlichen, dem platten Lande des Kreises gehörigen Staats-Schuld-Scheine, im Betrage von 4330 Rl. incl. eines Lieferungs-Scheines à 5 Rthlr., sollen am 2. August c. Vormittags 9 Uhr in dem landräthlichen Geschäftszimmer allhier von dem dazu ernannten Commissario, Kreis-Deputirten Herrn Ober-Amtmann Wödtke, gegen gleich baare Bezahlung in kl. Courant, meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit vorgeladen werden.

Neustettin, den 18. Juli 1821.

Königl. Preuß. landräthliche Behörde v. Zoller.

---

Auf Ordre Eines Hochlöblichen Ersten Departements des Königlichen Krieges-Ministerii vom 6 Juni d. J. sollen in Termino Montag den 6. August c.

9 alte Protzen oder Kanonen-Vorderwagen mit Beschlag. 2 beschlagene Geschützräder. 28 Puffräder mit Ziehbänder. 154 24pfündige Kanonkugeln. 53 alte Ladezeuge. 2 unkomplette Ritterharnische nebst 4 zerbrochenen Schwerdtern. 78 englische Ochsenhäute. 12 weiße halbe Häute. 314 englische zwillichne angestrichene Decken. 294 englische eschene Reifen über die Wagen. 56 Paar eiserne Kumptfedern. 1847 beschlagene Piquetpfähle. 140 beschlagene Feldkrippen. 150 englische Taue mit Griffen zum Ziehen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden gebeten, sich am bemeldeten Tage Morgens um 8 Uhr vor dem Zeughause in der Proviantstraße hierselbst einzufinden, wo den Zuschlag an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant zu gewärtigen haben.

Colberg, den 14. Juli 1821.

Königl. Preuß. Artillerie-Depot.
v. Brause. Rinck.

---

Das im Fürstenthumschen Kreise bei Bublitz belegene Gut Priddargen, soll von Marien k. J. aus freier Hand auf mehrere Jahre verpachtet oder verkauft werden. Kauf- oder Pacht-Liebhaber können sowohl die Kauf- als Pacht-Bedingungen bei dem Justiz-Rath Fehlhaber in Cörlin erfahren.

---

Ich beabsichtige die Verpachtung meines 2 Meilen von Schlawe und 1 Meile von Pollnow belegenen Gutes Chorow, zu Marien 1822, und zwar auf 12 Jahre. Dasselbe ist der Regulirung nicht unterworfen; der Acker dieses Guts liegt in Koppelschlägen, und können die Pachtbedingungen bei dem unterzeichneten Besitzer desselben eingesehen werden.

Varzin bei Schlawe, den 10. Juli 1821.

v. Blumenthal.

Auf Michael d. J. ist die hiesige Brandwein-Brennerei zu verpachten, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, sich bei mir zu melden, um die Pacht-Bedingungen zu vernehmen. Plümenhagen bei Cöslin, den 9. Juli 1821.

Der Senator Schmidt als Gutsherrschaft.

---

Der Pfarracker zu Birkholz bei Falkenburg soll zu Marien künftigen Jahres auf 3 Jahre verpachtet werden; es ist hier bereits separirt. Es sind dabei an 50 Scheffl. Winter-Aussaat und an 18 Fuder und oft mehr gutes Heu. Die Pacht-Bedingungen erfährt man bei dem Prediger Neumann daselbst.

---

Die Eulenburger Güter im Neustettinschen Kreise am großen Pielburg-See belegen; welche zu der besten Gegend gehören, und vorzüglich bequem in der Bewirthschaftung sind, werden zu Marien 1822 pachtlos, und sollen von da ab wieder auf 6 Jahre verpachtet werden. — die Verpachtung der drei Vorwerker kann sowohl im Ganzen als auch einzeln geschehen. — Eulenburg-Sannort giebt 600 Rthlr. Jägerswalde und Neuhoff jedes 120 Rthlr. Pacht. — Die Cautions- oder Vorstandsgelder sind der einjährigen Pacht gleich. — Die näheren Pachtbedingungen sind jederzeit bei dem Gutsherrn zu erfahren. — Sämmtliche Güter, wozu noch das Dorf Dummerfitz gehört, sind auch unter billigen Bedingungen zu verkaufen. —

Eulenburg-Sannort bei Neustettin den 18. Juli 1821.

H. v. Valentini.

---

Bei dem mir zugehörigen, ¾ Meile von Cöslin belegenen Gute Bonin — Fürstenthumschen Kreises — sollen 150 Morgen Acker, 13 Morgen 133 □Ruthen Wiesen und 146 Morgen 95 □Ruthen Hütungs-Terrain, in einzelnen kleinen Parcelen an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Es ist zu diesem Ende ein Bietungs-Termin auf den 29. August d. J. Vormittags um 8 Uhr hier in Manow angesetzt; welches ich hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums bringe: daß die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung der einzelnen Erbpachtgrundstücke geschehen soll, bei mir auch schon vor dem Termine zu erfahren sind, so wie auch der Umfang und die Qualität einer jeden Erbpachtparcele an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden kann.

Manow bei Cöslin, am 14. Juli 1821.

Der Rittmeister v. Glasenapp.

---

In Termino den 20. August c. Morgens 9 Uhr soll auf dem herrschaftlichen Hofe zu W. Tychow bei Schlawe das bei diesem Gute belegene Vorwerk Seehoff, bestehend aus

1) 252 Morgen 13 □Ruthen Mistacker
2) 61 Morgen zweischnittige Strohmwiesen
3) 22 Morgen 81 □Ruthen zweischnittige Wiesen
4) 145 Morgen 112 □Ruthen sehr schöne Hütung

in kleinen Parzelen meistbietend vererbpachtet werden. Die Bedingungen sind bei dem Besitzer dem Herrn v. Kleist auf W. Tychow jederzeit vorher, demnächst auch im Termin einzusehen.

Die Lage an dem flößbaren Wipperstrohme begünstigt den eigenen Aufbau bedeutend, auch sind die jetzt auf dem Vorwerk befindlichen Gebäude meistbietend zu erstehen. Stolpe, den 14. Juli 1821.

Das Patrimonial-Gericht von W. Tychow.

---

Ich bin Willens, die zu meinem Gute Zietlow gehörigen, vom Dorfe entfernt liegenden Grundstücke, welche theilweise aus Gerst- und Haferland, hohen und niedern Hütungs-Revieren, Wiesen, Torf- und Elsbrüchern bestehen, zu parzeliren und gegen einem jährlichen Canon zu 10., 20., und mehreren Morgen, selbst zu einigen hundert Morgen an Einzelne erbpachtsweise zu überlassen. Ueber die näheren Bedingungen werde ich hier jederzeit Auskunft ertheilen, weshalb ich Erwerbungslustige einlade, sich bei mir zu melden.

Zietlow bei Cörlin, den 19. Juli 1821.

Guse, Gutsbesitzer.

---

Nach Vorschrift des §. 11. Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs Ordnung vom 7 Juni d. J. werden alle diejenigen Lehns und Wiederkaufs-Berechtigten, welche bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem v. Woboserschen im Stolpschen Kreise belegenen Lehn Gut Klein Sillkow, welches gegenwärtig von dem Herrn Heinrich Ferdinand von Böhn pfandweise besessen wird, ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich bis zum 31. August d. J. präclusivischer Frist, bei dem unterzeichneten Oekonomie-Kommissarius, entweder persönlich oder schriftlich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Separations-Plans zugezogen seyn wollen.

Diejenigen, welche binnen dieser Frist nicht erscheinen, auch sich nicht schriftlich melden, haben zu erwarten, daß mit der Auseinandersetzung vorgeschritten werden wird, daß sie selbige gegen sich gelten lassen müssen, und ihre Einwendungen dagegen nicht werden gehört werden.

Stolp, den 11. Juli 1821.

Der Oekonomie-Kommissarius Schäffer.

---

Der Bau des hiesigen Superintendentur-Hauses soll dem Mindestforders-

den überlassen werden und ist dazu ein Licitations-Termin auf den 6 k. M. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, in welchem sich diejenigen, welche den Bau zu unternehmen und die erforderliche Sicherheit zu bestellen geneigt sind, einzufinden haben.

Die näheren Bedingungen, so wie der Anschlag und Zeichnung können bei mir auch vor dem Termin den Interessenten bekannt gemacht werden.

Schievelbein, den 17. Juli 1821.

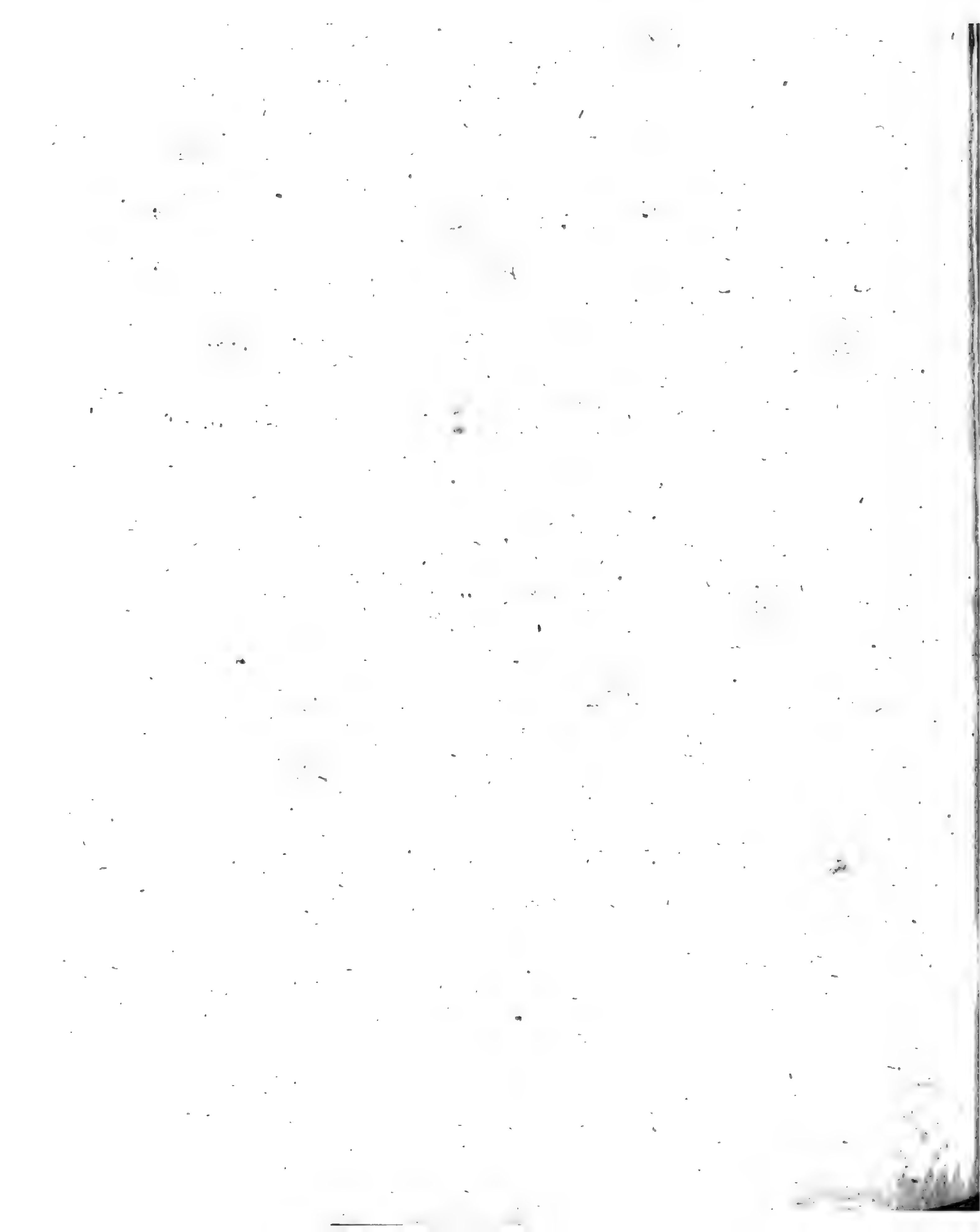
Der Landrath v. Briesen.

---

Bei der erfolgten Abreise nach Bromberg empfiehlt sich
Colberg, den 17. Oktober 1821. Ulbricht, Magazin-Assistent.

---

Johann Prina aus Mayland in Stolpe wohnhaft, macht hiedurch die Niederlage von veritable ächtem Eau de Cologne von J. Maria Farina im Preise à 6 Rthlr. Courant das Dutzend Gläser, so wie auch den Empfang eines neuen Assortiments von Galanterie-Waaren, imgleichen Baromether, Bade-Termomether, Alkolomether nebst Porzellan-Tassen mit goldenem Rande à 6 Rthlr. Courant das Dutzend, wie auch andern feinen, zu verschiedenen Preisen, bekannt.



# Bekanntmachungen

## I. der Königl. Regierung

### 168.

Abtheil II.
Wegen Verbesserung in Benutzung der Torfmoore N.1026 Juli P.I.

Die bessere Bewirthschaftung der Torfmoore in mehreren Gegenden des hiesigen Departements, welche durch die Bekanntmachung im vorjährigen Amtsblatt Nr. 46. Seite 378. den Privat-Grundbesitzern wiederholt angelegentlich empfohlen wurde, hat nicht überall durch Benutzung der dargebotenen Hülfsmittel, durch Gebrauch örtlicher Anweisung und Belehrung der Sachverständigen, die erwünschten Fortschritte gemacht. Vielmehr sind, wie ungern wahrgenommen worden, die verschiedentlich ergangenen Aufforderungen, den Raubbau der Torfländereien, (wodurch eben so sehr das darin befindliche Brenn-Material zerstört, als die künftige Wieder-Cultur oder nachhaltige Benutzung des Materials rc. verhindert wird,) aufzugeben und regelmäßig geordnete Torf-Wirthschaften einzuführen, nicht überall beachtet worden.

Den Wünschen des Herrn Ober-Präsidenten Sack Excellenz gemäß, welchem bei seiner letzten Anwesenheit im hiesigen Departement dieser Gegenstand auch nicht entgangen ist, werden die Grund-Eigenthümer hierdurch nochmals auf die Einführung des bereits empfolenen zweckmäßigeren Verfahrens aufmerksam gemacht, da bei einem Raubbau, der vielleicht dem einen Theilnehmer momentane Vortheile gewährt, den übrigen Theilnehmern wesentlich geschadet wird; den Nachkommen dieses wichtige Brenn-Material zum Theil verloren geht, und ohne eine zweckmäßige Abwässerung und regelmäßige Wirthschaft die Benutzung des ausgetorften Terrains und die Wieder-Cultur nicht möglich ist.

Wir zweifeln nicht, daß eine genaue und vorurtheilsfreie Prüfung des Gegenstandes so wie des eigenen unverkennbaren Nutzens, jeden Grund-Eigenthümer hinlänglich von den großen Vortheilen dieser Einrichtung überzeugen werde, welche als eine Landes-Cultur-Sache die Aufmerksamkeit der Behörden besonders erregen muß, und wir erwarten deshalb auch, daß mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 17. Octbr. v. J. von dem Erbieten des Torf-Inspektors Hosenfelder zu Colberg in vorkommenden Fällen wird Gebrauch gemacht werden.

Schließ-

Schließlich empfehlen wir zugleich die Anleitung zur nähern Kenntniß des Torfwesens und Vorbereitung der Torfmoore, Behufs der nutzbarsten Anlage und des Betriebs einzelner Torfgräbereien vom Berg-Rath Eiseln. Berlin bei Vievig.

Cöslin, den 21. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## II. anderer Behörden.

### 169.

Das Königl. Domainen-Amt Lonkorreck im Löbauschen Kreise zwischen den Städten Bischofswerder, Strasburg und Neumarck, soll vom 1. Juni 1822. ab, nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. v. M. auf 6 bis 18 Jahre anderweit verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte die drei Vorwerker Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowicz, die Getränke-Fabrikation und die Fischerei in mehreren bedeutenden Seen. Das Vorwerk Lonkorreck enthält:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 812 | Morgen | 4 | Ruthen | Acker |
| 220 | - | 28 | - | Wiesen |
| 191 | - | 7 | - | Weideländereien |
| 44 | - | 100 | - | Gärte, und |
| 56 | - | 37 | - | Unland |

ist zugleich der Amts-Sitz, hat eine angenehme Lage, und es befindet sich daselbst die Brauerei und Brandweinbrennerei.

Das Vorwerk Krotoschin grenzt mit der Stadt Bischofswerder, und besteht aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1124 | Morgen | 61 | Ruthen | Acker |
| 271 | - | 110 | - | Wiesen |
| 258 | - | 89 | - | Weideländerrien |
| 23 | - | 68 | - | Gärte |
| 119 | - | 65 | - | Unland. |

Das Vorwerk Wawrowicz hat

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 683 | Morgen | 26 | Ruthen | Acker |
| 189 | - | 43 | - | Wiesen |
| 496 | - | 102 | - | Weideländereien, und |
| 39 | - | 35 | - | Unland. |

Die

Die neuen Pacht-Anschläge und Bedingungen der Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, die General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen, oder einzelne Vorwerke zu pachten, und ihre Qualifikation u. das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 30. August d. J. über die Bedingungen vollständig zu erklären und ihre Submissionen einzureichen. Sollte solches jedoch nicht auf eine annehmliche Weise geschehen, so wird die öffentliche Versteigerung den 10ten Oktober dieses Jahres, im hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude statt finden, und im September-Monat dieses Jahres durch die öffentlichen Blätter noch besonders bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 9. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte Sträflinge: 1. Wilhelm Bärhold aus Frankenhausen im Schwarzburgischen, 2. Friedrich Eckardt aus Ohlau in Schlesien, sind am 17. d. M. Nachmittags von Colberg aus der Garnison entwichen, und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensdarmerie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Colberg an die Königl. Commandantur daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist für jeden mit 2 Rthlr. bewilligt.

Cöslin, den 23. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.**

## Signalement

1. des Sträflings Wilhelm Bärhold.

Geburtsort Frankenhausen im Schwarzburgischen. Religion evangelisch. Alter 23 Jahr. Größe 6 Zoll. Profession keine. Haa-

 re

re schwarz. Stirn hoch. Augenbraunen schwarz. Augen braun. Nase und Mund gewöhnlich. Bart schwarz. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

Der rc. Bärhold war bei seiner Entweichung bekleidet mit: einer blautuchenen Mütze mit rothem Streif, einer blautuchenen Jacke mit rothem Kragen, einem Paar grauen Tuchhosen, einer schwarz tuchenen Halsbinde und einem Paar Halbstiefeln.

## Signalement

2. des Sträflings Friedrich Eckardt.

Geburtsort Ohlau in Schlesien. Religion evangelisch. Alter 21 Jahr. Größe 8 Zoll 2 Strich. Profession Tabacksspinner. Haare braun. Stirn niedrig. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart keinen. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen, an jedem Bein zwei Narben von einer Gewehrkugel.

Der rc. Eckardt war bei seiner Entweichung bekleidet mit: einer blautuchenen Mütze mit rothem Streif, einer blautuchnen Jacke mit rothem Kragen, einem paar grauen Tuchhosen, einer Binde und 1 Paar Schuhen.

## Paß - Polizei.

Der Klempner-Gesell Heinrich Wolf, aus Müncheberg gebürtig, hat seinen angebl. von dem Polizey-Präsidio zu Danzig unterm 7. oder 8. d. M. erhaltenen Reise-Paß auf der Reise von Konitz über Pr. Friedland, Hammerstein nach Neustettin verlohren, und ihm ist zur Reise von hier nach Berlin ein neuer Paß heute ertheilt; welches, um Mißbräuchen mit dem verlohrnen Paß vorzubeugen, hiermit bekannt gemacht wird.

Neustettin, den 19. Juli 1821.

Der Magistrat.

## Personal - Chronik.

Der bisherige Oberförster Mänike zu Obersier bei Bublitz ist in gleicher Eigenschaft als Oberförster der Krakower Revier, Abtheilung zu Alt-Krakow, und dagegen der Oberförster Engel als Oberförster zu Obersier angestellt worden.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 31. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 1. August 1821.

No. 31.


Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht hierselbst, sind die im Fürstenthum-schen Kreise belegenen Güter Leppin und Roggow, von denen das Gut Leppin nach der neuern landschaftlichen Taxe auf . . 19050 Rthlr. - Gr. 6 Pf. und das Gut Roggow auf . . . . . 33508 - 11 - $4\frac{2}{3}$ - abgeschätzt worden, zur Subhastation gestellt worden, und deshalb 3 Bietungs-Termine auf den 7. August 1821
den 5. November 1821 } Vormittags um 9 Uhr
den 19. Februar 1822
allhier im Ober-Landes-Gerichts-Collegien-Hause vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilke II. angesetzt worden.

Cöslin, den 12. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Von dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht sind die im Fürstenthumschen Kreise belegenen v. Lettowschen Lehn-Güter Mühlenkamp und Klein Carzenburg b. auf den Antrag einiger eingetragenen Gläubiger, zur Subhastation gestellt und dazu drei Bietungs-Termine auf

den 23. November d. J.
den 23. Februar k. J.
den 23. Mai k. J.

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilke II. allhier im Ober-Landes-Gerichts-Gebäude angesetzt worden und soll der Zuschlag derselben an den Meistbietenden, wenn sonst gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme machen, erfolgen.

Cöslin, den 7. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Zu dem öffentlichen, schuldenhalber verfügten Verkauf der dem Schulzen Paul Schultz zugehörigen, bei dem Stolpschen Amtsdorf Mützenow belegenen Windmühle, welche von Sachverständigen zu 710 Rthlr. gewürdiget worden, sind die Bietungs-

termine auf den 22. Juni, 21. Juli und 17. August d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des Königl. Amts hieselbst angesetzt, welches, und daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen in der Registratur des hiesigen Justiz-Amts zu aller Zeit nachgesehen werden können, Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Stolp, den 14. Mai 1821.

Königl. Preuß. Pommersch. Domainen-Justiz-Amt.

---

Auf den Antrag mehrerer eingetragener Gläubiger soll der dem Freischulz Peter Schulz zugehörige, in dem Stolpschen Amts-Dorf Mützenow belegene Frei- und Lehnschulzenhof, welcher gerichtlich zu 1358 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf. gewürdiget worden, in den auf den 19. Juni, 20. Juli und 17. August dieses Jahres, in der Gerichtsstube des Königl. Amts hieselbst anstehenden Terminen öffentlich an Meistbietende verkauft werden, welches, und daß die Taxe und die Verkaufsbedingungen zu aller Zeit in der Registratur des unterschriebenen Justiz-Amts nachgesehen werden können, Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Stolp, den 10. Mai 1821.

Königl. Preuß. Domainen-Justiz-Amt.

---

Meine, im Greiffenberger Kreise belegenen, wegen des Donations-Patents als Allodium zu betrachtenden Güter Tetzlaffshagen, Lüttkenhagen und Dünnow a. bin ich gewilliget, aus freier Hand resp. den 3. 4. und 5. September d. J. zu verkaufen, wozu ich Kauflustige ergebenst bei mir einlade, und ist die landschaftliche Taxe von 1815. vor der Regulirung bei Tetzlaffshagen 16321 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf., bei Lüttkenhagen 3438 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf. und bei Dünnow a. 7715 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. Dorphagen bei Greiffenberg, den 1. Juli 1821.

von Graps.

---

Auf Ordre Eines Hochlöblichen Ersten Departements des Königlichen Krieges-Ministerii vom 6 Juni d. J. sollen in Termino Montag den 6. August c.

9 alte Protzen oder Kanonen-Vorderwagen mit Beschlag. 2 beschlagene Geschützräder. 28 Puffräder mit Ziehbänder. 154 24pfündige Kanonkugeln. 33 alte Ladezeuge. 2 unkomplette Ritterharnische nebst 4 zerbrochenen Schwerdtern. 78 englische Ochsenhäute. 12 weiße halbe Häute. 314 englische zwillichne angestrichene Decken. 194 englische eschene Reifen über die Wagen. 56 Paar eiserne Kumptfedern. 1847 beschlagene Piquetpfähle. 140 beschlagene Feldkrippen. 150 englische Taue mit Griffen zum Ziehen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden gebeten, sich am bemeldeten Tage Morgens um 8 Uhr vor dem Zeughause in der Proviantstraße hierselbst einzufinden, wo sie sich des Zuschlags

an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß Courant zu gewärtigen haben.

Colberg, den 14. Juli 1821.

Königl. Preuß. Artillerie-Depot.
v. Brause. Rinck.

---

Montag den 27. August 1821., Vormittags 9 Uhr, sollen zu Weselow, zwischen Treptow a. d. Rega und Greifenberg in Pommern, öffentlich meistbietend verkauft werden:

100 Stück Böcke, 20 Stück Mutterschaafe von ächter Merino-Race.

Weselow, den 18. Juli 1821.

Brüstlein.

---

Das im Fürstenthumschen Kreise bei Bublitz belegene Gut Pribbargen, soll von Marien k. J. aus freier Hand auf mehrere Jahre verpachtet oder verkauft werden. Kauf- oder Pacht-Liebhaber können sowohl die Kauf- als Pacht-Bedingungen bei dem Justiz-Rath Fehlhaber in Cörlin erfahren.

---

Bei dem mir zugehörigen, ¾ Meile von Cöslin belegenen Gute Bonin — Fürstenthumschen Kreises — sollen 150 Morgen Acker, 13 Morgen 133 □Ruthen Wiesen und 146 Morgen 95 □Ruthen Hütungs-Terrain, in einzelnen kleinen Parcelen an den Meistbietenden vererbpachtet werden. Es ist zu diesem Ende ein Bietungs-Termin auf den 29 August d. J. Vormittags um 8 Uhr hier in Manow angesetzt; welches ich hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums bringe: daß die Bedingungen, unter welchen die Veräußerung der einzelnen Erbpachtgrundstücke geschehen soll, bei mir auch schon vor dem Termine zu erfahren sind, so wie auch der Umfang und die Qualität einer jeden Erbpachtparcele an Ort und Stelle in Augenschein genommen werden kann.

Manow bei Cöslin, am 14. Juli 1821.

Der Rittmeister v. Glasenapp.

---

In Termino den 20. August c. Morgens 9 Uhr soll auf dem herrschaftlichen Hofe zu W. Tychow bei Schlawe das bei diesem Gute belegene Vorwerk Seehoff, bestehend aus

1) 252 Morgen 13 □Ruthen Mistacker
2) 61 Morgen zweischnittige Strohmwiesen
3) 22 Morgen 81 □Ruthen zweischnittige Wiesen
4) 145 Morgen 112 □Ruthen sehr schöne Hütung

in kleinen Parzelen meistbietend vererbpachtet werden. Die Bedingungen sind bei dem Besitzer dem Herrn v. Kleist auf W. Tychow jederzeit vorher, demnächst auch im Termin einzusehen.

Die Lage an dem flößbaren Wipperstrohme begünstigt den eigenen Aufbau bedeutend, auch sind die jetzt auf dem Vorwerk befindlichen Gebäude meistbietend zu erstehen. Stolpe, den 14. Juli 1821.

Das Patrimonial-Gericht von W. Tychow.

---

Da ich die Absicht habe, mein Rittergut in Schievelbein von Marien 1822 ab zu verpachten oder aber sofort zu verkaufen; so lade ich Pacht- oder Kauflustige hierdurch ergebenst ein, sich dieserhalb bei dem Herrn Landschaftsrath von Kleist zu Barnin Belgardischen Kreises, zu melden.

Bedlin bei Stolp, den 23. Juli 1821. Carl v. Uckermann.

---

Auf Michael d. J. ist die hiesige Brandwein-Brennerei zu verpachten, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden, sich bei mir zu melden, um die Pacht-Bedingungen zu vernehmen. Plümenhagen bei Cöslin, den 9. Juli 1821.

Der Senator Schmidt als Gutsherrschaft.

---

Die Eulenburger Güter im Neustettinschen Kreise am großen Pielburg-See belegen; welche zu den besten der Gegend gehören, und vorzüglich bequem in der Bewirthschaftung sind, werden zu Marien 1822 pachtlos, und sollen von da ab wieder auf 6 Jahre verpachtet werden. — die Verpachtung der drei Vorwerker kann sowohl im Ganzen als auch einzeln geschehen. — Eulenburg Sannort giebt 600 Rthlr. Jägerswalde und Neuhoff jedes 120 Rthlr. Pacht. — Die Cautions- oder Vorstandsgelder sind der einjährigen Pacht gleich. — Die näheren Pachtbedingungen sind jederzeit bei dem Gutsherrn zu erfahren. — Sämmtliche Güter, wozu noch das Dorf Dummerfitz gehört, sind auch unter billigen Bedingungen zu verkaufen. —

Eulenburg-Sannort bei Neustettin den 18. Juli 1821.

H. v. Valentini.

---

Das Königl. Hohe Ministerium des Handels hat mir durch ein Erfindungs-Patent vom 19. Juni d. J. das für alle Provinzen der Monarchie gültige, auf fünf Jahre lautende ausschließliche Recht ertheilt, nach meiner hier nachgewiesenen Methode, Wolle auf Wachstuch zu befestigen.

Indem ich dieses hierdurch, gemäß der gesetzlichen Verordnung vom 14. Oktober 1815 öffentlich bekannt mache, bemerke ich zugleich, der Vorschrift genügend, daß die Beschreibung meines Verfahrens bei erwähntem Hohen Ministerio niedergelegt ist.

Berlin, den 1. Juli 1821. Zahn.

Ein schwarzer glatthariger Schweißhund, mit einer langen Ruthe, welcher am Halse eine Schußwunde hat, und auf den Namen Othello hört, hat sich vor einiger Zeit von Rogzow bei Cöslin verlaufen. Es wird dringend gebeten, diesen Hund dem Oberjäger Richter zu Rogzow nachzuweisen, welcher dafür besonders erkenntlich seyn wird. Rogzow, den 26. Juli 1821. Richter.

---

Mehrere Sorten feiner und mittel Caffee, raffinirte und rohe Zucker, neuer Caroliner und Java-Reis, neuer Aalburger Hering, Coppenhagner und russischer Syrup, schwedisches Stab-Band- und Nagel-Eisen, eiserne Gußwaaren, Platten zu Feuerheerde und Oefen, fertige geschmiedete Latt- und Brettnägel, gewalztes Eisenblech, Pflug- und Schneide-Stahl, so wie viele andere Waaren, sind bei uns in Partien billig zu haben. Eben so empfehlen wir unser Lager von Wein und Rumm, so wie unsere sehr schöne grüne und weiße Seife.

Stahlberg & Comp. in Cöslin.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 32.

Cöslin, den 8. August 1821.

### Verordnung
#### der Königl. Regierung.

170. Abtheil. II.

*Betrifft das falsche Münzen und die darauf gesetzten Strafen. N. 298. Juli.*

Im Verfolg eines uns zugegangenen Rescripts des Königl. Schatz-Ministerii vom 23. Mai c. bringen wir die, hinsichtlich des Prägens, Gießens, Ausgebens und Weiterverbreitens falscher Gold- und Silbersorten bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Verwarnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß gegen einen jeden, der diesen Vorschriften zuwider handelt, die festgesetzten Strafen ohne alle Nachsicht zur Anwendung kommen werden.

Nach der Bestimmung des Allgemeinen Land-Rechts Theil 2. Tit. XX. § 252. und f. f. soll jeder, der eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge, Münzen zum Course im Publiko schlägt oder gießt, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei bis dreijährige Festungs-Strafe, nebst einer fiscalischen Geldbuße, bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils erleiden. Die Hälfte dieser Strafen trifft denjenigen, welcher zu solchem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht. Wer aber unter einem landesherrlichen, oder einem andern, im Lande gesetzmäßig cursirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt, oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publikum betrügt, hat vier bis zehnjährige Festungs-Strafe verwirkt. Außerdem muß er eine fiscalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, so weit als selbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Ver-

mögen entrichten. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen ins Publikum gebracht, und dadurch dem Handel und Kredit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden, so soll die Strafe bis zum Staupenschlage und lebenswieriger Festungs-Arbeit geschärft werden.

Hat jemand unter fremden, im Lande nicht cursirenden Stempeln falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt, so trifft ihn drei bis sechsjährige Festungsstrafe. Wer falsche Münzen geprägt, aber noch nicht in das Publikum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens, verwirkten Strafe. Wer aber dem falschen Münzer zu Verbreitung der von ihm geprägten Geldes ins Publikum aus Eigennutz, oder sonst vorsätzlich Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zuverläßige Nachricht erhält, der ist zur schleunigen Ablieferung, oder zur unverzüglichen Anzeige davon an die obrigkeitliche Behörde jedes Orts verbunden.

Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt, sondern auch die ihm zu Händen gekommenen falschen Münzsorten wissentlich weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben, und überdies mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thaler, oder mit Gefängniß auf 8 Tage bis 6 Wochen bestraft werden.

Wir wollen demnach erwarten, daß keiner der Einsassen unsers Departements sich dieses Verbrechens schuldig machen werde, und fordern schließlich Jedermann zur sofortigen Ablieferung falscher Geldstücke an uns ernstlich, und bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung, hierdurch auf.

Cöslin, den 28. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Bekanntmachungen

## I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

171.

Wegen Besetzung der Kreischirurgus Stelle in Lauenburg. N. 802. Juli.

Es soll die Kreis-Chirurgus Stelle zu Lauenburg besetzt werden. Qualifizirte Subjecte werden hierdurch aufgefordert, sich dazu bei uns zu melden, auch zugleich Atteste über ihre Fähigkeit zu einer solchen Stelle, und ihr curriculum vitae, sowie, daß sie in den Feldzügen von 18$\frac{13}{15}$ als Militair-Aerzte gedient haben, nebst Zeugnissen ihrer guten Führung, beizubringen.

Cöslin, den 31. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

172.

Wegen des Debits der Denkschrift von den Schicksalen des Landes Pommern, herausgegeben zur Säkularfeier am 3. August c.

Die sämmtlichen Behörden des hiesigen Departements sind, in Beziehung auf die seitwärts genannte Schrift von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz mittelst Circular-Erlasses vom 20. v. M. zum Ankauf und Absatz veranlaßt worden und werden hierdurch benachrichtiget, daß der Regierungs-Secretair Krokisius hieselbst eine Anzahl Exemplare dieser Schrift aus dem Bureau des Königl. Ober-Präsidii zugesendet erhalten hat und sich, zur Erleichterung des Debits, der Distribution derselben im hiesigen Departement unterziehen wird. Die Behörden haben daher bei dem rc. Krokisius, so weit es noch nicht geschehen, die verlangte Anzahl der Exemplare der in Rede stehenden Schrift zu bestellen, das Geld dafür sub rubro „Herr. Collecten Gelder zu milden Zwecken," gleich mitzusenden und die prompteste Zufertigung der bestellten Exemplare zu erwarten.

Zugleich werden sie hiermit angeregt, sich dem von dem Königl. Ober-Präsidio gewünschten Absatze der qu. Schrift — für welche der zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmte Preis auf 4 Gr. pro Exemplar festgesetzt ist — auf das thätigste zu unterziehen.

Cöslin, den 2. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.

173.

Das Königl. Domainen-Amt Neustettin im Neustettinschen Kreise

Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweit auf Zwanzig Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu die Vorwerke Galow, Brandschäferei, Schützenhoff, Neuhoff und Marienthron, von denen das Vorwerk Galow

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 945 | Morgen | 121 | □Ruthen |
| = Gärten | 9 | = | 63 | = |
| = Wiesen | 835 | = | 44 | = |
| = Hütung | 648 | = | 44 | = |

das Vorwerk Brandschäferei

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 678 | Morgen | 179 | □Ruthen |
| = Gärten | 13 | = | 4 | = |
| = Wiesen | 234 | = | 155 | = |
| = Hütung | 136 | = | 116 | = |

das Vorwerk Schützenhoff

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 197 | Morgen | 65 | □Ruthen |
| = Gärten | 8 | = | 53 | = |
| = Wiesen | 287 | = | 133 | = |
| = Hütung | 347 | = | 145 | = |

das Vorwerk Neuhoff

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 568 | Morgen | 121 | □Ruthen |
| = Gärten | 8 | = | 51 | = |
| = Wiesen | 203 | = | 49 | = |
| = Hütung | 89 | = | 67 | = |

und das Vorwerk Marienthron

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 523 | Morgen | 10 | □Ruthen |
| = Wiesen | 215 | = | 63 | = |
| = Gärten | 6 | = | 149 | = |
| = Hütung | 38 | = | 146 | = |

enthalten. Auch gehören eine Ziegelei, mehrere Fischereien und kleine Pachtstücke dazu, und sind die Anschläge des ganzen Amts und die Bedingungen der Verpachtung jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einzusehen.

Es werden auf dieses Amt auf verschiedene Weise Submissionen angenommen.

Die

Die sämmtlich vorgenannten Vorwerke und Pachtstücke werden eben sowohl sämmtlich in Generalpacht ausgeboten, als auch folgende Gegenstände, so wie sie nachstehend zusammen spezifizirt sind, für sich verpachtet werden können.

Erstlich werden das Zins- und Pachtgetreide, die unbeständigen Gefälle, die Fischereien auf mehreren bedeutenden Seen, die kleinen Pachtstücke, die Vorwerke Galow, Brandschäferei und Schützenhoff und die Verpflichtung zur Amtsverwaltung zusammen verpachtet.

Zweitens wird das Vorwerk Neuhoff für sich separat ausgeboten, und drittens wird das Vorwerk Marienthron nebst der Fischerei im Lieppe-Fließ und der Ziegelei zusammen verpachtet.

Diesem gemäß werden diejenigen, welche gesonnen sind, entweder auf die Generalpacht des ganzen Amts oder auf die Pacht einer der drei für sich ausgebotenen Theile desselben einzugehen, und deshalb die gehörige Qualifikation und das erforderliche Vermögen nachweisen können, hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich, und spätestens bis zum letzten Oktober dieses Jahres bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 28. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

174.

Gewerbeschein Verlust. N. 1299. Juli.

Der Viehhändler Johann Bahr zu Rummelsburg hat angeblich den ihm unterm 16. April d. J. von uns ertheilten Gewerbeschein pro 1821. No. 292 zum umherziehenden Handel mit Vieh, auf der Reise von Rummelsburg nach Bütow, zwischen den Dörfern Reinwasser und Crämerbruch verloren und denselben, aller Bemühungen ungeachtet nicht wieder erhalten können.

Da nun dem rc. Bahr ein Duplicat dieses Gewerbescheines ertheilt ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit kein Mißbrauch mit dem verlornen Gewerbeschein gemacht werde.

Cöslin, den 28. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.** II.

## II. anderer Behörden.

### 175.

Das Königl. Domainen-Amt Lonkorreck im Löbauschen Kreise zwischen den Städten Bischofswerder, Strasburg und Neumark, soll vom 1. Juni 1822. ab, nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 19. v. M. auf 6 bis 18 Jahre anderweit verpachtet werden. Es gehören zu diesem Amte die drei Vorwerker Lonkorreck, Krotoschin und Wawrowicz, die Getränke-Fabrikation und die Fischerei in mehreren bedeutenden Seen. Das Vorwerk Lonkorreck enthält:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 812 | Morgen | 4 | Ruthen | Acker | |
| 220 | = | 28 | = | Wiesen | |
| 191 | = | 7 | = | Weideländereien | |
| 44 | = | 100 | = | Gärte, und | |
| 56 | = | 37 | = | Unland | |

ist zugleich der Amts-Sitz, hat eine angenehme Lage, und es befindet sich daselbst die Brauerei und Brandweinbrennerei.

Das Vorwerk Krotoschin grenzt mit der Stadt Bischofswerder, und besteht aus:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1124 | Morgen | 61 | Ruthen | Acker |
| 271 | = | 110 | = | Wiesen |
| 258 | = | 89 | = | Weideländereien |
| 23 | = | 68 | = | Gärte |
| 119 | = | 63 | = | Unland. |

Das Vorwerk Wawrowicz hat

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 683 | Morgen | 26 | Ruthen | Acker |
| 189 | = | 45 | = | Wiesen |
| 496 | = | 102 | = | Weideländereien, und |
| 39 | = | 35 | = | Unland. |

Die neuen Pacht-Anschläge und Bedingungen der Verpachtung können jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden.

Diejenigen, welche gesonnen sind, die General-Pacht des genannten Amts zu übernehmen, oder einzelne Vorwerke zu pachten, und ihre Qualifikation u. das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 30. August d. J.

d. J. über die Bedingungen vollständig zu erklären und ihre Submissionen einzureichen. Sollte solches jedoch nicht auf eine annehmliche Weise geschehen, so wird die öffentliche Versteigerung den 10ten Oktober dieses Jahres, im hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude statt finden, und im September-Monat dieses Jahres durch die öffentlichen Blätter noch besonders bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 9. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits-Polizei.

Der durch Steckbriefe vom 21. März c. und vom 10. v. M. verfolgte Züchner Friedrich Weyrauch ist verhaftet, und zur gerichtlichen Untersuchung hier eingeliefert worden, welches Behufs der Berichtigung der Steckbriefs-Controlle bekannt gemacht wird.

Danzig, den 23. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.**

---

Nachbenannter Deserteur Valentin Motilinski aus Swiedziewno in Pohlen gebürtig, des Verbrechens der Desertion im Jahr 1819 schuldig, ist am 23. Juli d. J. vom Transport im Walde bei Freistadt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an den Königl. Preuß. Obrist-Lieutenant und Commandeur des 4. Infanterie-Regiments (3. Ostpreuß.) Herrn von Braunschweig, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Bischofswerder, den 23. Juli 1821.

**Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung**
**Der Magistrat.**

Bo

### Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 5 ½ Zoll. Haar hellblond herunterhängend Stirn bedeckt. Augenbraunen weißlich. Augen blau. Nase länglich. Mund gewöhnlich. Kinn rund. Gesicht voll. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 23 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Böttcher. Sprache pohlnisch.

### Bekleidung:

Rock dunkelblau mit blanken Knöpfen. Hosen ord. grau leinen über die Stiefeln. Stiefeln von schwarzem Leder. Huth ganz alt und ordinair. Hemde weiß leinen. Trägt einen Paß um den Leib gebunden.

## Personal - Chronik.

Der Bürgermeister Quandt zu Tempelburg ist zum Director des dortigen Eichungs-Amts gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Von den Stadtverordneten zu Bütow ist der bisherige Vorsteher derselben, der Kaufmann Wilhelm Bernhard Hartmann zum Kämmerer daselbst auf sechs Jahre gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 32. des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 8. August 1821.

No. 32.


Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des dem Staatsbürger Krohnheim zugehörigen Wohnhauses auf der Bergstraße No. 360 mit dem darauf gethanen Gebot der 3600 Rthlr. ist in Antrag der eingetragenen Gläubiger ein nochmaliger Bietungstermin auf den 4. September Vormittags um 11 Uhr auf dem Stadt-Gericht angesetzt, welches allen und jeden qualificirten Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 26. Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Von dem unterschriebenen Justiz-Amte ist der dem Johann Ludewig Dickow zu Gutsdorff gehörige Bauerhof, welcher No. 18 fol. 104 des Hypotheken-Buchs eingetragen steht, auf den Antrag des ersten Real-Gläubigers Johann Friedrich Splettstösser zum öffentlichen Verkauf gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 5. October Vormittags 10 Uhr in Gutsdorff angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, in diesem Tremin zu erscheinen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe ist auf 460 Rthlr. ausgefallen und kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Dramburg, den 25. Juli 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

---

Der in dem Stolpschen Kämmerei-Dorf Hohenstein belegene zum Nachlaß des Halbbauer Daniel Hildebrand gehörige Halbbauerhof, welcher auf 140 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der Erben öffentlich verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 15. October d. J. Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause in der Gerichtsstube anberaumt, und laden alle diejenigen, welche dies Grundstück zu bezahlen vermögend und zu besitzen fähig sind, hiedurch ein, in diesem Termin zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben.

Zugleich werden auch alle Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spät-

stens in diesem Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlag gegen den neuen Besitzer, nicht weiter gehört werden können.

Stolp, den 30. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Stadtgericht.**

---

Auf Ordre Eines Hochlöblichen Ersten Departements des Königlichen Krieges-Ministerii vom 6 Juni d. J. sollen in Termino Montag den 6. August c.

9 alte Protzen oder Kanonen-Vorderwagen mit Beschlag. 2 beschlagene Geschützräder. 23 Pufferäder mit Ziehbänder. 154 24pfündige Kanonkugeln. 33 alte Ladezeuge. 2 unkomplette Ritterharnische nebst 4 zerbrochenen Schwerdtern. 78 englische Ochsenhäute. 12 weiße halbe Häute. 314 englische zwillichne angestrichene Decken. 194 englische eschene Reifen über die Wagen. 56 Paar eiserne Kumptfedern. 1847 beschlagene Piquetpfähle. 140 beschlagene Feldkrippen. 150 englische Taue mit Griffen zum Ziehen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhaber werden gebeten, sich am bemeldeten Tage Morgens um 8 Uhr vor dem Zeughause in der Proviantstraße hierselbst einzufinden, wo sie sich des Zuschlags an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant zu gewärtigen haben.

Colberg, den 14. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Artillerie-Depot.**
**v. Brause. Rinck.**

---

Montag den 27. August 1821., Vormittags 9 Uhr, sollen zu Weselow, zwischen Treptow a. d. Rega und Greifenberg in Pommern, öffentlich meistbietend verkauft werden:

100 Stück Böcke, 20 Stück Mutterschaafe von ächter Merino-Race.

Weselow, den 18. Juli 1821.

Brüstlein.

---

In Termino den 30. August a. c. Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Schlosse Polzin, die zum Schloßamt Polzin b gehörigen Pachtstücke als:

1) das Schloßgut Polzin
2) das Gut Hammerbach
3) eine Büdnerwohnung in Polzin
4) das Schloßgebäude nebst Garten in Polzin auf 3 nach einander folgende Jahre, als von Marien 1822 bis dahin 1825 anderweitig meistbietend verpachtet werden, wozu Pachtlustige, die sich durch Vorzeigung guter Losscheine und glaubhafter Zeugnisse über ihre Pachtungsfähigkeit ausweisen können, eingeladen werden. Bei dem Schloßgut Polzin ist Vieh- Feld- und Wirthschafts-Inventarium, desgleichen

Wintersaat, die Dienste der Büdner und die Brandweinbrennerei-Gerechtigkeit, wie auch bei dem Gute Hammerbach, Wintersaat befindlich.

Die Pachtbedingungen können jederzeit bei dem Herrn Landschaftsrath v. Kleist auf Warnin, jedoch auf Kosten des Pachtlustigen eingesehen, und sollen solche auch im Termine vorgelegt werden, jedoch wird vorläufig bemerkt, daß der Pächter des Sloßgutes Polzin, 400 Rthlr Kaution in Courant oder Pommerschen-Pfandbriefen, und der Pächter des Gutes Hammerbach, 100 Rthlr. Kaution bestellen, und beim Meistgebot, Ersterer 50 Rthlr. und Letzterer 25 Rthlr. deponiren, der Miether des Schlosses Polzin aber eine vierteljährige Pacht pränumeriren, zugleich aber auch bei dem Meistgebot 20 Rthlr. erlegen müssen.

Uebrigens wird die Approbation der Königl. Hochlöblichen Landschafts-Departements-Direktion, und die Einwilligung der Gläubiger zur Vollziehung der Pachtkontrakte mit dem Meistbietenden vorbehalten.

Belgard, den 25. Juli 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Schloß-Gut Polzin.

Dalcke.

---

Mein seeliger Vater, der Prediger Grützmacher zu Gramenz hat von Baurs Repertorio den 8. 9. 10. und 11. Band verliehen. Derjenige Freund, in dessen Händen sich diese Bücher gegenwärtig befinden, wird dringend ersucht, solche schleunigst mir als Testaments-Erben zu schicken; sonst ich zu unangenehmen Maasregeln würde schreiten müssen. Schönau, den 27. Julius 1821.

Grützmacher, Prediger in Schönau bei Neustettin.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

No. 33.

Cöslin, den 15. August 1821.


## Gesetzsammlung.

Nr. 10. enthält:

No. 660. Erklärung vom 3. Juni 1821. wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königl. Preuß. und Kurfürstlich Hessischen Gebieten begangen werdenden Frevel.

No. 661. Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend. Vom 1. Juli 1821.

No. 662. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1821. die Bestrafung der Studirenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend.

No. 663. Erklärung wegen der, zwischen der Königl. Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen abgeschlossenen Uebereinkunft, im Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 9. Juli 1821.

Nr. 11. enthält:

No. 664. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Pinnow bezahlt wird. Vom 5. Juli 1821.

No. 665. Gesetz wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg. Vom 21. Juli 1821.

# Verordnungen

## I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

### 176.

Paßpolizei. N. 1316 Juli R.

Es ist höhern Orts wahrgenommen worden, daß die Polizei-Behörden zum Theil fortfahren, bereits abgelaufene Pässe, entweder zu prolongiren, oder zum fernern Gebrauch mit ihrem Visa zu versehen. Dies Verfahren wird hiermit den mit der Polizei-Verwaltung im hiesigen Departement beauftragten Behörden bei Vermeidung von Ordnungsstrafen ernstlich untersagt, auch sind die etwanigen Kontraventionen der Polizei-Behörden in anderen Regierungs-Bezirken, in sofern solche bemerkt werden, zu unserer Kenntniß zu bringen.

Die Rücksicht, den Paß-Inhabern durch die Prolongation ihrer Pässe Kosten zu ersparen, kann dies Verfahren um so weniger entschuldigen oder rechtfertigen, als unvermögenden Reisenden die Pässe unentgeldlich ertheilt werden.

Dies wird hierdurch in Folge Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 17. v. M. zur Kenntniß und genauen Befolgung von Seiten der Polizei-Behörden des Departements, gebracht.

Cöslin, den 1. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### 177.

Betreffend die Verhältnisse der Gensd'armerie als Schildwache, und die Strafe für die Excesse gegen dieselbe. N. 601. Juli.

Gemäß dem Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 25. Juni c. Inhalts dessen seit kurzem mehrere Fälle bewiesen haben, daß die Gensd'armerie bei Ausübung ihrer Dienstpflicht nicht gehörig respectirt werden — machen wir hierdurch zur Warnung und um jedem Vorwande der Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften vorzubeugen, Folgendes öffentlich bekannt:

Die Allerhöchste Verordnung wegen anderweitiger Organisation der Gensd'armerie vom 30. Dezember v. J. und die damit verbundene Dienst-Instruction für die Gensd'armerie von demselben Tage (No. 635

635. und 636 und Seite 1. bis 20. der diesjährigen Gesetzsammlung sind die Gesetze, nach welchen dermalen die Verhältnisse der Gensd'armerie und deren Rechte und Verbindlichkeiten zu beurtheilen sind. Sie ergeben die Bestimmung der Gensd'armerie im Allgemeinen (§. 12. der Verordnung) dahin:

daß sie die Polizei-Behörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen unterstützen.

Auch sind eben daselbst und im §. 14. die verschiedenen Arten ihrer Dienstobliegenheiten, so wie im §. 26. der Instruktion die Fälle bestimmt, in welchen die Gensd'armen auch ohne Auftrag einer Behörde und vermöge eigener Amtsgewalt zu handeln befugt sind.

Indem wir im Allgemeinen auf die gedachten Gesetze zur strengsten Befolgung verweisen, heben wir nur, als hier zur Sache gehörig, die Bestimmungen besonders aus, welche der §. 14. der Verordnung enthält. Er lautet wörtlich dahin:

„Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr wiederfahrnen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann und namentlich auch zu allen Militairpersonen, in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwachen und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde soll dagegen auf das genauste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gensd'armerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten."

Solchemnach in das Verhältniß des kommandirten Militairs und der Schildwachen gestellt, werden Injurien, Widersetzlichkeit und noch schwerere Vergehungen gegen die im Dienst begriffene Gensd'armerie nach folgenden Kriminal-Gesetzen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. bestraft werden.

„§. 646. Die nach §. 643. und 644. verwirkte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienst begriffenen Militairperson zugefügt worden.

§. 647. Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbunden gewesen, so soll wider den Verbrecher, außer der nach §. 646. verwirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände die §. 158. oder §. 167. bis 173. verordnete Strafe verhängt werden."

Die in diesen Gesetzstellen in Bezug genommenen Vorschriften lauten dahin:

a. §. 643. Wenn Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen vorfallen, so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.

§. 644. Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbal- und symbolische Injurien verübt worden, so soll an die Stelle des Gefängnisses Festungs- oder Zuchthaus-Strafe treten.

„b. der §. 158. Wer unerlaubte Selbsthülfe, der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider, verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechs wöchentlicher bis sechs monatlicher, bei gebrauchter Gewalt hingegen mit sechs monatlicher bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

c. der §. 173. Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht werden, so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

Wir übergehen hierbei im Uebrigen, zur Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit, die bekannten gesetzlichen Vorschriften wegen Aufruhrs und die verschiedenen, von so mannigfachen Umständen abhängigen Straf-

Strafbestimmungen wegen Injurien, von welchen bei der Anwendung der vorextrahirten §. §. 643. 644. 646. und 647. l. c. des allgem. Landrechts ausgegangen werden muß, verweisen in jenen Beziehungen auf die Gesetze selbst, erwähnen jedoch noch des §. 166. wörtlich dahin lautend:

„Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsstrafe auf zwei Monate bis zwei Jahre belegt werden"

indem auch dieses Gesetz nach Umständen im Fall der Widersetzlichkeit gegen die im Dienst begriffene Gensd'armerie im geschärften Maaße zur Anwendung kommen wird.

Sämmtliche Einsaßen des Departements werden hiermit angewiesen, sich nach der vorstehenden, theils wörtlich abgedruckten, theils in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften auch in besonderer Beziehung auf die Königl. Gensd'armerie, genau zu achten.

Cöslin, den 4. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

### 178.

Durch die Verordnung vom 7. Juni d. J. ist der Königl. General-Commission in Stargard die Bearbeitung aller Gemeinheits-Aufhebungen, Servituten rc. übertragen worden, weshalb den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts aufgegeben wird, der genannten Behörde alle Akten und Karten über dergleichen noch bei ihnen schwebende Rechts-Sachen unverzüglich zu übersenden.

Cöslin, den 9. August 1821.

**Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.**

Be-

# Bekanntmachungen

## I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

179.

Aufforderung des Hornisten Wilhelm Görcke zur Anzeige seines Aufenthalts. N. 1327 Juli.

Auf Veranlassung der betreffenden Königl. Militair-Behörde wird der unter dem 7. Juni v. J. mit einem Interims-Invaliden-Schein nach seinem angeblichen Geburtsorte Polzin entlassene Hornist Wilhelm Görcke von der 12. Kompagnie des zweiten Infanterie Regiments rc. Kronprinz rc. dessen wirklicher Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können, hierdurch aufgefordert, seinen gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der Königl. Regierung zu Stettin anzuzeigen und gegen Rückgabe des ihm ertheilten Interims-Passes, seinen Invaliden-Abschied entgegen zu nehmen.

Cöslin, den 5. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

180.

Die zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Altenkirchen bewilligte allg. Haus- und Kirchen-Kollekte betreff. Nr. 463. Juli.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung, zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Altenkirchen, Regierungs-Bezirks Coblenz, statt der im Kriege zerstörten, mittelst Allergnädigster Cabinets-Ordre vom 2. Juni d. J. eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet. Sämmtliche Herren Landräthe, Domainen-Beamte und Magisträte einer, und die Herren Prediger anderseits werden daher aufgefordert, gedachte Collecte einsammeln zu lassen und die Gelder binnen 6 Wochen mit genauer Bezeichnung der eingehenden Münzsorten an die hiesige Haupt-Casse, und zwar, die Kirchen-Collecten durch die Herren Superintendenten, die Haus-Collecten aber durch die Kreis-Kassen, einzusenden.

Cöslin, den 7. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung**

181.

Wegen Ueberlassung der Oeconomie und Speisung in dem L. A. Hause Neustettin 24 August

Die Speisung und Oeconomie in dem Landarmen Hause zu Neu-Stettin soll für den Zeitraum vom 1ten October 1821 bis letzten September 1822, in dem vor der Landarmenhaus-

Im

Inspection auf den 29. August d. J. Vormittags um 10 Uhr in Neustettin angesetzten Termin an den Mindestfordernden überlassen werden; als wozu wir Unternehmungslustige hierdurch einladen. Die Bedingungen sind bei der genannten Landarmenhaus-Inspection einzusehen.

Cöslin, den 9. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

**182.** Abtheil. II.

Wegen des Debits der Stempelbogen zu 50 Rl. und darüber im hiesigen Depart. N. 1343. Juli.

Stempelbogen zu den geldwerthen Beiträgen von funfzig Thalern und darüber werden von jetzt an nicht mehr von den Special-Distributionen, den Unter-Steuer-Aemtern und der Stempel-Distribution zu Stolpe, sondern ausschließlich von den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern debitirt. Diese sind die Haupt-Zoll-Aemter zu Colbergermünde, Rügenwaldermünde und Stolpmünde, und das Haupt-Steuer-Amt zu Tempelburg.

Behörden und Privat-Personen, welche künftig einen Stempelbogen von 50 Rthlr. und darüber bedürfen, haben sich daher zur Erlangung desselben an eins der genannten Haupt-Aemter zu wenden.

Cöslin, den 2. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

II. anderer Behörden

**183.**

Circulare an sämmtliche Post-Aemter.

Das General-Post-Amt hat die Bemerkung gemacht, daß die Post- und Postwärter-Aemter bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe, nicht überall ein richtiges Verfahren beobachten. Es giebt daher hierüber zur allgemeinen Richtschnur folgende Bestimmungen:

I. Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, müssen die Vorschriften der Post-Ordnung Abschn. III. §. 28. und 29. auf's genaueste befolgt werden.

II.

II. Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Post-Comtoir abholen lassen, oder ein für allemal erklärt haben: ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der desfalsigen Einrichtung.

III. Alle übrigen Briefe auf's Land müssen die Post- und Postwärter-Aemter sich bemühen, soweit als möglich gelegentlich zu bestellen. In kleinen Städten ist solches bei gutem Willen auf mannigfache Weise, besonders an den Wochenmärkten und Sonntagen möglich. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zuzustellen gewesen sind, werden von 8 zu 8 Tagen sämmtlich durch einen besonderen Boten abgesandt. Der Bote erhält einen Lohn von 4 guten Groschen für die Meile. Diesen Lohn berechnet das Post- oder Postwärter-Amt für den ganzen von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen verhältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung gegebenen Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes, den Theil des Botenlohns, welcher auf denselben fällt. In dem Brief-Manuale wird von den auf diese Weise zu bestellenden Briefen jedesmal eine förmliche Nachweisung angefertigt, aus welcher der Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto und der darauf fallende Antheil des Botenlohns, deutlich hervorgehen muß. Daß die Nachweisung ordnungsmäßig geführt wird, damit darauf bei vorkommenden Beschwerden zurückgegangen werden kann, darauf haben die Post-Inspektoren und bei den Postwärter-Aemtern auch die vorgesetzten Postmeister, bei ihren Revisionen genau zu achten.

Wo die Post-Aemter durch Mitwirkung der Kreis-Behörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

Berlin, den 25. Juli 1821.

Königlich-Preußisches General-Postamt.

Nagler.

## Sicherheits - Polizei.

Nachbenannte Baugefangene Casimir Czibulski und Jacob Markkewsky auch Kaminsky und Kamnitz genannt, Ersterer aus Lipno bei Strasburg, Letzterer aus dem Dorfe Wusen, Amts Mehlsack, Braunsberger Kreises gebürtig, beide des Verbrechens des mehrmaligen gewaltsamen Diebstahls schuldig, sind am 8. Juli d. J. von der Festung Graudenz, nachdem sie gemeinschaftlich den sie begleitenden Patroulleur lebensgefährlich beschädigt, für todt liegen lassen, und zum Theil schon mit Erde bescharrt hatten, entwichen und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizey-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit aufgefordert, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz an die Wohllöbl. Kommandantur gegen Erstattung der Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Die Behörde in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 31. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.**

### Beschreibung der Person des Casimir Czibulski:

Größe 4 Fuß 1 Zoll. Haar schwarz. Stirn breit. Augenbraunen schwarz. Augen grau. Nase kurz und dick. Mund breit, schwarzer Stutzbart. Kinn rund. Gesicht rund und etwas pockennarbig. Gesichtsfarbe roth. Statur untersetzt. Füße nicht zu groß und an dem linken Fuße unten eine starke Warze. Zähne weiß und vollzählig.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 25 Jahr 9 Monat. Religion katholisch. Gewerbe Arbeitsmann. Sprache deutsch gebrochen und polnisch.

### Bekleidung:

Gelb und graue Komißjacke. Weste dunkelgrün mit kleinen gel-

Hhh

gelben erhabenen Knöpfen. Hosen grobe lange von Leinwand. Halbstiefeln, und an jedem Fuß eine vernierhete Schelle. Mütze dunkelblau tuchene mit rothem Streife, Schirm und wachsleinenem Bezug. Halstuch rothbuntes. Hemde leinenes.

### Beschreibung der Person des Jakob Marklewsky:

Größe 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich. Haare dunkelblond. Stirn erhaben. Augenbraunen schwarzbraun. Augen grau. Nase länglich und spitz. Mund breit. Schwarzbrauner Stutzbart. Kinn spitz. Gesicht rund. Gesichtsfarbe bleich. Statur robust. Füße verhältnißmäßig.

### Persönliche Verhältnisse.

Alter 37 Jahr 9 Monat. Religion katholisch. Gewerbe Tagelöhner und flechtet Körbe. Sprache deutsch und polnisch.

### Bekleidung:

Gelb und graue Komißjacke. Weste blaue tuchene mit gelben Knöpfen. Hosen grobe lange von weißer Leinewand. Halbstiefeln und an jedem eine Fußschelle. Huth runder von Filz. Halstuch rothbuntes. Hemde weißes leinenes.

## Paß = Polizei.

Der Müllergesell Johann Joachim Darfs aus dem Dorfe Steinhagen bei Richtenberg im Regierungs-Departement Stralsund gebürtig, hat seinen angeblich von dem Magistrat zu Richtenberg in der Mitte des Monats Juni erhaltenen Reise-Paß in der hiesigen Stadt verloren, und ihm ist zur Reise über Tempelburg u. s. w. nach Alt-Stettin ein neuer Paß heute ausgefertigt; welches, um Mißbräuchen mit dem verlornen Paß vorzubeugen, hiemit bekannt gemacht wird.

Neu-Stettin den 2. August 1821.

Der Magistrat.

## Personal = Chronik.

Der Kandidat der Pharmacie August Dunst, ist höhern Orts als Provisor in der Apotheke zu Bütow approbirt worden.

Von

Von den Stadtverordneten zu Ratzebuhr ist der bisherige Bürgermeister Michael Huffnagel auf anderweite sechs Jahre zum Bürgermeister gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

## Nachweisung

der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolpe pro Juli 1821.

| Namen der Städte. | Weitzen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock. | | braunes Stadt-Bier das Quart | | Brandwein das Quart | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Rthl. | Sgr. | Sgr. | Pf. | Sgr. | Pf. |
| Cöslin . . . | 2 | 7 | 1 | 9 | 1 | 2 | - | - | - | 19 | 1 | 14 | - | 14 | 4 | 18 | 1 | 3 | 7 | - |
| Colberg . . | 1 | 21 | 1 | 6 | - | 21 | - | - | - | 19 | 1 | 15 | - | 16 | 2 | 14 | - | 10 | 5 | - |
| Rügenwalde . | 1 | 22 | 1 | 5 | - | 21 | - | - | - | 18 | 1 | 4 | - | 14 | 4 | - | 1 | 1 | 6 | - |
| Stolpe . . . | 1 | 18 | - | 22 | - | 18 | - | - | - | 17 | 1 | - | - | 16 | 4 | - | 1 | - | 4 | 6 |

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 33. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 15. August 1821.
No. 38.

In den Forstrevieren der Forst-Inspektion Linichen sind für d. J. folgende öffentliche Holzversteigerungs-Termine angesetzt, an welchen Bau- Nutz- und Brennhölzer zum Verkauf gestellt werden, wozu Kaufbeliebige hierdurch eingeladen werden:

I. Für das Linichensche Forstrevier

An der Seite von Westpreußen bei dem Hansfelder Theerofen sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 22. d. M. 2. den 7. September. 3. den 14. September. 4. den 14. September. 5. den 6. Oktober. 6. den 15. Oktober. 7. den 27. Oktober. 8. den 2. November. 9. den 12. November. 10. den 19 November. 11. den 26. November. 12. den 6. Dezember. 13. den 12. Dezember. 14. den 17. Dezember. 15. den 22. Dezember.

Der Termin nimmt jedesmal Morgens 8 Uhr seinen Anfang.

Gegen M. Friedland hin sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 23. d. M. 2. den 10. September. 3. den 17. September. 4. den 27. September. 5. den 8. Oktober. 6. den 16. Oktober 7. den 29. Oktober. 8. den 6. November 9. den 15. November. 10. den 24 November. 11. den 29. November. 12. den 7. Dezember. 13. den 15. Dezember. 14. den 18. Dezember. 15. den 20. Dezember.

Der Termin nimmt ebenfalls Morgens 8 Uhr seinen Anfang.

Beim Stüdnitzer Theerofen sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 29. d. M., nach dessen Beendigung ein Termin im Eichenberg statt findet. 2. den 18. September. 3. den 26. September. 4 den 10. Oktober. 6. den 30. Oktober. 6. den 16. November. 7. den 28. November. 8. den 3. Dezember. 9. den 10. Dezember.

Der Termin nimmt Morgens 8 Uhr seinen Anfang.

Im sogenannten Eichenberg sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 29. d. M. nach Beendigung des Termins beim Städnitzer Theerofen. 2. den 10. November. 3. den 17. November. 4. den 21. November. 5. den 8. Dezember. 6. den 28. Dezember. 7. den 31. Dezember.

Der Termin nimmt Morgens 8 Uhr seinen Anfang.

In den Virchowschen Fichten sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 9. November. 2. den 22. November. 3. den 30. November. 4. den 4. Dezember. 5. den 14. Dezember.

Jeder Termin nimmt Morgens 8 Uhr seinen Anfang.

Bei Virchow im Jagen 61. sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Versteigerungs-Termine bestimmt:

1. den 28. September. 2. den 13. November.

Ein jeder Termin nimmt Morgens 8 Uhr seinen Anfang.

## II. Für das Neustettiner Forstrevier.

Im Galowschen Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 27. d. M. 2. den 6. September. 3. den 18. September. 4. den 2. Oktober. 5. den 16. Oktober. 6. den 26. Oktober. 7. den 6. November. 8. den 13. November. 9. den 24 November. 10. den 1. Dezember. 11. den 8. Dezember. 12 den 15. Dezember. 13. den 18. Dezember.

Die Termine nehmen jedesmal Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

Im Closter Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 28. d. M. 2. den 4. September. 3. den 25. September. 4. den 8. Oktober. 5 den 22. Oktober. 6. den 29. Oktober. 7. den 1. November. 8. den 7. November. 9. den 16. November. 10. den 26. November. 11. den 10. Dezember. 12. den 17. Dezember. 13. den 24. Dezember.

Die Termine nehmen Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

In der Niederheide sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 29. d. M. 2. den 10. September. 3 den 28. September. 4. den 4. Oktober. 5. den 18. Oktober. 6. den 8. November. 7. den 22. November. 8. den 4. Dezember. 9. den 19. Dezember.

Die Termine nehmen Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

Im Wallachseeschen Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 30. d. M. 2. den 11. September. 3. den 29. September. 4. den 6. Oktober. 5. den 19. Oktober. 6. den 30. Oktober. 7. den 9. Novem-

ber. 8. den 23. November. 9. den 29. November. 10. den 5. Dezember. 11. den 20. Dezember. 12. den 28. Dezember.

Die Termine nehmen Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

Im Thurowschen Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1 den 30. d. M. 2. den 29. September. 3. den 19. Oktober. 4. den 29. November.

Diese Termine nehmen Nachmittags 2 Uhr und der auf den 5tens, 29sten Dezember angesetzte Termin Morgens 9 Uhr seinen Anfang.

Im Replincer Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 1. September. 2. den 24 Oktober. 3. den 2. November. 4. den 22. Dezember.

Die Termine nehmen Morgens 9 Uhr den Anfang.

III. Für das Klaushagener Forstrevier

Im Rackowschen Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 25. d. M. 2. den 11. September. 3 den 21. September. 4. den 9. Oktober. 5. den 20. Oktober. 6. den 31. Oktober. 7. den 14. November. 8 den 22. November. 9. den 26. November. 10. den 4. Dezember. 11. den 20. Dezember.

Die Termine nehmen Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

Im Wuhrowschen Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 28. d. M. 2. den 6. September. 3. den 15. September. 4. den 22. September. 5. den 6. Oktober. 6. den 13. Oktober. 7. den 25. Oktober. 8. den 8. November. 9. den 15. November. 10. den 21. November. 11. den 30. November. 12. den 6. Dezember. 13. den 14 Dezember. 14. den 24. Dezember.

Die Termine nehmen Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

Im Hauptrevier gegen Polzin und am Hochmutsberge sind folgende Holzverkaufs-Termine in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. bestimmt:

1. den 30. d. M. 2. den 3. September. 3. den 14. September. 4 den 27. September. 5. den 4. Oktober. 6. den 18. Oktober. 7. den 30. Oktober. 8. den 3. November. 9. den 10. November. 10. den 24. November. 11. den 10. Dezember. 12. den 19. Dezember.

Die Termine nehmen Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

Im Haupt-Revier in den Steinbringen

1. den 3. Oktober. 2. den 16. Oktober. 3. den 29. Oktober. 4. den

1ten November. 5. den 7. November. 6. den 27. November. 7. den 3. Dezember. 8. den 12. Dezember. 9. den 22. Dezember.

Die Termine nehmen Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

## IV. Für das Balstersche Forstrevier

Im Balsterschen Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 23. d. M. 2. den 4. September. 3. den 20. September. 4. den 5. Oktober. 5. den 15. Oktober. 6. den 25. Oktober. 7. den 2. November. 8. den 16. November. 9. den 27. November. 10. den 1. Dezember. 11. den 12. Dezember. 12. den 24. Dezember.

Die Termine nehmen jedesmal Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

Im Wildforth- und Lehmkuhlschen Revier sind in jedem Monat bis Ende Dezember d. J. folgende Holzverkaufs-Termine bestimmt:

1. den 24. d. M. 2. den 5. September. 3. den 21. September. 4. den 29. September. 5. den 6. Oktober. 6. den 16. Oktober. 7. den 26. Oktober. 8. den 5. November. 9. den 14. November. 10. den 23. November. 11. den 30. November. 12. den 4. Dezember. 13. den 10. Dezember. 14. den 20. Dezember.

Die Termine nehmen jedesmal Morgens 9 Uhr den Anfang.

Dolgen bei Falkenburg, den 6. August 1821.

Der Forst-Inspektor Schmidt.

---

Von dem unterschriebenen Justiz-Amte ist der dem Johann Ludewig Tackow zu Gutsdorff gehörige Bauerhof, welcher No. 18 fol. 104 des Hypotheken-Buchs eingetragen steht, auf den Antrag des ersten Real-Gläubigers Johann Friedrich Splettstößer zum öffentlichen Verkauf gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 5. October Vormittags 10 Uhr in Gutsdorff angesetzt. Kauflustige werden eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, und hat der Meistbietende den Zuschlag zu gewärtigen.

Die Taxe ist auf 460 Rthlr. ausgefallen und kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Dramburg, den 25. Juli 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

---

Der Mobiliar-Nachlaß der verstorbenen Wittwe Hauptmann Zastrow, bestehend in einigem Golde und Silber, Porzellain und Fayance, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing und Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräthe, Kleidungsstücken und anderen Sachen soll

den 11. September d. J. Morgens 9 Uhr

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 34.

Cöslin, den 22. August 1821.


## Verordnung
### der Königl. Regierung.

184. Abtheil. I.

Das Königl. Brasilische Paß-Reglement betr. N. 394 Augst R.

In Folge Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 31. v. M. bringen wir nachstehenden Inhalt des Kgl. Brasilischen Paß-Reglements d. d. Rio-Janeiro den 2. Dezember 1820. zur Kenntniß des Publikums:

1. Niemandem ist in Brasilien zu landen erlaubt, der nicht mit den erforderlichen Pässen versehen ist. Jeder Fremde muß bei sich führen:

a. einen Ausgangs-Paß von seiner Polizei-Behörde und

b. einen Paß von dem in seinem Vaterlande residirenden Königl. Portugiesischen diplomatischen Agenten, oder wenn die Hauptstadt, wo ein solcher sich befindet, zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem Portugiesisch-Brasilischen General-Consul oder Consul.

2. Alle Kauffarthei-Schiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unterworfen. Der Kapitain oder Führer des Schiffes darf keinem Passagier vor dieser Visitirung erlauben an das Land zu gehen; der Schiffsführer oder Kapitain hat ferner dem mit der Visitation des Schiffs beauftragten Beamten eine von ihm unterzeichnete Liste der Passagiere, mit Angabe des Namens, Standes, Amtes und des Geschäfts jedes Einzelnen, einzuliefern. Die Pässe werden von diesem Beamten gezeichnet.



Der

Der Schiffsführer, welcher den obigen Anordnungen in irgend einem Punkte zuwider handelt, bezahlt für jeden Reisenden, der in der Liste gar nicht oder unrichtig aufgeführt ist, eine Geldstrafe von 100,000 Reis (250 Fl. nach dem 20 Fl. Fuß) und wird außerdem verhaftet, um bei erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft zu werden.

3) Jeder Reisende ist gehalten, sogleich nach der Landung in Rio Janeiro bei dem General-Intendanten der Polizei persönlich seinen Paß zu übergeben, in den übrigen Häfen aber dem Commandanten des Platzes. Der Contravenient hiergegen wird verhaftet.

Vor der Visitation können nur ausgeschifft werden:

a. Couriere, welche Briefe für den Ort der Landung bringen, und

b. Personen, die einen, von einem Königl. Portugiesisch-Brasilischen Minister oder Staats-Sekretair unterzeichneten Cabinets-Paß haben, der sie zu unverzüglicher Ausschiffung berechtiget.

Diese Pässe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Schiff visitirt, nachher zu übergeben.

4. Wer mit keinem gültigen Paß versehen ist, darf ohne besondere Erlaubniß eines Königl. Ministers Staats-Sekretairs nicht an das Land gelassen werden.

Der Contravenient zahlt 100,000 Reis Geldstrafe und bleibt bis zu seiner Abreise in Verhaft.

5. Zur Abreise nach dem Auslande oder einer anderen Provinz ist in der Hauptstadt ein von einem Königl. Minister und Staats-Sekretair unterzeichneter Paß nöthig, in der Provinz aber muß dieser Paß von dem dortigen Gouverneur unterzeichnet seyn. Ein solcher Paß wird nur auf ein Zeugniß des General-Intendanten oder seines Delegirten gegeben.

Der Reisende, welcher gegen diese Verordnung, ohne den gehörigen Paß, abzureisen versucht, wird im Betretungsfalle verhaftet, erlegt eine Geldbuße von 80,000 Reis, und wird bei erschwerenden Umständen noch strenger bestraft.

6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1821. in Gültigkeit und Kraft.

Cöslin, den 9. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

### 185.

Abtheil. I.

Wegen Ueberlassung der Oekonomie und Speisung in dem L. A. Hause zu Neustettin N. 224 August

Die Speisung und Oekonomie in dem Landarmen Hause zu Neu Stettin soll für den Zeitraum vom 1ten October 1821. bis letzten September 1822, in dem vor der Landarmenhaus Inspection auf den 29. August d. J. Vormittags um 10 Uhr in Neustettin angesetzten Termin an den Mindestfordernden überlassen werden; als wozu wir Unternehmungslustige hierdurch einladen. Die Bedingungen sind bei der genannten Landarmenhaus-Inspection einzusehen.

Cöslin, den 9. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### 186.

Abtheil. II.

Kauf oder Vererbpachtung des Vorwerks Oberschäferey. N. 949. Mai.

Das zum Domainen Amte Bublitz gehörige Vorwerk Oberschäferey soll sowohl in seinem jetzigen ganzen Umfange, als auch in acht verschiedene größere und kleinere Parzelen gelegt, auf Kauf oder Erbpacht ausgeboten werden.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 29. September dieses Jahres angesetzt, und wird auf dem Vorwerk Oberschäferey abgehalten werden; zu welchem Ende vorher die Beschreibung der Parzelen, die Lizitations-Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Amte Bublitz eingesehen werden können.

Cöslin, den 15. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. I. Nr. 425. Juli.

## Sicherheits - Polizei.

Der wegen Vagabundirens und Bettelns in dem Land-Armenhause zu Neustettin detinirt gewesene und durch das unten stehende Signalement näher bezeichnete Matrose Wilhelm Jonas aus Christiania in Norwegen gebürtig, ist unter Androhung zweijähriger Zuchthausstrafe, im Fall seiner Wiederkehr in die Preuß Staaten am 28. Mai d. J. von Stralsund aus nach Ystadt in Schweden ausgewiesen worden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 9. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### Signalement

Alter 45 Jahre. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare schwarz. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase lang und gebogen. Mund gewöhnlich. Bart schwarzgrau. Zähne nicht vollzählig. Kinn rund. Gesichtsbildung lang und schmal. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittler. Sprache deutsch, englisch und norwegisch. Besondere Kennzeichen: im Vormunde fehlen mehrere Zähne.

---

Nachbenannter Ferdinand Rutter aus Rügenwalde gebürtig, ist am 6. d. M. von der 3. Compagnie des Königl. Infanterie-Regiments Kronprinz, aus der Garnison Anklam desertirt, und soll auf's schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungs-Falle unter sicherem Geleite gefesselt an den Königl. Obersten und Regiments-Commandeur Herrn von Cardell zu Stettin abliefern, zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung desselben ist nicht bewilligt.

Cöslin, den 15. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Beschreibung der Person.

Stirn flach. Augenbraunen schwarz. Augen grün. Nase klein. Mund gewöhnlich. Bart keinen. Kinn spitz. Gesicht klein. Gesichtsfarbe blaß. Größe 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich. Statur klein und hager. Besondere Kennzeichen: keine.

## Persönliche Verhältnisse:

Alter 20 Jahr 2 Monat. Vaterland Pommern. Geburtsort Rügenwalde. Stand Mousquetier.

## Bekleidung:

Ein Paar Schuhe. Ein Hemde. Eine schwarz tuchene Binde. Eine grau tuchene Feldmütze. Eine graue Tuchjacke. Ein Paar weiß leinene Hosen.

---

Nachbenannter Deserteur Valentin Motelinski aus Swiedziewo in Polen gebürtig, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist am 23 Julius d. J. vom Transport im Walde bei Freistadt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizey-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit aufgefordert, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Danzig an den Königl. Preuß Obrist-Lieutenant und Kommandeur des 4. Infanterie-Regiments (3. Ostpreuß.) Herrn von Braunschweig gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 6. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Beschreibung der Person:

Grösse 5 Fuss 5 ½ Zoll. Haare hellblond herunterhängend. Stirn bedeckt. Augenbraunen weisslich. Augen blau. Nase läng- lich. Mund gewöhnlich. Kinn rund. Gesicht voll. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank.

## Persönliche Verhältnisse.

Alter 23 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Böttcher. Spra- che polnisch.

## Bekleidung:

Rock dunkelblau tuchen mit blanken Knöpfen. Hosen ordinaire grau leinwandne über die Stiefel. Stiefel ordinaire schwarz lederne. Huth ganz alter ordinairer. Hemde weiss leinenes.

---

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 34 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 22. August 1821.
No. 34.

Das der verwittweten Schuhmacher Buchholz hieselbst gehörige, in der Bergstraße belegene, aus 3 Stuben, 2 Kammern, einem Hausflur und einer Küche bestehende Wohnhaus, 54 Fuß lang, 26 Fuß tief und 8 Fuß hoch in den Ständern, so wie ihre sämmtlichen auf hiesiger Feldflur belegenen Landungen und Wiesen, welche mit dem Hause und dessen Zubehörungen nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe, welche in unserer Registratur eingesehen werden kann, zu 751 Rthlr. 17 Gr. gewürdigt worden, sollen im Wege einer freiwilligen Subhastation in Termino

den 5. Juli c.
den 3. August c. und
den 3. September c.

auf der hiesigen Gerichtsstube Vormittags 9 Uhr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in diesen Terminen und zwar in dem letztern, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo sodann der Meistbietende den Zuschlag, falls nicht rechtliche Umstände solchen verhindern, zu gewärtigen hat.

Neustettin, den 9 Juni 1821.
Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Das zu dem Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Friedrich Wilhelm Gö-
den hieselbst gehörige in der Colberger Straße hieselbst belegene Wohnhaus, wel-
ches nach der davon aufgenommenen gerichtlichen Taxe zu 1156 Rthlr. 22 gr. ge-
würdigt worden, soll Schuldenhalber öffentlich in nachstehenden 3 Terminen als

1) den 4. Juli c.
2) den 2. August c.
3) den 1. September c.

auf der hiesigen Gerichtsstube Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden, gegen die sodann bekannt zu machenden Bedingungen, verkauft werden.

Es werden daher Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in diesen Terminen,

und zwar in dem Letztern, welcher peremtorisch ist, zahlreich einzufinden, und ihr Gebot abzugeben, wo sodann der Meistbietende den Zuschlag nach vorhergängiger Erklärung der Interessenten zu erwarten hat.

Neustettin den 9. Juni 1821.

**Königl. Preuß. Stadt-Gericht.**

---

Meine, im Greiffenberger Kreise belegenen, wegen des Donations-Patents als Allodium zu betrachtenden Güter Tetzlaffshagen, Lüttkenhagen und Dünow a. bin ich gewilliget, aus freier Hand resp. den 3. 4. und 5. September d. J. zu verkaufen, wozu ich Kauflustige ergebenst bei mir einlade, und ist die landschaftliche Taxe von 1815. vor der Regulirung bei Tetzlaffshagen 16321 Rthlr. 2 Gr 6 Pf., bei Lüttkenhagen 3438 Rthlr. 13 Gr. 2 Pf. und bei Dünow a. 7715 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. Dorphagen bei Greiffenberg, den 1. Juli 1821.

von Grape.

---

Das Gut Lasbeck, Belgardschen Kreises, eine Meile von hier entlegen, soll den 5. September d. J. Vormittags um 9 Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Wusterbarth öffentlich verpachtet werden. Pachtliebhaber werden eingeladen zur bestimmten Stunde an gedachtem Orte zu erscheinen, und hat der Höchstbietende nach erfolgter Genehmigung der Gutsherrschaft die Vollziehung des Pacht-Contrakts zu gewärtigen. Die Bedingungen unter welchen die Verpachtung erfolgen soll, werden im Termine vorgelegt, können aber auch schon vorher bei unterschriebenem Gerichtshalter hieselbst und bei dem Gutspächter Pohl in Wusterbarth eingesehen werden. Sign. Polzin, den 1. August 1821.

v. Woldesches Patrimonial-Gericht zu Wusterbarth ꝛc.

Der Stadtrichter Wittscheibe.

---

Die zu dem Gute Banseckow gehörige, am Lupow-Strome belegene Kornmühle, soll in Termino den 25. September d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube zu Viatrow von Marien 1822. ab, auf mehrere Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Bedingungen können auch schon vorher bei dem Herrn v. Mitzlaff erfahren werden. Stolp, den 10. August 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Banseckow. Zernott.

---

Ich beabsichtige das mir eigenthümlich gehörige im Neustädter Kreise Danziger Regierungs-Departement gelegene Rittergut Klein-Starzin nebst Zubehör, Familien Verhältniße halber im Wege der öffentlichen Licitation, meistbietend auf 6 oder 9 Jahre, von Johannis 1822 ab, mit vollständig bestellten Gärten, Winter- und Som-

mersaaten, auch nach Wahl der Pachtliebhaber, mit dem nöthigen Vieh und Wirthschafts-Inventarium, oder auch ohne dasselbe zu verpachten.

Zu dieser Verpachtung habe ich den 25. October d. J. hieselbst festgesetzt, und lade Pachtliebhaber ein, sich an diesem Tage Vormittags hieselbst einzufinden, wo bei einem annehmlichen Gebot und den sonstigen Erfordernissen, auch gleich der Pacht-Contract abgeschlossen werden kann.

Das Gut hat einen Flächen Inhalt von 2254 Morgen 152 □Ruthen Magd. an Gärten, Acker, Wiesen, Hütung, und Torfbruch. Es wird jetzt in drei Felder bewirthschaftet, eignet sich aber zu jeder beliebiger Wirthschaftsart, da der sämmtliche Acker in der besten Cultur, und größtentheils zur zweiten Classe gehört, auch ist hinlänglich Heu vorhanden, und die Gebäude sind in gutem Stande.

Auch ist eine Brandtwein-Brennerey; und der Getränke-Verlag in 11 zwangspflichtigen Krügen, und Schankhäusern dazu gehörig.

Die Pacht-Bedingungen werden zwar im Termin selbst vorgelegt werden, jedoch wird zur Nachricht für Pachtlustige bemerkt, daß die Aussaat an Weitzen, Roggen, Erbsen, Gerste und Hafer circa 800 Schfl. beträgt; daß kein Gebot unter 2000 Rthlr. jährliches Pacht-Geld, und die Uebernahme der auf dem Gute haftenden, in ohngefähr 200 Rthlr. bestehenden Königl. Abgaben, angenommen wird, und bei Schließung des Contracts eine Caution von wenigstens 2000 Rthlr. bestellt werden muß.

Das Gut kann zu jeder Zeit besichtigt, und können auch die Pachtbedingungen eingesehen werden.

Klein-Starzin bei Neustadt in Westpreußen, den 12 August 1821.

Der Amtmann Hevelke.

---

Mehrere in der Stadt Rummelsburg belegene Grundstücke als: 1. die Mühle des Müller Johann Viert sub No. 254. 2. das Erbpachts-Grundstück des Holzwärter Schröder sub No. 250 3. das Haus der Wittwe Liebermann sub No. 251. 4. das Haus des Tuchmacher Michael Radtke sub No. 252. 5. das Haus des Tuchmacher Christian Radke sub No. 255. 6. das Haus des Herrn Accise-Inspektor Thomas sub No. 258. 7. das Haus des Gastwirth Johann Grase sub No. 261. 8. das Haus des Tuchmacher Christian Rätter sub No. 260. 9. das Haus des Zimmermann Müller sub No. 262. 10. das Haus des Böttcher Johann Schröder sub No. 264. 11. das Haus des Thorschreiber Schmidt sub No. 265. 12. das Haus der Wittwe Lüllwitz sub No. 266. 13. das Haus des Fleischer Pflichtbeil sub No. 268. 14. das Haus der Wittwe Martin Radewald sub No. 270., sollen auf den Antrag der Besitzer im Hypotheken-Buche aufgenommen werden.

Wir fordern deshalb nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung alle diejenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen und sonstigen

Real-Ansprüchen die mit der Ingression verbundenen Vorrechte zu verschaffen gedenken, hiermit auf, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, eventualiter in dem auf den 18. October c. a. Vormittags um 9 Uhr in unserm rathhäuslichen Geschäfts-Zimmer angesetzten Termin, näher anzugeben.

Hiebei wird denen Intressenten eröffnet, daß

a. diejenigen, welche sich in der bestimmten Zeit melden, oder deren Ansprüche bereits aus den Grundakten hervorgehen, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts eingetragen werden sollen

b. diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Real-Recht gegen den dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, u.

c. in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen, daß aber

d. denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des Allg. Landrechts Theil I. Titl. 22 § 16. und 17. und 558. des Anhanges zum Allg. Landrechte zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freisteht, nachdem sie gehörig anerkannt und erwiesen worden, selbige eintragen zu laßen.

Rummelsburg, den 27. April 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Reiner, guter reifer Saat-Stauden-Roggen ist zu haben.

Wendisch-Plaßow bei Stolpe, den 11. August 1821.

v. Böhn.

---

Reiner guter Saat-Roggen ist bei mir zu haben. Bis zum 1. September c. nehme ich Bestellungen an.

Gr. Rambin bei Belgard, den 12. August 1821.

Fr. v. Tschammer.

---

In der 35 kleinen Lotterie fiel in meiner Collecte unter mehreren kleinen Gewinnen ein Hauptgewinn von 2000 Rthlr. Zur 36. kleinen Lotterie so wie zur 3. Klasse 44. Kl. Lott. sind bei mir ganze auch Antheil-Loose zu haben.

Neustettin, den 17. August 1821.

E. D. Aron.

---

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 35.

Cöslin, den 29. August 1821.


## Bekanntmachungen
### der Königl. Regierung.

187. Abtheil. II.

In Folge der Bestimmung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J., Beilage B. Art. 4, werden diejenigen Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche zur Gewerbesteuer in der 3. Abtheilung angezogen werden, nach erfolgter Genehmigung des Kgl. Finanz-Ministerii im Rescript vom 18. v. M. nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. N. 136 R Augst

Es sind solches nemlich die Städte Belgard, Bublitz, Bütow, Callies, Dramburg, Falkenburg, Lauenburg, Neustettin, Polzin, Rummelsburg, Schlawe, Schievelbein und Tempelburg.

Cöslin, den 15. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

188.

Die zu Budow im Stolpschen Kreise alljährlich bisher Sonntags vor Ostern und Sonntags vor Michaelis statt gehabten Jahrmärkte werden, wegen der dadurch unvermeidlich gewesenen Störung der Sonntags Feier, fernerhin nicht mehr an diesen Sonntagen, sondern stets den Dienstag nach Ostern und den Dienstag nach Michaeli abgehalten werden. N 1057. Jüli

Wir setzen hiervon das dabei interessirte Publikum mit dem Be-

Bemerken in Kenntniß, daß hiernach auch schon der diesjährige Michaeli-Jahrmarkt zu Budow, statt am Sonntage vor Michaeli, jetzt am Dienstage nach Michaeli, also am 2. Oktober c., eintreten wird.

Cöslin, den 22. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## Verordnung
### der Königl. General-Commission.

189.

Betr. die Beschwerden über die Höhe der Regulirungskosten.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern hat uns unterm 7. d. M. zu erkennen gegeben, daß bei demselben sehr viele Beschwerden über die Größe der Kosten für die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geführt worden sind, und hat uns daher veranlaßt, mit Nachdruck auf die Erfüllung des §. 72. der Verordnung vom 20. Juni 1817. zu halten, daß nämlich die einmal angefangenen Arbeiten nicht ohne die dringendste Veranlassung abgebrochen, sondern so weit als es die Lage der Sache gestattet, durchgeführt werden; indem eben in der Vervielfältigung der Termine und in dem Aufwande der öftern Hin- und Herreisen der Kommissarien eine Haupt-Ursache der Kosten-Vermehrung liegt.

Eben daher müssen die Kommissarien solche Nebenacte, die nur einen mäßigen Zeitaufwand fordern, bei Gelegenheit anderer, in der Nachbarschaft vorzunehmender Geschäfte abmachen, und so den Parteien die Kosten der Zureise aus weiter Ferne und die Liquidation mehrtägiger Diäten für Geschäfte ersparen, die in wenigen Stunden abgemacht werden können.

Dieses gilt vornämlich von den nachträglichen Erörterungen, zur Berichtigung der bei früheren Verhandlungen übersehenen Puncte, und von den Publicationen der Bescheide und Erkenntnisse, wozu, wenn der Kommissarius nicht in der Nähe der Parteien arbeitet, ihnen der Temin in der Behausung des Kommissarius gesetzt werden kann. Letztere Anweisung ist auch von den Kreis-Justiz-Kommissarien zu beobachten.

Die Befolgung dieser Vorschriften ist um so leichter, als den Kom-

Kommissarien besondere Geschäftskreise angewiesen sind, und sie also schon für längere Zeit die Geschäfte im Voraus ordnen, und dadurch öfteres Hin- und Herreisen nach ihrer Heimath vermeiden können.

Die Kosten werden durch das neuerdings auf die Regulirungs-Akten gelegte Postgeld bedeutend vermehrt; es muß daher auch aus dieser Ursache das Abbrechen des Geschäftes und die öftere Einsendung der Akten, ohne hinreichende Veranlassung, vermieden werden.

Kommissarien, die diese Vorschriften nicht befolgen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die dadurch verursachten mehreren Diäten und Kosten ihnen werden gestrichen und die Postgelder ihnen selbst werden zur Last gelegt werden.

Stargard, den 9. August 1821.

Königl Preuß. General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

## Bekanntmachungen
### anderer Behörden

190.

Das im Conitzer-Kreise belegene Domainen-Amt Friedrichsbruch wird mit dem 1. Juni 1822 pachtlos, und soll daher von diesem Zeitpunkt ab, auf resp. 18 oder 6 Jahren, je nachdem die Licitanten mehr oder minder vortheilhafte Anerbietungen machen, meistbietend verpachtet werden.

Der Licitations-Termin ist auf den 21. October a. c hieselbst im Conferenz-Hause der Königl. Regierung anberaumt und werden qualificirte Pachtliebhaber eingeladen, sich an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr daselbst einzufinden.

Die Erträge und Bedingungen, so wie solche vom Königl. Finanz-Ministerio genehmigt und festgesetzt worden sind, können vom 15. d. M. ab, auf dem Rathhause zu Conitz und im Amte Friedrichsbruch imgleichen in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen, auch werden dieselben im Licitations-Termin vorgelegt werden.

Zu

Zu dem Amte Friedrichsbruch gehören folgende Pachtstücke:

1) Das Vorwerk Friedrichsbruch 3 Meilen von Lenitz entfernt, mit einem Flächen-Inhalt von überhaupt 2054 Morgen 148 □Ruthen preuß. und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | 850 | Morgen | 94 | □Ruthen | | Acker |
| b) | 35 | „ | „ 128 | „ | „ | Gärten |
| c) | 348 | „ | „ 176 | „ | „ | Wiesen |
| d) | 651 | „ | „ 41 | „ | „ | separate Hütung |
| e) | 24 | „ | „ 156 | „ | „ | Gewässer, |
| f) | 143 | „ | „ 93 | „ | „ | Unland incl. Hof- und Baustellen. |

2054 Morgen 148 □Ruthen in Summa.

Die Gebäude sind in den letzten 30 Jahren neu erbaut und befinden sich in einem guten Zustande.

2) Die Gartenländereien mit einem Flächen-Inhalt von 2318 Morgen 85 □Ruthen und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | 631 | Morgen | 36 | □Ruthen | | Acker |
| b) | 21 | „ | „ 5 | „ | „ | Gärten |
| c) | 151 | „ | „ 22 | „ | „ | Wiesen |
| d) | 84 | „ | „ 175 | „ | „ | Hütung |
| e) | „ | „ | „ 23 | „ | „ | Gräben und Wasser |
| f) | 1430 | „ | „ 4 | „ | „ | Unland, Wege, Hof- und Baustellen. |

2318 Morgen 85 □Ruthen in Summa.

Diese Gartenländereien werden von 14 Arbeits-Familien bewirthschaftet und müssen dieselben dafür dem Beamten, welcher die ermittelte Pacht bezahlt, Dienste leisten. Es ist Plan, denselben im Laufe der nächsten Pacht successive, so wie die Wirthschaftsverhältnisse es erlauben, das Eigenthum ihrer Besitzungen zu verleihen und muß der künftige Pächter sich dieses daher gegen Absetzung der Pacht gefallen lassen.

3) Die Brau- und Brennerei nebst dem Verlag der zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

4) Die Fischerei in den verschiedenen Seen und Gewässern des Amts.

Im

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die ad. 1. 2. 3. und 4. genannten Gegenstände 2107 Rthlr. 40 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf. beträgt, und daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Männer seyn müssen, die auch hinreichendes Vermögen besitzen und nachweisen können, um nicht überhaupt eine Amts-Caution von 3000 Rthlr sondern auch gleich im Termin zur Sicherung ihres Gebots eine Caution von 1500 Rthlr. in Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen, zu bestellen.

Marienwerder, den 6. August. 1821.

Königl. Preuß. Regierung

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Instmann Franz Woyciechowski aus Zlottowo Domainen-Amts Löbau, der beabsichtigten Ermordnng seiner Ehefrau schuldig, ist Anfangs August d. J. von Zlottowo entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizey-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit aufgefordert, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden oder gefesselt nach Löbau an das Domainen-Amt daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Marienwerder, den 18. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

### Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 7 — 8 Zoll. Haare schwarz. Stirn gewöhnlich Augenbraunen schwarzbraun. Augen schwarz. Nase lang und spitz. Mund gewöhnlich. Backenbart klein. Kinn rund. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittelmäßig.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 30 — 37 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Arbeitsmann.

Bekleidung:

Rock neuer blautuchner, Mantel darunter, Jacke aus grünem Wollenzeug. Weste blautuchne mit gelben Knöpfen. Hosen weiß leinwandne. Huth schwarz und rund. Hemde weiß leinenes.

Nachbenannter Müller-Gesell Gottlieb Beyer aus Gebhardsdorf, des Verbrechens des Vagabundirens schuldig, ist am 23sten August d. J. von dem Transport nach Ueckermünde aus der Wache hieselbst entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiemit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungs-Falle unter sicherem Geleite gebunden nach Tempelburg an den dortigen Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Für die Ergreifung ist nichts bewilligt.

Cöslin, den 23. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Ausgefertigt vom Magistrat zu Tempelburg den 23. August 1821.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haar braun. Stirn hoch. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase dick. Mund aufgeworfen. Bart braun. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittler. Füße gerade.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 25 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Müller-Gesell. Sprache deutsch.

Bekleidung:

Rock geflickter grau tuchnen. Jacke grau leinene. Weste gelbgestreifte. Hosen grau leinene. Stiefeln alte hinten zerrissen. Holzpantoffeln. Mütze grau tuchne. Halstuch schwarz leinenes. Hemde weiß leinen. Effekten, die derselbe bei sich hat, sind unbestimmt, können aber nur Kleidungsstücke aus dem Landarmenhause zu Neustettin seyn.

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 35 des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 29. August 1821.
No. 35.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen ist das im Deutsch Croneschen Kreise belegene, auf 19762 Rthlr. 15 Gr. gerichtlich abgeschätzte Allodial Rittergut Wordel auf den Antrag mehrerer Realgläubiger zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine sind auf den 26. Mai, auf den 29. August und auf den 28. November hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober Landes Gerichts Rath Zander hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Gutes Wordel an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des Gutes Wordel und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 5. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

---

Das zur Concurs-Masse des hiesigen jüdischen Kaufmann Abraham Jakobsohn gehörige, unter unserer Gerichtsbarkeit in der Mühlenstraße belegene Wohnhaus sub No. 150. zur Taxe von 2018 Rthlr. 18 Gr. ist in Antrag des Curator Concursus Herrn Justiz-Commissarius Teßmar zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf

den 30 August
den 1 November 1821, und
den 4. Januar 1822.

Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Stadt-Gericht angesetzt, welches hiedurch allen und jeden qualifizirten Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Die Taxe des Wohnhauses und die Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden, und auf etwanige nach Ablauf des letzten auf den 4ten

Januar 1822. anstehenden peremtorischen Bietungs-Termins einkommende Gebote kann keine weitere Rücksicht genommen werden. Cöslin, den 18. Juni 1821.

Königl. Preuß Stadtgericht.

Der in dem Stolpschen Kämmerei-Dorf Hohenstein belegene zum Nachlaß des Halbbauer Daniel Hildebrand gehörige Halbbauerhof, welcher auf 140 Rthlr 8 Gr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der Erben öffentlich verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 15. October d. J. Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause in der Gerichtsstube anberaumt, und laden alle diejenigen, welche dies Grundstück zu bezahlen vermögend und zu besitzen fähig sind, hiedurch ein, in diesem Termin zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben.

Zugleich werden auch alle Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlag gegen den neuen Besitzer, nicht weiter gehört werden können.

Stolp, den 30. Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der aus allerhand Mobilien und Hausgeräth, sowie verschiedenen Büchern bestehende Nachlaß der zu Coprieben verstorbenen Prediger Musäusschen Eheleute, soll von mir in höherm Auftrage den 17. September c. Vormittags um 9 Uhr und die folgenden Tage in Coprieben im Wege einer öffentlichen Auction verkauft werden; welches Kauflustigen hierdurch bekannt mache, und der Höchstbietende den Zuschlag zu gewarten hat.

Bärwalde, den 16. August 1821. Der Stadtrichter Listich.

In Termino den 24. September c. a. Vormittags um 9 Uhr soll auf dem herrschaftlichen Vorwerke zu Panickel verschiedenes Vieh, nämlich 6 Stärken, zwei Rinder, zwei Kühe, ein Paar Ochsen und zwei Fohlen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 12. August 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Lubben. Zernin.

Das der hiesigen Kämmerei zugehörige, bei dem Dorfe Sellnow eine viertel Meile von hier belegene Ziegelei-Etablissement, bestehend in einem Wohnhause nebst dreizehn Morgen Acker und Wiesenland, soll, da die Ziegelei nicht weiter betrieben werden kann, nach dem Beschluß der Herren Stadtverordneten, erbpachtsweise veräußert werden, weil die Disposition dem Interesse der Kämmerei am angemessensten gehalten worden ist. Hierzu ist ein Termin auf Sonnabend den 29. September d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, wozu diejenigen eingeladen werden, welche geneigt sind dies Grundstück zu erwerben. Die Bedingungen unter welchen die erbpachtsweise Veräußerung erfolgen soll, sind in unserer Registratur zu erfahren, werden auch im Termin bekannt gemacht werden.

Colberg, den 10. August 1821.

Der Magistrat.

Es wird bekannt gemacht, daß von Marien k. J. an, die hiesige Brennerei und der Krugverlag auf ein oder mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden soll. Die bisherige jährliche Pacht hat 120 Rthlr. betragen, und der Vorstand macht eben so viel. Es wird bemerkt, daß der hiesige Krug auf der großen Post- und Landstraße von Cöslin über Bublitz nach Neustettin belegen ist. Pachtliebhaber, welche jedoch ihre eigene Brenngeräthe haben müssen und die gehörige Sicherheit bestellen können, werden aufgefordert, sich dieserhalb bei der unterschriebenen Gutsherrschaft zu melden, um im Vereinigungsfall den Kontrakt abzuschließen.

Wurchow, den 19. August 1821. Der Major und Ritter v. Glasenapp.

---

Die Güter Neu-Jüglow und Malenz im Stolper Kreise (½ Meile von Lupow) sollen von Marien 1822: ab, auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Es hat 1. Das Gut Neu-Jüglow 2026 Morgen Acker, worunter der Mistacker Mittel- und Kleeboden ist, Grand- und Hortkämpe aus sehr tragbarem Roggenboden bestehen. Bruch- und Schaafweide im Ueberfluß, hinlängliche und gute Wiesen, deren Morgenzahl wegen Entfernung der Karte jetzt nicht angegeben werden kann. Eine nicht unbedeutende Brandtweinbrennerei.

2. Das Gut Malenz grenzt mit dem Gute Neu-Jüglow und besteht aus: 516 Morgen Mistacker, durchaus Mittel- und Kleeboden, 155 Morgen Hortkämpe von der Güte des Mistackers, Ueberfluß an Bruchweide, wovon die Morgenzahl, sowie von den Wiesen und dem Grandlande, der Entfernung der Karte wegen, jetzt nicht angegeben werden kann.

Diejenigen welche gesonnen sind, die Pachtung beider Güter, oder einzeln zu übernehmen und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können; auch für beide Güter überhaupt eine der Pacht angemessene Caution baar, oder in Staats Papieren zu leisten im Stande sind, haben sich zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Gutsherrschaft zu melden, die ihnen die Bedingungen der Verpachtung vorlegen und auf Verlangen vorläufige Punktation abschließen wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß da in beiden Gütern die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geschehen ist, Pächter aus aller Verbindung mit den Bauern steht. Neu-Jüglow, am 17. August 1821.

v. Zitzwitz.

---

Zu Marien 1822 ist der Krug in Koseger bei Cörlin, auf der Berliner Landstraße, zu verpachten.

---

Das den von Schwichowschen Minorennen zugehörige Allodial-Rittergut Noßkow und das dazu gehörige Vorwerk Heinrichsthal, welches eine Meile von Schlawe und zwei Meilen von Stolpe belegen, und bisjetzt jährlich 1500 Rthlr. Pacht getragen hat, soll auf den Antrag des Vormundes derselben, Herrn Hauptmann v. Puttkammer auf Bartlin, mit Genehmigung des Königl. Vormundschafts-Collegii, auf 6 nacheinander folgende Jahre von Marien 1822 ab anderweitig verpachtet werden. Hiezu ist von uns ein Bietungs-Termin auf den 5. Septbr. c. Morgens 9 Uhr

in dem herrschaftlichen Hause zu Notzkow angesetzt, und werden Pachtlustige zu demselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen sowohl bei dem Unterschriebenen, als auch bei dem genannten Herrn Vormunde zu jeder Zeit einzusehen sind. Rügenwalde, den 20. August 1821.

Das Patrimonial-Gericht von Notzkow. Trendelenburg.

---

Bei Einleitung der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Gervin Fürstenthumschen Kreises, hat sich ergeben, daß zwar dieses Dorf, welches in 2 Gutsabtheilungen a. und b. besteht, von den jetzigen Inhabern Hrn. Wahrendorff und Zietlow erblich besessen wird, daß aber beide Gutsantheile im Land- und Hypothekenbuche als alt von Manteuffelsche Lehne verzeichnet stehen, und daß auch mit dieser Regulirung eine Gemeinheitstheilung mit den benachbarten Gütern Sternin, Schmuckenthin und Zaldeckow verbunden ist.

Es werden daher nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J. §. 11. und 15. alle Lehns- und etwanige unbekannte unmittelbare Theilnehmungs-Berechtigte hierdurch aufgefordert, sich bis zum 8. Oktober d. J präklusivischer Frist, bei dem Unterzeichneten entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und unter der Verwarnung der sie nach §. 12 gedachten Gesetzes im Unterlassungsfall treffenden Folgen zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Separations-Plans zugezogen seyn wollen.

Cörlin, den 18. August 1821.

Der Oekonomie Kommissarius des Fürstenthumschen Kreises Bruns.

---

Bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Nassow Fürstenthumschen Kreises hat sich ergeben, daß dieses Dorf aus 2 Gutsantheilen a. und b. besteht, daß das Antheil a. ein von Munchowsches Lehn ist welches gegenwärtig der minderjährige Herr Ernst Friedrich Wilhelm von Münchow ohne Descendenz besitzt, daß das Gutsantheil b. von den minorennen Geschwistern von Heidebreck als ein Allodial-Gut besessen wird, und daß mit dieser Reguiirung eine Gemeinheitstheilung mit den Gütern Seeger, Latzig, Cursewanz, Lüllfitz, Bietziker und Crazig verbunden ist.

Es werden daher nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs Ordnung vom 7 Juni d. J § 11 und 15. alle Lehns- und etwanige unbekannte unmittelbare Theilungs-Berechtigte hierdurch aufgefordert, sich bis zum 17. Oktober d J präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und unter der Verwarnung der sie nach §. 12. g G. im Unterlassungsfall treffenden Folgen zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Separations-Plans zugezogen seyn wollen.

Cörlin, den 18. August 1821.

Der Oekonomie Kommissarius des Fürstenthumschen Kreises Bruns.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 36.

Cöslin, den 5. September 1821.


## Verordnungen

### I. der Königl. Regierung.

**191.** Abtheil. I.

Wegen des Servises der als Rechnungsführer dienstleistenden Feldwebel. № 1433 Agst.

Da bei denjenigen Truppentheilen, wo die Stelle des rechnungsführenden Offiziers nicht besetzt ist, den als Rechnungsführer dienstleistenden Feldwebeln der Offizier-Servis gebührt, so haben, nach einer Bestimmung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz vom 10ten d. M., die betreffenden Orts-Magistrate von jetzt an bei vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Cöslin, den 24 August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

### II. des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

**192.**

Die häufig vorkommenden Fälle von Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften gegen die ärztliche Pfuscherei haben die Bestimmung veranlaßt, daß die wider Kontravenienten dieser Art ergangenen richterlichen Erkenntnisse mit namentlicher Bezeichnung der Verurtheilten und Angabe des angerichteten Schadens, jedoch ohne Namhaftmachung der Beschädigten, jedesmal zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen. Zufolge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird dies den Untergerichten im Departement des un-

unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Cöslin, den 23. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

# Bekanntmachungen

## I. der Königl. Regierung.

### 193.

Abtheil. I.
N 1455 Agst R

Des Königs Majestät haben der General-Ordens-Commission aufzutragen geruhet, eine neue Ausgabe der Ordenslisten für das Jahr 1822. zu besorgen, und darin auch die nicht mehr in Militairdiensten sich befindenden Inhaber der Militair-Ehrenzeichen 1ter und 2ter Klasse aufführen zu lassen.

In Gemäßheit einer auf Requisition der Königl. General-Ordens-Commission erlassenen Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern werden daher sämmtliche im hiesigen Departement sich aufhaltende und nicht mehr in Militairdiensten stehende Inhaber des Militair-Ehrenzeichens 1ter und 2ter Klasse hierdurch aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei ihren resp. landräthl. Behörden zu melden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie nicht in die Listen aufgenommen und künftig vorkommenden Falls zum besondern Nachweis ihrer Berechtigung angehalten werden sollten.

Cöslin, den 24 August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

### 194.

N 415 August

Für die Bureaux der unterzeichneten Regierung soll der Lichtbedarf auf den Zeitraum vom 1. Octbr. c. bis Ende Septbr. a. f. durch Lieferung dem Mindestfordernden, in Entrepriese gegeben werden.

Allen denjenigen, welche diese Lieferung, ungefähr aus 60 Stein bestehend, zu übernehmen wünschen, wird solches mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich in dem dazu auf den 23. k. M. Nachmit

mittags um 2 Uhr in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Reg. Journalisten Doherr anstehenden Bietungs-Termin einzufinden, die näheren Bedingungen zu vernehmen und ihr Gebot zu Protokoll zu geben.

Cöslin, den 28. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

195.

Nach einer durch das Königl. Ober-Präsidium uns mitgetheilten Benachrichtigung des Königl. General-Kommandos des 2ten Armee Korps, hat das Königl. Krieges-Ministerium unter dem 20. d. M.s bestimmt, daß den Infanterie-Bataillonen, zur Fortschaffung der etatsmäßigen Fahrzeuge bei den Uebungen, acht Vorlegepferde verabreicht werden sollen, welches den landräthlichen Behörden zur Nachachtuug bekannt gemacht wird. N.1038 Agst.

Cöslin, den 30. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.

196.

Das Königl. Domainen-Amt Neustettin im Neustettinschen Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweit auf Zwanzig Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu die Vorwerke Galow, Brandschäferei, Schützenhoff, Neuhoff und Marienthron, von denen das Vorwerk Galow N.1340. Julh.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 945 | Morgen | 121 | □Ruthen |
| Gärten | 9 | „ | 63 | „ |
| „ Wiesen | 835 | „ | 44 | „ |
| „ Hütung | 648 | „ | 44 | „ |

das Vorwerk Brandschäferei

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 678 | Morgen | 179 | □Ruthen |
| „ Gärten | 13 | „ | 4 | „ |
| „ Wiesen | 234 | „ | 155 | „ |
| „ Hütung | 136 | „ | 116 | „ |

 das

das Vorwerk Schützenhoff

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 197 | Morgen | 65 | □Ruthen |
| = Gärten | 8 | = | 53 | = |
| = Wiesen | 287 | = | 133 | = |
| = Hütung | 347 | = | 145 | = |

das Vorwerk Neuhoff

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 568 | Morgen | 121 | □Ruthen |
| = Gärten | 8 | = | 51 | = |
| = Wiesen | 203 | | 49 | = |
| = Hütung | 89 | | 67 | = |

und das Vorwerk Marienthron

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 523 | Morgen | 10 | □Ruthen |
| = Wiesen | 215 | | 63 | = |
| = Gärten | 6 | = | 149 | = |
| = Hütung | 38 | = | 146 | = |

enthalten. Auch gehören eine Ziegelei, mehrere Fischereien und kleine Pachtstücke dazu, und sind die Anschläge des ganzen Amts und die Bedingungen der Verpachtung jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einzusehen.

Es werden auf dieses Amt auf verschiedene Weise Submissionen angenommen.

Die sämmtlich vorgenannten Vorwerke und Pachtstücke werden eben sowohl sämmtlich in Generalpacht ausgeboten, als auch folgende Gegenstände, so wie sie nachstehend zusammen spezifizirt sind, für sich verpachtet werden können.

Erstlich werden das Zins- und Pachtgetreide, die unbeständigen Gefälle, die Fischereien auf mehreren bedeutenden Seen, die kleinen Pachtstücke, die Vorwerke Galow, Brandschäferei und Schützenhoff und die Verpflichtung zur Amtsverwaltung zusammen verpachtet.

Zweitens wird das Vorwerk Neuhoff für sich separat ausgeboten, und drittens wird das Vorwerk Marienthron nebst der Fischerei im Lieppe-Fließ und der Ziegelei zusammen verpachtet.

Diesem gemäß werden diejenigen, welche gesonnen sind, entweder auf die Generalpacht des ganzen Amts oder auf die Pacht ei-

einer der drei für sich ausgebotenen Theile desselben einzugehen und deshalb die gehörige Qualifikation und das erforderliche Vermögen nachweisen können, hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen so bald als möglich, und spätestens bis zum letzten Oktober dieses Jahres bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 28. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

197.

Das im Conitzer-Kreise belegene Domainen-Amt Friedrichsbruch wird mit dem 1. Juni 1822 pachtlos, und soll daher von diesem Zeitpunkt ab, auf resp. 18 oder 6 Jahre, je nachdem die Licitanten mehr oder minder vortheilhafte Anerbietungen machen, meistbietend verpachtet werden.

Der Licitations-Termin ist **auf den 21. October a. c. hie**selbst im Conferenz-Hause der Königl. Regierung anberaumt und werden qualificirte Pachtliebhaber eingeladen, sich an gedachtem Tage Vormittags um 9 Uhr daselbst einzufinden.

Die Erträge und Bedingungen, so wie solche vom Königl. Finanz-Ministerio genehmigt und festgesetzt worden sind, können vom 5. d. M. ab, auf dem Rathhause zu Conitz und im Amte Friedrichsbruch imgleichen in der Registratur der unterzeichneten Regierung eingesehen, auch werden dieselben im Licitations-Termin vorgelegt werden.

Zu dem Amte Friedrichsbruch gehören folgende Pachtstücke:

1) Das Vorwerk Friedrichsbruch 3 Meilen von Conitz entfernt, mit einem Flächen-Inhalt von überhaupt 2054 Morgen 148 □Ruthen preuß. und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | 850 | Morgen | 94 | □Ruthen | Acker |
| b) | 35 | = | 128 | = | = | Gärten |
| c) | 343 | = | 176 | = | = | Wiesen |
| d) | 651 | = | 41 | = | = | separate Hütung |
| e) | 24 | = | 156 | = | = | Gewässer |
| f) | 143 | = | 93 | = | = | Unland incl. Hof- und Baustellen. |

2054 Morgen 148 □Ruthen in Summa.

Die

Die Gebäude sind in den letzten 30 Jahren neu erbaut und befinden sich in einem guten Zustande.

2) Die Gartenländereien mit einem Flächen-Inhalt von 2318 Morgen 85 □Ruthen und zwar:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) | 631 | Morgen | 36 | □Ruthen | | Acker |
| b) | 21 | " " | 5 | " | " | Gärten |
| c) | 151 | " " | 22 | " | " | Wiesen |
| d) | 84 | " " | 175 | " | " | Hütung |
| e) | " | " " | 23 | " | " | Gräben und Wasser |
| f) | 1430 | " " | 4 | " | " | Unland, Wege, Hof- und Baustellen. |
| | 2318 | Morgen | 85 | □Ruthen | | in Summa |

Diese Gartenländereien werden von 14 Arbeits-Familien bewirthschaftet und müssen dieselben dafür dem Beamten, welcher die ermittelte Pacht bezahlt, Dienste leisten. Es ist Plan, denselben im Laufe der nächsten Pacht successive, so wie die Wirthschaftsverhältnisse es erlauben, das Eigenthum ihrer Besitzungen zu verleihen und muß der künftige Pächter sich dieses daher gegen Absetzung der Pacht gefallen lassen.

3) Die Brau- und Brennerei nebst dem Verlag der zum Amte gehörigen zwangspflichtigen Krüge und Schankstellen.

4) Die Fischerei in den verschiedenen Seen und Gewässern des Amts.

Im Allgemeinen wird hier nur noch bemerkt, daß das Minimum der Pacht für die ad. 1. 2. 3. und 4 genannten Gegenstände 2107 Rthlr. 40 Gr. $4\frac{1}{3}$ Pf. beträgt, und daß die Pachtliebhaber sichere und geschäftskundige Männer seyn müssen, die auch hinreichendes Vermögen besitzen und nachweisen können, um nicht nur überhaupt eine Amts-Caution von 3000 Rthlr. sondern auch gleich im Termin zur Sicherung ihres Gebots eine Caution von 1500 Rthlr. in Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen, zu bestellen.

Marienwerder, den 6. August. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung**

Ei

## Sicherheits-Polizei.

Der mittelst Steckbriefs der Königl. Regierung zu Danzig vom 24. Mai d. J. im Amtsblatt No. 23. Seite 187. verfolgte Festungssträfling Johann Müller von der ersten Pionier-Abtheilung, ist wieder ergriffen, und an die Königl. Commandantur zu Danzig abgeliefert worden.

Cöslin, den 31. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

---

Die in der angelegten Beschreibung näher bezeichneten Verbrecher sind von der Arbeit bei der hiesigen Straf- und Besserungs-Anstalt heute Abend entwichen, und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizey-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie der Landsturm werden hiermit ersucht, auf sie strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfall unter sicherem Geleite gebunden an die hiesige Straf- und Besserungs-Anstalt gegen Erstattung der Geleits und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Die Behörden in deren Bezirk sie verhaftet werden, wollen sofort davon den Unterschriebenen Anzeige machen.

Naugardt, den 25. August 1821.

**Königl. Direction der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt.**

### Beschreibung der Person des Christian Strähe.

Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haar dunkelbraun. Stirn breit und bedeckt. Augenbraunen dunkelbraun. Augen blau. Nase dick. Mund gewöhnlich. Bart schwach. Kinn rund und gespalten. Gesicht oval. Gesichtsfarbe frisch. Statur stark. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Hand am Zeigefinger auf dem zweiten Knochen; unterm Kinn an der rechten Seite eine kleine Warze mit Haaren bewachsen.

Per-

### Persönliche Verhältnisse.

Alter 23 Jahr 2 Monate. Religion evangelisch. Gewerbe vormals Soldat. Sprache deutsch. Verbrechen: mehrere Diebstähle und Desertion.

### Bekleidung:

Jacke, Weste und Hosen: Strafkleidung von Zwillich, halb gelb halb grau. Ohne Schuhe. Mütze halb gelb und grau von Tuch. Hemde S. No. 17 gezeichnet von grober Leinewand. An beiden Füßen mit vernieteten Schellen versehen.

### Beschreibung der Person des Carl Köppen:

Größe 5 Fuß 2½ Zoll. Haar braun. Stirn hoch. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart braun. Kinn rund. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittler. Besondere Kennzeichen: die rechte Hand steif.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 42 Jahr. Religion evangelisch. Ohne Gewerbe. Sprache deutsch. Verbrechen mehrere gewaltsame Diebstähle.

### Bekleidung:

Jacke, Weste und Hosen: Strafkleidung halb gelb und grau von Zwillich. Ohne Schuhe. Mütze halb gelb und grau von Tuch. Hemde Kommis-Leinwand K. No. 18. gezeichnet. Mit einem Kettensprenger eingeschmiedet.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 36. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 5. September 1821.
No. 36.

Die im Jahr 1814 verhängt und bishero suspendirt gewesene Subhastation der im Neustettinschen Kreise auf der Persante bei dem Dorfe Klingbeck belegenen zur Müller Thimmschen Concurs-Masse gehörigen Klingbeckschen Erbpachts-Mühle, so 2 Mahlgänge, eine Walkmühle und zu 20 Scheffel Aussaat Acker so wie Wiesen auch sonstige Zubehörungen hat, solche 4376 Rthlr. 7 Gr. 6 Pf. ohne Abzug ihrer Abgaben, Lasten und Erhaltungskosten taxirt ist, und für sie im Jahr 1814. 2500 Rlr. Kaufgeld geboten worden, soll nunmehro fortgesetzt werden, und da der neue Licitations-Termin auf den 5. Octbr. c. Vormittags um 9 Uhr allhier angesetzt ist; so werden Kauflustige hierdurch eingeladen, sich in demselben einzufinden und ihre Gebote abzugeben, so wie der Höchstbietende den Zuschlag nach erfolgter Einwilligung der Thimmschen Gläubiger zu gewarten. Die Taxe mit den Verkaufs-Bedingungen sind bei uns einzusehen, und auch allhier am Rathhause affigirt.

Bärwalde, den 20. August 1821.

v. Kleistsches Patrimonial-Gericht zu Raddatz.

---

Es sollen die zum Nachlasse der verehelichten Ackerbürger Mielke hieselbst gehörige in der Stadt Bublitz und auf Bublitzscher Feldmark belegene Grundstücke als:
1. ein Wohnhaus in der Neustettiner Straße nebst Hofraum und Stallgebäude sub No. 129 gewürdigt auf 504 Rthlr. 2. eine Scheune vor dem Bachen-Thore auf dem Galgenberge sub No. 671., taxirt 50 Rthlr. in Termino den 12. November 1821. Vormittags um 10 Uhr, und ferner 3. eine Querkafel am Guster-Wege sub No. 35. Taxe 80 Rthlr. 4. eine unterm Buchtlande sub No. 599. belegene Wiese, taxirt 45 Rthlr. 5. ein Würdeland bei Rawensbucht sub No. 309. Taxe 150 Rthlr. in Termino den 13. November 1821. Vormittags um 10 Uhr auf Antrag der Erben im Wege der freiwilligen Subhastation in der hiesigen Gerichtsstube öffentlich subhastirt werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Meistgebot nach erfolgtem Zuschlage sofort in Courant bezahlt werden muß, und die sonstigen Bedingungen in Termino werden bekannt gemacht werden.

Zugleich werden diejenigen welche an diesen Grundstücken Realansprüche zu haben vermeinen, eingeladen, in obigen Terminen ihre Rechte geltend zu machen, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dergleichen Prätendenten mit ihren etwanigen Anrechten präkludirt und ihnen für die Folge ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bublitz, den 16. August 1821.

**Königl. Preuß. Stadtgericht.**

---

Auf Antrag der Erben der hieselbst verstorbenen verehl. Ackerbürger Mielke, soll das zum Nachlaße gehörige Mobiliar nebst Vieh- und Feld-Inventarium als, kupferne Kessel, Betten, Kleidungsstücke, Wagen, Pferde, Kühe, Schweine, Schaafe rc. in Termino den 1. October 1821. Vormittags um 9 Uhr in der Behausung des Ackerbürger Mielke hieselbst gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Bublitz, den 16. August 1821.

**Königl. Preuß. Stadtgericht.**

---

Das im Fürstenthumschen Kreise 3 Meilen von Colberg, 3 Meilen von Belgard, 2 Meilen von Cörlin, eben so weit von Cöslin und eine halbe Meile von der Ost-See belegene Vorwerk Amalienhoff soll von dem Unterzeichneten im Wege der Licitation in Parzelen von 7 bis 225 Magdb. Morgen gegen ein dem Werth des Bodens angemessenes Erbstandsgeld und einen jährlichen Canon von einem Thaler für den Morgen ausgethan werden.

Zu den jetzt bestehenden Vorwerks-Gebäuden sind 225 Morgen Acker, Wiesen und Hütung von der besten Güte gelegt, welche ebenfalls unter vorstehenden Bedingungen ausgethan werden sollen.

Der urbare Acker sowohl als der, welcher noch urbar zu machen seyn dürfte, ist von vorzüglicher Güte; die Wiesen sind zweischürig und besonders ergiebig. Ein mehreres darüber zu sagen, wird jedoch für überflüßig erachtet, indem die so vorzügliche Güte der zu veräußernden Grundstücke zu allgemein bekannt ist. Die Parzelen werden nach erfolgtem Zuschlage, von dem Hauptgute abgeschrieben und dem Erwerber als freies Eigenthum übergeben. Die auf den zu veräußernden Grundstücken zur Zeit ruhenden öffentlichen Abgaben, welche nur in Prediger- und Küster-Gebühren bestehen, werden dem Erwerber nicht zur Last gelegt sondern verbleiben dem Verkäufer.

Bauholz können die Acquirenten ganz in der Nähe von hier bekommen. Die näheren Bedingungen sind zu jeder Zeit bei mir und dem Herrn Justitz-Commissarius Teßmar in Cöslin einzusehen, und die Parzelen an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen.

Kauflustige werden hiermit eingeladen sich am 24. September d. J. Vormittags 9 Uhr in Amalienhoff einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Zuschlag erfolgt sogleich, nachdem das Gebot annehmlich gefunden.

Hohenfelde bei Cöslin, den 4. August 1821.

Der Major v. Thielen.

---

In Termino den 24. September c. a. Vormittags um 9 Uhr soll auf dem herrschaftlichen Vorwerke zu Penickel verschiedenes Vieh, nämlich 6 Stärken, zwei Rinder, zwei Kühe, ein Paar Ochsen und zwei Fohlen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kauflichhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 12 August 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Lubben. Zernin.

---

Die Güter Neu-Juglow und Malenz im Stolper Kreise (½ Meile von Lupow) sollen von Marien 1822. ab, auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Es hat 1. Das Gut Neu-Juglow 2026 Morgen Acker, worunter der Mistacker Mittel- und Kleeboden ist, Grand- und Hortkämpe aus sehr tragbarem Roggenboden bestehen. Bruch- und Schaafweide im Ueberfluß, hinlängliche und gute Wiesen, deren Morgenzahl wegen Entfernung der Karte jetzt nicht angegeben werden kann. Eine nicht unbedeutende Brandtweinbrennerei.

2. Das Gut Malenz grenzt mit dem Gute Neu-Juglow und besteht aus: 516 Morgen Mistacker, durchaus Mittel- und Kleeboden, 155 Morgen Hortkämpe von der Güte des Mistackers, Ueberfluß an Bruchweide, wovon die Morgenzahl, sowie von den Wiesen und dem Grandlande, der Entfernung der Karte wegen, jetzt nicht angegeben werden kann.

Diejenigen welche gesonnen sind, die Pachtung beider Güter, oder einzeln zu übernehmen und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können; auch für beide Güter überhaupt eine der Pacht angemessene Caution baar, oder in Staats Papieren zu leisten im Stande sind, haben sich zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Gutsherrschaft zu melden, die ihnen die Bedingungen der Verpachtung vorlegen und auf Verlangen vorläufige Punktation abschließen wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß da in beiden Gütern die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geschehen ist, Pächter aus aller Verbindung mit den Bauern steht. Neu-Juglow, am 17 August 1821.

v. Zitzwitz.

---

Das Gut Biziker, 1¼ Meile von Cöslin, 4 von Colberg und 2 von Belgard, auf der großen Landstraße belegen, wird den 20. September hieselbst des Vormittags an den Meistbietenden von Marien k. J. an unter Vorbehalt der Genehmigung auf 7

entweder im Ganzen oder allenfalls theilweise, ge-
oder 3 Jahre verpachtet werden, für jedes einzelne Gut, oder 2000 Rl.
gen eine zu verzinsende Caution von 1000 Rthlr.
für das Ganze, woran auch ein Theil in sichern Papieren angegeben werden kann.
Alle 3 Gutsantheile haben zusammen 1042 Morgen urbaren ganz separirten Acker,
225 Morgen Wiesen und separirte gute Weide, von welcher ein großer Theil zu gu-
ten Wiesen gemacht werden kann. Dazu kommt noch die Hälfte von Acker, Wiesen
und Bruchweide von 10 Bauerhöfen. Die von dem jetzigen Pächter außer dem
Bauerácker von circa 400 Morgen zu bestellende Saat besteht in 358 Scheffel Rog-
gen und 8 Scheffel Waitzen. Dies Gut würde sich wegen seines guten Bodens
und der guten Weide bei dem Anbau von Klee zu Haltung einer veredelten Schäfe-
rei von 2000 Stück nebst einer Kuhpächterei von 100 Häuptern vorzüglich eignen.

Bizker, den 1. September 1821.

v. Wedoen zu Gribnitz bei Cöslin. Redtel, Prediger in Varchmin bei Cöslin.

---

In meinem Gut Zerrehne will ich 12 Wohnungen, jede mit 4 Morgen Obstgär-
ten und Acker und 2 Morgen Wiese, desgleichen 8 Wohnungen, jede mit ½ Morgen
Garten, sämmtlich mit Weidefreiheit, Leseholz und Torfstich vererbpachten. Die
Gebäude sind meistens in gutem Stande, und da das Gut in einer volkreichen Gegend,
an der Radue und nur 2 Meilen von Cöslin und Belgard entlegen ist, so eignen sich
diese Besitzungen nicht blos für Gärtner und Tagelöhner, sondern vorzüglich für Mau-
rer, Zimmerleute, Tischler, Glaser, Weber, Korbflechter, Lehmstreicher, Stell-
macher und ähnliche Professionisten.

Die Bedingungen sind in meiner Wohnung zu Cöslin und beim Gutspächter
Herrn Peischard zu erfahren, und ich fordere die Pacht- oder Kaufliebhaber auf, sich
im gerichtlichen Licitations-Termin zu Zerrehne am 12. October d. J. Freitags
Morgens um 8 Uhr, oder vorher bei mir zu melden, und mir Zeugnisse ihres Wohl-
verhaltens beizubringen, wogegen ich ihnen die höchste Sicherheit des Eigenthums
oder der Erbpacht verheiße. Cöslin, den 2. September 1821.

Der Oberlandes-Gerichtsrath Wilke II.

---

Zu Marien 1822 ist der Krug in Koseger bei Cöslin, auf der Berliner Land-
straße, zu verpachten.

---

Unterzeichnete Stadtverordneten-Versammlung bringt hiermit zur öffentlichen
Kenntniß, daß der Herr Bürgermeister Böhm hieselbst sein bisheriges Amt als Bür-
germeister nicht länger fortsetzen will und deshalb die erforderliche Kündigung unterm
heutigen Dato an uns hat ergehen lassen.

Wir haben diese Kündigung beim Verlust eines so geschickten Geschäftsman-

nes bedauernd genehmiget und fordern qualifizirte und zur Verwaltung des Amts eines Bürgermeisters geschickte Subjecte hierdurch auf, sich wegen Annahme dieses Amtes an unterzeichnete Stadtverordneten-Versammlung zu wenden.

Leba, den 22. August 1821.

Die Stadtverordneten.

---

Auf dem adelich v. Puttkammerschen Guts-Antheile in Carsbaum soll eine Haupt-Reparatur des herrschaftlichen Wohnhauses, imgleichen der Pächter-Wohnung durch Entrepriese ausgeführet werden und wir haben zur Lizitation über dieselbe einen Termin auf den 3. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr auf diesem Gute angesetzt; wir machen daher solches hierdurch bekannt und benachrichtigen diejenigen, welche diese Entrepriese übernehmen können und wollen, daß der Anschlag und die Bedingungen der Lizitation im Termin vorgelegt werden sollen.

Dramburg, den 24. August 1821.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.

---

Da ich den Bernsteinfang am Ostsee-Strande, so weit der Stadt Colberg die Strand-Gerechtigkeit zusteht, auf 6 Jahre gepachtet habe, so warne ich hierauf jedermann, den Bernstein, welcher auf gedachtem Territorio gefunden oder gefischert wird an Niemanden anders, als an mich oder an meine durch Attest legitimirten Bevollmächtigten gegen Entschädigung abzuliefern, weil sonst die Vollziehung der nach der Verfügung der Königl. Regierung vom 16. Februar 1810. darauf gesetzte Strafe von mir nachgesucht werden würde.

Die Königl. Gensd'armerie und die Herren Steuer-Offizianten ersuche ich, etwanige Contraventionsfälle zur Kenntniß des unterzeichneten Pächters zu bringen.

Colberg, den 28. August 1821.

L. N. Winterfeld. Pächter des Bernsteinfangs.

---

Da ich seit einiger Zeit mehrere Aufträge erhalten, auf Hypotheck und andere Sicherheit Kapitalien zu beschaffen, so ersuche ich sowohl hiesige als auswärtige Kapitals-Besitzer, mir von ihren vacanten Kapitalien, wegen Unterbringung derselben, gefälligst Anzeige zu machen, wo ich ihnen denn die Sicherheit sofort nachweisen werde und haben sie dafür nichts zu bezahlen.

Zugleich ersuche ich den Schauspieler Herrn Kosch und Stud. Hrn. Carl Adolph v. Listoq oder v. Eichthal, mir von ihrem Leben und Aufenthalt, bewußter Ursachen wegen, binnen 4 Wochen gefälligst Nachricht zu geben.

Stolp, den 18. August 1821.

Der Mäckler und Pfandverleiher Zilske.

Unterzeichneter ist gesonnen von Michaelis c. a. an Knaben in Pension zu nehmen, und verspricht selbige in alten und neuen Sprachen, Zeichnen und andern Künsten und Wissenschaften zu unterrichten. Eltern können die Bedingungen durch postfreie Briefe, oder mündlich erfahren.

Schlawe, am 28. August 1821.

Der Rector Beutner.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 37.

Cöslin, den 12. September 1821.


### Bekanntmachungen
#### der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

198.

Vorsichtsmaaßregeln beim Genuß des mit Mutterkorn vermischten Korns. N. 1246 August

Wie dem Verderbniß des durch Mutterkorn verunreinigten Korns vorgebeugt und das Mehl zum Genuß unschädlich gemacht werden könne, haben wir im 6. Stück unsers Amtsblatts de 1817. S. 53. schon dem Publiko bekannt gemacht.

Da sich nun — wie uns angezeigt worden — jetzt in einigen Gegenden des hiesigen Departements der Roggen sehr stark mit Mutterkorn vermischt findet, so bringen wir die früher gegebenen Vorsichtsmaasregeln hierdurch in Erinnerung.

Cöslin, den 2. September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.

199.

Bekanntmachung an das schiffahrttreibende Publikum. N. 1064 August

Die Bevollmächtigten der nördlichen Leuchtthürme machen hierdurch bekannt, daß ein Leuchtthurm auf Sumburghead in Schottland errichtet worden ist, dessen Licht am Montag den 15. Januar 1821. zuerst ausgestellt worden, und von da ab, ununterbrochen jede Nacht und zwar vom Schwinden des Tageslichts am Abend an, bis zur Zurückkehr desselben am Morgen leuchten wird.

Das Folgende ist eine genaue Bestimmung des Herrn Stevenson, Ingenieurs der Bevollmächtigten, über die Lage des Leuchtthurms

thurms und den Schein des Lichts: Der Leuchtthurm von Sumburghead liegt auf dem südlichen Vorgebürge der schottländischen Insel Mainland in 59° 52' nördlicher Breite und 1° 15' westlicher Länge, nach dem Kompas von Hangcliffhead auf der Insel Noß südwest zu Westen ½ Westen in einer Entfernung von 21 Meilen, von der Insel Fair Nordosten zu Osten ½ Osten in einer Entfernung von 26 Meilen und von der Insel Foula Südost zu Süden ¾ Süden, 28 Meilen entfernt. In Beziehung auf diese Lage wird das Licht von den Seefahrern südwärts, zwischen den Inseln Noß und Foula gesehen.

Das Licht wird den Seefahrern dadurch kenntlich, daß es feststehend (bleibend) ist, mit Oehl unterhalten, durch Reflektoren verbreitet wird, 300' über den mittleren Spiegel der See erhöhet ist, und als ein Stern erster Größe in einer Entfernung von 6 bis 7 Seemeilen erscheint, und in dazwischen liegenden Entfernungen nach dem Zustande der Atmosphäre.

Auf Befehl der Bevollmächtigten der nördlichen Leuchtthürme.

(gez.) Cuningham, Secretair.

Edinburgh, den 5. Dezember 1820.

Vorstehende Bekanntmachung an das schiffahrttreibende Publikum vom 5. Dezember v. J. wird in Folge eines Erlasses des Königl. Ministerii des Handels und in Gemäßheit eines Auftrages des Königl. Ober-Präsidii der Provinz vom 21. d. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 31. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

200.

M. 265. Juli. Das Schleusen- und Durchlaßgeld für die Holzflößung auf dem Küddowstrom, ist Hinsichts der bei Letzterem belegenen Mühlen in dem hiesigen Departement, und zwar lediglich in Betreff des verbundenen Holzes mit Ausnahme des Klafterholzes, bei der Lümzower Mühle auf acht Groschen Courant pro Stunde, und bei der Vangerowschen Mühle auf funfzehn Groschen Courant pro Stun-

Stunde festgesetzt worden. Hierbei wird bemerkt, daß jede angefangene Stunde für voll zu rechnen ist.

Dies wird zu Jedermanns Achtung hiermit bekannt gemacht.

Cöslin, den 31. August 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Sträfling, des Verbrechens der Desertion schuldig, ist am 8. d. M. von Colberg entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Colberg an die Königl. Commandantur daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist mit 2 Rthlr. bewilliget.

Cöslin, den 6. September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.**

### Signalement
### des desertirten Sträflings Friedrich Grunwald.

Geburtsort Bintscher-Holland, Meseritzer Kreis. Religion evangelisch. Alter 20. Jahr. Größe 3 Zoll 2 Strich. Haare blond. Stirn länglich und bedeckt. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase lang und spitz. Mund gewöhnlich. Bart keinen. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

Derselbe ist bekleidet mit: einer blauen Tuchmütze mit roth. einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen. Ein Paar hellgraue Tuchhosen. Ein Paar Halbstiefeln. Eine bunt kattune Weste. Eine schwarze Halsbinde

Ver-

## Personal = Chronik.

Der Ober-Steuer-Kontroleur Koch zu Neustettin ist zum Steuer-Einnehmer zu Lauenburg, und der Steuer-Einnehmer Schaarschmidt zu Lauenburg in die Stelle des rc. Koch zum Ober-Steuer-Kontroleur zu Neustettin ernannt worden.

## Nachweisung

der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolpe pro August 1821.

| Namen der Städte. | Weitzen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock. | | braunes Stadt-Bier das Quart | | Brandwein das Quart | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rthl. | Gr. | Rthl. | Gr. | Rthl. | Gr. | Rthl. | Gr. | Rthl. | Gr. | Rthl. | Gr. | Rthl. | Gr. | Rthl. | Gr. | Gr. | Pf. | Gr. | Pf. |
| Cöslin . . . | 2 | 6 | 1 | 6 | 1 | 2 | . | . | . | 19 | 1 | 11 | . | 14 | 4 | 6 | 1 | 3 | 7 | . |
| Colberg . . | 1 | 22 | 1 | 4 | . | 20 | . | . | . | 18 | 1 | 16 | . | 16 | 2 | 10 | . | 10 | 5 | . |
| Rügenwalde . | 1 | 22 | 1 | 3 | . | 22 | . | . | . | 18 | 1 | 4 | . | 14 | 4 | . | 1 | 1 | 6 | . |
| Stolpe . . . | 1 | 18 | . | 22 | . | 17 | . | . | . | 16 | 1 | . | . | 16 | 3 | 16 | 1 | . | 4 | 6 |

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 37. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 12. September 1821.

No. 37.


---

Am 29. dieses Monats Nachmittags um 5 wird mehreres Papier aus vernichteten Akten, und zwar:

1) eine Quantität von 13 Centner 81 Pfund (centnerweise) an jeden Kaufliebhaber,

2) eine Quantität von 1 Centner 55 Pfund an Papier-Fabrikanten zum Einstampfen, öffentlich an den Meistbietenden gegen Bezahlung in Courant durch den Unterschriebenen in dem Oberlandes Gerichts-Collegien-Hause hieselbst verkauft werden.

Cöslin, den 5. September 1821.

Im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Hahn, Kanzlei-Director.

---

Das zur Concurs-Masse des hiesigen Kaufmann Igel gehörige Mobiliare bestehend in Zinn, Kupfer, Messing, Eisen, Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräth, desgleichen das ganze vorhandene Waarenlager, soll in Termino den 20. September d. J. Vormittags um 9 Uhr und in den folgenden Tagen in dem Wohnhause des Gemeinschuldners in der hohen Thorstraße sub No. 367 gegen gleich baare Bezahlung in Courant öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 31. August 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Es soll das zum Nachlaß des hieselbst verstorbenen Staatsbürgers Itzig Philipp Borchardt gehörige Vieh, nämlich 4 Pferde und 6 Stück Kühe in Termino den 29. September c. Vormittags um 10 Uhr, dagegen der sämmtliche Mobiliar-Nachlaß desselben und das ganze vorhandene Ackergeräthe, bestehend in verschiedenen großen Wagen, einem [illegible] nebst Geläute, 3 Holzschlitten, Sitzstühlen, Wegenapen; Rädern, Frachtleitern, Holzketten, Pflügen, Eggen, Sielen und Geschirr, desgleichen in Silber, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Meubles und Hausgeräth, in Termino den 8. Oktober c. Vormittags um 9 Uhr und an den folgenden Tagen, in dem Wohnhause des Kaufmann Herrn Baruch Borchardt am Markte, öffentlich an den Meistbietenden gegen

gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches dem Publiko hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 6. September 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

In Termino den 9. Oktober d. J. Morgens 9 Uhr soll mehreres, dem ehemaligen Pächter Grunert im Wege des gerichtlichen Verfahrens abgepfändete Schaafvieh, als

1. zwei Mutterschaafe,
2. zwei und Achtzig Gellschaafe,
3. Neun Zielschaafe,
4. Dreihundert und Sechs und Vierzig Hammel und
6. Dreizehn Böcke

öffentlich in Groß-Tychow an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 21. August 1821.

Das Patrimonial-Gericht von Groß-Tychow.

Dallmer.

---

In Termino den 24. September c. a. Vormittags um 9 Uhr soll auf dem herrschaftlichen Vorwerke zu Ponickel verschiedenes Vieh, nämlich 6 Stärken, zwei Rinder, zwei Kühe, ein Paar Ochsen und zwei Fohlen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 12 August 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Lubben. Zernin.

---

Die in Scharsow 1½ Meile von Stolp an dem Schotto-Strohme gelegene Erbpachtmühle, enthaltend einen Mahl- und einen Graupengang und eine angefangene Oelpresse nebst der Schneidemühle, welche sämmtlich mit den bequem gebauten Wohn- und Wirthschaftsgebäuden neu erbaut, soll dem Wunsche des gegenwärtigen Besitzers, Erbmühlenmeister Dasse gemäß, auf den 30 November d. J. Vormittags 10 Uhr meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Courant oder Pommersch. Pfand Briefen in der Behausung des unterzeichneten Justiz-Commissarius in Stolp verkauft werden, dazu man diejenigen einladet, welche zahlungsfähig sind und sich gehörig legitimiren können.

Bei der Mühle befinden sich 86 Morgen und 71 □Ruthen an Acker, Hütung, Wiesen rc. so wie auch der Lachsfang derselben beigelegt ist. Der Stolper-Strohm wird vortheilhaft zur Flößung des Schneideholzes benutzt, da er dicht an dem Gebäude der Mühle vorbeifließt. Es wird ein jährlicher Canon von 95 Rthlr. dieser Mühle,

die vor dem Neubau mit 2200 Rthlr. Erbstandsgelder angekauft worden, erlegt. Der Erbpacht-Contract kann bei Herrn Dasse in Scharsow jederzeit nachgesehen werden. Stolp, den 29. August 1821.

Das Patrimonial-Gericht von Scharsow. Schulte.

---

Das der hiesigen Kämmerei zugehörige, bei dem Dorfe Sellnow eine viertel Meile von hier belegene Ziegelei Etablissement, bestehend in einem Wohnhause nebst dreizehn Morgen Acker und Wiesenland, soll, da die Ziegelei nicht weiter betrieben werden kann, nach dem Beschluß der Herren Stadtverordneten, erbpachtsweise veräußert werden, weil diese Disposition dem Interesse der Kämmerei am angemessensten gehalten worden ist. Hierzu ist ein Termin auf Sonnabend den 29. September d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, wozu diejenigen eingeladen werden, welche geneigt sind dies Grundstück zu erwerben. Die Bedingungen unter welchen die erbpachtsweise Veräußerung erfolgen soll, sind in unserer Registratur zu erfahren, werden auch im Termin bekannt gemacht werden.

Colberg, den 10. August 1821.

Der Magistrat.

---

Die Güter Neu-Juglow und Malenz im Stolper Kreise (½ Meile von Lupow) sollen von Marien 1822. ab, auf mehrere Jahre verpachtet werden.

Es hat 1. Das Gut Neu-Juglow 2026 Morgen Acker, worunter der Mistacker Mittel- und Kleeboden ist, Grand- und Hortkämpe aus sehr tragbarem Roggenboden bestehen Bruch- und Schaafweide im Ueberfluß, hinlängliche und gute Wiesen, deren Morgenzahl wegen Entfernung der Karte jetzt nicht angegeben werden kann. Eine nicht unbedeutende Brandtweinbrennerei.

2. Das Gut Malenz grenzt mit dem Gute Neu-Juglow und besteht aus: 516 Morgen Mistacker, durchaus Mittel- und Kleeboden, 155 Morgen Hortkämpe von der Güte des Mistackers, Ueberfluß an Bruchweide, wovon die Morgenzahl, sowie von den Wiesen und dem Grandlande, der Entfernung der Karte wegen, jetzt nicht angegeben werden kann.

Diejenigen welche gesonnen sind, die Pachtung beider Güter, oder einzeln zu übernehmen und ihre Qualifikation und das erforderliche Vermögen gehörig nachweisen können; auch für beide Güter überhaupt eine der Pacht angemessene Caution baar, oder in Staats Papieren zu leisten im Stande sind, haben sich zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Gutsherrschaft zu melden, die ihnen die Bedingungen der Verpachtung vorlegen und auf Verlangen vorläufige Puktation abschließen wird.

Schließlich wird noch bemerkt, daß da in beiden Gütern die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geschehen ist, Pächter aus aller Verbindung mit den Bauern steht. Neu-Juglow, am 17. August 1821.

v. Zitzwitz.

Das Gut Bizikev, 1¾ Meile von Cöslin, 4 von Colberg und 2 von Belgard, auf der großen Landstraße belegen, wird den 20. September hieselbst des Vormittags an den Meistbietenden von Marien k. J. an unter Vorbehalt der Genehmigung auf 7 oder 13 Jahre verpachtet werden, entweder im Ganzen oder allenfalls theilweise, gegen eine zu verzinsende Caution von 1000 Rthlr. für jedes einzelne Gut, oder 2000 Rl. für das Ganze, woran auch ein Theil in sichern Papieren angegeben werden kann. Alle 3 Gutsantheile haben zusammen 1042 Morgen urbaren ganz separirten Acker. 223 Morgen Wiesen und separirte gute Weide, von welcher ein großer Theil zu guten Wiesen gemacht werden kann. Dazu kommt noch die Hälfte von Acker, Wiesen und Bruchweide von 10 Bauerhöfen. Die von dem jetzigen Pächter außer dem Baueracker von circa 400 Morgen zu bestellende Saat besteht in 358 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Waitzen. Dies Gut würde sich wegen seines guten Bodens und der guten Weide bei dem Anbau von Klee zu Haltung einer veredelten Schäferei von 2000 Stück nebst einer Kuhpächterei von 100 Häuptern vorzüglich eignen.

Bizikev, den 1. September 1821.

v. Wenden zu Gribnitz bei Cöslin. Redtel, Prediger in Varchmin bei Cöslin.

---

Der zu Zizeneff belegene, der Johann Trappschen Curateh zugehörige, jetzt von dem Bauer Chr. Grochuow bewohnte Bauerhoff, soll von Marien 1822 bis dahin 1825 an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 5. October zu Zizeneff angesetzt und laden dazu Pachtlustige ein.

Zizeneff, den 18. August 1821.

Das Patrimoniel Gericht hieselbst.

---

Zu Marien 1822 ist der Krug in Koseger bei Cöslin, auf der Berliner Landstraße, zu verpachten.

---

Ich bin willens zu Marien k. J. 40 bis 50 Stück Kühe in Pacht zu geben. Die Bedingungen deshalb können Pachtlustige jederzeit bei mir selbst oder bei dem hiesigen Wirthschafts-Inspektor Rabdatz erfahren.

Mötzelsitz bei Regenwalde, den 1. September 1821. E. v. Arnim.

---

Aeltern die für ihre Söhne von 8 — 14 Jahren in denen zum bürgerlichen Leben erforderlichen Kenntnissen Unterricht wünschen, zeige ich an, daß ich auf Michaeli einige in Pension zu nehmen entschlossen bin. Die billigsten Bedingungen sind durch portofreie Briefe zu erfragen.

Schulz,

Königl. Gnaden-Schullehrer in Gellin bei Neustettin.

Schöner, reiner diesjähriger Saatroggen und schwerer dänischer Roggen, ist bei uns zu haben; auch besitzen wir ein bedeutendes Lager ein- und ausländischer raffinirter Zucker, die wir zu sehr billigen Preisen offeriren.

Stahlberg & Comp. in Cöslin.

---

Bei meinem starken Futterbau bin ich erbötig 300 bis 350 Schaafe (möglichst veredelte — ordinaire Landschaafe werden nicht angenommen) für diesen Winter hier ins Futter zu nehmen. Unterzeichnetes Gut hat anerkannt schönes Wiesenheu, bedeutenden Klee, Wicken und Kartoffelbau, da ganze Stallfutterung mit Fruchtwechsel eingeführt ist. Sollte jemand geneigt seyn, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, der beliebe sich in portofreien Briefen an mich zu wenden, um die Bedingungen zu erfahren und versichert zu seyn, daß dies Schaafvieh vorzüglich gut gehalten werden soll.

Comsow bei Lauenburg, den 1. September 1821.

v. Gruben, Obrist-Lieut. a. D.

---

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 38.

Cöslin, den 19. September 1821.


## Verordnung

### der Königl. Regierung.

201.

Abtheil. I.

Den regelmäßigen Schulunterricht u. Besuch der Schulen betr. N. 683. Julii.

Aus den diesjährigen Schulprüfungsberichten haben wir die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß in einigen Kreisen des diesseitigen Regierungs-Bezirks durch die vereinte kräftige Unterstützung von Seiten der Herren Landräthe, Superintendenten und Domainen-Beamten es mehreren wackeren Geistlichen gelungen ist, in ihrer ganzen Parochie nach und nach nicht nur die äußeren Verhältnisse des Schulwesens vorschriftsmäßig festzustellen, und tüchtige Lehrer für die ihrer speziellen Aufsicht anvertrauten Schulen zu gewinnen, sondern auch auf einem so soliden Grunde fortbauend, den regelmäßigen Besuch der Sommerschule einzuführen.

Zum Theil ist dies auf so sanften Wegen geschehen, daß uns die seegenreiche, geräuschlose Wirksamkeit mehrerer Prediger in dieser Beziehung erst vollständig bekannt geworden ist, nachdem sie das gute Werk zu Stande gebracht hatten. —

Die desfalls erlassenen Revisions-Bescheide haben es denselben bereits bewiesen, daß ihre verdienstlichen Bestrebungen unserer Aufmerksamkeit nicht entgangen sind; — dafür aber die einzelnen öffentlich auszuzeichnen, würde dem Geiste ihres Wirkens, welcher sich mit keiner Art von Ostentation verträgt, entgegen seyn: wir begnügen uns daher sie an ihr Bewußtseyn zu verweisen.

Um so mißfälliger muß es uns dagegen seyn, aus vorgedachten Schulprüfungsberichten zu ersehen, wie in einigen Parochien in Be-

Betreff der Sommerschule bis jetzt noch durchaus nichts geschehen ist, und daß man kein Bedenken trägt, die Unmöglichkeit sie zu Stande zu bringen, der Erfahrung durchaus entgegen, zu behaupten. Dieser Nichtbeachtung der desfalls bestehenden Vorschriften kann auf keine Weise länger nachgesehen werden. Wir bringen daher für die Folge nachstehende Bestimmungen in Gemäßheit der §. §. 4. 5. und 10. der Land-Schulverordnung vom 12. August 1763. und mehreren später ergangenen Verordnungen hiemit in Erinnerung, über deren pünktliche Befolgung zu wachen, den landräthlichen Behörden, Superintendenten, Domainen-Beamten, Magisträten und Schulvorständen respektive auf dem Lande und in den Städten zur Pflicht gemacht wird.

1stens. Die Sommerschule nimmt gleich nach Ostern ihren Anfang und dauert bis Michaely.

2tens. Jeder Lehrer auf dem Lande ist verpflichtet, auch im Sommer Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags fünf, Mittwochs und Sonnabends aber drey Stunden zu unterrichten. An den letztgenannten beiden Tagen werden diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche den Eltern in der Wirthschaft unentbehrlich sind, eine, an den vier andern Tagen aber zwei Stunden hindurch besonders unterrichtet. Die übrigen respektive drei und zwei Stunden werden den kleineren, schulfähigen Kindern gewidmet.

3tens Dem Schulvorstande jedes Orts bleibt es überlassen zu bestimmen, ob es den Ortsverhältnissen angemessener ist, zum Unterricht für die erwachsenere Jugend die Frühstunden von 6 bis 8, oder die Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr zu wählen. Danach wird es sich denn auch bestimmen, ob die eine Stunde des Mittewochs und Sonnabends von 7 bis 8 oder von 1 bis 2 Uhr gegeben werden soll.

Der Unterricht der kleinen Kinder dauert regelmäßig an den vier ganzen Schultagen von 8 bis 11 Uhr, Mittewochs und Sonnabends aber von 8 bis 10 Uhr.

4tens. Auf diese Weise werden auf dem Lande sämmtliche 5 Stunden Vormittags gehalten; Nachmittags dagegen fällt der Unterricht ganz aus.

5tens. Es steht indessen jedem Hausvater frei, sein Kind auch

auch an allen 5 Stunden Theil nehmen zu lassen, und die Lehrer sind verpflichtet, solche Schüler nach ihren Vorkenntnissen theils besonders, theils in Gemeinschaft mit derjenigen Abtheilung, welche eben unterrichtet wird, zu beschäftigen.

6tens. In besonders dringenden Fällen soll es den Schul-Inspektoren bis zur Erscheinung einer neuen Schulordnung frei stehen, zu genehmigen, daß die Stundenzahl an den vier ganzen Schultagen eben so wie des Mittewochs und Sonnabends auf drei reducirt werden, so daß die erwachseneren Schüler täglich eine und die kleineren zwei Stunden unterrichtet werden, wobei es dann jedem Kinde auch frei steht, in vorbemerkter Art an allen drei Stunden Theil zu nehmen. Ein Mehreres kann und darf aber unter keiner Bedingung nachgelassen werden.

7tens. Damit während der dringendsten Arbeitszeit den Eltern ihre Kinder bei dem Wirthschaftsbetriebe nicht entzogen werden, sollen zur Erndte des Wintergetreides 12 Tage, des Sommergetreides 10 Tage und der Erdtoffeln 9 Tage, zusammen also ein ganzer Monat, frei gegeben werden. Den Anfang der jedesmaligen Ferien nach Maßgabe der Witterung und örtlicher Verhältnisse zu bestimmen, soll dem Schulvorstande jedes Orts frei stehen, auch soll es ihm überlassen bleiben, diesen schulfreien Sommermonat nach Beschaffenheit der Gegend, des Feld- und Gartenbaus u. s. w. noch angemessener zu vertheilen. Mehr als diese 31 Tage dürfen jedoch überhaupt zu diesem Behuf nicht frei gegeben werden.

8tens. Das reglementsmäßige Schulgeld bleibt sich in den Winter- und Sommermonaten gleich.

9tens. Die Schulversäumnisse werden in dem Schultagebuche im Sommer eben so genau bemerkt und von den vorgesetzten Behörden eben so streng bestraft als im Winter.

10tens. Nachläßige Eltern, deren Kinder die Schule ohne dringende Noth versäumt haben, sollen auf dem Lande von den Ortsschulzen ohne Weiteres der landräthlichen Behörde oder dem Domainen Amte, in den Städten aber von der Schulcommission, dem Magistrat angezeigt werden. Sie sind nöthigenfalls durch Zwangsmaaßregeln anzuhalten 16 gGr. Strafgelder an die Orts-Schulkasse

zu entrichten, welche unter Aufsicht des Predigers von dem Schulvorstande verwaltet wird.

11tens. Wenn schulpflichtige Kinder für den Sommer vermiethet sind, so haben die Miethsherrn die Verbindlichkeit, sie nach der vorgeschriebenen Stundenzahl in die Schule zu schicken, und gehen die angegebenen Strafen im Uebertretungsfalle auf diese über.

12tens. Die Bestimmungen ad 1, 8, 9, und 11 gelten auch von den Stadtschulen, und wird hiebei bemerkt, daß in den Städten der Unterricht Vor- und Nachmittags in der gewöhnlichen Ordnung nach der bisherigen Observanz gehalten werden muß, und durch die vorgedachten Modificationen für die Landschulen keine Aenderung erleidet.

Die landräthlichen Behörden, Aemter, und Magisträte werden hiemit angewiesen, den betreffenden Gemeinen den Inhalt dieser Verordnung noch besonders bekannt zu machen, — auf die Befolgung desselben streng zu halten, und den muthwilligen Schulversäumnissen mit Ernst und Nachdruck zu steuern. Die Herren Pfarrer aber werden jede schickliche Gelegenheit benutzen, den Eltern an das Herz zu legen, daß es um christliche Gemeinen nicht wohl stehe, wenn die Obrigkeit sich in die Nothwendigkeit gesetzt findet, sich der heiligen Rechte unmündiger Kinder anzunehmen, die von ihren leiblichen Vätern und Müttern verlassen und versäumt werden, und daß, wenn dem Boden sein Recht geschehe, auch den Kindern von Gottes und Rechtswegen werden müsse, was ihre höhere Bestimmung als Menschen und als Christen fordert.

Cöslin, den 7ten September, 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Bekanntmachungen

## I. der Königl. Regierung.

202.

Abthell. I.
Wegen Beförderung der Obstbaumzucht.
N. 717. Juli.

Bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, werden, gemäß der von der Königl. General-Commission unterm 11ten November 1818 erlassenen Verordnung, die Schullehrer von den Herrn Commissarien angewiesen, einen Theil des der Schule beigelegten Landes zur Obstbaumzucht zu benutzen, und die ältesten unter ihren Schülern außer den gewöhnlichen Schulstunden praktisch dazu anzuleiten. Es ist abzusehen, — wie die Erfahrung dies bereits an vielen Orten bestätiget hat, — daß auf diesem Wege der Sinn für die Baumzucht nicht nur bei der Jugend, sondern durch diese auch bei den Erwachsenen zwar nur allmählig aber dafür auch mit bleibendem Erfolge geweckt, und der ruchlosen Beschädigung junger Bäume in eben dem Maaße vorgebeugt, als die Anpflanzung derselben dadurch am sichersten befördert werde.

Wenn indessen anzunehmen ist, daß die Landschullehrer noch nicht überall in dem Maaße mit der Obstbaumzucht bekannt sind, als der angegebene Zweck es erfordert, so beabsichtet die unterzeichnete Regierung die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß jeder unter ihnen Gelegenheit erhalte, sich hierin praktisch unterweisen zu lassen, worüber das Nähere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Es ist indessen auch sehr wohl möglich, daß gebildetere und im Denken geübte Schulmänner, wenn sie nur einmal Gelegenheit gehabt haben, die verschiedenen Arten der Veredlung der Bäume durch Anschauung kennen zu lernen, sich nach Anleitung eines leicht faßlichen und verständlichen Handbuchs darin weiter ausbilden können. Als ein solches ist nachstehendes, nach dem vollständigen Titel angegebenes Werk:

„Kurzer und faßlicher Unterricht in der einfachen Obstbaum„zucht für die Landjugend, von F. G. H. J. Bädeker, (Laden„preis 12 Gr.; für Schulen bei direkten Bestellungen 9 Gr.) „Essen bei G. D. Bädeker 1820."

zu

zu entrichten, welche unter Aufsicht des Predigers von dem Schulvorstande verwaltet wird.

11tens. Wenn schulpflichtige Kinder für den Sommer vermiethet sind, so haben die Miethsherrn die Verbindlichkeit, sie nach der vorgeschriebenen Stundenzahl in die Schule zu schicken, und gehen die angegebenen Strafen im Uebertretungsfalle auf diese über.

12tens. Die Bestimmungen ad 1, 8, 9, und 11 gelten auch von den Stadtschulen, und wird hiebei bemerkt, daß in den Städten der Unterricht Vor- und Nachmittags in der gewöhnlichen Ordnung nach der bisherigen Observanz gehalten werden muß, und durch die vorgedachten Modificationen für die Landschulen keine Aenderung erleidet.

Die landräthlichen Behörden, Aemter, und Magisträte werden hiemit angewiesen, den betreffenden Gemeinen den Inhalt dieser Verordnung noch besonders bekannt zu machen, — auf die Befolgung desselben streng zu halten, und den muthwilligen Schulversäumnissen mit Ernst und Nachdruck zu steuern. Die Herren Pfarrer aber werden jede schickliche Gelegenheit benutzen, den Eltern an das Herz zu legen, daß es um christliche Gemeinen nicht wohl stehe, wenn die Obrigkeit sich in die Nothwendigkeit gesetzt findet, sich der heiligen Rechte unmündiger Kinder anzunehmen, die von ihren leiblichen Vätern und Müttern verlassen und versäumt werden, und daß, wenn dem Boden sein Recht geschehe, auch den Kindern von Gottes und Rechtswegen werden müsse, was ihre höhere Bestimmung als Menschen und als Christen fordert.

Cöslin, den 7ten September, 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Bekanntmachungen

## I. der Königl. Regierung.

202.

Abtheil. I. Wegen Beförderung der Obstbaumzucht. N. 717. Juli.

Bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, werden, gemäß der von der Königl. General-Commission unterm 11ten November 1818 erlassenen Verordnung, die Schullehrer von den Herrn Commissarien angewiesen, einen Theil des der Schule beigelegten Landes zur Obstbaumzucht zu benutzen, und die ältesten unter ihren Schülern außer den gewöhnlichen Schulstunden praktisch dazu anzuleiten. Es ist abzusehen, — wie die Erfahrung dies bereits an vielen Orten bestätiget hat, — daß auf diesem Wege der Sinn für die Baumzucht nicht nur bei der Jugend, sondern durch diese auch bei den Erwachsenen zwar nur allmählig aber dafür auch mit bleibendem Erfolge geweckt, und der ruchlosen Beschädigung junger Bäume in eben dem Maaße vorgebeugt, als die Anpflanzung derselben dadurch am sichersten befördert werde.

Wenn indessen anzunehmen ist, daß die Landschullehrer noch nicht überall in dem Maaße mit der Obstbaumzucht bekannt sind, als der angegebene Zweck es erfordert, so beabsichtet die unterzeichnete Regierung die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß jeder unter ihnen Gelegenheit erhalte, sich hierin praktisch unterweisen zu lassen, worüber das Nähere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Es ist indessen auch sehr wohl möglich, daß gebildetere und im Denken geübte Schulmänner, wenn sie nur einmal Gelegenheit gehabt haben, die verschiedenen Arten der Veredlung der Bäume durch Anschauung kennen zu lernen, sich nach Anleitung eines leicht faßlichen und verständlichen Handbuchs darin weiter ausbilden können. Als ein solches ist nachstehendes, nach dem vollständigen Titel angegebenes Werk:

„Kurzer und faßlicher Unterricht in der einfachen Obstbaum-„zucht für die Landjugend, von F. G. H. J. Bädeker, (Laden-„preis 12 Gr.; für Schulen bei direkten Bestellungen 9 Gr.) „Essen bei G. D. Bädeker 1820."

zu

zu empfehlen, und bemerken wir dabei, daß der Verleger sich bereit erklärt hat, wenn 100 Exemplare zugleich gekauft werden, den Preis des einzelnen Exemplars auf 7 Gr. herabsetzen zu wollen.

Cöslin, den 12. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung

203.

Die Collekten gelder für das hiesige Seminarium betr. N. 1270. Augst

Mit Bezug auf das Amts-Blatts-Publikandum vom 17. Juli v. J. werden sämmtliche landräthliche Offizia, Superintendenten, Magistrate, Domainen-Beamten und Prediger an die Sammlung der jährlichen Collecte für das hiesige Landschullehrer-Seminarium hierdurch erinnert. Die Einsendung der Gelder wird bis zum 25. October d. J. erwartet, und um so mehr dringend an das Herz gelegt, als davon die Subsistenz mehrerer dürftiger Seminaristen abhängt.

Die öffentliche Rechnung wird nach dem Jahresschlusse zu seiner Zeit durch das Amts-Blatt gelegt werden.

Cöslin, den 11. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

204.

Belobung. N. 1266 Augst

Dem Gensd'armen-Unteroffizier Hoffmann zu Stolpe, ist, wegen bewiesenen besondern Diensteifers in Verfolgung und Wiederergreifung eines entsprungenen Verbrechers, eine Prämie von 5 Rthlr. bewilliget, welches hierdurch zur Nacheiferung bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 6. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

205.

Betr. den Zusammentritt der Departements Ersatz Kommission.

Die Königl. Departements-Ersatz-Kommission wird in diesem Jahre zur Bewirkung der Heer-Ergänzung wiederum mit dem 1ten k. M. zusammen treten und ihre Geschäfte an folgenden Orten und Tagen vornehmen:

am

am 1. Oktober Revision des Schlawer und Rummelsburger Kreises zu Schlawe,

am 2. Oktober Revision des Stolper Kreises zu Stolp,

am 4. Oktober Revision des Lauenburger und Bütower Kreises zu Lauenburg,

am 8. Oktober Revision des Fürstenthumer Kreises zu Cöslin,

am 10. Oktober Revision des Neustettiner Kreises zu Neustettin,

am 12. Oktober Revision des Dramburger und Schievelbeiner Kreises zu Dramburg,

am 14. Oktober Revision des Belgarder Kreises zu Belgard.

Indem wir solches bekannt machen, fordern wir zugleich sämmtliche Behörden und militairpflichtige Einwohner unsers Bezirks, welche vor benannter Kommission zu erscheinen verpflichtet sind, oder bei derselben Ansprüche geltend machen wollen, hiermit auf, sich an den bestimmten Tagen und Orten einzufinden und wird dabei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Reklamanten sich zur Begründung ihrer etwanigen Ansprüche vorher mit den nöthigen Zeugnissen und sonstigen Beweismitteln versehen müssen, indem andernfalls auf ihre Anträge keine Rücksicht genommen werden kann.

Cöslin, den 14. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheil. II.

206.

Betrifft die Nachweisung über die gerichtliche Niederlegung der von der Kgl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden im Jahr 1820 für den Amortisations-Fonds eingelösten Staats-Schuldverschreibungen. N. 1110. Augst.

Nach §. 14 des Edicts vom 17. Januar 1821 (Gesetzsammlung No. 577) wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, sollen die Resultate über die gerichtliche Niederlegung der von der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden im Jahr 1820 für den Amortisations-Fond eingelösten Staats-Schuld-Verschreibungen, öffentlich bekannt gemacht werden.

Die desfallsigen Verhandlungen, und Nachweisungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sind uns jetzt mitgetheilt worden. Wir haben ein Exemplar dieser ausgefertigten Berechnungen rc. dem Landräthlichen Officio zu Stolpe, und dem Polizei-Direc-

rectorio zu Colberg zugestellt, wovon wir das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß alle diejenigen, für die es Interesse hat, solche in der Registratur der unterzeichneten II. Abtheilung, im landräthlichen Bureau zu Stolpe, und beim Polizei-Directorio in Colberg, einsehen können.

Cöslin, den 3. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

207.

Die portofreie Beförderung bei Versendung der leeren Geldbeutel betrf. N 1486 AgstR.

Nach einer Benachrichtigung des Königl. General-Post-Amts sind bereits unterm 26. März d. J. sämmtliche Post-Aemter angewiesen worden, die leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Haupt- und die Spezial-Kassen unter sich verschicken, portofrei passiren zu lassen. Diese Bestimmung wird, in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 15. v. M., hiermit zur Kenntniß der betreffenden Kassen gebracht.

Cöslin, den 6. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

208.

Die Verpachtung der Dom. Aemter Balster u. Sabin betrf. N 1542 SptR.

Im Verfolg unserer, wegen der anderweiten Verpachtung der Domainen-Aemter Balster und Sabin, unterm 16. Juni d. J. erlassenen besonderen Bekanntmachungen wird hiermit noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Submissionen auf die General-Pacht der genannten beiden Aemter noch bis zum letzten October d. J. hier angenommen werden.

Pachtlustige können die Anschläge und Verpachtungs-Bedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen; auch werden solche eingeladen, ihre Offerten persönlich abzugeben und ihre Qualification so wie das Vermögen zur Uebernahme einer General-Pacht dem betreffenden Departements-Rath und dem Justitiario des Kollegiums gehörig nachzuweisen.

Cöslin, den 14. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

209.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums des Handels wird dem Publikum und in specie den Bauhandwerkern hiermit bekannt gemacht, daß die Deckersche Geheime-Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin mit dem Druck der vier neuen Instruktionen wegen Prüfung der Maurer- und Zimmergesellen, welche Meister zu werden verlangen, so wie der Mühlenwerk-Verfertiger, imgleichen der Brunnen- und Röhrmacher, welche ihr Gewerbe selbstständig betreiben wollen, beauftragt worden ist; woselbst diese Instruktionen direct bezogen werden können. N. 1493 Augst.

Cöslin, den 5. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

210.

Der am 17. d. M. beginnende Reparaturbau der nahe bei Cörlin auf der Landstraße nach Belgard befindlichen Brücke über den Radüefluß, macht die Sperrung der genannten Straße während der Dauer des Baues der Brücke bis zum 1. October c. nothwendig. Die Straße muß daher während der Sperre verlegt werden, und führt in der genannten Zeit durch Nassow; welches dem Publiko hiermit bekannt gemacht wird. Sperrung der Landstraße zwischen Cörlin und Belgard betr. No. 3. Septbr.

Cöslin, den 15. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

II. des Königl. Ober-Landesgerichts.

211.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird es hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der gewesene Lieutenant Otto Heinrich von Puttkammer durch das rechtskräftige und Allerhöchst bestätigte Urtel vom 14. Juni d. J. seines Adels für verlustig erklärt ist.

Cöslin, den 30. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

## III. anderer Behörden

### 212.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. October dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-Chausee- Damm- Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quitung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad. 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7)

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halb verdeckten mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

**General-Postamt.**

Nagler.

213.

Durch einen Schreibefehler ist der Termin zur Ausbietung der Pacht des Amts Friedrichsbruch auf den 21. Oktober a. c. angesetzt, welches ein Sonntag ist, und Pachtlustige werden daher hierdurch benachrichtigt, daß dieser Termin **Montag den 22. Oktober** a. c. abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 6. September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits-Polizei.

Abtheil. I. N. 276. Sept.

Der in No. 34 Seite 288 des diesjährigen Amtsblatts verfolgte, aus der Garnison Anclam desertirte Ferdinand Rutter ist am 2. d. Mts.

Mts. zu Pollnow wieder ergriffen, und auf den Transport an die Militair-Behörde gegeben.

Cöslin, den 10. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

---

№ 150. Sptbr. Von dem, in No. 36 Seite 303 des diesjährigen Amtsblatts verfolgten, aus der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt entwichenen beiden Verbrechern ist der Christian Strähe wieder ergriffen und an die gedachte Anstalt eingeliefert worden.

Cöslin, den 10. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

---

Dem Namen nach ein unbekannter Mann und dessen Frau, angeblich ein Scharfrichterknecht, bei Königsberg in Preußen zu Hause, haben sich in dem Dorfe Gursen Flatower-Kreises in voriger Nacht bei dem Krüger Pischke eines Diebstahls von umstehend genanntem Gelde und Sachen verdächtig gemacht, sind gleich nach der That mit Hinterlassung eines Paares Mannsstiefeln entwichen und müssen daher aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. —

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit resp. ersucht und angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden oder gefesselt nach Flatow an das Königl. Landraths-Amt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Jastrow, den 2. September 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung:

Der Magistrat.

Beschreibung der Person des Mannes.

Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haar schwarz und verschnitten. Augen

braunen schwarz. Nase dick. Mund dicke Lippen. Bart ein schwarzer Schnurrbart. Gesicht rund. Gesichtsfarbe frisch. Statur mittler

### Persönliche Verhältnisse:

Alter über 30 Jahr ungefähr. Gewerbe Scharfrichterknecht. Sprache platt und hochdeutsch, ganz nach hiesiger Gegend der Dialekt.

### Bekleidung:

Jacke blau blumigte. Hosen weiß leinene, ziemlich gut. Stiefeln zurückgelassen. Huth runder schwarzer Filz.

### Beschreibung der Person der Frau.

Größe mittler. Haar braun. Augenbraunen braun. Nase kurz. Gesicht rund. Gesichtsfarbe frisch blühend. Statur stark, dem Anschein nach schwanger.

### Persönliche Verhältnisse.

Alter ungefähr 20 Jahr. Sprache gut plattdeutsch, auch hochdeutsch.

### Bekleidung:

Blau buntes Kleid von Kattun. Barfüßig. Bunt kattune Mütze. Ein großes rothbuntes kattunenes Tuch.

### Verzeichniß der gestohlnen Sachen.

1) Aus einem Kasten über 40 Rthlr. baar Geld, grob und klein Courant auch Münze.

2) Ein Frauen-Kleid von selbst gemachtem Zeuge, blau.

3) Einen neuen Manns-Mantel von selbst gemachtem Zeuge, stahlblau.

4) Eine Flasche mit Brantwein von 2 Quart.

5) Zwei Zeichen aus der Färberei.

6) Hemden und dergleichen mehreres.

---



Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 38. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 19. September 1821.

No. 38.



Der in dem Stolpschen Kämmerei-Dorf Hohenstein belegene zum Nachlaß des Halbbauer Daniel Hildebrand gehörige Halbbauerhof, welcher auf 140 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag der Erben öffentlich verkauft werden. Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf den 15. October d. J. Vormittags um 11 Uhr zu Rathhause in der Gerichtsstube anberaumt, und laden alle diejenigen, welche dies Grundstück zu bezahlen vermögend und zu besitzen fähig sind, hiedurch ein, in diesem Termin zu erscheinen und ihr Gebot abzugeben.

Zugleich werden auch alle Real-Prätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in diesem Termin anzuzeigen, widrigenfalls sie damit nach erfolgtem Zuschlag gegen den neuen Besitzer, nicht weiter gehört werden können.

Stolp, den 30. Juli 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Auf den Antrag der Erben der zu Cölpin, im Fürstenthumschen Kreise, verstorbenen Hauptmann von Manteuffel soll, im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Cöslin, von dem Unterzeichneten der Mobiliar-Nachlaß des letztern, bestehend in Porzellain, Gläser, Zinn, Kupfer, Messing, Meubles und allerhand Hausgeräth in der herrschaftlichen Wohnung zu Cölpin am 25ten September d. J. und in den folgenden Tagen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Treptow a. d. R., den 11. September 1821.

Berg, Justiz-Amtmann.

---

Das der hiesigen Kämmerei zugehörige, bei dem Dorfe Sellnow eine viertel Meile von hier belegene Ziegelei Etablissement, bestehend in einem Wohnhause nebst dreizehn Morgen Acker und Wiesenland, soll, da die Ziegelei nicht weiter betrieben werden kann, nach dem Beschluß der Herren Stadtverordneten, erbpachtsweise veräußert werden, weil diese Disposition dem Interesse der Kämmerei am angemessensten

gehalten worden ist. Hierzu ist ein Termin auf Sonnabend den 29. September d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, wozu diejenigen eingeladen werden, welche geneigt sind dies Grundstück zu erwerben. Die Bedingungen unter welchen die erbpachtsweise Veräußerung erfolgen soll, sind in unserer Registratur zu erfahren, werden auch im Termin bekannt gemacht werden.

Colberg, den 10. August 1821.

Der Magistrat.

---

Da in dem auf den 5. d. M. angestandenen Termine, zur Verpachtung des bei Schlawe belegenen Allodial Ritterguts Notzkow und des dazu gehörigen Vorwerks Heinrichsthal keine Pachtliebhaber erschienen; so ist ein anderweitiger Bietungs-Termin auf den 24. d. M. Morgens 10. Uhr in dem herrschaftlichen Hause zu Notzkow angesetzt; welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die nähern Pachtbedingungen sowohl bei dem Unterschriebenen, als auch bei dem Herrn Hauptmann von Puttkammer auf Bartlin zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Rugenwalde, den 7. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Notzkow.

Trendelenburg.

---

Auf Befehl des Königl. Ober-Landes-Gerichts sollen

1. das zur Verlassenschaft des verstorbenen Hauptmanns von Puttkammer gehörige, in Carsbaum, Schievelbeinschen Kreises belegene Antheil-Gut

2. die dazu gehörigen, daselbst belegenen 9 Höfe, jeder einzeln, öffentlich verpachtet werden und wir haben zur Lizitation über diese Pachtungen einen Termin auf den 27. September d. J. Morgens 9 Uhr zu Carsbaum angesetzt. Wir machen daher solches, und daß der Zuschlag an die Meistbietenden, nach geschehener Erklärung der Interessenten über die Annahme der Gebote, von hochgedachtem Königl. Ober-Landes-Gerichte werde verfügt werden, hierdurch bekannt.

Dramburg, den 28. August 1821.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.

Rosenwoldt.

---

In Termino den 23. Oktober dieses Jahres Vormittags um 9 Uhr sollen die Vorwerke Groß- und Klein- Meyerey, so wie der Radünzsche Bauerhof zu Neuschlöps nebst Zubehörungen, welche auf Marien 1822 pachtlos werden, anderweitig auf 3 Jahre, als von Marien 1822 bis dahin 1825 meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige, welche mit guten Zeugnissen und glaubhaften Loosscheinen versehen sind, auch eine zinsfreie Pacht-Caution und zwar:

a. für das Vorwerk Groß- und Klein Meyerei . . . . 100 Rthlr.

b. für den Ratünzschen Bauerhof . . . . 10 Rthlr.
eisigen können, wovon nach abgegebenem Gebot für ersteren . . . 25 Rthlr.
und für den letztern . . . . . . . 10 Rthlr.
gleich im Termin deponirt werden müssen, werden eingeladen, zur bestimmten Zeit in
Leppin zu erscheinen, und auf die ihnen in Termino vorzulegenden Bedingungen ihr
Gebot zu Protokoll zu geben, welchemnächst der Höchstbietende, nach eingegange-
ner Genehmigung der Behörde, den Zuschlag zu erwarten hat. Die Pachtbedingun-
gen können von den Liebhabern auch schon vor dem Termin bei dem Herrn Landschafts-
Rath v. Kleist auf Warnin bei Cöslin erfahren werden.

Cörlin, den 5. September 1821.

Patrimonial-Gericht zu Leppin.

Fehlhaber.

---

Mehrere in der Stadt Rummelsburg belegene Grundstücke als: 1. die Mühle
des Müller Johann Birt sub No. 254. 2. das Erbpachts Grundstück des Holz-
wärter Schröder sub No. 250 3. das Haus der Wittwe Liebermann sub No. 251.
4. das Haus des Tuchmacher Michael Radtke sub No. 252. 5. das Haus des Tuch-
macher Christian Radke sub No 253. 6. das Haus des Herrn Accise-Inspektor
Thomas sub No. 258. 7. das Haus des Gastwirth Johann Grase sub No. 261.
8. das Haus des Tuchmacher Christian Rätter sub No. 260. 9. das Haus des Zim-
mermann Müller sub No. 262. 10. das Haus des Böttcher Johann Schröder sub
No. 264. 11. das Haus des Thorschreiber Schmidt sub No. 265. 12. das Haus
der Wittwe Lullwitz sub No. 266. 13. das Haus des Fleischer Pflichtbeil sub No.
268 14. das Haus der Wittwe Martin Radewald sub No. 270., sollen auf den An-
trag der Besitzer im Hypotheken-Buche aufgenommen werden.

Wir fordern deshalb nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung alle diejenigen,
welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, und ihren Forderungen und sonstigen
Real-Ansprüchen die mit der Ingrossation verbundenen Vorrechte zu verschaffen ge-
denken, hiermit auf, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten, eventualiter in dem auf den
18. October c. a. Vormittags um 9 Uhr in unserm rathhäuslichen Geschäfts-Zim-
mer angesetzten Termin, näher anzugeben.

Hiebei wird denen Interessenten eröffnet, daß
a. diejenigen, welche sich in der bestimmten Zeit melden, oder deren Ansprüche bereits
aus den Grundakten hervorgehen, nach dem Alter und Vorzuge ihres Real-Rechts
eingetragen werden sollen
b. diejenigen aber, welche sich nicht melden, ihr vermeintliches Real-Recht gegen den
dritten im Hypotheken-Buche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben können, u.
c. in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Posten nachstehen müssen,
daß aber

d. denen, welchen eine bloße Grundgerechtigkeit zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift des Allg. Landrechts Theil I. Titl. 22. § 16. und 17. und 558. des Anhanges zum Allg. Landrechte zwar vorbehalten bleiben, daß es ihnen aber auch freisteht, nachdem sie gehörig anerkannt und erwiesen worden, selbige eintragen zu laßen.

Rummelsburg, den 27. April 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Der hiesige Tischlermeister Gottfried Erdmann ist durch das Erkenntniß vom heutigen Tage für einen Verschwender erklärt und soll über ihn gleich einem Minderjährigen eine Vormundschaft eingeleitet werden.

Das Publikum wird hierdurch gewarnt, sich mit demselben in Geschäfte einzulassen, ihm Zahlungen zu leisten, Verträge mit ihm zu schließen, oder ihm zu creditiren.

Hiernach hat sich ein jeder vor Schaden zu hüten.

Rügenwalde, den 5. September 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Bei Einleitung der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Gervin Fürstenthumschen Kreises, hat sich ergeben, daß zwar dieses Dorf, welches in 2 Gutsabtheilungen a. und b. besteht, von den jetzigen Inhabern Hrn. Wahrendorff und Zietlow erblich besessen wird, daß aber beide Gutsantheile im Land- und Hypothekenbuche als alt von Manteuffelsche Lehne verzeichnet stehen, und daß auch mit dieser Regulirung eine Gemeinheitstheilung mit den benachbarten Gütern Sternin, Schmuckenthien und Baldekow verbunden ist.

Es werden daher nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J. § 11. und 15. alle Lehns- und etwanige unbekannte unmittelbare Theilnehmungs-Berechtigte hierdurch aufgefordert, sich bis zum 8. Oktober d. J. präclusivischer Frist, bei dem Unterzeichneten entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und unter der Verwarnung der sie nach §. 12. gedachten Gesetzes im Unterlassungsfall treffenden Folgen zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Separations-Plans zugezogen seyn wollen.

Cörlin, den 18. August 1821.

Der Oekonomie-Kommissarius des Fürstenthumschen Kreises. Brunn.

---

Bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Massow Fürstenthumschen Kreises hat sich ergeben, daß dieses Dorf aus 2 Gutsantheilen a. und b. besteht, daß das Antheil a. ein von Münchowsches Lehn ist welches gegenwärtig der minderjährige Herr Ernst Friedrich Wilhelm von Münchow ohne Descendenz besitzt, daß der Gutsantheil b. von den minorennen Geschwistern [illegible]

debreck als ein Allodial-Gut besessen wird, und daß mit dieser Regulirung eine Gemeinheitstheilung mit den Gütern Seeger, Latzig, Cursewanz, Lüllfitz, Biziker und Crazig verbunden ist.

Es werden daher nach Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J. §. 11. und 15. alle Lehns- und etwanige unbekannte unmittelbare Theilungs-Berechtigte hierdurch aufgefordert, sich bis zum 17. Oktober d. J. präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten entweder persönlich oder schriftlich zu melden, und unter der Verwarnung der sie nach §. 12. g. E. in Unterlassungsfall treffenden Folgen zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Separations-Plans zugezogen seyn wollen.

Cörlin, den 18. August 1821.

Der Oekonomie-Kommissarius des Fürstenthumschen Kreises Bruns.

---

In dem Dorfe Groß-Justin bei Cammin bestehend aus 4 Gütern und Antheilen, die nach Zeldekow und Riebitz gehören, sämmtlich von Brockhusensche Lehne, sollen auf den Antrag der gegenwärtigen Besitzer, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf den Grund des Edictes vom 14. September 1811. und dessen Deklaration regulirt, und die Gemeinheiten in Acker, Wiesen, Weiden, und Holzungen aufgehoben werden.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs und Ablösungsordnungen vom 7. Juni d. J. wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem, auf den 27. October d. J. Vormittags um 9 Uhr hierselbst angesetzten Termine zu melden, und zu erklären: ob sie wider den entworfenen Auseinandersetzungs- und Regulirungs-Plan etwas zu erinnern haben, und bei den fernern Verhandlungen zugezogen seyn wollen; mit der Warnung daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung und Regulirung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Groß-Justin bei Cammin, den 2. September 1821.

Der von der Königl. Preuß. General-Commission rc. in Pommern zu der Regulirung und Gemeinheitsaufhebung hierselbst verordnete Oekonomie-Kommissarius. Winkler.

---

In Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J. §. 11. und 15. werden alle diejenigen, welche wegen Lehnsfolge und sonstigen unbekannten Berechtigungen bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem von Pirchschen, im Stolpschen Kreise belegenen Lehngut Klein-Nossin, welches gegenwärtig von dem Herrn Major v. d. Marwitz pfandweise besessen wird, ein Interesse zu haben vermei-

nen, hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. November d. J. präklusivischer Frist, bei dem Unterzeichneten entweder persönlich oder schriftlich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Separations-Plans zugezogen seyn wollen. Sollte sich niemand melden, so wird gleich nachhero mit der Auseinandersetzung vorgeschritten und auf nachherige Einwendungen dem §. 12. des gedachten Gesetzes gemäß, nicht weiter gerücksichtiget werden.

Stolp, den 7 September 1821.

Der Oekonomie-Commissarius Schäffer.

---

Mit einem vorzüglich schönen Sortiment goldener und silberner Repetir Uhren, dergleichen in Crizot, goldenen Damen Uhren, dergleichen Halsketten, Dosen von feiner Schildkröte, zwei verschiedene Stücke spielend, und andern Artikeln mit Musik, Wecker-Werken in feinen hölzernen Büchsen, welche zu einer jeden Taschenuhr anwendbar sind, Tischuhren, 8 Tage gehend, Stunden und halbe Stunden schlagend und repetirend, dergleichen 30 Stunden gehend und schlagend auf die Dorf- auch auf die gewöhnliche Glocke, silbernen ein- und zweigehäusigen Taschenuhren mit auch ohne Kapsel und Datum, ferner dem in Paris neu erfundenen und daselbst so viel Aufsehen erregenden Chronometer, nach meiner eigenen Idee angefertigt, empfiehlt sich zu äußerst billigen Preisen.

Cöslin, den 14. September 1821.

Der Uhrmacher Jüttner.

---

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 39.

Cöslin, den 26. September 1821.


## Gesetzsammlung.

No. 13. enthält die Allerh. Cabinets-Ordres unter:

No. 667. Vom 27. October 1820, die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz;

No. 668. Vom 5. September 1821., die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer, und

No. 669. von demselben Datum, die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat ꝛc. unterm 6. März c. festgesetzten Strafbestimmungen in allen Provinzen, wo das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt ist, betreffend.

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

214. Abtheil. II.

Wegen Verlegung des Markts in Polzin. No. 456. Sep.

In den Kalendern ist durch ein Versehen beim Abdruck der vierte Krammarkt in Polzin auf den ersten Donnerstag nach Gallus, den 18ten October d. J. und der den Tag vorher eintretende Viehmarkt auf den 17ten October c. angesetzt worden. Am 18. October c. wird aber das Lauberhüttenfest der Juden gefeiert, und ist deshalb ursprünglich der zweite Donnerstag nach Gallus, der 25ste October d. J. zum Krammarkt, so wie der 24ste October d. J. zum Viehmarkt in Polzin bestimmt gewesen. Wir setzen das dabei interessirte Publikum daher hierdurch in Kenntniß, daß der Vieh- und

und der Krammarkt im benannten Orte nicht am 17ten und 18ten, sondern resp. am 24sten und 25sten October d. J. wird abgehalten werden.

Cöslin, den 18ten September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

II. anderer Behörden.

215.

Mit Bezug auf das, was unterm 9. Juli d. J. wegen anderweiter Verpachtung des Domainen-Amts Lonkorreck vom 1sten Juni 1822 ab, sowohl durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Bromberg, Posen, Cöslin und Marienwerder, als auch durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht worden, wird nunmehro der Ausbietungs-Termin auf den 20. October d. J. im hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude, hierdurch bestimmt und festgesetzt. Es gehören zu dem gedachten Domainen-Amte die drei Vorwerke Lonkorreck, Krottoschin und Wawrowitz, die Getränke-Fabrikation in Lonkorreck und die Fischerei in mehreren Seen, und die Verpachtung geschieht auf 18 oder 6 Jahre, je nachdem durch das Meistgebot die Anschlags-Summe erreicht wird, oder nicht. Der Ertrag und die Pachtbedingungen, wie solche vom Königl. Finanz-Ministerium festgestellt sind, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, auch im Amte Lonkorreck selbst, eingesehen werden.

Alle die, welche ihre Qualification und das erforderliche Vermögen nachzuweisen vermögen, auch eine Caution von 3000 Rthlr. am Licitations-Termin durch Deposition von Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellen können, werden zum Mitbieten zugelassen werden und der Meistbietende bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis vom Königl. Finanz-Ministerium die Genehmigung zum Zuschlage ertheilt oder versagt ist.

Marienwerder, den 6. September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Die

216.

Die General-Direction der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.
2. die den 1. October 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4ten, die der Antritts-Gelder mit dem 18ten October d. J. auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt No. 3., ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October d. J, und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27 Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- und Kommunal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt in der Ober-Wallstraße No. 3, und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße No. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Kasse zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. September 1821.

**General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.**

von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

## 217.

Die bestehende Lücke in der offiziellen Ausgabe erlassener Gesetze, vom Aufhören der sogenannten Mylius'schen Ediktensammlung (im Jahr 1806.) bis zum Anschluß der Gesetzsammlung (im Oktober 1810.) soll endlich ausgefüllt und dadurch einem vom Geschäftsmann allgemein gefühlten Bedürfniß abgeholfen werden.

Die höchste Staats-Behörde hat den Abdruck dieser Gesetze und zwar in zweien verschiedenen Formaten,

einmal in dem der Mylius'schen Ediktensammlung als Schluß derselben; das

andremal im Format der Gesetzsammlung, als eine Einleitung hiezu angeordnet; und wie dieses Werk auch mit einem gründlich ausgearbeiteten Sach-Register versehen werden soll, so wird noch durch den äußerst mäßig festgesetzten Preis von 2 Rthlr. für das Exemplar auf Druck-, und 3 Rthlr. für das Exemplar auf Schreibpapier bei beliebiger Auswahl des Formats die Anschaffung desselben überaus erleichtert werden.

Das unterzeichnete Komtoir glaubt die resp. Interessenten hierauf aufmerksam machen, und dieselben benachrichtigen zu müssen, daß mit Ende dieses Jahres der Abdruck vollendet seyn dürfte.

Berlin, den 15. September 1821.

**Königl. Preuß. Debits-Komtoir für die Allgemeine Gesetzsammlung.**

## Warnungs-Anzeige.

Zwei wachthabende Personen im hiesigen Departement, welche aus grober Fahrläßigkeit einen, zum weitern Transport übergebenen Arrestaten von der Wache haben entwischen lassen, sind deshalb von uns mit einer polizeilichen Gefängnißstrafe von 8 Tagen belegt worden.

Diese Strafe ist an ihnen vollzogen, und wird dies hiermit zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Cöslin, den 15. September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Callies sind:

1) der Bürger und Tuchmacher Friedrich Groß zum Kämmerer und unbesoldeten Rathmann,

2) der Tuchmacher Carl Kühn, und

3) der Schönfärber Emanuel Kickhöfer zu unbesoldeten Rathmännern gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

---



Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 39. des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 26. September 1821.

No. 39.


---

Von dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht sind die dem Carl Adam Franz von Breitenbach zugehörigen im Lauenburgschen Kreise belegenen Güter Enzow, Lissow und Tadden, welche nach der landschaftlichen Taxe auf 12830 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. und resp. 7873 Rthlr. 4 Gr. 2 Pf. gewürdigt worden, in den 3 Bietungs-Terminen

den 19. September 1821 }
den 19. Dezember 1821 } Vormittags um 9 Uhr
den 21. März 1822 }

von welchen der letztere peremtorisch ist, vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilcke II. zum Verkauf gestellt. Kauflustige werden daher aufgefordert, ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach eingegangener Erklärung der Gläubiger, wenn nicht rechtliche Anstände ein anderes nothwendig machen, zu gewärtigen.

Cöslin, den 10. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Auf Befehl des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin, soll das herrschaftliche Gut Bramstädt, Belgardschen Kreises, nebst dem Vorwerke Rohrberg, von Marien d. J. ab, auf drei Jahre öffentlich verpachtet werden, und wir haben zur Lizitation über dieselben einen Termin auf den 9. Oktober d. J. Morgens 10 Uhr zu Bramstädt angesetzt. Wir machen daher solches hierdurch bekannt, mit dem Bemerken, daß die Anschläge und die Pachtbedingungen im Termine vorgelegt werden sollen.

Dramburg, den 17. September 1821.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Commission.

Rodenwoldt.

---

In Termino den 15. Oktober 1821. Vormittags um 9 Uhr in Gramenz soll das herrschaftliche Wohnhaus nebst Garten in Balfanz auf drei Jahre, als von Marien 1822. bis dahin 1825. meistbietend unter den, bei dem Herrn von Darpowski

auf Dolgen oder in unserer Registratur zur Einsicht liegenden, und demnächst noch besonders im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, verpachtet werden; welches Pachtliebhabern bekannt gemacht wird. Eine halbjährige Pränumerationspacht vertritt übrigens die Stelle der Caution.

Bublitz, den 13. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Balfanz.

---

Das Gut Zuch soll auf Befehl des Königl. Hochpreißl. Ober-Landes-Gerichts als von Glasenapp Gramenzscher Concurs-Behörde, in Termino

den 12. Oktober 1821. Vormittags um 9 Uhr

in Gramenz, auf 3 Jahre von Marien 1822. bis dahin 1825. unter den bei dem landschaftlichen Sequestrations-Commissarius Herrn v. Dorpowski auf Dolgen, oder in unserer Registratur zur Einsicht befindlichen, und im Termin noch besonders vorzulegenden Bedingungen, verpachtet werden; welches zahlungsfähigen Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß eine halbjährige Pränumerationspacht die Stelle einer Caution vertritt.

Bublitz, den 15. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Gramenz.

---

Es sollen in Termino den 13. Oktober 1821. Vormittags um 9 Uhr in Gramenz die Pachtgüter in Zechendorff, welche

1) der Pächter Leopold Kalbus,
2) - - Otto Krause junior,
3) - - Christoph Ritz,
4) - - Otto Krause senior,
5) - - Augustin Kobs,
6) - - Michael Tetzlaff

jetzt bewohnen, auf 3 Jahre von Marien 1822. bis dahin 1825. meistbietend, unter den bei dem Herrn v. Dorpowski auf Dolgen, oder in unserer Registratur zur Einsicht liegenden, und demnächst im Termin bekannt zu machenden Bedingungen, verpachtet werden; welches Pachtliebhabern bekannt gemacht wird, mit dem Beifügen, daß eine halbjährige Pränumerationspacht die Stelle der Caution vertritt.

Bublitz, den 13. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Balfanz.

---

Das in Sequestration befindliche Hauptgut in Gramenz soll auf Befehl des Kgl. Ober-Landes Gerichts, als von Glasenapp-Gramenzscher Concurs-Behörde, auf drei Jahre von Marien 1822 bis dahin 1825. öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf

den 18. Oktober 1821. Vormittags um 9 Uhr

in Gramenz anberaumt; welches wir zahlungsfähigen Pachtlustigen hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß eine halbjährige Pränumerations-Pacht die Stelle der Caution vertritt. Die Pachtbedingungen können bei dem Herrn Landschaftsdeputirten von Derpowski auf Dolgen und in unserer Registratur eingesehen, so wie solche im Terimn noch besonders werden vorgelegt werden.

Bublitz, den 20. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht der Herrschaft Gramenz.

---

Zur Verpachtung der Dorfmühle und des kleinen Guts in Gramenz haben wir im Auftrage des Königl. Oberlandes-Gerichts, als von Glasenapp Gramenzsche Concurs-Behörde, einen Termin auf

den 11. October 1821 Vormittags um 9 Uhr

in Gramenz anberaumt; welches wir zahlungsfähigen Pachtlustigen mit dem Bemerken bekanat machen, daß die Verpachtung auf drei Jahre von Marien 1822 bis dahin 1825 erfolgt, und die halbjährige Pränumerations-Pacht die Stelle der Caution vertritt.

Die Pachtbedingungen können bei dem Herrn von Derpowski auf Dolgen und in unserer Registratur eingesehen, im Termin aber werden solche noch besonders vorgelesen werden.

Bublitz, den 20. September 1821.

Das Parrimonial-Gericht der Herrschaft Gramenz.

---

Es wird bekannt gemacht, daß von Marien k. J. an, die hiesige Brennerei und der Krugverlag auf ein oder mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden soll. Die bisherige jährliche Pacht hat 120 Rthlr. betragen, und der Vorstand macht eben so viel. Es wird bemerkt, daß der hiesige Krug auf der großen Post- und Landstraße von Cöslin über Bublitz nach Neustettin belegen ist. Pachtliebhaber, welche jedoch ihre eigene Brenngeräthe haben müssen und die gehörige Sicherheit bestellen können, werden aufgefordert, sich dieserhalb bei der unterschriebenen Gutsherrschaft zu melden, um im Vereinigungsfall den Kontrakt abzuschließen.

Wurchow, den 19. August 1821. Der Major und Ritter v. Glasenapp.

---

Zur Untersuchung der begangenen Holz-Diebstähle haben wir die Termine ein für alle mal auf den ersten Montag nach Marien und Michael jeden Jahres angesetzt; welches wir in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni c. hierdurch öffentlich bekannt machen.

Cörlin, den 15ten September 1821

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Der hiesige Tischlermeister Gottfried Erdmann ist durch das Erkenntniß vom heutigen Tage für einen Verschwender erklärt, und soll über ihn, gleich einem Minderjährigen, eine Vormundschaft eingeleitet werden.

Das Publikum wird daher hierdurch gewarnt, sich mit demselben in Geschäfte einzulassen, ihm Zahlungen zu leisten, Verträge mit ihm zu schließen, oder ihm zu creditiren.

Hiernach hat sich ein jeder vor Schaden zu hüten.

Rügenwalde, den 5. September 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des Dorfes Rochow, welches jetzt von der verehelichten Venzke gebornen Ester von Below, verwittwet gewesenen von Löben besessen wird, hat sich ergeben, daß dasselbe ein alt von Lettow Lehn ist.

Mit Bezugnahme auf die §§. 11 und 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni a. c. werden daher alle Lehns- und etwanige unbekannte unmittelbare Theilnehmungs-Berechtigte hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten entweder persönlich oder schriftlich anzumelden, ob sie bei Vorlegung des Separations-Plans mit zugezogen seyn wollen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Stolp, den 11. September 1821.

Bluth, Oekonomie-Kommissarius.

---

Bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des Gutes Bartin, welches gegenwärtig von der Landschaft administrit wird, hat sich gefunden, daß dasselbe ein von Massow Lehn ist.

Demzufolge fordere ich daher, mit Bezugnahme auf das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J. §. 11 und 15. alle Lehns- und etwanige unbekannte unmittelbare Theilnehmungs-Berechtigte hierdurch auf, binnen 6 Wochen präclusivischer Frist bei mir entweder schriftlich oder persönlich anzumelden, ob sie bei Vorlegung des Separations-Plans mit zugezogen werden wollen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungs-Falle ihnen nach §. 12. des angeführten Gesetzes, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Stolp, den 12. September 1821.

der Oekonomie-Kommissarius Bluth.

---

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 40.

Cöslin, den 4. Oktober 1821.


218.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Septbr. 1821 die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betr.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. August d. J. bestimme Ich, um bei der, durch das Gesetz vom 30. Mai v. J. eingeführten Klassensteuer eine mehrere Abstufung der Steuerbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen möglich zu machen, daß

1) über das bisherige Steuermaximum hinaus noch zwei Steuersätze von 12 und 8 Thalern monatlich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelnsteuernde (§. 4. d. des Gesetzes) hinzugefügt, und

2) zwischen den bisherigen Klassen, noch die Steuersätze von 1½, ½, und ¼ Thaler monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelnsteuernden, eingeschoben werden sollen.

Die Grundsätze, nach denen bei der Einschätzung zu verfahren, modifiziren sich hiernach, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes, und der durch Meine Verfügung vom 16. September v. J. genehmigten Klassifikations-Instruktion, dahin, daß

a) die bisherige letzte und untere Zwischenklasse mit der neu hinzugefügten Stufe von ¼ Thaler monatlich zur Besteuerung der gewöhnlichen Lohnarbeiter, des gemeinen Gesindes und der Tagelöhner, so wie der ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren;

b) die bisherige 4te Klasse (mit $\frac{1}{3}$ Thaler monatlich) nebst der durch die Order vom 21. Dezember v. J. gestatteten obern Zwischenklasse (mit $\frac{2}{3}$ Thaler monatlich) und dem jetzt bestimmten Steuersatze von $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich zur Besteuerung des geringern Bürger- und Bauernstandes;

c) die bisherige 2te (2 Thaler monatlich) und 3te (1 Thaler monatlich) Klasse nebst der jetzt nachgelassenen Zwischenstufe von 1 $\frac{1}{2}$ Thaler zur Einschätzung der wohlhabendern Einwohner, endlich

d) die bisherige höchste Klasse (4 Thaler) mit den jetzt hinzugefügten Steuerstufen von 8 und 12 Thalern zur Besteuerung der besonders wohlhabendern und reichern Einwohner in Anwendung kommen soll, und sich der für jeden steuerpflichtigen Haushalt und Einzelnen, innerhalb dieser 4 Hauptabtheilungen anzuwendende Steuersatz, nach Maaßgabe dessen mehrerer oder minderer Leistungsfähigkeit nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungs- und Revisionsbehörden zu bestimmen hat.

Hiernach ist bei Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Anfange des künftigen Jahres ab, zu verfahren.

Zugleich bestimme Ich, in Erläuterung des §. 1. und 2. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J., daß die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, in soweit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreieten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den, in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen, oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern, zu Statten kommen dürfen.

Berlin, den 5. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz.

219.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. und No. 15. der vorigjährigen Gesetzsammlung und in den Amts-Blättern enthaltenen Allerhöchsten-Kabinets-Ordres vom 20. Mai und vom 24. Juli v. J. wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten mittelst Allerhöchster-Kabinets-Ordre vom 12. d. M. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen, und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Rezeptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Betr. die bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmen den exkludirt gewesenen Interessenten

Berlin, den 20. September 1821.

Königl. Preuß. Krieges Ministerium.

Hake.

# Verordnung

## der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

220.

Es ist höhern Orts zur Kenntniß gekommen, daß die Absetzung von Actien (Loosen) zu der, nach einem gedruckten Prospektus von einigen Privat-Personen errichteten, sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine, in verschiedenen Gegenden des Preußischen Staats durch ausgesandte besondere Agenten, und sonst auf alle Weise zu befördern gesucht wird, und dadurch bedeutende Summen in das Ausland gezogen werden.

Verbot wegen Spiels in der Hamburger sogenannten Versorgungs-Tontine (Lotterie.) N1597 Sptb.

Da diese Tontine offenbar nichts weiter ist, als ein verstecktes Lotterie-Spiel, wobei die Gewinne in Leib-Renten, statt sonst in Capital bestehen; so gehört sie in die Kathegorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

Das fernere Verbreiten und die Annahme der Actien oder

Loose zu dieser Tontine wird daher in Folge einer Ministerial-Bestimmung vom 29. August c. hiermit ausdrücklich und bei Vermeidung der Strafen verboten, welche in der Allerhöchsten Verordnung vom 7. Dezember 1816 (Gesetzsammlung vom Jahr 1817 Seite 4) gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien und den Debit fremder Lotterieloose, festgesetzt sind.

Das Publikum wird hierauf aufmerksam, den Polizei-Behörden aber zur Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und bei eintretenden Kontraventionsfällen, gemäß der gedachten Allerhöchsten Verordnung zu verfahren, insbesondere sich deren § 3 zur Direction dienen zu lassen, wenn sich etwa im hiesigen Departement Agenten der in Rede stehenden Tontine oder Lotterie betreffen lassen sollten.

Cöslin, den 18. September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

221.

Abtheil. II.

Betrifft die Marktorte, von denen die Martini-Marktpreise bei Bestimmung der Rente in Gemeinheits-Theilungssachen zum Grunde zu legen sind. N. 43. Septbr

In Gemäßheit des §. 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni c. wodurch bestimmt ist, daß die Marktorte, von denen die Martini-Marktpreise bei Bestimmung der Rente in Gemeinheits-Theilungs-Sachen zum Grunde zu legen sind, nebst dem diesen Marktorten zugehörendem Bezirk von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen, machen wir den mit dieser Angelegenheit beschäftigten Behörden und den dabei interessirten Gemeinden und Privat-Personen zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt, daß in der Eingangs erwähnten Beziehung die nachstehend genannten Städte als Marktorte für die dabei aufgeführten Bezirke anzunehmen sind:

1) die Stadt Stolp für die sämmtlichen Ortschaften der drei landräthlichen Kreise Lauenburg-Bütow, Stolp und Rummelsburg,

2) die Stadt Schlawe für sämmtliche Ortschaften des landräthlichen Kreises Schlawe,

3)

3) die Stadt Cöslin für die sämmtliche Ortschaften des landräthlichen Kreises Belgard, und für denjenigen Theil des Fürstenthumschen Kreises, welcher durch die Ortschaften Bornhagen, Kiepersdorf, Barchminshagen, Barchmin, Parnow, Cratzig und Nassow westwärts begränzt wird, so daß diese Ortschaften mit den dazu gehörigen einzelnen Etablissements, mit Einschluß sämmtlicher Ortschaften des Amts Casimirsburg, und alle östlich und südlich von der angegebenen Grenzlinie gelegenen Ortschaften des Fürstenthumschen Kreises den von Cöslin abhängigen Theil bilden.

4) die Stadt Colberg für den westlich und südwestlich von der unter 3. angegebenen Grenzlinie gelegenen Theil des Fürstenthumschen Kreises, welcher ostwärts durch die Ortschaften Parpart, Funkenhagen, Schulzenhagen, Hohenfelde, Cordeshagen, Timmenhagen, Strippow, Strachmin, Warnin, Schötzow, Marrin, Schwemmin, und Parsow begränzt wird, und diese Ortschaften nebst den dazu gehörigen einzelnen Etablissements mit umfaßt.

5) die Stadt Neustettin für sämmtliche Ortschaften des landräthlichen Kreises Neustettin.

6) die Stadt Schievelbein für sämmtliche Ortschaften des landräthlichen Kreises Schievelbein.

7) die Stadt Dramburg für denjenigen Theil des landräthlichen Kreises Dramburg, der aus den Ortschaften Neulobitz, Mittelfelde, Köntop, Karwitz, Kleinmöllen, Baumgarten, Woltersdorf, Stöwen, Birkholz, Falkenburg, Dietersdorf u. Heinrichsdorf nebst den dazu gehörigen einzelnen Etablissements, und aus den nördlich, nordöstlich und nordwestlich von dem oben genannten Orte gelegenen Ortschaften des Dramburgschen Kreises besteht.

8. die Stadt Märkisch-Friedland (Regierungs-Bezirk Marienwerder) für den gegen den unter 7. bezeichneten Theil südlich und östlich gelegenen übrigen Theil des landräthlichen Kreises Dramburg, welcher an jenen mit den Ortschaften Springe, Zuchow, Groß-Spiegel, Alt-Stüdnitz, Jakobsdorf, Güntershagen, Gr. und Klein-Sabin, Wutzig, Virchow,

Gr.

Gr. Linchen, Eichenberg und Hundskopf, und mit den dazu gehörigen einzelnen Etablissements grenzt.

Cöslin, den 23. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

222.

Die Verpachtung der Dom Aemter Balster u. Sabin betrf. N 1542 Spt R.

Im Verfolg unserer, wegen der anderweiten Verpachtung der Domainen-Aemter Balster und Sabin, unterm 16. Juni d. J. erlassenen besonderen Bekanntmachungen wird hiermit noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Submissionen auf die General-Pacht der genannten beiden Aemter noch bis zum letzten October d. J. hier angenommen werden.

Pachtlustige können die Anschläge und Verpachtungs-Bedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen; auch werden solche eingeladen, ihre Offerten persönlich abzugeben und ihre Qualification so wie das Vermögen zur Uebernahme einer General-Pacht dem betreffenden Departements-Rath und dem Justitiario des Kollegiums gehörig nachzuweisen.

Cöslin, den 14. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

II. anderer Behörden.

223.

Mit Bezug auf das, was unterm 9. Juli d. J. wegen anderweiter Verpachtung des Domainen-Amts Lonkorreck vom 1sten Juni 1822 ab, sowohl durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Bromberg, Posen, Cöslin und Marienwerder, als auch durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht worden, wird nunmehro der Ausbietungs-Termin auf den 20. October d. J. im hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude, hierdurch bestimmt und festgesetzt. Es gehören zu dem gedachten Domainen-Amte die drei Vorwerke Lonkorreck, Krottoschin und Wawrowitz, die Getränke-Fabrikation in Lonkorreck und die Fischerei in mehreren Seen, und die Verpachtung geschieht auf 18 oder 6 Jahre, je nachdem durch das Meistgebot die Anschlags-Summe erreicht wird, oder nicht.

Der

der Ertrag und die Pachtbedingungen, wie solche vom Königl. Finanz-Ministerium festgestellt sind, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, auch im Amte Lonkorreck selbst, eingesehen werden.

Alle die, welche ihre Qualification und das erforderliche Vermögen nachzuweisen vermögen, auch eine Caution von 3000 Rthlr. am Licitations-Termin durch Deposition von Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellen können, werden zum Mitbieten zugelassen werden und der Meistbietende bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis vom Königl. Finanz-Ministerium die Genehmigung zum Zuschlage ertheilt oder versagt ist.

Marienwerder, den 6. September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## 224.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. October dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quitung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad. 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Rei-

Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kündige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halb verdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General-Postamt.

Nagler.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 40. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 4. Oktober 1821.

No. 40.

---

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen ist das im Deutsch Croneschen Kreise belegene, auf 19782 Rthlr. 15 Gr. gerichtlich abgeschätzte Allodial-Rittergut Wordel auf den Antrag mehrerer Realgläubiger zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine sind auf den 26. Mai, auf den 29. August und auf den 28. November hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zander hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Gutes Wordel an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des Gutes Wordel und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 5. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

---

Das dem Kaufmann Philip Lazarus Philipsthal zugehörige Mobiliar-Vermögen welches in Gold, Fayence, Gläsern, Zinn, Kupfer, Messing, Blech, Eisen, Leinenzeug und Betten, Meubles und Hausgeräth, so wie auch in Kleidungsstücken und einem Waarenlager besteht, soll in Termino den 21. Januar f. Morgens 9 Uhr hieselbst in der Wohnung des Gemeinschuldners öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in Courant meistbietend verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Bütow, den 8. September 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Es soll in Termino den 16. Oktober c. Vormittags 10 Uhr hier in Belgard eine Portion gewöhnliche Schaafwolle aus Dumzin etwa 30 Stein betragend,

öffentlich verauctionirt werden. Kauflustige werden also eingeladen, zur bestimmten Zeit und Stunde hier in Belgard sich einzufinden, und hat Meistbietender den Zuschlag gegen gleich baare Bezahlung in Silber-Courant zu gewärtigen.

Belgard, den 19. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Dumzin.

---

Die den v. Heydebreck-Nassowschen Erben zu Caltenhagen gehörigen zwei Gutsantheile mit zwei Koßätenhöfen, welche auf Marien 1822. pachtlos werden, sollen wieder auf etliche Jahre mit Inventario, einzeln oder zusammen, je nachdem sich Liebhaber dazu finden, in Termino den 25. Oktober d. J. öffentlich ausgeboten werden. Pachtlustige, die eine angemessene Kaution zu erlegen vermögend, auch sonst zu diesen Pachtungen fähig sind, können sich am gemeldeten Tage Morgens um 9 Uhr zu Nassow bei Cörlin in dem v. Heydebreckschen Hofe einfinden, und hat der Meistbietende mit Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hochlöblichen Vormundschafts-Collegii den Zuschlag zu erwarten. Die nähern Bedingungen sind in Termino selbst, auch 8 Tage vor demselben beim Herrn Prediger Schmidt zu Cratzig, als Vormund der v. Heydebreck-Nassowschen Minorennen, einzusehen.

Belgard, den 22. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Nassow.

---

Das Vorwerk Prälang soll in Termino den 16. October c. Vormittags 9 Uhr in dem Dorfe Crangen öffentlich an den Meistbietenden auf 3 Jahre von Marien 1822. bis dahin 1825. unter denen in futuro termino licitationis bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden, welche Verpachtung wir Pachtlustigen, um sich in obigem Termine zahlreich einzufinden, hiermit bekannt machen.

Neustettin, den 18. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht Prälang.

---

In Termino den 22. October c. soll das Vorwerk Neulubben bei Seehoff auf drei oder mehrere Jahre von Marien 1822 ab, dem Meistbietenden verpachtet werden. Dies wird Pachtliebhabern bekannt gemacht, und sie aufgefordert, sich in obigem Termine in Lubben einzufinden, und gegen die ihnen bekannt zu machenden Bedingungen ihr Gebot abzugeben.

Rummelsburg, den 22. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Lubben.

Zernin.

---

Meine bei meinem Gute Wendisch-Sillkow, Stolper-Kreises, belegene Wasser-Mühle, die Schwarz-Mühle genannt, welche im vorigen Jahre ganz neu erbauet,

ganz nach der neuen Art mit zwei Gängen und Vorgelege angelegt ist, will ich von Marien künftigen Jahres entweder in Zeitpacht austhun oder auch in Erbpacht überlassen. Das Wohnhaus von 2 Etagen enthält 4 Stuben und 4 Kammern und neben an stehet ein großes Hofgebäude, worin Scheune und die Ställe befindlich sind. Die zweite Freischleuse ist so eingerichtet, daß noch besonders ein Oehlschlag angelegt werden kann. Auch ist die Lage dieser Mühle von der Beschaffenheit, daß es an Mahlgästen, wenn solche gut behandelt werden, nie fehlen kann.

Zu dieser Mühle gehören:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker . . . | 69 | Morgen | 70 | □Ruthen |
| an Wiesen . . . | 31 | " | 2 | " |
| an Hütung . . . | 6 | " | 163 | " |
| an Gärten . . . | 1 | " | 87 | " |
| Gebäude und Hofraum . | " | " | 114 | " |
| an Gewässer und unbrauchbar | 6 | " | 115 | " |

überhaupt 116 Morgen.

Pacht- oder Kauflustige fordere ich daher auf, entweder persönlich oder durch portofreie Briefe mit mir in nähere Unterhandlungen treten zu wollen.

Wendisch-Sillkow bei Stolp, den 21. September 1821.

v. Jutrzenka.

---

Der hiesige Tischlermeister Gottfried Erdmann ist durch das Erkenntniß vom heutigen Tage für einen Verschwender erklärt, und soll über ihn, gleich einem Minderjährigen, eine Vormundschaft eingeleitet werden.

Das Publikum wird daher hierdurch gewarnt, sich mit demselben in Geschäfte einzulassen, ihm Zahlungen zu leisten, Verträge mit ihm zu schließen, oder ihm zu creditiren.

Hiernach hat sich ein jeder vor Schaden zu hüten.

Rügenwalde, den 5. September 1821

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Der Kaufmann Heinrich Ludwig Gehlen, hieselbst und dessen Ehegenossin Cathatina Dorothea geborne Gleitsmann, haben die bei ihrer Einschreitung in die Ehe mittelst Vertrages vom 22. Januar 1817. ausgeschlossene Gütergemeinschaft in Absicht ihres eingebrachten Vermögens mittelst der vor uns unter dem 25. v. M. abgegebenen gerichtlichen Erklärung wieder aufgehoben und die gesetzliche Gütergemeinschaft unter sich überall eingeführt, welches, mit Bezug auf die in den öffentlichen Anzeigern zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin vom Jahr 1817. No. 5.

6 und 7. erfolgte Bekanntmachung der Ausschließung der Gütergemeinschaft hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bütow, den 4. September 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Nicht sowohl der Wunsch des hiesigen Instrumentenbauers Herrn Reiser jun., als vielmehr die Freude über die Geschicklichkeit, das Talent und den ausdauernden sorgfältigen Fleiß, womit von diesem jungen, in Berlin gebildeten Künstler Pianofortes von allen Gattungen seit 2 Jahren an hiesigem Orte gefertigt werden, veranlaßt uns, der vaterländischen Provinz unsern Landsmann zu empfehlen. Wir können dies um so zuversichtlicher, als besonders die beiden zuletzt gebauten aufrechtstehenden Instrumente in Mahagoni-Gehäusen, vorzüglich gelungen zu nennen sind und den besten in Berlin und Wien gefertigten zur Seite gesetzt zu werden verdienen, da in ihnen Lieblichkeit, Stärke, Gleichheit des Tons und leichter, höchst präciser Anschlag mit Dauerhaftigkeit und Eleganz sich vereinen. Der schön ins Auge fallende obere Theil — in Form einer Lyra — ist bei dem Einen mit vergoldeten Verzierungen, bei dem Andern mit Mahagoni-Bildhauerarbeit reich geschmückt. Der hiesige Kaufmann Herr Gölkel hat das Erstere gekauft und ist gefälligst bereit, es Kennern und Musikfreunden sehen und versuchen zu lassen; das Zweite steht noch in der Werkstäte des Künstlers zum Verkauf.

Colberg, den 21. September 1821.

Einige hiesige Musikfreunde.

Kirstein, Bürgermeister. C. v. Radeke, Capitain und Ingenieur vom Platz. Lenz, Senator. Dr. Maas, Prediger. Müller, Cantor. Devantier, Stadtmusikus. G. Devantier, Organist.

---

Auf dem zum Amte Treptow a. d. Rega gehörigen Vorwerke Neuhoff stehen 25 bis 30 Stück 2 und 3 jährige Stärken und einige Kühe (Danziger Niederungs-Race) so wie auch 200 Stück feine Mutterschaafe zum Verkauf.

Amt Treptow a. d. Rega, den 15. September 1821.

Fröhnhöfer.

---

Die, am hiesigen Orte oft geführte Klage, wegen Mangels eines guten Gasthofes für Herrschaften, hat mich bewogen in meinem geräumigen Lokale die nöthigen Anstalten zu diesem Behufe zu treffen. Für Bequemlichkeit jeglicher Art ist gesorgt, und verspreche ich reelle und billige Bedienung.

Rummelsburg, den 20. September 1821.

Wittke, Kondukteur.

---

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

No. 41.

Cöslin, den 10. Oktober 1821.


225.

Betr. die bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. und No. 15. der vorigjährigen Gesetzsammlung und in den Amts-Blättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. Mai und vom 24. Juli v. J. wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. M. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen, und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Rezeptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20. September 1821.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium.

Hake.

## Verordnung
### der Königl. Regierung.

226.

Abtheil. II. Betr. die Anfertigung der Klassensteuer-Listen für das Jahr 1822. N. 1632. K. Pl

Da, in Folge der an die landräthlichen Behörden ergangenen Verfügung

gung, nunmehr mit der Anfertigung der Klassen-Steuer-Listen für das Jahr 1822, unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. v. M. angeordneten vermehrten Abstufung der Steuersätze, vorgeschritten werden, und deshalb zunächst die Aufnahme der Haushaltungen und Personenzahl in sämmtlichen klassensteuerpflichtigen Ortschaften eintreten wird; so machen wir, in der Absicht, die möglichste Vollständigkeit der Steuer-Listen zu bewirken, und das Publikum über dessen bei der Listen-Aufnahme eintretenden Verpflichtungen von neuem zu unterrichten, auf den Inhalt des §. 7. Litt. a. b. und c. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J. aufmerksam, welcher dahin lautet:

„Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

Jedes Familienhaus ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

Jede, bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlaßene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahres-Betrages derselben belegt werden.“

Hiebei wird zugleich, nach dem Inhalt der Klassen-Steuer-Veranlagungs-Instruktion vom 15. Juni v. J. bemerkt, daß die vorstehende gesetzliche Verpflichtung sich ebenmäßig auf die im Laufe des Jahres nach Aufnahme der Listen vorkommenden Veränderungen des steuerpflichtigen Personenstandes erstreckt, welche jedesmal spätestens bis Ablauf des Monats, in welchem die Veränderungen statt finden, der Kommunal-Behörde anzuzeigen sind.

Von den Ausbleibenden sollen die erforderlichen Nachrichten auf deren Kosten nachträglich eingeholt, oder, in so weit den Orts-Behörden über ihre persönlichen und Haushaltungs-Verhältnisse die nöthige Kenntniß beiwohnt, von Amtswegen vermerkt werden, wobei, wie sich von selbst versteht, die oben erwähnte gesetzliche Strafe vorbehalten bleibt.

Hiernach hat sich daher ein jeder, den es angeht, genau zu achten,

ten, und vor Strafe zu hüten, und werden die Magiſträte in den Städten und die Schulzen auf dem platten Lande hiebei angewieſen, beim Empfange des, dieſe Bekanntmachung enthaltenden Stückes des Amts-Blatts, die Einwohner der Gemeinde von dieſen Beſtimmungen vollſtändig zu unterrichten.

Den Orts-Behörden wird übrigens bei dieſer Gelegenheit zugleich, auf den Grund der erwähnten Veranlagungs-Inſtruktion, bemerklich gemacht, daß diejenigen, welche die, ihnen bei der Anfertigung der Steuer-Liſten obliegenden Pflichten vorſätzlich oder durch Fahrläſſigkeit nicht erfüllen ſollten, nicht nur der Staats-Kaſſe für den daraus entſtehenden Nachtheil verantwortlich bleiben, ſondern auch nach den desfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu beſtrafen ſind.

Cöslin, den 2. Oktober 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

227. Abtheil. I. N.867.Sept.

Im Verfolg unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24 v. M. (Verfügung No. 1433. Auguſt R.) wornach den Feldwebeln, welche die Stelle der rechnungsführenden Offiziere verſehen, der Offizier-Servis gewährt werden ſoll, wird den betreffenden Orts-Magiſträten in Folge einer uns gemachten Mittheilung des vierten Departements im Königl. Krieges-Miniſterio, ferner eröffnet, daß den Wachtmeiſtern und Unteroffizieren bei der Kavallerie, welche die Rechnungsführer-Stelle verſehen, der Perſonal-Servis eines rechnungsführenden Offiziers gleichfalls zwar gezahlt werden kann; jedoch können ſelbige auf den Stall-Servis keinen Anſpruch machen, denn entweder behalten ſie ein Dienſtpferd, welches zum etatsmäßigen Stande gehört, und unter dieſen ſchon der Servis dafür erfolgt, oder ſie behalten ſelbiges nicht, und ſind auch nicht verbunden, ſich auf eigene Koſten beritten zu machen, erhalten daher auch weder eine beſondere Ration nach den Stall-Servis.

Cöslin, den 28. September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

228.

Abtheil. II. Das Königl. Domainen-Amt Neustettin im Neustettinschen
N 1340. Juli. Kreise soll zu Trinitatis 1822 anderweit auf Zwanzig Jahre verpachtet werden. Es gehören dazu die Vorwerke Galow, Brandschäferei, Schützenhoff, Neuhoff und Marienthron, von denen das Vorwerk Galow

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 945 | Morgen | 121 | □Ruthen |
| ⸗ Gärten | 9 | ⸗ | 63 | ⸗ |
| ⸗ Wiesen | 835 | ⸗ | 44 | ⸗ |
| ⸗ Hütung | 648 | ⸗ | 44 | ⸗ |

das Vorwerk Brandschäferei

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 678 | Morgen | 179 | □Ruthen |
| ⸗ Gärten | 13 | ⸗ | 4 | ⸗ |
| ⸗ Wiesen | 234 | ⸗ | 155 | ⸗ |
| ⸗ Hütung | 136 | ⸗ | 116 | ⸗ |

das Vorwerk Schützenhoff

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 197 | Morgen | 65 | □Ruthen |
| ⸗ Gärten | 8 | ⸗ | 53 | ⸗ |
| ⸗ Wiesen | 287 | ⸗ | 133 | ⸗ |
| ⸗ Hütung | 347 | ⸗ | 145 | ⸗ |

das Vorwerk Neuhoff

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 568 | Morgen | 121 | □Ruthen |
| ⸗ Gärten | 8 | ⸗ | 51 | ⸗ |
| ⸗ Wiesen | 203 | ⸗ | 49 | ⸗ |
| ⸗ Hütung | 89 | ⸗ | 67 | ⸗ |

und das Vorwerk Marienthron

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| an Acker | 523 | Morgen | 10 | □Ruthen |
| ⸗ Wiesen | 215 | ⸗ | 63 | ⸗ |
| ⸗ Gärten | 6 | ⸗ | 149 | ⸗ |
| ⸗ Hütung | 38 | ⸗ | 146 | ⸗ |

enthalten. Auch gehören eine Ziegelei, mehrere Fischereien und kleine Pachtstücke dazu, und sind die Anschläge des ganzen Amts

und

und die Bedingungen der Verpachtung jederzeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung einzusehen.

Es werden auf dieses Amt auf verschiedene Weise Submissionen angenommen.

Die sämmtlich vorgenannten Vorwerke und Pachtstücke werden ebensowohl sämmtlich in Generalpacht ausgeboten, als auch folgende Gegenstände, so wie sie nachstehend zusammen spezifizirt sind, für sich verpachtet werden können.

Erstlich werden das Zins- und Pachtgetreide, die unbeständigen Gefälle, die Fischereien auf mehreren bedeutenden Seen, die kleinen Pachtstücke, die Vorwerke Galow, Brandschäferei und Schützenhoff und die Verpflichtung zur Amtsverwaltung zusammen verpachtet.

Zweitens wird das Vorwerk Neuhoff für sich separat ausgeboten, und drittens wird das Vorwerk Marienthron nebst der Fischerei im Lippe-Fließ und der Ziegelei zusammen verpachtet.

Diesem gemäß werden diejenigen, welche gesonnen sind, entweder auf die Generalpacht des ganzen Amts oder auf die Pacht einer der drei für sich ausgebotenen Theile desselben einzugehen, und deshalb die gehörige Qualification und das erforderliche Vermögen nachweisen können, hierdurch aufgefordert, ihre Submissionen sobald als möglich, und spätestens bis zum letzten Oktober dieses Jahres bei uns einzureichen, und sich dabei über die Bedingungen vollständig zu erklären.

Cöslin, den 28. Juli 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

### 229.

Mit Bezug auf das, was unterm 9. Juli d. J. wegen anderweiter Verpachtung des Domainen-Amts Lonkorreck vom 1sten Juni 1822 ab, sowohl durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Bromberg, Posen, Cöslin und Marienwerder, als auch durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht worden, wird nunmehro der Ausbietungs-Termin auf den 20. October d. J. im hie-

hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude, hierdurch bestimmt und festgesetzt. Es gehören zu dem gedachten Domainen-Amte die drei Vorwerke Lonkorreck, Krottoschin und Wawrowitz, die Getränke-Fabrikation in Lonkorreck und die Fischerei in mehreren Seen, und die Verpachtung geschieht auf 18 oder 6 Jahre, je nachdem durch das Meistgebot die Anschlags-Summe erreicht wird, oder nicht. Der Ertrag und die Pachtbedingungen, wie solche vom Königl. Finanz-Ministerium festgestellt sind, können zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, auch im Amte Lonkorreck selbst, eingesehen werden.

Alle die, welche ihre Qualification und das erforderliche Vermögen nachzuweisen vermögen, auch eine Caution von 3000 Rthlr. am Licitations-Termin durch Deposition von Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellen können, werden zum Mitbieten zugelassen werden und der Meistbietende bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis vom Königl. Finanz-Ministerium die Genehmigung zum Zuschlage ertheilt oder versagt ist.

Marienwerder, den 6. September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Carl Theodor Heinrichs, welcher zweijährige Zuchthausstrafe erlitten, aus Marienburg gebürtig, des Verbrechens des mehrmaligen Entweichens schuldig, ist am 25. Septbr. d. J. aus der hiesigen Bürgerwache um 6 Uhr Morgens entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. —

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Neuenburg an den Magistrat, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten, abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Neuenburg, den 25. September 1821.

**Im Auftrage Einer Königl. Preuß. Regierung.**

**Der Magistrat.**

## Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 4 ½ Zoll. Haar blond. Stirn rund und bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase dick und stark. Mund gewöhnlich. Bart wenig blond. Kinn rund. Gesicht oval. Gesichtsfarbe blaß. Statur mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand fehlt der kleine Finger.

## Persönliche Verhältnisse.

Alter 24 Jahr. Sprache deutsch.

## Bekleidung:

Rock dunkelblau tuchnen. Weste schwarztuchne mit weißen Knöpfen. Hosen blau tuchne lange. Schuhe schwarze. Den Huth hat derselbe zurück gelassen. Halstuch weiß baumwollen mit Blümchen.

## Paß - Polizei.

Ein Tischlergeselle, welcher sich George Rost nennt, hat angeblich sein Wanderbuch, welches ihm in Nürnberg ertheilt und zuletzt in Conitz visirt seyn soll, jenseit Polzin verloren, welches zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht wird.

Stargard, den 18. September 1821.

Der Magistrat.

## Personal - Chronik.

Die erledigte und durch den Salinen-Bauinspector Scheffer bisher interimistisch verwaltete Landbaumeisterstelle zu Stolpe, ist nunmehr definitiv besetzt und mittelst Rescripts des Königl. Handelsministeriums vom 7. v. M. dem rc. Scheffer conferirt worden; welches hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht wird.

Der unbesoldete Rathsherr Mentzel zu Stolp ist zum Director des dortigen Eichungs-Amts gewählt, und als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat der Pharmacie, Carl Heinrich Ludwig, ist höhern Orts als Apotheker zu Bublitz approbirt worden.

Nach-

# Nachweisung

der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolpe
pro Septbr. 1821.

| Namen der Städte. | Weizen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock. | | braunes Stadt-Bier das Quart | | Brandwein das Quart | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rthl. | gGr. | Rthl. | gGr. | Rthl. | gGr. | Rthl. | gGr. | Rthl. | gGr. | Rthl. | gGr. | Rthl. | gGr. | Rthl. | gGr. | gGr. | Pf. | gGr. | Pf. |
| Cöslin . . . | 2 | 3 | 1 | 3 | - | 21 | - | - | - | 15 | 1 | 14 | - | 18 | 4 | - | 1 | 3 | 7 | - |
| Colberg . . | 1 | 23 | - | 23 | - | 16 | - | - | - | 14 | 1 | 2 | - | 16 | 2 | 2 | - | 10 | 5 | - |
| Rügenwalde . | 1 | 22 | 1 | 2 | - | 21 | - | - | - | 18 | 1 | 4 | - | 14 | 4 | - | 1 | 1 | 6 | - |
| Stolpe . . . | 1 | 18 | - | 21 | - | 16 | - | - | - | 13 | - | 22 | - | 15 | 3 | 12 | 1 | - | 4 | 6 |

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 41. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 10. Oktober 1821.
No. 41.

Auf den Antrag der Geschwister Blank soll das, ihnen zugehörige, in der Baderstraße allhier belegene, und im Hypothekenbuche von den städtischen Grundstücken Vol. 1. pag. 251., sub No. 127. verzeichnete Wohnhaus nebst Hintergebäude, Kleidbuden, Hof und Garten, sowie Fischerei-Gerechtigkeit in dem, hinter dem Hause vorbeigehenden Mühlengraben, und allen noch vorräthigen Braugeräthschaften, in soweit dieselben von Holz sind, auch eine Darre, theilungshalber an den Meistbietenden, gegen gleich baare Zahlung in Courant, verkauft werden, und ist hiezu ein Termin auf den 15. November dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in dem hiesigen Stadtgerichts-Locale, angesetzt worden.

Kaufliebhaber, welche fähig sind, dergleichen Grundstücke erwerben zu können, werden hiermit eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, die Verkaufs-Bedingungen zu gewärtigen, ihr Gebot abzugeben, und hat der Bestbietende den Zuschlag, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, zu gewärtigen.

Colberg, den 28. September 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Auf den Antrag der Kossäth Ludwig Neitzkeschen Eheleute in Dassow soll der, denselben zugehörige im Dorfe Dassow bei Cörlin belegene Erbpachts-Kossäthenhof, dessen Werth nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe 160 Rthlr. beträgt, mit bestellter Wintersaat in Termino den 19. Januar künftigen Jahres Vormittags um 10 Uhr auf dem Amte Belgard öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches hiermit bekannt gemacht wird. Die Verkaufs-Bedingungen können bei dem unterzeichneten Richter in Cöslin und auf dem hiesigen Amte etwanigen Kaufliebhabern zur Einsicht vorgelegt werden.

Amt Belgard, den 19. September 1821.

Königl. Preuß. Pommersch. Justiz-Amt Belgard.

Messerschmidt.

---

In Termino den 1. November c. Nachmittags 2 Uhr soll auf dem hiesigen

Rathhause ein auf 112 Rthlr. 12 Gr. abgeschätzter kupferner Brandwein-Grapen mit Kopf und Schlange öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant im Wege der Auktion verkauft werden, welches wir Kaufliebhabern hierdurch bekannt machen.

Neustettin, den 19. September 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

---

In dem Garten des Bauern Michael Kaincke zu Woldisch-Tychow ist ein Ring gefunden worden, und der Eigenthümer desselben unbekannt. Wer auf diesen Ring Anspruch macht, wird vorgeladen, in Termino den 26. October c. Morgens 8 Uhr hier in Belgard persönlich zu erscheinen, und sein Eigenthum auszuweisen, widrigenfalls derselbe verkauft, und die Lösung, nach Abzug der Kosten zum öffentlichen Fond gegeben werden wird.

Belgard, den 26. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu W. Tychow.

---

Der Herr Landschafts Deputirte von Below auf Saleske hat von der Königl. Regierung den Consens zur Anlegung einer Roßmahlmühle zur Bereitung des eigenen Bedarfs an Gemahl erhalten.

Derselbe will nun aber auch bei dieser Roßmahlmühle eine Oehlmühle mit 4 Paar Stampfen anlegen und da das Fabrikat zum Verkauf bestimmt ist, so bringe ich diese Absicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen, die nach dem Edikt vom 28. October 1810 ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, hierdurch auf, solches bei dem Herrn Landschafts Deputirten von Below sowohl als bei dem Unterzeichneten binnen 8 Wochen präclusivischer Frist nachzuweisen.

Schlawe, den 28. September 1821.

Königl. Preuß. Landrath Schlawschen-Kreises. v. Bilfinger.

---

In dem Dorfe Groß-Justin bei Cammin bestehend aus 4 Gütern und Antheilen, die nach Zoldekow und Ribbitz gehören, sämmtlich von Brockhusensche Lehne, sollen auf den Antrag der gegenwärtigen Besitzer, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf den Grund des Edictes vom 14. September 1811. und dessen Declaration regulirt, und die Gemeinheiten in Acker, Wiesen, Weiden, und Holzungen aufgehoben werden.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni d. J. wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen, sich bis zu dem, auf den 27. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr hier-

selbst angesetzten Termine zu melden, und zu erklären: ob sie wider den entworfenen Auseinandersetzungs- und Regulirungs-Plan etwas zu erinnern haben, und bei den fernern Verhandlungen zugezogen seyn wollen; mit der Warnung, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung und Regulirung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Groß Justin bei Cammin, den 2. September 1821.

Der von der Königl. Preuß. General-Commission rc. in Pommern zu der Regulirung und Gemeinheitsaufhebung hierselbst verordnete Oekonomie-Kommissarius. Winkler.

---

In Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J. §. 11. und 15. werden alle diejenigen, welche wegen Lehnsfolge und sonstigen unbekannten Berechtigungen bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem von Pirchschen, im Stolpschen Kreise belegenen Lehngute Klein-Nossin, welches gegenwärtig von dem Herrn Major v. d. Marwitz pfandweise besessen wird, ein Interesse zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich bis zum 1. November d. J. präklusivischer Frist, bei dem Unterzeichneten entweder persönlich oder schriftlich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Separations-Plans zugezogen seyn wollen. Sollte sich niemand melden, so wird gleich nachhero mit der Auseinandersetzung vorgeschritten und auf nachherige Einwendungen dem §. 12. des gedachten Gesetzes gemäß, nicht weiter berücksichtiget werden.

Stolp, den 7. September 1821.

Der Oekonomie-Commissarius Schäffer.

---

In dem Dorfe Zowen Schlawer Kreises, sollen 1200 Morgen Acker und Hütung parceliret und vererbpachtet werden. Die Eintheilung ist bereits geschehen, und jede Parcele enthält 24 Morgen Acker und eben so viele Hütungs-Gerechtsame.

Der jährliche Canon von jeder Parcele ist auf 16 Rthlr. festgestellt. Erbstandsgeld wird nicht gezahlt, die Erbpächter müssen sich aber aus eigenen Mitteln anbauen. Auch können sich in eine Parcele zwei theilen. Wer Land rc. in loco besehen will, darf sich nur bei dem dortigen Holzwärter Döring melden. Wer sich als Erbpächter meldet, zahlt 5 Rthlr. welche zu den Contrakts-Kosten verwandt werden. Die näheren Bedingungen sind zu erfragen bei dem Major v. Bonin auf Ristow bei Schlawe.

---

Von Marien 1822. ist die Mühle in Zowen, Schlawer Kreises pachtlos. Mit der Mahlmühle ist eine Schneidemühle verbunden, auch ist Acker dabei belegen. Pachtlustige, die Vermögen nachweisen können, haben sich zu melden bei dem Major

v. Bonin auf Ristow bei Schlawe, bei dem die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Ein verheiratheter Gärtner, welcher gute Atteste von seinen Kenntnissen und Aufführung besitzt, vorzüglich neue Anlagen zu machen versteht, nicht zu jung und nicht zu alt ist, findet zu Marien 1822. einen Dienst bei dem Major v. Bonin auf Ristow bei Schlawe.

Brandwein zu 48 pro Cent nach Tralles, verkauft das Quart für 6 Gr. $\frac{1}{11}$ in beliebigen Quantitäten

Der Rittmeister von Glasenapp auf Manow rc. bei Cöslin.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß auf den drei neu angelegten Theeröfen 1. bei Groß-Tychow auf dem Vorwerk Bamnitz, Belgardschen Kreises, 2. in Kösternitz und 3. auf Kutzhöfchen, Schlawschen Kreises, stets guter Theer, die Tonne zu 100 Quart und a Tonne für 4 Rthlr. Courant zu haben ist.

Dem hochverehrten Publikum macht der Unterzeichnete sein Etablissement ergebenst bekannt, und verspricht das geehrte Zutrauen stets, sowohl durch die prompteste und reellste Bedienung, als auch durch die billigsten Preise zu rechtfertigen.

Colberg, den 6. Oktober 1821. Gustav Leopold, Uhrmacher.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 42.

Cöslin, den 17. Oktober 1821.

230.

Betr. die bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der No. 8. und No. 15. der vorigjährigen Gesetzsammlung und in den Amts-Blättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. Mai und vom 24. Juli v. J. wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden exkludirt gewesenen Interessenten mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. M. für die Wittwen exkludirter Interessenten der Offizier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen, und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Rezeptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20. September 1821.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium.

Hake.

## Bekanntmachungen
### I. der Königl. Regierung.

231.

Abtheil. I. Die durch kriegsrechtliche Sentenzen aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen betreffend. N 1641 Sept.

Nach einem uns zugegangenen Erlaß des Königl. Ministeriums des

des Innern und der Polizei vom 11. v. M. sind nachbenannte Individuen durch kriegsrechtliche Urtheile aus dem Soldatenstande ausgestoßen, und für unfähig zur Erwerbung des Bürgerrechts und eines Grundstücks in den Preußischen Staaten erklärt worden:

1) der Mousquetier Wilhelm Söllner des 10. Infanterie-Regiments aus Flumischdorff im Neumarkter-Kreise in Schlesien gebürtig, laut Sentenz vom 16. Juli d. J.

2) der Festungs-Sträfling Franz Becker aus Dülmen in Westphalen gebürtig, laut Sentenz vom 25. Juli c.,

3) der Tambour Carl Fleischer vom 6. Infanterie-Regiment, aus Breslau gebürtig, laut Sentenz vom 16. Juli c.,

4) der Mousquetier Martin Wiede von der Garnison-Compagnie des 9. Infanterie-Regiments, aus Zimmerpucht in Altpreußen gebürtig, laut Sentenz vom 5. August c.,

5) der Füsilier Friedrich Hartstock vom 24. Infanterie-Regiment, aus Seetz bei Lenzen in der Priegnitz gebürtig, laut Sentenz vom 19. August c.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und zur Benachrichtigung der Behörden in vorkommenden Fällen, gebracht.

Cöslin, den 4. October 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.

232.

Die Verpachtung der Dom. Aemter Balster u. Sabin betr. Nl 1542 Sptr.

Im Verfolg unserer, wegen der anderweiten Verpachtung der Domainen-Aemter Balster und Sabin, unterm 16. Juni d. J. erlassenen besonderen Bekanntmachungen wird hiermit noch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß Submissionen auf die General-Pacht der genannten beiden Aemter noch bis zum letzten October d. J. hier angenommen werden.

Pachtlustige können die Anschläge und Verpachtungs-Bedingungen in der Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen; auch werden solche eingeladen, ihre Offerten persönlich abzugeben und ihre Qualification so wie das Vermögen zur Uebernahme einer Ge-

neral-Pacht dem betreffenden Departements-Rath und dem Justitiario des Kollegiums gehörig nachzuweisen.

Cöslin, den 14. September 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

### 233.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müßen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. October dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld rc. rc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quitung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad. 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter be-

kästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halb verdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General-Postamt.

Nagler.

---

Hierbei ein Anzeiger

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 42. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 17. Oktober 1821.
No. 42.

---

Das Mobiliar-Vermögen der Wittwe Borchmann zu Crolow, bestehend in Pferden, Kühen, einigen Schaafen, Ackergeräthen und Hausrath, soll in Termino den 30. October c. Vormittags um 9 Uhr zu Crolow an den Meistbietenden verauctionirt werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen sind.

Stolp, den 30. September 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Crolow.
Zernott.

---

Die in Scharsow 1 ½ Meile von Stolp an dem Schotto-Strohme gelegene
Erbpachtmühle, enthaltend einen Mahl- und einen Graupengang und eine angefan-
gene Oelpresse nebst der Schneidemühle, welche sämmtlich mit den bequem gebauten
Wohn- und Wirthschaftsgebäuden neu erbaut, soll dem Wunsche des gegenwärtigen
Besitzers, Erbmühlenmeister Dasse gemäß, auf den 30. November d. J. Vor-
mittags 10 Uhr meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Courant oder Pommersch.
Pfand Briefen in der Behausung des unterzeichneten Justiz-Commissarius in Stolp
verkauft werden, dazu man diejenigen einladet, welche zahlungsfähig sind und sich
gehörig legitimiren können.

Bei der Mühle befinden sich 86 Morgen und 71 □Ruthen an Acker, Hütung,
Wiesen ꝛc. so wie auch der Lachsfang derselben beigelegt ist. Der Stolper-Strohm
wird vortheilhaft zur Flößung des Schneideholzes benutzt, da er dicht an dem Gebiete
der Mühle vorbeifließt. Es wird ein jährlicher Canon von 96 Rthlr. von dieser Mühle,
die vor dem Neubau mit 2200 Rthlr. Erbstandsgelder angekauft worden, erlegt.
Der Erbpacht-Contract kann bei Herrn Dasse in Scharsow jederzeit nachgesehen
werden. Stolp, den 29. August 1821.

Das Patrimonial-Gericht von Scharsow.
Schulte.

---

Der Herr Landschafts Deputirte von Below auf Saleske hat von der Königl. Regierung den Consens zur Anlegung einer Roßmahlmühle zur Bereitung des eigenen Bedarfs an Gemahl erhalten.

Derselbe will nun aber auch bei dieser Roßmahlmühle eine Oehlmühle mit 4 Paar Stampfen anlegen und da das Fabrikat zum Verkauf bestimmt ist, so bringe ich diese Absicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen, die nach dem Edikt vom 28. October 1810 ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, hierdurch auf, solches bei dem Herrn Landschafts Deputirten von Below sowohl als bei dem Unterzeichneten binnen 8 Wochen präclusivischer Frist nachzuweisen.

Schlawe, den 28. September 1821.

Königl. Preuß. Landrath Schlawschen Kreises. v. Bilfinger.

---

Bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des Dorfes Rochow, welches jetzt von der verehelichten Venzke gebornen Ester von Below, verwittwet gewesenen von Löben besessen wird, hat sich ergeben, daß dasselbe ein alt von Lettow Lehn ist.

Mit Bezugnahme auf die §§. 11 und 15. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni a. c. werden daher alle Lehns- und etwanige unbekannte unmittelbare Theilnehmungs-Berechtigte hiermit aufgefordert, binnen 6 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten entweder persönlich oder schriftlich anzumelden, ob sie bei Vorlegung des Separations-Plans mit zugezogen seyn wollen, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

Stolp, den 11. September 1821.

Bluth, Oekonomie-Kommissarius.

---

Bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des Gutes Bartin, welches gegenwärtig von der Landschaft administrit wird, hat sich gefunden, daß dasselbe ein von Massow Lehn ist.

Demzufolge fordere ich daher, mit Bezugnahme auf das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J. §. 11 und 15. alle Lehns- und etwaige unbekannte unmittelbare Theilnehmungs-Berechtigte hierdurch auf, binnen 6 Wochen präclusivischer Frist bei mir entweder schriftlich oder persönlich anzumelden, ob sie bei Vorlegung des Separations-Plans mit zugezogen werden wollen, mit der Verwarnung, daß im Unterlassungs-Falle ihnen nach §. 12. des angeführten Gesetzes, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Stolp, den 12. September 1821.

der Oekonomie-Kommissarius Bluth

---

Bei Regulierung der Auseinandersetzung zu Deutsch Puddiger, Schlawschen Kreises, ergiebt sich, daß dieses Gut, welches die Frau Fürstin v. Schönburg ge-

genwärtig besitzt, als ein v. Heydebreckſches Lehn, in Anſpruch genommen worden iſt, ein Theil aber auch den v. Podewilſen gehören ſoll.

Es werden ſolchemnach, in Folge des Königl. Geſetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vom 7. Juni d. J. §. 11. die Lehns-Berechtigten hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen präcluſiviſcher Friſt, a dato an gerechnet, bei dem unterzeichneten Oeconomie-Commiſſarius, entweder perſönlich oder ſchriftlich ſich zu melden, ob ſie bei der Vorlegung des Theilungsplans, zugezogen ſeyn wollen, mit der Verwarnung, daß ſelbige wenn ſie in dieſer Friſt nicht erſcheinen, oder ihre ſchriftliche Meldung unterlaſſen, die Auseinanderſetzung gegen ſich gelten laſſen müſſen, und hiernächſt mit ihren etwanigen Einwendungen nicht weiter werden gehört werden.

Schlawe, den 4. October 1821.

Richardi.

---

Ich habe hieſelbſt, in meinem Hauſe auf der Bergſtraße belegen, eine Waaren-Handlung etablirt, wo ich alle Material-, Farbe- und Gewürz-Waaren, ſo wie auch feine und ordinaire Brandtweine und Tabacke, zu den billigſten Preiſen und in beſter Güte, verkaufe.

Indem ich dies hierdurch bekannt mache, bitte ich zugleich um gütigen Zuſpruch, und verſichere eine reelle und prompte Behandlung.

Cöslin, den 4. October 1821.

Niels Jesperſen.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 43.

Cöslin, den 24. Oktober 1821.

## Gesetzsammlung.

Nr. 14. enthält:

Nro. 670. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. August 1821, daß die Kassen der Schiffsgefäße nur 8 Fuß Höhe haben sollen.

Nro. 671. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Septbr. 1821, daß kein im Königl. Officio sich befindender Forstbediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf.

Nro. 672. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Septbr. 1821, betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann.

Nro. 673. Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten. Vom 30. Septbr. 1821.

Nro. 674. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 10. Oktbr. 1821.

## Verordnungen

### I. der Königl. Regierung.

234.

Abtheil. I. Die Versicherungen gegen Feuersgefahr betreffend N. 308. Oktb.

Auf höhere Veranlassung machen wir, zur Nachachtung des Publikums und der betreffenden Behörden, Folgendes bekannt.

Es scheint nothwendig, auf die Agenten der sich immer mehr vermehrenden auswärtigen Versicherungs-Anstalten gegen die Verluste durch

durch Feuersgefahr, von Polizeiwegen dahin sehr genaue Aufsicht zu führen, daß den etwanigen Mißbräuchen durch übertriebene Werths-Ansätze nach Möglichkeit vorgebeugt, und damit zugleich den daraus entstehenden Besorgnissen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, begegnet werde.

Um diesen Zweck zu erreichen, darf die Uebernahme solcher Agentschaften überall nur sichern Leuten, unter polizeilicher Genehmigung verstattet und müssen selbige verpflichtet werden, von allen bei ihnen angemeldeten Versicherungen der Polizei-Behörde des die Versicherung Suchenden Nachricht zu geben, welche dann, sobald gegründete Veranlassung zum Verdacht, daß eine Assekuranz gesetzwidrig über den gemeinen Werth hinaus beabsichtiget sey, gegeben worden, das Weitere deshalb nach den Umständen einzuleiten hat.

Zugleich wollen wir auf die Bestimmung des Allg. Landrechts Theil II. Tit. 8. §. 2000 — 2003 aufmerksam machen, wodurch es ausdrücklich untersagt ist, auf eine und dieselbe Sache doppelte Versicherung zu nehmen.

Cöslin, den 12. Oktbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

### 235.

Die in unserm Geschäftskreise arbeitenden Herren Oeconomie-Commissarien werden hiermit wiederholt erinnert, die vierteljährige Nachweisung von der Lage der ihnen aufgetragenen Geschäfte zur rechten Zeit einzuschicken, und zugleich angewiesen:

die ihnen aufgetragenen Gemeinheits-Aufhebungen in das Verzeichniß mit aufzunehmen.

Die Berichte sind unter der Bezeichnung H. Allgemeine Dienst-Sachen, zur Post zu geben.

Stargard, den 9. October 1821.

**Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.**

# Bekanntmachungen

## I. der Königl. Regierung.

236. Abtheil. II. N 156 Sept.

Die im Amte Schievelbein befindlichen Seen, der Fischerkathen zu Nutthagen, und die im großen Gangenow-See belegenen Werder, sollen sowohl einzeln, als auch in der bisherigen Verbindung mit dem qu. Kathen und den drei Werdern, auf Kauf- oder Erbpacht, auch, unter veranlassenden Umständen, von Marien 1822 ab, auf eine dreijährige Zeitpacht, ausgeboten werden.

Die in Rede stehenden Seen sind:

1) der Gangenow-See } beide bei Nutthagen,
2) " Mandelkow-See, }
3) " Vangelin-See, } beide bei Rützow,
4) " Rützow-See, }
5) " Venzlafshagensche-See,
6) " Lütke-Gangenow "
7) " Traten-See, beide letztere bei Labenz,
8) " Schwarz-See,
9) " Tilipp-See, beide bei Pribslaff.

Beim einzelnen Verkauf oder einer gleichen Verpachtung sollen der Fischerkathen und die drei Werder zusammen, oder ebenfalls einzeln, auch die letztern mit dem Gangenow-See zusammen ausgeboten werden.

Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 17. November dieses Jahres angesetzt, und wird auf dem Amte Schievelbein abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Bedingungen, die Vermessungs-Register, der Anschlag und Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur, und die Veräusserungs-Bedingungen auch bei dem Domainen-Intendantur-Amte Schievelbein eingesehen werden können.

Cöslin, den 13. October 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

II.

## II. anderer Behörden.

### 237.

Auf dem Königlichen Hüttenwerke zu Pleiske in der Neumark ist eine Eisendrath-Fabrik errichtet, welche jetzt im Stande ist, mit den 35 Sorten Eisendrath, welche sie fertigt, alle Auforderungen zu befriedigen. Der Verkauf geschieht auf dem Werke in Ringen von 10 vollen Preußischen Pfunden, gegen gleich baare Bezahlung zu folgenden Preisen: für den Ring von

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. | 1 bis 8 | zu 1 | Rthlr. | 8 Gr. | Nr. 24. | zu 1 | Rthlr. | 20 | Gr. |
| „ | 9 „ 12 | „ 1 | „ | 9 „ | „ 25. | „ 1 | „ | 22 | „ |
| „ | 13 und 14 | „ 1 | „ | 10 „ | „ 26. | „ 2 | „ | „ | „ |
| „ | 15 „ 16 | „ 1 | „ | 11 „ | „ 27. | „ 2 | „ | 3 | „ |
| „ | 17. „ „ | „ 1 | „ | 12 „ | „ 28. | „ 2 | „ | 6 | „ |
| „ | 18. „ „ | „ 1 | „ | 13 „ | „ 29. | „ 2 | „ | 9 | „ |
| „ | 19. „ „ | „ 1 | „ | 14 „ | „ 30. | „ 2 | „ | 12 | „ |
| „ | 20. „ „ | „ 1 | „ | 15 „ | „ 31. | „ 2 | „ | 15 | „ |
| „ | 21. „ „ | „ 1 | „ | 16 „ | „ 32. | „ 2 | „ | 19 | „ |
| „ | 22. „ „ | „ 1 | „ | 17 „ | „ 33. | „ 3 | „ | „ | „ |
| „ | 23. „ „ | „ 1 | „ | 18 „ | „ 34. | „ 3 | „ | 8 | „ |
| | | | | | „ 35. | „ 3 | „ | 18 | „ |

bei 30 Ctr. oder 330 Ringen erhalten die Käufer 5 proCent und bei 50 Ctr. oder 550 Ringen 10 proCent Rabatt, wenn sie diese Quantitäten mit einemmale zu Pleiske ankaufen.

Käufer wenden sich an das Königliche Hütten-Amt zu Pleiske bei Crossen, welches auch alle sonst noch in dieser Hinsicht zu verlangende Auskunft geben wird.

Berlin, am 25. Septbr. 1821.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Brandenburg-Preuß. Provinzen.

Paß-

## Paß-Polizei.

Der Bäckergeselle Ludwig Müller hat seinen unter dem 20. v. M. zu Königsberg in Preußen erhaltenen Wanderpaß, auf dem Wege von hier nach Schlawe am 10. d. M. verlohren. Wenn derselbe nun mit einem andern Paß versehen worden, so wird solches zur Verhütung des Mißbrauchs zur Kenntniß gebracht.

Stolp, den 13. October 1821.

Königl. Polizei-Direktorium.

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Stanislaus Trzinski aus Czistaklib in Westpreussen gebürtig, des Verbrechens der Desertion vom Grenadier-Regiment Kaiser Franz zu Berlin schuldig, ist am 5 bis 6. Oktober d. J. von der hiesigen Militair-Wacht entwichen, und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit gefesselt nach Graudenz an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifnng ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 6. October 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung.
Der Magistrat.

### Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 7 ½ Zoll. Haar braun. Stirn halb bedeckt. Augenbraunen dunkel. Augen blau. Nase, Wangen und Mund proportionirt. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe brunet. Statur schlank. Füße grade.

### Bekleidung:

Grauen Mantel. Weste gelbe mit blanken Knöpfen. Hosen grau

grau leinene. Stiefel ledern. Halstuch baumwollenes. Hemde weiß leinenes. Effecten die derselbe bei sich hat: 8 ½ Ellen Leinewand.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 24 Jahr. Religion katholisch. Sprache polnisch.

## Personal-Chronik.

Der Amtmann Petri, und die bisherigen Oeconomie-Commissions-Gehilfen Bluth und Püschel II. sind als Oeconomie-Commissarien bestätigt worden.

Der Candidat der Chirurgie Franz Johann Moll ist als ausübender Wundarzt zu Pollnow höhern Orts approbirt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 43. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 24. Oktober 1821.

No. 43.


Der Herr Landschafts Deputirte von Below auf Saleske hat von der Königl. Regierung den Consens zur Anlegung einer Roßmahlmühle zur Bereitung des eigenen Bedarfs an Gemahl erhalten.

Derselbe will nun aber auch bei dieser Roßmahlmühle eine Oehlmühle mit 4 Paar Stampfen anlegen und da das Fabrikat zum Verkauf bestimmt ist, so bringe ich diese Absicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordere diejenigen, die nach dem Edikt vom 28. October 1810 ein gegründetes Widerspruchsrecht dagegen zu haben glauben, hierdurch auf, solches bei dem Herrn Landschafts Deputirten von Below sowohl als bei dem Unterzeichneten binnen 8 Wochen präclusivischer Frist nachzuweisen.

Schlawe, den 28. September 1821.

Königl. Preuß. Landrath Schlawschen-Kreises. v. Bilfinger.

---

Der Major v. Thiele auf Hohenfelde beabsichtiget auf der Cordeshäger-Feldmark auf einem demselben zugehörigen Stück-Acker, 58 Ruthen von der Dorfs-Straße, eine Bockmühle anzulegen.

Nach den Bestimmungen des Edikts vom 28. Oktober 1810 bringe ich dieses Vorhaben hiermit zur Kenntniß des Publikums und fordere alle diejenigen welche ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben glauben, hierdurch auf, dasselbe innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn nachzuweisen, wobei die Interessenten auf die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 15. §. 247. aufmerksam gemacht werden.

Cörlin, den 5. Oktober 1821.

Landrath v. Gerlach.

---

Es sollen in Termino den 12. November 1821 N. M. 2 Uhr die dem Brandtweinschenker Nitz abgepfändeten Sachen als: eine Uhr, Betten, Stühle,

Spinder ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden, welches Kaufliebhabern hierdurch bekannt gemacht wird.

Bublitz, den 2. October 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Auf Verfügung Eines Königl. Hochpreiß. Vormundschafts Collegii zu Cöslin soll der Nachlaß des hieselbst mit Tode abgegangenen Herrn General-Majors und Commandanten v. Streit, bestehend in einer goldenen Repetir-Uhr mit goldener Kette und Schlüssel, Silber, Porzellain, Spiegeln, Glas, Tischzeug, Leibwäsche, Meubles, Kleidungsstücken, einem gelb lackirten sehr wenig gebrauchten Wagen, Schlitten, Pferdegeschirr, zweien fehlerfreien englisirten 6 und 8 jährigen en deux mains zu gebrauchenden Pferden (von Farbe sogenannte Lehmfüchse mit weißen Bläßen) allerlei Vorrath, Gemälden und Büchern, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung in Courant verkauft werden.

Es ist hierzu daher ein Termin auf den 24. d. M. und die folgenden Tage angesetzt, und werden Kaufliebhaber eingeladen sich Vormittags um 9 und Nachmittags um 2 Uhr in dem Königl. Commandanten-Gebäude allhier einzufinden.

Colberg, den 12. October 1821.

Harder, als Commissarius

---

In Termino den 7. December d. J. Morgens 9 Uhr sollen auf der großen Mühle zu Polzin 4 Schweine, 11 Scheffel Roggen, ein Wagen, 8 Schaafe und mehrere Mobilien öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Courant verauctionirt werden, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Belgard, den 12. October 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Schloßguth Polzin

---

Wir sind gesonnen einer Auseinandersetzung halber (da sich einer unsrer Brüder in Cöslin etablirt) den 29. d. M. und folgende Tage aus freier Hand gegen gleich baare Bezahlung zu verauctioniren:

1) Verschiedene Meubles als: Sopha, Komoden, Spinder ꝛc. 2) 1 Kaleschwagen, 1 neuen Holsteiner und 1 ord. Beschlag-Wagen, so wie ein gutes blankes Geschirr, Stutzuhren und Spiegel aller Art. 3) Eine Parthie Waaren als: Cattune, Tücher und dgl. mehr. 4) Eine Parthie feine und ord. Hausleinen. 5) Aller Art Gesundheits-Porcellain als: Teller Schüsseln, Terrinen u. s. w.

Kauflustige belieben sich in unserer Behausung am Markte einzufinden.

Schievelbein, den 8. October 1821.

Gebrüder Jacoby.

Es wird bekannt gemacht, daß von Marien k. J. an, die hiesige Brennerei und der Krugverlag auf ein oder mehrere Jahre in Zeitpacht ausgethan werden soll. Die bisherige jährliche Pacht hat 120 Rthlr. betragen, und der Vorstand macht eben so viel. Es wird bemerkt, daß der hiesige Krug auf der großen Post- und Landstraße von Cöslin über Bublitz nach Neustettin belegen ist. Pachtliebhaber, welche jedoch ihre eigene Brenngeräthe haben müssen und die gehörige Sicherheit bestellen können, werden aufgefordert, sich dieserhalb bei der unterschriebenen Gutsherrschaft zu melden, um im Vereinigungsfall den Kontrakt abzuschließen.

Wurchow, den 19. August 1821. Der Major und Ritter v. Glasenapp.

---

Das hieher gehörige Feldvorwerk Petersfelde, welches 200 Rthlr. Pacht trägt, soll von Marien k. J. an, anderweitig auf 6 Jahre verpachtet werden. Pachtliebhaber können das Nähere darüber erfahren bei dem Prediger Schuzius hieselbst.

Petershagen, den 12. Oktober 1821.

---

Der Unterzeichnete macht hierdurch bekannt, daß er sein Gut Grunau auf 12 Jahre verpachten will. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den Mittwoch den 31. Oktober c. in Conitz festgesetzt. In demselben Termine soll auch die ganz neu eingerichtete Glashütte auf 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Herren Pächter werden daher ganz ergebenst ersucht, sich bis dahin ganz genau nach der Lage von Grunau und der Einrichtung der Glashütte zu erkundigen.

Sollten dieselben noch einige Verbesserungen wünschen, so wird der unterzeichnete Verpächter solches auf seine Kosten machen lassen. Schriftliche Anzeigen werden unter der Adresse: General v. Pelet zu Grunau per Schlochow, erbeten.

Grunau, den 23. September 1821. General v. Pelet.

---

Beste Zink-Platten sind billigst zu haben bei Joh. G. Vogel Wittwe & Sohn.

---

Neuer holländ. Voll-, Berger Fett-, großer Berger-, Aalburger Herbst- und Frühlings-Hering bei Joh. G. Vogel Wittwe & Sohn.

---

Ganze-, dreiviertel- und halbe Quart-Bouteillen verkaufen zu 3 Rthlr. pro Hundert Joh. G. Vogel Wittwe & Sohn.

---

Der Wunsch, mein Geschäft möglichst zu erweitern, giebt mir Veranlassung, mich einem verehrungswürdigen Publiko mit den von mir verfertigten fahrbaren Schlauchspritzen verschiedener Art hierdurch zu empfehlen. Ich verfertige diese Spritzen auf Verlangen entweder mit ganz eisernem oder mit ganz hölzernem Druckwerke, und versehe sie auch für diejenigen Orte, wo dies anwendbar ist, mit einem Sauge-

rohre, welches nach der Lokalität in einem Fluß-, Teich-, Brunnen- oder Wasserkasten gelegt wird, das Wasser heraussaugt, der Spritze zuführt, und auf diese Weise das zeitraubende Füllen des Wasserkastens durch Eimer überflüssig macht.

Die kleinste meiner fahrbaren Feuerspritzen giebt in jeder Minute 176 Quart Wasser, treibt ihren Strahl vom Leitrohre des Schlauches ohne abzusetzen 90 Fuß weit und 80 Fuß hoch, kann durch 8 Mann bearbeitet werden, und wird mit 60 Fuß hanfenem Schlauche mit zwei messingenen Schrauben versehen. Eine zweite Sorte giebt in jeder Minute 288 Quart Wasser, treibt ihren Strahl ohne abzusetzen 100 Fuß weit und 90 Fuß hoch, wird durch 12 Mann bearbeitet und mit 60 Fuß hanfenem Schlauche in 2 Enden versehen. Eine dritte Sorte giebt in jeder Minute 350 Quart Wasser, treibt ihren Strahl ohne abzusetzen 105 Fuß weit und 95 Fuß hoch, wird durch 16 Mann bearbeitet und mit 120 Fuß Schlauch in 3 Enden versehen. Eine vierte Sorte giebt in jeder Minute 400 Quart Wasser, treibt ihren Strahl ohne abzusetzen 110 Fuß weit und 100 Fuß hoch, wird durch 24 Mann bearbeitet, und ist so eingerichtet, daß man auf jeder Seite einen Schlauch aufschrauben, und wenn man nahe beim Feuer ist, mit zwei Röhren zugleich spritzen kann: hierzu werden 400 Fuß hanfener Schlauch in sieben Enden geliefert, doch kann, wenn es verlangt wird, der Schlauch noch dreimal so lang daran angebracht werden. Uebrigens sage ich für das Gewerk der Spritzen 10 bis 15 Jahre gut.

Zugleich erlaube ich mir die Bemerkung, daß ich auf Erfahrung gestützt, die hanfenen Schläuche den ledernen vorziehe, weil jene keiner andern Unterhaltung bedürfen, als daß sie nach jedesmaligem Gebrauche in freier Luft gut getrocknet werden, während diese alle Jahre gut eingeschmiert werden müssen, wenn sie im brauchbarem Stande erhalten werden sollen. Außerdem kostet der hanfene Schlauch nur halb soviel als der lederne.

Für die Tüchtigkeit der hanfenen Schläuche, welche ich nicht allein zu den von mir angefertigten Spritzen, sondern auch außerdem und zwar von verschiedener Breite anfertigen lasse, zu jederzeit vorräthig habe und besonders verkaufe, stehe ich ein und hoffe ein verehrungswürdiges Publikum zu überzeugen, daß nicht allein reelle, sondern auch billige Bedienung bei allen meinen Arbeiten statt findet.

Stargard, den 1. October 1821.

Wilhelm Brexendorf, Mechanikus.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 44.

Cöslin, den 31. Oktober 1821.

## Verordnungen

### I. der Königl. Regierung.

238. Abtheil. I.

Die Ausschreiben der Beiträge zu den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen btr. N. 48. Oktbr.

Obgleich die Herren Landräthe bereits früher, in Gemäßheit höherer Bestimmungen, gemessenst angewiesen worden sind, kein Ausschreiben von Beiträgen zu den Kreis-Kommunal-Kassen, ohne zuvor durch uns einzuholende Genehmigung des Königl. Ober-Präsidii, zu erlassen, so ist doch dieser Vorschrift nicht überall genügt worden. Wir wollen demnach dieselben hierdurch nochmals in Erinnerung bringen, und weisen die Herren Landräthe zugleich an, ihren Ausschreiben jederzeit die Genehmigungs-Verfügung desselben in vidimirter Abschrift beizufügen. Das dabei interessirte Publikum benachrichtigen wir hiervon, im Verfolg unserer Amtsblatt-Verfügung vom 22. Oktbr. 1818, und wird sich ein Jeder etwanige nachtheilige Folgen selbst beizumessen haben, wenn er auf andere, als durch die beigefügte Genehmigung gehörig autorisirte Ausschreiben Zahlung leistet.

Cöslin, den 19. Oktober 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

239.

Die Verbreitung der gelben Wucherblume betr. N. 178. Oktbr.

Es ist bemerkt worden, daß seit einiger Zeit das unter dem Namen der gelben Wucherblume bekannte Unkraut Chrysanthomum sep-

septum in mehreren Gegenden des Departements sehr überhand nimmt, und macht nöthig auf die jedem Landmann bekannten Nachtheile dieser Pflanze für den Ackerbau aufmerksam zu machen. Einige Stadt- und Landgemeinen suchen mit löblichem Eifer der Verbreitung des Unkrautes dadurch Einhalt zu thun, daß sie jedes Ackerbau treibende Mitglied der Gemeine verpflichten, bei Vermeidung einer bestimmten Strafe sich dem Ausjäten der auf dem Acker befindlichen Unkraut-Pflanzen zu unterziehen, und um diese Anordnung gehörig zu kontrolliren, durch die Vorstände der Acker-Gemeine alljährlich eine Revision abhalten lassen, bei welcher diejenigen Wirthe, auf deren Landungen sich Wucherblumen finden, in die geordnete Strafe genommen werden. Wir fordern alle Gemeinen unsers Verwaltungsbezirks auf, so fern das genannte Unkraut sich auf ihren Feldmarken zeigt, diesem löblichen Beispiele zu folgen, wodurch allein, aber auch sicher, dasselbe nach und nach vertilgt werden kann. Damit aber auch diese Gemeinen die Früchte ihres Fleißes genießen mögen und nicht der Gefahr ausgesetzt bleiben, trotz desselben ihre Feldmarken durch die Nachläßigkeit minder betriebsamer Nachbaren fortwährend von Wucherblumen wieder verunreinigt zu sehn, geben wir sämmtlichen Polizei-Behörden und nameutlich den Herren Landräthen auf, darauf zu wachen, daß dieser Anordnung, so weit es nöthig, überall Folge geleistet werde. Diejenigen Landwirthe, welche sich in Ergreifung der nöthigen Maßregeln zur Vertilgung des Unkrautes fortwährend nachläßig beweisen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen das Verfahren ihres Einschnittes nach andern Ortschaften, zur Vermeidung gemeiner Gefahr gänzlich untersagt wird, indem die überaus leichte und schnelle Verbreitung des Samens der Wucherblume durch Ausdrusch und Stroh, hinlänglich bekannt ist.

Cöslin, den 19 Oktbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

II. anderer Behörden.

240.

Nach Vorschrift des Königlichen hohen Finanz-Ministeriums, mittelst

mittelst Reskripts vom 28. v. M. weisen wir die Herren Kommissarien an:

1. Wenn an einem Orte eine Gemeinheits-Aufhebung nachgesucht wird, welcher ein Aufhütungs-Recht auf Königliche Forsten hat, die Berechtigten aber die Gemeinheits-Aufhebung nur auf die freie Benutzung ihrer eigenen, gemeinschaftlich gewesenen Aecker, Wiesen und Weide verlangen, und die Fortdauer der Waldweide begehren, so hat der Kommissarius die Akten einzuschicken, damit darüber mit der Königlichen Regierung Rücksprache genommen werden könne; wonächst Bescheid erfolgen soll.

2. Wenn sich bei solcher Gelegenheit findet, daß von Seiten des Fiskus in den Kontrakten der Erbpächter oder Bauern einschränkende Bedingungen enthalten sind, z. B. Vorbehalt von Laudemien, Vorkaufs-Rechten, oder wenn solchen Leuten Holz- oder Mastberechtigungen zugestanden sind, deren Ablösung selbige nicht nachsuchen, so ist die Ablösung oder Bestimmung auf eine Jährlichkeit von Seiten des Fiskus zu fordern; bei Holz- und Mastberechtigungen jedoch erst an uns, zu gleichem Zweck wie oben zu 1. zu berichten.

3. Die Ablösung der Burg- und Baudienste ist jedesmal, ohne Anfrage von Seiten des Fiskus, in Antrag zu bringen.

4. Darüber, ob Fiskus alsdann

   a. lieber Grund und Boden, ohne den Holzbestand abtrete, oder

   b. Kapital oder Rente geben oder nehmen soll,

ist in jedem vorkommenden Fall bei Abfindung der Waldberechtigungen, mit Einsendung der Akten gutachtlich an uns zu berichten, und die nähere Bestimmung zu erwarten.

5. Bei der Ablösung der Burg- und Baudienste, Laudemial-Verpflichtungen rc. rc. ist, wo nicht besondere Verhältnisse obwalten, und die Annahme von Landentschädigung räthlich machen, im Allgemeinen der Entschädigung des Fiskus Kapital oder Rente der Vorzug zu geben.

6. Allenthalben, wo das Interesse Fisci in Betracht kommt, ist auf Bestellung eines Mandatarius Fisci anzutragen.

7. Jedesmal, daß Akten, Behufs der Wahrnehmung der fiskalischen Rechte, eingeschickt werden, sind sie mit der portofreien Rubrik: Herrschaftliche Domainen-Sachen, zu bezeichnen.

Stargard, den 13. Oktober 1821.

Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

Abtheil. I.

241.

Wegen Reduction des pommerschen Land Maaßes. N. 413. Oktbr.

Zur Vermeidung möglicher Differenzen bei der Reduction des pommerschen Maaßes auf das Preußische und umgekehrt, machen wir, auf Veranlassung der Königl. General-Kommission rc. rc. in Pommern zu Stargard, hierdurch bekannt, daß nach der von uns eingeholten Bestimmung des Königl Ministeriums des Handels die pommersche Ruthe 14 Fuß 10⅔ Zoll rheinländisch Duodecimal-Maaß beträgt, und 300 pommersche □Ruthen, welche einem pommerschen Morgen gleich kommen, 461 □Ruthen und 83 □Fuß rheinländisch Decimal- oder Feld-Maaß enthalten; wonach künftig bei allen vorkommenden Reductionen der gedachten Maaße verfahren werden soll.

Cöslin, den 22. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

242.

Die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 18²¹⁄₂₂ betr. N. 1804. Okt.

Von den Veränderungen der Arzneitaxe pro 18²¹⁄₂₂ haben wir den Physikern und Apothekern unsers Verwaltungs-Bezirks heute die nöthigen Exemplare zugetheilt; wovon wir das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß diese Taxveränderungen vom Tage dieser Bekanntmachung an, streng von den Apothekern zu befolgen sind.

Cöslin, den 26. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

243.

243.

Unter mehreren erfreulichen Beweisen des erwachten und immer reger werdenden Eifers für die Verbesserung des Schulwesens, welcher von Seiten mehrerer Landgemeinden des hiesigen Regierungs-Bezirks sich kund gegeben hat, verdient auch dasjenige, was von der Gemeinde zu Starkow in der Synode Müßenow zu unserer Kenntniß gekommen ist, besonders einer rühmlichen Erwähnung, theils wegen des Umfanges, mit welchem sie für die Dotation ihrer Schule gesorgt hat, um für ihre Kinder auf einen recht tüchtigen und gründlich ausgebildeten Lehrer Anspruch machen zu können, theils auch wegen der seltenen Bereitwilligkeit, mit welcher sie diese Angelegenheit befördert hat. Belobung. N. 327. Oktbr.

Wir tragen daher kein Bedenken, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, in welcher Art diese gut gesinnte Gemeinde für die Dotation ihrer Schule gesorgt hat:

Es erhält nehmlich der anzustellende Lehrer:

1) eine freie Wohnung mit 2 Stuben nebst dem dazu gehörigen Hausgarten,

2) so viel an Land und Wiesen, oder statt der letztern, so viel an schon geworbenem und unentgeldlich angefahrnem Heu, daß er davon 2 Kühe ausfüttern kann,

3) völlige Weidefreiheit für sein großes und kleines Vieh; darf auch kein Hütungsgeld an die betreffenden Hirten bezahlen; wofür er sich aber seiner Seits verpflichtet, deren Kinder unentgeldlich zu unterrichten,

4) völlig freie Feuerung für 2 Stuben, bestehend

| | |
|---|---|
| a. für den Heerd das ganze Jahr hindurch in | 2 Klafter Kienholz |
| b. für jedes Zimmer den Winter hindurch 4 Klafter, für 2 Zimmer also . . . | 8 " " |
| in Summa | 10 Klafter Fichten |
| oder, im Verhältniß von 2 zu 3, . | $6\frac{2}{3}$ Klafter hartes Holz. |

Anstatt der 8 Klafter Fichten oder der $6\frac{2}{3}$ Klafter harten Holzes kann indessen von der Commune auch Torf geliefert werden, wobei

wobei 1500 Stück Torfe, jedes 1 Fuß lang und 4 Zoll in Kanten, einer Klafter Kienen gleich zu achten sind.

Daß Holz und Torf unentgeldlich geschlagen, geworben und angefahren werden muß, versteht sich von selbst.

5) das reglementsmäßige Schulgeld, welches von jedem schulfähigen Kinde 1 Rthlr. 3 Gr beträgt, wovon aber die 3 Gr. zur Schulkasse, so wie das dritte schulfähige Kind der Tagelöhner (wenn 3 Kinder derselben zugleich die Schule besuchen) zu Gunsten der armen Eltern in Abzug zu bringen sind Es kann ausnahmsweise auch die Schulfreiheit des dritten Kindes eines Büdners, Instmanns und überhaupt solcher Einwohner, welche nicht bäuerliche Wirthe sind, zugestanden werden: jedoch ist in diesem Falle ein besonderes, von dem Prediger, dem Schulzen und dem Schulvorstande unterschriebenes Dürftigkeits-Attest erforderlich. Endlich

6) erhält der Schullehrer auch noch für Haltung der Sonntagsschule von Ostern bis Michaelis jährlich 3 Rthlr. baar aus der Mützenowschen Kirchen Kasse.

Wir können nur wünschen, daß dies Beispiel des Zwecks nicht verfehlen möge, den diese Bekanntmachung beabsichtigt; nämlich alle gut gesinnten Gemeinden zur ernstlichen Erwägung zu veranlassen, was zu ihrem und ihrer Kinder Frieden dient.

Cöslin, den 22. Oktober 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannte zu mehrjähriger Festungsstrafe verurtheilte Militairsträflinge Johann Gottlieb Aust und Carl Burgfeld sind in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. von der Festung Colberg entwichen, und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armarie werden daher hiermit angewiesen, auf dieselben strenge Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Colberg an die Königl. Festungs-Commandantur daselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk dieselben verhaftet sind, hat sofort davon An-

zeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist für jeden mit 2 Rthlr. bewilliget.

Cöslin, den 25. October 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Signalement

### des desertirten Sträflings Gottlieb Aust.

Geburtsort Langvorwerk bei Oppeln in Schlesien. Religion katholisch. Alter 25 Jahr. Größe 7 Zoll. Profession Steinarbeiter. Haare braun. Stirn hoch. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase groß. Mund mittelmäßig. Bart braun. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

### Bekleidung:

Derselbe ist bekleidet mit: einer blauen Tuchmütze mit roth. Einer blauen Tuchjacke mit roth. Einem Paar weißen Tuchhosen. Einer Binde. Einem paar Schuhen.

## Signalement

### des desertirten Sträflings Carl Burgfeld.

Geburtsort Berlin. Religion evangelisch. Alter 27 Jahr. Größe 6 Zoll. Profession Maurer. Haare blond. Stirn hoch und bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase klein und länglich. Mund dick. Bart weiß. Kinn stark. Gesicht plutzig. Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: das Läppchen des linken Ohres durch eine Gewehrkugel abgenommen. Auf dem linken Arm seinen Namen, die Jahreszahl 1811 und das Maurerwappen ausgestochen.

### Bekleidung:

Derselbe ist bekleidet mit einer blauen Tuchmütze mit roth. Einer blauen Tuchjacke mit roth. Einem paar weißen Tuchhosen. Einer Binde. Einem paar Schuhen.

## Warnungs-Anzeige.

Eine hiesige Ehefrau nebst 3 Dienstmädchen sind, wegen beabsichtigter Abtreibung der Leibesfrucht und Verdacht der Theilnahme an dem

dem Verbrechen, durch das rechtskräftige Erkenntniß Eines Königl. Hochverordneten Ober-Landesgerichts zu resp. neun, sechs und dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt und theilweise zur Erleidung derselben nach Naugard abgesandt, welches wir zur Warnung hierdurch öffentlich bekannt machen.

Cörlin, den 19. October 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

## Verzeichniß
der
Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winterhalbenjahre 1821 — 1822 vom 15. Oktober an, gehalten werden sollen.

---

### Gottesgelahrtheit.

Die Anleitung zum Studium der christlichen Religionswissenschaft, verbunden mit einer Litterargeschichte der theologischen Wissenschaften, trägt vor Professor Dr. Parow, viermal wöchentlich von 8 — 9 Uhr.

Die historisch-litterärische Encyclopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften, Professor Dr. v. Schubert, zweimal die Woche von 11 — 12 Uhr.

Die historisch-kritische Einleitung in die Bücher des neuen Testaments, Professor Primarius Dr. Ziemssen in vier wöchentlichen Stunden von 3 — 4 Uhr.

Die Anleitung zur Kenntniß der besten, besonders neuern theologischen Bücher, nach Ersch'ens Handbuch der theologischen Litteratur (2te Ausgabe 1821) giebt Professor Dr. Böckel, in wöchentlich zwei Stunden.

Derselbe trägt vor, biblische, insbesondere neutestamentliche Geographie nach Dictaten, in wöchentlich zwei Stunden.

Ebenderselbe wird das erste Buch Mosis, philologisch, kritisch und historisch erklären, und den Gebrauch der griechischen Uebersetzungen zeigen, in vier Stunden wöchentlich.

Die

Die messianischen Weissagungen des alten Testaments erklärt Professor Dr. Parow, Mittwoch und Sonnabend von 8 — 9 Uhr.

Den exegetischen Cursus über das ganze neue Testament setzt fort, und erklärt den Brief Pauli an die Römer, an die Corinther, und einige kleinere paulinische Briefe Professor Dr. Ziemssen, wöchentlich in sechs Stunden von 9 — 10 Uhr.

Die Briefe Pauli an die Römer und Galater, so wie den Brief Jacobi mit besonderer Berücksichtigung der scheinbaren Widersprüche zwischen diesen Briefen, erklärt Professor Dr. v. Schubert, viermal wöchentlich von 11 — 12 Uhr.

Die beiden Briefe Pauli an die Corinther erklärt Professor Dr. Böckel wöchentlich in vier Stunden.

Die Universalgeschichte der christlichen Kirche trägt vor Professor Dr. Parow, wöchentlich in sechs Stunden von 10 — 11 Uhr.

Die zweite Hälfte der christlichen Kirchen- und Dogmengeschichte, Professor Dr. v. Schubert, acht Stunden die Woche, von 2 — 3 und 3 — 4 Uhr.

Die erste Hälfte der christlichen Dogmatik mit durchgängiger Anleitung zur praktischen Behandlung ihrer Sätze trägt vor M. Finelius, vier Tage wöchentlich von 10 — 11 Uhr.

Den zweiten Theil der christlichen Dogmatik trägt vor, Professor Dr. Parow, fünfmal die Woche von 9 — 10 Uhr.

Zu Vorlesungen über evangelisches Kirchenrecht und Pädagogik erbietet sich Professor Dr. v. Schubert.

Christliche Moral, trägt vor, Professor Dr. Böckel, vier Stunden die Woche.

Pastoraltheologie, viermal die Woche von 3 — 4 Uhr, trägt vor derselbe.

Die praktische Unterweisung zur Benutzung auserwählter Stellen des alten und neuen Testaments, ertheilt der Adjunct M. Finelius, in wöchentlich zwei noch zu bestimmenden Stunden.

Predigtübungen veranstaltet Adjunct M. Finelius.

Ein Examinatorium in lateinischer Sprache wird Professor Primarius Dr. Ziemssen zu halten fortsetzen in zwei Stunden die Woche von 11 — 12 Uhr.

## Rechtsgelahrtheit.

Encyklopädie des Rechts lehrt Dr. Ahlwardt, sechs Stunden wöchentlich um 8 Uhr.

Die Geschichte des römischen Rechts lehrt Professor Barkow um 8 Uhr.

Völkerrecht nach Klüber, Dr. Ahlwardt in noch zu bestimmenden Stunden.

Erbrecht, oder Pandecten trägt nach dem Wunsche der Mehrzahl der Zuhörer vor Professor Barkow.

Die Institutionen nach Waldeck lehrt Professor Voigt täglich um 9 Uhr.

Geschichte des deutschen Criminalrechts, zweimal wöchentlich Dr. Ahlwardt um 2 Uhr.

Das gemeine deutsche Privatrecht, in Grundlage des Goedeschen Compendiums, vier Stunden wöchentlich von 2 — 3 Uhr, lehrt Dr. Feitscher.

Feudalrecht nach Böhmer lehrt Professor Voigt viermal wöchentlich um 10 Uhr.

Alterthümer des deutschen Rechts Professor Schildener zweimal wöchentlich von 11 — 12 Uhr.

Den Theil des deutschen Rechts, welcher die Rechte der Stände und Gewerbe enthält, trägt vor derselbe, viermal die Woche von 11 — 12 Uhr.

Die Anfangsgründe des Criminalrechts nach Meister, Professor Gesterding, täglich von 10 — 11 Uhr.

Den Geschäftsgang in Rechtsfällen nach Danz, täglich von 9 — 10 Uhr, derselbe.

Praktische Uebungen nach Gensler, zweimal wöchentlich leitet derselbe.

Heil-

## Heilkunde.

Medizinische und chirurgische Propädeutik nach Burdachs Handbuch lehrt Professor v. Weigel, viermal die Woche um 11 Uhr.

Einleitung in die Medizin, Professor Mende, zweimal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Die menschliche Anatomie, mit Ausnahme der Osteologie, Professor Rosenthal, sechsmal wöchentlich von 11 — 12 Uhr.

Secirübungen, leitet derselbe.

Die Anatomie der Sinnesorgane, derselbe, Mittwoch und Sonnabends von 10 — 11 Uhr.

Allgemeine und specielle Chirurgie, lehrt Professor Sprengel, sechsmal wöchentlich von 10 — 11 Uhr.

Bandagenlehre, dreimal wöchentlich, derselbe von 11 — 12, öffentlich.

Operationslehre eben so oft, ebenderselbe, in eben den Stunden, öffentlich.

Augenkrankheiten und Augenoperationen, derselbe in zu verabredenden Stunden; privatissime.

Allgemeine Pathologie nach Conradi trägt vor Professor Warnekros vier Stunden die Woche von 8 — 9 Uhr.

Ueber das Weib und das Neugeborne in physiologischer, pathologischer und therapeutischer Beziehung täglich von 10 — 11 Uhr, derselbe.

Die Erkenntniß und Heilung der innern Krankheiten lehrt Professor Mende, täglich von 8 — 9 Uhr.

Allgemeine Therapie, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, derselbe.

Die angewandte medizinische Chemie, trägt vor Professor v. Weigel, Mittwoch und Sonnabend um 10 Uhr.

Chemie für Aerzte und Nichtärzte, nach seinem Grundriß, vier Tage die Woche um 10 Uhr derselbe.

Materia Medica nach Arnemanns praktischer und chirurgischer Arzneimittellehre, vier Tage die Woche um 9 Uhr, ebenderselbe.

Vorlesungen über Pharmacie, Chemie, Mineralogie, Materia Medica und Formular ist derselbe zu halten erbötig.

Die Klinik, mit Uebungen am Krankenbette im klinischen Institut, Professor Mende, viermal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Clinisch-chirurgische Uebungen, Professor Sprengel, täglich von 12 — 1 Uhr.

Vorlesungen über einzelne Theile der speciellen Therapie ist Professor Mende zu halten erbötig.

Toxikologie lehrt Professor Warnekros, zwei Stunden wöchentlich.

Praktische Uebungen am Phantome, derselbe.

Die medizinische Polizei, lehrt derselbe zwei Stunden wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

## Philosophische Wissenschaften.

Die philosophische Encyclopädie und die Hauptpunkte der Metaphysik, lehrt Professor Overkamp, fünf Stunden die Woche, von 10 — 11 Uhr.

Einleitung in die Philosophie, Dienstag Nachmittag von 5 — 6 Uhr, Professor Muhrbeck.

Die gesammte Logik mit dem Begriff der Logik des Wahrscheinlichen, lehrt Professor Overkamp.

Logik trägt vor, Professor Muhrbeck, Mittwoch und Sonnabend von 11 — 12 Uhr.

Die philosophische Ethik mit einer begründenden Einleitung in die allgemeine praktische Philosophie, lehrt Professor Overkamp vier Stunden wöchentlich von 4 — 5 Uhr.

Die Moral trägt Professor Muhrbeck vor, Donnerstag und Freitag von 5 — 6 Uhr.

Ausgewählte Hauptstücke der Psychologie, drei Stunden die Woche, Professor Overkamp.

Zu Vorlesungen über die Geschichte der neuern philosophischen Systeme, so wie über die Transcendentalphilosophie, und über die Grundsätze der allgemeinen Weisheit- Rechts- und Sittenlehre, ist Professor Parow bereit.

Die Lehrmeinungen der Stoiker und Platoniker wird Professor Overkamp, in drei zu bestimmenden Stunden, auseinander setzen.

Geschichte der griechischen Philosophie trägt Professor Meier wöchentlich in fünf Stunden vor.

Die Erziehungslehre Professor Illies, täglich von 10 — 11 Uhr.

Die Geschichte des Erziehungswesens in Deutschland, derselbe in noch zu bestimmenden Stunden.

Zu Vorlesungen über die Pädagogik erbietet sich Professor v. Schubert; über philosophische Gegenstände, Dr. Wortberg.

Die Aesthetik lehrt Dr. Erichson, vier Stunden die Woche, von 3 — 4 Uhr.

Philosophisch-litterärische Examinir- Repetir- und Disputirübungen in lateinischer Sprache wird Professor Overkamp, zwei Stunden wöchentlich, halten.

Ein Conversatorium hält Professor Muhrbeck, Montag Nachmittags 5 — 6 Uhr.

## Mathematische Wissenschaften.

Die reine Mathematik lehrt Professor Tillberg, vier Stunden wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

Die Algebra und niedre Analysis, vier Stunden wöchentlich von 10 — 11 Uhr, derselbe.

Die ebene und sphärische Trigonometrie, lehrt Professor Fischer zweimal die Woche.

Die

Die mechanischen Wissenschaften, viermal die Woche, derselbe.

Die mathematische Geographie, zweimal wöchentlich, derselbe.

Die sphärische Astronomie, zweimal wöchentlich, derselbe.

Unterricht in irgend einem Theile der reinen oder angewandten Mathematik und in der Civilbaukunst, erbietet sich derselbe, privatissime, zu ertheilen.

Schöne Baukunst, lehrt in vier wöchentlichen Stunden Dr. Quistorp.

Den Bau der eigentlichen Festungen, vier Stunden die Woche, derselbe.

Militärische Feldmeßkunst, zwei Stunden die Woche, derselbe.

Zu Privatvorlesungen über mathematische Gegenstände, erbietet sich Dr. Wortberg.

## Naturwissenschaften.

Chemische Versuche, zeigt Professor v. Weigel, Mittwoch um 11 Uhr.

Mineralogie nach Karstens Tabellen und seinen Sammlungen, Mittwoch und Sonnabend um 9 Uhr, derselbe.

Zu Vorlesungen über einzelne Theile der Chemie und Mineralogie, privatissime, ist derselbe erbötig.

Angewandte Naturlehre trägt vor, Professor Tillberg, Mittwoch und Sonnabend von 11 — 12 Uhr

Allgemeine Naturgeschichte, und specielle der Säugthiere und Vögel, lehrt Professor Quistorp, viermal die Woche, von 9 — 10 Uhr.

Systematische Botanik, viermal wöchentlich von 8 — 9 Uhr, derselbe.

Zu Vorlesungen über einen oder den andern Theil der speciellen Naturgeschichte oder Landwirthschaft, ist derselbe erbötig.

All

Allgemeine Naturgeschichte, lehrt Professor Hornschuch, viermal die Woche, von 10 — 11 Uhr.

Anatomie und Physiologie der Gewächse, viermal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, derselbe.

Medizinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, viermal die Woche von 3 — 4 Uhr, derselbe.

Naturgeschichte der Amphibien, zweimal die Woche von 11 — 12 Uhr, derselbe.

Von den kryptogamischen Gewächsen handelt derselbe privatissime, zweimal die Woche von 10 — 11 Uhr.

## Kammeralwissenschaften.

Grundsätze der deutschen Landwirthschaft trägt Professor Quistorp vor, die Woche viermal von 3 — 4 Uhr.

Forstwissenschaft mit Excursionen verbunden, derselbe.

Auch trägt derselbe auf Verlangen einzelne Theile der Landwirthschaft vor.

## Geschichte und Hülfswissenschaften derselben.

Universalgeschichte nach Wachler, trägt vor Professor Kanngießer, fünfmal die Woche von 2 — 3 Uhr.

Geschichte des Preußischen Staates, nach Pölitz, viermal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, derselbe.

Geographie und Statistik, mit Beziehung auf Meusels Statistik, viermal wöchentlich von 11 — 12 Uhr, derselbe.

Erklärung griechischer Basreliefs und anderer Kunstdenkmale, Adjunct Dr. Erichson, Mittwoch und Sonnabend von 3 — 4 Uhr.

Griechische Litteraturgeschichte, nach Passow, Professor Ahlwardt.

Philo-

## Philologie.

Den Pindar erklärt Professor Ahlwardt, zweimal wöchentlich von 2 — 3 Uhr.

Die Metrik lehrt wöchentlich zweimal von 2 — 3 Uhr, derselbe.

Die Epigramme auf griechischen Kunstwerken erklärt Adjunct Dr. Erichson, zweimal die Woche von 3 — 4 Uhr.

Aristophanes Plutos, nebst einer Einleitung in die Werke des Aristophanes, oder die Dialogen Platon's, Eutyphron, Kriton, und die Apologie des Sokrates, zweimal wöchentlich, derselbe.

Lykurgs Rede gegen den Leokrates, erklärt Dr. Schömann, zweimal die Woche.

Die Oden des Horaz, erklärt Professor Ahlwardt, zweimal die Woche von 2 — 3 Uhr.

Vorträge über den lateinischen Styl, in Begleitung von Ausarbeitungen und Uebungen jeder Art, wird Professor Overkamp fortsetzen, auch dabei wichtige, schwierige und streitige Stellen in Cicero's philosophischen Büchern von den Pflichten, zur Uebung in der Kritik und Interpretation, vorlegen und aufgeben.

Die Episteln des Horaz erklärt Professor Meier, viermal die Woche.

Die Annalen des Tacitus erklärt Adjunct Dr. Wortberg.

Cicero's Tusculanische Untersuchungen oder Seneca's Briefe erläutert Professor Florello.

Disputationsübungen hält derselbe lateinisch über wichtige Gegenstände des menschlichen Wissens.

Anweisung zum guten deutschen Ausdruck ertheilt und verbindet damit praktische Uebungen, Professor Böckel, vier Stunden die Woche.

Zum Unterricht im Spanischen, Portugisischen und Italienischen ist Professor Ahlwardt erbötig.

Unterricht in der Englischen Sprache ertheilt, öffentlich Professor Kanngießer.

Die

Die Französische Sprache lehrt der Lector Blenk.

## Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Königl. Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden von 11 — 12; Mittwochs und Sonnabends aber von 2 — 5 Uhr geöffnet.

Der botanische Garten, das Mineralienkabinet, das zoologische Museum, die physikalischen Instrumente, der Modellensaal, die Sammlung ökonomischer Modelle und Geräthe, das anatomische Theater mit seinen Sammlungen, werden zum Theil bei den Vorlesungen benutzt, können aber auch von den Studirenden zur gelegenen Zeit besucht werden.

Den Unterricht am Krankenbette im klinischen Institute, setzt Professor Mende täglich fort.

Die Uebungen der philologischen Gesellschaft im Erklären der alten Schriftsteller, im Disputiren, in griechischen und lateinischen Ausarbeitungen, leiten Professor Meier und Dr. Schömann in vier wöchentlichen Stunden.

## Künste.

Das Zeichnen und Reißen, so wie das Zeichnen nach Modellen, lehrt Adjunct Dr. Quistorp.

Die Musik lehrt der akademische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungsconcerte.

Die Reitkunst lehrt der Stallmeister v. Ekensteen und giebt, in zwei wöchentlichen Stunden, Unterricht über die äußere Pferdekenntniß.

Die Tanzkunst lehrt der akademische Tanzlehrer Spiegel.

Die Fecht- und Voltigirkunst der Fechtmeister Willich.

---

 Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 44. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 31. Oktober 1821.
No. 44.

---

Der Major v. Thiele auf Hohenfelde beabsichtiget auf der Cordeshäger Feldmark auf einem denselben zugehörigen Stück Acker, 58 Ruthen von der Dorfs-Straße, eine Bockmühle anzulegen.

Nach den Bestimmungen des Edikts vom 28. Oktober 1810 bringe ich dieses Vorhaben hiermit zur Kenntniß des Publikums und fordere alle diejenigen welche ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben glauben, hierdurch auf, dasselbe innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn nachzuweisen, wobei die Interessenten auf die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 15. §. 247. aufmerksam gemacht werden.

Cörlin, den 3. Oktober 1821. Landrath v. Gerlach.

---

Von dem hiesigen Königl. Ober-Landesgericht werden die in dem Lauenburgschen Kreise belegene, zur Concurs-Masse der Albertine und der Constanze von Rexin gehörigen beiden Güter Chinow und Hammer, von welchem Ersteres auf 30192 Rthlr. 16 Gr. 11 Pf. und letzteres auf 10794 Rthlr. 1 Gr. 8 Pf. durch die Landschaft gewürdigt worden, in den drei Bietungsterminen

den 30. Januar }
den 30. April } 1822.
den 31. Juli }

vor dem Herrn Ober-Landesgerichts-Rath Deetz in unserm Collegien-Hause zum öffentlichen Verkauf gestellt. Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesen Terminen ihr Gebot abzugeben und, wenn sonst nicht rechtliche Anstände eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Taxe und die Verkauf-Bedingungen können in der Ober-Landesgerichts-Registratur eingesehen werden.

Cöslin, den 13. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen ist das im Deutsch Croneschen Kreise belegene, auf 19762 Rthlr. 15 Gr. gerichtlich abgeschätzte Allodial-Rittergut Wordel auf den Antrag mehrerer Realgläubiger zur Subhastation gestellt und die Bietungstermine sind auf den 26. Mai, auf den 29. August und auf den 28. November hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Zander hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag des Gutes Wordel an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hinderniße obwalten, zu gewärtigen.

Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe des Gutes Wordel und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 5. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

---

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers, soll das dem Schumacher Heinrich Fuhrmann zugehörige in der Oberstadt sub. No. 38 a. des Hypothekenbuchs hieselbst belegene Wohnhaus nebst Zubehör, als Hofraum, Stallung und einem hintern Hause befindlichen Garten welches auf 208 Rthlr. 22 Gr. gewürdigt ist, in dem peremtorischen Termin den 9. Januar 1822. Vorm. 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag unter den gesetzlichen Modalitäten, sogleich zu gewärtigen hat.

Die Bedingungen werden im Termine besonders bekannt gemacht werden.

Bublitz, den 23. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Das, dem Schumacher Johann König hieselbst zugehörige, und in der Oberstadt sub. No. 34. des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus, nebst Zubehör, als Hofraum, ein Garten hinterm Hofraum, und einer hinter diesem Garten belegenen Wurthe welches auf 502 Rthlr. 20 Gr. gewürdigt ist, soll auf Antrag eines Hypothekengläubigers in dem peremtorischen Termine den 18. Januar 1822. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag unter den gesetzlichen Modalitäten sogleich zu gewärtigen hat, und daß das Meistgebot nach erfolgtem Zuschlage sofort bezahlt werden muß.

Die Bedingungen werden im Termine besonders bekannt gemacht, und kann die Taxe jederzeit bei uns zur Einsicht vorgelegt werden.

Bublitz, den 23. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Es soll der dem Schumacher Krey hieselbst, im Wege der Exekution abgepfändete, auf dem Viehmarkte zwischen den Gärten des Ackerbürgers Krampe und des Seilers Kreitzmann, belegene auf 60 Rthlr. gewürdigte Garten, in dem peremtorischen Termine den 12. Januar 1821. Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtsstube öffentlich verkauft werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Meistgebot nach erfolgtem Zuschlag sofort in Courant gezahlt werden muß, und die sonstigen Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Zugleich werden diejenigen, welche an diesem Garten Real-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, im obigen Termine ihre Rechte geltend zu machen, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dergleichen Prätendenten mit ihren etwanigen Anrechten präcludirt, und ihnen für die Folge ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Bublitz, den 23. Oktbr. 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Auf den Antrag der Kossäth Ludwig Neitzkeschen Eheleute in Dassow soll der, denselben zugehörige im Dorfe Dassow bei Cöslin belegene Erbpachts-Kossäthenhof, dessen Werth nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe 160 Rthlr. beträgt, mit bestellter Wintersaat in Termino den 19. Januar künftigen Jahres Vormittags um 10 Uhr auf dem Amte Belgard öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; welches hiermit bekannt gemacht wird. Die Verkaufs-Bedingungen können bei dem unterzeichneten Richter in Cöslin und auf dem hiesigen Amte etwanigen Kaufliebhabern zur Einsicht vorgelegt werden.

Amt Belgard, den 19. September 1821.

Königl. Preuß. Pommersch. Justiz-Amt Belgard.

Messerschmidt.

---

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Cöslin, haben wir zum öffentlichen Verkauf einer, in der Königl. Revier Abtheilung Borntuchen belegenen Forstparzele, von 2 Morgen 142 □Ruthen Flächen-Inhalt, einen Termin auf

den 11. Dezember um 9 Uhr Morgens

angesetzt, und laden dazu Kauflustige mit dem Eröffnen hierdurch ein, daß der Si-

nations-Plan des in Rede stehenden Forstflecks, so wie die nähern Verkaufsbedingungen zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Bütow, den 25. September 1821.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

---

Auf den Antrag eines Gläubigers des Mühlenbesitzers Wendler, soll dessen auf Rohrschem Fundo an der Wipper belegene unterschlägige Erbpachts-Mahlmühle von einem Gang, ferner die dazu gehörige, jenseits des Wipperflusses gelegene Schneidemühle, so wie die hiezu gehörigen Hofgebäude, eine Büdnerwohnung und folgende Grundstücke:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. Hoflage | 2 | Morg. | 100 | □Ruth |
| b. Mistacker | 16 | " | 28 | " |
| c. Mittelacker | 13 | " | 113 | " |
| d. Grandland | 69 | " | 36 | " |
| e. einschnittige Wiesen | 11 | " | " | " |
| f. Hütung | 3 | " | 60 | " |
| Summa | 115 | Morg. | 157 | □Ruth. |

im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf

1. den 6ten December 1821.
2. " 14ten Januar 1822.

im rathhäuslichen Geschäftszimmer hieselbst.

3. den 28ten Februar 1822.

im Gerichtszimmer zu Rohr angesetzt. Kaufliebhaber werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem letzten, welcher peremtorisch ist, sich einzufinden, ihr Gebot gegen die ihnen alsdann bekannt zu machenden Bedingungen abzugeben, und hat der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung der Interessenten und der Gutsherrschaft, den Zuschlag zu gewärtigen.

Nach der in unserer Registratur niedergelegten Taxe ist dies Grundstück auf 1929 Rthlr. 4 Gr. abgeschätzt, deren Einsicht Kaufliebhabern gestattet seyn soll; der jährliche Canon beträgt 26 Rthlr. 16 Gr. Zugleich werden hierdurch alle unbekannte aus den Grundacten über diese Mühle nicht hervor gehende Real-Prätendenten vorgeladen und angewiesen ihre Ansprüche spätestens bis zum letzten Bietungs-Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehört werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rummelsburg, den 16. Oktober 1821.

Adelich von Massowsches Patrimonial-Gericht zu Rohr.

Zernin.

Die, zu meinen Gütern Dubberow bei Belgard, gehörige Mühle, bestehend aus einem Korn-, Oehl- und Graupen-Gange und einer Schneide-Mühle, ist zu Marien 1822. pachtlos. Pachtlustige werden daher eingeladen, des baldigsten sich bei mir zur Einsicht der Pachtbedingungen zu melden.

Dubberow, den 22. Oktober 1821.

F. v. Kleist.

---

Der Kaufmann Heinrich Ludwig Gehlen hieselbst und dessen Ehegenossin Catharina Dorothea geborne Gleitsmann, haben die bei ihrer Einschreitung in die Ehe mittelst Vertrages vom 22. Januar 1817 ausgeschlossene Gütergemeinschaft in Absicht ihres eingebrachten Vermögens mittelst der von uns unter dem 25. v. M. abgegebenen gerichtlichen Erklärung wieder aufgehoben und die gesetzliche Gütergemeinschaft unter sich überall eingeführt, welches, mit Bezug auf die in den öffentlichen Anzeigern zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin vom Jahre 1817. No. 5. 6. und 7. erfolgte Bekanntmachung der Ausschließung der Gütergemeinschaft, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bütow, den 4. September 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Beste Zink-Platten sind billigst zu haben bei Joh G Vogel Wittwe & Sohn.

---

Neuer holländ. Voll-, Berger Fett-, großer Berger-, Aalburger Herbst- und Frühlings-Hering bei Joh. G. Vogel Wittwe & Sohn

---

Ganze-, dreiviertel- und halbe Quart-Bouteillen verkaufen zu 3 Rthlr. pro Hundert Joh. G. Vogel Wittwe & Sohn.

---

In Folge meiner im vorigen Jahre gemachten öffentlichen Anzeige, befinden sich bereits zwei Knaben, Behufs des Unterrichtes und der Erziehung, bei mir in Pension. Es ist mein Wunsch, noch etwa zwei oder drei Knaben in gleicher Absicht bei mir aufzunehmen. Indem ich mir erlaube dies hiermit ergebenst anzuzeigen, bemerke ich zugleich, daß das Pensions-Quantum, den gegenwärtigen wohlfeilen Zeitumständen gemäß, incl. der Wäsche auf 65 Rthlr., die zur Hälfte baar, die andre Hälfte in Wirthschafts-Naturalien berichtigt werden können, von mir festgesetzt worden ist. Die hierauf reflectirenden resp. Eltern bitte ich ergebenst, mich mit schriftlichen Anfragen zu beehren. Groß-Crössin, den 22. Oktober 1821.

Schweder, Prediger.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 45.

Cöslin, den 7. November 1821.


244.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. September 1821., daß kein in Königlichem Offizio sich befindender Forst-Bediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf.

Ich bestimme hiermit auf Ihren Bericht vom 6. v. M., daß kein im Dienste des Staats stehender Forst-Bediente, ohne Unterschied seines Ranges, befugt seyn soll, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren, ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit denselben grenzet. Ausnahmen hiervon dürfen nur in besonders dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Provinzial-Regierungen, durch das Finanz-Ministerium gestattet werden.

Berlin, den 5. September 1821.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister von Klewiz.

245.

Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten. Vom 30. September 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung in Gold und Silber in Unseren sämmtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besonderen Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniß zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Gold- und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmählig ganz entbehrlich zu machen, verordnen und gebieten Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

1.

Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausgeprägt werden, daß fünf und dreißig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zweihundert sechszig Grän feines Gold enthalten.

2.

Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eilf Dreizehntheil ($193\frac{11}{13}$) in Golde enthalten daher eine Mark feines Gold.

3.

Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhältniß und nach eben demselben Fuße ausgeprägt.

4.

Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preußische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen, und zweihundert und sechszehn Grän feinen Silbers enthalten. Vierzehn Preußische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5.

Das bisher ausgegebene kleine Kurant, das nach dem Münzfuße von 1764 zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in halben, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen außer den Thalern nur Einsechstelstücke ausgeprägt werden.

6.

Die alten Einfünftel- und Einfunfzehntel-Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preußen und Westpreußen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeänderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke, sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

7.

Künftig wird der Preußische Thaler in Unseren sämmtlichen Staaten in dreißig Silbergroschen getheilt. Es sollen deshalb Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben, von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, in so fern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel-Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts 1. Theil 16. Tit. §. 77. ist also hiermit aufgehoben.

8.

Einhundert sechs und zwei Drittel (106 ⅔) Silbergroschen-Stücke sollen eine Mark wiegen und vier und sechszig Grän feinen

nen Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silbergroschen-Stücken zu sechszehn Thalern ausgebracht.

9.

Die Ausmünzung der Silbergroschen-Stücke soll in Unseren Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7ten §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10

Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten auf die in eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Kurs; die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern zu dreißig Silbergroschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11.

Der Silbergroschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit den Silbergroschen, Sechspfennig-Stücke in Billon, verhältnißmäßig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfuße, auch Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennig-Stücke in Kupfer ausgeprägt, und, in soweit dies zur Ausgleichung im kleinen Verkehr nöthig seyn sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12.

Die Verhältnisse der alten Preußischen Scheidemünze in Billon bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edikt vom 13. Dezember 1811. bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden hiermit angewiesen, jede Zahlung, welche in Preußischem Kurant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse von zwei und vierzig Groschen-Stücken, zwei und funfzig und einhalb Düttchen- oder Böhmen-Stücken und vier und achtzig Sechspfennig-Stücken für den Preußischen Thaler überall anzunehmen.

Es soll aber, nach der Bestimmung des Edikts vom 13. Dezember 1811., diese Scheidemünze, so viel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, affinirt und in Kurant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13.

Die Preußische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober-Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues Kupfergeld umzutauschen.

14.

Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silbergroschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreißig Silbergroschen, und Silbergroschen zu zwölf Pfennige.

Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet.

15.

Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch kursirende, nicht Preußische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem Preußischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungstabellen, nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

16.

Von den nach §. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht

des Vierpfennigstückes fünfzwölftheil Loth,
des Dreipfennigstückes fünfsechszehntheil Loth,

des

des Zweipfennigstückes fünf vier und zwanzigtheil Loth, des Einpfennigstückes fünf acht und vierzigtheil Loth betragen.

17.

Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in Unserem Staate im Umlaufe seyn werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18.

An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalte, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äusserstens bis auf ein viertel Prozent geduldet werden.

19.

An den einzelnen Preußischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äusserstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Prozent betragen dürfen.

20.

An den einzelnen Einsechstheilstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän, und im Gewichte nie ein Prozent übersteigen.

21.

Wir behalten Uns vor, einige von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22.

22.

Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münzverfassung in Neufchatel. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

Wir befehlen Unseren Ministerien und sämmtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münzgesetzes überall in den Gränzen der ihnen angewiesenen Geschäftsverwaltung mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten und den bei Unseren Münzstätten angestellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern Unserer Staaten aber, sich darnach gebührend zu achten.

Urkundlich unter Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 30. September 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Bernstorff.
v. Hake.

## Bekanntmachungen
### anderer Behörden.

246.

Betrifft den Verkauf der zum aufgehobenen Cisterzienser Kloster in Coronowo gehörigen Wassermühle nebst Zubehör.

Zum öffentlichen Verkauf der zum aufgehobenen Cisterzienser-Kloster in Coronowo gehörigen, daselbst belegenen Wassermühle nebst Zubehör, stehet ein Termin auf den 9. Januar 1822. Vormittags um 10 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Strödel an, wozu Erwerblustige hiedurch eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen liegen im hiesigen Regierungs-Sekretariat jedem Kaufliebhaber zur Durchsicht bereit. Jeder der auf das Grundstück bieten will, muß, ehe er zur Lizitation gelassen wird, 1300 Rtlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen nebst Coupons bei der Regierungs-Haupt-Casse als Caution deponiren.

Bromberg, den 5. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

247.

Der Bedarf der nicht durch eigene Oekonomie zur Verpflegung der Gefangenen in der hiesigen Provinzial-Straf-Anstalt zu erwerbenden Gegenstände auf den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo September k. J., als

1) 2385 Pfd. $23\frac{3}{4}$ Loth Butter.
2) 2 Schfl. Weizen.
3) $350\frac{1}{2}$ = Gerste.
4) 142 = 5 Mtz. Hafer.
5) 1189 = $8\frac{1}{2}$ Mtz. Erdtoffeln.
6) 886 Pfd. Schmalz.
7) $135\frac{1}{2}$ Schfl. Erbsen.
8) 362 = Malz.
9) 362 Pfd. Hopfen.
10) 1165 Schfl. Roggen.

soll dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden. Es ist hiezu ein Termin auf den 15. November c. Vormittags 9 Uhr vor der unterzeichneten Behörde angesetzt, und werden Unternehmungslustige hiermit aufgefordert sich an gedachtem Tage einzufinden, ihre Offerten abzugeben und den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Die in Termino näher bekannt zu machenden Bedingungen können indeß auch schon jetzt bei unserer Inspection täglich eingesehen werden.

Naugardt, den 29. Oktober 1821.

Königl. Direction der Pommerschen Provinzial-Straf- und Besserungs-Anstalt.

248.

Zur Untersuchung der begangenen Holzdiebstähle in den hiesigen Stadtforsten haben wir die Termine ein für allemal

1) auf den ersten Montag nach Neujahr
2) auf den ersten Montag nach Marien
3) auf den ersten Montag nach Johanni
4) auf den ersten Mittwoch nach Michaeli

} jeden Jahres an-

ngesetzt, welches wir in Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni c. . 9. hierdurch öffentlich bekannt machen.

Cöslin, den 25. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Züchtling Franz Zebrowsky aus der Stadt Wießka in Oestreichisch-Galizien gebürtig, des Verbrechens des Diebahls schuldig, welcher schon früher im Zuchthause zu Brieg in Schlen detinirt gewesen, ist am 22. Oktober d. J. Abends um 8 Uhr aus r hiesigen Strafanstalt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft bracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, erden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, d ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden oder gefelt nach Graudenz an die Inspection der Straf- und Besserungsnstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefen zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, t sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 23. Oktober 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung.

### Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 9 Zoll. Haar schwarz. Stirn frei und gewölbt. enbraunen schwarz. Augen bräunlich. Nase mittelmäßig und Mund regelmäßig. Bart schwarz. Kinn rund und gespalten. icht länglich. Gesichtsfarbe blaß. Statur starker Körperbau. ondere Kennzeichen: einen offnen Schaden am linken Fuß.

### Persönliche Verhältnisse.

Alter 30 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Viehhändler. ache polnisch und unvollkommen deutsch.

### Bekleidung:

Jacke grau tuchne. Weste rehfarben tuchne mit knöchernen Knöpfen

fen. Hosen grau tuchne. Mütze graue. Halstuch und Hemde weiß leinen. Effekten, die derselbe bei sich hat: ein gerades Messer, welches er beim Reinigen der Kartoffeln mit genommen.

---

Nachbenannter Züchtling Thomas Wlasznicwski aus der Stadt Thorn gebürtig, des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 22. Oktober d. J. des Abends um 8 Uhr aus der hiesigen Strafanstalt entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Graudenz an die Inspection der Straf- und Besserungs-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 23. Oktober 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung.

### Beschreibung der Person

Größe 5 Fuß 7 Zoll. Haar schwarzbraun. Stirn etwas hoch. Augenbraunen dunkelbraun. Augen desgleichen. Nase lang und spitz. Mund gewöhnlich. Bart dunkelblond. Kinn breit. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur stark und gesund. Besondere Kennzeichen: hat an dem rechten Fuß eine Narbe von einem Flintenschuß.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 25 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Tagelöhner. Sprache deutsch, polnisch und etwas französisch.

### Bekleidung:

Jacke grau tuchne. Hosen grau tuchne. Hölzerne Pant[offeln]. Mütze grau. Halstuch weiß leinen. Hemde desgleichen. Effe[kten, die] derselbe bei sich hat: ein gerades Messer welches er beim Rei[nigen] der Kartoffeln mit genommen.

---

Hierbei ein Anz[eiger]

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 45. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 7. November 1821.

No. 45.


Der Major v. Thiele auf Hohenfelde beabsichtiget auf der Cordeshäger-Feldmark auf einem demselben zugehörigen Stück-Acker, 58 Ruthen von der Dorfs-Straße, eine Bockmühle anzulegen.

Nach den Bestimmungen des Edikts vom 28. Oktober 1810 bringe ich dieses Vorhaben hiermit zur Kenntniß des Publikums und fordere alle diejenigen welche ein gegründetes Widerspruchsrecht gegen diese Anlage zu haben glauben, hierdurch auf, dasselbe innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten und dem Bauherrn nachzuweisen, wobei die Interessenten auf die Anordnungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 15. §. 247. aufmerksam gemacht werden.

Cörlin, den 3. Oktober 1821.

Landrath v. Gerlach.

---

Der Mühlenmeister Kempe beabsichtigt bei seiner in hiesiger Stadt auf der Drage belegenen Mahlmühle eine unterschlägige Schneidemühle auf der Seite des Stroms anzulegen, wo jezt das Mühlenwagehaus steht.

Ein jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage, von welcher die Handzeichnung bei mir eingesehen werden kann, eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hat den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei mir als dem Bauherrn einzuwenden.

Dramburg, den 26. Oktober 1821.

Königlicher Landrath und Director des Dramburger-Kreises.

Hollatz.

---

Von dem Königl. Ober-Landes-Gericht hierselbst, sind die im Fürstenthumschen Kreise belegenen Güter Leppin und Roggow, von denen das Gut Leppin nach der neuern landschaftlichen Taxe auf . . . 19050 Rthlr. - Gr. 6 Pf. und das Gut Roggow auf . . . . . 33508 - 11 - $4\frac{2}{3}$ - abgeschätzt worden, zur Subhastation gestellt, und deshalb 3 Bietungs-

Termine auf den 7. August 1821 }
den 5. November 1821 } Vormittags um 9 Uhr
den 19. Februar 1822 }
allhier im Ober-Landes-Gerichts-Collegien-Hause vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilke II. angesetzt worden.

Cöslin, den 12. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Von dem unterzeichneten Oberlandes-Gericht ist das im Dramburger-Kreise belegene, zum Departement des Königl. Oberlandes-Gerichts zu Stettin abgetretene, dem Amtmann Schleißner zugehörige Gut Zeinicke a., weil das höchste Gebot darauf nur 45500 Rthlr. gewesen, anderweitig zur Subhastation gestellt und ein neuer Bietungs-Termin auf den 12. März 1822. Vormittags 9 Uhr allhier im Oberlandes-Gerichts-Collegien-Hause vor dem Deputirten, Oberlandes-Gerichts-Rath Zschock, angesetzt worden.

Cöslin, den 11. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

---

Es sollen mehrere dem Ackerbürger Christian Scheunemann hieselbst gehörige und in der Stadt und auf der Feldmark Bublitz belegene Grundstücke und zwar:

1) eine in der Oberstadt sub No. 51. b. des Hypothekenbuchs belegene Hausstelle nebst Hofraum, Stallgebäude und einem Obstgarten, gewürdigt auf 162 Rthlr. 15 Gr. 2) eine halbe Hufe vor dem Rummelsburger-Thore, zwischen den Hufen des David Dau und Peter Schmidt belegen, taxirt 80 Rthlr.

in Termino den 21. Januar 1822. Vormittags um 9 Uhr und ferner

3) eine halbe Hufe vor dem Rummelsburger-Thore, zwischen den Hufen des George Nitz und Jakob Hendeß sub No. 152. des Hypothekenbuchs belegen, taxirt 110 Rthlr. 4) eine einschnittige Wiese, vor dem Stadtwalde zwischen den Wiesen des David Hendeß und Friedrich Hendeß, sub No. 590. des Hypothekenbuchs belegen, taxirt 25 Rthlr. in Termino den 22. Januar 1822. Vormittags um 9 Uhr, auf Antrag eines Gläubigers und im Wege der freiwilligen Subhastation in der hiesigen Gerichtsstube öffentlich subhastirt werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Meistgebot nach erfolgtem Zuschlage sofort in Courant gezahlt werden muß, und die sonstigen Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Zugleich werden diejenigen, welche an diesen Grundstücken Realansprüche zu haben vermeinen, eingeladen, im obigen Termine ihre Rechte geltend zu machen, mit der Verwarnung, daß im Ausbleibungsfalle dergleichen Prätendenten mit ihren

etwanigen Anrechten präcludirt, und ihnen für die Folge ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bublitz, den 26. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Das zum Nachlaß des verstorbenen Kaufmanns Göden hieselbst gehörige, in der Colberger-Straße belegene Wohnhaus nebst Zubehör, welches nach der gerichtlichen Taxe vom 18. Mai d. J., welche in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, zu 1156 Rthlr. 22 Gr. abgeschätzt worden, soll auf den Antrag der eingetragenen Gläubiger, da in dem am 1. September c. angestandenen peremtorischen Bietungs-Termine nur 600 Rthlr. darauf geboten worden, in Termino den 1. Juni 1822. Vormittags 9 Uhr auf dem Gerichtszimmer des hiesigen Rathhauses an den Meistbietenden gegen die sodann bekannt zu machenden Bedingungen nochmals ausgeboten werden.

Zahlungsfähige Kauflustige laden wir daher ein, sich in obigem Termine zahlreich einzufinden und ihr Gebot abzugeben, wo sodann der Meistbietende nach geschehener Genehmigung der Interessenten den Zuschlag zu erwarten hat.

Neustettin, den 17. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Pommersch. Stadt-Gericht.

---

Im Termine den 10. December 1821. sollen auf dem Vorwerke Zühlskamp bei Dietersdorff fünf und siebenzig Stück Schaafe im Wege der Execution öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Falkenburg, den 26. Oktober 1821.

Das Schloß-Gericht von Falkenburg.

Weiland.

---

In Termino den 11. Dezember d. J. sollen auf der Gerichtsstube zu Weitenhagen bei Stolp, Vormittags um 10 Uhr

1) die auf dem Fundo von Klein-Machmin, 1 3/4 Meile von Stolp und eine Meile von Stolpemünde belegene Windmühle nebst Graupengang und Oehlstampfe, mit einem Wohnhause und Stallgebäude, wozu 3 Morgen Gartenland, 4104 □Ruthen an Hütung und 679 □Ruthen an Wiesewachs gehören und deren Gebäude mit 1350 Rthlr. bei der Feuer-Societät versichert sind, an den Meistbietenden verkauft;

2) 200 Morgen gutes Gerstland, theilweise auch Weitzen- und Hafer-Boden, auf dem Fundo von Weitenhagen nahe am Dorfe, in Theilen von 5 bis 20 Morgen, mit der Befugniß zum Anbau auf eigene Kosten, und für den, der 5 Morgen über-

nimmt, mit Weideberechtigung für ein Haupt Vieh, gegen Entrichtung eines Canons, an den Meistbietenden vererbpachtet, und

3) zwei Kossäthenhöfe, jeder mit 15 Morgen Acker und 3 Ständerwohnungen, jede circa mit 9 bis 11 Morgen Landes, ebenfalls verkauft oder vererbpachtet werden.

Kauf- und Erbpachtslustige, die sich dazu gehörig qualifiziren und das erforderliche Vermögen nachweisen können, werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen, wo bei annehmlichen Geboten der Zuschlag demnächst ertheilt werden wird.

Für diejenigen, welche Ackerparzelen in Erbpacht nehmen und sich anbauen wollen, wird bemerkt, daß Baumaterialien an Holz, Lehm und Ziegelsteinen an Ort und Stelle zu haben und vom Gutsherrn käuflich zu erhalten sind, der auch auf Terminalzahlungen eingehen wird. Eben so wohnen im Orte mehrere Maurer und Zimmerleute und an Fuhrkräften fehlt es auch nicht.

Die Uebergabe der ausgebotenen Gegenstände geschieht auf Marien 1822. und es kann alles vor dem Termin in Augenschein genommen, auch bei dem Herrn von Bandemer die nöthige Auskunft eingezogen werden.

Stolp, den 24. Oktober 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Weitenhagen.

Zernott.

---

Das Gut Selesen, im Stolpschen Kreise, wird zu Marien 1822 pachtlos und soll von diesem Termin ab auf mehrere Jahre anderweitig dem Meistbietenden zur Pachtnutzung überlassen werden.

Zu dem Gute gehören:

1) 850 Morgen Acker, im Durchschnitt Gerstboden erster und zweiter Klasse.
2) 400 Morgen zweischnittige Wiesen.
3) 970 Morgen einschnittige Wiesen, welche der Pächter vom Halme verpachten darf.
4) 1000 Morgen Moor- und hohe Hütung, wovon letztere sehr für die Schaafe sich eignet.

Ferner befinden sich daselbst 15 Kathenstuben mit dienstthuenden Einwohnern, 5 Eigenthümer, die zur Arbeit verpflichtet sind. Außerdem werden von jedem der 8 Bauern 5 Tage Spanndienst, 12 Tage männlicher, 12 Tage weiblicher Handdienst und von jedem der 4 Kossäthen 10 männliche und 10 weibliche Hand Dienstage, geleistet.

Zum Besatz des Guts sind nöthig: 8 Pferde, 8 paar Ochsen, 500 Schaafe, 40 bis 50 Kühe, und eine verhältnißmäßige Zahl von Jungvieh. Die Regulirung mit den Bauern ist in diesem Sommer beendet worden.

Zur öffentlichen Pachtlicitation ist ein Termin auf den 3. December Vor-

Vormittags um 10 Uhr zu Stolp in der Wohnung des unterschriebenen Gerichtshalters angesetzt und es werden gehörig qualificirte Pachtungslustige eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, ihr Gebot abzugeben und, wenn selbiges annehmlich befunden wird, den Zuschlag zu gewärtigen.

Zugleich wird bemerkt, daß der Pächter eine Caution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder andern sichern Dokumenten bestellen und über seine Fähigkeit sich im Termine ausweisen muß. Die einzelnen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht, können auch noch vorher bei dem Herrn v. Bandemer auf Weitenhagen erfahren werden. Stolp, den 22. Oktober 1821.

Das Patrimonial-Gericht in Selesen. Zernott.

---

Die, zu meinen Gütern Dubberow bei Belgard, gehörige Mühle, bestehend aus einem Korn- Oehl- und Graupen-Gange und einer Schneide-Mühle, ist zu Marien 1822. pachtlos. Pachtlustige werden daher eingeladen, des baldigsten sich bei mir zur Einsicht der Pachtbedingungen zu melden.

Dubberow, den 22. Oktober 1821.

F. v. Kleist.

---

Die nunmehro großjährige Carolina Wilhelmine Fritz zu Dubberow, welche während ihrer Minderjährigkeit an den Mühlenmeister Ernst Duhr zu Dubberow verehelicht worden, hat die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemann ausgeschlossen.

Belgard, den 26. Oktober 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Ganzkow. Dalcke.

---

Bei Regulierung der Auseinandersetzung zu Deutsch Puddiger, Schlawschen-Kreises, ergiebt sich, daß dieses Gut, welches die Frau Fürstin v. Schönburg gegenwärtig besitzt, als ein v Heydebreckſches Lehn, in Anspruch genommen worden ist, ein Theil aber auch den v. Podewilsen gehören soll.

Es werden solchemnach, in Folge des Königl. Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, vom 7. Juni d. J. §. 11. die Lehns-Berechtigten hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen präclusivischer Frist, a dato an gerechnet, bei dem unterzeichneten Oeconomie-Commissarius, entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden, ob sie bei der Vorlegung des Theilungsplans, zugezogen seyn wollen, mit der Verwarnung, daß selbige wenn sie in dieser Frist nicht erscheinen, oder ihre schriftliche Meldung unterlassen, die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und hiernächst mit ihren etwanigen Einwendungen nicht weiter werden gehört werden.

Schlawe, den 4. October 1821. Richardi.

---

Extra-Blatt
zum Amts-Blatte der Königlichen Regierung zu Cöslin.
— N.o 45. —
Vom 7. November 1821.

## Bekanntmachung
der Königl. Regierung.

249. Abtheil. I.

Die freiwilligen Magazin-lieferungen betrff. N. 105 1 Oktbr

In Folge der, unterm gestrigen Tage eingegangenen Genehmigung des Königl. Vierten Departements im Hohen Krieges-Ministerio und mit Bezug auf unsere, wegen der freiwilligen Magazin-Lieferungen, unterm 22. Oktober v. J. und 13. Januar d. J. ergangenen beiden Amtsblatts-Bekanntmachungen (s. Nr. 43. des vorjährigen und Nr. 3. des diesjährigen Amtsblatts) werden sämmtliche Grundbesitzer des hiesigen Departements, welche zur Sicherung des nächstjährigen Militair-Verpflegungs-Bedarfs, Lieferungen in die hiesigen Königlichen Magazine zu übernehmen geneigt sind, hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Anerbietungen mit Bemerkung der Gattung und Quantität der einzuliefernden Naturalien, ferner der Preise und sonstigen etwaigen Bedingungen, so wie endlich der Magazine wohin, so wie der Zeit wann die Abführung gewünscht wird, entweder unmittelbar bei uns oder durch den treffenden Kreis-Landrath bis spätestens zum

1sten Dezember d. J.

einzureichen.

Indem wir dabei die zuversichtliche Erwartung hegen, daß die hiesigen Grundbesitzer diese ihnen dargebotene Gelegenheit zum sichern und bequemen Absatz ihrer Erzeugnisse gern wahrnehmen, und durch zahlreiche und billige Anerbietungen dem bereits im vorigen Jahre so glücklich begonnenen, für beide Theile vortheilhaften freiwilligen Lieferungs-Verfahren einen immer bessern Fortgang verschaffen werden, fügen wir unsrerseits die wiederholte Zusicherung hinzu, daß die Lieferer,

nach gehörig bewirkter und nachgewiesener Abführung der Naturalien, fernerhin stets auf die pünktlichste Bezahlung rechnen können, und nicht minder jede billige Erleichterung in der Sache, namentlich die möglichste Berücksichtigung ihrer Wünsche hinsichts der Orte und Termine der Ablieferung von uns erwarten dürfen.

Jedoch müssen wir darauf aufmerksam machen, daß:

1) nur für folgende 6 Magazine: zu Colberg, Cöslin, Belgard, Neustettin, Schlawe und Stolpe Lieferungen angenommen werden können;

2) die anzubietenden Beträge nicht zu klein seyn, und sich nicht unter dem einmonatlichen Verpflegungs-Bedarf des betreffenden Magazins belaufen dürfen;

3) die einzureichenden Erklärungen jederzeit sogleich die billigsten Verkaufs-Preise enthalten müssen, indem die unterzeichnete Behörde sich nicht auf ein weitläuftiges Handeln und Bieten einlassen, sondern nur mit denen, so von Anfang billige Forderungen machen, abschließen und die übrigen hohen Forderungen nicht berücksichtigen kann. Endlich

4) daß nur selbstgewonnene Erzeugnisse angeboten, und die von uns bedungenen Einlieferungen hinterher unter keinerlei Umständen an andere Personen, namentlich nicht an eigentliche Lieferanten und Aufkäufer abgetreten werden dürfen, widrigenfalls die abgeschlossenen Lieferungs-Verträge von uns als ungültig werden betrachtet werden.

Wir finden uns um so mehr veranlaßt, diesen Punkt besonders zu bevorworten, als wir zu Anfang dieses Jahres leider! die unerwartete Erfahrung haben machen müssen, daß ein Gutsbesitzer des hiesigen Kreises seinen Namen dazu hergegeben hat, einem jüdischen Lieferanten, dessen direct eingereichten Lieferungs-Antrag wir bereits zurückgewiesen, eine bedeutende Magazin-Lieferung zu verschaffen, und solchergestalt unserer guten Absicht, die Füllung der Magazine ganz in die Hände der Grundbesitzer zu bringen, selbst entgegen zu wirken.

Cöslin, den 8. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

### N.° 46.

Cöslin, den 14. November 1821.

## Gesetzsammlung.

**Nr. 15. enthält:**

No. 675. Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1822 — 1824. Vom 25ten Oktober 1821.

No. 676. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. September 1821., wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangen werdenden dritten Diebstahls.

No. 677. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1821., wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster.

No. 678. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Oktober 1821., wegen Annahme fremder Münzen in den Königl. Kassen.

---

## Bekanntmachungen

### der Königl. Regierung

Abtheil. I.

250.

Die freiwilligen Magazin-lieferungen betreff. Nr. 1051 Oktbr.

In Folge der, unterm gestrigen Tage eingegangenen Genehmigung des Königl. Vierten Departements im Hohen Krieges-Ministerio und mit Bezug auf unsere, wegen der freiwilligen Magazin-Lieferungen, unterm 22. Oktober v. J. und 13. Januar d. J. ergangenen beiden Amtsblatts-Bekanntmachungen (s. Nr. 43. des vorjährigen und Nr. 3. des diesjährigen Amtsblatts) werden sämmtliche Grundbesitzer des hiesigen Departements, welche zur Sicherung des nächstjährigen Militair-Verpflegungs-Bedarfs, Lieferungen in die hiesigen Königlichen Ma-

Hhhh

Magazine zu übernehmen geneigt sind, hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Anerbietungen mit Bemerkung der Gattung und Quantität der einzuliefernden Naturalien, ferner der Preise und sonstigen etwanigen Bedingungen, so wie endlich der Magazine wohin, so wie der Zeit, wann die Abführung gewünscht wird, entweder unmittelbar bei uns oder durch den treffenden Kreis-Landrath bis spätestens zum

1sten Dezember d. J.

einzureichen.

Indem wir dabei die zuversichtliche Erwartung hegen, daß die hiesigen Grundbesitzer diese ihnen dargebotene Gelegenheit zum sichern und bequemen Absatz ihrer Erzeugnisse gern wahrnehmen, und durch zahlreiche und billige Anerbietungen dem bereits im vorigen Jahre so glücklich begonnenen, für beide Theile vortheilhaften freiwilligen Lieferungs-Verfahren einen immer bessern Fortgang verschaffen werden, fügen wir unsrerseits die wiederholte Zusicherung hinzu, daß die Lieferer, nach gehörig bewirkter und nachgewiesener Abführung der Naturalien, fernerhin stets auf die pünktlichste Bezahlung rechnen können, und nicht minder jede billige Erleichterung in der Sache, namentlich die möglichste Berücksichtigung ihrer Wünsche Hinsichts der Orte und Termine der Ablieferung von uns erwarten dürfen.

Jedoch müssen wir darauf aufmerksam machen, daß:

1) nur für folgende 6 Magazine: zu Colberg, Cörlin, Belgard, Neustettin, Schlawe und Stolpe Lieferungen angenommen werden können;

2) die anzubietenden Beträge nicht zu klein seyn, und sich nicht unter dem einmonatlichen Verpflegungs-Bedarf des betreffenden Magazins belaufen dürfen;

3) die einzureichenden Erklärungen jederzeit sogleich die billigsten Verkaufs-Preise enthalten müssen, indem die unterzeichnete Behörde sich nicht auf ein weitläuftiges Handeln und Bieten einlassen, sondern nur mit denen, so von Anfang billige Forderungen machen, abschließen und die übrigen hohen Forderungen nicht berücksichtigen kann. Dies gilt insbesondere auch von allen solchen Offerten, wo die Preisforderungen von den Lieferungslustigen mit der Erklärung begleitet werden, daß sie, wenn die Preise noch heruntergehen, oder von andern Produzenten billigere Anerbietungen gemacht werden sollten, ihre

ihre offerirten Naturalien auch noch wohlfeiler oder zu gleichen Sätzen abzulassen bereit wären. Dergleichen unbestimmte Anerbietungen, deren wir in diesen Tagen bereits einige erhalten haben, können schlechterdings nicht angenommen werden. Endlich

4) daß nur selbstgewonnene Erzeugnisse angeboten, und die von uns bedungenen Einlieferungen hinterher unter keinerlei Umständen an andere Personen, namentlich nicht an eigentliche Lieferanten und Aufkäufer abgetreten werden dürfen, widrigenfalls die abgeschlossenen Lieferungs-Verträge von uns als ungültig werden betrachtet werden.

Wir finden uns um so mehr veranlaßt, diesen Punkt besonders zu bevorworten, als wir zu Anfang dieses Jahres leider! die unerwartete Erfahrung haben machen müssen, daß ein Gutsbesitzer des hiesigen Kreises seinen Namen dazu hergegeben hat, einem jüdischen Lieferanten, dessen direct eingereichten Lieferungs-Antrag wir bereits zurückgewiesen, eine bedeutende Magazin-Lieferung zu verschaffen, und solchergestalt unserer guten Absicht, die Füllung der Magazine ganz in die Hände der Grundbesitzer zu bringen, selbst entgegen zu wirken.

Cöslin, den 8. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

251.

Betrifft die nächstjährige Militair-Verpflegung am hiesigen Orte. № 780. Oktbr.

In Gemäßheit früherer Bestimmungen soll das bisher an hiesigem Orte bestandene Magazin-Depot mit Ende dieses Jahres aufgelöset und die hiesige Militair-Verpflegung pro 1822. in der Art einem Unternehmer übertragen werden, daß derselbe sich verpflichtet, das Brod und die Fourage an das hier garnisonirende Militair, desgleichen an die Mannschaften des Landwehr-Bataillons und die damit verbundene Eskadron während der Dauer ihrer jährlichen Uebungen, so wie an die hier durchmarschirenden Truppen unmittelbar ohne Dazwischenkunft eines Magazins oder eines Magazin-Rendanten, zu verabreichen.

Die nähern Bedingungen können täglich in unserer Kanzlei, bei dem Kanzlei-Dirigenten Regierungs-Sekretair Krokisius, eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche das Geschäft zu übernehmen geneigt sind,

sind, werden hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Soumissionen bis spätestens

zum 1sten k. M.

bei uns einzureichen.

Cöslin, den 3. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

252.

Abtheil. II.

Die Anlegung des russischen Hafens „Kundaschen" betr. M 1421 Oktbr.

Das Königliche Handels-Ministerium hat dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Pommern Kenntniß von einem Kaiserlich Russischen Ukas vom 29. März d. J. gegeben, wornach unweit des Strand-Guthes Kunda in der Tolsburgschen Bucht in Esthland ein Hafen erbaut und daselbst eine Zoll-Bariere unter dem Namen „der Kundaschen" errichtet worden, welche dem Revalschen Zoll-Distrikt zugelegt ist.

Durch den Ukas ist festgestellt worden, daß in diesem Hafen zur See alle Produkte, deren Ausfuhr nach dem Tarif nicht verboten ist, ausgeführt, aus dem Auslande aber nur Salz und Heringe daselbst eingeführt werden dürfen, was indeß die freie Zufuhr aller Russischen Produkte aus Russischen Häfen nach den allgemeinen Regeln nicht beschränken soll. Von den einkommenden und abgehenden Schiffen werden dieselben Gebühren erhoben, wie sie unter verschiedenen Benennungen im Revalschen Hafen erhoben werden.

Wir benachrichtigen hiervon, auf Veranlassung des Königl. Ober-Präsidii, das schiff- und handeltreibende Publikum.

Cöslin, den 3. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Nach-

# Nachweisung

der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolpe pro Oktbr. 1821.

| Namen der Städte. | Weitzen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock. | | braunes Stadt-Bier das Quart | | Brandwein das Quart | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Rt | Gr | Rt | Gr | Rt | Gr | Rt | Gr | Rt | Gr | Rt | Gr | Rt | Gr | Rt | Gr | Gr | Pf | Gr | Pf |
| Cöslin . . . | 2 | 5 | 1 | 3 | , | 17 | , | , | , | 11 | 1 | 5 | , | 18 | 4 | , | 1 | 3 | 7 | , |
| Colberg . . | 1 | 22 | 1 | , | , | 15 | , | , | , | 11 | , | 23 | , | 16 | 2 | , | , | 10 | 5 | , |
| Rügenwalde . | 2 | 1 | 1 | 9 | , | 18 | , | , | , | 15 | 1 | 5 | , | 14 | 4 | , | 1 | 1 | 5 | , |
| Stolpe . . . | 1 | 16 | , | 22 | , | 13 | , | , | , | 9 | , | 22 | , | 12 | 3 | 4 | 1 | , | 4 | 6 |

253.

Da das, für das laufende Jahr vom D. Salfeld herausgegebene, im hiesigen Amtsblatt vom 21. März c. Nro. 12. pag. 94. angekündigte Jahrbuch der Provinz Pommern, in dieser eine besonders günstige Aufnahme gefunden hat; so ist dem zeitigen Ober-Präsidial-Sekretair Herrn Bourwieg die Herausgabe des neuen Jahrbuchs pro 1822 übertragen worden. Die Zeit ist indeß zu kurz, um das Erscheinen des Letzteren spätestens im Monat Januar a. f. eintreten lassen zu können, und es wird sich dasselbe daher nur darauf beschränken, alle Veränderungen und Berichtigungen des diesjährigen Jahrbuchs anzuzeigen, und zugleich mit einem alphabetischen Namen-Register schließen, welches dem ersten Jahr-Buche fehlt, und dessen Mangel sich erst beim Gebrauche desselben fühlbar zeigte. Das neue Jahrbuch wird also den Besitzern des alten, als Nachtrag und Vervollständigung des letztern, unentbehrlich, und auch zugleich denjenigen Behörden und Individuen, welche auf ein vollständiges neues Jahrbuch hofften und dasselbe anzuschaffen wünschten, nicht unlieb seyn, da sie für den bedeutend herabgesetzten Preis von 12 Gr. das alte Jahrbuch in der Effenbartschen Druckerei und bei dem Buchbinder Müller in Stettin,

so wie bei mir, erhalten können, und durch das Stamm-Register, welches das alte und neue Jahrbuch umfassen wird, zu einem vollständigen Werke gelangen.

Mit dem Namen-Register wird der in Rede stehende Nachtrag ungefähr 11 bis 12 Bogen stark werden und etwa 12 Gr kosten; weshalb zu hoffen ist, daß sich bei diesem, wo möglich noch geringer zu setzenden Preise, recht viele Abnehmer finden werden.

Auf Veranlassung Sr. Excellenz, des Herrn Oberpräsidenten, und im Auftrag der hiesigen Königl. Regierung, mache ich dies, und daß ich bereit bin, Subscription und Pränumeration anzunehmen, hierdurch bekannt, und bitte, die zu machenden Bestellungen mir schleunigst zugehen zu lassen, weil hiernach die Größe der Auflage bestimmt werden muß.

Cöslin, den 6. November 1821.

Krokisius,
Reg. Sekr. u. Kanzlei-Dirigent.

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

## als Beilage zu Nro. 46. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin, vom 14. November 1821.

No. 46.

Der Mühlenmeister Kempe beabsichtigt bei seiner in hiesiger Stadt auf der Drage belegenen Mahlmühle eine unterschlägige Schneidemühle auf der Seite des Stroms anzulegen, wo jezt das Mühlenwagehaus steht.

Ein jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage, von welcher die Handzeichnung bei mir eingesehen werden kann, eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hat den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei mir als dem Bauherrn einzuwenden.

Dramburg, den 26. Oktober 1821.

Königlicher Landrath und Director des Dramburger-Kreises.
Hollatz.

---

Es soll in Termino den 13. December d. J. eine bedeutende Quantität Büchen-Brennholz in dem Forstrevier Schweslin bei Lauenburg dem Meistbietenden verkauft werden.

Kaufliebhaber lade ich hierdurch ein, sich gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr bei dem Gastwirth Herrn Buchner zu Lauenburg einzufinden.

Das Holz steht noch auf dem Stamm, es kann jedoch sogleich nach der Licitation geschlagen werden. Die Quantität kann nach dem Wunsche der Käufer in 6 bis 800 Klaftern bestehen.

Die näheren Bedingungen sind bei dem Herrn Oberförster Fitte in Schweslin zu erfahren.

Neukrakow, den 1. November 1821.

Der Forstmeister Bartikow.

---

Die, zu meinen Gütern Dubberow bei Belgard, gehörige Mühle, bestehend aus einem Korn- Oehl- und Graupen-Gange und einer Schneide-Mühle, ist zu Marten 1822. pachtlos. Pachtlustige werden daher eingeladen, des baldigsten sich bei mir zur Einsicht der Pachtbedingungen zu melden.

Dubberow, den 22. Oktober 1821. F. v. Kleist.

1000 Rthlr.

Kirchengelder, welche wegen nicht hinlänglich sicherer Hypothek zum Januar 1822 gekündiget sind, sollen von da an, anderweitig ausgeliehen werden. Diejenigen, welche davon Gebrauch machen können, werden ersucht: die zu stellende Sicherheit dem Unterzeichneten der Art nachzuweisen, daß darauf die gesetzliche Genehmigung eingeholt werden kann.

Hanisch,
Pfarrer zu Wurchow bei Neustettin.

---

Ein unverheiratheter Oekonom, in den besten Jahren, und mit einem guten Zeugnisse versehen, wünschet, so bald als möglich, ein Unterkommen. Sollte jemand auf ihn reflectiren wollen, der beliebe sich an den Herrn Regierungs-Buchdrucker Hendeß in Cöslin zu wenden.

---

Unterricht in der Mathematik zu ertheilen wie auch Pensionaire aufzunehmen und selbige mit seinen Kindern zu unterrichten erbietet sich

Wilm, Prediger zu Bublitz.

---

Am 23. v. M. ist auf dem Wege von Colberg nach der hohen Bergschanze eine goldene Cylinder-Repitir-Uhr nebst dergleichen Kette und Berloque verlohren gegangen. Besondere Kennzeichen derselben sind: Eine sehr platte Form, auf dem Zifferblatte mit sehr feiner Schrift, der Name du Bois et fils sie kann hinterwärts geöffnet werden, wo unter einer Glasplatte das Werk zu sehen ist.

Der ehrliche Finder wird ersucht solche gegen eine verhältnißmäßige Belohnung an den Obristen Herrn von Czorowsky in Colberg abzugeben. Vor den Ankauf dieser Uhr wird gewarnt; und jeder gebeten im Falle, daß solche zum Verkauf dargeboten wird, sie anzuhalten und mir Anzeige davon zu machen.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

No. 47.

Cöslin, den 21. November 1821.


## Verordnungen

### I. der Königl. Regirrung.

254. Abthell. I.

Die persönlichen bürgerlichen Dienstleistungen der beurlaubten Landwehrleute rc. betr. N. 300 Oktbr. R.

Wegen Theilnahme der beurlaubten Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht- und anderen persönlichen Dienstleistungen, ist von Seiten des Königl. Hohen Staats-Ministeriums Folgendes bestimmt worden:

1) Eine Befreiung der beurlaubten Landwehr-Offiziere und übrigen Landwehrmannschaften von den Sicherheits-Wachten und andern persönlichen Dienstleistungen im Innern ihrer Commune, findet nur dann statt, wenn sie sich im wirklichen Landwehr-Dienste befinden, in diesem Falle aber auch vollständig und unbedingt.

2) Sind dergleichen Communal-Dienst-Leistungen solche, bei denen der Einzelne nicht unter dem Commando des Einzelnen steht, und die überhaupt von Männern vom Range der Honoratioren gefordert zu werden pflegen, so kommt dabei der militairische Rang des Landwehr-Offiziers oder der Landwehr-Unter-Offiziere nicht in Betracht.

3) Tritt aber die militairische Form des Commandos bei solchen persönlichen Dienstleistungen ein, so kann weder der Landwehr-Offizier noch der Unter-Offizier in einem untergeordneten Grade Dienste leisten, und die Civil-Obrigkeit ist

daher verpflichtet, in solchen Fällen das Militair-Verhältniß der Individuen zu berücksichtigen.

4) Vorstehende Bestimmungen haben nur Bezug auf wirkliche Communal-Dienstleistungen.

Von dem Eintritt in Bürger-Bataillone, Bürger-Compagnien, da wo solche statt finden, oder des in Bataillone und Compagnien formirten Landsturms und dem Dienste derselben, sind Landwehr-Individuen, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, unter allen Umständen frei, da sie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verschiedenen Theilen der bewaffneten Macht gehören können.

Nach obigen Bestimmungen, welche hiermit zur Kenntniß sämmtlicher Civil-Behörden gebracht werden, ist nunmehr Hinsichts der in Rede stehenden Dienst-Leistungen, in vorkommenden Fällen genau zu verfahren.

Cöslin, den 7. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

255.

Die aus dem Vermögen der Kirchen zu erwerbenden und zu veräussernden Pfandbriefe, Staatsschuldscheine ꝛc. betr. N 1. 124 Oktbr.

Die Rendanten der Kirchen unseres Departements, sowohl Königl. als Privat-Patronats haben häufig darüber geklagt, daß sie bei den für Rechnung des Kirchen-Vermögens nöthigen Ankäufen und Verkäufen von Pfandbriefen und Staats-Papieren, solche nicht anders, als zu einem respective übermäßig hohen und zu geringen Cours umzusetzen im Stande seyen. Es ist diese Klage nicht ungegründet, indem mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen sind, wo den Kirchen 2½ Procent respective über und unter dem Berliner Tages-Cours abgefordert und geboten worden sind, und daher nicht zu verkennen, daß die Kirchen hierdurch bedeutenden Nachtheil leiden. Wir wünschen diesen Nachtheil möglichst von den Kirchen abzuwenden, und es scheint dies bei dem abwechselnd eintretenden Bedürfnisse des Ankaufs und Verkaufs von Papieren, am leichtesten durch einen unter den Kirchen selbst einzuführenden Austausch von Papieren und baaren Capitalien bewirkt werden zu können. Dazu ist jedoch erforderlich, daß uns das Bedürfniß der Kirchen bekannt wird, und es wird sich

sich der bezweckte Austausch nach den verschiedenen Summen um so leichter bewirken lassen, je grösser die Zahl der Kirchen ist, welche sich dieser Einrichtung anschließen. Wir geben daher sämmtlichen Rendanten Königl. Patronats-Kirchen auf, möglichst frühzeitig bei uns anzuzeigen, ob und für welche Capitalien und zu welchem Termin sie Papiere zu erwerben wünschen, und welche Papiere zu genehmigten Ausgaben veräußert werden müssen. Den Rendanten der Privat-Patronats-Kirchen überlassen wir ein Gleiches zu thun; werden von den eingegangenen Anzeigen hier eine Notiz führen, und alsdann den Austausch der Papiere und baaren Gelder zwischen den Kirchen auf den Grund des Berliner Tages-Courses bewirken lassen, wobei sich die Rendanten über die laufenden Zinsen der Papiere besonders zu berechnen haben werden. Wenn der Natur der Sache nach Anfangs nicht alle Bedürfnisse der Kirchen durch diese Einrichtung werden befriedigt werden können, so hoffen wir doch, daß dies mit der Zeit und besonders, wenn die Anzeigen frühzeitig eingehen, möglich seyn werde.

Cöslin, den 12. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

### 256.

Die Herren Oekonomie-Kommissarien werden hiemit angewiesen, diejenigen Auseinandersetzungs-Rezesse, welche hier schon geprüft sind, unverzüglich zur gerichtlichen Vollziehung zu bringen, und spätestens bis zum 15. December d. Jahres einzureichen, damit sie in die Verzeichnisse, welche am Schluß des Jahres an Ein Königliches Hohes Ministerium des Innern einzusenden sind, aufgenommen werden können. Es versteht sich von selbst, daß zugleich die ausführlichen Nachweisungen, welche nach der unterm 30. April 1819. erlassenen Verfügung nöthig sind, den Akten beigefügt werden müssen. Auch ist der gedruckten Verfügung vom 15. Juli 1819. überall zu genügen. Sollten die verordneten Nachweisungen und Berichte nicht zu rechter Zeit und nicht vollständig eingehen, so werden sich die Herren Kommissarien es selbst beizumessen haben,

wenn sie in Ordnungsstrafe werden genommen werden, und auf ihre Kosten die Einforderung erfolgen wird.

Stargard, den 8. November 1821.

**Königl. Preuß. General-Kommission zur Regulirung der guts-herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Pommern.**

# Bekanntmachungen

## I. der Königl. Regierung

### 257.

Abthel. I. Die freiwilligen Magazin-lieferungen betreff. N 105 I Oktbr

In Folge der, unterm gestrigen Tage eingegangenen Genehmigung des Königl. Vierten Departements im Hohen Krieges-Ministerio und mit Bezug auf unsere, wegen der freiwilligen Magazin-Lieferungen, unterm 22. Oktober v. J. und 13. Januar d. J. ergangenen beiden Amtsblatts-Bekanntmachungen (s. Nr. 43. des vorjährigen und Nr. 3. des diesjährigen Amtsblatts) werden sämmtliche Grundbesitzer des hiesigen Departements, welche zur Sicherung des nächstjährigen Militair-Verpflegungs-Bedarfs, Lieferungen in die hiesigen Königlichen Magazine zu übernehmen geneigt sind, hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Anerbietungen mit Bemerkung der Gattung und Quantität der einzuliefernden Naturalien, ferner der Preise und sonstigen etwanigen Bedingungen, so wie endlich der Magazine wohin, so wie der Zeit, wann die Abführung gewünscht wird, entweder unmittelbar bei uns oder durch den treffenden Kreis-Landrath bis spätestens zum

1sten Dezember d. J.

einzureichen.

Indem wir dabei die zuversichtliche Erwartung hegen, daß die hiesigen Grundbesitzer diese ihnen dargebotene Gelegenheit zum sichern und bequemen Absatz ihrer Erzeugnisse gern wahrnehmen, und durch zahlreiche und billige Anerbietungen dem bereits im vorigen Jahre so glücklich begonnenen, für beide Theile vortheilhaften freiwilligen Lieferungs-Verfahren einen immer bessern Fortgang verschaffen werden, fügen wir unsrerseits die wiederholte Zusicherung hinzu, daß die Lieferer, nach gehörig bewirkter und nachgewiesener Abführung der Naturalien, fernerhin stets auf die pünktlichste Bezahlung rechnen können, und nicht minder jede billige Erleichterung in der Sache, namentlich die möglich-

möglichste Berücksichtigung ihrer Wünsche Hinsichts der Orte und Termine der Ablieferung von uns erwarten dürfen.

Jedoch müssen wir darauf aufmerksam machen, daß:

1) nur für folgende 6 Magazine: zu Colberg, Cörlin, Belgard, Neustettin, Schlawe und Stolpe Lieferungen angenommen werden können;

2) die anzubietenden Beträge nicht zu klein seyn, und sich nicht unter dem einmonatlichen Verpflegungs-Bedarf des betreffenden Magazins belaufen dürfen;

3) die einzureichenden Erklärungen jederzeit sogleich die billigsten Verkaufs-Preise enthalten müssen, indem die unterzeichnete Behörde sich nicht auf ein weitläuftiges Handeln und Bieten einlassen, sondern nur mit denen, so von Anfang billige Forderungen machen, abschließen und die übrigen hohen Forderungen nicht berücksichtigen kann. Dies gilt insbesondere auch von allen solchen Offerten, wo die Preisforderungen von den Lieferungslustigen mit der Erklärung begleitet werden, daß sie, wenn die Preise noch heruntergehen, oder von andern Produzenten billigere Anerbietungen gemacht werden sollten, ihre offerirten Naturalien auch noch wohlfeiler oder zu gleichen Sätzen abzulassen bereit wären. Dergleichen unbestimmte Anerbietungen, deren wir in diesen Tagen bereits einige erhalten haben, können schlechterdings nicht angenommen werden. Endlich

4) daß nur selbstgewonnene Erzeugnisse angeboten, und die von uns bedungenen Einlieferungen hinterher unter keinerlei Umständen an andere Personen, namentlich nicht an eigentliche Lieferanten und Aufkäufer abgetreten werden dürfen, widrigenfalls die abgeschlossenen Lieferungs-Verträge von uns als ungültig werden betrachtet werden.

Wir finden uns um so mehr veranlaßt, diesen Punkt besonders zu bevorworten, als wir zu Anfang dieses Jahres leider! die unerwartete Erfahrung haben machen müssen, daß ein Gutsbesitzer des hiesigen Kreises seinen Namen dazu hergegeben hat, einem jüdischen Lieferanten, dessen direct eingereichten Lieferungs-Antrag wir bereits zurückgewiesen, eine bedeutende Magazin-Lieferung zu verschaffen, und sol-

cher-

chergestalt unserer guten Absicht, die Füllung der Magazine ganz in die Hände der Grundbesitzer zu bringen, selbst entgegen zu wirken.

Cöslin, den 8. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

258.

Betrifft die nächstjährige Militair-Verpflegung am hiesigen Orte. N. 780 Oktbr.

In Gemäßheit früherer Bestimmungen soll das bisher an hiesigem Orte bestandene Magazin-Depot mit Ende dieses Jahres aufgelöset und die hiesige Militair-Verpflegung pro 1822. in der Art einem Unternehmer übertragen werden, daß derselbe sich verpflichtet, das Brod und die Fourage an das hier garnisonirende Militair, desgleichen an die Mannschaften des Landwehr-Bataillons und die damit verbundene Eskadron während der Dauer ihrer jährlichen Uebungen, so wie an die hier durchmarschirenden Truppen unmittelbar ohne Dazwischenkunft eines Magazins oder eines Magazin-Rendanten, zu verabreichen.

Die nähern Bedingungen, können täglich in unserer Kanzlei, bei dem Kanzlei-Dirigenten Regierungs-Sekretair Kretsius, eingesehen werden.

Alle diejenigen, welche das Geschäft zu übernehmen geneigt sind, werden hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Soumissionen bis spätestens

zum 1sten k. M.

bei uns einzureichen.

Cöslin, den 3. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

II. anderer Behörden.

259.

Betrifft den Verkauf der zum aufgehobenen Cistersienser-Kloster in Coronowo gehörigen Wassermühle nebst Zubehör.

Zum öffentlichen Verkauf der zum aufgehobenen Cisterzienser-Kloster in Coronowo gehörigen, daselbst belegenen Wassermühle nebst Zubehör, stehet ein Termin auf den 9. Januar 1822. Vormittags um 10 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Strödel an,

an, wozu Erwerbslustige hiedurch eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen liegen im hiesigen Regierungs-Sekretariat jedem Kaufliebhaber zur Durchsicht bereit. Jeder der auf das Grundstück bieten will, muß, ehe er zur Lizitation gelassen wird, 1300 Rtlr. in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen nebst Coupons bei der Regierungs-Haupt-Casse als Caution deponiren.

Bromberg, den 5. Oktober 1821.

**Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.**

## Paß - Polizei.

Der Bäckergesell Gottlieb Böse, aus Sulau in Schlesien gebürtig, hat seinen Reisepaß, von dem Magistrat zu Bernstein am 12. Oktober d. J. auf 6 Monate ausgestellt, heute auf der Straße von Cöslin hieher verloren, und ist ihm auf den Grund der diesfälligen Verhandlungen ein neuer Paß gegeben worden; welches zur Verhütung eines Mißbrauchs hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Belgard, den 3. November 1821.

**Der Magistrat.**

## Personal - Chronik.

Der Herr Johann Gottfried Ludwig Schultze ist zum Rathmann und Kämmerer in Rummelsburg gewählt und bestätiget worden.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 47. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 21. November 1821.

No. 47.


## Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Ich darf das große Unglück nicht erst schildern, welches die Stadt Pritzwalk am 1. d. M. betroffen hat, da die Zeitungen hinreichende Nachrichten davon mitgetheilet haben. Welcher edle Menschenfreund hat nicht diese sonst so glücklichen Einwohner jener Stadt in seinem Herzen bedauert, und sich zugleich Gelegenheit gewünscht, ihnen seinen thätigen Antheil an ihrer hülfsbedürftigen Lage beweisen zu können! Wohlunterrichtet von dem traurigen Zustande jener Unglücklichen, und überzeugt von der herzlichen Theilnahme vieler edlen Menschen, gebe ich hiermit allen, denen Wohlthätigkeit heilig ist, Gelegenheit, ihre Rührung durch die That an den Tag legen zu können. Jeden auch noch so geringen Beitrag werde ich im Namen jener Unglücklichen mit Dank annehmen, die Namen der Wohlthäter so wie ihre liebevolle Gabe zu seiner Zeit in diesem Anzeiger aufführen, und dann diese Gaben absenden. Unter vielen andern Beiträgen wird auch der Unsrige aus der Ferne Erquickung seyn.

In Cöslin werden der Herr Regierungs-Rath Meineke und Herr Rektor Paalzow die Beiträge in Empfang nehmen.

Jamund bei Cöslin, den 16. November 1821.

Kleist, Prediger.

---

Der Mühlenmeister Kempe beabsichtigt bei seiner in hiesiger Stadt auf der Drage belegenen Mahlmühle eine unterschlägige Schneidemühle auf der Seite des Stroms anzulegen, wo jetzt das Mühlenwagehaus steht.

Ein jeder, der durch diese beabsichtigte Mühlenanlage, von welcher die Handzeichnung bei mir eingesehen werden kann, eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hat den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei mir als dem Bauherrn einzuwenden.

Dramburg, den 26. Oktober 1821.

Königlicher Landrath und Director des Dramburger-Kreises.

Hollatz.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ist das im Rummelsburgschen Kreise belegene Alt von Massowsche Lehngut Seelitz oder Desselitz, wovon jedoch die Lehnvettern mit ihren Lehnrechten präcludirt, und dasselbe für ein Allodium erklärt werden, nebst den dazu gehörigen Vorwerkern Nackelhoff, Gehäge und sonstigen Zubehör mit der landschaftlichen Taxe von 18736 Rthlr. auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers zur Subhastation gestellt, und sind deshalb 3 Bietungs-Termine, auf

den 4. März
den 6. Juni } 1822 Vormittags um 9 Uhr
den 3. September

vor dem Deputirten dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilke II. in dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude angesetzt worden.

Cöslin, den 18. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Es sollen in Termino den 29. d. M. Nachmittags um 2 Uhr in dem Hause des Kaufmann Cälius mehrere aufstehende vorzüglich gut conditionirte Betten, jedes Bett bestehend aus

1) zwei Unterbetten,
2) einem Pfühl,
3) zwei Kopfkissen,
4) einem Deckbett,

die Deckbetten und Kopfkissen mit Daunen, und die Unterbetten und Pfühle mit gerissenen Werderschen Federn gestopft, öffentlich an den Meistbietenden in Silber-Courant verkauft werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 2. November 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Auf den Antrag der Kossäth Ludwig Reitzkeschen Eheleute in Dassow soll der, denselben zugehörige im Dorfe Dassow bei Cörlin belegene Erbpachts-Kossäthenhof, dessen Werth nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe 160 Rthlr. beträgt, mit bestellter Wintersaat in Termino den 19. Januar künftigen Jahres Vormittags um 10 Uhr auf dem Amte Belgard öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, welches hiermit bekannt gemacht wird. Die Verkaufs-Bedingungen können bei dem unterzeichneten Richter in Cöslin und auf dem hiesigen Amte etwanigen Kaufliebhabern zur Einsicht vorgelegt werden.

Amt Belgard, den 19. September 1821.

Königl. Preuß. Pommersch. Justiz-Amt Belgard.

Messerschmidt.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht ist der zu Wusterwitz, Schlawe-schen-Kreises, sub Nro. 4. belegene, auf 424 Rthlr. 2 Gr. gerichtlich taxirte Bauerhof, welchen zur Zeit der Gottlieb Kunde bewohnt, Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin ein für allemal auf den 10. Januar 1822. Vormittags um 9 Uhr im Gerichtszimmer zu Wusterwitz angesetzt worden.

Es werden daher qualifizirte Kauflustige eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot auf die vorzulegenden Bedingungen abzugeben und den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Anstände entgegen stehen, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen und auf etwa nach dem Termin eingehende Gebote nicht gerücksichtigt werden.

Wusterwitz, den 4. November 1821.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Zernott.

---

Das zur erbschaftlichen Liquidations-Masse des verstorbenen Gutsbesitzer Scheewe gehörige im Lauenburgschen-Kreise belegene Gutsantheil Litt. C. zu Schimmerwitz, bei welchem außer den Saaten, welche in 38 Scheffel bestellter Wintersaat und an Sommersaat im Scheffel zugemessen in 16½ Scheffel Hafer, 4 Scheffel Gerste, 4 Scheffel Buchweitzen, 10 Scheffel Kartoffeln und 1 Scheffel Erbsen bestehen, weder lebendes noch todtes Inventarium befindlich ist, soll in Gefolge Auftrags des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichts zu Cöslin, von Marien künftigen Jahres ab, auf ein Jahr, also bis Marien 1823. unter Bestellung einer, der zu entrichtenden Pacht angemessenen Pacht-Caution, fernerweit verpachtet werden. — Pachtlustige werden daher eingeladen, sich in dem zur öffentlichen Pacht-Licitation auf den 7. Januar 1822. Vormittags um 9 Uhr auf dem sogenannten Scheweschen-Hofe zu Schimmerwitz anberaumten Termin zahlreich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, und wird mit dem Meistbietenden, nach eingeholter Genehmigung von Seiten des Königl. Hochlöbl. Ober-Landes-Gerichtes zu Cöslin, von welcher der Zuschlag abhängig ist, demnächst der Contract abgeschloßen werden.

Die Pachtbedingungen können jederzeit bei der unterzeichneten Justiz-Commission eingesehen werden.

Lauenburg, den 3. November 1821.

Königl. Justiz-Commission des Lauenburg-Bütowschen-Kreises.

---

Circa 60 Oxthof weiße und rothe Weine 1819er Gewächs ꝛc. lasse ich am 17. Dezember c. Oxthof- und Ankerweise Räumens halber meistbietend verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Stolp, den 10. November 1821. J. Kasischky.

Der Herr Obrist von Zastrow zu Wendisch-Plassow ist Willens, sein auf der hiesigen Altstadt belegenes Wohnhaus nebst Garten und Ackerland zu verkaufen oder auch zu vermiethen.

Der Unterzeichnete ist bereit, demjenigen über Kauf oder Miethe Auskunft zu geben, der sie persönlich oder in portofreien Briefen von ihm begehren möchte.

Stolp, den 7. November 1821.

Küß, Schloßprediger.

---

Ein unverheiratheter Oekonom, in den besten Jahren, und mit einem guten Zeugnisse versehen, wünschet, so bald als möglich, ein Unterkommen. Sollte jemand auf ihn reflectiren wollen, der beliebe sich an den Herrn Regierungs-Buchdrucker Hendeß in Cöslin zu wenden.

---

Einem hochverehrten Publiko empfehle ich mich mit allen Arten der neuesten und zweckmäßigsten optischen meteorologischen physikalischen Instrumenten, z. B. Tubus, Perspektiven, Conservations-Brillen, Schirm-Brillen rc. welche von den ersten Professoren zu Berlin geprüft worden, auch werden alle dergleichen Instrumente von mir reparirt so wie auch gekauft und eingetauscht.

Cöslin, den 17. November 1821.

J. Ponsold, Opticus aus Danzig.
Logirt im Deutschen Hause.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 48.

Cöslin, den 28. November 1821.


260.

Nach dem §. 15. des neuen Münzgesetzes vom 30. September c. soll eine neue Vergleichungs-Tabelle über den Werth der fremden Münzsorten gegen Preußisches Geld erfolgen.

Im Verfolg dieser Bestimmung mache ich in der Anlage die von dem Königl. Staats-Ministerio vollzogene Vergleichungs-Tabelle vom 15. v. M., in so weit solche die in Pommern vorkommenden fremden Münzen betrifft, nachfolgend hierdurch bekannt.

Stettin, den 10. November 1821.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

# Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30sten Septbr. d. J. zur Belehrung des Publikums.

| Benennung der Münzen. | in Friedrichsd'or à 5 rtlr., der Thaler zu 30 gr. oder 360 pf. gerechnet. rtlr. | gr. | pf. | in Courant, der Thaler zu 30 gr. oder 360 pf. gerechnet. rtlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Gold-Sorten,** (das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.) | | | | | | |
| Ein doppelter August- George-, Jerome- oder Carld'or . . . . | 10 | | | | | |
| „ einfacher dito dito dito dito | 5 | | | | | |
| „ halber dito dito dito dito | 2 | 15 | | | | |
| „ vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oesterreich. oder anderer deutscher Ducaten | 2 | 22 | 6 | | | |
| **II. Silber-Münzen.** | | | | | | |
| Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Species-Thaler oder 48 Mariengroschen-Stück . | | | | 1 | 15 | |
| „ feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück . | | | | | 22 | 6 |
| „ Braunschweig-Lüneburgscher ⅓ Thaler oder 12 Mariengroschen . . . . . | | | | | 11 | 3 |
| „ Sechs Mariengroschen-Stück . . . | | | | | 5 | 7 |
| „ Conventions- oder Species-Thaler . . | | | | 1 | 11 | 5 |
| „ halber Species-Thaler oder Conventions-Gulden | | | | | 20 | 7 |
| „ viertel dito dito 8 gr. Stück | | | | | 10 | 2 |
| „ 48 Schilling-Species oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Courantgeld . | | | | 1 | 15 | |
| „ dgl. ⅔ à 32 Schill. Species od. 40 Schill. Lübecker Cour. Geld | | | | 1 | | |
| „ „ ⅓ à 16 „ „ „ 20 „ „ „ | | | | | 15 | |
| „ „ ⅙ à 8 „ „ „ 10 „ „ „ | | | | | 7 | 6 |
| „ Hamburger 2 Mark-Stück Courantgeld . . | | | | | 23 | 9 |
| „ „ 1 dito dito . . | | | | | 11 | 10 |
| „ „ 8 Schilling-Stück . . . | | | | | 5 | 10 |
| „ „ 4 dito . . . | | | | | 2 | 11 |
| Von dem Mecklenburger Courantgelde werden die 32. 16. 12. 8. 4 und 2 Schill. Stücke mit dem Hamb. Cour. Gelde gleich und verhältnißmäßig angenommen. | | | | | | |
| Ein vormals Schwedisch Pommersches 4 Groschenstück | | | | | 5 | |
| „ „ „ „ 2 „ . | | | | | 2 | 6 |

Berlin, den 15. Oktober 1821.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

# Verordnungen

## I. der Königl. Regierung.

### 261.

Abtheil. I. Betr. die durch Anschließen der Kähne zu verhütenden Unglücksfälle. N. 977. Oktbr.

Ein zehnjähriger Knabe hat das Unglück gehabt, im Repzinschen See, worauf derselbe mit einem Kahn gefahren, zu ertrinken. Indem wir, hierdurch veranlaßt, unsere in dieser Angelegenheit unterm 3. September 1817. Amtsblatt No. 35. Seite 315. et seq. erlassene Verfügung hierdurch in Erinnerung bringen, setzen wir zur Verhütung ähnlicher Unglücksfälle hiermit fest, daß ein jeder Eigenthümer eines Kahns denselben an einem am Ufer eingerammten Pfahl angeschlossen halten muß, damit kein Mißbrauch damit gemacht werden kann; und hat derjenige, welcher das Anschließen verabsäumt, es sich selbst beizumessen, daß er in eine nachdrückliche Polizei-Strafe genommen werden wird, wenn bei einem etwanigen Unglücksfall ihm erweislich zur Last fällt, gegen diese Anordnung verstoßen zu haben.

Die Polizei-Behörden haben auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen und zu halten.

Cöslin, den 14. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

### 262.

Die Schädlichkeit der Schierlingswurzel für das Vieh betreffend. N. 826. Oktbr.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, daß mehrere Kühe nach dem Genuß der Schierlings-Wurzel, (Cicuta virosa) erkrankt, und an den Folgen dieses Giftes krepirt sind. Diese Wurzel, welche auch unter dem Namen: „Wauche Wundwurzel" bei den Landleuten bekannt ist, wird von dem Rindvieh, ihres süßen Geschmacks wegen, mit andern Kräutern gefressen und auch giftiger Wüterich genannt. Sie ist ein Staudengewächs, welches an den Ufern der Flüsse und Bäche in stehendem Wasser und Sümpfen wächst. Sie treibt gabelförmige Nebenäste, welche ihr ein sperriges Ansehen geben. In gutem Boden wird sie bedeutend in die Höhe geschossen, angetroffen. Sie ist eine schirmtragende Pflanze. Der Saamen ist fast eyrund, theilt sich in der Mitte in zwei Saamen-Körner. Die Wurzel hat mit der Sellerie-Wur-

Wurzel Aehnlichkeit. Der Geruch einer frischen Wurzel kömmt dem Pastinak sehr nahe. Schneidet man solche durch, so fließt ein gelber stinkender beizender Saft heraus, welcher das hauptsächliche Gift der Pflanze, welche dunkelgrüne Blattstiele hat, ausmacht, und wodurch schon viel Unglück entstanden ist. Die schädlichen Folgen nach dem Genusse offenbaren sich sogleich in narkotischen Wirkungen; das Vieh stürzt nieder, das Auge wird wild und stier, zugleich fängt das Maul an zu schäumen. Wenn diese Symptome zeitig entdeckt werden, so ist das schleunige theilweise Einschütten von 6 bis 8 Quart frisch gemolkener Kuhmilch, so wie von frischem Oehl und schleimigen Getränken, als Rettungsmittel in einem solchen neu vorgekommenen so wie in frühern Fällen bewährt gefunden.

Bei dieser Veranlassung werden die Bestimmungen der Circular-Verfügung der ehemaligen Regierung zu Stargard an sämmtliche Polizei-Behörden vom 15. September 1810. wieder eingeschärft, auch die Bekanntmachung im Pommerschen Amtsblatt de 1812. Seite 162. wegen Ausrottung der wildwachsenden Giftkräuter, um so mehr in Erinnerung gebracht, als von verschiedenen Orten vor Kurzem dergleichen Unglücksfälle zu unserer Kenntniß gekommen sind.

Cöslin, den 18. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

263.

Wegen Ersatzes der auf dem Marsche entwichenen Rekruten. N. 578 Nobr.

Nachstehende, an die Königl. Ministerien des Innern und des Krieges wegen Ersatzes der auf dem Marsche bis zum Eintreffen bei den Regimentern entwichenen Rekruten und überhaupt aller entwichenen und ausgebliebenen Militairpflichtigen, unter dem 22sten v. M. ergangene Königl. Kabinets-Ordre:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. d. M. ertheile Ich Ihnen hierdurch den Auftrag: der Armee und den Landes-Behörden den §. 90. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817, welcher verordnet: daß die Stelle eines ausgehobenen, vom Marsche bis zum Eintreffen bei dem Regimente entwichenen Rekruten sogleich aus der nehmlichen Commune, aus welcher er herstammt, ersetzt werden soll, in Erinnerung zu bringen, und auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge halten zu lassen.

Auch

Auch bestimme ich vorgeschlagenermaßen zugleich: daß dieser Grundsatz noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewandt werden soll, und in so fern die Commune nicht mehr im Stande ist, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis hinzutreten und den Ausfall decken muß.

Berlin, den 22. Oktober 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Schuckmann
und v. Hake.

wird hierdurch dem höhern Auftrage zufolge zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. Novbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

264.

Die Servis-Vergütigung bei Garnison-Veränderungen betrff. N 1916 Novbr.

Des Königs Majestät haben durch die an das Königl. Staats-Ministerium erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. August d. J. den §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J. dahin zu deklariren geruhet:

daß zwar bei Garnison-Veränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörigen Offizieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Mieths-Termin, und bei Versetzungen einzelner Offiziere, diesen auf vierzehn Tage Natural-Quartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Communen nach den nehmlichen Sätzen aus dem Militair-Fond geleistet werden soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß in Gemäßheit eines desfalsigen Beschlusses des Königl. Staats-Ministerii, die vorstehende Anordnung wegen der aus dem Militair-Fond zu leistenden Entschädigung für das den Offizieren bei Versetzungen zu gewährende Natural-

Quar-

Quartier aus gleichem Grunde auch auf die Entschädigungs-Summe
für das Natural-Quartier der kommandirten Offiziere und über-
haupt in allen den Fällen vom Tage der Allerhöchsten Entscheidung,
also vom 21. August d. J. ab, Anwendung finden soll, wo den Offi-
zieren aus irgend einem andern Grunde ein solches Natural-Quar-
tier, für welches nach den allgemeinen Grundsätzen eine Entschädi-
gung an die Commune oder die Quartiergeber zu leisten ist, angewie-
sen wird.

Die Orts-Magisträte unseres Departements haben sich hiernach zu achten, und für das in Fällen vorstehender Art verabreichte Natural-Quartier die der Commune gebührende Servis-Vergütung am Ende des treffenden Monats, jedoch jedesmal besonders, bei uns zu liquidiren.

Cöslin, den 19. Novbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

265.

Die neuen Magistrats-Wahlen betr. N. 256. Nov.

Da in der Städteordnung über die Zeit, wenn die neuen Magistratswahlen erfolgen sollen, nichts vorgeschrieben ist, es aber die Billigkeit erfordert, daß Magistrats-Mitglieder, deren Dienstzeit zu Ende geht, geraume Zeit vorher erfahren, ob sie in ihrer Stelle bleiben werden oder nicht, um sich theils zur gänzlichen Aufräumung ihrer Geschäfte, theils zu ihrem künftigen Unterkommen vorbereiten zu können; so hat das Königl. Ministerium des Innern nachgegeben, daß auf Verlangen der betheiligten Beamten die neue Wahl ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Dienstzeit vorgenommen und von den Königl. Regierungen bestätigt werden kann; welches zur Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 21. Novbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

II. des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

266.

Zufolge einer Verfügung des Herrn Justiz-Ministers werden die [illegible] im Departement des [illegible]

Gerichts hierdurch angewiesen, bei vorkommenden Fällen alle die Gegenstände, welche die kirchlichen Angelegenheiten der Juden betreffen oder rein polizeilich sind, von denen, welche das Privat-Interesse angehen, sorgfältig zu sondern, und sich in ersterer Hinsicht aller Cognition zu enthalten.

Cöslin, den 12. Novbr. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

267.

Die Justiz-Aemter im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts werden angewiesen, vor dem Abschluß der Kauf-Contracte über Domainen-Grundstücke die betreffenden Domainen-Aemter davon in Kenntniß zu setzen, und dieselben zur Angabe der etwanigen Einwendungen aufzufordern.

Cöslin, den 12. Novbr. 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

## Bekanntmachung

der Königl. Regierung.

268.

Empfehlung des Hermstädtschen Werks über Kultur rc. der Tabacks-Pflanzen. N. 1927 Nov.

Im Auftrag des Königl. Ministeriums des Innern wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in dem Verlage des Buchhändlers Amelang zu Berlin das von dem Geheimen Medizinal-Rath Hermstädt herausgegebene Werk:

Gründliche Anleitung zur Kultur der Tabackspflanzen und Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks,

erschienen ist, welches uns als eine zur weitern Empfehlung geeignete Schrift bezeichnet wird. Besonders soll der erste, die Kultur der Pflanzen betreffende Theil alle Aufmerksamkeit verdienen. Auch hat sich der Verfasser erboten, von allen seinen Tabacksarten Saamen mitzutheilen.

Cöslin, den 19. Novbr. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## Personal-Chronik.

Der bisherige Steuer-Einnehmer Thomas ist zum Steuer-Aufseher zu Rügenwalde ernannt worden.

---

Hierbei ein Anzeiger

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 48. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 28. November 1821.
No. 48.


Von dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht sind die im Fürstenthumschen Kreise belegenen v. Lettowschen Lehn-Güter Mühlenkamp und Klein Carzenburg b. auf den Antrag einiger eingetragenen Gläubiger, zur Subhastation gestellt und dazu drei Bietungs-Termine auf

den 23. November d. J.
den 23. Februar k. J.
den 23. Mai k. J.

vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilke II. allhier im Ober-Landes-Gerichts-Gebäude angesetzt worden und soll der Zuschlag derselben an den Meistbietenden, wenn sonst gesetzliche Umstände nicht eine Ausnahme machen, erfolgen.

Cöslin, den 7. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Das zur Concurs-Masse des hiesigen jüdischen Kaufmann Abraham Jakobsohn gehörige, unter unserer Gerichtsbarkeit in der Mühlenstraße belegene Wohnhaus sub No. 150. zur Taxe von 2018 Rthlr. 18 Gr. ist in Antrag des Curator Concursus Herrn Justiz-Commissarius Teßmar zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und sind die Bietungs-Termine auf

den 30 August
den 1. November 1821, und
den 4. Januar 1822.

Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Stadt-Gericht angesetzt, welches hiedurch allen und jeden qualifizirten Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Die Taxe des Wohnhauses und die Verkaufsbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden, und auf etwanige nach Ablauf des letzten auf den 4ten Januar 1822. anstehenden peremtorischen Bietungs-Termins einkommende Gebote kann keine weitere Rücksicht genommen werden. Cöslin, den 18. Juni 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht ist der zu Wusterwitz, Schlaweschen Kreises, sub Nro. 4. belegene, auf 424 Rthlr. 2 Gr. gerichtlich taxirte Bauerhof, welchen zur Zeit der Gottlieb Kunde bewohnt, Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin ein für allemal auf den 10. Januar 1822. Vormittags um 9 Uhr im Gerichtszimmer zu Wusterwitz angesetzt worden.

Es werden daher qualifizirte Kauflustige eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot auf die vorzulegenden Bedingungen abzugeben und den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Anstände entgegen stehen, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen, und auf etwa nach dem Termin eingehende Gebote nicht gerücksichtigt werden.

Wusterwitz, den 4. November 1821.

Das Patrimonial-Gericht hieselbst.

Zernott.

---

Auf den Antrag eines Gläubigers des Mühlenbesitzers Wendler, soll dessen auf Rohrschem Fundo an der Wipper belegene unterschlächtige Erbpachts-Mahlmühle von einem Gang, ferner die dazu gehörige, jenseits des Wipperflusses gelegene Schneidemühle, so wie die hiezu gehörigen Hofgebäude, eine Büdnerwohnung und folgende Grundstücke:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. Hoflage | 2 | Morg. | 100 | □Ruth. |
| b. Mistacker | 16 | " | 28 | " |
| c. Mittelacker | 13 | " | 113 | " |
| d. Graudland | 69 | " | 36 | " |
| e. einschnittige Wiesen | 11 | " | " | " |
| f. Hütung | 3 | " | 60 | " |
| Summa | 115 | Morg. | 157 | □Ruth. |

im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf

1. den 6ten December 1821.
2. " 14ten Januar 1822.

im rathhäuslichen Geschäftszimmer hieselbst.

3. den 28ten Februar 1822.

im Gerichtszimmer zu Rohr angesetzt. Kaufliebhaber werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem letzten, welcher peremtorisch ist, sich einzufinden, ihr Gebot gegen die ihnen alsdann bekannt zu machenden Bedingungen abzugeben, und hat der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung der Interessenten und der Gutsherrschaft, den Zuschlag zu gewärtigen.

Nach der in unserer Registratur niedergelegten Taxe ist dies Grundstück auf 1929 Rthlr. 4 Gr. abgeschätzt, deren Einsicht Kauflieb habern gestattet seyn soll; der jährliche Canon beträgt 26 Rthlr. 16 Gr. Zugleich werden hierdurch alle unbekannte aus den Grundacten über diese Mühle nicht hervor gehende Real-Prätendenten vorgeladen und angewiesen ihre Ansprüche spätestens bis zum letzten Bietungs-Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehört werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rummelsburg, den 16. Oktober 1821.

Adelich von Massowsches Patrimonial-Gericht zu Rohr.

Zernin.

---

Auf dem herrschaftlichen Vorwerke zu Wustrow soll in Termino den 17ten December c. Vormittags um 9 Uhr verschiedenes Vieh, als 8 Pferde, 6 Kühe, 9 Haupt Jungvieh und ein Bolle, so wie verschiedenes Ackergeräth und Korn, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Rummelsburg, den 10. November 1821.

Das Patrimonial-Gericht zu Gloddow und Wustrow.

Zernin.

---

Nach dem Wunsche und auf den Antrag sämtlicher Communen des hiesigen Amts, sollen Behufs der Ausgleichung, die ihnen für Lieferungen und Leistungen an den Staat, ausgezahlten, 7925 Rthlr. Staats-Schuldscheine nebst Zins-Coupons öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Silbergelde oder Tresor-Scheinen à 5 Rthlr. und 1 Rthlr. verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf den 20. December d. J. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Amtsgeschäftszimmer angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade.

Amt Rügenwalde, den 14. November 1821.

Nickse, Intendant.

---

Ich bin Willens mein mir gehörendes Erbpachts-Gut Matzkow auf der Höhe ½ Meile von Danzig gelegen aus freier Hand mit complettem Inventario, Saaten und Einschnitt zu verkaufen, zu welchem Behuf der 1. December c. und der 5te Januar 1822 angesetzt ist. Das Gut hat 230 Schffl. gut bestellte Wintersaat, zur Hälfte Weitzenboden, und bei einer Hufe zweischnittiger Wiesen, hinlänglich Heu.

Die Wirthschafts-Gebäude sind im baulichen Zustande; das Wohnhaus ist neu massiv, 8 Zimmer groß mit Souterrain.

Die Obstgärten neu angelegt sind sehr einträglich. Die nähern Bedingungen sind

bei dem Mäkler Herrn Grundmann junior in Danzig und bei mir einzusehen, oder durch portofrei eingehende Briefe zu erfahren.

Matzkow, den 10. November 1821.

v. Parpart.

---

Da zu Marien 1822. das bei Pollnow im Fürstenthumschen-Kreise belegene Gut Lubow pachtlos wird, so werden alle Pachtliebhaber eingeladen, sich am 15. December d. J. um 9 Uhr Vormittags in Vellin in der Gerichtsstube einzufinden und hat der Meistbietende, wenn er gehörige Sicherheit nachweiset und ein annehmliches Gebot thut, den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Pachtbedingungen können hier täglich eingesehen, und das Gut kann auch besichtigt werden.

Vellin, den 12. November 1821.

Der Hauptmann v. Natzmer.

---

Die zu den hiesigen Gütern gehörigen Vorwerker Endehof und Schmollenhagen werden Marien 1822. pachtlos, und sollen von diesem Zeitpunkt ab, auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige können die Bedingungen täglich bei mir erfahren.

Hohenfelde bei Cöslin, den 20. November 1821.

Der Major v. Thielen.

---

Da sich der Oberförster-Dienst zu Obersier unweit Bublitz zur Erlernung des practischen Forst-Fachs eignet, so zeige ich dieses jungen Männern an, die sich diesem widmen wollen, mit dem Bemerken daß ich Willens bin Pensionairs anzunehmen.

Forsthaus-Obersier, den 19. Novbr. 1821.

Engel.

Königlicher Oberförster und Lieutenant der Armee sowie auch Ritter des eisernen Kreutzes.

---

Ich habe eine Niederlage von allen Sorten weißem Hohl- und Tafelglase aus den Louisen- und Friedrichsthaler Crystall-Glashütten übernommen, auch nehme ich Bestellungen in jeder Art Crystall und andern Gläsern an.

Cöslin, den 20. November 1821.

A. L. Kohl.

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 49.

Cöslin, den 5. Dezember 1821.

## Gesetzsammlung.

Nr. 16. enthält:

No. 679. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. August d. J., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere.

No. 680. Desgleichen vom 2. September d. J., die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen betreffend.

No. 681. Allerhöchste Deklaration vom 8. Oktober d. J., betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen.

No. 682. Desgleichen die vom 14. desselben Monats, die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen, betreffend, und

No. 683. Bekanntmachung vom 29. desselben Monats, wegen der Allerhöchst genehmigten Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

269.

Nach dem §. 15. des neuen Münzgesetzes vom 30. September c. soll eine neue Vergleichungs-Tabelle über den Werth der fremden Münzsorten gegen Preußisches Geld erfolgen.

Im Verfolg dieser Bestimmung mache ich in der Anlage die von dem Königl. Staats-Ministerio vollzogene Vergleichungs-Tabelle vom 15. v. M, in so weit solche die in Pommern vorkommenden fremden Münzen betrifft, nachfolgend hierdurch bekannt.

Stettin, den 10. November 1821.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Sack.

Mmmm Ver-

# Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30sten Septbr. d. J. zur Belehrung des Publikums.

| Benennung der Münzen. | in Friedrichsd'or à 5 rtlr., der Thaler zu 30 gr. oder 360 pf. gerechnet. rtlr. | gr. | pf. | in Courant, der Thaler zu 30 gr. oder 360 pf. gerechnet. rtlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Gold-Sorten,** (das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.) | | | | | | |
| Ein doppelter August, George, Jerome, oder Carld'or . . . . . | 10 | | | | | |
| „ einfacher dito dito dito dito | 5 | | | | | |
| „ halber dito dito dito dito | 2 | 15 | | | | |
| „ vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oesterreich. oder anderer deutscher Ducaten | 2 | 22 | 6 | | | |
| **II. Silber-Münzen.** | | | | | | |
| Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Species-Thaler oder 48 Mariengroschen-Stück . | | | | 1 | 15 | |
| „ feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück . | | | | | 22 | 6 |
| „ Braunschweig-Lüneburgscher $\frac{1}{3}$ Thaler oder 12 Mariengroschen . . . . . | | | | | 11 | 3 |
| „ Sechs Mariengroschen-Stück . . . . | | | | | 5 | 7 |
| „ Conventions- oder Species-Thaler . . . | | | | 1 | 11 | 3 |
| „ halber Species-Thaler oder Conventions-Gulden | | | | | 20 | 7 |
| „ viertel dito dito 8 gr. Stück | | | | | 10 | 2 |
| „ 48 Schilling-Species oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Courantgeld . . . . | | | | 1 | 15 | |
| „ dgl. $\frac{2}{3}$ à 32 Schill. Species od. 40 Schill. Lübecker Cour. Geld | | | | 1 | | |
| „ „ $\frac{1}{3}$ à 16 „ „ „ 20 „ „ „ | | | | | 15 | |
| „ „ $\frac{1}{6}$ à 8 „ „ „ 10 „ „ „ | | | | | 7 | 6 |
| „ Hamburger 2 Mark-Stück Courantgeld . | | | | | 23 | 9 |
| „ „ 1 dito dito . | | | | | 11 | 10 |
| „ „ 8 Schilling-Stück . . . | | | | | 5 | 10 |
| „ „ 4 dito . . . | | | | | 2 | 11 |
| Von dem Mecklenburger Courantgelde werden die 32. 16. 12. 8. 4 und 2 Schill. Stücke mit dem Hamb. Cour. Gelde gleich und verhältnißmäßig angenommen. | | | | | | |
| Ein vormals Schwedisch Pommersches 4 Groschenstück | | | | | 5 | |
| „ „ „ „ 2 „ | | | | | 2 | 6 |

Berlin, den 15. Oktober 1821.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

# Verordnungen

## der Königl. Regierung.

### 270.

> Abtheil. II.
>
> Betrifft die Forderungen der Scharfrichterei-Besitzer hinsichtlich des ihnen abzuliefernden abgestandenen oder unbrauchbaren Viehes. N. 1900 Novbr.

Es ist bemerkt worden, daß die Scharfrichterei-Besitzer hinsichtlich der zur Scharfrichterei gehörigen Gerechtsamen des Abdeckerei-Zwanges, von der Bestimmung des Allerhöchsten Publikandums d. d. Berlin, den 29. April 1772, die dahin lautet:

daß jedermann schuldig ist, das außer der Viehseuche abgestandene auch bei dem Schlachten unrein gefundene Vieh (Schaafe ausgenommen) dem Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts sofort gegen Erlegung des festgesetzten Trinkgeldes für die Meile à 2 Gr. an den Boten anzusagen, wie denn auch erweislich rotzige und ganz incurable Pferde nicht verkaufet, vertauschet oder verschenket, imgleichen die zur fernern Arbeit gänzlich untüchtig gewordenen Pferde nicht an fremde Scharfrichter verhandelt, sondern an den Scharfrichter oder Abdecker des Distrikts abgeliefert werden müssen, welche aber dagegen sich nicht entziehen können, den Unterthanen für dergleichen abzuliefernde, zur Arbeit untüchtige Pferde eine billigmäßige Vergütung zu leisten, und allenfalls so viel zu geben, als ein fremder Scharfrichter erweislich geben wollen,

mitunter zu ihrem Vortheil eine zu weit gehende Anwendung zu machen suchen, so daß die Viehbesitzer dadurch noch mehr, als es durch jenes Publikandum bestimmt ist, in der Disposition über ihr Vieh beschränkt worden.

Um den desfalsigen Mißbräuchen vorzubeugen, und Mißverständnisse rücksichtlich der gegenseitigen Verhältnisse der Viehbesitzer und der Scharfrichterei-Besitzer abzuwenden, wird hiedurch, in Bezug auf die vorhin erwähnte Bestimmung des Publikandums von 1772. und auf den Grund des Genehmigungs-Rescripts Eines Königl. Hohen Ministerii des Handels vom 30. Oktbr. d. J. erklärt, daß unter dem Ausdruck

„außer der Viehseuche abgestandenes Vieh"

dasjenige Vieh zu verstehen ist, welches außer der Viehseuche an

irgend einer andern Krankheit oder eines besondern Zufalls wegen krepirt, oder welches durch Krankheit so weit heruntergekommen ist, daß es durch eine Kur nicht mehr aufgebracht werden kann. Das solchergestalt krepirte oder abgestandene, auch beim Schlachten un- rein befundene Stück Vieh muß daher, dem Publikando von 1772 gemäß, dem Scharfrichterei-Besitzer angesagt, und darf darüber Seitens des Viehbesitzers nicht zu andern Zwecken disponirt werden, bei Vermeidung der in dem vorerwähnten Publikando auf die Beein- trächtigung der Abdeckerei-Gerechtsame festgesetzten Strafe und Schadloshaltung.

Dagegen ist ein jeder Viehbesitzer befugt, ohne daß den Scharfrichterei-Besitzern deshalb ein Widerspruch eingeräumt werden kann, ein Stück Vieh, welches bloß wegen des Alters und Kraft- losigkeit dem Besitzer keinen wirthschaftlichen Nutzen mehr gewährt, dabei aber durchaus nicht von einer Krankheit befallen ist, zu sei- nem Nutzen, bevor es krepirt, zu tödten, oder tödten zu lassen. Dies ist auch dem Inhalte des Rescripts der ehemaligen Pommer- schen Krieges- und Domainen-Kammer d. d. Stettin den 12. April 1787. in so fern ganz gemäß, als das gedachte Rescript sich bei der nähern Festsetzung der Verpflichtungen zur Ablieferung des abgestandenen Viehes ausdrücklich auf das kranke Vieh bezieht.

Es ist übrigens ein jeder Viehbesitzer nach den bestehenden Verordnungen der Medizinal-Polizei dafür verantwortlich, wenn er ein krankes Stück Vieh unter dem Vorwande des Gegentheils zur Benutzung der Haut rc. absticht, ohne dem Abdeckerei-Berechtigten davon seine Gerechtsame einzuräumen, oder wenn er nicht von der Krankheit des Stück Viehes, dem §. 3. des Viehsterbe-Patents vom 21. April 1803. zuwider, der Polizei-Behörde die erforderliche Anzeige gemacht.

Wenn nun ferner das Publikandum von 1772. in Betreff der Disposition über die zur fernern Arbeit ganz untüchtig gewordenen Pferde bestimmt, daß der Eigenthümer sie nicht an fremde Abdek- kerei-Berechtigte, sondern nur an den des Bezirks abliefern dürfe, und daß erweißlich rotzige und ganz inkurable Pferde nicht ver- tauscht, verkauft oder verschenkt werden dürfen, sondern dem Ab- deckerei-Berechtigten des Bezirks zufallen, so hebt solches auch keinesweges die Befugniß des Eigenthümers auf, seine Pferde, wenn sie auch schon sehr alt oder gebrechlich sind, und nur

durch eine Krankheit unbrauchbar erscheinen, an dritte Personen, nur nicht an einen fremden Abdeckerei-Besitzer, zu einem beliebigen Preise zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken, in so fern von dergleichen Pferden sich noch nicht eine absolute Unbrauchbarkeit zur Arbeit behaupten läßt. Es kann daher in Fällen der Art auch nicht weiter auf die Höhe des Kaufgeldes ankommen, um zu beurtheilen, ob dergleichen alte gebrechliche Pferde, als zur Arbeit untüchtig, anzunehmen sind, so daß also die Bestimmung in dem Rescripte der ehemaligen Pommerschen Krieges- und Domainen-Kammer d. d. Stettin den 6. Januar 1790, wonach vorzüglich solche Pferde, die nicht mehr 2 Rthlr. werth sind, als unbrauchbar vom freien Verkauf ausgeschlossen werden, nicht weiter Anwendung findet. Dagegen müssen die wegen absoluter Unbrauchbarkeit, so wie die wegen Krankheit abzustechenden oder krepirten Pferde dem Abdeckerei-Berechtigten des Bezirks nach dem mehrerwähnten Publikando von 1772. angesagt und überwiesen werden.

Die Polizei-Behörden werden hiedurch angewiesen, in vorkommenden Fällen nach vorstehenden Grundsätzen zu verfahren; wonach sich daher die Viehbesitzer so wie die Inhaber der Scharfrichtereien zu achten haben.

Cöslin, den 14. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

271.

Das Sachregister zu den fünf Jahrjängen 1816 bis 1820 des hiesigen Amtsblatts hat nunmehr die Presse verlassen, und das Amtsblatts-Debits-Comtoir hieselbst ist mit dessen Debit beauftragt worden. Dasselbe wird den Subscribenten die bestellten Exemplare unverweilt zusenden und den Preis dafür einziehen. Der Letztere ist für ein Exemplar durchweg auf Acht Groschen Courant festgesetzt, und mithin für 5 Jahrjänge nicht höher gestellt, als wir ihn für 4 Jahrjänge in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. November 1819. verheißen haben. Auch sind mehrere Abtheil. I. N. 7. 23. Nov.

Exem-

Exemplarien des Sachregisters als im Wege der Subscription bestellt worden, abgedruckt, und für den vorgedachten Preis von dem hiesigen Amtsblatts-Debits-Comtoir zu erhalten.

Cöslin, den 30. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

### 272.

Abtheil. II. N. 1875 Novbr.

Die durch Schleichhändler erfolgte Tödtung des Grenz-Aufsehers Noa im Merseburger Regierungs-Bezirk, hat Sr. Majestät den König veranlaßt, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. zu erklären, daß der Wittwe das Gehalt des Verstorbenen auf Lebenszeit als Pension belassen, auch, im Fall sie vor vollendeter Erziehung ihrer Kinder sterben sollte, wegen deren Unterstützung besonders berichtet werden soll. Diese zu Gunsten der Wittwe und Kinder des Noa erlassene Allerhöchste Bestimmung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, und werden die Grenz-Beamten aufgefordert, bei diesem wiederholten Beweise der Fürsorge Sr. Majestät ihre Amtspflichten nun um so eifriger und unerschrockener wahrzunehmen.

Cöslin, den 21. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

### 273.

Betrifft den Verkauf der zum aufgehobenen Cisterzienser Kloster in Coronowo gehörigen Wassermühle nebst Zubehör.

Zum öffentlichen Verkauf der zum aufgehobenen Cisterzienser-Kloster in Coronowo gehörigen, daselbst belegenen Wassermühle nebst Zubehör, stehet ein Termin auf den 9. Januar 1822. Vormittags um 10 Uhr in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Königl. Regierung vor dem Herrn Regierungs-Rath Ströbel an, wozu Erwerblustige hiedurch eingeladen werden. Die Lizitations-Bedingungen liegen im hiesigen Regierungs-Sekretariat jedem Kaufliebhaber zur Durchsicht bereit. Jeder der auf das Grundstück bieten will, muß, ehe er zur Lizitation gelassen wird, 1300 Rtlr. in

in Staatsschuldscheinen oder Pfandbriefen nebst Coupons bei der Regierungs-Haupt-Casse als Caution deponiren.

Bromberg, den 5. Oktober 1821.

**Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.**

274.

Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuer-Kassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquationsanstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht:

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquationsanstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14. Dezember 1807. und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5. Juni 1815., wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Bothengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachtem Zeitraume

a) in Folge geschlossener Contrakte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder

b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an In-

Individuen gerichtete Requisitionen, insofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

entstanden sind; desgleichen

c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Lokale; und endlich

d) die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, insofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge rc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten, ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, ingleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speziell beauftragten Commissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wä-

wären, für präkludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Commissarii, soll der Recurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein processualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Contracten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14. November 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten.

v. Schönberg.

275.

Die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung, gegenwärtig vom Königl. Geheimen Hofrath Heun redigirt, hat sich eines so lebhaften Absatzes zu erfreuen, daß, ungeachtet mit jedem Vierteljahre die Auflage verstärkt worden, dennoch die darauf eingegangenen Bestellungen nicht alle haben befriediget werden können, daher Diejenigen, welche für das kommende Jahr darauf zu aboniren gedenken, ersucht werden, bei dem Wohllöblichen Postamte ihres Orts, die Bestellung möglichst zeitig zu machen, um darnach die erfoderliche Stärke der Auflage bestimmen zu können. Außer den amtlichen, und außer den, das Ausland betreffenden Nachrichten, welche letztere mit Beseitigung alles Raisonnements, sich blos auf die möglichst partheilose Mittheilung von Thatsachen beschränken, liefert die erwähnte Zeitung,

aus dem Innern des Preuß. Staates, Berichte über die merkwürdig-
sten Ereignisse des Tages, über Handel, Gewerbe und Ackerbau, über
vaterländische Kunst und Wissenschaft, und über andere allgemein inte-
ressirende Gegenstände, so daß der Politiker wie der Geschäftsmann,
der Künstler wie der Kaufmann, der Fabrikant wie der Oekonom, die-
sen Blättern fortwährend die lebhafte Theilnahme schenken wird, mit
der diese Zeitung bisher beehrt worden ist. Der Vierteljahrjang kostet,
im Lande selbst, 1 Rthlr. 6 Gr. Pr. Kour.; im Auslande wird der
Preis, wegen größerer Entfernung, billigerweise, etwas höher gestellt
seyn.

## Sicherheits-Polizei.

Nachbenannter Albrecht Maraeszewsky aus dem Dorfe Linowitz in Preußen gebürtig und in Monsowo wohnhaft des Verbrechens des Diebstahls schuldig uud zu 8 wöchentlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt, ist am 26. November d. J. auf dem Transport von Löbau nach Rodzonne entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit angewiesen auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleit nach Löbau an das Königl. Land- und Stadt-Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Löbau, den 17. November 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung.
Der Magistrat.

## Beschreibung der Person.

Größe circa 5 Fuß 4 Zoll. Haar schwarz und verschnitten. Stirn bedeckt. Augenbraunen schwarz. Augen blau. Nase aufgeneigt. Wangen gewöhnlich. Mund dito. Bart schwarz. Kinn rund. Gesicht länglich hager. Gesichtsfarbe blaß. Statur schwächlich. Besondere Kennzeichen: keine.

Be-

### Bekleidung:

Dunkelblau zerrissenen Mantel. Dito Jacke. Hosen von roher weisser Leinewand. Alter Filzhut. Stiefeln neu. Effeckten die derselbe bei sich hat: keine.

### Persönliche Verhältnisse:

Alter 33 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Instmann. Sprache polnisch.

---

Nachbenannter Mathias Fischer aus Babalitz bei Löbau gebürtig des Verbrechens mehrerer Diebstähle schuldig, ist am 4. d. aus dem hiesigen Gerichts-Gefängniß entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiermit ersucht auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Löbau an das Königl. Land- und Stadt-Gericht abliefern zu lassen.

Löbau, den 17. November 1821.

**Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung.**
**Der Magistrat.**

### Signalement

Circa 20. Jahr alt; aus Babalitz bei Löbau wo sein Vater gewohnt. Klein aber untersätzig. Blondes Haar. Kleines Gesicht. graue Augen. Längliche Nase. Kinn spitz. Sein Gang ist schleppend.

Gekleidet war er mit einem runden Huth; einer blautuchenen mit Boy gefütterten Jacke, weißtuchenen, auch leinwandtenen langen Hosen, Stiefeln, einem tuchenen Mantel von dunkelbrauner Farbe. Der Kragen reicht kaum auf den Ellenbogen.

---

Nachbenannter Andreas Bonin aus Birkenfelde gebürtig des Verbrechens des Diebstahls schuldig, ist am 13. d. M. von hier nach Preuß. Friedland entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden. —

Sämmt-

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt an den Magistrat, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen.

Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist mit 2 Rthlr. bewilligt.

Flatow, den 15. November 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung.
Der Magistrat.

Beschreibung der Person

Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haar blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart glatt. Kinn etwas stark. Gesicht gut aussehend. Gesichtsfarbe blaß. Statur schlank. Füße grade. Besondere Kennzeichen: Außer einer Narbe an der linken Hand zwischen dem Daumen und dem Zeigefinger, sonst keine.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 28 Jahr. Religion lutherisch. Gewerbe Dienstknecht. Sprache deutsch.

Bekleidung:

Jacke blauwollene mit kleinen blanken Knöpfen. Weste weißwollene. Hosen leinene. Stiefeln noch nicht zerrißen. Huth schwarz runder. Halstuch weiß mußelinen. Hemde leinen. Effekten die derselbe bei sich hat: keine.

---

Nachbenannter Messerschmidtlehrling Christoph Böhm aus Fürstnau gebürtig des Verbrechens des Diebstahls einer silbernen Taschenuhr und der hierunter bemerkten Gegenstände schuldig, ist am 27. November d. J. von seinem Lehrmeister dem Messerschmidt Liefack zu Neustettin entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie, so wie

wie der Landsturm werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gebunden nach Neustettin an den Magistrat gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort davon Anzeige zu machen. Für die Ergreifung ist nichts bewilligt.

Neustettin, den 27. November 1821.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung.
Der Magistrat.

### Beschreibung der Person.

Größe 4 Fuß. Haar blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase stark. Mund aufgeworfen. Kinn spitzig. Gesicht regelmäßig. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein. Füße gesund. Besondere Kennzeichen: keine.

### Persönliche Verhältnisse.

Alter 17. Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Messerschmidt-Lehrling. Sprache deutsch.

### Bekleidung:

Zwei Jacken, 1 tuchne (grau) oder 1 leinene blau und weißgedruckt. Weste eine grau tuchne mit blanken Knöpfen. Hosen, 1 Paar von Nanquin. Stiefeln, lange lederne. 2 Mützen, beide von blau Tuch mit roth besetzt und die eine mit Schirm. Halstuch blaue Leinewand. Hemde Leinewand. Effecten die derselbe bei sich hat:

1) 1 silberne 2 gehäusige Taschenuhr an welcher eine unächte Kette und 2 Pettschafte, in welchem einem der Stein fehlt.

Das erste Gehäuse der Uhr ist braun lackirt und ein Zeiger auf derselben ist glatt und der zweite ist bunt ausgestachen. Das Schlüsselloch, welches auf dem Zifferblatt der Uhr befindlich, ist etwas ausgebrochen.

2) Die beiden vorhin gedachten Mützen, von welchen der Entwichene die Eine gewiß trägt.

3) Ein Pfeifengestell, welches aus einem ganz weißen Kopf mit gelbem Deckel, einem schwarzen kleinen Abguß von Horn, einem weißen Rohr von Horn, und einer biegsamen Spitze besteht.

Diese Gegenstände hat der Entwichene dem Gesellen Schanzrowsky gestohlen, und wahrscheinlich führt derselbe sie noch bei sich.

Uebrigens wird nur noch bemerkt, daß der Entwichene ein Sohn der in dem hiesigen Land-Armen-Hause detinirten Böhm ist, und schon früher einmal von seinem Lehrmeister fortging, in Dramburg ergriffen und hier abgeliefert wurde.

Neustettin, den 27. November 1821.

Der Magistrat.

## Personal-Chronik.

Dem Oekonomie-Inspector Wilke zu Wusseken bei Schlawe, ist Allerhöchsten Orts das Prädikat als Amtmann beigelegt worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

---

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 49. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 5. Dezember 1821.

No. 49.

---

Das im Lauenburgschen Kreise belegene dem Gutsbesitzer Wegely zugehörige Gut Bychow, welches nach der landschaftlichen Taxe auf 13544 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. gewürdiget ist, wird nochmals zum öffentlichen Verkauf gestellt und ist dazu ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 26. März 1822. Vormittags um 9 Uhr vor dem Ober-Landes-Gerichts-Rath Wilcke II. angesetzt. Kauflustige werden daher aufgefordert, in diesem Termin persönlich oder durch Bevollmächtigte auf dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Collegien-Gebäude zu erscheinen, ihre Gebote zu Protokoll abzugeben und hat der Meistbietende den Zuschlag nach eingegangener Erklärung der Interessenten zu gewärtigen.

Cöslin, den 5 Novbr. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

---

Das denen Erben des Schloßküster Manteuffel eigenthümlich zugehörige, an der Mauer bei der kleinen Papenstraße belegene Wohnhaus sub No. 448., das nach der gerichtlichen Taxe auf 212 Rthlr. 16 Gr. gewürdigt worden, ist in Antrag eines eingetragenen Gläubigers zum öffentlichen nothwendigen Verkauf gestellt, und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 25 Januar 1822. Vormittags um 11 Uhr auf dem hiesigen Stadt-Gericht angesetzt, welches allen und jeden qualifizirten Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 5. November 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht sind die beiden dem Zimmermeister Pfeiffer zugehörenden, in Vol. I. pag. 491 und Pag. 493, sub Nr. 247 und 248 des Hypothekenbuchs von den städtischen Grundstücken verzeichneten und in der Wendestraße allhier belegenen Wohnhäuser nebst Zubehör, welche beide zusammen auf 629 Rthlr. 7 Gr gerichtlich gewürdigt worden, auf den Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt, und ist deshalb ein Bietungstermin auf den 8ten Februar 1822 Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Stadtgerichts-Lokale

angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche diese Grundstücke, deren gerichtliche Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, zu kaufen gesonnen, und zu deren Besitz fähig sind, hiedurch aufgefordert, sich in dem bestimmten Bietungstermine einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot auf die Grundstücke abzugeben und den Zuschlag derselben an den Meistbietenden, nach vorhergegangener Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.

Colberg, den 16. November 1821.

**Königl. Preuß. Stadtgericht.**

---

Von dem unterzeichneten Patrimonial-Gericht ist der zu Wusterwitz, Schlaweschen Kreises, sub Nro. 4. belegene, auf 424 Rthlr. 2 Gr. gerichtlich taxirte Bauerhof, welchen zur Zeit der Gottlieb Kunde bewohnt, Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und der Bietungs-Termin ein für allemal auf den 10. Januar 1822. Vormittags um 9 Uhr im Gerichtszimmer zu Wusterwitz angesetzt worden.

Es werden daher qualifizirte Kauflustige eingeladen, in diesem Termin zu erscheinen, ihr Gebot auf die vorzulegenden Bedingungen abzugeben und den Zuschlag, wenn nicht rechtliche Anstände entgegen stehen, zu gewärtigen.

Die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen, und auf etwa nach dem Termin eingehende Gebote nicht gerücksichtigt werden.

Wusterwitz, den 4. November 1821.

**Das Patrimonial-Gericht hieselbst.** Zernott.

---

Der, dem Erbpächter Felzke zu Hochfelde bei Dummerfitz im hiesigen Kreise, gehörige Erbpachtshof, bestehend aus 72 Morgen (Magdeburgisch) Acker und 2 Morgen 42 □Ruthen Wiesen, mit Einschluß der Gebäude, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe mit 297 Rthlr. 12 gGr. hier sogleich eingesehen werden kann, ist sub hasta gestellt, und soll in Termino den 19. Februar k. J. hierselbst in Neustettin, in der Gerichtsstube des unterschriebenen Justitiarii, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige um 9 Uhr Vormittags hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß auf fernere Gebote, nach Ablauf des obigen Termins, keine Rücksicht genommen werden wird.

Neustettin, den 25. November 1821.

**Das von Valentinische Patrimonial-Gericht zu Eulenburg.** Klatten.

---

Nach dem Wunsche und auf den Antrag sämtlicher Communen des hiesigen Amts, sollen Behufs der Ausgleichung, die ihnen für Lieferungen und Leistungen an den Staat, ausgezahlten, 7925 Rthlr. Staats-Schuldscheine nebst Zins-Coupons

öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Silbergelde oder Tresor-Scheinen à 5 Rthlr. und 1 Rthlr. verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf den 20. December d. J. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Amtsgeschäftszimmer angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade.

Amt Rügenwalde, den 14. November 1821.

Nickse, Intendant.

---

Mein auf der Neustadt sub No. 105. belegenes Wohnhaus, welches zur Brauerei sehr bequem ist, bin ich Willens aus freier Hand mit sämmtlichen Braugeräthschaften zu verkaufen. Auch kann bei diesem Hause eine Brennerei bequem angelegt werden. Kaufliebhaber belieben sich zu jeder Zeit bei mir einzufinden, und mit mir den Handel abzuschließen.

Colberg, den 20. November 1821.

C. F. Müller.

---

Wegen Veränderung meines Wohnorts von hier, werde von jetzt ab mein hiesiges Wohnhaus, aus 4 Stuben, 5 Kammern und 2 Kellern bestehend, mit der auf dem Hofe befindlichen Brandweinbrennerei, dem 2 Etagen hohen, 70 Fuß langen Malzhause, und für 20 Pferde Stallung, alles zusammenhängend; außer diesen noch 1 Scheune, mehreren Gärten und Wiesen, aus freier Hand verkaufen, welches Kauflustigen bekannt mache und sie ersuche, sich baldigst bei mir zur Unterhandlung einzufinden, wobei nur noch bemerke, daß das Wohnhaus mit der Brennerei, dem Malzhause und der Stallung zusammen, die übrigen Grundstücke aber entweder mit dem Hause, oder einzeln gekauft, und die Kaufgelder, wenn nicht in Courant, in Pommerschen Pfandbriefen gezahlt werden können, letztere mir um so lieber, weil dadurch auf Marien k. J. meinen neuen Wohnort bezahlen muß. In diesem Hause kann Handlung, Brau-, Brennerei, Malzhandel und Gastwirthschaft betrieben werden. Lauenburg, den 23. November 1821.

Der Kämmerer Hartke.

---

Ich bin Willens meine zu Woldisch Tychow im Belgardschen Kreise belegene Wassermühle mit Pertinenzien zu verkaufen, oder aber auch zu verpachten, und ersuche etwanige Kauf- und Pachtlustige sich bei mir zu melden, und mit mir, jedoch ohne Einmischung eines Dritten, zu unterhandeln.

Belgardsche Kämmerei-Mühle, den 23. Novbr. 1821.

Der Erbmühlenmeister Duhr.

---

Es soll das zur Verlassenschaft des verstorbenen Lieutenants v. Hauben gehörige in Briesen bei Schievelbein belegene sogenannte große Gut auf drei Jahre, von

Marien 1822. bis dahin 1825. öffentlich verpachtet werden und wir haben zur Licitation über diese Pacht einen Termin auf

den 20. Decbr. d. J. Vormittags 10 Uhr

zu Briesen angesetzt. Der Anschlag und die Pachtbedingungen sollen im Termine vorgelegt werden und es wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

Dramburg, den 20. Novbr. 1821.

Königl. Preuß. Kreis. Justiz-Commission.

---

Die zu den hiesigen Gütern gehörigen Vorwerker Endehof und Schmollenhagen werden Marien 1822. pachtlos, und sollen von diesem Zeitpunkt ab, auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige können die Bedingungen täglich bei mir erfahren.

Hohenfelde bei Cöslin, den 20. November 1821.

Der Major v. Thielen.

---

Die großen Vortheile der für die Reinlichkeit so zweckmäßigen, für die Gesundheit so heilsamen, für den Ackerbau so ersprießlichen Erfindung der tragbaren geruchlosen Latrinen (fosses mobiles inodores) sind allgemein bekannt. Diese vor einigen Jahren zuerst in Paris, dann in den vornehmsten Städten Frankreichs, in England, den Niederlanden, Piemont, den Päpstlichen Staaten 2c. eingeführten Latrinen wurden, wie jede neue Erfindung, einer genauen u. strengen Prüfung unterworfen. Der Königl. Central-Landwirthschafts Verein zu Paris, die Gesellschaft für die Aufmunterung der National Industrie, die Medizinal-Vereine von Paris, Lyon, Marseille, und andere gelehrte Gesellschaften führen nur Eine Stimme, haben nur Eine Meinung und Ein Urtel über die Nutzbarkeit dieser neuen Erfindung, und über die ausgebreiteten Vorzüge derselben. Sie hat keinen der Mängel der früheren, in dieser Hinsicht hinter einander vorgeschlagenen und versuchten Verbesserungen. Sie ersetzt die für die Gesundheit das Gesicht, das Leben der Ausräumer so gefährlichen Gruben, durch ein zugleich leichtes, bequemes, reinliches und geruchloses Ausräumungsmittel. Anstatt der lästigen, vielen Raum einnehmenden, Grund und Boden der Gebäude anfressenden, verpestete Gerüche ausströhmenden, und ihre mephitische Feuchtigkeit den Mauern mittheilenden Gruben, wird durch die neue Erfindung, jedem dieser Uebelstände abgeholfen, der Unrath gehörig gesammelt, geschieden, und ohne die geringste Beschwerde für die Hausbewohner, an den Ort hingeschaft, wo er durch chemische Vorrichtungen, als Poudrette und Urate in ein reichhaltiges befruchtendes Düngmittel umgeschaffen wird.

Der Vorschlag, diese anerkannt nützliche Erfindung auch in die Königl. Preuß. Staaten einzuführen, würde auf Befehl Sr. Maj. des Königs, nach vorhergegangener Prüfung, durch eine Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1821 allergnädigst geneh-

migt; wonächst unterm 11. Oktober d. J. vom Ministerium des Innern, das hierauf Bezug habende Patent, nachstehenden Hauptinhalts, ausgefertiget wurde: „Nachdem Sr. Maj. der König zu befehlen geruhet haben, daß dem Herrn Legationsrath und General-Consul von Fauche-Borel die Einrichtung der sogenannten Fosses mobiles inodores in den Königl. Schlössern, Lazarethen und andern dem Staate gehörigen Gebäuden, nach weiterer Vereinigung mit den Behörden, übertragen; demselben auch für sich und diejenigen, welche er für seine Theilnehmer erklären wird, ein Patent zur Verfertigung und zum Verkauf der gedachten tragbaren und geruchlosen Latrinen, und der aus den Excrementen zuzubereitenden Düngmittel unter dem Namen Poudrette und Urate, ertheilt werden soll, so wird ihm folgendes darüber zugesagt und versichert: Dem Herrn ꝛc. v. Fauche-Borel und denjenigen, welche er für seine Theilnehmer erklären wird, gebührt, von heute an gerechnet, auf zwanzig nacheinanderfolgende Jahre, und für alle Provinzen der Monarchie (unter einigen durch das Patent näher bestimmten Einschränkungen) das ausschließliche Recht, die vorgedachten Düngmittel und Latrinen anzufertigen und zu verkaufen, oder dieses Andern zu gestatten.

Das Administrations-Bureau der Anstalt wird nächstens eingerichtet, und das Publikum unverzüglich davon in Kenntniß gesetzt werden. Bis dahin belieben diejenigen, denen daran gelegen ist, über diesen Gegenstand mit Herrn von Fauche-Borel nähere Rücksprache zu halten, sich (Spittelbrücke No. 15.) an ihn zu wenden.

---

Zu Marien k. J. wird die Schulstelle zu Gr. Rambin offen. Subjecte mit guten Qualifications- und Führungs-Attesten versehen, und wenn sie bereits das vorschriftsmäßige Examen gut bestanden haben, können unter sehr vortheilhaften Bedingungen Anstellung erhalten.

Gr. Rambin bei Belgard, den 24. November 1821.

Fr. v. Tschammer,
Gutsherr und Patron der Schule.

---

Auf meinem Gute Groß-Reichow bei Cöslin kann ein Kuhpächter, welcher gute Zeugnisse aufzuweisen hat, zu Marien kommenden Jahres sein Unterkommen erhalten. Die nähern Bedingungen sind bei dem dortigen Wirthschafter Fischer zu erfahren. Podewils, den 26. November 1821.

v. Podewils.

---

Ganze- halbe- und Viertel-Loose zur 45. Klasse, als zur kleinen Lotterie, sind fortwährend für auswärtige Spieler sowohl als für Unter-Einnehmer bei mir zu haben.

S. L. Meyer in Colberg.

---

Pommersche Pfandbriefe, und jede Gattung Staats-Papiere, kaufe und verkaufe ich zu billigen Coursen.

S. L. Meyer in Colberg.

---

Die in der gestrigen bei mir für auswärtige Rechnung abgehaltenen Auction unverkauft gebliebenen 9 kompletten, aufstehenden ganz neuen, nicht aber gebrauchten Betten (welches letztere mehrere Kauflustige aus der im Anzeiger des Amtsblatts Nr. 47. aus Versehen gemachten Bemerkung:

„gut conditionirte"

geschlossen haben) werden den 20. Decbr. c. von dem Eigenthümer anderweitig versandt; bis dahin bin ich aber beauftragt solche aus freier Hand pr. cont. zu verkaufen, welches ich Liebhabern hiermit anzeige. Cöslin, den 30. Novbr. 1821.

J. F. Caelius.

---

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 50.

Cöslin, den 12. Dezember 1821.

## Gesetzsammlung.

Nr. 17. enthält:

No. 684. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November 1821., wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen.

No. 685. Bekanntmachung vom 27. November 1821., wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld; d. d. den 15. Oktober d. J.

---

276.

Die zweite Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine wird nach der im 8ten Paragraph der Bekanntmachung vom 24. August v. J. enthaltenen Bestimmung, am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und, wie die erste, öffentlich im hiesigen Börsenhause, durch dieselben Königl. Commissarien, unter Zuziehung von drei sich abwechselnden Deputirten aus der Mitte der hiesigen Kaufmannschaft, geschehen.

Berlin, den 24. November 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny.

277.

Nach dem §. 15. des neuen Münzgesetzes vom 30. September c. soll eine neue Vergleichungs-Tabelle über den Werth der fremden Münzsorten gegen Preußisches Geld erfolgen.

Im Verfolg dieser Bestimmung mache ich in der Anlage die von dem Königl. Staats-Ministerio vollzogene Vergleichungs-Tabelle vom 15. v. M., in so weit solche die in Pommern vorkommenden fremden Münzen betrifft, nachfolgend hierdurch bekannt.

Stettin, den 10. November 1821.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

# Vergleichungs-Tabelle

des Werths nachbenannter fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld, nach dem neuen Münz-Edikt vom 30sten Septbr. d. J. zur Belehrung des Publikums.

| Benennung der Münzen. | in Friedrichsd'or à 5 rtlr., der Thaler zu 30 gr. oder 360 pf. gerechnet. rtlr. | gr. | pf. | in Courant, der Thaler zu 30 gr. oder 360 pf. gerechnet. rtlr. | gr. | pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| **I. Gold-Sorten,** (das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.) | | | | | | |
| Ein doppelter August-George, Jerome- oder Carld'or . . . . . . | 10 | | | | | |
| = einfacher dito dito dito dito | 5 | | | | | |
| = halber dito dito dito dito | 2 | 15 | | | | |
| = vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oesterreich. oder anderer deutscher Ducaten | 2 | 22 | 6 | | | |
| **II. Silber-Münzen.** | | | | | | |
| Ein Braunschweig-Lüneburgscher, Kurhannöverscher Species-Thaler oder 48 Mariengroschen-Stück . | | | | 1 | 15 | |
| = feiner Gulden oder 24 Mariengroschen-Stück . | | | | | 22 | 6 |
| = Braunschweig-Lüneburgscher ⅓ Thaler oder 12 Mariengroschen . . . . . . . | | | | | 11 | 3 |
| = Sechs Mariengroschen-Stück . . . . . | | | | | 5 | 7 |
| = Conventions- oder Species-Thaler . . . . | | | | 1 | 11 | 3 |
| = halber Species-Thaler oder Conventions-Gulden | | | | | 20 | 7 |
| = viertel dito dito 8 gr. Stück | | | | | 10 | 2 |
| = 48 Schilling-Species oder 60 Schilling Lübisch oder Hamburger Courantgeld . . . . . | | | | 1 | 15 | |
| = dgl. ⅔ à 32 Schill. Species od. 40 Schill. Lübecker Cour. Geld | | | | 1 | | |
| = = ⅓ à 16 = = = 20 = = = | | | | | 15 | |
| = = ⅙ à 8 = = = 10 = = = | | | | | 7 | 6 |
| = Hamburger 2 Mark-Stück Courantgeld . . | | | | | 23 | 9 |
| = = 1 dito dito . . | | | | | 11 | 10 |
| = = 8 Schilling-Stück . . . . | | | | | 5 | 10 |
| = = 4 dito . . . . . | | | | | 2 | 11 |
| Von dem Mecklenburger Courantgelde werden die 32. 16. 12. 8. 4 und 2 Schill. Stücke mit dem Hamb. Cour. Gelde gleich und verhältnißmäßig angenommen. | | | | | | |
| Ein vormals Schwedisch Pommersches 4 Groschenstück | | | | | 5 | |
| = = = = 2 = . | | | | | 2 | 6 |

Berlin, den 15. Oktober 1821.

**Das Staats-Ministerium.**

(gez.) v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Hake.

# Verordnungen
## der Königl. Regierung

### 278.

Abtheil. I.
Betrifft die Anwendung der Strafbestimmungen des §. 10. des Strandedikts vom 4. April 1743.
N. 9. 21. Nov.

Der §. 10. der Strandordnung vom 4ten April 1743 enthält sub Lit. b. und c. die Bestimmungen:

daß kein Fischer, Bauer oder anderer, er sey wer er wolle, dasjenige, was an den Strand treibet, an sich zu raffen und zu verschweigen oder zu verhehlen sich unterstehen, sondern es vielmehr der Obrigkeit des Orts alsofort anzeigen soll, widrigenfalls er zur Strafe den vierfachen Werth des Verschwiegenen oder Vertuschten bezahlen, wofern er aber diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, er, so wie auch die Helfer und Hehler, für jeden Thaler des Entwendeten mit vierzehntägiger Wall-Arbeit oder Karrenstrafe in der nächsten Festung beleget werden solle.

Mit gleichmäßiger Strafe sollen diejenigen angesehen werden, so die gestrandeten Schiffe und was darin ist, als Anker, Taue, Bretter und anderes Schiffsgeräth, oder was sonst zum Schiff gehört, es bestehe worin es wolle, berauben, oder welche die angetriebenen todten Körper aussuchen und was sie bei selbigen finden, wegnehmen, weil alles angezeiget und nichts verschwiegen werden muß, und die Bergenden sich mit bloßem Bergegeld oder Arbeitslohn begnügen sollen.

Fälle der Vergehungen gegen diese Vorschriften aus neuerer Zeit geben die Veranlassung, letztere, so weit sie noch zur Anwendung kommen, hierdurch in Erinnerung zu bringen und insbesondere die Strandbewohner zu warnen, sich vor dergleichen Vergehungen zu hüten. Es findet aber — wie von den Königl. Ober-Landes-Gerichten hieselbst und in Stettin unter Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz angenommen und beziehungsweise gegen uns und die Königl. Regierung zu Stettin geäußert ist — in Ermangelung specieller Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts die Geldstrafe zum Betrage des vierfachen Werths des Verschwiegenen der gestrandeten und geborgenen Sachen und des Geraubten von solchen Sachen, noch eben so statt, wie die Strandordnung von 1743 solche festgesetzt hat, und nur die Strafe, welche im Falle des Unvermögens, an die Stelle der Geldstrafe tritt, erleidet eine Abänderung in der

der Art, daß die statt der Geldstrafe festzusetzende Straf-Arbeit oder Gefängnißstrafe nach den im Allgemeinen Landrecht angegebenen Grundsätzen abgemessen wird, in welchem Th. II. Tit. 20 §. 88. bestimmt ist: „Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe „von Acht Tagen der Regel nach gleich geachtet."

Nach diesen Grundsätzen haben diejenigen, welche diese Warnung vergeblich seyn lassen, Bestrafung von dem competenten Gericht, nach vorgängiger gerichtlicher Untersuchung, zu erwarten.

Cöslin, den 1. December 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

279.

Betrifft die prompte Erstattung der Zeitungsberichte. Nr. 236. Dec.

Es ereignet sich nicht selten der Fall, daß diejenigen Behörden, welche zur Erstattung des monatlichen Zeitungs-Berichts verpflichtet sind, mit diesem bis nach dem Ablauf des Monats zurückbleiben; welches, besonders hinsichtlich der landräthlichen Officien und der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter, der prompten Zusammenstellung des von uns an des Königs Majestät zu erstattenden Immediat-Haupt-Berichts — welcher von hier jedesmal in den ersten Tagen des neuen Monats abgehen muß — hinderlich ist, wenigstens zu Lücken Veranlassung giebt. Wir bringen daher die Cirkular-Verfügung vom 15. Oktober 1816, nach welcher sämmtliche Zeitungs-Berichte *vor* dem 1. des neuen Monats hier eintreffen müssen, hiermit ernstlich in Erinnerung, und werden wir diejenigen Behörden, welche diese erneuerte Vorschrift unbefolgt lassen, und deren Berichte allererst nach dem 1. des neuen Monats zur Präsentation gelangen, in jedem speciellen Fall, von jetzt ab, unnachsichtlich in die geordnete Strafe von einem Thaler nehmen.

Daß der Gang der Posten hieher, bei Erstattung der Zeitungs-Berichte genau berücksichtiget, und, wenn die Post erst in den allerletzten Tagen des verflossenen, oder gar den 1. des neuen Monats abgeht, schon der *vorhergehende* Posttag benutzt, die Anzeige der in den letzten Tagen etwa noch vorkommenden Ereignisse dann aber bis zum nächsten Zeitungs-Berichte ausgesetzt, überhaupt aber beständig *nur die Ankunft* der Post am hiesigen Orte, im Auge behalten und hiernach die Absendung eingerichtet werden muß, versteht sich dabei von selbst. Ferner wird aber auch, was die erfor-

erforderliche Gründlichkeit betrift, mit welcher die Zeitungs-Berichte erstattet werden sollen, auf jene Cirkular-Verfügung hiemit nochmals verwiesen, indem einige Behörden, welche die unterzeichnete Regierung für jetzt noch nicht öffentlich nennen will, sich durch eine kaum glaubliche Oberflächlichkeit in ihren Zeitungs-Berichten sehr nachtheilig auszeichnen. Sie geben dadurch zu erkennen, daß sie den Zweck dieser Berichte, der erhaltenen Belehrung ungeachtet, nicht einsehen, oder daß Mangel an Gemeinsinn sie behindert, solchen zu beherzigen.

Cöslin, den 5. December 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

280.

Abtheil. I.
N2043 Nbr. R

Gemäß dem Erlaß der Königl. Ministerien der Geistlichen rc. Angelegenheiten, der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. v. M. wird Folgendes bekannt gemacht:

Es besteht im Königreich Baiern eine, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffende Königl. Verordnung vom 12ten Juli 1808., in welcher es unter andern heißt:

§. 16. Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zuläßigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verboten, Ehen außer Landes einzugehen.

§. 17. Wer sich dieses Verbots ungeachtet, außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von Einem Monat, belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.

Hiernach kann es, in Folge der mit Königl. Baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen, sich ereignen, daß auch Königl. Preuß. Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden. Es wird daher, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der obenstehende Inhalt der Königl. Baierschen

schen Verordnung vom 12. Juli 1808. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich veranlassen wir sämmtliche Superintendenten, daß sie die Pfarrer ihrer Dioecesen noch besonders anweisen, bei vorkommenden Proklamationen und Trauungen diesseitiger mit Königl. Baierschen Unterthanen, die ersteren auf die Königl. Baiersche Verordnung vom 12. Juli 1808. aufmerksam zu machen, und ihnen die nachtheiligen Folgen einer solchen Ehe vorzuhalten.

Cöslin, den 29. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

Abtheil. II.

281.

Betrifft die Umschreibung der Lieferungs-Scheine in Staatsschuldscheine. N. 191. Dezbr

Das Publikum ist bereits durch die in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 28. Mai 1818. enthaltenen Verordnung vom 26. desselben Monats aufgefordert, die sogenannten

Lieferungs-Scheine

bei der Kontrolle der Staats-Papiere gegen Staatsschuldscheine umzutauschen.

Es werden daher, um überhaupt die Austeichung von Staatsschuldscheinen, in Gefolge des Gesetzes vom 17. Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens zu beendigen und für immer zu schließen, alle diejenigen, welche sich noch im Besitz solcher Lieferungs-Scheine befinden, erinnert, jener Aufforderung Folge zu leisten, indem, sobald es die Umstände nur irgend verstatten, für die Umtauschung derselben ein Präklusiv-Termin ausgebracht werden wird.

Berlin, den 10. November 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht, daß die im Eingange derselben er-

erwähnte Verordnung vom 26. Mai 1818. in unserem Amtsblatt pro 1818. No. 32. Seite 214. et seq. abgedruckt ist.

Cöslin, den 6. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

282.

N. 739. Nov. Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Erbpachts-Vorwerk Casimirshoff, wozu

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1388 | Morgen | 174 | []R. | Acker |
| 121 | „ | 162 | „ | beständige Wiesen. |
| 62 | „ | 135 | „ | Feldwiesen. |
| 2 | „ | 48 | „ | Leinstellen. |
| 2 | „ | 78 | „ | Gärten. |
| 33 | „ | 28 | „ | Koppeln. |

gehören, soll auf drei nacheinander folgende Jahre nämlich von Marien k. J. bis dahin 1825 in Zeitpacht ausgethan werden.

Der Lizitatios-Termin ist auf den 19ten Januar k. J. festgesetzt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Domainen-Intendanten Klehmet zu Bublitz eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Pachtliebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu erwarten.

Cöslin, den 27. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

283.

N. 1969. Nov. Das zum Domainen-Amte Bublitz gehörige Vorwerk Oberschäferei soll auf Zeitpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 21. Januar k. J. angesetzt, und wird auf dem

dem Vorwerk Oberschäferei abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Intendantur-Amte Bublitz eingesehen werden können. Der Flächen-Inhalt des ganzen Vorwerks beträgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| An Acker | 440 | Morgen | 95 | □Ruth. |
| „ Gärten | 5 | „ | 100 | „ |
| „ Wiesen | 95 | „ | 30 | „ |
| „ Hütung | 255 | „ | 111 | „ |
| und „ Baustellen | | | | |
| Wege und Gewässer | 19 | „ | 16 | „ |
| also in Summa | 815 | Morgen | 172 | □Ruth. |

Das Vorwerk soll auf 12 nacheinander folgende Jahre von Marien 1822 bis dahin 1834 verpachtet werden, weshalb sich Pachtlustige, welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, am vorbenannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Cöslin, den 4. Decbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

284.

Das zum Domainen-Intendantur-Amt Draheim gehörige Vorwerk Neu-Wuhrow soll alternativ auf Kauf oder Erbpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 24. Januar k. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden, und ihre Gebote abzugeben haben. N. 2049 Dzbr.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht in

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 419 | Morgen | 159 | □R. | Acker |
| 3 | „ | 46 | „ | Gärten |
| 294 | „ | 149 | „ | Wiesen |
| 154 | „ | 161 | „ | Hütung |
| 115 | „ | 18 | „ | Unland |
| Summa 987 | Morgen | 173 | □R. | |

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als bei dem Domainen-Intendantur-Amt Draheim eingesehen, im Lizitations-Termin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 5. Decbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## II. anderer Behörden.

### 285.

**Den mit Extrapost Reisenden dient Folgendes zur Nachricht:**

1) Es hängt in den Provinzen diesseits der Weser ganz von der Wahl des Reisenden ab, ob er bei seiner Ankunft auf einer Post-Station zunächst vor das Posthaus fahren, oder sich gleich nach einem Gast- oder Privathause bringen lassen will. Im letztern Falle wird der Postillon dem Reisenden einen gedruckten Schein mit der Bitte vorlegen, darin die Zeit der Ankunft auszufüllen, und solchen zu unterschreiben. Auch bleibt die Bestellung neuer Postpferde dann Sache des Reisenden; indeß wird der Postillon, welcher den Extrapostbegleitschein selbst nach dem Post-Comtoir bringen muß, die desfallsigen Aufträge des Reisenden mit Bereitwilligkeit ausführen. In den Provinzen jenseits der Weser bleibt die dort jetzt bestehende Einrichtung unverändert.

2) Wenn die Reise mit Extrapost sich an einem Orte endiget, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Post-Station liegt, so hat der Reisende im ganzen Preuß. Staate nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr kann er auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungs-Orte gegen Entrichtung des reglementsmäßigen Meilengeldes erhalten.

Berlin, den 1. Oktober 1821.

General-Post-Amt. (gez.) Nagler

## Nachweisung

der Getreide-Preise in den Städten Cöslin, Colberg, Rügenwalde und Stolpe pro Novbr. 1821.

| Namen der Städte. | Weitzen | | Roggen | | Gerste kleine | | Gerste große | | Hafer | | Erbsen | | Heu der Centner | | Stroh das Schock. | | Brannt. Stadt-Bier das Quart | | [illegible] | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Der Scheffel | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | rtl. | sgr. | rtl. | sgr. | rtl. | sgr. | rtl. | sgr. | rtl. | sgr. | rtl. | sgr. | rtl. | sgr. | rtl. | sgr. | gr. | pf. | gr. | pf. |
| Cöslin . . . | 2 | 3 | 1 | 2 | . | 17 | . | . | . | 11 | 1 | 1 | . | 15 | 4 | 4 | 1 | 3 | [illegible] | [illegible] |
| Colberg . . | 2 | 3 | 1 | . | . | 15 | . | . | . | 9 | . | 21 | . | 16 | 2 | 8 | . | 10 | [illegible] | [illegible] |
| Rügenwalde . | 2 | . | 1 | 4 | . | 17 | . | . | . | 13 | 1 | 3 | . | 14 | 4 | . | 1 | 1 | [illegible] | [illegible] |
| Stolpe . . . | 1 | 18 | . | 22 | . | 13 | . | . | . | 12 | . | 20 | . | 14 | 5 | 8 | 1 | . | [illegible] | [illegible] |

Hierbei ein ...

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 50. des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 12. Dezember 1821.

No. 50.

Nach dem Wunsche und auf den Antrag sämtlicher Communen des hiesigen Amts, sollen Behufs der Ausgleichung, die ihnen für Lieferungen und Leistungen an den Staat, ausgezahlten, 7925 Rthlr. Staats-Schuldscheine nebst Zins-Coupons öffentlich an den Meistbietenden, gegen gleich baare Bezahlung in Silbergelde oder Tresor-Scheinen à 5 Rthlr. und 1 Rthlr. verkauft werden. Es ist dazu ein Termin auf den 20. December d. J. Vormittags 9 Uhr in dem hiesigen Amtsgeschäftszimmer angesetzt, zu welchem ich Kauflustige hierdurch einlade.

Amt Rügenwalde, den 14. November 1821.

Nickse, Intendant.

---

In Termino den 21. December c. wird auf dem Vorwerk Wödtkenhoff bei Gr. Karzenburg verschiedenes Vieh, Hausgeräth und Betten öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft; welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Groß-Karzenburg, den 20 November 1821.

Das Patrimonial-Gericht hierselbst.

---

Wegen Veränderung meines Wohnorts von hier, werde von jetzt ab mein hiesiges Wohnhaus, aus 4 Stuben, 5 Kammern und 2 Kellern bestehend, mit der auf dem Hofe befindlichen Brandweinbrennerei, dem 2 Etagen hohen, 70 Fuß langen Malzhause, und für 20 Pferde Stallung, alles zusammenhängend; außer diesen noch 1 Scheune, mehreren Gärten und Wiesen, aus freier Hand verkaufen, welches Kauflustigen bekannt mache und sie ersuche, sich baldigst bei mir zur Unterhandlung einzufinden, wobei nur noch bemerke, daß das Wohnhaus mit der Brennerei, dem Malzhause und der Stallung zusammen, die übrigen Grundstücke aber entweder mit dem Hause, oder einzeln gekauft, und die Kaufgelder, wenn nicht in Courant, in Pommerschen Pfandbriefen gezahlt werden können, letztere mir um so lieber, weil dadurch auf Marien k. J. meinen neuen Wohnort bezahlen muß. In diesem Hause kann Handlung, Brau-, Brennerei, Malzhandel und Gastwirthschaft betrieben werden. Lauenburg, den 23. November 1821.

Der Kämmerer Hartke.

Mein auf der Neustadt sub No. 105. belegenes Wohnhaus, welches zur Brauerei sehr bequem ist, bin ich Willens aus freier Hand mit sämmtlichen Braugeräthschaften zu verkaufen. Auch kann bei diesem Hause eine Brennerei bequem angelegt werden. Kaufliebhaber belieben sich zu jeder Zeit bei mir einzufinden, und mit mir den Handel abzuschließen.

C. F. Müller.

Colberg, den 20. November 1821.

---

Ich bin Willens meine zu Woldisch Tychow im Belgardschen Kreise belegene Wassermühle mit Pertinenzien zu verkaufen, oder aber auch zu verpachten, und ersuche etwanige Kauf- und Pachtlustige sich bei mir zu melden, und mit mir, jedoch ohne Einmischung eines Dritten, zu unterhandeln.

Belgardsche Kämmerei-Mühle, den 23. Novbr. 1821.

Der Erbmühlenmeister Duhr.

---

Die zu den hiesigen Gütern gehörigen Vorwerker Endehof und Schmellenhagen werden Marien 1822. pachtlos, und sollen von diesem Zeitpunkt ab, auf 6 Jahre anderweitig verpachtet werden. Pachtlustige können die Bedingungen täglich bei mir erfahren. Hohenfelde bei Cöslin, den 20. November 1821.

Der Major v. Thielen.

---

Da zu Marien 1822. das bei Pollnow im Fürstenthumschen Kreise belegene Gut Lubow pachtlos wird, so werden alle Pachtliebhaber eingeladen, sich am 15. December d. J. um 9 Uhr Vormittags in Vellin in der Gerichtsstube einzufinden und hat der Meistbietende, wenn er gehörige Sicherheit nachweiset und ein annehmliches Gebot thut, den Zuschlag zu gewärtigen. Die nähern Pachtbedingungen können hier täglich eingesehen, und das Gut kann auch besichtigt werden.

Vellin, den 12. November 1821.

Der Hauptmann v. Natzmer.

---

Auf dem Gute Lübchow bei Cörlin sollen zu Marien 1822 Vierzig Stück Kühe anderweitig verpachtet werden. Ich offerire solche Pachtlustigen mit dem Bemerken, daß ich zu jeder Zeit zu Unterhandlungen bereit bin.

Lübchow, den 4. Dezember 1821.

Dusse, Gutspächter hieselbst.

---

Ganze- halbe- und Viertel-Loose zur 45. Klasse, als zur kleinen Lotterie, sind fortwährend für auswärtige Spieler sowohl als für Unter-Einnehmer bei mir zu haben.

S. L. Meyer in Colberg.

---

Pommersche Pfandbriefe, und jede Gattung Staats-Papiere, kaufe und verkaufe ich zu billigen Coursen.

S. L. Meyer in Colberg.

---

# Amts-Blatt
## der Königlichen Regierung zu Cöslin.
### No. 51.

Cöslin, den 19. Dezember 1821.

286.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährigen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 Nr. 2. Seite 11. § V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre v. 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämien-Scheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staats-Schulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar d. J., Gesetzsammlung von 1820 Seite 17, specifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1. bis 300,000. werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein No. . .
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über
100 Rthlr. Preuß. Courant.
No. . . . . Lit. . . . .

---

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 14ten August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-

Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 1. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser

Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin

eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821 zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertiget und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rück-

Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preuß. Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem nachstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königl. Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungskasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verlosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den, §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fonds gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fonds immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämienfonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14)

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die andern weitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath,
Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

## Prämien-Vertheilungs-Plan.

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| Anfang der 1sten Ziehung am 1. July 1821. | | |
| 1 | 100000 | 100000 Rthlr. baar. |
| 1 | 60000 | 60000 " " |
| 1 | 20000 | 20000 " " |
| 2 | 5000 | 10000 " " |
| 5 | 2000 | 10000 " " |
| 10 | 1000 | 10000 " " |
| 50 | 500 | 25000 " " |
| 100 | 200 | 20000 " " |
| 2830 | 140 | 396200 " " |
| 17000 | 20 | 340000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr. |
| 20000 | . . . | 991200 Rthlr. baar. |

Prä-

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| **Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.** | | |
| 1 | 100000 | 100000 Rthlr. baar. |
| 1 | 50000 | 50000 „ „ |
| 1 | 20000 | 20000 „ „ |
| 2 | 5000 | 10000 „ „ |
| 5 | 2000 | 10000 „ „ |
| 10 | 1000 | 10000 „ „ |
| 50 | 500 | 25000 „ „ |
| 100 | 200 | 20000 „ „ |
| 2830 | 140 | 396200 „ „ |
| 22000 | 20 | 440000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 25000 | . . . | 1,081200 Rthlr. baar. |
| **Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.** | | |
| 1 | 90000 | 90000 Rthlr. baar. |
| 1 | 40000 | 40000 „ „ |
| 1 | 20000 | 20000 „ „ |
| 2 | 5000 | 10000 „ „ |
| 5 | 2000 | 10000 „ „ |
| 10 | 1000 | 10000 „ „ |
| 50 | 500 | 25000 „ „ |
| 100 | 200 | 20000 „ „ |
| 2830 | 135 | 382050 „ „ |
| 27000 | 18 | 486000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 30000 | . . . | 1,093050 Rthlr. baar. |

Prä-

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. | |
|---|---|---|---|
| **Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.** | | | |
| 1 | 90000 | 90000 | Rthlr. baar. |
| 1 | 40000 | 40000 | " " |
| 1 | 20000 | 20000 | " " |
| 2 | 5000 | 10000 | " " |
| 5 | 2000 | 10000 | " " |
| 10 | 1000 | 10000 | " " |
| 50 | 500 | 25000 | " " |
| 100 | 200 | 20000 | " " |
| 2830 | 135 | 382050 | " " |
| 32000 | 18 | 576000 | " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 35000 | . . . | 1,183050 | Rthlr. baar. |
| **Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.** | | | |
| 1 | 80000 | 80000 | Rthlr. baar. |
| 1 | 30000 | 30000 | " " |
| 1 | 15000 | 15000 | " " |
| 2 | 5000 | 10000 | " " |
| 5 | 2000 | 10000 | " " |
| 10 | 1000 | 10000 | " " |
| 50 | 500 | 25000 | " " |
| 100 | 200 | 20000 | " " |
| 2830 | 130 | 367900 | " " |
| 37000 | 18 | 666000 | " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 40000 | . . . | 1,233900 | Rthlr. baar. |

Prä-

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| **Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.** | | |
| 1 | 80000 | 80000 Rthlr. baar. |
| 1 | 30000 | 30000 = = |
| 1 | 15000 | 15000 = = |
| 2 | 5000 | 10000 = = |
| 5 | 2000 | 10000 = = |
| 10 | 1000 | 10000 = = |
| 50 | 500 | 25000 = = |
| 100 | 200 | 20000 = = |
| 2830 | 130 | 367900 = = |
| 37000 | 18 | 666000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 40000 | . . . | 1,233900 Rthlr. baar. |
| **Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.** | | |
| 1 | 90000 | 90000 Rthlr. baar. |
| 1 | 40000 | 40000 = = |
| 1 | 20000 | 20000 = = |
| 2 | 5000 | 10000 = = |
| 5 | 2000 | 10000 = = |
| 10 | 1000 | 10000 = = |
| 50 | 500 | 25000 = = |
| 100 | 200 | 20000 = = |
| 2830 | 135 | 382050 = = |
| 32000 | 18 | 576000 = = und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr |
| 35000 | . . . | 1,183050 Rthlr. baar. |

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| **Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.** | | |
| 1 | 90000 | 90000 Rthlr. baar. |
| 1 | 40000 | 40000 " " |
| 1 | 20000 | 20000 " " |
| 2 | 5000 | 10000 " " |
| 5 | 2000 | 10000 " " |
| 10 | 1000 | 10000 " " |
| 50 | 500 | 25000 " " |
| 100 | 200 | 20000 " " |
| 2830 | 135 | 382050 " " |
| 27000 | 18 | 486000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr. |
| 30000 | . . . | 1,093050 Rthlr. baar. |
| **Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.** | | |
| 1 | 100000 | 100000 Rthlr. baar. |
| 1 | 50000 | 50000 " " |
| 1 | 20000 | 20000 " " |
| 2 | 5000 | 10000 " " |
| 5 | 2000 | 10000 " " |
| 10 | 1000 | 10000 " " |
| 50 | 500 | 25000 " " |
| 100 | 200 | 20000 " " |
| 2830 | 140 | 396200 " " |
| 22000 | 20 | 440000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr. |
| 25000 | . . . | 1,081200 Rthlr. baar. |

Prä

| Prämien. | zu Rthlr. | mit Rthlr. |
|---|---|---|
| Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826. | | |
| 1 | 100000 | 100000 Rthlr. baar. |
| 1 | 60000 | 60000 " " |
| 1 | 20000 | 20000 " " |
| 2 | 5000 | 10000 " " |
| 5 | 2000 | 10000 " " |
| 10 | 1000 | 10000 " " |
| 50 | 500 | 25000 " " |
| 100 | 200 | 20000 " " |
| 2830 | 140 | 396200 " " |
| 17000 | 20 | 340000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rtlr. |
| 20000 | . . . | 991200 Rthlr. baar. |

## Zusammenstellung.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1ste Ziehung | 20000 Nummern | mit | 991200 | Rthlr. Prämien baar. |
| 2te " | 25000 " | " | 1,081200 | " " " |
| 3te " | 30000 " | " | 1,093050 | " " " |
| 4te " | 35000 " | " | 1,183050 | " " " |
| 5te " | 40000 " | " | 1,233900 | " " " |
| 6te " | 40000 " | " | 1,233900 | " " " |
| 7te " | 35000 " | " | 1,183050 | " " " |
| 8te " | 30000 " | " | 1,093050 | " " " |
| 9te " | 25000 " | " | 1,081200 | " " " |
| 10te " | 20000 " | " | 991200 | " " " |

Zusammen 300000 Nummern mit 11,164800 Rthlr. Prämien baar, außer den 27,000000 " Staatsschuldscheinen, welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

## Bekanntmachungen

### I. der Königl. Regierung.

### 287.

Da sich der Fall ereignet hat, daß Fuhrleute, welche für Kgl. Factoreien Salz in Fracht genommen, von dem ihnen überwiesenen Quantum unterwegs etwas verkauft haben; so wird auf den Antrag des Königl. Salz- und Seehandlungs-Komtoirs für Pommern, hiermit Abtheil. II. N. 1741 Sept.

mit zur Warnung bekannt gemacht, daß die Fuhrleute das in Fracht genommene Salz unverkürzt in der empfangenden Factorei abliefern müssen, und davon bei Vermeidung einer Strafe von

Fünf Thalern

pro Tonne, nichts verkaufen dürfen.

Cöslin, den 7. Dezbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

288.

N. 739. Nov. Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Erbpachts-Vorwerk Casimirshoff, wozu

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1388 | Morgen | 174 | □R. | Acker |
| 121 | , | 162 | , | beständige Wiesen. |
| 62 | , | 135 | , | Feldwiesen. |
| 2 | , | 48 | , | Leinstellen. |
| 2 | , | 78 | , | Gärten |
| 33 | , | 28 | , | Koppeln. |

gehören, soll auf drei nacheinander folgende Jahre nämlich von Marien k. J. bis dahin 1825 in Zeitpacht ausgethan werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 19ten Januar k. J. festgesetzt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Domainen-Intendanten Klehmet zu Bublitz eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Pachtliebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu erwarten. Cöslin, den 27. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

289.

N 1969. Nov. Das zum Domainen-Amte Bublitz gehörige Vorwerk Oberschäferei soll auf Zeitpacht ausgeboten werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 21. Januar k. J. angesetzt, und wird auf dem Vorwerk Oberschäferei abgehalten werden, zu welchem Ende vorher die Lizitations-Bedingungen und der Veräußerungsplan täglich in der hiesigen Regierungs-Registratur und auf dem Domainen-Intendantur-Amte Bublitz eingesehen werden können. Der Flächen-Inhalt des ganzen Vorwerks beträgt:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| An Acker | 440 | Morgen | 95 | □Ruth. |
| „ Gärten | 5 | „ | 100 | „ |
| „ Wiesen | 95 | „ | 30 | „ |
| „ Hütung | 255 | „ | 111 | „ |
| und 7 Baustellen | | | | |
| Wege und Gewässer | 19 | „ | 16 | „ |
| also in Summa | 815 | Morgen | 172 | □Ruth. |

Das Vorwerk soll auf 12 nacheinander folgende Jahre von Marien 1822 bis dahin 1834 verpachtet werden, weshalb sich Pachtlustige, welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, am vorbenannten Termin einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Cöslin, den 4. Decbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

290

Das zum Domainen-Amt Belgard gehörige Vorwerk Ackerhoff soll alternativ auf Kauf oder Erbpacht ausgethan werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 2ten Februar k. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben. N. 1834. Oct.

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| An Hof- und Baustellen | 1 | Morgen | 162 | □R. |
| „ Gartenland . . . | 3 | „ | 172 | „ |
| „ Acker . . . . | 347 | „ | 132 | „ |
| „ Feldwiesen . . . | 12 | „ | 75 | „ |
| „ zweischnittigen Wiesen | 86 | „ | 96 | „ |
| „ einschnittigen Wiesen | 27 | „ | 3 | „ |
| „ Hütung und Torf Mooren | 143 | „ | 47 | „ |
| „ Gewässern und Graben | 20 | „ | 25 | „ |
| und „ Wegen und Triften . | 9 | „ | 48 | „ |
| Zusammen aus | 652 | Morgen | 40 | □R. |

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung als bei dem Domainen-Intendantur-Amt eingesehen, im Licitationstermin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 14. Dezember 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

II. anderer Behörden.

91.

Der Vorstand des Königl. Postwärter-Amts zu Leba, war bis

jetzt befugt, für jeden dort eingehenden oder abgehenden Brief, außer dem gesetzmäßigen Porto, annoch drei Pfennige für sich zu erheben.

Diese Befugniß soll, da eine vollständige Entschädigung dafür bewilligt ist, mit dem Ende dieses Jahres aufhören, dergestalt, daß vom 1. Januar 1822 an, ein jeder, der seine bei dem dortigen Postwärter-Amte eingehenden Briefe selbst abholt oder abholen läßt, ein mehreres nicht zu zahlen verpflichtet ist, als was die öffentlich ausgehängte Posttaxe bestimmt. Ein gleiches findet statt, für die dort aufgegebenen Briefe, wenn der Aufgeber wünscht das Franco-Porto gleich bei der Aufgabe zu bezahlen.

Stolpe, den 12. Dezember 1821.

Der Königl. Major und Postmeister
v. Kleist.

## Paß-Polizei.

Der Maurergesell Christian Friedrich Ladewig aus Alt-Damm, hat einen ihm ungefähr 8 Tage vor Michael d. J. daselbst ertheilten Reisepaß, um Arbeit zu suchen, angeblich diesseits Swinemünde verloren.

Da derselbe heute einen anderweitigen Paß zur Fortsetzung seiner Reise nach Danzig erhalten hat, so wird solches zur Vermeidung jedes Mißbrauchs des verloren gegangenen, bekannt gemacht.

Colberg, den 7. Dezember 1821.

Königl. Polizei-Direktorium.

## Personal-Chronik.

Von den Stadtverordneten zu Bärwalde ist der vormalige Bürgermeister Gehrcke aus Ratzebuhr zum Bürgermeister in Bärwalde auf 12 Jahr gewählt, und in dieser Qualität bestätigt worden.

### Nachweisung

von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen für Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh, im Cösliner-Regierungs-Departement pro 1821.

| | Roggen der Scheffel | | | Gerste der Scheffel | | | Hafer der Scheffel | | | Heu der Centner | | | Stroh das Schock | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rlr. | gr. | pf. | Rlr. | gr. | pf. | Rlr. | gr. | pf. | Rlr. | gr. | pf. | Rlr. | gr. | pf. |
| | 1 | - | 10 | - | 15 | 10 | - | 10 | 10 | - | 13 | 9 | 3 | 4 | [illegible] |

Hierbei ein Anzeiger.

# Oeffentlicher Anzeiger,

als Beilage zu Nro. 51. des Amtsblatts

## der Königlichen Regierung zu Cöslin,

vom 19. Dezember 1821.

No. 51.


---

Es sollen am 5. Januar 1822. Morgens um 10 Uhr im Gasthofe des Herrn Kutscher zu Stolpe folgende Brennhölzer, als:

| | | | |
|---|---|---|---|
| $614\frac{3}{4}$ | Klafter | Büchen | Kloben |
| 317 | = | = | Knüppel |
| $20\frac{2}{3}$ | = | Eichen | Kloben, und |
| $50\frac{1}{2}$ | = | = | Knüppel |

welche in dem Königl. Borntuchenschen Revier eingeschlagen stehen, meistbietend verkauft werden. Die Unterförster zu Camenz und Neuhütten sind angewiesen worden, auf Verlangen den hiebei Intressirenden das Holz nachzuweisen.

Neu-Krackow, den 10. Dezember 1821.

Bartickow.
Königl. Forstmeister.

---

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers soll das, dem Brandweinbrenner Nitz hieselbst zugehörige, und in der Mühlenstraße sub No. 177. a. des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus nebst Zubehör, als Hofraum und einem hinterm Hause befindlichen Garten, welches auf 497 Rthlr. 2 Gr. gewürdigt ist, in dem peremtorischen Termine

den 8. März 1822. Vormittags 10 Uhr

in der hiesigen Gerichtsstube subhastirt werden, wozu zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag unter den gesetzlichen Modalitäten sogleich zu gewärtigen hat, und daß das Meistgebot sofort nach erfolgtem Zuschlage bezahlt werden muß. Die Bedingungen werden im Termine besonders bekannt gemacht werden.

Bublitz, den 8. November 1821.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

---

Zu dem öffentlichen, Schuldenhalber verfügten Verkauf der zum Nachlaß der verstorbenen Fischer Christian Grumischschen Eheleute gehörigen, zu Gr. Garde

Schmolsinschen Amts belegenen Grundstücke, bestehend aus einem noch nicht völlig ausgebauten Wohnhause nebst kleinen Garten und aus der Hälfte von 6 Wiesen, welche Grundstücke von Sachverständigen gerichtlich zu 460 Rthlr. gewürdiget worden, stehet der Bietungstermin auf den 25. Februar k. J. Vormittags um 9 Uhr in der Gerichtsstube des Königl. Domainen-Intendantur-Amts hieselbst an, welches, und daß die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen in der Registratur des hiesigen Justiz-Amts zu aller Zeit nachgesehen werden können, Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Schmolsin, den 10. Dezbr. 1821.

**Königl. Preuß. Pommersch. Justiz-Amt.**

---

Auf den Antrag eines Gläubigers des Mühlenbesitzers Wendler, soll dessen auf Rohrschem Fundo an der Wipper belegene unterschlägige Erbpachts-Mahlmühle von einem Gang, ferner die dazu gehörige, jenseits des Wipperflusses gelegene Schneidemühle, so wie die hiezu gehörigen Hofgebäude, eine Büdnerwohnung und folgende Grundstücke:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. Hoflage | 2 | Morg. | 100 | □Ruth. |
| b. Mistacker | 16 | " | 28 | " |
| c. Mittelacker | 13 | " | 113 | " |
| d. Grandland | 69 | " | 36 | " |
| e. einschnittige Wiesen | 11 | " | " | " |
| f. Hütung | 3 | " | 60 | " |
| Summa | 115 | Morg. | 157 | □Ruth. |

im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf

1. den 6ten December 1821.
2. " 14ten Januar 1822.

im rathhäuslichen Geschäftszimmer hieselbst.

3. den 28ten Februar 1822.

im Gerichtszimmer zu Rohr angesetzt. Kaufliebhaber werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem letzten, welcher peremtorisch ist, sich einzufinden, ihr Gebot gegen die ihnen alsdann bekannt zu machenden Bedingungen abzugeben, und hat der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung der Interessenten und der Gutsherrschaft, den Zuschlag zu gewärtigen.

Nach der in unserer Registratur niedergelegten Taxe ist dies Grundstück auf 1929 Rthlr. 4 Gr. abgeschätzt, deren Einsicht Kaufliebhabern gestattet seyn soll; der jährliche Canon beträgt 26 Rthlr. 16 Gr. Zugleich werden hierdurch alle unbekannte aus den Grundacten über diese Mühle nicht hervor gehende Real-Prätendenten vorgeladen und angewiesen ihre Ansprüche spätestens bis zum letzten Bietungs-

Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehört werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rummelsburg, den 16. Oktober 1821.

Adelich von Massowsches Patrimonial-Gericht zu Rohr.

Zernin.

---

Wegen Veränderung meines Wohnorts von hier, werde von jetzt ab mein hiesiges Wohnhaus, aus 4 Stuben, 5 Kammern und 2 Kellern bestehend, mit der auf dem Hofe befindlichen Brandweinbrennerei, dem 2 Etagen hohen, 70 Fuß langen Malzhause, und für 20 Pferde Stallung, alles zusammenhängend; außer diesen noch 1 Scheune, mehreren Gärten und Wiesen, aus freier Hand verkaufen, welches Kauflustigen bekannt mache und sie ersuche, sich baldigst bei mir zur Unterhandlung einzufinden, wobei nur noch bemerke, daß das Wohnhaus mit der Brennerei, dem Malzhause und der Stallung zusammen, die übrigen Grundstücke aber entweder mit dem Hause, oder einzeln gekauft, und die Kaufgelder, wenn nicht in Courant, in Pommerschen Pfandbriefen gezahlt werden können, letztere mir um so lieber, weil dadurch auf Marien k. J. meinen neuen Wohnort bezahlen muß. In diesem Hause kann Handlung, Brau-, Brennerei, Malzhandel und Gastwirthschaft betrieben werden. Lauenburg, den 23. November 1821.

Der Kämmerer Hartke.

---

Das im Belgardschen Kreise belegene kleine Rittergut Neuhoff, soll mit dem dazu gehörigen Inventarium verkauft werden. Es ist seit kurzem bedeutend verbessert worden, sowohl im Dach und Fach, als auch im Ackerbau. Käufer können sich jederzeit bei dem Unterzeichneten melden.

Karsin, den 13. Dezember 1821.

A. Guse.

---

Der Herr Obrist von Zastrow zu Wendisch-Plassow ist Willens, sein auf der hiesigen Altstadt belegenes Wohnhaus nebst Garten und Ackerland zu verkaufen oder auch zu vermiethen.

Der Unterzeichnete ist bereit, demjenigen über Kauf oder Miethe Auskunft zu geben, der sie persönlich oder in portofreien Briefen von ihm begehren möchte.

Stolp, den 7. November 1821.

Küß, Schloßprediger.

---

Auf einem Theil der Ländereien der Brückenkrüge, zu Dargen gehörig, sollen 20 erbliche Etablissements, jedes mit 5 Morgen Acker, errichtet werden. Wer sich daselbst anzusiedeln geneigt ist, zahlet weder ein Erbstandsgeld, noch baare Pacht,

sondern leistet 30 Dienstage; muß sich aber innerhalb 3 Monaten bei Unterzeichnetem melden, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens mitbringen.

Dargen bei Cöslin, den 8. Dezember 1821.

E. F. v. Wenden.

---

Zu Marien k. J. wird die Schulstelle zu Gr. Rambin offen. Subjecte mit guten Qualifications- und Führungs-Attesten versehen, und wenn sie bereits das vorschriftsmäßige Examen gut bestanden haben, können unter sehr vortheilhaften Bedingungen Anstellung erhalten.

Gr. Rambin bei Belgard, den 24. November 1821.

Fr. v. Tschammer,
Gutsherr und Patron der Schule.

---

Die Etablirung meines bequem und gut eingerichteten Fuhrwerks, sowohl zu kurzen als entfernten Reisen, zeige ich Einem hochgeehrten Publikum mit dem Bemerken an, daß bei mir auch Reitpferde und reitende Boten zu haben sind, und daß ich jede Woche 2mal, nemlich Dienstag und Freytag, ein verdecktes und bequemes Fuhrwerk nach Rügenwalde schicke, welches Mittwoch und Sonnabend zurückkehrt, und auf welchem sowohl Personen als Paquete baldigst fortgeschafft werden, weshalb man sich hier bei mir, und in Rügenwalde bei dem Friseur Hrn. Hilliger meldet.

Ich bitte um gütigen Zuspruch und verspreche die billigste und promteste Bedienung. Stolp, den 21. Novbr. 1821.

Zilske.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 52.

Cöslin, den 26. Dezember 1821.


## Gesetzsammlung.

Nr. 18. enthält:

No. 686. Die Allerh. Kabinets-Ordre vom 18. November 1821., betreffend die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neuvorpommern;

No. 687. Das Statut für die Kaufmannschaft zu Stettin. Vom 15. Novbr. 1821.

292.

Um den Absatz der zur Feier des Vereinigungs-Festes der Provinz Pommern am 3. August d. J. erschienenen Schriften und Gedichte zu erleichtern und zugleich den guten, unten näher angegebenen Zweck, dessen Gedeihen mit von dem Ertrage jener Schriften abhängt, zu fördern, habe ich Exemplare jener Schriften in der hiesigen Nikolaischen Buchhandlung, zu Stralsund in der Regierungs-Buchhandlung, zu Greifswald bei dem Herrn Buchhändler Mauritius und in Cöslin und Stargard bei dem Herrn Buchdrucker Hendeß niederlegen lassen, wo dieselben bis Ostern künftigen Jahres für die folgenden Preise zu haben seyn werden. *)

1)

*) In Ansehung der in Cöslin bei dem Hr. rc. Hendeß niedergelegten Schriften bin ich gern bereit, Bestellungen anzunehmen, die ich sodann sammeln, die bestellten Exemplare von dem Herrn rc. Hendeß mir zustellen lassen, und sie an die Hrn. Besteller übersenden werde.

Krokisius, Reg. Sek. und Kanzlei-Dirigent.

Uuuu

1) Eine Schrift über die Schicksale Pommerns von den ältesten Zeiten bis jetzt à 4 Gr. Courant.

2) Ein in der hiesigen Jakobi-Kirche am 3. August aufgeführtes geistliches Oratorium auf feinem Papier à 3 Gr., auf Druckpapier à 2 Gr. Crt.

3) Ein von dem Herrn Kriegsrath Müchler in Berlin gedichtetes Volks, und ein Kinderlied, beide zusammen à 1 Gr. Courant.

4) Eine von dem Herrn Probst Ribbeck an dem gedachten Tage vor den versammleten Pommern in Berlin gehaltene Predigt à 4 Gr. Courant.

5) Ein von dem Herrn Kriegsrath Müchler gedichtetes Nationallied „an meine Landsleute" à 2 Gr., und

6) Ein Bogen Text und Melodie zweier von dem Herrn Geheimen Kriegsrath Kretschmer componirter Festgesänge à 4 Gr. Crt.

Da der Ertrag dieser Gelegenheitsschriften, deren höhere, als die angegebene Bezahlung jedermanns Willkühr anheim gestellt wird, wie schon erwähnt, zu einem guten Zwecke, nämlich zur Anlegung einer Armen-Kolonie in Pommern, nach dem der Oertlichkeit anzupassenden Muster der mit segensreichem Erfolge zu Friedrichsort und in mehreren Gegenden Hollands, so wie im Hollsteinschen zu Friedrichs-Ehre bestehenden Armen-Kolonie (man sehe die Schrift des Herrn Staatsraths Lawätz über diese Anstalt) bestimmt ist, so sehe ich um so mehr einem guten Absatze jener Schriften entgegen, als die Bewohner der Provinz Pommern, welcher ich vorzustehen die Ehre habe, mir nur als solche bekannt geworden sind, die einen jeden guten und gemeinnützigen Zweck gern zu befördern suchen.

Stettin, den 26. November 1821.

Der Königl. wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern.

Sack.

# Verordnungen

## der Königl. Regierung.

293.

Abtheil. II.

Wegen der Rechnungsführung den Thlr. zu 30 Silbergrosch. gerechnet. N. 2087. Dec.

Da, nach einem Beschluß des Königl. Staats-Ministerii, die Rechnungs-Führung bei sämmtlichen Königl. Cassen nach der Eintheilung des Thalers zu 30 Silbergroschen und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen, schon mit dem 1sten Januar k. J. in der ganzen Monarchie eintreten soll, so werden sämmtliche uns untergeordnete Cassen hiermit angewiesen, die nach den Abschlüssen pro Dezbr. c. verbleibenden

Rest-Soll-Einnahmen,
" " Ausgaben und
Bestände

nach Silbergroschen zu reduziren und in dieser Art in die neuen Bücher zu übertragen.

Eben so müßen sämmtliche Etats-Hebe-Register, Cassen-Bücher, Extrakte, Rechnungen und Liquidationen vom 1. Januar k. J. ab nach der neuen Münz-Eintheilung angelegt, und überhaupt alle uns vorzulegende Rechnungs- und Cassen-Arbeiten darnach bearbeitet werden.

Die Titel und Unterabtheilungen der nach alter Münze zu 24 Groschen pro Thaler noch angelegten Etats sind zu 30 Silbergroschen zu berechnen, und nach dem solchergestalt ermittelten Betrage in die Cassen-Bücher, Extrakte und Rechnungen vorzutragen.

In gleicher Art sind alle, der unterzeichneten Regierung sowohl von Cassen als sonstigen Behörden einzureichenden Nachweisungen, Preis-Tabellen ıc. überhaupt alle und jede Arbeit, in welcher eine Geldberechnung vorkommt, nach der neuen Münz-Eintheilung anzulegen und dabei in der Ueberschrift der Colonnen nie die Bezeichnung zu vergessen, daß die ausgeworfenen Groschen, Silbergroschen sind, weil das Unterlassen dieser Bezeichnung zu mannigfaltigen Irrthümern Veranlassung geben kann.

Die neue Münze selbst wird binnen kurzer Zeit in hinreichender Anzahl vorhanden seyn, um selbige in allen Zahlungen, wozu dieselbe gesetzlich angewendet werden kann, gebrauchen zu können. Einstweilen und bis darüber etwas anderes bekannt gemacht wird, bleibt die

bisherige ältere Scheidemünze im Umlauf, und kann, wie bisher, angewendet werden.

Schließlich werden noch alle mit der unterzeichneten Regierung in Geschäfts-Verbindung stehende oder tretende Privat-Personen aufgefordert, ihre über etwanige Forderungen einzureichenden Rechnungen und Liquidationen vom 1. Januar k. J. ab nach der Münzeintheilung von 30 Silbergroschen pro Thaler und 12 Pfennige pro Silbergroschen anzulegen. Uebrigens wird zur Nachachtung der Behörden und Privat-Personen, die von den Königl. Hohen Ministerien uns zugefertigte Werth-Vergleichungs-Tabelle der verschiedenen Münzsorten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beilage A.

Cöslin, den 14. Dezbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

294.

Wegen der neuen Steuer-Erhebung ꝛc. N. 172. Dezbr

Die auf höhere Veranlassung entworfene und von uns vollzogene Regulative vom 30. Novbr. c. für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte Colberg, Cöslin, Rügenwalde und Stolp sind den Steuer-Aemtern gedachter Städte heute zugefertigt worden, um vom 1. Januar k. J. ab darnach zu verfahren.

Ein Exemplar des Regulatifs wird zu Jedermanns Einsicht auf den genannten Aemtern bereit liegen, außerdem aber noch den Müllern, Bäckern und Schlächtern jedes Orts das Nöthige daraus, durch Vorlesung auf den ꝛc. Aemtern, bekannt gemacht werden. Zur öffentlichen Kenntniß, besonders des auswärtigen Publikums, bringen wir hiedurch noch dasjenige, was in Absicht der zur Stadt kommenden steuerbaren Gegenstände, des Innehaltens der angeordneten Steuerstraßen und des Befahrens der in und vor den Städten belegenen Mühlen in jedem Orts-Regulatif vorgeschrieben und genau zu beachten ist, und bemerken dabei noch, daß die Errichtung der Tafeln zur genauern Bezeichnung der Steuerstraßen, erst mit Eintritt des Frühjahrs erfolgen kann.

# I.

## Auszug aus dem Regulatif für die Stadt Colberg.

§. 1.

Derjenige bebaute Theil der Stadt Colberg und ihrer näheren Umgebung, dessen Bewohner, ohne Unterschied, statt der Klassen-Steuer die Mahl- und Schlacht-Steuer zahlen, wird

„der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadtbezirk"

genannt.

§. 2.

In Beziehung auf Mahl- und Schlacht-Steuer gehören danach zu jenem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk, außer der Stadt und Veste Colberg selbst, annoch folgende Vorstädte und Etablissements:

a) die östlich der Stadt belegene Lauenburger Vorstadt, vom Glacis an gerechnet, bis zu ihrem letzten und entferntesten bewohnten Ausgangspunkte hin.

b) die südwestlich gelegene Gelder-Vorstadt, und zwar in gleicher Ausdehnung wie zu a bemerkt worden.

c) die südwestlich gelegene Saline, auch Salzberg genannt.

d) das zwischen der Maykuhle und dem Gradirwerke belegene Etablissement, „das grüne Haus" genannt.

e) die östlich gelegene Colberger-Münde.

f) die zwischen dem Münder-Thore und Colberger-Münde gelegenen Pfannschmieden der 1sten und 2ten Abtheilung.

g) das hart am Glacis zwischen dem Münder- und Lauenburger-Thore gelegene Etablissement Stubbenhagen und endlich

h) die Stadtziegelei.

§. 3.

§. 3.

Zur Wortabkürzung wird dieser mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadtbezirk kurzweg „der Stadtbezirk Colberg" genannt.

§. 4.

Der weitere Umfang dieses Stadtbezirks, in welchem nur die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. genannten Gewerbtreibenden die Mahl- und Schlacht-Steuer zu bezahlen schuldig sind, wird „der äußere Stadtbezirk" genannt.

§. 5.

Die Abmessung desselben geschieht von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks, bis zur ersten bewohnten Anlage derjenigen Orte, welche von dem ersteren Punkte eine halbe Meile entlegen sind, so, daß diese Orte ganz mit in den äußern Stadtbezirk fallen.

§. 6.

In dem äußeren Stadtbezirk von Colberg sind hiernach namentlich folgende Dörfer und Anlagen belegen:

1) das Dorf Bullenwinkel,
2) das Dorf Necknin,
3) das Dorf Altstadt,
4) die bei Altstadt belegene Windmühle,
5) das Dorf Sellnow.

§. 23.

Freigemahl kommt nur bei Mühlen, welche unter besonderer Kontrole (§. 23.) stehen, in Betracht.

§. 24.

Es besteht:

a) in Getreide, welches für Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften zubereitet wird,

b) in gemalztem und ungemalztem Getreide zur Brandwein- und Bier-Fabrikation, in mahlsteuerpflichtigen Städten

§. 25

§. 25.

Zur Wortabkürzung wird das Getreide, welches Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften, es sey zu welchem Behuf es wolle, verarbeiten lassen (§. 24. a.) durch die Benennung

„Landgemahl"

bezeichnet.

§. 26.

Alles Landgemahl welches zu den städtschen Mühlen gebracht wird, muß in Säcken befindlich seyn, welche den Namen des Eigenthümers und dessen Wohnort deutlich führen.

§. 27.

Beim Eingange muß der Mahlgast das Getreide bei der Thor-Expedition anmelden und es wird ihm darüber nach erfolgter Revision, gegen Niederlegung der Gefälle, ein Thoranmeldeschein ertheilt. Mit diesem wird das Getreide hiernächst der Verwiegung wegen, zu der, in der großen, in der Nähe des Steuer-Amts liegenden Stadt-Mühle befindlichen Waage-Expedition befördert. Hier empfängt der Einbringer gegen Zurücklassung des Thor-Anmelde-Scheins, einen Mahl-Freischein, mit welchem das Gemahl nach Umständen entweder in derselben Mühle dem Müller zur Verarbeitung übergeben, oder sofort zur Bäcker-Mühle gebracht werden muß.

§. 28.

Die pfandweise Hinterlegung der Gefälle bei der Thor-Expedition kann unterbleiben, wenn der Mühlenbesitzer für das zu seinen Mühlen abgefertigte Landgemahl die Verpflichtung übernehmen will, daß die Fabrikate aus dem Getreide beim Ausgange wiederum zur Waage- und Thor-Expedition gestellt werden, (§. 29. und 30.) für jeden Fall, wo dies nicht geschieht, ist derselbe aber alsdann verpflichtet, die Gefälle zu berichtigen, welche von ihm durch das Steuer-Amt ohne Weiteres eingezogen werden.

§. 29.

Nach vollendeter Bereitung wird das Fabrikat mit dem Freizettel zur Waage-Expedition gestellt, dort nach Art und Menge in beiden

Be-

Beziehungen, nach den Bestimmungen §. 21. verifizirt, und der Waagezettel von dem Mahl-Frei-Schein zurück behalten. Damit das Gemahl unverändert aus dem Stadtbezirk gehe, werden die Säcke hiernächst unter Siegel gelegt und sodann dem Mahlgaste mit dem im Rücken gehörig ausgefüllten Mahl-, Frei- und Thor-Anmelde-Scheinen zur Abfahrt überlassen.

§. 30.

Am Thore wird das Gemahl mit Vorlegung des Mahl-Freizettels und Thor-Anmeldescheins wiederum angezeigt; die Thor-Expedition prüft, ob die Zahl der Säcke richtig und die bei der Mühlen-Waage angelegten Siegel unverletzt sind, behält den Thorzettel zurück, attestirt den Freischein, des erfolgten Ausgangs wegen, und erstattet das eingelegte Pfand. Der Transport des Gemahls vom Thore zum Bestimmungsorte, muß jedesmal auf den geraden unmittelbar zum Wohnorte des Mahlgastes führenden in dem §. 131. eingehend vorgeschriebenen Straßen bewirkt, und darf in dem Stadtbezirk (§. 2.) ein Aufenthalt mit der Ladung oder eine Veränderung derselben nicht statt finden. Auch dürfen die bei der Waage-Expedition angelegten Siegel nicht eher als im Bestimmungsorte des Gemahls abgenommen werden.

§. 31.

Die Steuer-Beamten haben das Recht, dergleichen Mehl-Transporte bis auf die Entfernung von einer halben Meile von der Stadt anzuhalten und zu untersuchen: ob die angelegten Siegel unverletzt sind, auch eine Vergleichung der Ladung mit dem ihnen unweigerlich vorzuzeigenden Mahl-Freischein vorzunehmen. Treffen sie hierbei eine Unrichtigkeit an, so sind sie befugt, die Zurückbringung des Gemahls zur Stadt zu verlangen, worunter ihnen Folge geleistet werden muß.

§. 34.

Die Mühlen sind in Bezug auf Steuer-Kontrolle, entweder:

a) solche, welche unter der besondern Kontrolle der Steuer-Behörden stehen, oder

b) solche, welche nur unter einer allgemeineren Kontrolle stehen, oder aber

c) solche, welche gar nicht der Steuer-Kontrolle unterliegen.

§. 11

§. 115.

Wer Gegenstände, welche nach der Bestimmung §. 15. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. steuerpflichtig sind, in steuerpflichtiger Menge in den Stadtbezirk von Colberg (§. 2.) bringt, gestellt solche ohne allen Aufenthalt und unverändert, auf den im §. 131. vorgeschriebenen Wegen zur Thor-Expedition und meldet solche daselbst an. Beläuft sich der zu entrichtende Steuer-Betrag von sämmtlichen, durch einen Waarenführer eingebrachten Gegenständen nicht über Sechszehn Groschen, so erfolgt sofort die vollständige Abfertigung bei der Thor-Expedition. Die Gegenstände werden revidirt und verwogen, der Thor-Beamte sagt dem Steuernden den Gefälle-Betrag an, dieser entrichtet solchen, und erhält darüber Quitung, mit deren Aushändigung die Expedition geschlossen ist. Die Quitung muß bei der Waare verbleiben bis solche entweder verkauft oder in die Wohnung des Empfängers gebracht worden ist, und dient zur Beweisführung über die erfolgte Versteuerung.

§. 116.

Kann die Abfertigung bei der Thor-Expedition nicht vollständig erfolgen, so ertheilt diese nach vorgängiger allgemeiner Revision über die eingebrachten Gegenstände einen Anmelde-Schein gegen Niederlegung eines angemessenen Pfandes, und solche werden mit einer Wache begleitet, ohne Aufenthalt zum Steueramte geschafft und angemeldet, und von dort unter Aufsicht eines Steuer-Beamten zur Stadt-Waage gebracht. Nach hier erfolgter spezieller Revision und Verwiegung empfängt der Einbringer einen Waagezettel. Auf dessen Grund geschieht die Versteuerung bei dem Steuer-Amte. Die unter dem Waagezettel befindliche Quitung wird von demselben getrennt und dem Steuerpflichtigen behändigt, wogegen der Waagezettel dem Steuer-Amte verbleibt. Mit der Steuer-Quitung zugleich wird dem Steuernden der bei der Ankunft vor das Steuer-Amt abzugebende Thor-Anmelde-Schein dechargirt zurückgestellt, und kann darauf das bei der Thor-Expedition niedergelegte Pfand zurückgenommen werden.

§. 117.

Bei dem Schroote, zur Bier- und Branntwein-Fabrikation bestimmt, findet ganz dasselbe Verfahren Statt, und tritt dabei nur der

einzige Unterschied ein, daß der Waagezettel mit seinem Anschlusse bei dem Steuer-Amte verbleibt, und nur der vorzulegende Thor An melde-Schein erlediget dem Einbringer zurückgegeben wird, gegen dessen Auslieferung die Wiedererstattung des bei der Thor-Expedition eingelegten Pfandes erfolgt.

§. 118.

Wer die in den §§. 115. und 117. genannten Gegenstände durch den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Colberg fahren will, meldet solche bei den Thor-Expeditionen an, welche nach Umständen durch Pfandlegung, Versiegelung, Begleitung rc. den richtigen Ausgang sicher stellen.

§. 119.

Die Durchfuhre muß unmittelbar erfolgen, in sofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht besonders angemeldet und verstattet ist, und der Ausgang auf die im Eingangs-Thore verlangte Art nachgewiesen worden, wonächst das eingelegte Pfand zurück empfangen werden kann.

§. 131.

Mit Mehl-, Back-, Fleisch-, rc. Waaren dürfen zum Stadtbezirk nur folgende Eingänge und Straßen befahren werden:

I. Beim Eingange zum Lauenburger-Thore.

Der erlaubte Eingangspunkt ist die Einfahrt zur Lauenburger Vorstadt von der Cösliner Post-Straße aus. Von dort muß der Transport durch die genannte Vorstadt in gerader Richtung bis zu den Ruinen der eingeäscherten Kirche und hiernächst links ab auf der vorstädtischen Hauptstraße (Groß-Wolfszüngel) bis zum Lauenburger Thore erfolgen.

II. Beim Eingange zum Münder-Thore.

Von den Stranddörfern Bodenhagen u. s. w. aus, darf nur der Weg durch Stubbenhagen, welcher von dort um das Glacis der Festung bis zum ersten Pfannschmieden und hiernächst links ab in das Münder-Thor läuft, benutzt werden.

Von Colbergermünde aus geht die Steuer-Straße in gerader Richtung durch die Pfannschmieden bis zum Münder-Thore.

III Beim Eingange zum Gelder-Thor.

Von dem Punkte, wo die Berliner-Poststraße in die Gelder-Vor-

Vorstadt einläuft, in gerader Richtung den Weg zum Gelder-Thore, oder, vom Strande her, den Weg beim Gradirwerke vorüber durch das Siederland über die Kuhbrücke bis zum genannten Thore.

§. 132.

Von den im vorstehenden §. bestimmten Steuerstraßen, welche mit Tafeln als solche bei den Eingängen und an denjenigen Stellen, wo Neben-Wege ablaufen, bezeichnet sind, darf, so wie wenn in besonderen Fällen dem Einzelnen die zu haltende Straße vorgeschrieben wird, nicht abgewichen werden.

§. 133.

Auf dem Transport in dem Stadtbezirk darf vor geendigter Abfertigung, sie betreffe den Eingang oder den Ausgang, ein Aufenthalt mit der Ladung, oder eine Veränderung derselben nicht anders, als bei den Abfertigungs-Stellen Statt finden.

§. 134.

Auch dann darf solches nicht geschehen, wenn der Ladung etwa andere Gegenstände beigepackt wären.

§. 135.

Die Dienststunden, in welchen die Steuer-Beamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen auf dem Steuer-Amte bereit seyn müssen, sind folgende:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

In der Regel ist nur in diesen Stunden die Zufuhre von außerhalb her und zur Expeditionsstelle hin verstattet, jedoch mit den Erweiterungen, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung, die Anfuhre zur Expeditionsstelle geschehen kann; die Sachen müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

§. 136.

Die Abfuhre nach außerhalb hin und von der Expeditionsstelle, darf in

in der Regel auch nur in denjenigen Tagesstunden bewirkt werden, welche der vorige §. für die Oeffnung des Steuer-Amts bestimmt, mit den Erweiterungen, daß zum Transport auch die Mittagsstunden und noch eine Stunde nach dem Schlusse der Expedition benutzt werden können.

§. 137.

In den Thor-Expeditionen werden die Abfertigungen, wenn sie von denselben vollständig ertheilt werden können, so lange gegeben, als die Thore geöffnet sind.

Dies gilt auch für die Fälle, wenn Schlächter zum Vieh-Aufkauf auf das Land gehen, und mit dem zum Schlachten bestimmten Vieh verspätet zurück kommen. Die Thor-Expeditionen können in solchen Fällen auch auf einzelne, zum augenblicklichen Schlachten etwa bestimmte Stücke, unter dem Anmeldezettel, die Erlaubniß zum Schlachten, mit Angabe einer bestimmten und genau einzuhaltenden Stunde, ertheilen.

---

## II. Auszug aus dem Regulatif für die Stadt Cöslin.

§. 1.

Unter dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk Cöslin ist derjenige bebaute Theil der Stadt und ihrer nähern Umgebung verstanden, dessen Bewohner, ohne Unterschied, statt der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zahlen.

§. 2.

Was danach, in Beziehung auf Mahl- und Schlachtsteuer zu jenem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk gehört, begreift in sich:

a) die innerhalb der Ringmauer belegene Stadt Cöslin,
b) die westlich der Stadt belegene Neuthorsche Vorstadt.
c) die an jene grenzende Mühlenthorsche Vorstadt mit
d) dem Vorwerk Schloßhoff,
e) die Friedrich-Wilhelms-Stadt,
f) die Hohethor-Vorstadt.

§. 3.

Zur Wortabkürzung wird dieser mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadtbezirk kurzweg

„der Stadtbezirk“.

genannt.

§. 4.

§. 4.

Der weitere Umfang dieses Stadtbezirks, in welchem nur die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. genannten Gewerbtreibenden, die Mahl- und Schlachtsteuer zu bezahlen schuldig sind, wird

„der äußere Stadtbezirk"

genannt.

§. 5.

Die Abmessung desselben geschieht von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks, bis zur ersten bewohnten Anlage derjenigen Orte, welche von dem ersteren Punkte eine halbe Meile entlegen sind, so, daß diese Orte ganz mit in den äußern Stadtbezirk fallen. Es sind also darin hiernach folgende Dörfer und Anlagen belegen:

1) das Dorf Alt-Beltz mit der dazu gehörigen Windmühle,
2) die Stadtziegelei,
3) die Försterwohnung im Buchwalde,
4) die Nieder-Mühle,
5) das Dorf Roggow,
6) das Dorf Dörsenthin,
7) die Ober-Mühle,
8) das Dorf Krettmin,
9) das Vorwerk Wilhelmshof,
10) das Dorf Augustin,
11) das Dorf Konikow,
12) das Dorf Neuklenz.

§. 22.

Freigemahl kommt nur bei Mühlen, welche unter besonderer Steuer-Kontrolle stehen (§. 33.) in Betracht.

§. 23.

Es besteht:

a) in Getreide, welches für Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften zubereitet wird,
b) in gemalztem und ungemalztem Getreide zur Branntwein- und Bierfabrikation, in mahlsteuerpflichtigen Städten.

§. 24.

Zur Wortabkürzung wird das Getreide, welches Bewohner klassen-

fensteuerpflichtiger Ortschaften, es sey zu welchem Behufe es wolle, verarbeiten lassen, (§. 23. a.) durch die Benennung:

„Landgemahl"

bezeichnet.

§. 25.

Alles Getreide und Gemahl muß in Säcken befindlich seyn, welche den Namen des Eigenthümers und dessen Wohnort deutlich führen.

§. 26.

Der Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften, welcher Getreide auf der zwischen der Stadt und Mühlenthorschen Vorstadt gelegenen Wassermühle bereiten lassen will, muß dasselbe der Verwiegung wegen zu der mit derselben in Verbindung stehenden Mühlen-Waage-Expedition befördern. Derselbe empfängt dort gegen Niederlegung der Gefälle einen Mahl-Freischein, mit welchem das Gemahl zur Mühle geht.

§. 27.

Nach vollendeter Bereitung wird das Fabrikat mit dem Freizettel wieder zur Waage-Expedition gestellt und dort nach Art und Menge in beiden Beziehungen, nach den Bestimmungen §. 20. verificirt. Der Waageschein wird von dem Mahl-Freizettel getrennt und zurückbehalten, und das hinterlegte Pfand erstattet, das Gemahl wird hiernächst versiegelt und sodann dem Mahlgaste mit dem gehörig ausgefüllten Mahl-Frei-Zettel zur Abfahrt überlassen.

§. 28.

Der Transport des Gemahls von der Mühlenwaage zum Bestimmungsorte muß im Stadtbezirk auf den in den §§. 128 und 129 vorgeschriebenen Steuerstraße erfolgen, und darf in dem Stadtbezirk (§. 2 und 3) ein Aufenthalt mit der Ladung oder eine Veränderung derselben nicht statt finden. Auch dürfen die bei der Waage-Expedition angelegten Siegel nicht eher als im Bestimmungsorte des Gemahls abgenommen werden.

§. 29.

Die Steuerbeamten haben das Recht, dergleichen Mehl-Transpor-

porte bis auf die Entfernung von einer halben Meile von der Stadt anzuhalten und zu untersuchen: ob die angelegten Siegel unverletzt sind, auch eine Vergleichung der Ladung mit dem Mahl-Frei-Zettel vorzunehmen. Treffen sie hiebei eine Unrichtigkeit an, so sind sie befugt, die Zurückbringung des Gemahls zur Stadt zu verlangen, worunter ihnen willig Folge geleistet werden muß.

§. 110.

Wer Gegenstände, welche nach der Bestimmung §. 15. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. steuerpflichtig sind, in steuerpflichtiger Menge in den Stadtbezirk von Cöslin (§. 2.) bringt, muß solche sofort und unverändert auf den im §. 127. vorgeschriebenen Wegen, zum Steuer-Amte gestellen und sie dort anmelden.

§. 111.

Von dem Steuer-Amte empfängt derselbe einen Waagezettel, mit welchem er sich zu der im untern Stockwerk desselben Gebäudes befindlichen Waage-Anstalt begiebt, woselbst sodann die Revision und Verwiegung der Gegenstände erfolgt. Das Resultat derselben wird hiernächst von den Beamten in dem Waagezettel vermerkt und auf dessen Grund geschieht nunmehr die Versteuerung bei der Kasse. Die unter dem Waagezettel befindliche Quitung wird von demselben getrennt, und dem Steuerpflichtigen behändigt, wogegen der Waagezettel dem Steuer-Amte verbleibt.

§. 112.

Der in der Waage anwesende Beamte kann verlangen, daß die verwogenen Gegenstände so lange in der Waage bleiben, bis die Versteuerung geleistet ist, und dies durch Vorzeigung der Quitung nachgewiesen wird.

§. 113.

Bei dem Schroote, zur Bier- und Branntwein-Fabrikation bestimmt, findet ganz dasselbe Verfahren statt, und tritt dabei nur der einzige Unterschied ein, daß der Waagezettel mit seinem Anschluße, dessen richtige Ablieferung durch ein Pfand gesichert werden kann, bei dem Steuer-Amte verbleibt.

§. 114.

Wer die, §§. 110. und 113. genannten Gegenstände durch den

mahl-

mahl-, und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Cöslin (§. 2.) fahren will, bringt solche sofort vor das Steuer-Amt und meldet sie dort an, und es werden von Seiten des Steuer-Amtes die weitern Maaßregeln zur Sicherheit der sofort zu bewirkenden Ausfuhre getroffen.

§. 127.

Mit Mehl-, Back-, Fleisch- rc. Waaren dürfen zum Stadtbezirk und aus demselben nur nachbenannte Straßen, Ein- und Ausgänge befahren werden:

Ite Richtung beim Eingange zum Neuen-Thore.

Der erlaubte Eingangspunkt nimmt am Ende der Neuthorschen Vorstadt dreifach seinen Anfang, nemlich, wo die Wege von Alt-Belz, Jüdenhagen und dem Buchwalde in die vorstädtschen Hauptstraßen einlaufen, von dort aus muß durch dieselbe resp. die gerade Richtung bis zur vorstädtischen Hauptstraße, und die Letztere verlängs bis zum Eingange des Neuen-Thores gehalten werden. Vom Thore aus, wo nun die Stadt berührt wird, müssen die steuerpflichtigen Gegenstände zuerst durch die Neue-Thorstraße, dann über den Marktplatz in gerader Richtung bis zur Ecke der Hohenthorstraße, in die Letztere hinein bis zum Steuer-Amte, gebracht werden.

IIte Richtung beim Eingange zum Mühlenthor.

Der gerade erlaubte Eingangspunkt nimmt am Ende der Mühlenthorschen Vorstadt vierfach seinen Anfang nemlich, wo die Wege von der Unter-Mühle, Jamund, Zanow und Rogzow, mit der vorstädtischen Haupt-Straße einlaufend zusammentreffen. Von dort aus muß durch dieselbe die gerade Richtung der vorstädtischen Hauptstraße bis zum Eingange des Mühlenthores gehalten werden, und von diesem letztern Punkte aus, wo nun die Stadt berührt wird, müssen die steuerpflichtigen Gegenstände zuerst durch die Mühlenstraße, dann in gerader Richtung über den Marktplatz in die Hohenthorsche Straße bis zum Steuer-Amte gebracht werden.

IIIte Richtung beim Eingange über die Friedrich-Wilhelms-Stadt.

Der gerade erlaubte Eingangspunkt nimmt am Ende derselben seinen Anfang, wo die Wege von Rogzow und Dörsentin vor derselben zusammen treffen. Von dort aus muß durch dieselbe die

die gerade Richtung bis zur Bergstraße gehalten werden, und so wie diese berührt wird, müssen die steuerpflichtigen Gegenstände durch dieselbe in gerader Richtung bis zum Marktplatze und hiernächst links ab in die Hohe-Thorstraße bis zum Steuer-Amte gebracht werden.

IVte Richtung beim Eingange zum Hohen-Thor.

Der gerade erlaubte Eingangspunkt nimmt am Ende der Hohenthorschen Vorstadt dreifach seinen Anfang, nemlich, wo die Wege von Wilhelmshoff, Konikow und Neucklenz die Vorstadt zuerst berühren. Von dort aus müssen durch die Letztere die geraden vorstädtischen Hauptstraßen bis zum Hohenthore inne gehalten, und durch dieses die steuerpflichtigen Gegenstände auf der Hohenthorstraße in gerader Richtung bis zum Steuer-Amte gebracht werden.

In den Vorstädten sind diese Straßen mit Tafeln als solche an denjenigen Orten bezeichnet, wo Nebenwege ablaufen. In der Stadt ist die einzuhaltende Richtung durch die angegebenen Namen der Straßen bestimmt bezeichnet.

Andere Straßen, Wege oder Fußsteige, namentlich diejenigen, welche der Communication halber als Zu- und Ausgangswege zwischen der Stadt und den Vorstädten vorhanden sind, dürfen bei Einbringung steuerbarer Gegenstände nicht berührt werden.

§. 128.

Beim Transport von der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegenständen zum Stadt-Bezirk hinaus, muß die umgekehrte Richtung der im vorstehenden §. vorgeschriebenen Wege eingehalten werden.

§. 129.

Bei der Abfahrt des Landgemahls (§. 28.) von der städtischen Mühle wird noch nachgegeben, daß solches, wenn der Bestimmungs-Ort über die Neuthorsche Vorstadt führt, zu jener, auf der um den sogenannten runden Teich laufenden Straße fortgebracht werden kann.

§. 130.

Von den in den §§. 127 bis 129 bezeichneten Straßen, oder, wenn in besondern Fällen, dem Einzelnen die zu haltende Straße vorgeschrieben wird, so darf davon nicht abgewichen werden.

## §. 131.

Auf dem Transport in dem Stadt-Bezirk, darf, vor geendigter Ab-
fertigung, sie betreffe den Eingang oder den Ausgang, ein Aufenthalt
mit der Ladung oder eine Veränderung derselben nicht anders, als bei den
Abfertigungs-Stellen, Statt finden.

## §. 132.

Auch dann darf solches nicht geschehen, wenn der Ladung etwa an-
dere Gegenstände beigepackt wären.

## §. 133.

Die Zufuhre von außerhalb her und zum Steuer-Amte hin mit den
der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegenständen, wohin auch
die Einbringung des zum Schlachten bestimmten Viehes für die Schläch-
ter zu rechnen, ist in der Regel nur in denjenigen Tagesstunden verstattet,
in welchen das Steuer-Amt geöffnet ist, und die Steuer-Beamten zur
Abfertigung der Steuerpflichtigen dort bereit seyn müssen, nemlich in den
Wintermonaten Oktbr. bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis
12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten
von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

Zur Erleichterung des Verkehrs wird jedoch nachgegeben, daß in den
für die Expedition geschlossenen Mittags-Stunden und Morgens eine Stun-
de vor deren Oefnung, die Anfuhre zum Steuer-Amte geschehen kann;
die Sachen müssen aber dort unverändert, bis zur Oefnung des Steuer-
Amtes verbleiben.

Sind in außerordentlichen Fällen Abweichungen von vorstehenden
Bestimmungen nöthig, so muß solches entweder dem Steuer-Amte zuvor
angezeigt, oder die einzubringenden Gegenstände müssen unverändert und
ohne Aufenthalt vor die Wohnung des Steuer-Einnehmers geschafft und
bei dem Letzteren angemeldet werden.

## §. 134.

Für die Abfahre nach außerhalb hin, und von dem Steuer-Amte,
werden gleichfalls die im vorstehenden §. 133. bestimmten Stunden vor-
geschrieben, mit den Erweiterungen, daß zum Transport auch die Mit-
tagsstunden, und noch eine Stunde nach dem Schlusse der Expeditien,
benutzt werden können.

III.

## XI. Auszug aus dem Regulativ für die Stadt Rügenwalde.

§. 1.

Unter dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Rügenwalde ist derjenige bebaute Theil dieser Stadt und ihrer näheren Umgebung verstanden, dessen Bewohner ohne Unterschied, statt der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zahlen.

§. 2.

Was danach, in Beziehung auf Mahl- und Schlachtsteuer, zu diesem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk gehört, begreift in sich:

a) die innerhalb der Ringmauer belegene Stadt Rügenwalde,

b) deren sämmtliche Vorstädte und die sonstigen nahe liegenden bewohnten Anlagen, namentlich

1) die Vorstadt vor dem Wipper-Thore,
2) die eben daselbst etwas entfernter am Wege nach dem Dorfe Rushagen belegene holländische Windmühle,
3) das Vorwerk Schloßhoff mit den dazu gehörigen Etablissements, die Schloß-Wasser-Mühle, und die übrigen bewohnten Anlagen der Vorstadt vor dem Schloß-Thore.
4) die Vorstadt vor dem Stein-Thore.
5) die gleichfalls vor dem Letzteren belegene Ziegelei.
6) die Vorstadt vor dem Neuen-Thore.
7) die am Wege nach der Münde befindliche Bleiche.
8) Rügenwaldermünde.

§. 3.

Zur Wortabkürzung wird dieser mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadtbezirk kurzweg „der Stadtbezirk" genannt.

§. 4.

Der weitere Umfang dieses Stadtbezirks, in welchem nur die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. genannten Gewerbtreibenden die Mahl- und Schlacht-Steuer zu bezahlen schuldig sind, wird „der äußere Stadtbezirk" genannt.

Yyyy2 §. 5.

§. 5.

Er erstreckt sich von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks, bis zur ersten bewohnten Anlage derjenigen Orte, welche von dem ersteren Punkte eine halbe Meile entlegen sind, so daß diese Orte ganz in den äußern Stadtbezirk fallen, welches namentlich sind:

1) das Dorf Suckow,
2) „ „ Rushagen,
3) „ „ Dgmshagen,
4) die Stadt-Försterei,
5) die Gürtels-Mühlen,
6) das Dorf Zizow.

§. 23.

Freigemahl kommt nur bei Mühlen, welche unter besonderer Steuer-Kontrole (§. 39.) stehen, in Betracht.

§. 24.

Es besteht:

a) in Getreide, welches für Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften zubereitet wird,

b) in gemalztem und ungemalztem Getreide zur Branntwein- und Bier-Fabrikation, in mahlsteuerpflichtigen Städten.

§. 25.

Zur Wortabkürzung wird das Getreide, welches Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften, es sey zu welchem Behuf es wolle, verarbeiten lassen (§. 24. a.) durch die Benennung

„Landgemahl"

bezeichnet.

§. 26.

Alles Getreide und Gemahl muß in Säcken befindlich seyn, welche den Namen des Eigenthümers und dessen Wohnort deutlich führen.

§. 27.

Der Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften, welcher Getreide auf der Schloß-Wassermühle bereiten lassen will, muß dasselbe der Verwiegung wegen, zur Mühlen-Waage-Expedition befördern.

Der

Derselbe empfängt dort gegen Hinterlegung der Gefälle einen Mahl-Freischein, mit welchem das Gemahl sofort zur Mühle gebracht werden muß.

§. 28.

Nach vollendeter Bereitung wird das Fabrikat mit dem Freizettel unmittelbar zur Waage-Expedition gestellt, dort nach Art und Menge in beiden Beziehungen, nach den Bestimmungen §. 20. verificirt. Der Waageschein wird von dem Mahl-Freischein getrennt und zurückbehalten, und das hinterlegte Pfand erstattet. Das Gemahl wird hiernächst versiegelt, und sodann dem Mahlgaste mit dem gehörig ausgefüllten Mahl-Frei-Zettel überlassen.

§. 29.

Der Transport des Gemahls von der Waage zum Bestimmungsorte muß jedesmal durch das Schloß-Thor, und von da aus auf den geraden, unmittelbar zum Wohnorte des Mahlgastes führenden, in dem §. 139. vorgeschriebenen Straßen bewirkt werden, und darf in dem Stadtbezirk §. 1 bis 3 ein Aufenthalt mit der Ladung, oder eine Veränderung derselben nicht statt finden. Auch dürfen die bei der Waage-Expedition angelegten Siegel nicht eher als im Bestimmungsorte des Gemahls abgenommen werden.

§. 30.

Die Steuer-Beamten haben das Recht, dergleichen Mehl-Transporte bis auf die Entfernung von einer halben Meile von der Stadt anzuhalten und zu untersuchen: ob die angelegten Siegel unverletzt sind, auch eine Vergleichung der Ladung mit dem Mahl-Freischein vorzunehmen. Treffen sie hierbei eine Unrichtigkeit an, so sind sie befugt, die Zurückbringung des Gemahls zur Stadt zu verlangen, worunter ihnen Folge geleistet werden muß.

§. 31.

Da die zur Stadt gehörige holländische Windmühle weit ab und so gelegen ist, daß, um solche beim Besuch von jenseitigen Ortschaften zu erreichen, die Stadt ohne bedeutenden Umweg nicht berührt wird, so wird nachgelassen, daß Landgemahl (§. 25.) auf einen von dem Vorstande (Schulzen) des Ortes der Getreide-Absendung ertheilten Mahl-Freizettel zu dieser Mühle angenommen werden kann. Kommt das Ge-

Getreide aber aus Ortschaften, die so belegen sind, daß beim Transport von dort zur Mühle bei der Stadt vorbei gefahren wird, so treten die Bestimmungen §. 27 bis 30 auch hier beziehungsweise ein.

§. 32.

In dem von dem Ortsvorstande ertheilten Mahl-Freizetteln muß die Art und Menge des Getreides — Letztere mit Buchstaben geschrieben — so wie die Bestimmung desselben, ob Schroot, Mehl, Grütze rc., auch die Zahl der Säcke und der Tag der Ausstellung genau angegeben, und auf der Mühle damit ganz so verfahren werden, wie es in Absicht der von der Steuer-Behörde ausgefertigten Mahl-Freizettel vorgeschrieben ist. Auf diese Freizettel löst der Müller täglich beim Steuer-Amte Mahl-Frei-Scheine, ohne Waagekontrolle, auf deren Grund hiernächst die Fabrikation erfolgen kann.

§. 121.

Wer Gegenstände, welche nach der Bestimmung §. 15. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 steuerpflichtig sind, in steuerpflichtiger Menge in den Stadtbezirk von Rügenwalde (§. 2.) bringt, gestellt solche sofort und unverändert auf den im §. 138. vorgeschriebenen Wegen zum Steuer-Amte und meldet sie an.

§. 122.

Dort erhält derselbe einen Waage-Zettel, mit welchem und den eingebrachten Gegenständen er sich sofort zur Stadt-Waage begiebt. Hier erfolgt die Revision und Verwiegung der Letztern durch einen Steuer-Beamten und den Raths-Waage-Meister, welche nach dem Ausfall derselben den Waagezettel unter ihrer Namensunterschrift ausfertigen. Auf dessen Grund geschieht hiernächst die Versteuerung bei dem Steuer-Amte. Die unter dem Waagezettel befindliche Quitung wird von demselben getrennt, und dem Steuerpflichtigen behändiget, wogegen der Waagezettel der Steuer-Erhebungsstelle verbleibt.

§. 123.

Bei der Vor-Anmeldung und Aushändigung des Waagezettels ist das Steuer-Amt befugt, die pünktliche Abtragung der Gefälle, durch Einforderung eines angemessenen Pfandgeldes, zu sichern.

§. 124.

§. 124.

Bei dem Schroote, zur Bier- und Branntwein-Fabrikation bestimmt, findet ganz dasselbe Verfahren Statt, und tritt dabei nur der einzige Unterschied ein, daß der Waagezettel mit seinem Anschlusse, dessen richtige Wieder-Ablieferung gleichfalls durch ein Pfand gesichert werden kann, bei dem Steuer-Amte verbleibt.

§. 125.

Wer die, §§. 121. und 124. genannten Gegenstände durch den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Rügenwalde (§. 2.) fahren will, bringt solche sofort vor das Steuer-Amt und meldet sie dort an, und es werden von Seiten des Steuer-Amtes die weitern Maaßregeln, zur Sicherheit der sofort zu bewirkenden Ausfuhre getroffen.

§. 138.

Mit Mehl-, Back-, Fleisch- rc. Waaren dürfen zum Stadtbezirk und aus demselben nur nachbenannte Straßen, Ein- und Ausgänge befahren werden:

1) von dem Suckowschen Wege aus, wo dieser die Vorstadt zuerst berührt, in gerader Richtung bei der Hospital-Kirche vorbei über die Wipper-Brücke ins Wipperthor. Von da die Lange-Straße hinauf über den Marktplatz zu dem Steuer-Amte, welches seinen Sitz im Rathhause hat.

2) von dem Eingangspunkte aus, wo der Weg von dem Dorfe Rushagen die vor dem Wipper-Thore belegene Vorstadt zuerst berührt, in gerader Richtung bis zu dem Wipper-Thore und von dort aus in der Stadt denselben Weg zum Steuer-Amte, wie solcher ad 1. genannt ist. Auch kann bei dieser Einfahrt der Weg über das Schloß-Thor benutzt werden und geht solcher sodann bei der Schneide-Mühle vorüber, über die Schloß-Brücke, den sich späterhin links ab zum Schloß-Thore wendenden Haupt-Weg entlang, durch das genannte Thor bis zur Mühlen-Waage. Von da ab geht die Richtung über die zur Passage des Mühlen-Kanals vorhandene Brücke verlängs der kleinen Mühlen-Straße bis zur Langen-Straße, die Letztere zum Marktplatze hinauf, und über diesen vor das Steuer-Amt.

3) von der Schlawer Landstraße her, auf welcher zugleich die Einfahrt von den Dörfern Grupenhagen, Gershagen rc. erfolgt, die sogenannte Seeblänke entlang, rechts ab über die bei dem Domainen-Amte über den

Wipper-

Wipper-Strohm führende Brücke, und so den bereits ad 2. bezeichneten Weg bis zum Steuer-Amte fort.

Auf dieser Fahrt kann aber auch der Weg zum Wipperthore benutzt werden und geht die Passage in diesem Falle am Ende der Seeblänke links ab in die Cösliner Landstraße hinein, die Letztere entlang bis zum genannten Thore. Von da ab muß alsdann die ad 1. vorgeschriebene Tour in der Stadt inne gehalten werden.

4) Bei der Fahrt zum Stadtbezirk von der Stolper Landstraße und dem von der Ziegelei aus zur Stadt führenden Wege her, die geraden durch die Vorstadt bis zum Steinthore laufenden beiden Hauptstraßen, durch Letzteres zur Stadt hinein, die Steinthor-Straße entlang, über den Marktplatz rechts ab vor das Steuer-Amt.

5) Von Rügenwaldermünde, aus dem geraden zur Stadt führenden Haupt-Wege von der Bleiche ab durch das Neue-Thor, verlängs der Neuen-Thor-Straße, bis zur Erbs-Straße, hiernächst in Letztere links hinein bis zum Marktplatze und über diesen zum Steuer-Amte.

6) Beim Ausgange muß die umgekehrte Richtung der von 1 bis incl. 5 vorgeschriebenen Wege eingehalten werden.

§. 139.

Nur in Absicht des Transports des Landgemahls beim Besuch der Schloß-Mühle (§. 29.) von der Waage zum Bestimmungsorte, leiden obige Bestimmungen eine Ausnahme. Die Ausfuhre desselben muß ein für allemal von der Mühlen-Waage ab zum Schloßthore erfolgen, und dürfen damit nur folgende Wege befahren werden:

a) zum Schloß-Thore hinaus der Weg rechts über die bei dem vormaligen Logen-Hause über den Wipper-Strohm führende Brücke bei der Schneidemühle vorüber, und sodann nach Maaßgabe der Lage des Bestimmungsortes entweder:

1. links ab durch die Seeblänke nach den Dörfern Grupenhagen, Gershagen u. s. w., oder
2. in gerader Richtung fort, bis zu dem Punkte, wo der von dem Dorfe Rushagen nach dem Wipperthor laufende Weg berührt wird, und von dort aus links ab zur Vorstadt hinaus nach Rushagen zu oder
3. von dem zu 2 angegebenen Punkte ab — nemlich wo der vom Schloß-

thore kommende Weg in den von Rusßagen einläuft — zur Rechten die gerade nach dem Wipperthore gehende Straße bis zur Hospital-Kirche, und von hieraus links in den Weg nach Suckow.

b. vom äußern Schloßthore, bei der Amts-Brauerei vorbei, die Straße links ab, über die Mühlenkanalbrücke in den sogenannten neuen Weg, den Letztern entlang bis zur Steinthorschen Vorstadt und durch diese auf den im §. 138. ad 4 bezeichneten beiden Haupt-Straßen zum Stadtbezirk hinaus.

§. 140.

Von den vorgeschriebenen in den Vorstädten mit Tafeln als solche bezeichneten Steuerstraßen muß jedesmal die unmittelbar am nächsten zum Ziel führende gewählt und eingehalten werden. Die Steuerstraßen in der Stadt werden nicht mit Tafeln bezeichnet, da deren Namen angegeben sind.

§. 141.

Von den in den §§. 138 und 139. bestimmten Straßen darf in den beregten Fällen sowohl, als überhaupt wenn in besonderen Fällen dem Einzelnen die zu haltende Straße vorgeschrieben wird, nicht abgewichen werden.

§. 142.

Auf dem Transport in dem Stadtbezirke darf, vor geendigter Abfertigung, sie betreffe den Eingang oder den Ausgang, ein Aufenthalt mit der Ladung oder eine Veränderung derselben nicht anders, als bei den Abfertigungs-Stellen, Statt finden.

§. 143.

Auch dann darf solches nicht geschehen, wenn der Ladung etwa andere Gegenstände beigepackt wären.

§. 144.

Die Zufuhre von außerhalb her und zum Steuer-Amte hin mit den der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegenständen, wohin auch die Einbringung des zum Schlachten bestimmten Viehes für die Schlächter zu rechnen, ist in der Regel nur in denjenigen Tagesstunden verstattet, in welchen das Steuer-Amt geöffnet ist und die Steuer-Beamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen dort bereit seyn müssen, nemlich in den Wintermonaten Oktbr. bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis

12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

Zur Erleichterung des Verkehrs wird jedoch nachgegeben, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittags-Stunden und Morgens eine Stunde vor deren Oefnung, die Anfuhre zum Steuer-Amte geschehen kann; die Sachen müssen aber dort unverändert bis zur Oefnung des Steuer-Amtes verbleiben.

Sind in außerordentlichen Fällen Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen nöthig, so muß solches entweder dem Steuer-Amte zuvor angezeigt oder die einzubringenden Gegenstände müssen unverändert und ohne Aufenthalt vor die Wohnung des Steuer-Einnehmers geschafft und bei dem Letzteren angemeldet werden.

## Auszug aus dem Regulatif für die Stadt Stolpe.

### §. 1.

Unter dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Stolp, ist derjenige bebaute Theil dieser Stadt und ihrer nähern Umgebung verstanden, dessen Bewohner, ohne Unterschied, Statt der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zahlen.

### §. 2.

Was darnach, in Beziehung auf Mahl- und Schlachtsteuer, zu diesem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk gehört, begreift in sich:

a) die innere oder mit der Ringmauer umgebene Stadt Stolp,

b) deren außerhalb der Ringmauer gelegene, dazu gehörende Vorstädte, namentlich:

1, die Altstadt, mit allen darin befindlichen Mühlen und andern Anlagen,

2, die Neustadt, nebst den darin vorhandenen Anlagen,

3, die Neuthor-Vorstadt und deren Anlagen,

4, die Holzen-Thor-Vorstadt nebst Anlagen und dem Königl. Domainen-Amte, und

5) die dahinter liegende Windmühle nebst Wohnhaus.

§. 3

§. 3.

Dieser mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadtbezirk heißt zur Wortabkürzung kurzweg „der Stadtbezirk.“

§. 4.

Ein weiterer Umfang dieses Stadtbezirks, in welchem nur die im §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. genannten Gewerbetreibenden die Mahl- und Schlachtsteuer zu bezahlen schuldig sind, wird „der äußere Stadtbezirk“ genannt.

§. 5.

Er erstreckt sich von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks, bis zur ersten bewohnten Anlage derjenigen Orte, welche von dem erstern Punkte eine halbe Meile entlegen sind, so, daß diese Orte ganz mit in den äußern Stadtbezirk fallen, welches namentlich sind:

1) die Lohmühle,
2) das Dorf Ritzow,
3) das Dorf Schmaatz,
4) das Dorf Nipnow,
5) die Neue-Mühle,
6) das Dorf Cublitz, mit der dortigen Wassermühle.

§. 24.

Freigemahl kommt nur bei Mühlen, welche unter besonderer Kontrolle (§. 39.) stehen, in Betracht.

§. 25.

Es besteht:

a) in Getreide, welches für Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften zubereitet wird,

b) in gemalztem und ungemalztem Getreide zur Branntwein- und Bier Fabrikation, in mahlsteuerpflichtigen Städten.

§. 26.

Zur Wortabkürzung wird das Getreide, welches Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften, es sey zu welchem Behuf es wolle, verarbeiten lassen, (§. 25. a.) durch die Benennung „Landgemahl“ bezeichnet.

§. 27.

Alles Getreide und Gemahl muß in Säcken befindlich seyn, welche den Namen des Eigenthümers und dessen Wohnort deutlich führen.

§. 28.

Alles Getreide, welches von dem Mahlgaste zu den Städt-Wasser-Mühlen gebracht werden soll, muß die Stadt passiren, und beim Eingange am Thore angemeldet werden. Es wird darüber von der Thor-Expedition, gegen Niederlegung der Gefälle, ein Thor-Anmeldeschein ertheilt. Mit dem Letztern wird solches hiernächst, der Verwiegung wegen, zur Waage-Expedition befördert. Hier empfängt der Einbringer, gegen Zurücklassung des Thor-Anmelde-Scheins, einen Mahl-Frei-Schein, mit welchem das Gemahl sofort zu der bestimmten Mühle gebracht werden muß.

§. 29.

Nach vollendeter Bereitung wird das Fabrikat mit dem Freizettel zur Waage-Expedition gestellt, dort nach Art und Menge in beiden Beziehungen nach den Bestimmungen §. 20. verifizirt und der Waage-Zettel von dem Mahl-Freischein getrennt und zurückbehalten. Damit das Gemahl unverändert aus dem Stadtbezirk gehe, werden die Säcke hiernächst unter Siegel gelegt und sodann dem Mahlgaste mit dem im Rükken gehörig ausgefüllten Mahl-Frei- und Thor-Anmeldescheinen zur Abfahrt überlassen.

§. 30.

Am Thore wird das Gemahl mit Vorlegung des Mahl-Frei-Zettel und Thor-Anmelde-Scheins wiederum angezeigt, die Thor-Expedition prüft, ob die Zahl der Säcke richtig und die bei der Mühlen-Waage angelegten Siegel unverletzt sind, behält den Thorzettel zurück, attestirt den Freischein des erfolgten Ausgangs wegen, und erstattet das eingelegte Pfand. Der Transport des Gemahls vom Thore zum Bestimmungsorte, muß jedesmal auf den geraden, unmittelbar zum Wohnorte des Mahlgastes führenden, in dem §. 148. vorgeschriebenen Straßen bewirkt, und darf in dem Stadtbezirk (§. 2.) ein Aufenthalt mit der Ladung, oder eine Veränderung derselben nicht statt finden. Auch dürfen die bei der Waage-Expedition angelegten Siegel nicht eher als im Bestimmungsorte des Gemahls abgenommen werden.

§. 31.

Die Steuer-Beamten haben das Recht, dergleichen Mehl-Transporte bis auf die Entfernung von einer halben Meile von der Stadt anzuhalten und zu untersuchen: ob die angelegten Siegel unverletzt sind, auch eine Vergleichung der Ladung mit dem ihnen unweigerlich vorzuzeigenden Mahl-Frei-Schein vorzunehmen. Treffen sie hierbei eine Unrichtigkeit an, so sind sie befugt, die Zurückbringung des Gemahls zur Stadt zu verlangen, worunter ihnen Folge geleistet werden muß.

§. 32.

Da die vor dem Holzen-Thore belegene städtische Windmühle entfernt, und so gelegen ist, daß, um solche beim Besuch von jenseitigen Ortschaften zu erreichen, die Stadt nicht berührt wird, so wird nachgelassen, daß Landgemahl (§. 26.) auf einen von dem Vorstande (Schulzen) des Orts der Getreide-Absendung ertheilten Mahl-Freizettel zu dieser Mühle angenommen werden kann. Kommt das Getreide aber aus Ortschaften, die so gelegen sind, daß bei der Fahrt zur Mühle oder zurück die Stadt berührt werden muß, so gelten analog die Bestimmungen in den §§. 28. bis einschließlich 31.

§. 33.

In den von dem Ortsvorstande zu ertheilenden Mahl-Frei-Zetteln muß die Art und Menge des Getreides — Letztere mit Buchstaben geschrieben — so wie die Bestimmung desselben, ob Schroot, Mehl, Grütze rc., auch die Zahl der Säcke und der Tag der Ausstellung genau angegeben und auf der Mühle übrigens damit ganz so verfahren werden, wie es in Absicht der von der Steuer-Behörde ausgefertigten Mahl-Frei-Zetteln vorgeschrieben ist.

Auf diese Frei-Zettel löst der Müller täglich oder zweitäglich beim Steuer-Amte Mahl-Frei-Scheine, ohne Waage-Kontrolle, auf deren Grund hiernächst die Fabrikation erfolgen kann.

§. 131.

Wer Gegenstände, welche nach der Bestimmung §. 15. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. steuerpflichtig sind, in steuerpflichtiger Menge in den Stadt-Bezirk von Stolp (§. 2.) bringt, gestellt solche sofort und unverändert auf den im §. 148. vorgeschriebenen Wegen zur Thor-Expedition und meldet solche daselbst, gegen Lösung eines

eines Meldescheins und Niederlegung eines Pfandes, an. Die Thor-
Expedition trifft die erforderlichen anderweiten Sicherheits-Maaßregeln,
daß die Gegenstände unverändert zur Steuer-Amts-Waage gelangen,
indem dieselbe nach den Umständen entweder die Behältnisse worin die
Sachen sich befinden, versiegelt, oder die Ladung begleiten läßt, und
dergleichen mehr.

§. 132.

Bei dem Transport von der Thor-Expedition bis zu der Steueramts-
Waage müssen jedesmal die geraden, unmittelbar zur Bestimmung führen-
den Haupt-Straßen eingehalten werden, und darf auf diesem Wege ein
Aufenthalt mit der Ladung, oder eine Veränderung derselben nicht Statt
finden.

§. 133.

Nach erfolgter Revision und Verwiegung auf der Steueramts-Waage,
empfängt der Steuerschuldige einen Waagezettel. Auf dessen Grund ge-
schieht die Versteuerung bei dem Steuer-Amte. Die unter dem Waage-
zettel befindliche Quitung wird von demselben getrennt und dem Steuer-
pflichtigen behändiget; wogegen der Waagezettel dem Steuer-Amte ver-
bleibt. Mit der Steuer-Quitung zugleich wird dem Steuernden der von
diesem bei der Deklaration mit vorzulegende Thoranmeldeschein dechargirt
zurückgegeben und kann darauf das Pfand bei der Thor-Expedition zurück-
genommen werden.

§. 134.

Bei dem Schroote, zur Bier- und Branntwein-Fabrikation be-
stimmt, findet ganz dasselbe Verfahren Statt, und tritt dabei nur der
einzige Unterschied ein, daß der Waagezettel mit seinem Anschlusse bei
dem Steuer-Amte verbleibt, und nur der vorzulegende Thor-Anmeldeschein
erlediget dem Einbringer zurückgegeben wird, gegen dessen Auslieferung
die Wiedererstattung des bei der Thor-Expedition eingelegten Pfandes
erfolgt.

§. 135.

Wer die in den §§. 131. und 134. genannten Gegenstände durch den
mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Frolpe fahren will,
meldet solche bei den Thor-Expeditionen an, welche nach Umständen, durch
Pfandlegung, Versiegelung, Begleitung ꝛc. den richtigen Ausgang sicher
stellen. §. 136.

§. 136.

Die Durchfuhre muß unmittelbar erfolgen, in sofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht besonders angemeldet und verstattet ist, und der Ausgang auf die im Eingangs-Thore verlangte Art nachgewiesen werden, wonächst das eingelegte Pfand zurück empfangen werden kann.

§. 148.

Mit Mehl-, Back-, Fleisch- rc. Waaren dürfen zum Stadtbezirk nur folgende Straßen und Eingänge befahren werden:

I. Beim Eingange zum Mühlenthore.

Die erlaubten Eingangspunkte sind die Einfahrten zur Altstadt von der Bütower- und Lauenburger Landstraße und dem Wege von der Walkmühle her. Von dort aus muß die, gerade durch die Hauptstraßen der Altstadt führende Richtung bis zum Mühlenthore inne gehalten werden.

II. Beim Eingange zum Schmiede-Thore.

Der erlaubte Eingangs-Punkt befindet sich am Ende der Neustadt, wo der Weg von dem Dorfe Ritzow in dieselbe einläuft. Von dort aus muß die gerade Straße, welche sich späterhin links ab wendet, inne gehalten, und hiernächst zur Rechten die Einfahrt zum Schmiede-Thore über die in der Nähe des Letztern befindliche Brücke benutzt werden.

III. Beim Eingange zum Holzenthore.

Die erlaubten Einfahrten sind die Punkte, wo die Wege von Stolpmünde und Krüskow die Holzenthor-Vorstadt zuerst berühren. Von dem erstern geht der Weg gerade aus, bei dem Domainen-Amte vorbei, bis zum Holzenthore. Von Letzterem aus in gerader Richtung bis zur vorstädtischen Hauptstraße, und auf dieser nach dem genannten Thore.

IV. Beim Eingange zum Neuen-Thore.

Von dem äußersten Endpunkte der Neuthorschen-Vorstadt auf dem gerade fortlaufenden Steindamm bis zum Neuen-Thore. Diese Steuer-Straßen sind mit Tafeln als solche bei den Eingängen und an denjenigen Orten bezeichnet, wo Nebenwege ablaufen.

§. 150.

Auf dem Transport in dem Stadtbezirk darf vor geendigter Abfertigung, sie betreffe den Eingang oder den Ausgang, ein Aufenthalt mit der Ladung, oder eine Veränderung derselben nicht anders, als bei den Abfertigungs-Stellen Statt finden.

§. 151.

Auch dann darf solches nicht geschehen, wenn der Ladung etwa andere Gegenstände beigepackt wären.

§. 152.

Die Dienststunden, in welchen die Steuer-Beamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen auf dem Steuer-Amte bereit seyn müssen, sind folgende:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

In der Regel ist nur in diesen Stunden die Zufuhre von außerhalb her und zur Expeditionsstelle hin verstattet, jedoch mit den Erweiterungen, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Oeffnung, die Anfuhre zur Expeditionsstelle geschehen kann; die Sachen müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

§. 154.

Den Thor-Expeditionen sind die Befugnisse zur Erhebung der Steuer von eingehenden Mehl-, Back-, Fleisch- rc. Waaren bis zu Sechszehn Groschen von jeder Hebung eingeräumt. Die Abfertigungen bei denselben, in sofern sie nach obigem dort vollständig ertheilt werden können, müssen so lange gegeben werden, als die Thore ortsgebräuchlich geöffnet sind.

Dies gilt auch für die Fälle, wenn Schlächter zum Vieh-Aufkauf auf das Land gehen, und mit dem zum Schlachten bestimmten Vieh verspätet zurückkommen. Die Thor-Expeditionen können in solchen Fällen auch auf einzelne, zum augenblicklichen Schlachten etwa bestimmte Stücke, unter dem Anmeldezettel, die Erlaubniß zum Schlachten, mit Angabe einer bestimmten und genau einzuhaltenden Stunde, ertheilen.

Cöslin, den 19. Dezember 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

# Bekanntmachungen
## der Königl. Regierung.

### 295.

Dem dabei intressirten Publiko wird hiermit nachrichtlich bekannt Abtheil. II.
gemacht, daß die Mittel zur Befriedigung nachstehender bei dem Resten 1664 Sept. R.
Compensations-Fonds für die beiden Kreise Dramburg und Schivelbein angemeldete und festgestellte Forderungen und zwar:

1) für den Dramburgschen Kreis:

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| a) für die in den Jahren 1806 bis 1810 gelieferte Fourage und Lebensmittel | 8803 | 1 | 9 |
| b) für gelieferte Pferde zur Mobilmachung der Armee und an das v. Schillsche Corps | 8329 | 16 | - |
| c) Estaffetten-Gelder wegen Ablieferung der Pferde | 1 | 20 | - |
| d) Knechtslösung und Diaeten bei dem Transport der zur Mobilmachung gelieferten Pferde | 131 | - | - |
| e) die durch Uebungs-Läger im Jahr 1809 verursachten Kosten | 355 | 20 | 3 |
| f) Bauhülfsgelder der Stadt Falkenburg | 340 | - | - |
| g) für gelieferte Gewehre und verschiedne Gegenstände | 90 | 7 | 7 |
| zusammen | 18051 Rthlr. | 17 Gr. | 7 Pf. |

2) für den Schievelbeinschen Kreis:

| | Rthlr. | Gr. | Pf. |
|---|---|---|---|
| a) für, in den Jahren 1806 bis 1810 gelieferte Fourage und Lebensmittel | 2787 | 22 | |
| b) für die im Jahre 1811 zum Hüttenlager nach Colberg gestellten Faschienen und Strauchfuhren rc. | 2790 | 8 | |
| c) verschiedene Forderungen der Stadt Schievelbein | 69 | 18 | |
| zusammen | 5648 Rthlr. | - Gr. | |

[illegible] den

den betreffenden landräthlichen Officien zur weitern Auszahlung überwiesen sind, an welche die mit ihren Forderungen unter obigen Summen begriffenen Interessenten sich daher wegen ihrer Befriedigung zu wenden haben.

Cöslin, den 15. Decbr. 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

296.

N. 739. Nov. Das zum Domainen-Intendantur-Amt Bublitz gehörige Erbpachts-Vorwerk Casimirshoff, wozu

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1388 | Morgen | 174 | □R. | Acker |
| 121 | » | 162 | » | beständige Wiesen. |
| 62 | » | 135 | » | Feldwiesen. |
| 2 | » | 48 | » | Leinstellen. |
| 2 | » | 78 | » | Gärten. |
| 33 | » | 28 | » | Koppeln. |

gehören, soll auf drei nacheinander folgende Jahre nämlich von Marien k. J. bis dahin 1825 in Zeitpacht ausgethan werden.

Der Lizitations-Termin ist auf den 19ten Januar k. J. festgesetzt, und wird am gedachten Tage um 10 Uhr des Vormittags auf dem Amte Bublitz abgehalten werden.

Die Bedingungen können zu jeder Zeit, sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl. Regierung, als auch bei dem Domainen-Intendanten Klehmet zu Bublitz eingesehen, und sollen auch im Lizitations-Termin besonders vorgelegt werden.

Pachtliebhaber, welche die erforderliche Sicherheit leisten können, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem vorgenannten Termin einzufinden, und haben bei einem annehmlichen Gebote den Zuschlag zu erwarten. Cöslin, den 27. November 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

297.

N. 1834. Okt. Das zum Domainen-Amt Belgard gehörige Vorwerk Ackerhoff soll alternativ auf Kauf oder Erbpacht ausgethan werden. Der dieserhalb angesetzte fällige Licitations-Termin ist auf den 2ten Februar k. J. angesetzt und wird auf dem Vorwerke selbst abgehalten werden, zu welchem Ende Kauf- oder Pachtlustige sich am benannten Tage einzufinden und ihre Gebote abzugeben haben.

Der

Der Flächen-Inhalt des Vorwerks besteht:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | An Hof- und Baustellen | 1 | Morgen | 162 | □R. |
| | = Gartenland . . . | 3 | = | 172 | = |
| | = Acker . . . | 347 | = | 132 | = |
| | = Feldwiesen . . | 12 | = | 75 | = |
| | = zweischnittigen Wiesen | 86 | = | 96 | = |
| | = einschnittigen Wiesen | 27 | = | 3 | = |
| | = Hütung und Torf Mooren | 143 | = | 47 | = |
| | = Gewässern und Graben | 20 | = | 25 | = |
| und | = Wegen und Triften . | 9 | = | 48 | = |
| | Zusammen aus | 652 | Morgen | 40 | □R. |

Die Bedingungen können sowohl in der Registratur der unterzeichneten Königl Regierung als bei dem Domainen-Intendantur-Amt eingesehen, im Licitationstermin aber sollen sie bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 14. Dezember 1821.

**Königl. Preuß. Regierung.**

## Paß-Polizei.

Dem Müllergesellen Joh. Christian Börner, zu Surgau bei Zöpsitz gebürtig, ist sein Wanderbuch, welches im Februar 1818. vom Amte zu Frauenstein ausgestellt, und zuletzt in Leipzig visirt seyn soll, entwandt worden.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht, und das gedachte Wanderbuch zugleich für ungültig erklärt.

Cöslin, den 15. Dezember 1821.

**Königl. Polizei-Direktorium.**

Der Nagelschmidt-Geselle Heinrich Traugott Schulze, aus Freistadt in Schlesien gebürtig, hat einen ihm unterm 22. November c. in Alt-Damm zur Reise nach Danzig auf 6 Monate ertheilten Reisepaß, um Arbeit zu suchen, angeblich zwischen Sellnow und hier verloren.

Da derselbe heute einen anderweitigen Paß zur Fortsetzung seiner Reise nach Danzig erhalten hat, so wird solches zur Vermeidung jedes Mißbrauchs hiermit bekannt gemacht.

Colberg, den 11. Dezember 1821.

**Königl. Preuß. Polizei-Directorium.**

---

**Hierbei ein Anzeiger und eine Beilage.**

# Oeffentlicher Anzeiger,
als Beilage zu Nro. 52. des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Cöslin,
vom 26. Dezember 1821.
No. 52.

Auf den Antrag der Stadtverordneten-Versammlung soll das der Stadt zugehörige, in der Böttcherstraße belegene, mit No. 419. bezeichnete ein Viertel-Wohnhaus, weil es jetzt nicht mehr als Dienstwohnung gebraucht wird, und der Verkauf desselben dem Vortheil der Stadt am angemessensten ist, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben dazu einen Termin auf Sonnabend den 2ten Februar künftigen Jahres Vormittags um 11 Uhr auf dem Rathhause angesetzt, und laden Kauflustige, welche die Taxe und Verkaufsbedingungen täglich in den Vormittagsstunden in unserer Registratur nachsehen können, ein, ihr Gebot abzugeben.

Colberg, den 10. Dezember 1821.

Der Magistrat.

Von dem unterzeichneten Königl. Stadtgericht sind die beiden dem Zimmermeister Pfeiffer zugehörenden, in Vol. I. pag. 491 und Pag. 493. sub Nr. 247 und 248 des Hypothekenbuchs von den städtischen Grundstücken verzeichneten und in der Wendestraße allhier belegenen Wohnhäuser nebst Zubehör, welche beide zusammen auf 629 Rthlr. 7 Gr. gerichtlich gewürdigt worden, auf den Antrag eines Gläubigers zur Subhastation gestellt, und ist deshalb ein Bietungstermin auf den 8ten Februar 1822 Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Stadtgerichts-Lokale angesetzt worden. Es werden daher alle diejenigen, welche diese Grundstücke, deren gerichtliche Taxe in der hiesigen Registratur eingesehen werden kann, zu kaufen gesonnen, und zu deren Besitz fähig sind, hiedurch aufgefordert, sich in dem bestimmten Bietungstermine einzufinden, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot auf die Grundstücke abzugeben und den Zuschlag derselben an den Meistbietenden, nach vorhergegangener Erklärung der Interessenten, zu gewärtigen.

Colberg, den 16. November 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

In Termino den 23. Jan. k. J. sollen nachstehende zum Nachlaß der verstorbenen Prietzschen Eheleute gehörende Grundstücke als 3¼ Morgen im Binnenfelde,

taxirt zu 525 Rthlr.: 4 Morgen im Waldfelde gewürdiget auf 212 Rthlr. und Ein Stück Gartenland am Münder Thor-Damm zum Werth 34 Rthlr. Theilungshalber öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung in Cour. verkauft werden.

Es werden daher alle diejenigen welche städtische Grundstücke besitzen können, hiemit eingeladen in dem anstehenden Termine Vormittags um 10 Uhr sich auf dem hiesigen Stadtgericht einzufinden, und nach erfolgter Bekanntmachung der Verkaufs-Bedingungen ihr Gebot abzugeben, und hat der Meistbietende den Zuschlag nach erfolgter Genehmigung der Erben zu gewärtigen.

Colberg, den 10. Dezbr. 1821.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

---

Auf den Antrag eines Gläubigers des Mühlenbesitzers Wendler, soll dessen auf Rohrschem Fundo an der Wipper belegene unterschlägige Erbpachts-Mahlmühle von einem Gang, ferner die dazu gehörige, jenseits des Wipperflusses gelegene Schneidemühle, so wie die hiezu gehörigen Hofgebäude, eine Büdnerwohnung und folgende Grundstücke:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. Hoflage | 2 | Morg. | 100 | □Ruth. |
| b. Mistacker | 16 | " | 28 | " |
| c. Mittelacker | 13 | " | 113 | " |
| d. Grandland | 69 | " | 36 | " |
| e. einschnittige Wiesen | 11 | " | " | " |
| f. Hütung | 5 | " | 60 | " |
| Summa | 115 | Morg. | 157 | □Ruth. |

im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und sind die Bietungs-Termine auf

1. den 6ten December 1821.
2. " 14ten Januar 1822.

im rathhäuslichen Geschäftszimmer hieselbst.

3. den 28ten Februar 1822.

im Gerichtszimmer zu Rohr angesetzt. Kaufliebhaber werden hierdurch eingeladen, in diesen Terminen, und besonders in dem letzten, welcher peremtorisch ist, sich einzufinden, ihr Gebot gegen die ihnen alsdann bekannt zu machenden Bedingungen abzugeben, und hat der Meistbietende nach eingeholter Genehmigung der Interessenten und der Gutsherrschaft, den Zuschlag zu gewärtigen.

Nach der in unserer Registratur niedergelegten Taxe ist dies Grundstück auf 1929 Rthlr. 4 Gr. abgeschätzt, deren Einsicht Kaufliebhabern gestattet seyn soll; der jährliche Canon beträgt 26 Rthlr. 16 Gr. Zugleich werden hierdurch alle unbekannte aus den Grundacten über diese Mühle nicht hervor gehende Real-Prätenden-

fen vorgeladen und angewiesen ihre Ansprüche spätestens bis zum letzten Bietungs-Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit ferner nicht gehört werden sollen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rummelsburg, den 16. Oktober 1821.

Adelich von Massowsches Patrimonial-Gericht zu Rohr.

Zernin.

---

Der, dem Erbpächter Felzke zu Hochfelde bei Dummerfitz im hiesigen Kreise, gehörige Erbpachtshof, bestehend aus 72 Morgen (Magdeburgisch) Acker und 2 Morgen 42 □Ruthen Wiesen, mit Einschluß der Gebäude, wovon die gerichtlich aufgenommene Taxe mit 297 Rthlr. 12 gGr. hier sogleich eingesehen werden kann, ist sub hasta gestellt, und soll in Termino den 19. Februar k. J. hierselbst in Neustettin, in der Gerichtsstube des unterschriebenen Justitiarii, an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige um 9 Uhr Vormittags hierdurch eingeladen werden, mit der Bekanntmachung, daß auf fernere Gebote, nach Ablauf des obigen Termins, keine Rücksicht genommen werden wird.

Neustettin, den 25. November 1821.

Das von Valentinische Patrimonial-Gericht zu Eulenburg.

Klatten.

---

Das im Belgardschen Kreise belegene kleine Rittergut Neuhoff, soll mit dem dazu gehörigen Inventarium verkauft werden. Es ist seit kurzem bedeutend verbessert worden, sowohl im Dach und Fach, als auch im Ackerbau. Käufer können sich jederzeit bei dem Unterzeichneten melden.

Rarfin, den 13. Dezember 1821.

A. Guse.

---

Auf den Antrag des Herrn Kaufmann Gäbeler, als Commissionair der Ladungs Interessenten des hieselbst gescheiterten Schiffes Johannes, sollen in Termino den 31. d. M., 16 Fässer Rumm von verschiedener Güte im Königl. Packhause an der Münde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden, welches dem Publiko hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Rumm noch unversteuert ist.

Colberg, den 20. Dezember 1821.

Die Aeltesten des hiesigen Seeglerhauses.

---

In dem 1 Meile von Cörlin und 2 Meilen von Cöslin belegenen Dorfe Parsow ist eine anständig eingerichtete Wohnung mit einem dazu gehörigen Garten, einer

Wiese, der Weidefreiheit für eine, auch zwei Kühe, und mit der Befugniß des Torfstichs, von Marien 1822 ab zu vermiethen. Miethslustige können bei der Wirthschafts-Inspection in Parsow die Miethsbedingungen zu jeder Zeit erfahren.

Parsow bei Cörlin, den 18. Dezbr. 1821.

---

Von Marien 1822 ab, soll das der verwittweten Frau Landjäger Möller angehörige Vorwerks-Gut Bornhagen wieder verpachtet werden. Annehmliche Pachtlustige, welche wegen des vorhandenen Inventariums Kaution leisten können, haben sich bis zum ersten Februar 1822. bei dem Bürgermeister Richardi zu Cörlin zu melden und von demselben die nähern Bedingungen zu erfahren.

---

Das Vorwerk Waldhoff, eine viertel Meile von Schlawe belegen, soll von Marien 1822 an, verpachtet werden. Es enthält einen bedeutenden Wiesewachs, so wie eine vorzügliche Weide und sehr guten Weizboden. Pachtlustige belieben sich dieserhalb bei dem Herrn Kreissteuer Einnehmer Reetz in Schlawe, als auch bei Unterzeichnetem an Ort und Stelle zu erkundigen, um die nähern Bedingungen zu ersehen. Waldhoff bei Schlawe, den 18. Dezbr. 1821.

v. Below.

---

Auf einem Theil der Ländereien der Brückenkrüge, zu Dargen gehörig, sollen 20 erbliche Etablissements, jedes mit 5 Morgen Acker, errichtet werden. Wer sich daselbst anzusiedeln geneigt ist, zahlet weder ein Erbstandsgeld, noch baare Pacht, sondern leistet 30 Diensttage; muß sich aber innerhalb 3 Monaten bei Unterzeichnetem melden, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens mitbringen.

Dargen bei Cöslin, den 8. Dezember 1821.

C. F. v. Wenden.

---

Zu Marien k. J. wird die Schulstelle zu Gr. Rambin offen. Subjects mit guten Qualifications- und Führungs-Attesten versehen, und wenn sie bereits das vorschriftsmäßige Examen gut bestanden haben, können unter sehr vortheilhaften Bedingungen Anstellung erhalten.

Gr. Rambin bei Belgard, den 24. November 1821.

Fr. v. Tschammer,
Gutsherr und Patron der Schule.

---

Dem reisenden Publikum, besonders auf der vielbesuchten Straße von Danzig, Stolpe nach Frankfurth an der Oder, empfiehlt Unterzeichneter den auf der sogenannten Danziger Vorstadt zu Neustettin erbauten: Neuen Gasthoff.

Für gute Bewirthung und Bequemlichkeit ist durch anständig eingerichtete Zim-

mer gesorgt, auch befindet sich dabei ein großer Gaststall für einige zwanzig Pferde, nebst Verschluß zu einigen Wagen. Es wird mein Bestreben seyn, das Zutrauen der Reisenden durch freundliche Aufnahme und billige Bedienung möglichst zu rechtfertigen. Neustettin, den 15. Dezember 1821.

Günther.

---

Extra feine Raffinade à $8\frac{1}{2}$ Gr. fein Melis à $7\frac{1}{2}$ Gr. bei einzelnen Broden, gestoßenen Zucker à 12 Gr. Münze, feinen Caffe à 1 Rthlr. Münze, Caroliner Reiß à 5 Gr. Münze. feinen Bourgunder, Chateaux Margeaux, feinen Nierensteiner, Haut-Sauternes de Madme. de Lur Saluces à 1 Rthlr. p. Bout. feinen Marcebrunner à $1\frac{1}{3}$ Rthlr., alter Haut-Barsac, Haut-Preignac, alter Franzwein à 20 Gr., so wie alle übrigen Bordeaux, verschiedene spanische und Rheinweine billigst bei Joh. G. Vogel Witwe & Sohn.

---

Ganze, halbe und Viertel- zur 45 Classen-, und kleine Lotterie-Loose sind zu haben bei

Gebrüder Lebram in Cöslin,
in der Hohenthor-Straße Nro 351.



